Die Polizei-Verordnungen für Berlin : systematisch zusammengestellt / von A. Ballhorn.

Contributors

Ballhorn, Albert. Holland, Thomas S Royal College of Surgeons of England

Publication/Creation

Berlin: Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, 1850.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/dybb54yd

Provider

Royal College of Surgeons

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Die 5 Berlin 1833

Polizei-Verordnungen

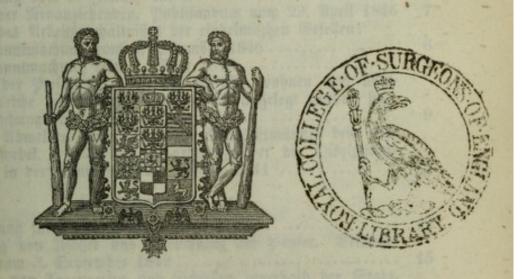
für Berlin.

Syftematisch zusammengestellt

von

A. Ballhorn,

Ronigt. Breugischem Boligei - Affeffor und Boligei - Anwalt.



Berlin, 1850.

Berlag ber Dederfchen Geheimen Ober - Sofbuchbruderei.

olizei-Aerordungen

für Gerlin.

Spftemarifd gujammengeftellt

11/1/19

M. Ballborn.

Rengt. Brenfiften Belgifte fint Melgrie Annall.



Berlin, 1850.

Beilag ber Benerichen-Gebeimen Dber-Beilandernlare

Inhalt.

- 1. Ordnungs- Sicherheits- und Sitten-Polizei.
- B. Gewerbe-Polizei.
- C. Medizinal-Polizei.

a. Ordnungs = und Sicherheits = Polizei.

	I. Melbewesen.	
-	The state of the s	Seite
1)	Melbungen ber Einwohner, Fremben und Gewerbegehülfen. Be- fanntmachung vom 5. Februar 1848	1
2)	Melbungen ber Fremben. Befanntmachung vom 27. Juli 1849	5
0)	Unmelbung ber bei Privatpersonen logirenden Fremben. Be-	7
4)	Melbung ber Neuangiebenden. Publifanbum vom 29. April 1846	7
	Melbung bes Arbeiteverhaltniffes ber einheimischen Gefellen:	
	a) Befanntmachung vom 9. Dezember 1846	9
6)	Melbung ber Personen, welche auf Schiffen wohnen ober über-	ai
0)	nachten, welche auf hiefigen Wafferläufen angelegt worben find.	
	Befannimadjung vom 8. Marg 1850	9
7)	Un- und Abmelben ber beurlaubten Landwehrmanner beim Be-	
	girfe - Felbwebel. S. 39 ber Berordnung über bie Diegiplinar-	
	bestrafung in ber Armee vom 21. Ofiober 1841	11
	II Canan - Ololisai	
10	II. Fener = Polizei.	
	Feuerordnung für Berlin vom 2. April 1727	12
2)	Ausstellung von Baffer und Erleuchtung ber Saufer. Befannt-	300
-	machung vom 3. September 1842	15
3)	Abbrennen von Feuerwerten und Schießen innerhalb ber Stadt.	10-
45	Befanntmachung vom 16. Juli 1839	15
4)	Unlegung ber Plage jum Berfaufe bes Solges, ber Rohlen und	19-
53	bes Torfes, Berordnung vom 18, Juli 1829	16
3)	Auffetung ber Stein- und Braunfohlenhaufen zur Berhütung	10
6	ber Gelbstentzundung. Berordnung vom 28. Oftober 1843	19
0)	Berbot, ohne polizeiliche Erlaubniß einen Privatbrunnen einge-	20
	The su market great and an analysis of the surface	411

7)	Anlegung und Gebrauch ber Schwefelfasten:
	a) Bekanntmachung vom 19. Januar 1838
	b) Construction ber Schwefelkammern. Berordnung vom 23.
8)	Berbot bes feuergefährlichen Tabadrauchens. §. 1550 bes Straf-
	rechts in Berbindung ber Declaration vom 31. August 1815
9)	Company of the control of the contro
	bewahrung ber Streich-Fenerzeuge. Bekanntmachung vom 13. De-
10)	Bersenbung bes Schiefpulvers. Befanntmachung vom 17. Marg 1837
	Polizei-Berordnung wegen Transports bes fur Rechnung von Pri-
100	vatpersonen versendeten Schiefpulvers. Bom 4. Ceptember 1850 2
12)	Allerhöchste Rabinets - Orbre vom 6. November 1846 megen An- wendung ber in Betreff bes Schiefpulvers geltenden Polizei-
	Borfchriften auf Schiegbaumwolle und ahnliche Praparate 2
	o obening a Giological and Citter Haliner
4	III. Bau = Polizet.
1)	Bauorbnung für Berlin vom 9. Februar 1842 2 Bauorbnung für ben Webbing und bas Rammerei - Saibelanb
2)	vom 30. März 1837
3)	Beränderungen an ben Facaben ber auf Ronigliche Roften er-
	bauten Privathäufer. Publifandum vom 14. April 1829, re-
1)	Anbringung von Markifen. Befanntmachung vom 7. März 1842
5)	Anbringung von Schildern an Saufern. Befanntmachung vom
Sint's	7. August 1837 3
6)	
7)	Berordnung vom 12. Märg 1850 3 Reparaturen und Umpflasterungen ber Burgersteige und Rinn-
-	fteine. Berordnung vom 27. Mai 1838 3
8)	Reglement wegen Legung ber Granitplatten vom 5. Mai 1846 3
9)	
10)	Machung vom 17. Januar 1834
0.	19. Upril 1832 4
11)	
12)	Beaufsichtigung ber Bauten seitens ber Sandwerksmeister und Bau- meifter. Befanntmachung vom 13. Februar 1838, republigirt ben
	24. November 1849 4
13)	
14)	bom 7. Marg 1835, republigirt ben 24. November 1849 4 Bezeichnung ber Zimmerflicarbeiten. Befanntm. vom 3. April 1837 4
	Inchese Shellari
	IV. Personen = Sicherheits = Polizei.
ver	ordnungen gum Schut für Leben und Befundheit der Burge
0.2	a. gur Berhütung von Beschäbigungen burch Thiere.
1)	00
2)	Sunde por Mildfarren, Sandmagen ac, muffen Maulforbe baben.
02	Befanntmachung vom 13. Mai 1835 4
3)	Transport franker Sunde gur Thierarzneischule. Bekanntmachung vom 10. Mai 1826.
4)	Reglement über die Erhebung ber hundesteuer in Berlin vom
00	16, Juni 1847 41

		Seite
5)	Fesselung bes Rindviehs beim Treiben burch bie Strafen. Ber- ordnung vom 28. Oftober 1846	53
6)	Treiben von Rindvieh in ber Siridel - und Schulgartenftrage.	
7)	Befanntmachung vom 5. Februar 1848 Befannt-	53
1	machung vom 5. September 1849	54
8)	Berbot, unbebedte Spiegel über bie Strafe zu tragen. Publi- fanbum vom 24. Marg 1811	54
18	b. jur Berbutung anberer forperlicher Beichabigungen.	
	Berbot bes Aushangens und Ausstellens von Gegenständen vor	(E
,		
	a) Befanntmachung vom 2. Mai 1811	54
(0)	b) Berordnung vom 21. November 1831	55
10)	Berbot bes Aussehens von Blumentopfen vor ben Fenftern. Be-	55
(1)	Berfauf ber Gellierschen Bunbhutchen. Befanntmachung vom	
	12. November 1836	56
2)	Berbot bes Aufhodens auf fahrende Wagen. Befanntmachung	
3)	Berbot bes herunterwerfens von Glafern und Flaschen beim Richten	56
3)	ber Gebäube. Befanntmachung vom 2. Marg 1837	57
4)	Schiefpulver barf nur an unverbächtige Perfonen überlaffen mer-	
-3	ben. §§. 700 und 701 bes Strafrechte. Befanntmachung vom	
53	22. Juli 1835 Bellians (Bellians Bellians	57 58
6)	Unvorsichtiger Gebrauch bes Schiefgewehrs. §§. 740 seq. ebenbaf. Berbot, Stilets ober in Stoden ober auf andere Urt verborge-	98
,	nes Bewehr gu führen. §§. 746-748 bes Strafrechts	58
7-)	Der unvorsichtige Gebrauch ber Rohlen in verschloffenen Gemachern	
las	ift ftrafbar. S. 731 ebend. Befanntmachung vom 13. Oftober 1849	59
(8)	Mütter und Ammen follen Kinder unter zwei Jahren nicht bei fich ober Anderen schlafen laffen. §§. 738 und 739 a. a. D	59
0	juy voet Anveten jugiafen iuffen. 38, 730 und 733 u. u. D	00
7.5	V. Eigenthums = Sicherheits = Polizei.	(4)
	Abraupen ber Baume. Befanntmachung vom 6. Marg 1848	60
(1)	22.0	(0)
10	Sichere Aufbewahrung, ber Leitern. Befanntmachung vom 13.	60
1	Mai 1846	60
1)	Berbot bes Ungelns und Rrebfens auf ber Dberfpree. Befannt-	Co
1	machung vom 12. Mai 1829	61
12	Berbot bes Angelns in ber Spree vor bem Oberbaum. Be-	61
1	Einbringen von Wild, Solz, Besen, Holzkohlen 2c. Bekannt-	OI.
1	machung vom 8. Februar 1840	62
3	Einbringen von Wilt. Befanntmachung vom 25. Dezember 1848	62
3		63 64
1	Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10-13 Confiscation bes Maaßes ober Gewichts. Der Privatgebrauch	UI
N	foll nicht entschuldigen. Rabinets-Orbre vom 28. Juni 1827	64
1	Die Salfte ber Gelbftrafen fur Dag - und Bewichtsvergeben er-	
1	Berfauf nan Lidten und anderen Manne in Mintelle	64
1	Berkauf von Lichten und anderen Waaren in Pfundpacken:	65
1	b) Bekanntmachung vom 17. Oftober 1847	65

	E CONTRACTOR OF THE PROPERTY O
13)	Berbot bes Auffuchens ber vom Militair verschoffenen Flinten- fugeln. Befanntmachung vom 4. April 1839
	VI. Straßen : Polizei.
	a. Bum 3med ber Gicherheit und Ordnung.
1)	Fahren und Reiten innerhalb ber Stadt. Berordnung vom 24. Fe- bruar 1847., republ. 17. Marg 1850
2)	Fahren und Reiten burch bie Stadtthore. Befanntmachung vom
3)	12. Dezember 1847 Bahren bei Gottesbienftes. Befannt-
4)	Unordnung über bas Fahren für bie Dauer bes Weibnachts-
10	marftee. Befanntmachung vom 7. Dezember 1849
5)	Paffage an ben Berberichen Mühlen mahrend bes Beihnachts- marftes. Befanntmachung vom 18. Dezember 1847
6)	Salten ber Fuhrwerfe bei ben Berberschen Mühlen. Berorb-
7)	Benutung bes neuen Sahrmege gwifden ber breiten und Poft-
8)	ftraße. Berordnung vom 12. August 1850
	1) Befanntmachung vom 28. Juni 1846
9)	2) Befanntmachung vom 1. Juni 1826 Berbot bes Reitens und Fahrens in ber Mitte bes Belle-Al-
100	Benutung bes um ben Wilhelms - Plat führenben Reitweges.
	Befanntmachung vom 21. Mai 1845
11)	Paffage zwischen bem alten und neuen Museum. Befanntma- chung vom 29. Juli 1846
12)	Berbot bes Befahrens ber Schulgarten- und Lennestrage mit
103	Laft - und Frachtfuhrmerk. Befanntmachung vom 25. April 1848
13)	Im Luftgarten gu fahren ift nur ben bas Mufeum besuchen- ben Personen gestattet. Befauntmachung vom 6. April 1835,
-10	republ. ben 18. Juni 1845
14)	Die zur Fußpaffage bestimmten Durchgange burfen nicht mit Fuhr- wert ze. pafürt werben. Befanntmachung vom 6. August 1829.
15)	Un- und Abfahrt beim Koniglichen Opernhause. Befannt=
16)	Mn - und Abfahrt beim Königlichen Schauspielhause. Berord-
1000	nung vom 13. Kebruar 1836
	Un - und Abfahrt beim Konigestädtischen Theater. Befannt- machung vom 21. Februar 1835
18)	Un- und Abfahrt beim Rrollichen Wintergarten. Publifanbum
19)	Rein Wagen barf mehr als 1 Rlafter Solz laben. Befannt-
	madung vom 4. September 1830
20)	Transporte von Laften über 300 Centner über bie biefigen Strom- bruden. Befanntmachung vom 20. Mai 1850
21)	Transport bes Schlachtviehes jum Biehmarft. Befanntmachung
22)	bom 25. Januar 1825 Befanntmachung vom 22, Gep-
	Berbot ber Aufstellung von Berfaufsgegenständen auf bem Bur-
	gerfteige. Befanntmachung vom 6. Januar 1848
24)	Freihaltung ber Nummerpfeile, Sausnummernec. Bekanntmachung vom 9, April 1844

			Seite
-	25)	Rummern mit Pfeilen an ben Saufern, vor welchen Stragen- Laternen fteben. Befanntmachung vom 19. Juni 1847	82
	26)	Berbot , bie Sunde über Racht auszusperren. Befanntmachung	
	27)	Beber - und anderes Maftvieh foll nicht auf ber Strafe umber-	82
		laufen. Berorbnung vom 19. August 1814 Berord-	82
	100	nung vom 2. Dezember 1842	83
-	29)	fanntmachung vom 1. Mai 1835	83
4.0	30).	Bersetung ber öffentlichen Strafen - Laternen. Publikanbum vom 14. Januar 1847	83
-	31)	Berbot bes Anschlagens von Plataten 2c. an Rirchen, bas Ronigliche Schloß 2c. Befanntmachung vom 12. Juli 1849	84
	32)	Berbot bes Betretens bes ber Königlichen Militairverwaltung	(8
		gehörigen, im Ropenider Felbe belegenen Erergierplages burch	05
	202	Civilpersonen. Bekanntmachung vom 18. November 1844	85
		Burfelfpiel auf ben Schützenplaten. Befanntm, vom 8. Mai 1845 Anordnungen bei ber Feier bes Stralauer Fischzuges. Befannt-	85
	187	machung vom 18. August 1850	85
		In Betreff bes Thiergartene.	
ľ	35)	Berbot bes Berftorens ber Bogelnefter. Befanntmachung vom	
	36)	25. Marg 1819 Edugen im Thiergarten. Warnungstafel vom 14.	86
	37)	Oftober 1834	86
	31)	The state of the s	87
	201	Brei umberlaufenbe Sunde im Thiergarten. Befanntmachung	
	156	vom 5. Juli 1843	87
	39)	Berbot bes Biehtreibens burch ben Thiergarten. Befanntmachung vom 19. Juni 1822	87
		Berbot bes Treibens von Bieh über ben Erergierplat. Be-	66
	10,	fanntmachung vom 26. August 1846	88
		b. Bum 3med ber Reinlichfeit.	
	1)	Strafenreinigung:	
		Berordnung vom 15. Febr. 1847, republ. ben 16. Jan. 1848	88
	a	Befanntmachung vom 29. Dezember 1847	90
	2)	Fortschaffung bes Gifes und Schnees aus ber Stabt. Be- fanntmachung vom 23. Dezember 1848	91
	3)	Reinigung ber Abtritte, Austragen ber Rachteimer 2c. Be-	91
ı	4)	Professioniften, welche übelriechenbe Stoffe verarbeiten, burfen	(1
		feine Abgänge aushängen 2c. Berordnung vom 24. Sept. 1810	92
		VII. Strom : Polizei.	
	1)		00
	2)	Berordnung vom 5. Marg 1850 Polizei-Berordnung in Betreff ber erefutiven Strompolizei auf bem	93
		Landwehr- und Luifenstädtischen Ranal. Bom 30. Angust 1850 Reglement für ben Landwehr- und Luifenstädtischen Ranal. Bom	103
	100	27. August 1850	104
	4)	Preußische Sanbelsschiffe sollen auf ber Spree nur bie preußische Sanbelsstagge führen. Bekanntmachung vom 7. Oktober 1837	111

		6
5)	Musichwemmen ac. ber Bauhölzer. Befanntmachung vom 10.	
6)	Dai 1834 Berbot bes Pferbeschimemmens an ber Weibenbammerbrude unb	1
0)	am Schiffbauerbamm. Berordnung vom 27. Juni 1809	1
7)	Berbot bes Angelne von und unter ben Bruden und Fahren	
	mit fleinen Rahnen auf ber Spree. Befanntmachung vom 3.	1
8)	Schlittschuhlaufen auf unficherem Gife. Befanntmachung vom	-
	17. Dezember 1846	1
	VIII. Wege : Polizei.	
1)	The control of the co	
1)	machung vom 31. März 1845	1
2)	Schut ber öffentlichen Wege zc. Berordnung vom 27. Januar 1847	1
3)	Beschädigung ber Laternen. Berordnung vom 13. September 1848	1
	IX. Gifenbahn = Polizei.	
1)	Bahnpolizei - Reglement fur bie Berlin - Potebam - Magbeburger	
300	Eisenbahn vom 5. August 1846	1
2)	Regulativ wegen Berfendung chemischer Praparate auf Gifen- bahnen vom 27. September 1846	1
3)	Berordnung megen Berfenbung von Streichzundern auf Gifen-	
341	bahnen. Befanntmachung bes Dber - Prafidenten ber Proving	5
4)	Brandenburg vom 14. April 1848 Bahn - Polizei - Reglement für bie Berlin-Anhaltische Gifenbahn	1:
47	vom 26. Mai 1841	1:
5)	Bahn-Polizei-Reglement für bie Berlin-Stettin-Stargarbter und	
0	bie Stargardt-Poseuer Eisenbahn vom 12. Mai 1849	1
6)	Borläufiges Bahn-Polizei-Reglement für bie Berlin-Samburger Gifenbahn vom 18. Oftober 1846	1
7)		
18	Eisenbahn vom 28. März 1848	1:
8)	Unordnungen megen bes Fahrens auf ber Pferbe-Gifenbahn bei bem Bahnhofe ber Dieberichlefisch - Martifchen Gifenbahn. Be-	
	fanntmachung vom 27. Oftober 1847	1'
9)	Berordnung wegen ber Gifenbahn - Paffarten vom 23. Dezem-	
0)	ber 1844, §§. 6 und 7	1
00	werf ber hiefigen Gafthofsbefiger. Befanntmachung vom Sten	
	Dezember 1847	1
	V Gladinhamafan mili mir angalan	
10	X. Gefindewesen.	
1)	Legitimation bes Gesindes für ben Dienst. Bekanntmachung	17
2)	bom 27. Marg 1841, republ. 19. September 1849 Serrichaften burfen Gefinde ohne obrigfeitliche Erlaubnig nicht	1
-,	in Dienft nehmen. §§. 9, 10, 11 und 12 ber Allgem. Befinde-	
03	Ordnung vom 8. November 1810	17
3)	Berlaffen bes Dienstes ohne gesemäßige Urfache. §S. 167 unb 168 ber Gefinde-Orbnung.	17
4)	Das Gefinde fann ben Dienft ohne vorhergehende Auffundi-	
	gung verlaffen. §§. 136-142 ebenbaf	17
5)	Berbot bes Tragens von filbernen Sutforbons und Königlichen	
	Wappen- ober Ablerknöpfen an Privatlivreen. Berordnung vom 19. Januar 1843	17
	And the state of the State State of the Stat	

		Seite
	b. Sitten=Polizei.	
1)	Aeußere Seilighaltung ber Sonn- und Festtage Berordnung	
2)	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in ben Fabrifen:	178
-)	Regulativ vom 9. März 1839	179
27	Bekanntmachung vom 12. Mai 1848	181
3)	Rontrolle bes Schulbesuchs ber in Fabrifen beschäftigten Rinder. Befanntmachung ber Schul-Deputation vom 12. Mai 1848	182
4)	Berbot bes Eingriffs in bie Schul - Disziplin. Befanntmachung	
5)	Nächtliche Schwärmerei und Störung ber nächtlichen Rube.	184
	§§. 181 und 182 bes Strafrechts	184
6)	Deffentliche grobe Unsittlichkeit und Strafenunfug. §. 183 bes	100
7)	Strafrechts, S. 35 ebenbaselbst Ruhestörungen im Theater:	185
3	a) Befanntmachung vom 29. Oftober 1821	185
6)	b) Befanntmachung vom 25. April 1840 Baben an unerlaubten Stellen. Berordnung vom 3. Juni 1849	185
9)	Meltern follen mit ihren Rindern verschiedenen Geschlechts, Die	100
	icon gebn Jahre oder barüber alt find, nicht in einem Bette	
(0)	schlafen. §. 1044 bes Strafrechts	187
10)	Geschwistern verschiebenen Geschlechts ift bas Busammenschla- fen nicht gestattet, sobalb bas Jungere bas zehnte Jahr vollen-	
	bet hat. §§. 1045 und 1046 ibid	187
(1)		404
(2)	Dezember 1834 Unterbrückung ber Bettelei. Befanntmachung vom 12. August 1847	187 188
(3)		100
-	ffript bes General-Direktoriums vom 24. Mai 1797	188
(4)	Berbot bes Berkaufs von Drudschriften und Bilbern, welche bie Sittlichfeit verlegen. §§. 24 und 30 ber Berordnung vom	
	30. Juni 1849	189
15)	Bilbung neuer Religionegefellschaften. Befanntmachung vom	400
6	28. Januar 1848 Berbot bes Tragens von außeren Berbindungszeichen von aus-	189
,	schließlich rother Farbe. Befanntmachung vom 27. Juli 1849.	192
	Authorities in Million Mark and Authorities and Adaptive (d	
	- or Anno mildbinstman General and administration of the con-	
	de Seiten der Bonder, Indalisbereichnung der Gelenge Be-	- (3)
	B. Gewerbe-Polizei.	
	AND THE PERSON OF THE PERSON O	
	A. Allgemeine Vorschriften.	
I.	Niemand barf ein Gewerbe beginnen, ohne es zuvor bei ber	
	Kommunal-Behörde angemelbet zu haben. §§. 22, 23, 176 und 177 ber allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Ja-	
	nuar 1845	193
11.	Der selbstständige Betrieb eines Sandwerks barf ohne nachge-	
	ber Berordnung vom 9. Februar 1849 §§. 23 und 74	194
II.	Bur Betreibung gemiffer Gemerbe bedarf es ber polizeilichen Er-	18
	laubnig. §§. 48, 49 und 55 ber allgemeinen Gemerbe-Orbnung	100
	vom 17. Januar 1845. Berordnung vom 5, Juni 1850	195

	desilett medite to the said the	Sell
	B. Befondere Borfchriften für einzelne Gewerbe-	
	betriebe.	
15	In Betreff ber Gaft- und Schanfwirthe:	
1)	a) Geset vom 7. Februar 1835. §§. 1, 2, 55 und 177	100
	ber allgemeinen Gewerbe - Ordnung	19
	b) Bewirthung ber Gafte über bie Polizeiftunde. §. 117 a. a. D.	19
	c) Gaftwirthe und Chambre - garni - Bermiether follen ben	10
	Postillonen fur bas Bubringen von Fremben feine Trinf-	80
	gelber gablen. Berordnung vom 7. Juli 1828	19
	d) Deffentliche Tangluftbarfeiten. Befanntmachung vom	
	2. März 1844	19
	e) Gaft - und Schanfwirthe follen Schuler nicht als Gafte	
100	bulden. Befanntmachung vom 9. Februar 1846, republ.	
	ben 3. Januar 1850	19
	f) Aushängung ber Taren in ben Gafthöfen. Befannt-	100
	machung vom 28. Februar 1847	19
	g) Cirkulare an die Gaftwirthe wegen vollständiger Mel-	10
	bung ber Fremben. Bom 29. Dezember 1849	19
	h) Ausspielungen gum Bergnügen ber Gafte burch Burfel	
	find verboten, burch Regelspiel erlaubt. Berfügung bes	199
9)	Polizei-Prafidiums I. v. 30. Dft. 1847 an ben Caffetier N. N.	13.
4)	a) Berbot, beim Fleischverkauf eine Anochenbeilage zu ge-	
	ben. Befanntmachung vom 29. Juni 1830. §§. 43	
	und 70 ber Wochenmartte-Drbnung vom 9. Febr. 1848 .	200
	b) Berbot bes Mushangens von Bleifch vor ben Saufern	7
	nach ber Strafe. Befanntmachung vom 12. Februar 1836	201
	c) Transport ber Ralber. Publifandum vom 20, Auguft 1846	201
	d) Berbot bes Mitbringens ber Sunbe nach bem Martte	
	und ben Fleischerscharren. Befanntmachung vom 11.	
	Februar 1848. S. 35 ber Wochenmarfis- Ordnung	201
3)	In Betreff ber Pferbeschlächter	202
4)	In Betreff ber Schlosser:	
	a) Berbot, ohne Genehmigung bes Eigenthumers ober ber	
569	Berrichaft, Schlöffer gu öffnen ober einen neuen Schluf-	000
	sel zu machen. §. 1248 bes Strafrechte	202
	b) Berbot, ohne Einwilligung bes Sauswirths einen Saupt-	202
5)	In Betreff ber Bottcher, Inhaltsbezeichnung ber Gefäße. Be-	202
3)	fanntmachung vom 24. Juni 1849	203
6)	0 00 1 07 1 00 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1	200
0)	machung vom 5. November 1846	203
7)	In Betreff ber Buchbinder, welche neben ihrem Gewerbe einen	H
-/	Sanbel mit gehindenen Rüchern treiben.	
	1) Befanntmachung vom 12. Mai 1838	204
	2) Rabinets. Orbre vom 11. Juni 1847	204
8)	In Betreff ber Solghandler. Gebrauch bes Rlafter - Rahmen-	
305	Makes heim Salshanbel	1
	a) Berordnung vom 3. März 1847	205
No.	b) Befanntmachung vom 25. Januar 1848	206
9)	In Betreff ber Torfhandler. Gebrauch bes Rlaftertummtmaßes	
	beim Torfhandel:	207
	Publifandum vom 27, Dezember 1844	208
	20th and a point 2. To pemper 1843	AUU

		Geite
10)	In Betreff ber Pfanbleiher. Pfanb - und Leih - Reglement für	(81
100	bie preußischen Staaten vom 13. Marg 1787	209
11)	In Betreff ber Trobler. Reglement vom 5. April 1849	227
12)	In Betreff ber Inhaber öffentlicher Fuhrwerke: a) Reglement für bas öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli	1
	1843	230
300	b) Berordnung wegen Aufnahme von Perfonen nach ge-	200
	fchehener Abfahrt vom Salte-Plage gwischen bem Bran-	
	benburger Thore und bem Salte-Plate in Charlotten-	
	burg. Befanntmachung vom 31. Juli 1847	238
13)	In Betreff ber Besither von Omnibus = Tuhrwerk. Reglement	220
141	vom 1. Juni 1844	239
14)	In Betreff ber Droschkenbesither: a) Polizei - Reglement für bas Droschkenfuhrwesen vom	
	25. Juni 1850	247
	b) Reglement für bas nächtliche Strafen - Fuhrwert. Bom	
	31. Dezember 1840	262
	c) Rumerirung bes nächtlichen Strafenfuhrwerte. Publi-	
	fandum vom 24. Dezember 1846	267
	d) Bereins - Drofchten durfen nur mit Bereins - Marten ge-	-
15	fahren werben. Befanntmachung vom 30. Januar 1849	267
10)	In Betreff ber Gonbelführer:	
	a) Reglement für bie Miethsgondeln und Kähne vom 31. März 1834	268
	b) Die Ueberfahrt mit Gonbeln und Rahnen von Treptow	18
	nach Stralow am Fifchzugstage. Publifanbum vom 2.	
	August 1845. Republ. ben 1. August 1850	270
16)	In Betreff ber Agenten fur ausländische Raffen und Lebens-	
	Berficherungs - Gefellschaften. Befanntmachung vom 27. De-	000
477	3ember 1837 In Betreff ber Agenten ber Mobiliar - Fener - Berficherungs - An-	270
11)	ftalten. Geset vom 8. Mai 1837. §§. 14, 31. Publifandum vom	
	3. Juli 1837	271
18)	In Betreff ber Guterbestätiger. SS. 51, 52 und 177 ber all-	
No.	gemeinen Gewerbe - Orbnung. Schaffner-Orbnung fur Berlin	
BIR	vom 23. Februar 1829. §§. 1 u. 5	273
19)	In Betreff ber außergerichtlichen Auctions-Rommiffarien:	044
	a) Reglement vom 15. August 1848	274
	b) Tare für dieselben. Befanntmachung vom 15, August	283
	c) Unverfauft gebliebene Wegenftanbe burfen bem Auctions-	200
	Rommiffarius nicht gum Berfaufe aus freier Sand über-	
	laffen werben. Befanntmachung vom 12. Auguft 1829	285
20)	In Betreff ber Lohnbebienten.	
	a) Lohnbedienten-Ordnung vom 12. September 1837	-285
	b) Annahme von Lohnbedienten seitens der Fremden. Be-	004
	fanntmachung vom 27. Dezember 1837	294
	c) Betrieb des Gewerbes burch Kommissionare. Befannt- machung vom 7. Juni 1849	294
21)	In Betreff ber Unternehmer bes Leichenfuhrmefens. §§. 52 und	219
199	177 ber allgemeinen Gewerbe-Drbnung. Tare fur bas Leichen-	
23	fuhrwesen vom 12. Märg 1844	295
22)	In Betreff ber Schornsteinfeger. Tare und Instruction fur Die	
	Schornsteinfegermeister vom 11. Marg 1847, republ. ben 20.	296
	Mary 1850	230

		Dell:
23)	In Betreff berer, welche Rinber unter 4 Jahren gegen Begah-	130
24	lung in Pflege nehmen. Publifanbum vom 8. Marg 1847	300
24)	In Betreff berer, welche Sanbel mit Schiefpulver treiben:	30
1	b) Rongession für biesen Sandel	30
25)	In Betreff berer, welche mit Feuerwerksforpern handeln. Ron-	00
	gession für biesen Sanbel	301
	Approximate Section of Particles and Company of the	
	C. Marktverkehr und Sandel.	
	c. wintibettent une symbolis	
1)	Berbot ber Berechnung und Preise nach ber alten Mung - Gin-	
	theilung in guten Grofchen ober 1/24 eines Thalers. Befannt-	000
0)	machung vom 28. Juli 1835	303
3)	Wochenmarfis-Ordnung vom 9. Februar 1848 Berbot bes Ausgießens bes Baffers aus ben Fischbehältern	304
3)	Befanntmachung vom 11. Februar 1848	314
4)	Berbot bes Berfaufs von Schlachtvieh außerhalb bes Bieh-	-
	marktes. Publifandum vom 8. Märg 1847	314
5)	Einrichtung eines beu = und Bochenmarttes auf bem Aleran-	
-	berplate. Befanntmachung vom 4. Mai 1846	315
6)	Einrichtung eines Wochenmarktes auf bem Leipziger Plage.	~
71	Befanntmachung vom 26. August 1847 Berlegung bes Topfmarftes vom Petriplate nach bem Alexan-	315
"	berplate. Befanntmachung vom 15. Oftober 1846	316
8)	Berfälschung ber Mild. Befanntmachung vom 21. Juli 1847	316
9)	Berfalidung ber Butter. Publifandum vom 25. Gept. 1847	317
	Trager auf ben Bochen - und Jahrmarften. Publifandum vom	
	5. November 1847	317
	The state of the second	
D.	Gewerbeverfehr auf Stragen ober an anderen	
	öffentlichen Orten außer der Marktzeit oder	
	außerhalb des Marktverkehrs. (§. 59. der A. G. D.)	
1)	Einnahme bauernber Sanbeloftellen. Berorbnung vom 19. De-	
-,	gember 1848	319
2)	Berbot bes Aufstellens von bespannten Bagen gur Abwartung	100
000	von Bestellungen auf Solg- und Torffuhren. Befannimachung	
	vom 17. September 1840	320
3)		
	anderen öffentlichen Orten. Befanntmachung vom 24. Februar 1845	200
4)	Berbot willfürlicher Ramen im Geschäfteverfehr und auf Schil-	320
3,	bern. Bekanntmachung vom 5. Januar 1848	321
	and a state of the	0.00
	E. Gewerbebetrieb im Umbergiehen.	
405	The state of the s	
1)	Derfelbe ift, wenn er im Polizeibezirke bes Wohnortes geschieht,	
	nicht gewerbescheinpflichtig. Er ist jedoch nur mit Erlaubniß ber	
	Orts - Polizeibehörde gestattet. §§. 3, 6 und 30 des Sausir-Re-	321
2)		JAL
-	gen barf nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß flattfinben:	
	§§. 9, 30 und 11 ber Berordnung vom 30, Juni 1849	322
	Befanntmachung vom 4. August 1849	323

		muse.
	F. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.	Seite
1)	Gewissen Sandwerkern ist ber Beginn bes selbstständigen Ge- werbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Sandwerks-Innung aufgenommen sind, ober ihre Befähigung	
2)	vor einer Prüfungs-Kommission ihres handwerks nachgewiesen haben. S. 23 ber Berordnung vom 9. Februar 1849	323
	gen bes §. 23 l. c. nicht Anwendung. §. 30 l. c	324
3)	außerhalb ihrer Fabrifftatte feine Gefellen ober Gehülfen be- fchaftigen. S. 32 a. a. D. Sandwerksmeifter welche in Fabri-	
	fen arbeiten, sind als Gesellen zu betrachten: Erfenntniß bes Königlichen Kammergerichts v. 4. April 1850 Ministerial-Restript vom 30. Mai 1850	324 325
4)	Sandwerkemeifter burfen fich nur ber Gefellen und Behülfen	
5)	Gesellen und Gehülfen durfen nur bei Meistern ihres Sand-	325
6)	Fabrifinhaber muffen ihre Arbeiter in baarem Gelde befriedigen. S. 50 a. a. D.	325
7)	Berträge, welche bem S. 50 zuwiderlaufen, find nichtig. S. 54	155
8)	Jorderungen für Waaren, welche die Fabrifinhaber ben Arbeitern freditirt haben, fonnen sie von diesen weder einklagen, noch	326
9)	in Anrechnung bringen. Diese Forberungen fallen vielmehr ben Kranken- ober anderen Gulfskassen zu. S. 55 a. a. D	326
	finden. §, 69 a. a. D. Strafbestimmungen §§, 74 und 75 a. a. D	327
	S 10 h & Undered H	
	C. Medizinal-Polizei.	
1)	Anweisung für die Apothefer und Material-Baaren-Banbler bei Aufbewahrung und Berabfolgung von Giftmaaren. De dato	
2)	Berlin, ten 10. Dezember 1800 Befanntmachung vom 25.	328
	April 1838 Debit ber Arznei-Baaren burch Material-Waaren-Banbler:	330
3)	1) Befanntmachung vom 28. Februar 1839, republizirt ben	331
	3. November 1840	331
12	vom 16. September 1836	332
13	Berbot bes Berkaufs von Fliegenpapier und Fliegenstein. Bestanntmachung vom 14. April 1838	334
))	Dolg, bas aus bem Baffer geschwemmt wirb, foll von bem Bafferschierling gereinigt und biefer bei Geite geschafft werben.	
5)	Bekanntmachung vom 3. Mai 1850	334
	abgerieben werden, Befanntmachung vom 12, August 1826	334

		Gei
7)	Berbot ber Anwendung ber mittelft Arfenit bargestellten grünen Rupferfarbe jum Farben ober Bedrucken von Papier. Befannt-	
8)	Berbot bes Gebrauchs bes Binks bei Anlegung von Sang-	33
	brunnen: 1) Publifanbum vom 28. Februar 1834	33
	2) Publifanbum vom 21. Dezember 1833	33
9)	Berbot bes Einbringens altonascher Wunder-Effenz, Langenscher Pillen und Möllerscher Fieber-Tropfen. Bekanntmachung vom	30
	17. August 1849	33
10)	Berbot, mit giftigen Substangen Papier zu farben. Befannt- machung bom 25. Juli 1838	33
11)	Berbot, mit ichablichen Gubftangen Spielzeug und Egmaaren	
12)	Warnung vor Aufbewahrung ber Milch in Gefägen von Bink,	33
	Befanntmachung vom 19. Marg 1842	33
13)	Berbot bes Berfaufe und Gebrauche fupferner, nicht überginnter Gefäße. Befanntmachung vom 1. November 1843	34
14)		
126	Unbere überlaffen. §§. 693 und 694 bes Strafrechts	34
15)	Rabinets-Orbre vom 8. August 1835, nebst Regulativ über bie fanitätevolizeilichen Borfchriften bei anstedenben Rrantbeiten	
	und Genchen.	
	Alle Familienhäupter 2c., Medizinalpersonen find schulbig, plöglich eingetretene verbächtige Erfrankungs - ober Tobesfälle	
	ber Polizeibehörde anzuzeigen. S. 9 bafelbft	34
	I. Cholera.	
	a) Jeber Cholera = Erfrankungsfall ift ber Polizei = Behörbe anzuzeigen. §§. 25 und 26 a. a. D.	34
	II. Tophus.	
	b) Jeder vorkommende Fall ist ber Polizei-Behörde anzu-	34
1	III. Ruhr.	
	c) Jeber Arzt ist zur Anzeige verpflichtet, §. 41 a. a. D.	34
	IV. Poden.	
	d) Jeber Erkrankungsfall ist ber Polizei-Behörbe anzuzeigen, §. 44 a. a. D.	34
	e) Wenn Rinber bis jum Ablauf ihres erften Lebensjahres	
	ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben find und bemnachst von ben natürlichen Blattern befallen werben,	
	fo find beren Aeltern refp. Bormunder in polizeiliche Strafe zu nehmen. S. 54 a. a. D	342
orde.	V. Mafern, Scharlach und Rötheln.	
	f) Befonders bosartige und befonders gablreiche Falle find	240
	von den Aerzten anzuzeigen. §. 59 a. a. D	343
	VI. G p p h i I i 8. g) Wenn nach bem Ermeffen bes Arzies von ber Berfchwei-	
	gung ber Krankheit für ben Kranken felbst ober für bas Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind, ift	

		Seite
	ber Arzt zur Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde ver- pflichtet. S. 65 a. a. D	343
	VII. Rräße.	
h)	Sinsichtlich ber Melbung ber Kräpfranken gelten bie Bor-	244
i)	schriften bes S. 65. S. 74 a. a. D	344
	lung ber Krankheit und jur Berhütung ber weiteren Berbreitung erforberlichen Magregeln zu treffen. §. 78	
	a. a. D	344
	VIII. Beichselzopf.	
k)	Jeber am Weichselzopf leibenbe Kranke ift ber Oris- Polizeibehörbe anzuzeigen. S. 84 a. a. D	345
	IX. Tollfrantheit (Sundswuth).	040
n	3ft bei einem Sunde bie Buth auch nur im geringften	
file	Grabe eingetreten, fo muß berfelbe sogleich getübtet wer- ben. §. 93 a. a. D., §. 2 bes Ebifts vom 20. Fe-	
1 10	bruar 1797	345
m)	Bugleich muß ber Polizei-Behörde Anzeige gemacht werben. S. 94 a. a. D.	346
n)	Sat ein toller ober nur verbachtig scheinenber Sund be- reits einen Menschen gebiffen, so muß ber nachste Un-	
	gehörige ober Befannte ben nachften Urgt bavon in	(2
0)	Renntniß setzen. §, 95 a. a. D	346 346
p)	Reinigung und refp. Bernichtung ber mit bem tollen Sunbe in Berührung gefommenen Gegenstände. §. 98	
	a. a. D	346
	Töbtung ber von einem tollen hunde gebiffenen hunde. §. 99 a. a. D.	347
r)	Berbot bes Kurirens toller und von tollen gebiffener Sunbe burch Nichtärzte. §. 100 a. a. D	347
s)	In Betreff wuthfranter Ragen gelten biefelben Borfdrif-	
t)	Berfahren bei gebiffenen Pferben, Rindvieh und anberen	347
(u	Berbot bes Schlachtens folder Thiere. §. 103 a. a. D.	348 348
v)	Bestimmung für ben Fall bes Ausbruchs ber Baffer-	
	schen bei Menschen. S. 107 a. a. D	348
w	X. Milgbrande erfranften Thiere. §. 109	
57 5	a. a. D.	348
	Berbot bes Kurirens folder Thiere burch Richtärzte. S. 111 a. a. D.	349
y)	Berbot bes Schlachtens und fonstiger Benutung milg- brandiger Thiere. §. 113 a. a. D	349
	Albertagen der ber Conobuse und Austalierter obne 1940	010
.)	Des Roges ober Wurmes verbächtige ober baran lei-	
)	benbe Pferbe find ber Polizei - Beborbe anzuzeigen. S.	ng.
	119 a. a. D	349

		80
16)	Berpflichtung fammtlicher Medizinal-Personen zur Melbung bes Bu- und Abgangs an ben Phosifus. Befanntmachung vom 21. Mai 1850	34
17)	Rachweisung ber Schutpoden-Impfungen burch bie Mergte und Bunbargte. Befanntmachung vom 10. Februar 1844	35
18)		35
19)	Sebeammen follen ohne bringenbe Abhaltung Niemandem ihre Sulfe versagen. §. 720 und 721 l. c	35
	Medizinal:Pfuscherei.	
1)	Niemand soll ohne Erlaubniß bes Staats ans ber Rur ber äußeren ober inneren Krankheiten ein Gewerbe machen. §. 702	25
2)	Des Strafrechts Upothefer und Bunbargte muffen fich ohne ausbrudliche Er-	35
	laubniß aller inneren Ruren enthalten. §. 703 ebenbafelbft Mugen - und Bahnarate burfen ohne Erlaubniß ber Behorbe ihr	35
3)	Gewerbe nicht betreiben. §§, 704 und 705 ebendaselbft. §. 42	
1000	ber allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845	35
4)	Bahn - und Bunbargte ac., welche aus inneren ober außeren Ruren ohne Erlaubnig ber Obrigfeit ein Gewerbe machen, find	
5)	ftrafbar. S. 706 bes Strafrechts	35
9)	probirten Bundarzte bedienen. Befanntmachung vom 22. Juni	
346	1849	35
6)	Unterscheibungszeichen ber zur Ausübung ber Chirurgie befugten Barbiere resp. burch 3 ober 5 Beden. Befanntmachung vom 28. Mai 1826	35
ce to		
Sad	nologisches Register	35

-lighted middler after the Robert Continue River by to

of British and Statement of the Statement of the action of the statement o

A. Ordnungs-, Sicherheits- und Sitten-Polizei.

desilo E-biiadardibe sonu sonuntio

a. Ordnungs = und Sicherheits = Polizei.

I. Meldewefen.

1) Meldungen der Fremben, Einwohner und Ge= werbe=Gehülfen.

(A. Bl. 1848, Stüd 9, S. 67.)

Befanntmachung.

In Bezug auf polizeiliche Melbungen gelten folgende Bor-

I. Sinfictlich ber Einwohner.

1) Bei Wohnungs-Beränderungen ift zur Un = und Abmelbung verpflichtet:

a) jeder Bermiether, Aftervermiether, Chambre garni-Bermiether, Schlafstellen-Bermiether, nur fur die Per-

fon feines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Chefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An= und Abzumelden= den bezieht oder verläßt.

2) Wer sein eigenes Saus bezieht ober seine Wohnung in demfelben verläßt, hat sich felbst, nebst ben Personen, welche mit

ihm bie Wohnung veranbern, ans ober abzumelben.

3) Die Bermiether und die Inhaber von Commerwohnungen

find biefen Borfdriften ebenfalls unterworfen.

4) Apotheker, Kausseute und Händler sind verpflichtet, ihre Gesschäfts-Gehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rückssicht, ob der Geschäfts-Gehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei = Kommissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslokal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an = und abzumelden.

5) Sammtliche Familienhaupter, ohne Unterschied ber Religion ober Ronfession, haben bei jeber, an ben Revier-Rommiffarine gu richtenden Wohnungemelbung zugleich für alle, zu ihrem Sausstande gehörige Rinder in bem Alter vom vollendeten 6ten bis jum vollendeten 14ten Lebensjahre Die Geitens ber Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchsfarten von bem laufenden halben Jahre, für diejenigen Rinder driftlicher Meltern aber, welche bas 13te Lebensjahr angetreten, bas 16te jeboch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung bes Beiftlichen, bei bem fie ben Confirmations-Unterricht besuchen, ober, infofern fie bereits fonfirmirt find, ben Confirmations-Diese Atteste werben ihnen nach beichein mit vorzulegen. fundener Richtigkeit fogleich von dem Revier-Polizei-Rommiffarius gurudgegeben. Besucht ein im ichulpflichtigen Alter befindliches Rind feine öffentliche Schule, fo ift anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht baffelbe genießt.

6) Berheirathungen muffen von dem Chemanne angemelbet werben.

Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Bater, in bessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelser oder die Hebeamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebärende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist oder fortlebt. Damit sedoch Unrichtigfeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind diese Geburtsmeldungen in zwei Eremplaren dem Revier - Polizei-Kommissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Eremplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Aeltern besselben, die eines unehelichen diesenige Person, welche die Berrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9) Bur Meldung eines Todesfalls ift zunächst bas Familienhaupt, bann ber Bermiether, endlich bie Person, welche fur die Be-

erbigung bes Berftorbenen forgt, verpflichtet.

10) Jede Melbung muß von den dazu Berpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich
gemacht werden, und außer den übrigen Ersordernissen, die Angabe der letzten und der neubezogenen Wohnung, des vollständigen Namens (bei Frauen außerdem des Geschlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der
an = oder abzumeldenden Personen, bei neugebornen Kindern
diese Bezeichnung von den Aeltern, bei unehelichen von der
Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den
Bermerk, ob diese ehelich oder unehelich ersolgt ist, enthalten.

11) Damit ber zur Abmeldung Berpflichtete im Stande ift, in ber Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person anzugeben, ist lettere verpflichtet, ersterem spätestens bei bem

Abzuge ihren Berbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen sind bem Polizei-Kommissarius bes Reviers, in welchem ber Fall, ber sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die ber neugeborenen Kinder aber bin-

nen 3 Tagen, zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, sondern sinden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5, auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Rom-missarius wohnt, so wie in den zu demselben Kommunal-Ber-bande gehörigen Kolonieen oder Besitzungen, an den Polizei-Kommissarius unmittelbar, und in den anderen Dörfern, Ko-lonieen und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Kommissarius zu übersenden hat.

II. Sinfictlich ber Fremben.

14) Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand haben oder zu einem solchen
nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst
wenn sie hier ein sogenanntes Absteige-Quartier besitzen, ihren
gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt ober Schlafstelle gewährt, muß benselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen 4 Stunden nach ber Aufnahme dem Revier-Polizei-Kommissarius

fdriftlich melben.

16) Die Melbung muß außer ber von dem Fremden bezogenen Wohnung, ben vollständigen Namen, wenn Frauen gemelbet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts = und Wohnorts, und endlich des Orts, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung bes Fremden muß gleichfalls binnen 4 Stunsten nach ber Abreise bei dem Revier = Polizei = Kommisarius schriftlich erfolgen und jedesmal ben Ort angeben, wohin der

Fremde fich begiebt.

18) Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die Ansund Abmelbungen ber bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Kommissarius einzusreichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zuswirtelben Tages und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags einstressen ober abreisen, bis 8 Uhr Bormittags des nächstsolgensden Tages ans oder abgemeldet sein mussen.

19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei= Kommissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neubezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab = und Anmel=

bung gemacht werben.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Auf enthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nat Berlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufent halts mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen, deren Erthei lung gegen Niederlegung seiner Reise = Dokumente in der Geschäfts = Lokale der V. Abtheilung des Polizei = Präsidiums Molkenmarkt Nr. 2, erfolgt.

III. Binfichtlich ber Gewerbe= Gehülfen.

Dokumente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfang nahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthalt gültigen Arbeitsbuchs zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß ber Gehülfe bei bem Arbeits=Antri fogleich bem Arbeitsgeber aushandigen, fein Arbeitsgeber ab

barf ben Gehülfen ohne bies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß barauf in dem Arbeitsbuche ben Albeits-Antritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunde dem Revier = Polizei = Kommissarius vorlegen, nachdem es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrunnehmen.

24) Sobald der Gehülfe sein Arbeits = Verhältniß aufgiebt, mi der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeits buche vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revie Polizei=Kommissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält

25) Hat der Gehülfe innerhalb 3 Tagen nach seinem Austritt at der Arbeit ein anderweitiges Arbeits=Berhältniß gefunden, muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellt und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerks Aeltesten, sonst aber von dem Revier=Polizei=Rommissarin des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei=Ron missarius, welcher sein Arbeitsbuch ausbewahrt, überbringe Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Beh visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, woben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tagen keine neue Arbeit,

26) Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tagen keine neue Arbeit, muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbu bei dem Polizei-Rommissarius, wo dasselbe deponirt ist, zu Abreise vistren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeit buchs bei der V. Abtheilung des Polizei = Präsidiums sei

bort affervirten Reise-Dofumente gurud empfangt.

27) Daffelbe hat ber Behulfe gu beobachten, wenn er aus ander

Grunden Berlin wieber verlaffen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen 3 Tagen, nachdem er arbeiteli geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt m Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft. 29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Berstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs = An = und Abmelbungen werden im engeren Polizei = Bezirk jedesmal mit 2 Thalern Geld = oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Berbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Berlin, ben 5. Februar 1848.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei-Präsidium. von Ditfurth. von Minutoli.

2) Melbung ber Fremben.

(A. Bl. 1849, Stüd 32, S. 258.)

Befanntmachung.

Nach Aufhebung bes Belagerungszustandes kommen in Beziejung auf den Fremdenverkehr, mit ausdrücklicher Genehmigung bes Ministeriums des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen für die Stadt Berlin und deren Polizeibezirk zur Anwendung:

I. Rudfichtlich ber Legitimation ber Reifenben.

Alle in Berlin einpassirende Reisende haben sich auf den Eisensahnhöfen, resp. an den Stadtthoren, über ihre Person gegen die nit der Kontrole beauftragten Beamten auf Erfordern auszuweisen. Dem reisenden Publikum wird daher zur Bermeidung von Weitesungen empfohlen, sich mit ausreichenden Legitimations=Papieren zu versehen.

I. Rücksichtlich der Meldung und des Aufenthalts der Fremden in Berlin

reten folgende Bestimmungen in Rraft:

§. 1.

Wer einem Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt ober Schlasstelle gewährt, muß denselben nebst den etwa in seiner Bezleitung befindlichen Personen binnen vier Stunden nach der Aufzahme bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich melden.

S. 2.

Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Bohnung den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, unch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie die Angabe des Geburts = und Wohnorts und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

29) Wenn ber Arbeitegeber b.C. 3. bullen mit ber Arbeit gugleich

Die Abmeldung der Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schrift lich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

S. 4.

Gastwirthe und Inhaber von Hotel garnis haben die An= und Abmeldung der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jeden Tage bei dem Revier-Polizei-Rommissarius einzureichen, so daß die jenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu= oder abreisen bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen Fremden welche nach 6 Uhr Nachmittags eintressen oder abreisen, bis 8 Uhr Morgens des solgenden Tages an= oder abgemeldet sein mussen.

§. 5.

Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehender Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Kommissarien der Reviere, in denen die neu bezogene und die aufgegeben Wohnung belegen sind, resp. An= und Abmeldung gemacht werden

S. 6.

Der Fremde selbst ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthal länger als zwei Tage zu nehmen beabsichtigt, vor Ablauf diese Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltstarte zu versehen, deren Ertheilung nach vorgängiger ge nauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Berhältnist des Fremden und gegen Niederlegung seiner Reisedokumente in Geschäftslofal der V. Abtheilung des PolizeisPräsidiums (Molkenmarkt Nr. 2) erfolgt. Befreit von dieser Berpflichtung sind nur regierende Fürsten, Mitglieder ihres Hauses und deren Gesolge, di Mitglieder beider Kammern für die Dauer der Sitzungs = Periodi und alle in Dienstangelegenheiten oder mit Urlaub ihrer vorgesetzen Behörde im Orte sich aufhaltenden einheimischen und fremder Civil = und Militair Beamten.

6. 7.

Allen Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber der Gastwirthen und Bermiethern möblirter Wohnungen und Zimmer liegt es ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit dieser ihrer Berpflichtung bekannt zu machen.

S. 8.

Wer die Meldung eines bei ihm logirenden Fremden nach obigen Borschriften unterläßt, hat Geldbuße von 2 Athlen. bis zu 50 Athlen. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen; Gastwirthen und Vermiethern möblirter Wohnungen oder Zimmer, so wie Schlasstellenhaltern, kann unter Umständen außerdem noch die Gewerbe-Konzession entzogen werden.

Frembe, welche ihrer Berpflichtung gur Lösung einer Aufent-

haltsfarte nicht genügen, haben ebenfalls die oben (§. 8) gedrohte Strafe zu erwarten.

Berlin, ben 27. Juli 1849.

Rönigliches Polizei-Präsidium. von Hindelden.

3) Anmelbung der bei Privatpersonen logirenden Fremden.

(Int. Bl. 1850, Nr. 7.)

Befanntmadjung.

Das Polizei-Präsidium hat mittelst Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. (Intelligenzblatt Nr. 179 vom 30sten dess. Mt.) ad II. §. 1 und §. 3 angeordnet, daß die hiesigen Einwohner (mit Ausschluß der Gastwirthe und Inhaber von Hotel garnis, für welche andere Bestimmungen gelten) die bei ihnen eintressenden Fremden binnen 4 Stunden nach der Aufnahme bei dem Nevier = Kommissarius schriftlich an = und binnen 4 Stunden nach der Abreise abmelden sollen. Diese Berordnung wird hierdurch dahin erläutert: daß diesenigen 4 Stunden, binnen welchen die Meldung der bei Privatpersonen eintressenden resp. abreisenden Fremden ersolgen soll, von 8 Uhr Morgens an laufen, sobald dieselben nicht bereits vor 9 Uhr des vorhergegangenen Abends vollständig abgelausen sind.

Berlin, ben 2. Januar 1850.

Rönigl. Polizei = Prafidium. von hindelben.

4) Meldung ber Neuanziehenden.

(A. Bl. 1846, Stück 19, S. 173.)

Publifandum.

Ber an einem Orte im Berwaltungsbezirke bes unterzeichneten Polizei-Prafibiums feinen Wohnfit nehmen will, muß fich in Berlin und beffen engeren Begirt beim Polizei=Prafidium, im weiteren Polizeibegirk aber bei ber betreffenden Orte = Polizeibehorde melben und über feine perfonlichen Berhaltniffe bie erforderliche Austunft geben. Sierzu gebort, bag ber Reuangiebende fich über feine und ber Seinigen untabelhafte Führung und über bie Mittel gu feinem Unterhalte burch glaubhafte Attefte ausweise, indem Jedem bie Aufenthaltsbewilligung verfagt werden muß, von dem nach feiner bis= berigen Führung ober wegen Mangels an Mitteln zu seinem Unterhalte zu beforgen ift, bag er bie öffentliche Sicherheit und Drb= nung gefahrben fonne. Perfonen, welche von außerhalb in ben Dieffeitigen Bermaltungsbezirf giehen wollen, haben bie vorschrifts= maßige Melbung vor ihrem Anguge gu bewirfen und ben Befcheib baranf abzuwarten, inbem Jeber, welcher ben obigen Erforberniffen nicht genügt, feine fofortige Wegweisung zu gewärtigen hat. Bu Diefer Melbung find auch Diefenigen verpflichtet, welche innerhalb

Des Berwaltungsbezirks des Polizei = Präsibiums in einen anderen Rommunal-Verband verziehen oder ihren Wohnsitz aus dem weiteren in den engeren Polizeibezirk verlegen wollen, endlich auch die jenigen, welche sich bereits vorübergehend an einem Orte aushielten, und durch Berheirathung und Begründung eines eigenen Hausstandes, oder durch ein sonstiges Etablissement, einen Wohnsitz in dem selben erwerben wollen. Wer diese Meldung unterläßt, kann niesmals ein Domizil im gesetlichen Sinne an einem Orte erwerben. Wird das Niederlassungsgesuch statthaft befunden, so ertheilt die Orts-Polizeibehörde darüber kosten= und stempelfrei eine Bescheinigung. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei 2 bis 5 Athlr. Strase verpslichtet, darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe. Ausgerdem macht ihn die Unterlassung regrespslichtig, wenn die ausgenommene Person später der Armenpslege verfällt.

Berlin, ben 29. April 1846.

Königl. Polizei = Prafibium. von Puttkammer.

- 5) Melbung bes Arbeits-Berhältniffes ber einheimischen Gesellen.
 - a. Befanntmachung vom 9. Dezember 1846.

(3nt. Bl. 1846, Mr. 295.)

Um die Arbeiteverhaltniffe ber fremd einwandernden und einbeimischen Befellen und Arbeitsgehülfen im Intereffe ber Drte- und Bewerts-Polizei-Behorbe gleichmäßig fontrolliren gu fonnen, merben, unter Aufrechthaltung ber Berordnung bes unterzeichneten Polizei - Prafidiums vom 18. Januar 1845, folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar f. 3. in Kraft treten: 1) Jeder fremb einwandernde Befelle ober Behülfe, besgleichen jeder frembe Lehrling, welcher nach beenbigter Lebrzeit als Gefelle ober Behalfe bier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitebuche, jeder beimifche ober langere Beit fich bereits bier aufhaltende Gefelle ober Gehülfe eines Bewerkes, fur welches in Berlin eine Innung besteht, bagegen mit einem Innunge - Arbeitescheine verfeben fein. 2) Rein Arbeitgeber barf einen Gefellen ober Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitebuch ober Innungeschein in Arbeit nehmen. 3) Erhalt ber frembe einmandernde Befelle ober Bebulfe Arbeit, fo muß er Die in ber Berordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag ber Lettere ber Innung angehören ober nicht, von bem Innunge = Borftande gur Gicherung ber Rontrolle abstempeln laffen, und werden bie V. Abtheilung bes Polizeis Prafibiume, fo wie die Revier = Polizei = Rommiffarien, nur Befcheinigungen annehmen, welche auf Diese Weise fontrollirt find. 4) Die mit einem Innunge-Arbeitoscheine verfebenen Befellen muffen jeben Arbeits = Ein = und Austritt bem Innunge = Borftanbe anzeigen und

burch einen Stempel auf bem Schein fontrolliren laffen. Rein Arbeitgeber, mag er ber Innung angehoren ober nicht, barf einen Befellen ober Behülfen annehmen, in beffen Arbeitofdein nicht ber fragliche Bermert gemacht worden. 5) Auf bem berlinischen Rathhaufe, bei ben Revier-Polizei-Rommiffarien, auf ben Berbergen und Niederlagen befindet fich ein Nachweis ber Innungs=Borfteber und berjenigen Beschäftelofale, wo bie Melbungen gu bemirfen find. 6) Auf Contraventionen gegen Die vorstehenden Bestimmungen ift, fofern biefelben nicht nach ber Berordnung vom 18. Januar 1845 ju bestrafen find, fur ben Gefellen eine Beldbufe von 5 Ggr. bis 1 Thir., gegen ben Bewerbetreibenben eine folde von 1 bis 5 Thir. ober verhaltnigmäßige Befangnigftrafe gefett.

Berlin, ben 9. Dezember 1846.

Präfidium.

Konigliches Polizei- Dberburgermeifter, Burgermeifter u. Rath hiefiger Roniglichen Refibeng.

b. Puttkammer. Rrauenid. Raunyn. Rifch.

b. Bekanntmachung vom 1. Marg 1848.

(3nt. Bl. 1848, Nr. 58.)

Mit Bezug auf bas neuerliche Publikandum wegen ber polieilichen Melbungen, vom 5ten v. Dt., wird hierburch befannt genacht, bag bie Borfdriften bes von bem Polizei = Prafibium und em Magistrat gemeinschaftlich unter bem 9. Dezember 1846 erlafenen Publifandums und namentlich auch die Bestimmung beffelben id 3: "Erhalt der fremde einwandernde Gefelle ober Gehülfe Arbeit, so muß er bie in ber Berordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von bem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag ber Lettere ber Innung angehoren ober nicht, von dem Innunge-Borftande gur Gicherung ber Rontrolle abstempeln laffen, und mer= ben bie V. Abtheilung bes Polizei-Prafibiums, fo wie bie Revier-Dolizei - Rommiffarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf iefe Beife fontrollirt find", gultig bleiben und bie in bem erst= jebachten Publifandum vom 5ten v. M. sub III. ad 25 enthalte= ien Bestimmungen fich hiernach mobifigiren.

Berlin, ben 1. Marg 1848.

Ronigliches Polizei = Prafidium. von Minutoli.

6) Melbung ber Personen, welche auf Schiffen wohnen ober übernachten, welche auf hiefigen Bafferläufen angelegt worden find.

(A. Bl. 1850, Stüd 13, S. 104.)

Die Berordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, bag alle frembe 4 Stunden nach ihrer Anfunft in Berlin ober nach ihrer Ibreife von hier ber Polizei-Beborde ichriftlich und vollständig an-, efp. abgemelbet werben muffen. Ginheimifche haben baffelbe binien 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Ranalen und

Wafferläufen, von ber Einmundung bis zur Ausmundung bes Land wehr=Ranale und mit Einschluß biefes Ranale, gehört gum engerei berliner Polizei = Bezirfe. Es muffen baber auch alle Personen welche auf Schiffen logiren und übernachten, Die auf hiefigen Baf ferläufen angelegt worden find, bem Roniglichen Polizei-Schifffahrte Bureau - welches mit bem 1. April b. 3. in Wirtsamfeit tritt und laut Befanntmachung vom 5ten b. M. mit ber gesammter erefutiven Strompolizei - Berwaltung betraut ift - von ben Mel bungepflichtigen unter Abgabe ihrer Paffe und fonftigen Legitima tionspapiere innerhalb ber oben angegebenen gesetlichen Frift punft lich gemelbet werben. Ausgenommen find nur bie Führer fleiner nicht vermeffungepflichtiger Rabne, welche mit Martt-Produften bie ankommen und innerhalb 24 Stunden bie Stadt wieder verlaffen Schiffsführer burfen ferner Daffagiere ober Schiffsfnechte ohne Le gitimationepapiere niemale auf - ober in ihre Dienfte nehmen un auf ihren Gefägen bier Miemand unangemelbet beberbergen. Schlafftellenhalten auf Fahrzeugen ift gang unzuläffig. Schiffsführer, welcher fein Sahrzeug auf hiefige Bafferlaufe ange legt hat und nicht bie Stadt mit feinem Befag nur gur Durchfahr paffirt, ift vielmehr verpflichtet, feine Chefrau, feine Rinder, Be hülfen, Schiffstnechte, Dienstboten, Paffagiere und andere Perfoner bie mit ihm gu Baffer nach Berlin gelangen und auf feinem Fahr zeuge logiren ober übernachten, fchriftlich und vollständig in gwe Eremplaren polizeilich zu melben, bon welchem bas eine Erempla jum Ausweise ber geschehenen Melbung ibm gestempelt gurudgege ben mirb.

Die Melbung felbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeus angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeilich Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohn ort des Schiffseigners;

2) die vollständigen Namen bes zu Melbenden (bei Frauen außer bem ben Geschlechtenamen) den Stand, bas Alter, die Religion, ben Geburtsort und auch ben Wohnort besselben;

3) ben Tag und bie Stunde ber am Bord eines Schiffes fid

hier ereignenden Geburten und Tobesfälle.

4) Bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher de zu Melbende nach Berlin gekommen und bei Abmeldungen wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Di Abmeldungen mussen erfolgen 4 Stunden nach dem Abgang eines Fremden oder sonstiger Personen von den hier angeleg ten Kähnen, oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt, oder aus dem engeren berliner Polizei = Bezirk und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer = Anlegeschein eingereicht werden.

Jeder Frembe, mit Ausschluß ber zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie beren Familien, if verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden au einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtigt, nach Verlau

dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts = Karte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufentshalts = Karten, zur Erlangung neuer Pässe und Paß = Karten oder zum Bisiren laufender gültiger Pässe, imgleichen Lebens=Atteste und Todtenscheine, ertheilt für Schiffer, Floßholzsührer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April d. J. an das Königliche Polizei-Schiffsahrts=Büreau nach Untersuchung ihrer Berhältnisse. Die Pässe selbst, das Bisa sür dieselben, so wie die Ausenthalts=Karten, lettere gegen Nieder=legung der Reise=Dokumente, werden in dem Geschäfts=Lokale der V. Abtheilung des Königlichen Polizei=Präsidiums am Molkenmarkt

Dr. 2 ausgestellt.

Arbeitolofe fremde Schiffsknechte, imgleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb breier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetliche Borschrift, daß Schiffssührer bei Entlassungen ihrer Schiffsknechte Losscheine (Absichiebe, Dienste Entlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche — fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Kontrolle der letzteren hier streng beobachtet werden. Der Ersat abgelausener Reise-Dokumente, das Bisten der Pässe, insbesondere solcher, die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach ten Orten, wohin die Inhaber sich von hier begeben, — ist bei fremden Schiffern und paspflichtigen Personen ersorderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben.

Den an den Wasserthoren stationirten Polizei = Beamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, beim Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere, genau anzugeben

und nachzuweisen.

Wissentlich unrichtige Melbungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ift, als unterlassene Melbungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die in den bezüglichen peziellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein.

Berlin, ben 8. Marg 1850.

Ronigl. Polizei = Praffbium.

7) An= und Abmelden der beurlaubten Landwehrmänner beim Bezirks-Feldwebel.

(Berordnung über bie Disziplinarbestrafung in ber Armee vom 21. Oft. 1841, G. S. 1841, S. 334.)

§. 39.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger
ils vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis
icht Tagen zu belegen. hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsortes angemelbet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, ober Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene Un= ober Abmelbung finb, auf Requisition bes Bataillons=Commandeurs, burch die Civilbe-

horbe festzuseten und fofort gu bollftreden.

II. Fener : Polizei.

1) Feuer Dronung für Berlin vom 2. April 1727. (Corp. Const. March. Vol. V. Abth. I. Cap. II. No. LXII. Tit. I.)

Holzarbeiter muffen die Spahne fofort aus ber Werkstelle bringen und eher mit keinem Lichte oder Kohlen herein komsmen,

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell= und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerfer, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes, abson-

derlich bei Winterszeit, wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, sosort aus der Werkstatt durchaus nicht auf Boden, sondern in gewölbte Keller oder sonst dergleichen sichere Derter, da man mit Licht nicht hingeht, legen; anch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennendem Licht oder Laterne oder mit glühenden Kohlen zu leimen an Derter wo Spähne liegen, gehen, bei harter Strafe. Gedachte Handwerker müssen ihr meistes Nutholz außer auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutholz der Etadt haben.

in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertelaber längstens halbjährigen Arbeit höchst nothig und sicheren Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuersgesahr vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehreren Borrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frei, solches außerhalb der Stadt gut zu verwahren.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in Acht sein, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer ober Ausbrennung und Ummachung alter Bier= und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sicheren Orte geschehe.

Auch nicht Asche an gefährlichen Orten noch in Boden ober in gefährliche Derter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öfters
heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuersbrunst verursacht werden kann; dieselbe muß unten im Hause oder in gewöldten Kellern und an einem ganz sicheren Ort verwahret werden.

Mit Seife, Talg, Schwefel, Wachs, des Nachts nicht zu arbeiten. S. 27. Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch andere, sie seien von was Nation sie wollen, muffen bei Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs ober Schwefel schmelzen, Licht ober Schwefel ziehen, Ferniß sieben, bei Bermeibung 10 Thir. Strafe.

§. 31.

Jefinde soll Abends die Das Gesinde soll weber mit Feuer noch Licht liche zusammentehren u. liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlafengehen die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammenkehren und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sollte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebührenden Bestrafung dem Magistrat anzuzeigen.

§. 32.

Rit Licht oder glübenden Rein Hauswirth noch Gesinde soll mit bloßem sohn nicht über den brennenden Licht oder Kien im Hause auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bei Licht Futter oder Hechsel schneiden; sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehangenen Laternen, abwärts von der Streu stehend, haben und nach Beschickung des Viehes sofort auslöschen.

ohlentöpfe im Hause Desgleichen soll ein Jeber bei dem Gebrauch erboten. des Rohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne. Jedoch muß nicht gestattet werden, daß Jemand sich im Hause statt Einheizens mit Kohlentöpfen behelfen durfe.

S. 34.

nzumelden wenn Solten jeder Soldat soll mit Licht oder Feuer in iten Licht, Lunten oder aback auf ihr Lager seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Taback auf dem Boden oder bei seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben, wollte er sich in Güte davon nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Kommandanten es anzumelden schuldig sein und der Soldat gebührend bestraft werden.

S. 35.

aftwirthe sollen auf solle und jede Gastwirthe dieser Residentien sollen verdächtige Leute nicht herbergen und da bei einem Berdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahrt und recht ausgethan werden, entweder selbst oder durch einen wachsamen Haustnecht wohl Acht haben lassen; in denen großen Wirthshäusern sollen sie zu mehrerer Sicherheit einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn bei vorstommenden Fällen die Städte mit Fremden angefüllt, halten, doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, der

lette nieder sein. Würbe dawider von den Gastwirthen ein unt mehrmal gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Gelbusse beleget, endlich aber bei beharrlichem Widersetzen und Unachtsamfeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersagt werden.

S. 36.

Eigenthümer auf ihre Micht weniger haben auch die Eigenthümer der Wiethsleutewegen Teuer und Licht Acht haben. Häuser so Leute bei sich zur Miethe einnehmen dahin zu sehen, daß solche Miether und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um und an solche Derter des Hauses nicht gehen, wo leicht zündende Waaren und Sachen liegen. Bermöchten sie bei solchen inhabenden Miethsleuten nicht es zu ändern und abzustellen, müßen sie es der Obrigseit kund machen und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

S. 38.

Nachbarn muffen anzeis Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wenn er gen, wenn sie Berwahr von seinem Nachbar verspürt oder erfährt, daß derselbe mit Feuer oder Licht oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeht, solches zur Bestrafung anzuzeigen, ander Gestalt aber zu gewarten hat, daß er bei entstehendem Feuerschaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Berwahrlosung mit bestrafet werde.

llen nur (Fa foll feine

ten Magagin vermabret merben.

Bom Pulver sollen nur 10 Pfund im Sause ausm Boden sein und 10 Pfund werkausen ober Fremden bei ihm niederzulem Laden.

gen verstatten, es konnte dann solches, und zwar höchstens zu 10 Pfund oder oben auf dem Boden oder an solchen verwahrten Dertern, dahin man mit Licht nicht kommen kann, behalten werden. Wie dann diesenigen, so damit handeln, sich deshalb bei dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsspund in seinem Laden zu haben, noch bei Licht etwas zu verstausen; das Uebrige muß vor dem Thore in dem darzu geordnes

S. 42.

Schiessen und Misbrauch Das Schiessen, Racketen, Grenaden und sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibt aufs schärsste in den Residentsien und Borstädten verboten; wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten außerhalb der Landwehr, und also abwerts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu besahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschafsenheit der Person ernstlich mit Gefängniß oder anderer Leibesstrafe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Rathsdiener, wer von ihnen dergleichen zuerst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Straßen mit Pulver Unfug anrichtende und tumultuirende Jungens sosort arrestiren oder deren Aeltern, Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; die dann wegen ihrer Nachsicht nach Besinden gestraft werden sollen.

2) Ausstellung von Baffer und Erleuchtung ber Saufer bei ausbrechendem Feuer.

(A. Bl. 1842, Stud 38, S. 245.)

Befanntmachung.

Die nachfolgenden polizeilichen Borfdriften:

"Die Bestimmungen der hiesigen Feuer-Ordnung, nach welschen bei ausbrechendem Feuer die Bewohner der Nachbarschaft verpflichtet sind, mit Wasser gefüllte Zober und Tienen vor die Hausthür zu stellen, und wenn der Brand Abends ober Nachts ausbricht, zur Erleuchtung der Straßen in der nächsten Umgegend der Brandstelle brennende Lichter an die straßenwärts gelegenen Fenster zu stellen, werden hierdurch bei Androhung einer Straße von zwei Thalern für jeden Contraventionsfall in Erinnerung gebracht. Außerdem hat der, die Feuerlöschung leitende Beamte das Recht, diesenigen Hausbewohner, die ihren vorerwähnten Pflichten nicht nachsommen, sofort dazu anzuhalten.

Berlin, ben 15. März 1836."

verben hierburch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 3. September 1842.

Ronigliches Polizei - Prafitium.

3) Abbrennen von Feuerwerken und Schießen in= nerhalb ber Stadt.

(A. BI. 1839, Stüd 30, S. 250.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Nach ben Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 0 §. 745 und 1554) foll berjenige, welcher in bewohnten ober gebohnlich von Menschen besuchten Orten sich bes Schießgewehrs beient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubnig der Obrigkeit abrennt, wenn auch fein Schaben geschehen ift, in eine Strafe von bis 50 Thalern genommen werden, und foll überhaupt in ber tabe von Saufern und Gebauben ober anderen leicht entzundbaren Sachen fich ein jeder bes Schiegens und Abbrennens von Teuerberteforpern unbedingt enthalten. Die unterzeichneten Behorben tachen auf biefe gefetlichen Borfdriften gu beren forgfältigften Beachtung mit bem Singufugen aufmertfam, bag bas Schiegen und Ibbrennen von Pulver und allen baraus gefertigten Praparaten ach obigen Strafbestimmungen, ohne alle Ausnahme, und zwar en Umftanben nach, ftatt ber Gelbftrafe, mit einer verhaltnigmäßi= en Freiheiteftrafe gerügt, auch nothigenfalle gur Aufrechthaltung er öffentlichen Ordnung gegen bie Uebertreter Diefes Berbots mit fortiger Berhaftung verfahren werden foll.

Berlin, ben 16. Juli 1839.

önigliches Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. von Tippelskirch. von Puttkammer. 4) Anlegung ber Plage jum Berkauf bes Solzes ber Roblen und bes Torfe.

(A. Bl. 1829, Stüd 32, S. 177.)

Polizei = Berordnung.

Da die Berordnung vom 14. März 1814, das Berfahren be Anlegung der Holzpläte betreffend, seither in der Ausführung manche Schwierigkeiten gefunden, und zu vielseitigen, zum Thei nicht ungegründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, so werden um den Handel mit Brennmaterialien, so weit es polizeilich irgent zulässig ist, zu erleichtern, mit Berücksichtigung der in dieser hin sicht bis setzt gemachten Erfahrungen, und unter Aushebung de oben erwähnten Berordnung nunmehr wegen Anlegung und Benuhung der zum Berkause des Holzes, der Kohlen und des Torseibestimmten Pläte in Berlin und dessen engeren Polizei-Bezirkeifolgende polizeiliche Vorschriften hierdurch festgesett:

6. 1

Dhne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß dar Niemand einen zum Verkauf des Nutholzes, Brennholzes, Torfe und der Kohlen bestimmten Plat anlegen, und wird die Erlaubni nur temporär, und auf so lange ertheilt, als nicht Umstände ein treten, die veränderte Maßregeln nöthig machen.

§. 2.

Bei Nachsuchung ber besfallsigen Erlaubniß muß bas betref fende Grundstück nach Straße und Hausnummer, ober sonst gena bezeichnet und ein richtig aufgenommener, mit einem Maßstabe ver sehener Situations = Plan davon zwiefach eingereicht, auch bemerl werden, ob der Unternehmer Eigenthümer oder Pachter ist.

§. 3.

Auf bem Situations = Plan muß genau bezeichnet werben: a) das Grundstück, auf welchem der Handel mit Holz, Roble und Torf getrieben werden foll,

b) bie barauf befindlichen Bebaute und fonftigen Anlagen,

c) der besondere Raum, auf welchem die Aufstellung des Hol zes, der Rohlen und des Torfes erfolgen foll, und

d) die angränzenden Theile ber benachbarten Grundstüde, fo wi bie barauf porhandenen Gebaude und sonstigen Anlagen.

S. 4.

Wer vor erhaltener schriftlicher polizeilicher Erlaubniß eine Plat der in Rede stehenden Art anlegt, hat nicht nur den Schader zu tragen, welcher ihm wegen dessen Einrichtung bei etwanige Berweigerung der Erlaubniß, oder durch nach berselben vorzuneh mende Abanderungen erwachsen möchte, sondern verfällt badure auch in eine Polizeistrafe von zehn Thalern.

In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schauspielhäusern Magazin = und anderen großen besonders öffentlichen Gebäuder

imgleichen auf Grundstücken, welche ganz ober boch größtentheils von drei ober mehrere Geschosse hohen Gebäuden unmittelbar umgeben sind, oder derselben mehr auf die Höhe der Gebäude von der Sohle bis zur Giebelspitze oder Forstkante gemessen, sich nähern, ist die Anlegung eines Platzes zum Handel mit Holz, Kohlen und Torf unstatthaft.

S. 6

Dergleichen Pläte muffen überall so gelegen sein, daß sie sowohl für Fuhrwerk, als auch für die Heranschaffung der Feuerlöschgeräthe und des Wassers bei einem etwa dort ausbrechenden Feuer leicht und bequem zugänglich sind.

S. 7.

Auf dergleichen Pläten muß stets so viel Raum vorhanden sein, daß die Wagen zum Zuführen oder Abfahren des Nutholzes ober der Brennmaterialien darauf Plat finden.

S. 8.

Der zum Aufstellen des Holzes, der Kohlen oder des Torfes bestimmte Raum muß von allen Wohnungsräumen und den dazu zehörigen Höfen durch besondere Mauern oder doch durch mindetens 6 Fuß hohe Zäune abgesondert werden. Nur die Ausentstalts Gelasse der Aufseher der Pläte können Ausgänge nach denselben hinaus haben. Zu deren Erbauung sind besondere polizeisiche Bau = Erlaubnißscheine nachzusuchen, oder wenn schon vorhandene Gelasse dazu benutt werden sollen, ist bei dem Antrage zur Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung des Holz = 2c. Plates die Benutung derselben in der in Rede stehenden Art ausdrücklich mit inzuzeigen oder, wenn diese Benutung erst späterhin beliebt wersten möchte, vorgängig die desfallsige Erlaubniß besonders bei der Polizei = Behörde nachzusuchen.

§. 9.

Für jeden Holz-, Kohlen- und Torfplat muffen die nach Berjältniß der Menge des Brennmaterials, welches dort aufgestellt
verden kann, erforderlichen Feuerlösch-Geräthe angeschafft, und auf
em Plate selbst in einem stets zugänglichen Gelasse sicher und in
mmer brauchbarem Zustande aufbewahrt, der Schlüssel zu demselen aber dem Wächter des Plates oder einer anderen ganz in der
Rähe desselben wohnenden zuverlässigen Person überliefert werden.

S. 10.

Auf einem Solz=, Roblen = ober Torfplate,

a) welcher 99 Saufen faffen fann, find 4 Feuereimer und 2

Löschwische,

b) wenn selbiger 100 bis 499 Haufen faßt, eine auf einem Karren befindliche Feuerspriße mit dreizölligem Stiefel, die 6 Kubikfuß Wasser faßt, sechs Feuereimer, vier Löschwische und eine im Sommer mit Wasser gefüllte Wassertiene auf einer Schleife, und

c) wenn auf einem bergleichen Plat für mehr als 499 haufen Aufstellungsraum vorhanden ist, eine fahrbare Sprite mit vierzölligem Stiefel, welche zehn Rubiffuß Wasser faßt, zwölf

Feuereimer, acht Löschwische und zwei im Sommer mit Wasse gefüllte Wassertienen auf Schleifen erforderlich, insofernicht besondere obwaltende Umstände eine größere Anzah Feuerlöschgeräthe aus polizeilichen Rücksichten nothwendi machen.

S. 11.

Mehr als 100 Hausen Holz, Torf oder 50,000 bis 60,00 Tonnen Kohlen dürfen nicht zusammengestellt oder aufgeschütte werden.

§. 12.

Ist eine größere als im S. 11 bestimmte Quantität an ber gleichen Materialien auf einem Plate befindlich, so muß so vie Raum für zugängliche mindestens 12 rheinländische Fuß breit Wege liegen bleiben, daß niemals eine größere, als die gedacht Menge sich beisammen befindet.

S. 13.

Mutholz und Brennholz dürfen nicht höher als in der ge wöhnlichen Höhe eines Haufens, oder neun Fuß hoch, aufgestell Torf und Rohlen nur höchstens zwölf bis sechszehn Fuß hoch au gelagert werden. Wenn die an sich allerdings zulässige Aufstellun des Brenn = und Nutholzes in Klastern beliebt, mithin ein größe rer Raum erforderlich wird, als bei einer Ausstellung des Holzein Haufen, so bleibt der Polizei = Behörde vorbehalten, mit Rücksic auf die §s. 10 und 11 näher zu bestimmen, was alsbann an Feuer löschgeräthen anzuschaffen ist, und wie viel des Materials auf die Art zusammengestellt werden darf. Dasjenige, welches auf Nutholz und Brennholz in Haufen oder Klastern bestimmt ist, sind auch bei Brettern und anderen Gattungen Nuthölzer statt, und i bei selbigen der Raum nach dem Berhältnisse des Kubit = Inhalieines Haufens oder einer Klaster zu berechuen.

§. 14.

Bon den Straßengränzen und von den Gränzen unbebauti nachbarlicher Grundstücke muffen Holz, Rohlen und Torf drei Fv entfernt aufgestellt ober aufgeschüttet bleiben.

§. 15.

Ist der Plat von der Straße durch eine Mauer begränzt, tönnen die fraglichen Materialien dicht an dieser Mauer aufgestel werden. Unter demselben Umstande kann solches auch an der nad barlichen Gränze nachgegeben werden, wenn der Eigenthümer di Grundstücks dagegen Nichts zu erinnern findet.

§. 16.

Von massiven oder massiv verblendeten Gebäuden müssen Hol Kohlen und Torf so weit entsernt bleiben, als die Gebäude bi zum Dache hoch sind. Bei nicht massiven und nicht massiv ver blendeten Gebäuden muß die Entsernung der Höhe der Gebäut von der Sohle bis zur Dachspiße gleich sein.

S. 17.

Wenn auf dem nachbarlichen ober auf bem gu einem Solg

Rohlen = ober Torf = Plate bestimmten Grundstück selbst solche Gewerbe betrieben werden, bei deren Betriebe hinsichtlich des Holz-, Rohlen = und Torf = Plates größere Feuergefährlichkeit vorhanden ist, so darf ein solcher daselbst gar nicht stattsinden, oder es müssen mindestens das Holz, die Kohlen und der Torf weiter als im §. 16 bestimmt ist, von den nachbarlichen Gränzen oder den zum Betriebe jener Gewerbe bestimmten Räumen entfernt bleiben.

S. 18.

Die Entscheidung hierüber steht, nach geschehener Untersuchung der Dertlichkeit und der besonderen obwaltenden Umstände, der Polizei = Behörde zu, welche, wenn der Fall einer gänzlichen Unstatthaftigkeit eintritt, die Benutung des Grundstücks zum Holze, Torf = oder Rohlen = Plat ganz untersagt, oder wenn Modissicationen ohne Gefahr gestattet werden können, die fraglichen Entfernungen speziell bestimmt.

§. 19.

Die Bestimmungen bes S. 18 finden auch auf ichon borbanbene holz-, Rohlen= und Torf = Plate Anwendung, wenn fich ergiebt, daß mit Teuergefahr verbundene Gewerbe fpaterbin angeangen oder auf dem mit einem Holz=, Rohlen= oder Torf= Plate versehenen Grundstude an beffen Grangen ober in ber Nabe beffelben Gebaube aufgeführt werden, in Beziehung auf welche nach 58. 5 und 17 Solz=, Roblen = ober Torf = Plate gang ober boch um Theil bort nicht vorhanden fein durfen, ba jedenfalls die Betubung bes Grund = Eigenthumers gur Aufftellung und Aufschutlung bon Solz, Torf und Rohlen allen baulichen Unlagen untergeordnet bleiben muß. Die Polizei = Beborde hat alebann gu bestimnen, ob und wie weit die gur Unlage eines Bolg-, Torf- ober Roblen = Plates ertheilte Erlaubnig zu beschränken ober ob fie gang urudgunehmen ift. Dem Inhaber eines folden Plates fann weber n bem einen noch in bem anderen Falle ein Widerspruche = Recht ber ein Entschädigungs - Unspruch zugestanden werden.

§. 20.

Diese Verordnung sindet in der Regel auch auf alle jett schon nit polizeilicher Erlaubniß bestehenden Holz=, Kohlen= und Tors= pläte Anwendung. Welche Ausnahmen mit billiger Berücksichtizung der Verhältnisse des Inhabers, der Dertlichkeit und sonstiger lmstände eintreten dürfen und für welchen Zeitraum solche zu getatten sind, bleibt der besonderen Anordnung der Polizei= Lehörde ür jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Berlin, ben 18. Juli 1829.

Ronigliches preußisches Polizei-Prafidium.

5) Auffetung ber Stein= und Braunfohlenhau= fen gur Berhütung ber Selbstentzundung.

(A. Bl. 1843, Stüd 45, S. 309.)

Um bie Selbstentzündung ber Stein- und Braunkohlen zu verüten, ift es nöthig, bag in ben aufzustürzenden haufen horizontale und fentrechte Ranale aus Faschinen ober aus holzernen Butter mit durchbohrten Wanden gebildet werden, wodurch ber Luft be Butritt verschafft und ber Saufen fo abgefühlt wird, bag fich bi Site nicht bis zur Entzundung fteigern fann. Will man die Rofter und Die Beit ersparen, welche gu ber Ginrichtung folder Ranal erforbert merben, fo genügt es auch, einige Gifenftabe in bie Rob lenhalben zu fteden und beren Temperatur von Beit zu Beit zu un terfuchen; nehmen bie Stabe eine bobe Temperatur an, fo muffer Die Saufen burchbrochen ober auch wohl auseinandergeworfen wer ben. Das betheiligte Publifum wird beshalb angewiesen, Stein und Braunfohlen in ber Stadt und beren bebauten Umgebunge nicht andere, ale unter Beobachtung ber oben vorgeschriebenen Bor fdriftemagregeln aufzuschütten. Die Bernachläffigung berfelben wir hierdurch mit Funf Thalern Gelb= ober achttägiger Gefängnifftraf bebrobt, und barauf aufmertfam gemacht, bag eben biefe Bernad laffigung bei wirflich entstehenbem Schaben nach §. 1107 bes 200 gemeinen Landrechte Theil II. Titel 20 friminelle Bestrafung gu Folge haben wurde.

Berlin, ben 28. Oftober 1843.

Königliches Polizei = Präsidium.
von Puttkammer.

6) Berbot, ohne polizeiliche Erlaubniß eine Privatbrunnen eingehen zu lassen. (A. Bl. 1837, Stück 12, S. 80.)

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei vom 8. Februar d. J. wird mit Be zugnahme auf die Gassen= und Brunnen=Ordnung für Berlin voi 14. August 1660, Artifel I. S. 1 die gesetzliche Bestimmung der Publikum in Erinnerung gebracht, daß kein Grundbesitzer, bei zeh Thalern Strafe für jeden Fall, den auf seinem Grundstück vorhan denen Brunnen ohne vorherige spezielle schriftliche Genehmigun des Polizei-Präsidiums eingehen lassen darf.

Berlin, ben 7. Marg 1837.

Königliches Polizei = Präsidium. Gerlach.

7) Unlegung und Gebrauch ber Schwefelfaften.

a. Bekanntmachung vom 19. Januar 1838.
(A. Bl. 1838, Stüd 5, S. 44.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni 182 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche sie ihrem Gewerbsbetriebe eines Apparats zum Schwefeln der Hut Körbe und anderer Gegenstände bedienen wollen, vor der Aufstel lung und Benutung desselben die polizeiliche Erlaubniß eingehol und erlangt haben mussen. Wer gegen diese Bestimmung handel verfällt in fünf Thaler Geld = oder verhältnißmäßige Gesängniß

ftrafe, und wird außerbem fur ben etwa baburch veranlagten Chaben verantwortlich.

Berlin, ben 19. Januar 1838.

Ronigliches Polizei- Drafibium.

b. Conftruction ber Schwefelfammern.

(M. Bl. 1829, Stüd 28, S. 146.)

Die Erfahrung hat noch fürzlich wieder gelehrt, daß bie nicht feuerfichere Construction ober Die unvorsichtige Benutung ber gum Schwefeln ber Rorbe, Strobbute und anberen Begenftanbe bestimmten Behaltniffe, Schwefelkammern genannt, leicht gu Tenersbrunften Beranlaffung geben fonnen, und es ift baber nothig geworben, über vie Anlegung und Conftruction folder Schwefelfammern Folgendes refannt gu machen und vorzuschreiben:

1) Wer eine Schwefelfammer einrichten will, muß bavon mit genauer Angabe und Beschreibung bes Lotale, in welchem fie angelegt werden foll, bei ber Polizei-Behorbe Ungeige machen, bie Erlaubnig bagu erbitten und beren Ertheilung abwarten.

2) Wer die Anzeige gang unterläßt ober ben Eingang ber polizeilichen Erlaubniß nicht abwartet, sondern vorher mit der Einrichtung vorschreitet, hat die ihn deshalb treffenden un-

angenehmen Folgen sich selbst beizumessen.
3) Ueber die Construction der Schwefelkammern und der Behaltniffe, in welchen fie fich befinden burfen, wird mit ausbrudlichem Borbehalt ber bennoch nothigen, vorstehend gu 1 erwähnten Polizei-Erlaubniß, Folgendes festgefest:

a) hölzerne Schwefelfammern burfen nur in von massiven Wanden umgebenen, gewölbten und mit gepflafterten Fugboden versehenen Raumen angelegt werden;

b) gemauerte ober mit Blei ausgeschlagene Schwefelfam= mern, welche aber in beiben Fallen mit Blei befchlagene Thuren haben muffen, fonnen auch in nicht gewolbten, aber mit maffiven Banden, gerohrten und geputten Deden, und mit fteinernen ober Bipeboben versehenen Räumen aufgestellt werden;

c) Als Erleichterung wird gestattet, fleinere holzerne Ap= parate, welche wenigstens brei fuß von ber Dede ent= fernt bleiben muffen, in folden Raumen aufzustellen, welche maffive Umfaffungewande, gerohrte und geputte

Deden und feinen holzernen Fußboben haben.

Aber auch in Diefem Falle ift Die polizeiliche Er=

laubniß nöthig. 4) Die ichon jest bestehenden Schwefelfammern muffen binnen Jahresfrift, bom Tage ber Publication biefer Berordnung burch bas Amteblatt an, nach ben vorstehenden Bestimmungen eingerichtet ober meggeschafft werben.

Berlin, ben 23. Juni 1829.

Roniglich preußisches Polizei = Prafidium.

8) Verbot des feuergefährlichen Tabadrauchens. §. 1550 des Strafrechts in Verbindung der Declaration vom 31. August 1815.

(Mig. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1550.

Niemand soll an einem solchen Orte, ober auch in oder bei ben Betten und Lagerstellen, in Wälbern, in den Dörfern bei Saufern, in ben Ställen, auf ben Höfen, oder in den Dorfstraßen unt solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

Allerhöchste Declaration vom 31. August 1815.

(G. S. 1816, S. 1.)

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willfürlichen Strafe und bei unverhältnismäßigen Denunciations - Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf zwei Thaler festzuseten und von dieser die Hälfte ale Denuncianten-Antheil zu bestimmen.

Paris, ben 31. August 1815.

Friedrich Bilbelm.

Un ben Staats = Minifter Fürften gu Bittgenftein.

9) Anlegung von Zündholz = Trodenöfen und Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge.

(A. Bl. 1844, Stud 52, S. 370.)

Nachstehende Ministerial=Reffripte vom 12. Dezember 1842 unt 31. Marg 1843 werben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zweifel ter Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen haben Beranlassung gegeben, darüber die Königliche Ober = Baudeputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubnif zur Errichtung solcher Defen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausbehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Dertlichfeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts = Polizeibehörden zu beobachten sein:

1) Ein Zündholz = Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benuhung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch teine übermäßige Erhihung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Deffnung des Trottenraums muß mit einer Thur von Eisenblech versehen werben, auch

3) alles eingebundene Solzwert, fo wie alle Brenn = Materialien muffen so weit entfernt bleiben, bag fie auch bei Eröffnung

Drand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendede nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder auf einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Ofenslächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraums sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Deffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande ber Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme

aufzunehmen und ben Rauch abzuführen.

6) Das Dach bes Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Biegeln, Metall, Dornscher Deckmasse zc. belegt sein.

Der Koniglichen Regierung bleibt überlaffen, biernach bie Do-

lizeibehorden mit Anweisung zu versehen. Berlin, ben 12. Dezember 1842.

Der Minifter bes Innern.

(geg.) Gr. von Arnim.

An sammtliche Königl. Regierungen. Cirkular II. 10,038.

Aus ben erforderten Regierungsberichten über die hinfichtlich ber immer üblicher werbenben Streichfeuerzeuge gemachten Erfahrungen und bie gur Bermeibung von Ungludefallen burch biefelben etwa zu treffenden Anordnungen ift erseben worden, daß bisher ber Bebrauch biefer Feuerzeuge gu erheblichen Beforgniffen bor Befcha= bigungen und Ungludofallen feine gegrundete Beranlaffung barge= boten bat. Da eine langere Befanntschaft bes Publifums mit ben Eigenschaften ber Streichfeuerzeuge an fich ichon eine größere Bebutfamteit beim Bebrauche berfelben empfohlen hat, fo bedarf es in biefer Beziehung feines weiteren Ginfchreitens ber Polizei. Dagegen find Ungludefalle häufiger vorgefommen, auch eher zu befürch= ten, bei ber Unfertigung Diefer Feuerzeuge und beren Aufbewahrung in großen Maffen, jumal bisher in ben meiften Fallen Die Einholung ber polizeilichen Erlaubniß zur Anlage folder Fabrications= ftatten unterblieben ift. Um in Diefer Beziehung funftig Die erforberliche Borforge zu treffen, icheint es baber angemeffen, burch bie Amteblatter jur Renntnig bes Publifums zu bringen,

baß die Anfertigung von Streichseuerzeugen nur alsbann gestat= tet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Dertlichkeit ber Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden

worden ift.

Bei der Prüfung der Dertlichkeit haben die Polizeibehörden barauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem

aber auch für bie gefahrlose Ausbewahrung größerer Daffen ber Bunber und ber ju verwendenben gefahrlichen chemischen Stoffe, wie 3. B. bes Phosphore, hinreichend geforgt fei. Auch bie Aufbewahrung fertiger Streichzundwaaren in fo bedeutender Menge, bag von- ihrer etwanigen Entzundung erheblicher Schaben gu befürchten fein wurde, barf nur in gehorig feuerficheren Raumen nachgelaffen werben, und ba bergleichen bebeutenbe Borrathe bauptfadlich bei ben Kabrifanten zu treffen fein burften, fo haben bie Dolizeibehörden bei ber Prufung ber Fabricationeftatten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf Die gur Aufbewahrung ber gefertigten Borratbe bestimmten Raume gu richten.

Indem bie Ronigliche Regierung veranlagt wird, bemgemäß mit Rudficht auf Die Cirfular-Berfugung vom 12. Dezember v. 3. für die Anlage von Bunbholg-Trodenofen befonbers gegebenen Beftimmungen bas Erforderliche ju verfügen, wird Diefelbe gugleich ermächtigt, Die Bernachläffigung ober lebertretung ber obigen Unordnungen und ber für die einzelnen Unlagen von ben Polizeibeborben gu ertheilenden befonderen Borfchriften mit einer Polizeistrafe von funf bis fünfundzwanzig Thalern zu bedroben und folde

eintretendenfalls verhangen gu laffen. Berlin, ben 31. Marg 1843.

Der Minifter bes Innern. (geg.) Gr. bon Arnim.

Un fammtliche Ronigl. Regierungen. Cirfular II. 9809 a.

Berlin, ben 13. Dezember 1844.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

10) Bersendung bes Schiegpulvers.

(A. Bl. 1837, Stüd 12, S. 80.)

Polizeiliche Befanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird, ale Nachtrag ju ber Borfchrift über bas bei Berfenbung von Schiefpulver zu beobachtenbe Berfahren vom 23. Dezember 1833 hierdurch Folgenbes befannt gemacht: Wenn einem mit Pulver belabenen Schiffegefage ein Dampfichiff begegnet, fo muß bafur Gorge getragen werben, bag ber nach S. 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis gur Maftfpipe gebracht, und fo bem Dampffchiffe fichtbar, nicht aber burch bie Gegel verbedt werbe, bamit baffelbe moglichft ausweichen fonne; auch ift bahin zu trachten, bas Dampfichiff nicht unter bem Winde, fondern über bemfelben, b. b. an ber Geite zu paffiren, woher ber Wind fommt, bamit ber aus ber Robre bes Dampfichiffes fommende Rauch und die möglicherweise barin befindlichen Junten nicht auf bas Pulverschiff niederschlagen.

Berlin, ben 17. Marg 1837.

Königliches Polizei - Prafitium. medicated no sentent Gerlad.

11) Poltzei-Berordnung wegen Transports des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schiefpulvers vom 4. September 1850.

(A. Bl. 1850, Stüd 38, S. 329.)

Bei bem Transport bes für Rechnung von Privatpersonen verfendeten Schiefpulvers werben nicht immer diejenigen Sicherheitsmaßregeln beobachtet, welche zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind. Es wird daher hierdurch Folgendes verordnet:

6. 1

Schießpulver muß bei Bersendung zu Wasser ober zu Lande zur Berhütung des Streuens in dichten, mit holzernen Rägeln wohl verzwickten Fassern verwahrt werden.

S. 2.

Beim Auf = und Abladen und beim Berpaden des Schießpulvers ist die größte Borsicht zu beobachten und besonders die Reibung ober das Derabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb mussen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen durfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern mussen auf Decken gelegt werden.

S. 3.

Rein Schiffer ober Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten oder anderen auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Persionen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit einer Geldbuße von sünf die zehn Thaslern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrase bestraft werden. Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welscher dies thut oder zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

6. 4.

Bur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern muffen in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritt von Wohnörtern und Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver be-ladenen Schiffe aber muffen gleich an dem Ufer da, wo keine häufer oder Schiffe in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

S. 5.

Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeben, der ihm Taback rauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeise oder Cigarre wegzustecken und deshalb dem Wagen selbst voraussgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feueranschlagens zu enthalten.

S. 6.

Bagen und Schiffe, welche Pulver gelaben haben, muffen mit einer ichwarzen Fahne verfeben fein, und die Wagen muffen außer-

bem noch auf beiden Seiten bes Plans ein in die Augen fallendes P. führen.

S. 7.

Die mit Pulver belabenen Wagen bürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schänken aufgesahren werben, sondern müssen beim Anhalten oder Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Ortschaften auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. Der Führer eines mit Pulver beladenen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Das Anlegen eines solchen mit Pulver beladenen Schiffes darf nur mindestens dreihundert Schritte von Gebäuden und anderen Schiffen entfernt erfolgen.

S. 8.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, muffen die Führer einen Andern vorausschicken und nachforschen lassen, ob etwa ein freistehender Bactofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange ist, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

S. 9.

Gang unzuläffig ift bas Geschwindsahren auf gepflasterten ober sonft steinigen Wegen.

§. 10.

hat ein Schiffsgefäß außer Schießpulver noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver obenauf gepackt, zur Verhütung des Reibens Jaß für Jaß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§. 11.

Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als 10 Pfund versendet, ist verpslichtet, barüber einen Frachtbrief auszustellen und diesen dem Juhrmann oder Schiffer auszuhändigen. Diesen Frachtbrief hat der Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver nach oder über Berlin führt, wenigstens 24 Stunden vor seiner Ankunft an der Gränze des weiteren Polizei Bezirks von Berlin entweder durch einen Boten oder durch den Empfänger oder Spediteur bei dem Polizei-Präsidium einzureichen und dabei zu bemerken, zu welcher Stunde er an der Gränze des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin anzukommen gedenkt. Landtransporte werden alsdann durch Polizei-Beamte fern von der Stadt nach dem Magazine oder, wenn der Transport weiter geht, um die Stadt herum dirigirt werden. Wassertansporte werden durch Polizei Beamte auf dem neuen Schiffsahrts-Kanal (Landwehr-Kanal) um die Stadt herum geführt werden.

In Berlin und Charlottenburg barf nicht mehr als & Ctr. Pulver auf einmal eingeführt werden.

S. 13.

Die Ausfuhr von Pulver aus Berlin geschieht zu Lande von ben außerhalb der Stadt befindlichen Magazinen, zu Wasser von berjenigen Anlagestelle aus, welche auf die vorgängige Anmeldung der Ausfuhr angewiesen werden wird. Die Aussuhr muß ebenfalls 24 Stunden vor dem Verladen dem Polizei = Präsidium angezeigt werden, damit von der ordnungsmäßigen Verpackung Kenntniß genommen werden fann; ber Frachtbrief muß zur Visirung eingereicht werden.

§. 14.

Contraventionen wider die obigen Borschriften sollen, insofern in den einzelnen Paragraphen nicht schon bestimmte Strasen ansgedroht sind, nach Bewandniß der Umkände mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrase bestraft werden. Schiffer, Fuhrleute und Kaufleute, welche Pulver-Transporte verheimlichen, haben schon dadurch eine Geldbuße von zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrase verwirft.

Berlin, ben 4. September 1850.

Konigliches Polizei = Prafibium. von Sindelben.

12) Allerhöchste Kabinets = Orbre vom 6. November 1846 wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei = Borschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate. (G. S. 1846, S. 471.)

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle belegten Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion mindestens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. hierdurch einstweilen und unter Borbehalt anderweitiger Anordnungen, wie sie seit längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erheischen möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie: daß alle, hinsichts der Fabrication, Ausbewahrung, Versendung und des Bertaufs des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegenwärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung sinden sollen.

Sie haben biefen Deinen Befehl turch bie Befet = Sammlung

gur öffentlichen Renntniß gu bringen.

Cansfouci, ben 6. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh, Uhden und von Duesberg.

III. Ban : Polizei.

1) Bau-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1842.
(A. Bl. 1842, Stüd 10, S. 62.)

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung: "Mit Bezugnahme auf die Besstimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 8, §. 67 seq. werden hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen, die Ausführung baulicher Anlagen und Borrichtungen innerhalb des Berwaltungs = Bezirks des Polizei = Präsidiums betreffend, bekannt gemacht.

6. 1.

Die Ausführung jeder baulichen Anlage und Borrichtung muß von dem Polizei=Präsidium genehmigt worden sein, bevor mit derselben begonnen werden darf, insofern nicht deshalb besondere Ausnahmen gestattet sind.

S. 2.

Ausgenommen hiervon find biejenigen Arbeiten, burch welche bie innerhalb ber Umfaffungemanbe befindlichen baulichen Unlagen und Borrichtungen, mit Ausschluß ber Teuerungs-Anlagen, wieder bergestellt ober verandert werden und alfo die öffentlichen Intereffen nicht gefährbet werben fonnen. Namentlich bedarf bie Musführung folgender Arbeiten feiner fpeziellen Genehmigung: 1) Die Einlegung und Reparatur ber Fugboden, Die Unlage von Thuren und Tenftern, welche nicht auf Die Strafe ober auf benachbarte Grundftude führen, Die Dedung und Reparatur ber Dacher, Erhöhung ber Schornsteine bis auf 4 Tug und bas Ausweißen und Abputen ber Banbe. Cobald jeboch ein Saus an ber Strafenfronte abgeputt werden foll, ift bem Polizei-Rommiffarius bes Reviers von bem ausführenden Bauhandwerfer 24 Stunden bor bem Beginn bei einem Thaler Strafe Anzeige zu machen; 2) die Gingiehung einzelner Balfen, bie Reparatur ber Stadeten, Gitter und Brettergaune, Die nicht an Die Strafe grangen, ber Bewolbe und Schornsteine im Bobenraume und über bem Dache; bas Gegen und die Reparatur ber Stubenofen und Ramine, jedoch ohne Unlegung neuer ober Beranberung bestebenber Robren ober Feuerftellen, Die Reparatur ber Badofen, Feuerheerde und Feuerstellen ber Sandwerker mit gleicher Beschränkung; 3) bie Abtragung und Aufführung von Zwischenwanden, ausschließlich ber Mittelmanbe, bie Fortschaffung von Teuerstellen, Die massive Untermauerung ber nicht nach ber Strafe bin belegenen Schwellen bis unter ben Riegel, fo wie die Wolbung ber Reller ohne Bertiefung ber Funda-Dagegen muß bie Benehmigung eingeholt werben, namentlich: 1) zur Besetzung jeder alten ober neuen Bauftelle mit neuen Gebauten; 2) ju jebem Waffer= und Muhlenbau, jur Unlegung und Berfetung von Dampfmafdinen, Dampfteffeln und Dampfheizungen; 3) ju jeber Erhöhung bestehender Bebaube, Erneuerung ober Beranderung ber Umfaffungemauern, Mittelmande

und Dachstühle; Anlegung, Berlegung und Beränderung der Blitsableiter, Gallerie und bedeckten Gänge, der Feuerstellen, Schornsteinröhren und Schornsteine, insbesondere zur Aufsetzung eiserner Röhren; 4) zur Ausführung, Wiederherstellung oder Beränderung jeder baulichen Anlage und Borrichtung an der Straßenfronte der Gebäude, den Brandmauern an der nachbarlichen Gränze, auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamme, so wie zu jeder Beränderung der Façade selbst.

§. 3.

Welcher die Genehmigung eingeholt werden muß, bevor dieselbe erstheilt ist, oder wer bei der Ausführung ohne diesfällige ausdrücksliche Genehmigung von den Bedingungen abweicht, welche in dem ertheilten BauserlaubnißsScheine enthalten sind, verfällt in eine nach Bewandniß der Umstände zu arbitrirende Geldstrafe von 5 bis 40 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe trifft nicht nur denjenigen Handwerfer, welcher den Bau selbststänsdig aussührt oder ausführen läßt, sondern auch den Bauherrn selbst, insofern derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß die Constravention ohne sein Wissen begangen worden. Außerdem aber hat sich der Letztere selbst beizumessen, wenn die Anlage auf seine Kosten wieder abgetragen werden muß. Pfuschereien werden nach den bestehenden Bestimmungen noch besonders gerügt.

Berlin, ben 9. Februar 1842.

Konigliches Gouvernement. Ronigliches Polizei-Prafidium."

wird hierburch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 4. April 1846.

Ronigliches Polizei-Prafibium. von Puttfammer.

2) Bau = Ordnung für ben Webbing und bas Rammerei = Beibeland, vom 30. Marg 1837.

(M. Bl. 1837, Stüd 17, S. 123.)

Befanntmachung.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kammerei - Seibelande vor bem Oranienburger Thore Berlins:

"In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bausanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommesnen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modisicationen bedürsen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königlichen Obers Präsidinms der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königlichen Ministerium des Innern

und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen im beregten Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlasse anderweitiger desfallsiger Borschriften Folgendes hierdurch festgesett:

S. 1.

Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden ober noch zu erlassenden baupolizeilichen Borschriften, insoweit durch gegenwärtige Berordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Bersahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

S. 2.

Zufolge bessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu Veränderungen vorhandener Gebäude und zu jeder Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandseßung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandseßung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweisachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchen die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude zc., so wie die Gränzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude, verzeichnet sind, bei dem Polizei = Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angesangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Aussertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§. 3.

Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

6. 4.

Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst ben Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werben, als ber Bauherr ben Bau anzusangen beabsichtigt.

6. 5.

Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

Mlle Dacher muffen mit gebrannten Dachziegeln, mit Lehm nach Dornscher Art ober mit Metall eingebeckt werden.

Jeder sonstige Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpaten aufgeführt werden. modured benen .. 8 . 3 mern, melden hanger au

Dagegen soll bas Auslehmen ber inneren Wanbe ber Bebaube, so wie ber hof - und Gartenfronten bei Gebauben von einer Etage gestattet sein.

§. 9.

Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung ber Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung sindet statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden.

Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen besfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

S. 10.

Die Gebäude muffen an der nachbarlichen Gränze massiv verblendet oder, insofern es nicht Scheunen oder sonstige Vorrathsgebäude sind, wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§. 11.

Ställe fonnen bei sonft gehöriger Borsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

6. 12.

Scheunen und die zur Aufbewahrung von heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude muffen, wenn sie von Fach-werk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Gränze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Dertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unaussührlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattsinden kann."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, ben 30. Marg 1837.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

3) Beränderungen an den Fagaden der auf Konigliche Roften erbauten Privathäuser.

(A. Bl. 1829, Stüd 17, S. 87.)

Das auf Allerhöchsten Königlichen Immediatbefehl von dem vormaligen Ober-Hofbauamt unterm 31. August 1787 erlaffene Pu-

blifantum, wodurch benen Ginwohnern, welchen Saufer auf Konig-

liche Roften erbaut worden find, verboten ift,

an der Façade solcher Sauser Beränderungen nach ihrem Gutbefinden vorzunehmen, die Attifen, Basen, Statuen, Gruppen oder auch andere Berzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern,

wird hierdurch, als noch in seiner Kraft bestehend, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und babei zugleich bemerkt, daß auch das Abfärben und Abputen solcher häuser, ohne vorgängige Anzeige bei der Polizei-Behörde und ohne deren spezielle Erlaub-niß nicht vorgenommen werden darf.

Berlin, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Polizei=Prafidium.

4) Anbringung von Martifen.

(A. Bl. 1842, Stud 12, S. 77.)

Die Bekanntmachung vom 24. Februar 1841 wegen der Marfisen vor Berkauss-Lokalen in den unteren Stockwerken der Häuser wird hiermit, in Folge höherer Anordnung, dahin erneuert und beziehungsweise abgeändert, daß die Erlaubniß zur Andringung einer solchen Markise jedesmal bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers nachgesucht werden, und daß da, wo der Bürgersteig außer dem von der Markise überdeckten Theil seiner Breite nicht hinlänglich Raum zur Fußpassage bietet, zwischen der Markise und dem Steinpslaster des Bürgersteiges eine Höhe von mindestens 6½ Fuß verbleiben muß. Bei der in der Bekanntmachung vom 24. Februar 1841 angedrohten Strase von einem dis fünf Thalern hat es, sowohl für den Fall, wenn eine Markise ohne Erlaubniß, als auch sür den, wenn sie vorschriftswidrig angedracht wird, sein Bewenden.

Berlin, ben 7. Marg 1842.

Ronigliches Polizei = Prafidium.

5) Anbringung von Schilbern an Saufern.

(A. Bl. 1837, Stüd 33, S. 255.)

Polizeiliche Befanntmadung.

Mit Bezug auf die diesseitige Berordnung vom 21. November 1831 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, Schilder oder Inschriften an und vor den Häusern anzubringen oder aufzustellen, bei dem Polizei-Kommissarius dessenigen Reviers einzureichen sind, in welchem das haus belegen ist.

Berlin, ben 7. August 1837.

Königl. Polizei - Präsidium. Gerlach.

6) Borfichtsmaßregeln beim Bauen an ben Stragen und Plägen.

(Int. Bl. 1850, Nr. 79.)

Republication.

Radftehende Bestimmungen: "S. 1. Die Paffage über offentliche Plate, Stragen, Wege und Gange barf bei Bauten ober anderen Ginrichtungen burch Auflagerung von Bau = Materialien, Erd- und Schutthaufen, burch Gerufte, aufgeriffenes Steinpflafter, ober antere Borfehrungen, ohne vorgangige polizeiliche Benehmigung nicht beschränft ober gefährbet werben. §. 2. Gofern eine folde Beschränfung nach bem Ermeffen ber Polizeibehörbe nothmenbig wird, muffen bergleichen Stellen jum Schut bes vorübergebenben Publifums burch Baugaune ober Ginfaffung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit burch Laternen erleuchtet werben. S. 3. Die Erlaubniß gur Errichtung von Baugaunen wird nur auf eine bestimmte Beit er= theilt. Mit Ablauf berfelben und mit ber auch nur einstweiligen Einstellung bes Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, ber Baujaun weggenommen und bie freie Paffage wieber hergestellt merden. §. 4. Das herabwerfen bes Baufduttes aus ben oberen Stodwerfen ift unterfagt, ber Schutt muß entweber hinuntergetragen ober in Rinnen, welche von allen Geiten bicht verschloffen und Ginen Jug vom Erdboden entfernt aufzustellen find, hinabgeleitet werben. S. 5. Erbe und Schutt barf auf ber Strage nicht angebauft und gelagert, muß vielmehr im Laufe bes Tages fortgeschafft verben. S. 6. Die Wagen, auf welchen Schutt ober Erbe fortge= dafft wird, find fo einzurichten, bag nicht burch bas Berabfallen ber Ladung bie Strafe verunreinigt werben fann. S. 7. Die Nichtbefolgung biefer Borfdriften gieht fur bie Werfmeifter und Bauherren, in Bezug auf S. 6 fur ben Ruticher, eine Gelbbufe on zwei bis gehn Thalern ober verhaltnigmäßige Gefangnigftrafe rad fic.

Berlin, ben 19. Marg 1844.

Ronigliches Polizei - Prafidium."

verben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Er-

Berlin, ben 12. Marg 1850.

Ronigliches Polizei = Prafibium. von Sindelben.

7) Reparaturen und Umpflasterungen ber Burgersteige und Rinnsteine.

(A. Bl. 1838, Stüd 25, S. 199.)

Republication.

Die polizeiliche Berordnung vom 6. Juni 1816, nach welcher immtlichen Steinsehern hierdurch zur Pflicht gemacht worben ift, ine Reparatur, Umpflasterung ober sonstige Beranderung an ben

hiesigen Bürgersteigen und Rinnsteinen vorzunehmen, ohne zuvordazu die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, das auch bei Einlegung dersenigen Granitbahnen, welche in Folge öffentlicher Aussorderung gelegt werden sollen, eine gleiche polizeilscherlaubniß ersorderlich ist. Der Fall einer Uebertretung dieser Borschrift wird mit der für ähnliche verbotswidrige Handlungen be anderen Baugewerben angeordneten Geldstrafe bis zu 10 Thale gerügt werden.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Königliches Polizei = Präsidium. Gerlach.

8) Reglement wegen Legung ber Granitplatten Bom 5. Mai 1846.

(A. Bl. 1846, Stüd 38, S. 290.)

Befanntmadung.

Nachstehendes Reglement vom 5. Mai d. J., wegen Legun von Granitbahnen auf den Bürgersteigen der Straßen der Resider Berlin in den Jahren 1846, 1847, 1848, nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Ordre vom 22. desselben Monats wird i Auftrage der Königl. Ministerien des Innern und der Finanze hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Die Allerhochfte Orbre vom 22. Mai b. 3 .:

"Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich ba zurückerfolgende Reglement wegen der Legung von Gra nitbahnen auf den Bürgersteigen von Berlin für die Jahr 1846, 1847 und 1848, und ermächtige Sie zur Publica tion und Ausführung besselben.

Sansfouci, ben 22. Mai 1846.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell.

2. Das Reglement vom 5. Mai b. 3 .:

"Die Bestimmungen des unterm 3. Oktober 1842 er lassenen Reglements, die Legung von Granitbahnen at den Bürgersteigen in der Stadt Berlin betressend, trete mit dem Ende des Jahres 1845 außer Kraft. Es wir daher durch gegenwärtiges Reglement für die Jahr 1846, 1847 und 1848 in dieser Hinsicht Folgendes hier mit festgesetzt.

Die Legung von Granitbahnen soll auf ben Bürgersteigen i ben innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und a sonstigen öffentlichen Communicationen stattsinden, sie kann nach bei Bedürfniß jedoch auch in den Straßen 2c. außerhalb der Ring mauer, insoweit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

Bur Legung von Granitbahnen find verpflichtet:
a) Die Eigenthumer ber Grundstude in benjenigen Strafenthe

len, welche in der im §. 9 bestimmten Art alljährlich bazu ausgewählt und bezeichnet werden, insoweit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbah-

nen por ihren Grundfluden gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen beles genen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfront ober innerhalb 5 Ruthen von derselben neue Bordergebäude erstichtet ober schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenshöhe abgetragen und wiederhergestellt werden.

Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die bestreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteig versehen ist oder nicht,

und eben fo wenig von welcher Breite biefelbe ift.

Die Granitbahn muß in der ganzen Lange bes neubebauten Grundstuds, bei Edhausern aber bis an den Rinnstein der anstogenden Stragen eingelegt werden.

6. 3.

Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Burgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens 3 Fuß haben. Es durfen dazu nur Granitplatten verwendet werden, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll start sind.

6: 4.

Eine Unterbrechung ber Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge bieses Zwischenraumes darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflastesung besselben nur mit Steinen, welche nach lütticher Art bearbeitet ind, bewirft werden.

S. 5.

Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenhümer ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die Granitbahn reiter zu legen, als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Branitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Bergütigung ür eine größere Breite findet aber nicht statt.

6. 6.

Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundtucks = Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und
iberhaupt dieselbe zu befördern, haben sich die Kommunal=Behörden
Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich
temacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hunde=
teuer alljährlich die Summe von Funfzehntausend Thalern herzuteben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

6. 7.

Aus bieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von orgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Bergütigung von wei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die S. 9. näher bestimmte Komaission alljährlich bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzu-

rufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise ber Granitplatten ermittelt, und bemnach die Höhe der Bergütigung für jedes Jahr festgestellt, bemnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammt = Vergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anwendung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach lütticher Art bearbeiteten Feldsteiner gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

S. 8.

Ein Unfpruch auf bie im S. 7. bestimmte Bergutigung finde

nicht ftatt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- unt Kommunal-, Kirchen- und Schulen-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft Gesellschaft oder einem Bereine gehören, eingelegt worder oder in Folge Aufruss der betreffenden Straßen, haben eingelegt werden mussen,

b) wo bie Legung von Granitbahnen vor neuerbauten Gebanben

bem S. 2b. Diefes Reglements gemäß, gefchehen muß.

6. 9.

In den letten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königliche Polizei-Prästdium, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten = Versammlung, nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit diesenigen Straßen oder Straßentheile
in welchen im Laufe des solgenden Jahres die Bürgersteige mi Granitdahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ot
dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll. Von der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten = Versammlung sind zu diesem Behuse rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannigemacht und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königlichen Polizei - Präsidium speziell aufgesorbert die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmen

ben Grift zu bewirten.

Auch bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium in diesen speziellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Aussührung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeltlich ertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§. 11.

Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königlichen Polizei = Prässidium bestimmten Frist bewirft haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial=Bau=Kommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-

Fonds (S. 6.) gezahlt und resp. vorgeschossen, und ber nach Abzug ber Hülfsgelder verbleibende Theil von dem Grundstücks = Eigenthüsmer durch den Magistrat, nöthigenfalls im Wege der administratisven Execution wieder eingezogen.

Es steht dem Magistrate hierbei frei, nach Umständen 3ahlungefristen zu bewilligen und eventuell die Forderung auf Rosten bes Schuldners hypothekarisch auf bas Grundstück eintragen zu

laffen.

6. 12.

Die Ausführung ber Granitbahnlegung findet auch bei benjenigen Grundstuden ftatt, welche Schulden halber unter Abministra= tion fteben und beren Ertrag feinen ober boch nicht einen gureichen= den lleberichuß gewährt, um baraus bie Roften ber Granitbabnie= gung bestreiten zu konnen. Der besfallfige Betrag, nach Abzug ber Gulfegelber, wird bann gleichfalls aus bem Unterftugungs = Fonds vorgeschoffen. Bur Erstattung jenes Betrages ift ber berzeitige Be= fiber ober ber bereinstige Erwerber verpflichtet. Der erstere ift ver= pflichtet, nach erfolgter Aufhebung ber Moministration ben für ihn gemachten Borichuß fofort zu erstatten. Sinsichtlich ber Gingiehung bes Borichuffes finden auch in Diesem Falle Die im S. 11 bestimm= ten Borfdriften Unwendung. Im Falle aber ein foldes Grund= ftud jum gerichtlichen Berfaufe fommt, werben bie Berichte auf ben Untrag bes Koniglichen Polizei-Prafidiums ober bes Magiftrate bie Berpflichtung bee Meiftbietenben und Abjudicatare gur Erstattung ber Anlagefosten, nach Abzug bes Betrages ber Gulfegelber, in bie Licitatione Bedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben bem Raufgelbe halten. Damit bies nicht verab= faumt werde, fest das Ronigliche Polizei-Prafidium, fobald die Ronigliche Ministerial = Bau = Rommission zur Granitbahnlegung vor folden Grundstuden ersucht worden, bas Gericht vorläufig bavon in Renntnig, mabrend ber Magiftrat bemnachft ben zu erstattenben Roftenbetrag zur Renntnig ber Gerichtsbehorbe bringt.

S. 13.
Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königliche Polizei = Präsidium und die Königliche Ministerial=Bau-Kommission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen, und lassen solche an den Magistrat, behufs der Auszah-lung der Hüsgelder, gelangen.

S. 14.

Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die poslizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist, und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesien Besitzer von der einen oder anderen Seite her Widerspruch ershoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen.

Bon ber erfolgten Anweisung ber Gulfsgelder, so wie von ber Beit und bem Orte ihrer Erhebung, fest ber Magistrat die betref-

fenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß. Innerhalb eines Jahres, vom Empfang bieser Benachrichtigung ab, muß bas Hulfsgeld, bei Berlust bes Rechtes barauf, abgehoben werben.

6. 15.

Dem Grundstücks-Eigenthumer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Bereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden und seiner Eingabe die polizeiliche Ausforderung beizusügen, wonächst dann die Aufnahme einer Cessions-Berhandlung veranlaßt wird, wosür andere, als etwanige Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§. 16.

Da bei neugebauten Häusern nach ben Bestimmungen ber §§. 2b. und 8b. die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Berpflichtung in dem polizeilichen Bauerlaubnißscheine ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer mußder durch dies Reglement sestgestellten Verpflichtung nachkommen.

fobalb er anderweitig bagu aufgefordert wirb.

Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißscheine ober in der besonderen Aufforderung zur Granitbahnlegung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial=Bau=Kommission zur Ausführung gebracht. Lettere leistet dabei den etwa nöthigen Kosten-Borschuß, das Königliche Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag, event. im exekutivischen Wege von dem Grundsküds-Eigenthümer ein, und erstattet solchen der Baukasse. Das Königliche Polizei-Präsidium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Ministerial = Bau = Kommission, in geeigneten Fällen Zahlungsfristen zu bewilligen.

§. 17.

Bon benjenigen Eigenthümern, welche vor Publication bes Reglements vom 30. Juni 1835 vor ihren Grundstücken Granitbahnen eingelegt und den Anspruch rechtzeitig angemeldet haben, ist nach der vorhandenen Nachweisung nur noch eine geringe Zahl zu entschädigen. Die Entschädigung derselben soll nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements vom 3. Oktober 1842 aus den vorhandenen Beständen unverzüglich nach Publication dieses Reglements erfolgen.

S. 18.

In anderen als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedars. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

madia ita DE rad mund lad &. 19. dnu annia brid

Es foll aber einem jeden Grundftude-Gigenthumer gestattet fein, auf feinem Burgerfteige, er mag ichabhaft fein ober nicht, fofort Granitplatten nach Unleitung ber feitens bes Roniglichen Do= lizei-Prafibiume gu ertheilenden Unweifung einzulegen. erfolgten Legung ber Granitbahn muß bem Magiftrat innerhalb brei Monate, nach Empfang jener Unweisung, Anzeige gemacht und ber etwanige Unfpruch auf Gulfegelber angemelbet werben. Die Legung nach ber im S. 3 gegebenen Borfdrift gefchehen und bie Unmelbung beim Magiftrat in ber angegebenen Frift erfolgt ift, bebt ber Unspruch ber Grundftude-Gigenthumer ober ihrer Bittwen und Descendenten, sofern sie noch Besither bes Grundstuds find, auf die im S. 7 bestimmte Bergutigung mit bem Zeitpunfte an, wann bie Strafe ober ber Strafentheil, in welchem bas Grund= ftud fich befindet, nach den SS. 9 und 10, allgemein gur Granit= bahnlegung aufgerufen wird. Diefe Bergutigung wird nach bem Sabe gewährt, welcher fur bas Jahr, in welchem bie Legung er= folgt ift, allgemein bestimmt mar.

Die vorstehend bestimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anspruchs auf dieselbe innerhalb der oben bestimmten drei Monate unterbi ben ist, so wie, wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeisliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundstüd an der Straßenfront ein Neubau vors

genommen worden.

Denjenigen Eigenthümern, welche in den Jahren 1835 bis 1839 Granitbahnen im Boraus gelegt haben, wird der laufende Fuß mit 24 Sgr., denen, welche in den Jahren 1840 bis 1845 einschließlich, solche haben legen lassen, mit 21 Sgr. vergütigt wers den, sofern sie nach den für sie geltenden Bestimmungen eine solche Vergütung überhaupt in Anspruch nehmen können.

\$. 20.

Die Dauer ber Gültigkeit dieses Reglements ist auf brei Jahre 1846, 1847 und 1848 bestimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen fann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnismäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeitweise Anstand gegeben werden.

Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sammtlicher brei, im S. 9 genannten Behörden ober auf Anweisung ber unter-

zeichneten Minifterien.

Berlin, ten 5. Mai 1846.

Für den Minister bes Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. von Bobelichwingh. Der Finang-Minister. Flottwell.

Berlin, ben 23. August 1846.

Königl. Polizei-Prafidium. Königl. Ministerial-Bau-Rommission.

Dber-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath. Rrausnid. Guffelbt. Lutde.

9) Errichtung und Unterhaltung ber Wafferbau-Anlagen.

(A. Bl. 1834, Stüd 9, S. 56.)

Befanntmachung.

Da wahrgenommen worden ist, daß die bestehenden Borschriften wegen Errichtung und Unterhaltung von Wasserbau = Anlagen hierselbst nicht gehörig beachtet werden, so werden solche mit Bezug auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1820 und 12. Dezember 1828 wiederholt nachstehend zur öffentlichen Kennt-niß gebracht:

- 1) Zu jeder neuen Errichtung, Wiederherstellung oder Reparatur einer baulichen oder den Wasserlauf hemmenden und beschränfenden sonstigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewässern mit Einschluß des Landwehrgrabens muß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 8 §. 96 und Theil II Titel 15 §§. 46, 61 und 62 die besondere obrigseitliche Genehmigung vorgängig eingesholt werden.
- 2) Die besfallsigen Gesuche sind behufs der erforderlichen weiteren Beranlaffung speziell einzureichen:
- a) beim Polizei-Präsidium: insoweit sie die Anfertigung und Instandsetzung von Userschälungen, mit Einschluß von Privat-Ausschwemmen, die Anweisung der Fluchtlinien am Wasser, die Erneuerung von Schutpfählen und anderweite Anlagen betressen, welche sich nicht nachfolgend unter b. als ausgenommen bestimmter bezeichnet sinden. Es sind indeß auch rücksichtlich dieser sonst ausgenommenen Gegenstände diesenigen Anträge ebenfalls an das Polizeis Prässidium zu richten, welche nur auf Erneuerung oder Nepastaur, ohne irgend eine Beränderung oder Umfangs-Ersweiterung schon bestehender Anlagen sich beziehen, zu desren Unterhaltung auch die zeitigen Eigenthümer oder Nutsnießer mit besonderen, auf ihre Person lautenden Konzessssionen bereits versehen sind;
 - b) beim Rent=Amte Berlin: wenn es auf neue Einrichtung, Unterhaltung und mit Umfangs= ober sonstigen Beränderungen verbundene Erneuerungen und Reparaturen von Balkons und Altanen, welche gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten, von Waschbänken, Badeschiffen, Treppen, Brunnenröhren, Fischkästen, Schutpfählen und anderen ähnlichen Anlagen ankommt.
- 3) Zur Einrichtung und Nutung von Anlagen ber vorstehend unter 2. b. näher specifizirten Art werden keine Realberechtigungen verliehen, sondern nur bedingte und ausschließlich für die Person der einzelnen Ertrahenten gültige besondere Bewilligungen ertheilt. Es ist daher auch Niemand befugt, dergleichen schon bestehende und früher einem Anderen gestattete Anlagen, auf Grund bloßer Privat-leberlassung, zur weisteren Beibehaltung und Nutung sich anzueignen, sondern bedarf

es hierzu vielmehr ftete erft wieder ber ausbrudlichen, beim Rent-Umte Berlin einzugebenden Rachsuchung und barauf er= folgter Bugeftehung einer neuen, auf ben Namen besienigen, an welchen die Rubungerechte übergeben follen, lautenben

Rongeffion.

4) Jebe Bafferanlage, zu beren Ginrichtung und Saltung bie Gesuche beim Rent-Amte Berlin anzubringen sind, muß auf einer, an ihrer außersten, bem Strome zugekehrten Seite zu befestigenben ichwarzen Blechtafel, mit ber bon bem gebachten Umte naber bafur zu bestimmenden Rummer, in weißen Biffern, beutlich und in bie Augen fallend bezeichnet, auch biefe Bezeichnung ftete vollfommen leebar erhalten werben.

5) Bauherren und Baumeister, welche ben obigen Borfdriften zuwiderhandeln, werden jeder mit einer Polizeiftrafe von Funf bis Behn Thalern belegt werben. Auch hat ber Bauende gu gewärtigen, bag bie Bieberfortschaffung ber Unlage auf feine Roften veranlagt wird. Wer Unlagen ber unter 2. b. fpeci= figirten Art ohne die erforderliche, auf ihn perfonlich ausge= fertigte Rongeffion unterhalt, verwirft gleiche Strafe und bat überbies ben grundfätlichen Bine, fo weit folder noch gar nicht ober unvollständig berichtigt fein follte, nachzugablen. Wer die Anbringung ber ju 4. erwähnten Nummerbezeich= nung gang unterläßt ober bie Erneuerung folder, fobalb bas Bedurfnig bagu eintritt, vernachläffigt, verfallt in eine Polizeistrafe von Zwei bis Funf Thalern.

Berlin, den 17. Januar 1834. Ronigliches Polizei = Prafidium hiefiger Residenz. Gerlad.

Ronigliche Ministerial = Bau = Rommiffion. bu Bignau. Mandel. Ronigliches Rent = Amt Berlin. neriebene Leichung ber Cead. Brad. dahe ver benuchiel ausbeitren

10) Unlegung von Schau = und Borfenstern. (A. Bl. 1832, Stück 17, S. 130.)

Befanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Berordnung vom 23. April 1829: In ber neueren Zeit hat sich bei ben hiefigen handeltreibenden inwohnern immer mehr bie Reigung verbreitet, gur Ausstellung on Waaren an ben Saufern in ben Strafen Borfenfter vor ein-Inen Tenftern und Schauspinden por einem ober mehreren Tenern und ben anftogenden Pfeilern anzubringen, welche vor ber luchtlinie ber Strafe vortreten. Wenn jeboch bergleichen Borrich= ingen, zumal in lebhaften Strafen und auf ichmalen Burgerfteien, theile burch fich felbft, theile baburch, bag fich bor benfelben chauluftige aufstellen, fur bie Borübergebenben binberlich, auch i unangemeffener Ginrichtung in ficherheitspolizeilicher Sinficht fahrlich fint, fo werben mit Genehmigung bes Roniglichen Di= fteriume bes Innern und ber Polizei folgende Borfdriften rudfichtlich ber Anlegung von bergleichen Borfenstern und Schauspinben hierdurch festgesetzt und zur Beachtung zur öffentlichen Renntniß gebracht.

S. 1.

Borfenster und Schauspinden, welche vor ber Fluchtlinie ber Straßen hervortreten, konnen nur gestattet werden, wenn ber vor tem Sause befindliche Bürgersteig mindestens zehn preußische Fuß breit ist.

6. 2.

Dergleichen Anlagen burfen aber nur auf hochstens feche Boli vor der Fluchtlinie ber Straße vortreten und muffen an ben Eden abgerundet sein.

S. 3.

Bei Borfenstern und Schauspinden, die mindestens sieben Fut über ber nach ben bestehenden polizeilichen Grundsätzen richtiger höhe des Bürgersteiges angebracht werden, wird ein Untersat nicht verlangt, bagegen ist bei Borfenstern und Schauspinden in minderer Döhe ein Untersat erforderlich, der mit Gesimsvorlagen vor höchstens zwei Zoll bis zum Pflaster des Bürgersteiges hinunterreicht.

6. 4.

Borfenster und Schauspinden muffen so eingerichtet sein, baf badurch nicht ben Dieben das Einsteigen in die oberen Stockwerk bes Hauses förderlich gemacht wird, sie muffen deshalb gar keine oder doch nur sehr wenig vortretende Gesimse, überhaupt auch ar ben Seiten keine Einrichtung haben, welche bequem Gelegenheit zum Hinaufsteigen darbietet.

§. 5.

Dhne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß bar Niemand Borfenster und Schauspinden anbringen. Bei Nachsuchung bieser Erlaubniß ist eine vollständige und mit Angabe des Maßee versehene Zeichnung ber beabsichtigten Anlage zwiefach einzureichen.

S. 6.

Wer ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß bergleichen Unlager ausführen ober auch nur anfangen läßt, verfällt in eine zur Polizeihauptkasse zu zahlende Polizeistrafe von fünf Thalern und ha außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abbrechung oder Abanderung der fraglichen Anlagen hervorgehen möchte.

§. 7.

In eine gleiche Strafe verfällt auch ber Werkmeister, welcher bergleichen Anlagen ausführt, ohne baß ihm die gedachte polizeilich Erlaubniß bazu nachgewiesen ist.

S. 8.

Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Berbot ber Polizei Behörde bennoch bergleichen Anlagen ausführt ober ausführen läßt ober Abanderungen gegen bestimmte Borschriften des polizeilicher Erlaubnißscheins bei beren Bau ober Instandsetzung vornimmt ober vornehmen läßt, verfällt außerdem noch in eine erhöhte, nach ben

Befinden der Umstände und den bestehenden gesetzlichen Borschriften gemäß festzusetzende, zur Polizei-hauptkasse zu entrichtende Polizei-strafe und hat gleichmäßig den durch Fortschaffung oder Abande-rung der Anlagen erwachsenden Schaben zu tragen.

S. 9.

Die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann statt, wenn sich bei der Untersuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geschehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie ber Straße hervortreten, und auch sonst nicht vorschriftswidzig eingerichtet sind.

§. 10.

Jebe polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergleichen Anlagen wird nur als ein Precarium und also widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung seitens der Polizei=Behörde wieder fortgeschafft oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angesertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer iolchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungs-Unspruch oder Widerspruchsrecht zu.

S. 11.

Bu jeder Abanderung bei bergleichen Anlagen oder bei ganzlister Erneuerung derselben, jedoch in der bestandenen Art, ist gleichs näßig zuvor die desfallsige schriftliche polizeiliche Erlaubniß bei der Polizei-Behörde nachzusuchen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß eingerichtet oder ihne dieselbe in einer früheren Zeit ausgeführt sein möchten. Auch sierbei sind Zeichnungen nach Vorschrift des S. 5 zwiesach einzuseichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuestung ohne Abanderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingeseicht sein möchten.

S. 12.

Gegen benjenigen, welcher wiber bie Bestimmungen bes §. 11 janbelt, finden bie Festfepungen ter §§. 6, 7, 8 und 9 statt.

S. 13.

Bon bereits bestehenden und gegen die Borschriften dieser Bergronung früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von ber Regel stattfinden zu lassen.

S. 14.

Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf vie aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abanderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen (§. 10), finden zuch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekannt-nachung dieser Polizei-Verordnung vorhanden gewesen sind."

wird hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 19. April 1832.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

11) Anlegung von Balkons. (A. Bl. 1849, Stüd 48, S. 391.)

Bur Bermeibung von Weiterungen wird bas Publifum bavon in Renntniß gefett, bag bie Unlegung von Balfone nur unter folgenben Bebingungen gestattet werben fann: Die Balfone muffen minbestens vier Rug von ber nachbarlichen Brange entfernt bleiben und burfen niemale über ben Burgerfteig, überall aber nur bochftene feche fuß über bie Fluchtlinie ber Strafe vorfpringen; auch muffen biefelben minbeftens gebn Jug über bem Stragenpflafter liegen und gang maffin ober von Metall erbaut werben. Die Betheiligten haben sich hiernach zu achten und bei Unfertigung ber Bauplane, auf Grund beren Die polizeiliche Erlaubniß zu ber Bauausführung nachgefucht wird, obige Borfdriften gu berudfichtigen.

Berlin, ben 14. November 1849.

Ronigliches Polizei - Prafidium. von hindelben.

12) Beaufsichtigung ber Bauten feitens ber Sandwerkemeister und Baumeister.

STATE OF THE OLD THE PARTY AND

(A. Bl. 1838, Stud 10, S. 79.)

Befanntmachung.

Es ift bemerkt worden, bag Maurer= und Zimmermeifter, welche Polire und Gefellen gu Arbeiten auf Bauten fenden, folde nicht ordnungemäßig perfonlich beauffichtigen. Da bie Deifter hierzu verpflichtet find und fich nur baburch vergewiffern fonnen, daß, dem Bau-Erlaubnificheine gemäß, imgleichen technisch richtig und ordentlich gearbeitet wird, fo werben biefelben hierburch auf Diefe ihre Obliegenheit mit bem Bemerten aufmertfam gemacht, bag jebe Bernachläffigung bierunter neben ihrer Berpflichtung, fur ben etwa baburch entstandenen Schaben gu haften, mit einer Ordnungeftrafe von 5 bis 50 Rthlen. belegt werben foll. Borftebenbes finbet auch auf Baumeifter Anwendung, welche in Folge ber gefetliden Prüfung, ohne Maurer- und Zimmermeifter gu fein, berechtigt find, Maurer= und Zimmerarbeiten gu übernehmen und Gefellen und Polirer auf Bauten gu fenben.

Die Bauherren find nach ben Bestimmungen bes Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20 S. 1539 folg. und bes Befetes vom 7. September 1811 über bie polizeilichen Berhaltniffe ber Bewerbe verpflichtet, fich bei Ausführung ber Maurer- und Zimmerarbeiten, fofern nicht von Flidarbeiten Die Rebe ift, qualifigirter refp. Danrer= und Zimmermeifter ober Baumeifter gu bedienen, und follen im Unterlaffungefalle in eine Gelbstrafe genommen werben, welche hierdurch - auf Grund ber Borfdrift bes Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20 §§. 1555 und 1556, imgleichen ber Regierunge-Instruction vom 22. Oftober 1817 S. 14 auf 5 bis 10 Rthlr. be-

ftimmt wirb.

Berlin, ben 13. Februar 1838.

Ronigliches Polizei = Prafidium. Gerlach.

13) Ertheilung von Meifterscheinen an die Gesellen. (U. Bl. 1835, Stüd 13, S. 74.)

Befanntmachung.

Die bestehenden Berordnungen, wonach die Zimmer- und Maurermeifter jebem Befellen, wenn fie ihm allein einen Bau gur Ausführung übertragen, ein von dem Polizei=Rommiffarius bes Reviers beglaubigtes und bom Bauberen mit unterzeichnetes Atteft barüber, daß ber betreffende Gefell bei bem genau zu bezeichnenden, bem Meifter übertragenen Bau, von Letterem in Arbeit angestellt fei, ertheilen muffen, werden hierdurch wiederholt mit bem Bemerten jur allgemeinen Renntnig gebracht, bag jeber Meifter, welcher einen Befellen ohne einen folden Schein zu einem Bau fchidt, unnach= fichtlich in Die festgesette Strafe von 2 Rthirn. genommen werden wird; berjenige Meifter aber, welcher ein foldes Atteft ertheilt, ohne ben Ban wirklich felbft übernommen gu haben, fich allen aus einer folden gefetwibrigen Sandlung entstehenden nachtheiligen Folgen aussett.

Berlin, ben 7. Marg 1835.

Ronigliches Polizei = Prafibium. Gerlad.

14) Bezeichnung ber Zimmerflicarbeiten.

(N. Bl. 1837, Stüd 17, S. 124.)

Befanntmachung.

Durch tas Reffript bes ehemaligen Koniglichen Departements ur Gewerbe und Sandel im Ministerium bes Innern vom 3. Mai 1814 ift festgesett, bag nach Unalogie bes S. 101 bes Ebifts vom 7. September 1811 auch Bimmerleute Flidarbeiten ausführen buren. Die berartigen Arbeiten fur ben Dieffeitigen Polizeibegirk find uf nachfolgende Gegenstände beschränft: 1) auf die Reparatur ber Dachlatten, 2) auf die Reparatur ichen vorhandener und die Legung teuer Fugboden, 3) auf Anfertigung von Thuren und Tenfterladen, 1) auf Reparaturen von Stadeten und Brettergaunen, 5) auf Re= aratur bes Belages von Bruden und beren Gelander. In Rudicht ber Prufung ber erforderlichen Gigenschaften gur Bimmerflicrbeit wird in berfelben Urt verfahren, wie es fur Maurerflidrbeiten in bem obengenannten Befete vorgeschrieben ift. Es muß famlich banach vor Bewilligung bes Bewerbescheins ein Atteft bes treis-Bau-Conducteurs (für hiefige Refiteng bes Dber-Bau-Inpecteure Dietlein) und ber fur Maurer in ber Berordnung wegen Drufung ber Bauhandwerker vom 14. November 1812, S. 12 an= eordnete Nachweis beigebracht werden, daß ber Flidarbeiter wenig= ens zwei Sabre bei einem ober mehreren gefetlich geprüften Deiern zu beren Bufriedenheit gearbeitet hat. Wer, ohne die vorge= briebenen Qualificationen gu Bimmerflicarbeiten gu besiten, berleichen Arbeiten unternimmt, bat die im Befet fur unerlaubten Dewerbebetrieb festgesette Strafe zu erwarten.

Berlin, ben 3. April 1837.

Ronigliches Polizei = Prafibium. Gerlach.

IV. Personen: Sicherheits : Polizei.

Verordnungen jum Schut für Leben und Besundheit der Burger:

a. zur Berhütung von Beschäbigungen burch Thiere.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 749.

Ohne besondere Erlaubniß ber Obrigkeit barf Niemand wilbe ober andere von Natur schabliche Thiere halten.

S. 751.

Wer ohne Erlaubniß ber Obrigfeit schädliche Thiere hält, muf selbige sofort wegschaffen und außerdem zwanzig bis sunfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 753.

Eben so wird ber Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat und er sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maßregeln trifft.

S. 755.

Das Aufheten ber hunde gegen Menschen soll, wenn auch feir Schade baraus entstanden ift, mit willfürlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

1) Bulldogge follen mit Maulförben verfeber

(A. Bl. 1842, Stud 33, S. 227.)

Befanntmachung.

Da bie Erfahrung bewiesen bat, bag bie unter bem Ramen Bullbogge befannten Sunde ihre naturliche Bosartigfeit felten gani ablegen, fo wird jum Goupe bes Publifums hiermit verordnet, bag bergleichen Sunde, wenn fie nicht an ber Rette gehalten werben, mit einem bas Beigen verhindernden Maulforbe verfeben fein muffen. Die unterbliebene Befolgung biefer Borfdrift gieht fur ben Eigenthumer bes hundes Die im S. 752 Titel 20 Theil II. bed Allgemeinen Landrechts geordnete Gelbftrafe von 20 bis 50 Rthir nach fich; außerbem werben bie auf ber Strafe betroffenen, mil einem Maulforbe nicht verfebenen Bullbogge von ben Scharfrichterfnechten gur Töbtung aufgegriffen werben, wie ein Gleiches nach ber Befanntmachung vom 22. April 1817 mit allen anderen hun ben geschieht, welche nicht mit einem porschriftsmäßigen Salebande berfeben find und auch nicht an einer Leine ober bergleichen geführ! werden. In Betreff ber jum Bieben gebrauchten Sunde vor Mild farren , Sandwagen u. f. w. hat es bei ber Befanntmachung bom 13. Mai 1835, wonach bergleichen Sunde bei 2 Rthlr. Geld- ober verhaltnigmäßiger Befangnifftrafe mit Maultorben verfeben unt feft angebunden fein muffen, fein Bewenden.

Berlin, den 3. August 1842. Königliches Polizei - Prasibium. von Puttkammer. 2) hunde vor Milchkarren, handwagen zc. muffen Maulforbe haben.

(A. Bl. 1835, Stüd 21, S. 131.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Dunde, welche vor Milchkarren ober Halle vorgekommen, daß Hunde, welche vor Milchkarren ober Handwagen gespannt waren, Borübergehende angesallen und ihnen die Kleider zerrissen haben. Alle biejenigen, welche sich der Hunde zum Transport der Milch oder anderer Gegenstände hierher bedienen, werden daher auf die Borschrift des Allgemeinen Landrechts S. 753 Thl. II. Tit. 20 hiersdurch verwiesen. — Zugleich wird ihnen bekannt gemacht, daß derzgleichen Hunde nur dann in die Stadt werden eingelassen werden, wenn ihnen Maulkörbe angelegt sind. Außerdem müssen Eigenthümer solcher Hunde, wenn sie, ihrer Geschäfte wegen, dieselben ohne Aussicht zu lassen genöthigt sind, durch sestes Aulegen derselzben dafür sorgen, daß sie keinem Borübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können. Wer einer dieser Bestimmungen entgegen handelt, hat 2 Thaler Gelds oder verhältnißsmäßige Gesängnißstrafe, wenn auch kein Schaden entstanden ist, zu erwarten. Berlin, den 13. Mai 1835.

Ronigliches Polizei= Prafibium. Gerlach.

3) Transport franker hunde zur Thierarzneiichule.

(A. Bl. 1826, Stüd 20, S. 146.)

Da seit einiger Zeit kranke Hunde, und besonders solche, welche der Wuth verdächtig sind, ungefesselt durch die Stadt nach der Königlichen Thierarzneischule gebracht werden, so wird solches hierburch bei Einem Thaler Strase, die der Eigenthümer des Hundes
zu entrichten hat, untersagt. Es wird der Eintritt in die gedachte
Unstalt zwar, nachdem der Hund zuvor daselbst gesesselt worden,
nachgelassen, obige Strase aber beigetrieben werden, ohne Rücksicht
darauf, ob durch den Hund auf dem Gange zur Thierarzneischule
ein Unglück veranlaßt ist oder nicht. In jenem Falle ist der Eigenthümer noch besonders dasur verhaftet.

Berlin, ben 10. Mai 1826.

Ronigl. preug. Polizei-Prafibium. von Efebed.

4) Reglement über bie Erhebung ber hundesteuer in Berlin.

(M. Bl. 1847, Stud 33, 2te Beil.)

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets = Ordre vom 29. April 1829 die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet und dieselbe nach dem Reglement vom 23. März 1830 bisher in Berlin erhoben worden ist, wird in Gemäßheit der inzwischen ergangenen ergänzenden Bestimmungen und behufs einer besseren Kontrolle der immer noch in sehr großer Anzahl hierselbst vorhandenen Hunde, Folgendes sestgesett:

not funge near mannet nos. 1. Theis Exonodand

Es wird für jeden hund eine Steuer von drei Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen, für die Zeiträume vom 1. Januar bis ult. Juni und 1. Juli bis ult. Dezember in gleichmäßigen Raten pränumerando entrichtet.

S. 2.

Wer innerhalb eines halben Jahres einen steuerpflichtigen hund anschafft, hat die volle Steuer für das laufende halbe Jahr zu zahlen. Eben so muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer des hundes denselben innerhalb eines Steuer-Semesters wieder abschafft oder der hund stirbt.

§. 3.

Wenn ein fteuerpflichtiger bund in bas Gigenthum eines Unbern übergeht, fo fann ber frubere Befiger Die fur benfelben ertheilte Steuer-Duittung und Marke mit an ben neuen Eigenthumer übertragen, in welchem Falle ber neue Befiger nicht gur nochmaligen Berfteuerung bes erworbenen Sundes mahrend bes laufenben Steuer-Semeftere verpflictet ift, jedoch hat berfelbe bie ihm überlaffene Steuer-Duittung bei ber Sunbesteuer-Buchhalterei binnen 14 Tagen au prafentiren, Damit Die Aechtheit ber Marte geprüft und Die funftige Steuer von ihm erhoben werbe, widrigenfalls er fich ben auf Unterlaffung ber Unmelbung von hunden S. 7 festgefesten Strafen Behalt bagegen ber frubere Befiger vorermahnte Quitaussett. tung und Marke gurud, fo muß ber neue Eigenthumer ben Sund nochmals versteuern, wogegen ber frubere Besiter berechtigt ift, auf Grund ber gurudbehaltenen Steuer-Duittung und Marke mabrent ber Zeit sich einen anderen hund anzuschaffen und zu halten. Dasfelbe ift auch gulaffig, wenn ein versteuerter bund im Laufe eines halben Jahres ftirbt. In beiben Fallen ift aber ber Befiger bes Sundes verpflichtet, behufe ber Rontrolle, von bem Unichaffen eines anderen Sundes anftatt bes früher gehaltenen, innerhalb 14 Tagen, bei Bermeibung ber S. 10 angebrohten Ordnungoftrafe, Anzeige zu machen. S. 4.

Mit bem Eintritte eines Steuer = Semeftere werben alle borhandenen jungen Sunde fteuerpflichtig, welche nicht innerhalb ber letten Salfte bes vorhergegangenen Quartale geworfen find, fo bag mit bem 1. Januar alle bie vom 16. Mai bis 15. November, und am 1. Juli alle zwischen bem 16. November bis zum 15. Dai Um jedoch bas geworfenen jungen Sunde fteuerpflichtig merben. Alter eines Sunbes bestimmen ju tonnen, ift jeber Befiger einer Sundin verpflichtet, innerhalb 6 Wochen Ungeige gu machen, wenn er alebann einen ber geworfenen jungen Sunde noch befitt, fo wie ein Jeber, ber einen folden jungen Sund fich anschafft, Diefen fofort anzumelben gehalten ift, um beffen Alter festguftellen. ein junger Sund vorgefunden, beffen Steuerpflichtigfeit zweifelhaft ift, fo wird in bem Falle, bag biefe Anzeige unterlaffen ift, berfelbe ale ftenerpflichtig erachtet, wenn ber Befiger nicht bas Gegentheil genügend nachzuweisen vermag.

§. 5.

Bon ber Steuer find bie Eigenthumer folder Sunde frei, bie

entweder gur Bewachung ober gum Gewerbe unentbehrlich find. Unter Sunden, Die gur Bewachung unentbehrlich find, werden nur folde Sunde verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften bienen und bei Tage an ber Rette liegen. Unter Sunden, welche gum Bewerbe unentbehrlich find, gehören folde, Die gum Biehtreiben er= forderlich find, und foll einem Jeben, ber vom Biehtreiben ein Bewerbe macht, und jedem Schlächter, welcher Bieh fur eigene Rechnung folachtet und foldes burch feine Leute treiben läßt ober felbft treibt, ein hund fteuerfrei belaffen werben, vorausgefett, bag berselbe zu biesem Zwed gehalten wird und geeignet ift. Ferner Die Bughunde folder Perfonen, welche nicht die erforderliche Rorperfraft jum Fortschaffen eines jum Betriebe ihres Gewerbes nothigen Rarrens oter Sandwagens haben, und beren Bermogeneberhaltniffe nicht Die Beschaffung geeigneter Transportmittel gulaffen. Undere Bughunde konnen nicht für unentbehrlich erachtet werden und find ben fo fteuerpflichtig, ale Sunde, welche zu folden Beschäftigungen gehalten werben, bie, wie 3. B. die Jagd, in Berlin nur jum Bergnügen getrieben werben. Wenn barüber, ob Jemand zur Bevachung ober zum Gewerbe eines hundes bedarf, ber beshalb auf Befreiung von ber Steuer Anspruch macht, Zweifel entsteht, fo bat uf die Reclamation bes Eigenthumers bes Sundes nach ber Aller= ochften Rabinete=Ordre vom 29. April 1820 ad 4, das Konigliche Dolizei-Prafidium barüber ohne weiteren Refurd zu entscheiben.

Personliche Exemtionen von der Hundesteuer finden nur für ie aktreditirten Gesandten oder Geschäftsträger auswärtiger bofe statt.

Wer sich durch Berheimlichung eines Hundes der Steuer zu atziehen sucht, wird mit dem dreisachen Betrage der defraudirten dem bestraft, welche außer der Steuer eingezogen wird. Im alle des Unvermögens tritt statt Entrichtung der Geldstrafe versältnißmäßige Freiheitsstrafe, so wie Berlust des verheimlichten undes, ein, welcher dem Scharfrichter zum Tödten übergeben, wosegen die Steuer selbst niedergeschlagen wird. Die Strafen fließen ur Armen-Rasse.

Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über m Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und eine it der Jahreszahl und der Nummer des Steuer Ratasters vershene Marke von Blech, deren Gestalt und Farbe, zur Berhütung in Unterschleifen, alljährlich geändert wird. Dem Besitzer eines werfreien Hundes wird dagegen eine Bescheinigung über die gesährte Steuerfreiheit ausgesertigt, worin die Zeit und das Grundsich bemerkt, für welche dieselbe ertheilt ist; für die zum Biehtreisn erforderlichen Hunde aber eine besondere Marke ertheilt, welche enfalls jährlich gewechselt wird und in Farbe und Form von den larken der Lurushunde abweicht. Es kann jedoch Niemand auf teuerfreiheit für einen Hund Anspruch machen, der widerrechtlich it einer Steuermarke versehen ist, wie sie für die Lurushunde ers

theilt werden. Diese für die hunde ertheilten Marten muffen a beren halsbandern befestigt werden, mit welchen in der von be Polizei-Behörde vorgeschriebenen Art bieselben verseben sein muffer

S. 9.

Die Marken mussen an dem Halsbande so befestigt werde daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoc so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachweder Versteuerung desselben, so wie gleichfalls dem Besitzer eine steuerfreien, auf Vorzeigung des erhaltenen Attestes über die Steuerfreiheit, eine Duplikat = Marke für zwei Silbergroschen abgelasse Die Nummer der Duplikat=Marke wird auf der vorgezeigten Duitung oder dem Freischein vermerkt. Die Hunde = Besitzer musse daher diese erhaltenen Bescheinigungen sorgfältig ausbewahren unbleiben für den Mißbrauch der auf Grund der Präsentation ber selben ertheilten Marke (s. 15) verantwortlich.

§. 10.

Alle Sunde, welche mit diefer Marke nicht verfeben find, we ben, so wie auch biejenigen hunde, welche bas vorschriftemäßi Saleband nicht tragen, burch bie Leute bes Scharfrichters au gegriffen und, wenn fich binnen 3 Tagen ber Eigenthümer nie melbet, getobtet. Dem legitimirten Eigenthumer wird ber bu nur bann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb biefer Beit bui Borzeigung der Quittung sich über die Berfteuerung bes Sunde auf Die Zeit, in welcher berfelbe aufgegriffen ift, ober aber t Steuerfreiheit burch bie S. 8 bemerfte Bescheinigung ausweift; b Eigenthumer muß jeboch an Roften fur bas Aufgreifen und fur ! Fütterung bem Scharfrichter ober beffen Pachtern 1 Thaler jeden hund bezahlen. Bei bem Aufgreifen und ber eventuell Töbtung ber hunde fann barauf feine Rudficht genommen werbe ob die hunde fremden, bier nicht anfäßigen Perfonen gebore Diese haben sich baber wohl vorzusehen, bag ihre hunde nicht fi umberlaufen. Die Biebereinlöfung folder, bennoch etwa eingefa gener Sunde ift jedoch binnen einer breitägigen Frift ebenfalls but Berichtigung ber Roften bes Aufgreifens und ber Futterung gule fig. Dabei ift zum Ausweise über die wirkliche Qualität ale Frei ber Die Beibringung einer von bem Revier-Polizei-Rommiffari beglaubigten Bescheinigung ber hiefigen refp. Wirthe nothig, wor bes Eigenthumsrechts an bem zugleich naber zu bezeichnenben bun Miterwähnung geschehen muß.

§. 11.

Alls fremd können in Betreff der Hundesteuer nur diejenig Personen erachtet werden, welche auf eine kurze Zeit auf Grueiner polizeilichen Aufenthaltskarte oder sonst einer dieselbe ersetze den Legitimation an dem hiesigen Orte verweilen oder welche gkeinen Wohnungs-Ausenthalt in der Stadt nehmen, als frem Schiffer und dergleichen, nicht aber solche Personen, welche ei bestimmte Wohnung inne haben oder sich behuss Ausübung ein Gewerbes hierselbst aufhalten. Um Hunde, die Fremde mit stühren, vor dem Aufgreisen zu schützen, haben auch diese selbige

nerbalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu melben, und wird ibnen alebann auf 4 Wochen, gegen Deponirung ber halbjährlichen Steuer eine Marte geliehen werden; erfolgt Die Bieber-Erhebung bes bevonirten Betrages gegen Rudgabe ber Marke und ber mit ber Bescheinigung ber erfolgten Zurudzahlung zu verschenden Quittung innerhalb 4 Bochen nicht, so verfällt biefer Betrag ber Raffe und wird als Steuer vereinnahmt. Much foll es jedem hiefigen Ginwohner, ber aus ber Beherbergung von Fremten ein Gewerbe macht, gestattet ein, fich eine Steuermarte fur frembe hunde gu lofen, Die er bann ben bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche fich gegen Das Aufgreifen ihres hundes schützen wollen. Jedoch erftreden fich biefe Bergunftigungen fowohl, ale überhaupt bie Entbindung ber Fremben von ber Steuer nur auf folde Sunde, welche biefe nach Berlin mitbringen; Schaffen fich biefelben Sunde bier an, fo baben le ebenfalls barauf zu feben, baß ihnen Quittung und Marte §. 3) mit übergeben werde, widrigenfalls auch fie gur Steuergab= ung verpflichtet werben.

S. 12.

Jährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt. u diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter deselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Verseidung einer Ordnungsstrase von 1 bis 5 Thalern, allen im ause besindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, nd worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu beerten hat. Diese Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen ach Empfang des Schema's angesertigt, von dem Hausbesitzer oder inem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten erden. Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten eit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrase von 10 Sgr. genomen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein Ute, so verfällt derselbe noch überdies in die §. 7 angeordnete trase.

9. 13.

Wer nach dieser Aufnahme einen Hund, er sei steuerpflichtig er nicht, anschafft, oder dessen Hund in die Aufnahme = Tabelle cht eingetragen worden ist, muß diesen entweder direkt, eventuell iter sofortiger Erlegung der Steuer bei der Hundesteuer = Buch= lterei anmelden, oder, wenn er auf Steuerfreiheit Anspruch macht, se schriftlich nachsuchen; erfolgt dies nicht, so verfällt er, wenn nicht zu erweisen vermag, daß den im §. 4 und 5 ausgesproche= n Bedingungen der Steuerfreiheit vollkommen genügt ist, in die 7 angedrohte Contraventionsstrafe, bei steuerfreien oder bereits derweitig versteuerten Hunden (§. 3) tritt aber für die Untersiung der Anmeldung eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen welche im Wiederholungsfalle jedesmal um 10 Silbergroschen teigert wird.

S. 14.

Eben so trifft einen Jeden, ber auf irgend eine Weise ber Umung der Steuer wissentlich Vorschub leistet, oder burch falsche ssagen bei den deshalb stattsindenden Untersuchungen, wohin auch das absichtliche Verschweigen des Thatbestandes gehört, die Bestra fung begangener Contraventionen zu hindern sucht, in Gemäßke der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen, eine im Verhältniß zu Contraventionsstrafe selbst festzusepende Strafe, welche bis zu einer gleichen Höhe mit dieser gesteigert werden kann, wenn damit der Mifbrauch einer nach S. 9 entnommenen Duplikat = Marke verbunden ist.

S. 15.

Bei benjenigen Hunden, welche behufs ber Bewachung ve Grundstücken steuerfrei belassen sind, wird das Nicht-Einhalten di Bedingung, dieselben am Tage stets an der Kette zu halten, dur eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen gerügt, welche, wer der Hund wiederholt frei umherlaufend gefunden wird, mit jede Male um 15 Silbergroschen gesteigert wird, bis die Strafe b Höhe der Steuer erreicht, in welchem Falle diese für das laufen Semester anstatt der Strafe eingezogen wird.

S. 16

Ber einen Sund abschafft, ift verpflichtet, Diefes vor Abla bes Steuer = Cemefters, für welches bie Steuer bereits gezahlt fdriftlich anzugeigen und Die Steuer = Marte babei gurudzugebe welche ber hund getragen hatte, ober in bem S. 3 erwähnten ga beren Berbleib anzuzeigen; - unterläßt ber Steuerpflichtige bi Angeige, fo wird bie Steuer forterhoben und nur, wenn er bie 1 reite vor Ablauf bes früheren Steuer = Gemeftere erfolgte Abide fung bes hundes nachzuweisen vermag, fann er von der Bahlu ber Steuer fur bas laufende Steuer - Semester entbunden werbe es tritt aber auch in tiesem Falle eine Ordnungsstrafe von 10 G bergroschen ein, wenn bie Unzeige nicht fpateftens in ben erften Tagen bes neuen Steuer- Semestere auf ben Grund ber zu erle fenden Bekanntmachung eingeht. Bur Abmelbung fteuerfreier bun Die feine Marte tragen, ift ber Befiger ebenfalls, bei Bermeibu diefer Ordnungestrafe, innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn Sund in Berlin bleibt und baber auf ben neuen Befiger einget gen werden muß. Bur Erleichterung bes Publifums tonnen bi Anzeigen mundlich zu Protofoll gegeben werben.

S. 17.

Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines Hundebesitztann es durchaus nicht darauf ankommen, ob demselben der Hieigenthümlich gehört oder nicht; der bloße Besitz eines Hundes versteichtet vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung, und kann Niemand gestattet werden, angeblich zugelaufene Hunde bei sich behalten, ohne die Steuer dafür zu erlegen, da jeder nicht mit eit Steuer Marke versehene Hund als unversteuert und die dafür i entrichtende Steuer als von dem Besitzer defraudirt zu betrachtist, solche Hunde aber, welche mit verlornen oder abhänden gekommen und deshalb ungültigen Marken versehen sind, sosort it Scharfrichter zum Tödten überwiesen werden sollen. Es trifft es. 7 bestimmte Strafe densenigen, welcher solche Hunde nach Tagen noch im Besitz hat.

S. 18.

Diesenigen Personen, welche Hanbel mit Hunden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie, bei 1 bis 3 Thaler Strafe für jeden Fall, mit dem verkauften Hunde eine Steuer = Marke nicht mit übergeben.

Die Königliche Regierung zu Potsbam hat die Bestimmungen dieses Reglements unterm 30. April b. J. genehmigt, und es ist dasselbe hiermit urkundlich von uns unter Beidrückung unseres In-

flegele vollzogen.

Berlin, ben 16. Juni 1847.

Dber-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiefiger Roniglichen Residenzien.

5) Fesselung bes Rindviehes beim Treiben burch bie Straffen.

(A. Bl. 1846, Stüd 45, S. 355.)

Die seit langerer Zeit bestehende und mehrfach befannt ge= nachte Berordnung, nach welcher bas Rindvieh, wenn es einzeln ober ju zwei und brei Studen über bie Strafe geführt wird, in Sorn und Borderfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise ourch die Stadt getrieben wird, zuverläffigen Leuten anvertraut ein foll, welche bafur ju forgen haben, bag bas Bieb auf bem Strafendamme bleibt und nicht auf ben Burgerfteig übertritt, vird mit der jum Theil ichon ergangenen Bestimmung wiedersolt, daß die Konigsstraße, ber Muhlendamm, die Strage an ben Berberichen Mublen und Die Plate gwifden ber Schlogbrude ind ber Promenade unter ben Linden bei jedem Transporte von Bieb, Die Schillingsgaffe aber beim heerbenweise Treiben beffel-Den Biehtreibern wird hierbei en vermieben werben muffen. bas unnuge und anhaltende Rnallen mit ihren Peitschen in ber Stadt unterfagt. Jebe Uebertretung Diefer Borfchriften wird jeeignetenfalls nicht nur an ben Treibern, fondern auch an ben Figenthumern bes Biebes mit einer Strafe bis gut funf Thalern ber verhaltnigmäßigem Gefangniß geahndet werden.

Berlin, ben 28. Oftober 1846.

Ronigliches Polizei = Prafibium.

6) Treiben von Rindvieh in der Sirfchel = und Schulgartenftrage.

(A. Bl. 1848, Stüd 7, S. 48.)

Befanntmachung.

Wegen der engen und lebhaften Passage in der Hirschelstraße ind Schulgartenstraße zeigt sich das häusig von und nach den Eisenbahnhöfen geschehende Treiben von Rindvieh in Heerden daselbst efährlich. Es wird daher hierdurch angeordnet, daß durch die dirschelstraße und die Schulgartenstraße das Rindvieh nicht mehr eerdenweise, sondern höchstens zu einer Anzahl von drei Stücken ransportirt werden darf, welche nach der Verordnung vom 12, Juli

1838 an horn und Borberfuß zu fesseln sind. Contraventioner hiergegen werden mit ber in vorgedachter Berordnung festgesetzter Strafe bis zu 5 Thalern ober verhältnißmäßigem Gefängniß beleg werden.

Berlin, ben 5. Februar 1848. Königl. Polizei = Prasidium. von Minutoli.

7) Berbot, Drachen in den Strafen fteigen gi

(A. Bl. 1849, Stüd 37, S. 309.)

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in bei Straßen und an allen anderen zur öffentlichen Passage bestimmter Orten ist gefahrbringend und deshalb bei zwei Thalern Geldbuß ober verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Für desfallsige Uebertretungen durch Rinder bleiben diejenigen welche über dieselben die Aufsicht zu führen haben, personlich ver

antwortlich.

Berlin, ben 5. September 1849. Rönigliches Polizei = Prasibium.

8) Berbot, unbededte Spiegel über bie Strafe g tragen.

(3nt. Bl. 1811, Nr. 74.)

Publifandum.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch das Eragen unbe bedter Spiegel die Pferde scheu gemacht werden, so wird hierdurc bei Einem Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe unter sagt, unbedeckte Spiegel über die Straßen zu tragen.

Berlin, den 24. Märg 1811.

Königlich Preußisches Gouvernement und Polizei-Präsident. (gez.) Graf v. Raldreuth. v. Brauchitsch. v. Schlechtenbal

- b. Bur Berhütung anberer forperlicher Beschä-
 - 9) Berbot bes Aushängens und Ausstellens vo: Gegenständen vor ben Fenstern ober Säusern.

a. Bekanntmachung vom 2. Mai 1811. (Int. Bl. 1811, Nr. 111.)

Es wird bie Berordnung vom 20. November 1799:

"Da verschiedentlich bemerkt worden ist, daß ten Borschrifter des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 20 §. 762, nach welchen is Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sinn bei 5 Rthlr. Strafe Niemand vor seinen Fenstern oder an seinet Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhäneg soll, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte, vor den Einwohnern hiesiger Königlichen Residenz bisher nicht die ge

pörige Folge geleistet worden; so wird diese gesetliche Vorschrift und die mit ihrer Nebertretung verknüpfte Strase dem Publikum vierdurch zur genauesten Befolgung nicht nur besonders bekannt ge= nacht, sondern dabei zugleich eröffnet, daß jeder hiesige Einwohner verpflichtet ist, das Aufzustellende oder Aufzuhängende, unter Be= nerkung der zur Verhütung aller etwanigen Gefahr zu treffenden Unstalten, jedesmal dem Polizei-Direktorium zuvörderst anzuzeigen, velches nach vorgängiger Untersuchung den Erlaubnißschein hier= 1ächst unentgeltlich ertheilen wird."

bem hiesigen Publikum wiederholt mit dem Bemerken, daß die etwanigen Inschriften der Schilder zuvörderst bei der Polizei schriftlich eingereicht werden mussen, zur genauesten Befolgung in

Erinnerung gebracht.

Berlin ben 2. Mai 1811.

Königlicher Polizei-Prafident von Berlin.

b. Berordnung vom 21. November 1831. (Int. Bl. 1831, Nr. 284.)

Das gewerbetreibende Publifum wird hierburch in Gemäßheit er Borschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8, §. 74 nd §. 75 bekannt gemacht, daß es Niemanden hier gestattet wersen kann, vor seinem Hause oder vor seiner Wohnung ein Schild uszuhängen, oder eine den Betrieb eines Gewerbes andeutende dezeichnung, von welcher Form und Gattung sie auch sein möge, uszustellen, ohne dazu die nachzusuchende Erlaubniß des Polizeisdrüstellen, ohne dazu die nachzusuchende Erlaubniß des Polizeisdrüstellen, ohne dazu die nachzusuchende Erlaubniß des Polizeisdrüstellen, basen das und muß, wenn es die Polizeisdehörde othwendig sindet, das ausgehangene Schild oder die sonstige Besichnung sosort wegnehmen.

Berlin, ben 21. November 1831.

Ronigliches Polizei-Prafitium.

10) Berbot bes Aussetzens von Blumentöpfen vor ben Fenftern.

(N. Bl. 1837, Stüd 27, S. 206.)

Befanntmachung.

Dem Publifum wird bie Berordnung vom 16. August 1791, Betreff bes Aussetzens ber Blumentopfe vor ben Fenstern, welche

Igenbermaßen lautet:

"Auf höchsten Befehl wird ben hiesigen Einwohnern bas Ausseben ber Blumentöpfe auf der bloßen Mauer vor den Fenstern
ber Häuser nach den Straßen hin, ohne daß solche durch sogenannte Blumenbretter mit Geländer oder auf eine andere Art
besestigt und hierdurch vor dem Herunterstürzen gesichert werden,
bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststraße für jeden
Contraventionsfall hierdurch öffentlich verboten, und es soll diese
Straße stattsinden, wenngleich ein unbesestigter Blumentopf nicht
heruntergefallen, noch Schaden dadurch geschehen; dasern aber

burch einen heruntergefallenen unbefestigten Blumentopf Jemand beschäbigt ober gar erschlagen werden sollte, hat der Kontravenient neben der Schadenerstattung zu gewärtigen, daß sein Bergehen untersucht und über seine härtere Bestrafung rechtlich erstannt werden wird."

ba folde in Bergeffenheit gerathen zu fein scheint, hierburch noch-

male gur Radricht und Achtung befannt gemacht.

Berlin, ben 16. Juni 1819.

Ronigliche Polizei-Intenbantur hiefiger Refibeng. Rud.

11) Berfauf ber Gellierichen Bunbhutchen.

(A. Bl. 1836, Stüd 48, S. 307.)

Befanntmadung. Die Erfahrung hat gelehrt, bag bie fogenannten Gellierichen, gur Abfeuerung ber Pertuffione-Gewehre bestimmten Rupferbutden in ben Sanden von unerfahrenen und unvorsichtigen Derfonen, namentlich aber ale Spielwert von Rindern, gefährlich geworben fint und bei ihrem Berfpringen Menschen febr bedeutend verlett haben Bur Berhutung von Ungludefällen werben baber alle biejenigen. welche Die gedachten Rupferbutchen gum Bertauf fuhren, bierdurd angewiesen, folde nur an unverbachtige Versonen, benen man bie Renntnig, damit umzugeben, gutrauen fann, und an folde, welche Diefelben gur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, ju überlaffen Rindern und Unbefannten aber bergleichen Rupferbutchen nicht ju verabfolgen. Bugleich werben Meltern und Bormunder aufgeforbert, barauf zu achten, bag benen in ihrer Aufficht und Dbbut befind lichen Perfonen bie genannten Rupferhutchen nicht in bie Sante gegeben werden. Begen biejenigen, welche biefer Berordnung entgegenhanbeln, wird, wenn auch baburch fein Unglud entstehen follte, polizeiliche Geld = ober verhaltnigmäßige Leibesstrafe verhängt werben.

Berlin, den 12. November 1836. Königl. Polizei=Präsidium.

12) Berbot bes Aufhodens auf fahrenbe Wagen.

(A. Bl. 1846, Stüd 38, S. 299.)

Befanntmachung.

Es wird häufig wahrgenommen, daß Kinder und erwachsene Personen sich erlauben, auf fahrende Wagen ohne Bewilligung der Führer heimlich aufzusteigen oder sich daran aufzuhängen, auch kleines Juhrwerk daran zu befestigen, um es fortziehen zu lassen. Dieser mit Gefahr verbundene Unfug ist unstatthaft und wird hiermit bei 24stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung, untersagt.

Berlin, ben 12. September 1845.

Ronigliches Polizei-Prafibium. Rohler.

13) Berbot bes herunterwerfens von Glafern und Flaschen beim Richten ber Bebaube.

(A. Bl. 1837, Stüd 10, S. 69.)

Befanntmachung.

Das herunterwerfen der Gläser und Flaschen, aus welchen bei ben Feierlichkeiten nach dem Richten neuer Gebäude auf dem Dache getrunken worden, wird hierdurch bei 5 Thaler Geld= oder verhält= nißmäßiger Freiheitsstrafe untersagt, weil die Ersahrung bestätigt hat, daß durch die herabgeworfenen Gläser Menschen stark beschäbigt worden sind. Der Zimmermeister oder Polierer, welcher den betreffenden Bau beaufsichtigt, ist wegen der etwa vorfallenden Contraventionen verantwortlich.

Berlin, ben 2. Marg 1837.

Ronigliches Polizei=Prafibium. Gerlach.

14) Schießpulver darf nur an unverdächtige Per-

(Allg. 2. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 700.

Schießpulver muß ebenfalls nur an unverbächtige Personen, benen man es zutrauen fann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß babei von denjenigen, welche bamit handeln, die Vorschrift §. 699, 700 a) ebenfalls beobachtet werben.

§. 701.

Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695 ff.) zuwider handelt, soll nach Maßgabe des Grades seiner Fahrlässigsteit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt, und nach Bewandtniß der Umstände, besonders im Wiedersholungsfalle, seines Privilegiums verlustig erklärt werden.

Bekanntmachung.
(A. Bl. 1835, Stück 31, S. 194.)

Bei ber großen und burch häufige Ungludefälle erwiesenen Befahr, welche burch unvorsichtige Behandlung bes Schiegpulvers leicht herbeigeführt werben fann, wird auf ben Grund früherer Bestimmungen hierdurch Folgendes gur öffentlichen Renntniß gebracht: Niemand barf Schiegpulver, ohne ausdrückliche Erlaubnig, bereiten, verkaufen ober fonft an andere überlaffen. Wer bies bennoch thut, bem foll, wenn auch fein Schaben baburch veranlagt worden ift, fein Borrath fonfiegirt und er außerbem, nach Berhaltniß, mit einer Gelbstrafe von 20 bis 100 Rthlr. belegt werben. Schiegpulver barf nur an unverbachtige Perfonen, benen man bie nothige Renntniß, bamit umzugeben, gutrauen fann, und an folde, Die es gur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als: Jager, Steinsprenger und bergleichen, überlaffen werben. Un Rinber und Unbefannte barf es in feinem Falle verabfolgt werben. Ber Diesem Berbot entgegen handelt, verfallt in eine Strafe von 10 bis 50 Rthlrn.

Berlin, ben 22. Juli 1835.

Ronigl. Polizei = Prafitium. Gerlach.

15) Unvorsichtiger Gebrauch bes Schiefgewehrs. (Aug. L. R. Ih. II. Tit. 20.)

S. 740.

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, gelabenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen ober aufhängen, wo Kinder ober
andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

S. 741.

Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, muffen, wenn sie in ein haus treten oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obssicht haben, oder es des Schusses entledigen!

S. 742.

Gastwirthe, bei welchen bergleichen Personen einkehren, muffen barauf sehen, daß entweder eins ober bas andere geschehe, ober sie muffen bas Gewehr bergestalt in eigene sichere Berwahrung nehmen, baß baburch kein Schabe entstehen kann.

§. 743.

Wer diesen Vorschriften (§§. 740—742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

S. 744.

Wird mit solchem Gewehre und durch ten unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Bermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Hausoder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß = oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745.

Wer in bewohnten ober gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

16) Berbot, Stilets ober in Stoden ober auf anbere Art verborgenes Gewehr zu führen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 746.

Niemand foll Stilets und dreikantige oder fogenannte Schilf-flingen führen.

§. 747.

Gemeinen Leuten ist, in Stöden oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748.

Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben und fünf bis zwanzig Thalern Gelostrafe geahndet werden. 17) Der unvorsichtige Gebrauch ber Rohlen in ver= ichloffenen Gemächern ift ftrafbar.

(Allg. E. R. Th. II. Tit. 20.)

S. 731.

Der unvorsichtige Gebrauch ber Rohlen in verschlossenen Gemachern, wo ber Dampf ben darin besindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schaden geschehen wäre, mit drei bis zehn Thaler Geld = oder willkürlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

Polizeiliche Bekanntmachung. (Int. Bl. 1849, Nr. 250.)

Durch viele traurige Erfahrungen ift es erwiesen, bag glubenbe Solz= ober andere Roblen eine Luftart entwickeln, welche ber menschlichen Befundheit außerft nachtheilig ift und oft ten Tob veranlagt. Wer baber in Zimmern bei verschloffenen Thuren und Kenftern glübente Roblen eine Zeit lang fteben läft ober bie Dfenrohre verichließt, wenn noch glübende Rohlen im Dfen vorhanden find, bringt fich und alle Diejenigen, welche fich in einem folden Bimmer aufhalten ober ichlafen, in Lebensgefahr. Man irrt febr, wenn man glaubt, es fei feine Gefahr vorhanden, wenn man in einem folden Zimmer feinen Rauch ober üblen Geruch bemerkt. Die tobtliche Luft außert ihre ichabliche Wirfung, ohne fich ben Sinnen bemerflich zu machen. Das Polizei- Praffbium forbert baber Jebermann auf, hierin bie großte Borficht gu beobachten, und insbesondere Die Sausväter und Dienstherrschaften, beshalb auf ihre Familien und ihr Befinde eine forgfältige Aufficht zu führen, indem fonft bei einem entstehenden Unglud tiejenigen, welche hierin etwas verabfaumen, nach bem Grabe ihrer Fahrläffigfeit und ber Erheb= lichfeit bes Schabens tie in ben Befegen bestimmte Strafe gu er= warten baben.

Berlin, ben 28. Oftober 1846.

Rönigliches Polizei = Präsidium. Republizirt Berlin, den 13. Oktober 1849. Königliches Polizei = Präsidium. von Hindelben.

18) Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren nicht bei sich ober anderen schlafen lassen.

(Mug. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 738.

Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen.

Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände und ber dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

V. Gigenthums : Gicherheits : Polizei.

1) Abraupen ber Baume.

(A. Bl. 1848, Stüd 11, S. 100.)

Befanntmachung.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jett besorgt und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine anderen angränzen, haben sich die aus der etwaigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn- darunter mit leiden oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Berzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, ben 2. Marg 1846.

Königliches Polizei-Präsidium. Republizirt Berlin, den 6. März 1848. Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

2) Schließen ber häuser burch bie Nachtwächter. (A. Bl. 1843, Stud 14, S. 74.)

Es ist Veranlassung vorhanden, die Vorschrift des §. 25 der Dienst-Instruction für das Nachtwachtpersonal vom 1. Januar 1842, wonach der Wächter bei seinen Umgängen sich überzeugen soll, daß Hauseingänge und Fenster gehörig geschlossen sind, wo dies nicht der Fall ist, den Hauswirth, ohne unnöthigen Lärm, aufzuweden und zum Verschluß der Thüren und Fenster zu veranlassen, für diese Anzeige aber am nächsten Tage von dem Hauswirthe eine Prämie von 2½ Sar. zu fordern hat,

wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß unter einem gehörigen Berschlusse bei leicht zugänglichen, inebesondere den in der unteren Etage befindlichen Fenstern, ohne Zweifel auch derjenige der etwa vorhandenen Fensterladen, Jalousieen zo.

zu verftehen ift.

Berlin, ben 23. Märg 1843. Ronigl. Polizei = Prafibium.

3) Sichere Aufbewahrung ber Leitern. (A. Bl. 1836, Stud 11, S. 63.)

Bekanntmachung. Die mangelhafte Ausbewahrung von Leitern hat in neuerer Zeit wieder zu einigen verwegenen diedischen Unternehmungen Gelegenheit gegeben. Es wird daher die Berordnung, nach welcher jeder Besitzer einer Leiter, wenn sie nicht gebraucht wird, dieselbe stets angeschlossen ober an einem verschlossenen Orte bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern aufbewahren soll, hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 13. Mai 1846.

Konigl. Polizei = Prafibium. von Puttfammer.

4) Berbot des Angelns und Krebsens auf der Oberspree.

(A. Bl. 1829, Stüd 23, S. 120.)

Befanntmachung.

Das zum Nachtheil der hiesigen Fischerei = Berechtigten, dem wiederholt schon erlassenen Berbot entgegen, von unbefugten Personen unternommene Fischen mit Senken und Angeln, auch der Arebssang auf der Oberspree vom Mühlendamm an bis zum Oberbaum, und im Spree = Kanal von der Inselbrücke bis zur Schleuse, wird hiermit bei Berlust des Fischerzeugs und bei zwei Thaler oder auch angemessener Leibesstrase auss neue verboten. Sollten indeß einige Personen geneigt sein, das Angeln und Senken auf den genannten Gewässern zum Bergnügen zu betreiben, so müssen sich dieselben bei den Fischerei = Berechtigten, welche auf dem Königlichen Rentamte Mühlenhof, so wie auch bei dem Magistrat hierselbst, zu erfahren sind, melden und die Erlaubniß dazu bei denselben nachsuchen, auch, zur Bermeidung aller Unannehmlichkeiten, den von diesen Behörden erhaltenen Schein beim Senken oder Angeln zum Beweise ihrer Besugniß bei sich führen.

Berlin, ben 12. Mai 1829.

Ronigl, preug. Polizei-Prafibium. von Efebed.

5) Berbot bes Angelns in der Spree vor dem Dberbaum.

(Int. Bl. 1825, Nr. 84.)

Befanntmachung.

Das bereits unterm 20. März 1811 verbotene Fischen mit Angel, hamen und anderen Fischerzeugen, auch der Krebsfang, von unbesugten Personen auf den Gewässern der Gemeinde zu Stralow, und insbesondere auch auf der Oberspree außerhalb der Stadt vom Oberbaum an, wird mit Bezug auf die in dem Amtsblatt Nr. 20 Jahrg. 1811 Nr. 9 ergangene Berordnung der Königlichen Regiezung vom 23. August 1811 bei 2 Athlr. oder danach angemessener Leibesstrase und Consiscation des Fischerzeuges wiederholt verboten und zugleich bekannt gemacht, daß auf die Contraventionen genau vigilirt werden wird, um die Kontravenienten zur gebührenden Strase zu ziehen.

Sollten indessen Berschiedene geneigt sein, das Angeln auf ben genannten Gewässern zum Bergnügen zu treiben, so mussen sich selbige bei dem Schulzen Findelbe zu Stralow melden und die Erlaubniß dazu bei foldem nachsuchen; ben von diesem erhaltenen

Erlaubnifichein beim Angeln jum Beweise ihrer Befugniß bagu aber auch jederzeit bei fich führen.

Berlin, ben 1. April 1825.

Königl. fomb. Rent = und Polizei = Amt Mühlenhof, Köpenid und Nieber = Schonhaufen.

6) Einbringen von Wild, holz, Besen, holz=

(N. Bl. 1840, Stüd 8, S. 57.)

Befanntmadung.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. Oktober 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachste-

hende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) "Wer Brennholz, unverarbeitetes Baus und Nutholz, Birfenreis, Besen, Rien, Naffs und Leseholz, Holzschlen und Wildpret in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuers, Forst und PolizeisBeamten durch eine Bescheisnigung der PolizeisBehörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben, ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerbem noch ber Tag, an welchem, und bie Transportmittel, mit welchen bas Holz eingebracht wird,

anzugeben find.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualifizirtes Bergehen konkurrirt, polizeilich mit der Consiscation des Holzes, Wildprets u. s. w. bestraft, ruchsichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, ten 8. Februar 1840.

Königliches Polizei = Präsidium."
Dbige Bekanntmachung wird hierdurch republizirt.

Berlin, ben 5. August 1844. Königliches Polizei-Prafidium. von Puttkammer.

7) Einbringen von Wild.

(N. Bl. 1849, Stück 1, S. 8.)

Befanntmachung.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Februar 1840, wieder bekannt gemacht am 10. August d. J., bisher stattgehabte Kontrolle über das in die Residenz Berlin eingebrachte Wildpret ist in Folge des Gesetzes vom 31. Oktober d. J., die Aushebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, ausgeshoben worden. Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es zum Einbringen von Wilds

pret in bie Residenz Berlin keinerlei Legitimatione - Papiere mehr bedarf. Berlin, ben 25. Dezember 1848. Königl. Polizei-Prasidium. von hindelben.

8) Revision ber Waagen.

(A. Bl. 1846, Stüd 8, S. 68.)

Nachstehende Bekanntmachung: "Da Die Richtigkeit einer Waage nicht blos von ber richtigen Gintheilung bes Balfens und bem Gleichgewichte ber Schaalen, fondern überhaupt von ber gangen Ginrichtung ber Baage abbangt, fo gewährt bie Stempelung ber Waagebalken und Schaalen fur bie fortbauernbe Richtigkeit ber Baage feine gureichende Sicherheit. Gin Jeber, welcher Maaren für Jetermann feil halt, ift baber verpflichtet, oft zu untersuchen, ob feine Baage noch richtig wiegt. Die Richtigfeit gum gewöhn= lichen Gebrauche ergiebt fich aus folgenden Proben: 1) bie Bunge muß bei einer richtigen Baage einstehen, fobald man die Schaalen mit genan gleich ichweren Gewichten belaftet, beren Gumme ungefahr ber Laft gleich fommt, welche bie Waage überhaupt zu tragen fabig ift; 2) bie Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur Die beiden zur Prüfung benutten Gewichte, fondern auch die Schaalen umwechselt; 3) bie Waage muß - fie fei belaftet ober nicht wenn man bie eine Schaale herunterbrudt, nach ber Aufhebung bes Drudes nicht in ber niedergebrückten Lage verbleiben; 4) die Schaalen unter fich muffen gleich ichwer fein; 5) bie Waagebalfen muffen auch nach Entfernung beiber Schaalen einstehen; 6) eine Baage muß, bet einer Belaftung bis zu ber größten Laft, Die barauf gewogen werben fann, auf beiben Geiten fobann bie Bunge ausschlagen laffen, wenn fie außerbem auf ber einen Geite mit einem ver= baltnigmäßig geringen Gewicht beschwert wird, bas beißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern bestimmt ift, muß minbestens ein Loth angeben. - Rad biefen feche Berfuchen, von be= nen aber nicht einer, fondern ein jeder bas Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, fann fich ber Eigenthumer ber Waage überzeugen, ob gur Beit ber Probe bie Waage richtig ift. Die exekutiven Polizei = Beamten find angewiesen, bei ben Revisionen ber Waagen sich allen feche Bersuchen zu unterziehen und Diejenigen Waagen in Befchlag ju nehmen, bei welchen auch nur einer berfelben bie Richtigfeit ber Waage nicht barthut. fodann ber Eigenthumer gur Untersuchung gezogen und nach Be= finden in eine Gelbstrafe bon 1 bis 5 Thalern genommen, auch felbst gur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Bermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Bon bem Erfordernig ber Stempelung ber Waagen wird bei ben polizeilichen Revisionen aus bem Gingange gebachten Grunde abgestanten. In Betreff ber Apotheter-Baagen in ben Rezepturen bleiben noch die naberen Bestimmungen vorbehalten. Berlin, ben 3. Juni 1836.

Rönigliches Polizei = Präsidium." wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 8. Februar 1846.

Konigliches Polizei - Prafitium. von Puttfammer.

9) Maß= und Gewichts=Ordnung vom 16. Mai 1816. (G. S. 1816, S. 142.)

S. 10.

Bu feinem Privatgebrauche und in feiner eigenen Wirthschaft fann Jeber sich ungestempelter Mage und Gewichte bebienen.

S. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maß ober Gewicht überliefert wird, fann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueber-lieferung nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei bem Berkauf keines anderen als gehörig gestempelten Maßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

§. 13.

Alle öffentliche Administrations Büreaus, als Posten-, Militairund Civil-Magazine, für Rechnung des Staats ober der Kommunen bestehende Debits-Comtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maßes ober Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen als gehörig gestempelter Maße und Gewichte zu bedienen, und dürsen auch bei einer Ordnungsstrase von fünf Thalern kein ungestempeltes Maß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

10) Confiscation bes Maßes ober Gewichts. Der Privatgebrauch soll nicht entschuldigen. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827.

(G. S. 1827, S. 83.)

Auf ben Bericht des Staats-Ministeriums vom 25sten d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maß = und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 und 12, daß dersienige Waarenverkäuser, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirften Polizeistrase von ein bis fünf Thaler, auch die Consiscation des Maßes oder Gewichts erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Berlin, ben 28. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An bas Staats = Minifterium.

11) Die Hälfte ber Gelbstrafen für Maß= und Gewichtsvergehen erhält ber Denunziant. Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 25. Mai 1820.

(S. S. 1820, S. 79.)

Auf Ihren Antrag vom 16ten b. DR. bestimme 3ch hierburch,

baß die Hälfte der für Maß= und Gewichtsvergehungen gesetlich feststehenden Gelbstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll. Berlin, den 15. Mai 1820.

Friedrich Bilbelm.

Un ben Staats = Minifter Grafen von Bulow.

12) Berfauf von Lichten und anderen Waaren in Pfundpaden.

a. Befanntmachung vom 8. April 1820.

(3nt. Bl. 1820, Nr. 90.)

Der im Dandel mit Lichten eingeführte Gebrauch, die Lichte pfundweise in Bunde abzutheilen, hat die Gewohnheit erzeugt, bei Ueberlieferung eines Bundes Lichte das richtige Gewicht eines Pfundes vorauszusehen; es ist indessen wahrgenommen, daß das übliche Bund Lichte nicht immer ein Pfund im Gewicht und oft um wei, auch mehrere Loth weniger enthält. Das handeltreibende Publifum wird daher bei Strafe des Betrugs gewarnt, beim Berauf der Lichte in Bunden den Käufern statt des geforderten Gewichts ein Mindergewicht zu überliefern. Die Käufer von Lichten iber werden darauf ausmertsam gemacht, daß sie nach der Maßund Gewicht-Ordung vom 16. Mai 1816 zu verlangen berechtigt ind, daß ihnen die Waare nach dem von ihnen bestimmten Gewichte zugewogen weide.

Berlin, ben 8. April 1820.

Ronigliche Polizei = Intenbantur biefiger Refibeng. Rud.

b. Befanntmachung vom 17. Oftober 1847. (3nt. Bl. 1847, Nr. 257.)

Es ist mahrgenommen worden, daß im hiesigen Handel Lichte, samentlich Wachslichte, so wie auch Seife und andere Waaren, säusig in Pfundpacken verkauft werden, die ein bedeutendes Minsergewicht enthalten. Da die Berabreichung unrichtigen Gewichtes eim Waarenverkauf strafbar ist, so werden die betreffenden Gesverbtreibenden und das kaufende Publikum hierauf mit dem Benerken aufmerksam gemacht, daß Packe, die nicht ein volles Pfund viegen, nicht als Pfund-Packe bezeichnet und verkauft werden dürsen.

Berlin, ben 17. Oftober 1847.

Roniglides Polizei-Prafidium. von Minutoli.

13) Berbot bes Aufsuchens ber vom Militair ver-

(A. Bl. 1839, Stüd 15, S. 126.)

Polizeiliche Bekanntmachung. Das Aufsuchen und Ausgraben ber vom Königlichen Militair ei den Schießskänden desselben verschossenen Flintenkugeln ist jedem, on der betreffenden Militair-Behörde nicht ausdrücklich Berechtign unbedingt verboten und wird daher, bei Vermeidung sofortiger

Berhaftung und angemeffener Bestrafung hierdurch ausbrudlich un In Bezug auf Die Artillerie-Schiegubungen wird ba Publifum noch besonders barauf aufmertfam gemacht, daß beim Auf finden und bei unvorsichtiger Behandlung noch gelabener Grana ten, welche bei ben Artillerie-Schiegubungen verloren gegangen ma ren, Menschen gefährlich verwundet, fogar getobtet worden fint Einem Jeben, welcher berartige gelabene Befchoffe auffinden follte wird baber, bei ber Aufnahme und Ablieferung berfelben an bi Militair Behörde, Die größte Borficht anempfohlen. Bugleich bring bas Polizei-Prafidium die nachstebende, wegen ter widerrechtliche Bueignung ber bei ben lebungen ter Artillerie verschoffenen Gifen Munition ergangene, in ber Gefet-Sammlung pro 1833, Geite 8 und 87 abgedrudte Allerhochste Rabinets-Ordre vom 23. Juli 1832 nachstehend in Erinnerung. 1) Niemand ift befugt, Die bei be Uebungen ber Artillerie verschoffene Gifen-Munition, welche er a ben Schiefplägen ober beren Umgebung findet, fich anzueignen. Lie fert er Dieselbe aber an bas Artillerie-Depot ober Die Militair Behorde ab, fo erhalt er fur die noch brauchbare Gifen=Munitio eine Bergutigung von zwei Pfennigen fur jedes Pfund. 2) De bergleichen gefundene Gifen-Munition fich widerrechtlich queigne ift ber Unterschlagung fremben Gigenthums ichulbig und foll, wen ber Werth bes Unterschlagenen fich nicht über Funf Thaler beläuf mit Gelbbuge bis zu Zwanzig Thalern, ober im Unvermogenefo mit Befangniß bis gu einem Monat, bei einem boberen Werth aber mit Wefangniß von einem bis gu feche Monaten bestraft wer ben. 3) Die Abficht bes Zueignere ift, in Ermangelung bes Ge genbeweises, icon gegen benjenigen anzunehmen, welcher bie gefun bene Gifen-Munition langer als acht Tage an fich behalten bal ohne ber Militair-Beborbe Diefelbe abzuliefern ober wenigstens vo ber Auffindung Anzeige zu machen. 4) Wer wiffentlich bergleicher gefundene Gifen=Munition anfauft, bat ebenfalls die Strafe be S. 2 gu gewärtigen. 5) Der unvorsichtige Untauf folder Gifen Munition hat Geldbufe bis zu funfzehn Thalern ober, im Fall be Thater unvermogend ift, Gefangniß bis ju brei Wochen gur Folge 6) Mit eben Diesen Strafen (S. 5) foll auch berjenige belegt mer ben, welcher fich erweislich langer als acht Tage im Befite vo Gifen-Munition, wie fie ju Geschüten ber preufischen Artillerie ge braucht wird, befindet, ohne über ben redlichen Erwerb fich aus weisen zu fonnen. Außerbem foll ber bei ihm gefundene Borrat Diefer Munition fonfiszirt werben. 7) Bei ben im S. 5 und 6 be zeichneten Bergeben wird Die Untersuchung nach Analogie be S. 1122 Theil II. Titel 20 bes Allgemeinen Landrechts nur poli zeimäßig geführt.

Berlin, ben 4. April 1839.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

VI. Straffen : Polizei.

- a. Bum Zwed ber Sicherheit und Dronung.
- 1) Fahren und Reiten innerhalb ber Ctabt.

(3nt. Bl. 1850, Nr. 79.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Mit Bezug auf die Borschriften im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. § 5. 756 ff. wird wegen des Fahrens und Reistens in hiesiger Residenz, unter Aushebung der Berordnung vom 25. März 1844. (Intelligenzblatt Nr. 97.) und des Publikandums vom 8. September 1846. (Intelligenzblatt Nr. 220.) hierdurch Folgendes verordnet:

6. 1.

Bei ber Ausfahrt aus den häusern, beim Passiren ber Bruten, Stadtthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage burch Menschen oder sonst cengt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden. Dasselbe gilt beim Passiren der Kirchen zur Zeit des Gottesdientes, insofern dieselben nicht ganzlich abgesperrt sind.

S. 2.

Mit hoch und breit geladenen Lastfuhrwerken, so wie mit soljen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall ur im Schritt gefahren werden, desgleichen auch, wenn zwei Waen an einander gehängt sind.

§. 3.

Marschirenden Militair = Abtheilungen muffen Fuhrwerke und teiter ausweichen, und wenn zum Vorbeipassiren kein Raum ift, so tuffen fie so lange halten, bis erstere vorüber find.

S. 4.

Reiter und Wagenführer muffen bie ihnen in ben Weg fom-

S. 5.

Ledige Pferbe muffen stets geführt und furz am Zügel gehaln werben. Bor bösartigen Pferben sind die Borübergehenden ut zu warnen.

6. 6.

Rein bespanntes Fuhrwerk barf ohne Aufsicht und gehörige efestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so barf er b nur entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgeängt worden sind.

6. 7

Solche Pferde, von denen bekannt ist, daß sie zum Durchgeben neigt sind, durfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen iben.

§. 8.

Bürgersteige und sonstige Fußwege, dürfen zum Fahren, Reiten Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, so wie über haupt zur Fortbringung von Lasten nicht benutt werden.

§. 9.

Auf ungepflasterten, ober nur mit Ries beschütteten öffentli chen Plagen in ber Stadt barf weber gefahren noch geritten werden

§. 10.

Reinerlei bespanntes wie auch Handfuhrwert barf so auffahre ober halten, daß baburch die öffentliche Passage gehemmt wird.

S. 11.

Unbespannte Juhrwerke burfen überhaupt nicht auf ber Straffftehen bleiben.

6. 12.

Alle Fuhrwerke sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbeit fahren. Unbeladene Wagen mussen den beladenen Personenwagen un den Lastwagen ausweichen. Bei enger Passage muß der unbelader Wagen in schicklicher Entfernung so lange halten, bis der beladen vorüber ist. Trifft dieser Fall zwei leere oder zwei beladene Wagen, so muß derjenige, welcher den anderen zuerst gewahr wir stillhalten. Vor engen Passagen muß jedes Fuhrwerk so lange halten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß der Weg frei sei.

§. 13.

Jedes langsamer fahrende Fuhrwerk muß das nachkommenischnellere Fuhrwerk, wenn dieses nicht anders vorbeikann, auf eigegebenes Zeichen links vorbeilassen. Niemand aber darf das Borbeisahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenken ibessen Fahrbahn verhindern.

6. 14.

Bum Transport von Dünger, Schutt und bergleichen muffe die Fuhrwerke so eingerichtet sein, daß nicht burch Verstreuen od Leden bie Straßen verunreinigt werden.

§. 15.

Fuhrwerke, die Dünger oder andere übelriechende Substanze geladen haben, dürfen innerhalb ber Stadt auf öffentlichen Straße und Pläten nirgend anhalten, muffen vielmehr ihren Weg ohi Unterbrechung fortsetzen.

6. 16.

Eben so dürfen beladene Frachtwagen bei freier Passage in bi Straßen nirgend anhalten, sondern mussen unausgesett in b Fahrt bleiben.

S. 17.

Rein Fuhrwerk darf überladen sein, so daß das Gespann zu ordentlichen Fortschaffung unvermögend wird. Außerdem darf kein Ladung breiter als zehn Fuß sein.

§. 18.

Langholz barf nicht geschleppt werben, sondern muß auch bir

ten auf Rabern ruben. Schlittenfuhrwerke muffen ftets mit Deich= feln und Schellen verfeben fein.

S. 19.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten, eben so das heimliche Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten und das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an diese.

§. 20.

Diese Vorschriften gelten für die Stadt mit Einschluß bes engeren Polizei=Bezirks. Auf öffentlichen Chausseen jedoch kommen die Zusab=Bestimmungen zu dem Chausseegeld=Tarif vom 29. Festruar 1840 zur Anwendung.

§. 21.

Die zur Erhaltung der Ordnung und sonst wegen des Fahens und Reitens für einzelne festliche oder andere öffentliche Geegenheiten, so wie für gewisse Orte und Gegenden, z. B. für die Schauspielhäuser, für den Belle-Alliance-Platz u. s. w. gegebenen
esonderen polizeilichen Vorschriften sind bei Vermeidung der durch
tegenwärtige Verordnung festgesetzten Strafen zu befolgen.

§. 22.

Buwiderhandlungen werden mit einer Geldbufe bis zu gehn Thalern ober verhaltnigmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, ben 24. Februar 1847.

Konigliches Polizei-Prafitium.

Borstehende Berordnung wird hierdurch mit dem Bemerken epublizirt, daß die exekutiven Polizei-Beamten zugleich angewiesen nd, jedes auf der Straße den Borschriften in §§. 6 und 7 zusider aufgestellte Fuhrwerk sofort zu entfernen und nach dem Posizei-Dienstgebäude zu schaffen.

Berlin, ben 17. Marg 1850.

Königliches Polizei-Prafidium. von hindelben.

2) Fahren und Reiten burch bie Stadtthore.

(Int. Bl. 1847, Nr. 303.)

Befanntmachung.

Es ist eine, auch von den Steueroffizianten an den Thoren estätigte, allgemeine Wahrnehmung, daß die Equipagen und die Versonenfuhrwerke überhaupt beim Passiren der Stadtthore nicht, sie die Berordnung wegen des Fahrens und Reitens vom 24. Feruar d. J. S. 1. vorschreibt, im Schritt, sondern häusig im stärtsten rabe fahren. Da hierdurch, namentlich zur Abendzeit und bei Vinterglätte, leicht körperliche Beschädigungen veranlaßt werden önnen, so macht das Polizei-Präsidium auf die vorgedachte Be-

stimmung mit bem Bemerken aufmerksam, daß die Erekutiv-Beam ten auf die genauere Befolgung berfelben achten sollen, und da Contraventionen dagegen Geldstrafe bis zu 10 Thalern ober ver haltnismäßiges Gefängniß nach sich ziehen.

Berlin, ben 12. Dezember 1847.

Ronigliches Polizei-Prafitium.

von Minutoli.

3) Fahren bei ben Rirchen mahrent bes Gottes bienftes.

(3nt. Bl. 1844, Nr. 54.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Bur Beseitigung der Störungen, welche der Gottesdienst i den hiesigen Kirchen durch das Geräusch vorübersahrender Wage erleidet, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Anordnung Folgende sestgesett: Während der Stunden des Gottesdienstes bleiber 1) bei der Dreisaltigkeits-Kirche, die Mauer- und Kanonier-Straß zwischen der Mohren- und Kronen-Straße; 2) bei der Friedriche Werderschen Kirche, die Niederlag-Straße; 3) bei der Garnisor Kirche, die neue Friedrichs-Straße zwischen der Rosen- und Burg Straße für alle Fuhrwerke ohne Ausnahme gänzlich gesperrt. Ben übrigen Kirchen soll zwar die Fahr-Passage nicht unbeding gehemmt werden, es ist jedoch-untersagt, während des Gottesdien stes bei einer Kirche, auch bei den theilweise abgesperrten, an de freibleibenden Seiten, anders als im Schritt vorüberzusahren. Di Wagensührer, welche den zur Aufrechthaltung dieser Borschrifte beorderten Polizei-Beamten und Gendarmen nicht Folge leisten, haben sofortige Berhaftung zu gewärtigen.

Berlin, ben 28. Januar 1844.

Königl. Gouvernement und Polizei-Prafidium hiefiger Residenz. von Luttammer.

4) Anordnung über bas Fahren für die Daue bes Weihnachtsmarktes.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 294.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürsen, um Unglück fällen auf solchen vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht andere als in der Richtung vom Schloßplate nach der Köllnischen Wach hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. Un den i diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts Heiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichen An drange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bi nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zu

gelaffen werben. Uebertretung Diefer Borfdrift gieht einen Thaler Gelbbufe ober verhaltnigmäßige Befangnifftrafe nach fich. Berlin, ben 7. Dezember 1849.

Bon Geiten bes Bouvernements:

Der General ber Ravallerie und Ronigl. Polizei-Prafibium. Dber-Befehlshaber ber Truppen von Sindelben. in ben Marten. von Wrangel.

5) Paffage an ben Werberfden Mühlen mahrend des Weihnachtsmarktes.

(Int. Bl. 1847, Mr. 303.)

Der Berfehr in ber Strafe an ben Werberschen Mühlen vom Schlofplate bis zu ber Schleusenbrude ift mahrend bes Weihnachtsmarttes fo ftart und bie Daffage zwischen bem Roniglichen Schloffe und ber Stechbahn fo eng, bag gur Bermeibung von Unglude= fällen wahrend ber Marttzeit an ben bezeichneten Stellen nur im Schritte gefahren und geritten werben barf. - Uebertretung biefer Borichrift giebt einen Thaler Geldbuge ober berhaltnigmäßige Freiheitestrafe nach fich.

Berlin, ben 18. Dezember 1847. Ronigliches Bouvernement. Ronigliches Polizei-Prafitium. von Ditfurth. von Minutoli.

6) halten der Fuhrwerte bei ben Werderschen Mühlen.

(A. Bl. 1839, Stüd 9, S. 83.)

Nachstehende Berordnung: "Bei ber Lebhaftigfeit ber Paffage zwijden ber Schleusenbriide und ben Werberfchen Muhlen bis gur Ede ber Stechbahn ift bas Salten ber Wagen vor ben Saufern, insbesondere aber vor ben Raufladen bafelbft, für Die Fußganger nicht allein bodift unbequem, fondern fann bei langerer Dauer ber Beengung felbit zu erheblichen Ungludefällen leicht Beranlaffung geben. Um biefen möglichst vorzubeugen, ift baber festgestellt, baß weber herrschaftliche noch Miethsmagen in bortiger Gegend vor ben Laben und Thuren langer, als bas unverzüglich zu beobachtenbe Mus = und Ginfteigen erfordert, haltend verweilen burfen. Rutider find vielmehr ichuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen ber herrschaften fogleich wieber ab= und auf bem Schlogplate auf= Biedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Berrschaften werden bierdurch aufgeforbert, biese burch die Umstande bringend gebotene Bestimmung ihren Rutschern gur genauesten Beachtung speziell ein-Jufcharfen, indem Falle ber Uebertretung an Diefen sowohl, als an Den Miethefutschern mit einer Gelbbuge von 2 Thalern ober verbaltnigmäßiger Befängnifftrafe, bei entftebenben Wiberfetlichfeiten

aber mit unfehlbarer Arretirung bes Wiberfpenstigen geahndet werben follen.

Berlin, den 15. Februar 1839. Königliches Polizei- Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, ben 20. Oftober 1843.

Ronigliches Polizei = Prafibium. von Puttfammer.

7) Benutung bes neuen Fahrwege zwischen ber Breiten und ber Poftftrage.

(A. Bl. 1850, Stiid 35, S. 297.)

Befanntmachung.

Rachdem die Arbeiten zum Durchbruch der Häuser Breite Straße Nr. 23 und Poststraße Nr. 16 so weit vorgeschritten sind, daß bei neue Fahrweg für das Mühlenfuhrwerk, mit welchem zugleich eine Fußpassage für das Publikum verbunden werden soll, am 2. September d. J. eröffnet werden kann, wird hierdurch mit Bezug au S. 11 des Gesetzes über die Polizei = Berwaltung vom 11. Märzb. J. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Mahl = und Getraidemagen burfen nur von ber Breiter

Strafe ein= und nach ber Poftstraße ausfahren.

2) Fußgängern dagegen ist die Passage, so lange der Mühlenweg geöffnet ist, während der sechs Sommermonate von 6 Uhr Morgens dis 7 Uhr Abends und in den sechs Wintermonaten von 7 Uhr Morgens dis 7 Uhr Abends, von jeder Seite her und nach jeder Seite hin gestattet.

3) Den Reitern, Wagen= und Karrenführern, Lastträgern, Biehtreibern 2c. und überhaupt allen denjenigen, welchen die Passage auf den Bürgersteigen nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1847 nicht erlaubt ist, wird die Benutzung

bes neuen Mühlenweges unterfagt.

Die Uebertretung der Borschriften sub 1 bis 3 wird mit einer Geldbuße von Zwei bis zu Zehn Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet werden.

Ueber ber Durchfahrt in ber Breiten Strafe wird eine Tafel

mit ber Aufschrift:

"Einfahrt zu ben Mühlen" und über der Ausfahrt in der Poststraße eine ähnliche Tafel mit der Aufschrift:

"Ausfahrt von den Mühlen" angebracht, auch der Weg, so lange er geöffnet ist, erleuchtet werden. Berlin, den 12. August 1850.

Konigliches Polizei-Prafibium.

8) Passiren des Brandenburger Thores.
a. Bekanntmachung vom 28. Juni 1846.
(Int. Bl. 1846, Nr. 171.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, bag bie beiben

äußersten Portale bes Brandenburger Thors weber von Wagen, noch Reitern passirt werden bürfen. Dieselbe Bestimmung gilt rücksichtlich bes Mittelportals mit der Maßgabe, daß durch dasselbe bie Königlichen und Prinzlichen Equipagen passiren.

Berlin, ben 28. Juni 1846. Ronigl. Gouvernement.

Ronigl. Polizei - Prafibium.

b. Bekanntmachung vom 1. Juni 1826. (Int. Bl. 1826, Nr. 136.)

Bur Beförderung einer sicheren und bequemeren Passage durch bas Brandenburger Thor ist die Anordnung getroffen worden, daß dessen beide äußerste, bisher auch zur Fahrpassage mit bestimmt ge-wesenen Portale künftig ganz der ausschließlichen Benutung durch Jußgänger vorbehalten bleiben, Wagen und Reiter dagegen durchzängig den Weg anderweit durch die beiden mittleren, ersteren zu-nächst angränzenden Portale des Thors zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Das Publikum wird von dieser vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung in die hiesigen öffentlichen Blätter ab auszuführenden Anordnung nachrichtlich und zur Beachtung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die setzt vollendete Neupslasterung der Fahrbahnen über den Pariser Platz derselben schon ganz entsprechend erfolgt ist, es übrigens aber bei der sonstigen bisherigen Einrichtung, wonach bei der Ausfahrt die Seite des Bach-, und bei der Einfahrt die des Steuer-Expeditions-Gebäudes zu halten ist, das mittelste Thorportal auch nur von Königlichen Hose-Equipagen passirt werden darf, unverändert verbleibt.

Berlin, ben 1. Juni 1826.

Königlich Preußisches Gouvernement und Polizei = Prafidium. von Brauchitsch. von Efebed.

9) Berbot bes Reitens und Fahrens in der Mitte bes Belle-Alliance-Plages.

(A. Bl. 1843, Stüd 45, S. 307.)

Befanntmachung.

Der von der Friedrichsstraße nach dem Halleschen Thore über die Mitte des Belle-Alliance-Plates führende Weg ist ausschließlich für Fußgänger bestimmt. Das Reiten und Fahren auf diesem Wege ist daher bei zwei Thaler Geld= oder verhältnismäßiger Ge= fängnißstrafe verboten.

Berlin, ben 24. Oftober 1843.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Prafidium hiefiger Residenz. von Luttammer.

10) Benutung bes um den Wilhelmsplat führenden Reitweges.

(M. Bl. 1845, Stüd 22, S. 173.)

Bekanntmachung. Der rings um ben Wilhelmsplat führende Reitweg barf zwar,

einer Allerhöchsten Bestimmung zufolge, auch fernerhin zum Reiten, nicht aber zum Führen von handpferden benutt werden. Wer diesem entgegen handpferde auf dem vorgenannten Reitwege führen follte, hat eine Geldbuße bis 5 Thaler, im Unvermögensfalle aber eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Berlin, den 21. Mai 1845. Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Rönigl. Polizei=Prafidium. von Puttkammer.

11) Passage zwischen bem alten und neuen Mufeum.

(M. Bl. 1846, Stüd 32, S. 252.)

Befanntmachung.

Die beiden äußersten Portale in dem Berbindungs-Gebäude zwischen dem alten und neuen Museum sind nur für die Fuß-Pasage bestimmt. Dagegen dürfen die beiden mittleren Portale von Bagen und Reitern, und zwar bergestalt benutt werden, daß jedesmal der zur rechten Hand belegene Bogen passirt werben muß.

Berlin, ben 29. Juli 1846. Ronigliches Polizei = Prafidium.

12) Berbot des Befahrens der Schulgarten = und Lennestraße mit Last = und Frachtfuhrwerk.

(A. Bl. 1848, Stüd 19, S. 184.)

Befanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch allen beladenen wie unbeladenen Last= und Frachtsuhrwerken das Befahren der im vorigen Jahre neu regulirten und gepflasterten Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten= resp. Lennestraße bei einer Geldstrase bis zu 5 Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Dergleichen Fuhrwerke müssen sich auf der zu dem Ende ebenfalls gepflasterten Communication an der Stadtsmauer halten.

Berlin, ben 25. April 1848. Rönigliche Kommandantur.

von Aschoff.

Königliches Polizei = Prafidium. von Minutoli.

13) Im Lustgarten zu fahren, ist nur ben bas Mufeum besuchenden Personen gestattet.

(A. Bl. 1845, Stüd 27, S. 216.)

Bekanntmachung.

Das Publikum wird davon unterrichtet, daß das Befahren des chaussirten Weges im-Lustgarten, zwischen der Schloß- und der ersten Kupfergraben-Brücke nur von solchen Fuhrwerken erfolgen darf, welche Versonen in das Königliche Museum bringen oder aus demselben abholen. Die Benupung dieses Weges durch Fuhrwerke

ju jedem anderen Zwed wird mit zwei Thaler Geld = oder verhaltnismäßiger Gefängnißstraße geahndet.

Berlin, ben 6. April 1835.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei = Präsidium. von Tippelsfirch. Gerlach.

14) Die zur Fußpassage bestimmten Durchgänge dürfen nicht mit Fuhrwerk n. s. w. passirt werden.

(3nt. Bl. 1829, Nr. 202.)

Befanntmachung.

In Erneuerung der Berordnung vom 13. April 1809 wird das Publikum wiederholt gewarnt, sich des Reitens, Fahrens, Pferstehaltens und Karrenschiebens auf den Bürgersteigen und Trottoirs, so wie auch durch die nur zur Fußpassage bestimmten Durchgänge — namentlich durch den zwischen der alten Jakobs = zur neuen Grünstraße belegenen Durchgangs — gänzlich zu enthalten, widrisgenfalls die Uebertreter in zwei Thaler Geld = oder dreitägige Arstesststage genommen werden.

Berlin, ben 6. August 1829.

Ronigl. preug. Polizei = Prafibium. von Efebed.

15) Un = und Abfahrt beim Königlichen Opern= haufe.

(3nt. Bl. 1845, Nr. 306.)

Befanntmachung.

Der Eingang findet durch die Thuren Nr. 1. — ber Univer= fitat gegenüber - und Dr. 2. - Die vorderste Thur an ber Bafferfeite - fo wie Rr. 3. - Die vorderfte Thur am Dpernplat statt, burch die lettere jedoch nur erft bann, wenn die Queue im Innern bes Saufes aufgehoben ift. Bum Ausgange bienen eben Diefelben brei Thuren, außerdem noch bie zwei Thuren Dr. 4. in ber Mitte bes Borfprungs am Opernplat - und fur bas Umphitheater die Thur Nr. 5. - hinter Diesem Borfprunge und Rr. 8 — hinter bem Borfprunge an ber Wafferseite. — Die Unfahrt ber Wagen ift bei Dr. 1, von ben Linden ber, und, fobald Die Queue aufgehoben, bei Rr. 3 von ber Borberfeite ber. Abfahrt bei Dr. 1 in umgefehrter Richtung vom Zeughaufe ber nach ben Linben; ferner bei Dr. 3 und 4 von ber Behren-Strafe ber nach ben Linden. Die zum Abholen bestimmten Wagen stellen fich entweder vor ber Universität ober auf dem gepflasterten Theile Des Opernplages an ber Behren-Strage auf. Die Drofchten ftel= len fich auf ber inneren Seite bes neu angelegten Fahrbammes am Opernhause in ber Art auf, bag bie erfte Drofchte bem Portale Dr. 3 gegenüber zu fteben fommt und bie übrigen Drofchfen fich ber erften in einer Reihe bis ju bem gepflafterten Theile bes Dpern= plates an der Behren = Strafe anschließen. Bon ba ab auf bem ebengenannten Theile gur Geite ber Anlagen burfen fich Die Drofch= fen zu zwei Reiben neben einander bis zu ber Koniglichen Bibliothek bergestalt aufstellen, daß zwischen den herrschaftlichen Wagen und den Droschken ein leerer Raum verbleibt. So wie vorn Droschken absahren, rücken die anderen nach. Diejenigen Personen, welche sich einer Droschke zu bedienen wünschen, werden deshalb am besten den Ausgang aus der Thür Nr. 3 wählen. An der Wasserseite darf nicht vorgesahren werden, indem dieselbe für die Hof-Equipagen und die Equipagen der zum Eintritt in die Königlichen Logen berechtigten Personen reservirt ist. Wagen und Droschkenssührer, welche vorstehende Bestimmungen nicht auss genaueste beachten, versallen in eine Geldstrase die zu 5 Thir. und im Unvermögenssalle in eine verhältnismäßige Gesängnisstrase, außerdem haben sie auf den Fall des Ungehorsams gegen die Anweisungen der Polizei-Beamten und Gendarmen sosortige Verhastung zu gewärtigen.

Berlin, ben 17. Dezember 1845.

Königliches Polizei-Prafibium. von Putt fammer.

16) An = und Abfahrt beim Königlichen Schaufpielhause.

(N. Bl. 1836, Stüd 11, S. 63.)

Berordnung.

Nachstehende, wegen der außeren Ordnung bei den Borstellungen im Roniglichen Schauspielhause schon früher ergangene Bestimmungen werden hierdurch, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

1) Nur allein die Equipagen des Königlichen hofes fahren bei den in der Taubenstraße befindlichen Seiten-Eingängen des Königlichen Theaters vor und stellen sich zum Wiederabholen der aller-

bochften und hochften Berrichaften in berfelben Strafe auf;

2) alle übrigen nach dem Hause bestimmten Wagen sahren ohne Unterschied von der Seite der Jägerstraße in der bedeckten Durchsahrt unter der großen Freitreppe vor und demnächst durch die mit Pfählen bezeichnete Bahn in schräger Richtung nach der Seite der Taubenstraße ab. Zum Wiederabholen der Herrschaften stellen sie sich auf dem Gendarmenmarkte mit der Front nach der Jägerstraße und hart an letzterer auf, und sahren, wenn sie gerusen werden, ganz in derselben Art vor und ab, wie solches vorstehend bestimmt ist.

3) Personen, welche zu Fuß sich nach bem Schauspielhause begeben, können zur Vermeidung von Unglücksfällen weder vor Ansfang noch nach Beendigung des Schauspiels, in die bedeckte Durchsfahrt unter der großen Treppe zugelassen werden, sondern dürfen sich nur der beiden, lediglich für sie bestimmten Ein= und Ausgänge in dem Vorbau an der Seite der Jäger= und Taubenstraße bedienen.

Auf Befolgung dieser Festsetzungen wird strenge gehalten werben, und haben diejenigen, welche bawider handeln, die sie unbedingt treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen, namentlich haben die Rutscher eine Gelbstrafe von zwei Thalern ober verhältnißmäßige Freiheitestrafe, auch nach Bewandtniß ber Umftande sofortige Berhaftung zu gewärtigen.

Berlin, ben 13. Februar 1836.

Königlich preußisches Gouvernement und Polizei-Präsidium. von Tippelsfirch. Gerlach.

17) Un = und Abfahrt beim Königestädtischen Theater.

(A. Bl. 1835, Stud 10, S. 57.)

Befanntmachung.

In Erneuerung der früheren Polizei-Berordnung vom August 1824 werden hierdurch rücksichtlich der An- und Abfahrt der Wagen, welche Herrschaften nach dem Königsstädtischen Theater führen oder von dort abholen, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Die Anfahrt erfolgt durchgängig in der Richtung von der Königsbrücke her bei dem Haupteingange, Alexanderstraße Nr. 2. Die hier leer gewordenen Wagen haben diesen Weg zu verfolgen und dürfen, falls sie über die Königsbrücke zurückfahren wollen, erst dann umwenden, wenn sie etwa hundert Schritte von diesem Einsgange entfernt sind. Das Einbiegen nach dem längs der Seite des Schauspielhauses am Alexanderplatz neu hergestellten Fahrbamm ist

nicht zulässig.

2) Zum Ausgange des Publikums nach beendigter Vorstellung sind außer dem Haupteingange Alexanderstraße Nr. 2 auch zwei Eingänge der Seitenfront des Schauspielhauses am Alexanderplatz geöffnet. Die zum Abholen der Herrschaften für den Eingang Alexanderstraße Nr. 2 bestimmten Wagen stellen sich mit der Front nach dem Schauspielhause zunächst des Hauses zum Kaiser Alexander (Alexanderstraße Nr. 70) reihenweise auf, fahren, wenn sie gerusen werden, in der Richtung nach der Königsbrücke hin vor, und nach Einnehmung der Herrschaften, ohne zur Stelle umwenden zu dürsen, entweder über die genannte Brücke ober aber durch die

Strafe am Ronigsgraben ab.

3) Zum Abholen der Herrschaften, welche nach Beendigung des Schauspiels das Hans turch die Thüren an der Seite des Alexanderplates verlassen wollen, stellen sich die Wagen auf dem ungepflastert bleibenden Theile des Alexanderplates auf. Sie geslangen dahin durch die Alexanderstraße, von der Ecke des Arbeitshauses ab, über den neuen Fahrdamm. Die Aufstellung geschieht auch hier reihenweise, die Köpfe der Pferde nach dem Schauspielshause gerichtet. Sie sahren, wenn sie gerusen werden, in der Art vor, daß sie den Rückweg auf dem neuen Fahrdamm nach dem Winkel des Arbeitshauses und längs desselben dis zur Alexanderstraße nehmen. Die Fußgänger werden, um jedes Zusammentressen mit den Wagen möglichst zu vermeiden, das an beiden Seiten des Schauspielhauses und längs des Arbeitshauses neu angelegte Trotstoir benutzen.

Auf die Befolgung biefer Bestimmungen wird ftreng gehalten werben, und haben biejenigen, welche bawiber handeln, Zwei Tha-

ler Beld= ober verhaltnigmäßige Gefangnifftrafe, nach ben Umftanden aber felbst sofortige Berhaftung zu erwarten.

Berlin, ben 21. Februar 1835.

Koniglich preußisches Gouvernement und Polizei-Prafibium hiefiger Refibenz.

von Tippelsfird.

Gerlach.

18) Un = und Abfahrt beim Rrollichen Winter= garten.

(3nt. Bl. 1844, Nr. 40.)

Publifanbum.

Fur Rroll's Wintergarten auf bem Exergier-Plat werben fol-

genbe Bestimmungen gur Rachachtung befannt gemacht:

1) Die Anfahrt geschieht von der Zelten-Allee auf dem neu aufgeschütteten und durch Laternen bezeichneten Weg; die Wagen fahren in einer Reihe hinter einander, ohne dieselbe verlassen zu dürfen. Nachdem die Herrschaften unter der Durchfahrt ausgestiegen sind, nehmen die Wagen ihren Weg in gerader Richtung bis zu dem Wege, der nach dem Beerschen Grundstück führt und von da links nach der Charlottenburger Chaussee. Auf der Zelten-Allee dürfen sie nicht zurücksahren.

2) Die jum Abholen ber herrschaften bestimmten Wagen stellen sich im subwestlichen Binkel bes Exerzier-Plages nach poli-

zeilicher Unweisung auf.

3) Die Abfahrt geschieht von bem halteplate nach ber Durchfahrt und von bort auf bem neu aufgeschütteten Wege nach ber Zelten-Allee gurud.

4) Die Sof-Equipagen fahren bor ber Sinterfront bes Be-

bäubes vor.

Berlin, ben 14. Februar 1844.

Königliches Polizei-Prafidium. von Puttkammer.

19) Kein Wagen barf mehr als 1½ Klafter Holz laden.

(Int. Bl. 1830, Mr. 216.)

Befanntmachung.

Die Vorschrift der Berordnung vom 4. April 1796, nach welscher, bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall, beim Berfahren des Brennholzes innerhalb der Stadt kein Wagen mit mehr als höchstens einem Drittel Haufen oder anderthalb Klaftern dieses Materials beladen werden darf, wird hierdurch zur genauessten Nachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß jene Vorschrift nur insofern eine Ausnahme erleidet, als nach der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 13ten Januar 1823. Jedem, welcher Käder von 3½ Zoll Breite an seinem Holzwagen hat, nachgelassen werden soll, einen Haufen Holz auf zwei solcher Wagen zu verladen; wohingegen auf alle Wagen, deren

Raber eine geringere Breite haben, die obige Borschrift fortwahrend ihre Anwendung findet.

Berlin, ben 4. September 1830.

Konigliches preußisches Polizei = Prafidium.

20) Transporte von Laften über 300 Centner über bie hiefigen Strombruden.

(A. Bl. 1850, Stüd 23, S. 199.)

Bur Vermeidung von Unglücksfällen bei Transporten ungewöhnlicher Lasten von über 300 Centner, so wie von Lasten, welche mit mehr als sieben Pferden fortbewegt werden, über die hiesigen Strombrücken ist eine besondere Sicherstellung der Aufzugsklappen erforderlich.

Damit solche getroffen werden kann, haben die Absender von bergleichen Lasten 24 Stunden vor dem Eintreffen an den Brücken bei einer Strafe von 10 Rthlr. und Ersatz des etwa verursachten

Schabens bem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen.

Dergleichen Meldungen sind in Betreff

1) ber sammtlichen Bruden über bie alten Spreelaufe an ben Bauführer Bolffel,

2) ber Bruden über bie neuen Schifffahrte = Ranale innerhalb

und außerhalb ber Stadt an ben Baurath helfft und

3) der Brücken in der Richtung ber verlängerten Invalidenstraße an ben Baurath Niet

u richten.

Berlin, den 20. Mai 1850. Ronigliches Polizei-Prafidium.

21) Transport des Schlachtviehs zum Biehmarkt.
(A. Bl. 1825, Stück 6, S. 30.)

Befanntmachung.

Bur Vorbeugung ber vielen Beschwerben über bas Berhalten ei bem Berkaufe bes Biehes auf bem hiesigen Biehmarkte sind folzende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1) Das jum Bertaufe auf ben biefigen Biehmartt gu ftellenbe

Bieh barf

a) in ben Monaten August, September und Oftober bes Morgens nicht vor 5 Uhr,

b) in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März bes Morgens nicht vor 6 Uhr, und

c) in ben Monaten April, Mai, Juni und Juli bes Mor-

gens nicht vor 4 Uhr babin aufgetrieben werden.

2) Alles Bieh, welches am Tage vor dem Markt hier eintrifft, kann nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen, es muß sofort in Ställe oder höfe untergebracht und von dort aus erst in den a, b, c 1. bestimmten Stunden nach dem Markte getrieben werden.

3) Das Verweilen der Viehheerden auf den Straßen überhaupt und namentlich in der Umgegend des Viehmarktes wird hierdurch ausdrücklich untersagt. Aus der Bestimmung zu 3 folat:

4) a) daß das am Morgen eines Markttages in die Stadt einsgetriebene Bieh sofort nach dem Biehmarkte getrieben und, wenn daselbst kein Plat mehr sein sollte, nach der An-weisung der Markt-Polizeibeamten aufgestellt werden muß;

b) daß fur die Biebheerden, welche an den Markttagen aus ben Ställen und von ben Sofen zu Markt getrieben mer-

ben, ein gleiches (ad a) gu beachten ift.

Obige Bestimmungen werden hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Uebertreter der einen oder ber anderen Anordnung mit einer Geldstrafe von zehn Thalern oder nach Besinden mit körperlicher Strafe wird belegt werden.

Berlin, ben 25. Januar 1825.

Ronigl. Preug. Polizei-Prafitium. von Efebed.

22) holzkleinmachen auf ber Straße. (A. Bl. 1845, Stud 42, S. 318.)

Bekanntmachung.

Die nachfolgende Befanntmachung: "nachstehende Bestimmungen, Die Nutung ber Strafen gum Rleinmachen bes Brennholges betreffend, werden hierdurch befannt gemacht: 1) wo irgend genugender hofraum vorhanden ift, muß burchgangig auf diefem bas Rleinmachen bes Solzes erfolgen und jebe Rupung ber Strafe bagu gang unterbleiben. Die bin und wieder in den Diethe=Ron= traften mahrgenommenen Berabrebungen zwischen Eigenthumern und Miethern, nach welchen Letteren gur Pflicht gemacht ift, Diefer Borfdrift entgegen, fich ber Strafe ju obigem 3mede gu bedienen, fint, wie alle gegen ein ausbrudliches Berbotgefet laufende Bertrage, unverbindlich; 2) in allen Fällen, für welche megen ganglichen Mangele ober allzugeringer Geräumigfeit ber Sofe bie Benutung ber Strafe zu bem Zwede überhaupt noch gestattet bleibt, muß bas Solg beim Abladen von bem Bagen fogleich in Saufen von ber Tiefe ber Rlobenlangen fest und auch nicht hoher, als foldes mit vollständiger Sicherung gegen ben Wieberumfturg einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf ber Seite bes Stragendammes hart am Rinnstein zusammengeschichtet werden, und es barf babei fo wenig, als bei bem Berfagen und Spalten bes Solzes felbft, ber Burgerfteig, beffen Bewerfung mit fleingehauenem Solze ebenfalls verboten bleibt, benutt werden, sobald ber Damm nicht allzuschmal ift; 3) bas Einichlagen von Pfloden ober Pfablen gwischen bem Steinpflafter gur Befestigung ber Saufloge ift unbedingt untersagt; 4) jum Rleinmachen von Solg, welches nicht jum eigenen Berbrauche bestimmt ift, darf die Straße unter feinen Umftanden genutt werben. Das Bewerbe bes betreffenben Detailhanbels barf baber nur in folden Grundstüden, welche mit gureichendem Sofraume verseben find, um auf letterem bas Sagen und Spalten bewirken zu konnen, betrieben, ober es muß das Holz an einem anderen passenden Orte schon fleingemacht sein und so angefahren werden; 5) jede Uebertretung obiger Borschriften zieht 3 Thaler Geld= ober verhältnismäßige Ge= fängnißstrafe nach sich.

Berlin, ben 22. Geptember 1838.

Konigliches Gouvernement und Polizei=Prafitium."

wird hierburch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 2. Oftober 1845.

Konigliches Gouvernement. Konigliches Polizei-Prafidium. von Ditfurth. von Puttkammer.

23) Berbot ber Aufstellung von Berkaufsgegen= ftanden auf bem Bürgersteige.

(N. Bl. 1848, Stüd 2, S. 8.)

Befanntmachung.

Es ist häusig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Pläte und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Ausstellung oder Niederlegung von Berkauss= und anderen Gegen= tänden, so wie auch durch Neberlegen von Schrotleitern über den Jusweg beim Auf= und Abladen von Waaren, verengt und ver= unziert werden. Das Polizei=Präsidium sieht sich daher veranlaßt, ieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Ih. I. Tit. 8. §. 78 untersagte Berfahren, für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich zestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thatern oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten. Berlin, den 6. Januar 1848.

Konigliches Polizei = Prasibium.

24) Freihalten ber Nummerpfeile, Hausnum= mern zc.

(3nt. Bl. 1844, Nr. 92.)

Befanntmachung.

Bur leichteren Auffindung bestimmter Häuser bei Abendzeit beteht die Einrichtung, daß an denjenigen Häusern, wo Straßenaternen angebracht sind, die Hausnummern nehst einem den Lauf
er Zählung anzeigenden Pfeil an einer beleuchteten Stelle mit
hwarzer Delfarbe deutlich aufgemalt sein sollen. Die betreffenden
dauseigenthümer und Berwalter werden hierdurch an ihre Berflichtung erinnert, diese Nummern und Pfeile stets deutlich zu eralten und wo dieselben zerstört oder noch gar nicht angebracht gevesen sind, neu anmalen zu lassen. Die Revier-Polizei-Kommissaien sind neuerdings angewiesen worden, hierauf Acht zu haben,
nd, wo ein Mangel gefunden wird, denselben nach fruchtloser Aufprederung des Verpflichteten sogleich auf dessen Gefahr und Kosten
eseitigen zu lassen. Gleichzeitig wird verordnet, daß Niemand, bei
vortiger Wegschaffung auf seine Kosten und, nach den Umständen,
ner Polizeistrase bis zu 5 Thalern, die gedachten Nummern und
beile, so wie die gewöhnlichen Hausnummern und die Straßen-Be-

nennungs-Bleche, burch Anbringung von Schildern, Markisen, Labenthuren, Ankleben von Zetteln oder auf irgend eine andere Weise verbeden barf.

Berlin, den 9. April 1844. Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

25) Nummern mit Pfeilen an ben Saufern, vor welchen Stragenlaternen fteben.

(3nt. Bl. 1847, Mr. 150.)

Befanntmachung.

Bei Einrichtung der neuen Gasbeleuchtung und der badurch nöthig werdenden Beränderung der Stellung der Straßenlaternen wird der Magistrat hiesiger Residenz die zur leichteren Aufsindung der Häuser bei Abend angebrachten Nummern mit Pfeil auf den zutressenden Wänden neu aufmalen lassen. Die Hauseigenthümer werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, das Aufmalen dieser Nummern ungehindert geschehen zu lassen, dieselben auch nebst den ihren Lauf anzeigenden Pfeilen inskünstige, dem Publikandum vom 9. April 1844 (Intelligenzblatt Nr. 92) gemäß zu unterhalten.

Berlin, ten 19. Juni 1847. Königliches Polizei- Präsidium. von Puttkammer.

26) Berbot, die Sunde über Nacht auszusperren. (A. Bl. 1842, Stud 16, S. 108.)

Befanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Publikandum vom 7. November 1831 das Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit bei einer Geldbuße von 2 Athlr., welch im Wiederholungsfall auf 5 Athlr. erhöhet und bei Unvermöger in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird, untersagt ift Die Nachtwächter sind in der ihnen ertheilten Instruction ange wiesen, auf die Befolgung dieser Borschrift, so wie darauf zu achten, daß die Hausthüren in den Monaten August bis inkl. Ma von 10 Uhr, in den Monaten Juni und Juli aber von 11 Uh ab des Nachts verschlossen gehalten werden, wosür die Hauswirth zu sorgen verpflichtet sind. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt wird von den Nachtwächtern geweckt und bazu angehalten werden und hat außerdem dem Wächter an Gebühren zwei und einen hal ben Silbergroschen zu zahlen.

Berlin, den 9. Mai 1842. Königliches Polizei = Präsidium. Köhler.

27) Feber = und anberes Mastvieh foll nicht auf be Strafe umberlaufen.

(3nt. Bl. 1814, Nr. 201.)

Dbwohl wiederholentlich festgeset worden, daß die Besitze

von Feber= und anderem gur Maftung bestimmten Bieb foldes nicht auf ben Stragen umberlaufen laffen follen, fo wird bennoch biefes Berbot häufig übertreten. Es wird beshalb hierburch befannt gemacht, bag alle Diefenigen, welche gegen bies Polizeigefet fon= traveniren, mit 2 Rthir. Gelbbufe ober mit verhaltnigmäßigem Befängnig unfehlbar bestraft werben follen.

Berlin, ben 19. August 1814.

Koniglicher Staaterath und Polizei-Prafibent von Berlin. le Coq.

28) Berbot bes Bajdefpulens an ben Stragen-Brunnen.

(3nt. Bl. 1842, Nr. 311.)

Die nachstehende Berordnung:

"Dem Publifum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, bag bas Spulen ber Bafche an ten öffentlichen Stragenbrunnen bei 15 Sgr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ift. Berlin, den 2. Dezember 1842."

wird hierburch wiederholt befannt gemacht.

Berlin, ben 16. Dezember 1842.

Ronigliches Polizei-Prafidium. von Puttfammer.

29) Berbot des Connens und Ausklopfens ber Tugbeden ic.

(A. Bl. 1835, Stud 19, S. 118.)

Raditebende Befanntmachung:

"Die langft bestehenden Polizei = Berordnungen, welche bie Benutung ber Stragen und öffentlichen Plate gum Sonnen und Ausflopfen ber Betten und Fugbeden, fo wie gum Trodnen ber Bafche, mit Ginfchluß bes Aufhangens ber letteren bor ben in ber Borberfront ber Saufer befindlichen Fenftern, bei 2 Thalern Gelbbuße ober verhaltnigmäßiger Befangnifftrafe unterfagen, werben bem Publifum hierdurch wiederholt mit bem Bemerten in Erinnerung gebracht, daß ber Bebrauch ber Alleen und Plage bes Thiergartens, so wie aller Land= und frequenten Communications-Straffen außerhalb ber Thore nebst beren offenen unmittelba= ren Umgebungen, ju irgend einem ber angegebenen 3mede gleichmagia verboten ift.

Berlin, ben 1. Mai 1835.

Konigliches Polizei = Prafibium."

vird bierturch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 6. Mai 1844.

Ronigliches Polizei=Prafibium. von Puttfammer.

30) Berfetung ber öffentlichen Stragenlaternen. (A. Bl. 1847, Stüd 5, S. 40.)

Publifandum. Auf ben Grund bes S. 66, Tit. 8, Theil I. Allgemeinen Landrechts und mit hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. März 1822, Intelligenzblatt vom 13. April 1822, Nr. 89, Amtebl. pro 1822, St. 17, S. 98, betreffend die Untersagung von Versetzungen der öffentlichen Straßenlaternen von den ihnen angewiesenen Pläßen, wird hiermit verordnet:

S. 1.

Rein Hauseigenthumer barf irgendwie Aenberungen an ben zur öffentlichen Straßen-Erleuchtung gehörenden Laternen, ben Brennern und den Laternenstüßen willfürlich und eigenmächtig vornehmen.

6. 2.

In allen Fällen, wo Aenderungen der angegebenen Art nothwendig werden, muß eine Anzeige bavon an die städtische Erleuchtungs-Deputation erfolgen, welche dieselben auf Rosten der betreffenden Hauseigenthümer durch ihre Arbeiter bewirken läßt.

§. 3.

Laternenständer burfen durch keinerlei Borrichtungen, insonderheit nicht durch Bauzäune eingeschlossen, noch der Zugang zu denselben erschwert oder versperrt werden.

S. 4.

Uebertretungen der vorgegebenen Bestimmungen werden mit einer Gelbuse bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Berlin, ben 14. Januar 1847.

Königliches Polizei-Prafidium. von Puttkammer.

31) Berbot des Anschlagens von Plakaten u. f. w. an Rirchen, das Königl. Schloß u. f. w.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 168.)

Zufolge S. 8 der Berordnung vom 30sten v. M., die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften ic. betreffend, dürfen "in Städten und Ortschaften Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemein und öffentlich bekanntgemachte Verfügung der Orts-Polizeibehörd bezeichnet worden sind." Indem das Polizei-Präsidium je nach an erkanntem Bedürfniß, sich hierüber weitere Bestimmung vorbehält sieht dasselbe sich veranlaßt, sich ieht allgemein zu verordnen, das obiges Verbot auf die sämmtlichen Kirchen, das Königl. Schlos und das Palais des hochseligen Königs Majestät, Anwendung sin den soll.

Berlin, ben 12. Juli 1849.

Ronigl. Polizei - Prafibium. von Sindelbey.

32) Berbot bes Betretens bes ber Roniglichen Militair = Berwaltung gehörigen, im Rope = nider Felde belegenen Erergierplates burch Civil-Perfonen.

(3nt. Bl. 1844, Mr. 285.)

Befanntmachung.

Das Betreten bes ber Koniglichen Militair = Berwaltung ge= borigen, im Ropenider Felbe belegenen Exergierplages burch Civil-Personen wird bei einer Gelbstrafe von Ginem Thaler unterfagt.

Berlin, ben 18. November 1844.

von Ditfurth.

Ronigliches Gouvernement. Ronigliches Polizei-Prafidium. bon Duttfammer.

33) Burfelfpiel auf ben Schutenplaten. (A. Bl. 1845, Stüd 20, S. 162.)

Befanntmachung.

Mit Bezug auf Die hoberen Orte erlaffenen allgemeinen Befimmungen, nach welchen auf Schutenplaten und bei Belegenheit abnlicher Boltofefte Burfelfpiele, jeboch nur um Begenftanbe geringen Werthes, gestattet find, wird zur Beachtung bes hierbei betheiligten Publifums festgeset, bag bergleichen Spiele niemals ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden durfen und bie babei auszulegen= ben Spielplane von bem unterzeichneten Polizei = Prafidium geftem= pelt und vifirt werben muffen. Etwanige lebertretungen haben bie Entfernung bes Spielhaltere, beffen Bestrafung, wie auch bie Confiscation ber Spielgerathichaften, gur Folge.

Berlin, ben 8. Mai 1845.

Ronigliches Polizei = Prafidium. bon Puttfammer.

34) Anordnungen bei ber Feier bes Stralauer Fifchzuges.

(3nt. Bl. 1850, Nr. 202.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Rachstebende fur ben Stralauer Fischzug am 24ften b. M. früher erlaffenen polizeilichen Bestimmungen werden bierdurch in

Erinnerung gebracht: 1) Alles Schießen, ohne Unterschied, ob von Schiffen, Rahnen ober auf bem Lande, ift bei 5 bis 50 Thaler Geldbuge ober

verhaltnigmäßiger Befangnigftrafe unterfagt.

2) Auf ber Dberbaums =, Schillings =, Jannowit =, Giralauer= und Baifen = Brude barf Niemand langer verweilen, als gum

Uebergange erforberlich ift.

3) Der Weg nach Stralau burch bie Mühlen = Strafe und bas Stralauer Thor wird von 6 Uhr Nachmittage für bie aus Berlin tommenden Wagen und Reiter gesperrt, für welche Dagegen ber Weg über Bodehagen und Rummeleburg offen bleibt. Diefer lettere Weg wird zu berfelben Stunde in der Richtung von Stralau nach Berlin gesperrt, so bag bie nach Berlin Zurückfehrenden sich nur bes erstgedachten Wegs burch bie Allee und bas Stralauer Thor zu bedienen haben.

4) Alles öffentliche Baden in der Umgegend von Stralau und Treptow überhaupt und selbst an den sonst erlaubten Badestellen, es sei in der Spree oder in dem Rummelsburger See, bleibt für den 24sten d. M. bei sofortiger Berhaftung und außerdem bei 2 bis 10 Athlen. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersagt. Berlin, den 18. August 1850.

Königliche Kommandantur. Königliches Polizei-Präsidium. Graf von Schlieffen. von hindelben.

In Betreff bes Thiergartens.

35) Berbot bes Zerstörens ber Bogelnester. (Berliner A. Bl. 1819, Nr. 18.)

Befanntmachung.

Das Zerstören und Ausnehmen der Bogelnester sowohl, als das Tödten und Wegfangen der Bögel in den Königlichen Forsten ist durch frühere Berordnungen bei namhafter Geld – oder Leibesstrafe untersagt, das Fangen der Nachtigallen aber allgemein verboten worden. Diese Berordnungen sinden auch auf die Gegend um hiesige Residenz, namentlich auf den Thiergarten, Anwendung, und da bemerkt worden ist, daß hier nicht überall denselben nachgelebt wird, so bringen wir die betressenden Bekanntmachungen vom 8. Mai 1770, 20. Juni 1797, 24. April 1798 und 29. Dezember 1803 dem Publikum hierdurch mit dem Eröffnen in Erinnerung, daß ein Jeder, welcher im Thiergarten beim Ausnehmen der Bogelnester, so wie beim Bogelfange oder in den Gegenden um die Residenz, beim Fangen der Nachtigallen betroffen wird, sosort ohne Ansehen der Person arretirt und den Gesehen gemäß bestraft wersden soll.

Den Forstbeamten ist es zur Pflicht gemacht worden, streng barauf zu wachen, daß diesen Bestimmungen ein Genüge geleistet

wird. hiernach hat fich Jedermann gu achten.

Berlin, ben 25. Marg 1819.

Königl. preuß. Regierung. II. Abtheilung.

36) Schut der Anlagen im Thiergarten. (Warnungstafel.)

Jebe Beschädigung ber Anpflanzungen, Besaamungen und Gehege im Thiergarten ift, außer bem Schadenersape, bei Zehn Thalern; bas Fahren und Reiten, außer ben ausdrücklich bazu bestimmten Wegen, bei Fünf Thalern; bas Treiben von Viehheerben jeber Art durch die Alleen und Promenaden des Thiergartens gleichfalls bei Fünf Thalern Geld = oder verhältnismäßiger Leibesstrafe; das Tabadrauchen und Berunreinigen der Promenaden durch Kehricht und dergleichen bei Zwei Thalern, und das Gehen außer den Wesen bei einem Thaler Geld = oder verhältnismäßiger Gefängniß trafe verboten. Die frei herumlaufenden, nicht an der Leine gesührten Hunde sollen eingefangen und nur auf Nachweis der Ersegung von Zwei Thalern Strafe für jeden und außerdem Bergüsigung der Futterkosten zurückgegeben, insofern der Eigenthümer iher nicht binnen längstens acht Tagen deshalb sich meldet, getöbtet ider anderweit darüber disponirt werden. Auch soll seder beim Fangen der Bögel oder Zerstören der Nester Ertappte nach den Besehen bestraft werden.

Berlin, ben 14. Oftober 1834.

Konigl. preuß. Gouvernement und Polizei = Prafibium hiefiger Refibeng.

(gez.) von Tippelsfird. Berlad.

37) Berbot des Fahrens auf dem Exerzier-Plate.
(A. Bl. 1846, Stüd 24, S. 93.)

Befanntmachung.

Das Befahren bes Ererzier-Plates vor dem Brandenburger Ehore, auf welchem die Arbeiten zur Verschönerung dieses Plates jegenwärtig begonnen haben, kann nicht ferner verstättet werden, ind wird hiermit bei einer Geldbuße bis 5 Athlir. oder verhältniß-näßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, ben 6. Juni 1846.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei = Prasidium. für den Kommandanten: Prittwis. von Puttkammer.

38) Frei umber laufende hunde im Thiergarten. (A. Bl. 1843, Stüd 29, S. 205.)

Polizeiliche Befanntmachung.

Nach der Verordnung vom 15. Juli 1816 sollen die in der Stadt frei umber laufenden Hunde, welche nicht mit einem Hals-ande versehen sind, auf welchem der Name und die Wohnung des Ligenthümers deutlich angegeben ist, aufgegriffen und getödtet werren. Diese Bestimmung wird von jetzt ab auch auf den Thiergaren, so wie überhaupt auf den engeren Polizeibezirk von Berlin, ur Anwendung kommen. Die Steuermarke vertritt jedoch die Itelle des Halsbandes.

Berlin, den 5. Juli 1843. Rönigliches Gouvernement. Königliches Polizei-Präsidium hiesiger von Müffling. Residenz. von Puttkammer.

39) Verbot des Biehtreibens durch den Thier= garten.

(A. Bl. 1822, Stück 27, S. 145.) Da bemerkt worden ist, daß einige Biehtreiber sich erlaubt haben, auf dem Wege von Charlottenburg nach Berlin ihre Heerben auf Alleen und Promenaden des Thiergartens zu treiben, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Treiben von Viehheerden jeder Art durch den Thiergarten nur auf der nach Charlottenburg führenden Chaussec gestattet, in den Alleen des Thiergartens aber nicht erlaubt ist. Contraventionen hiergegen werden mit fünf Thalern Geldstrafe ober verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet.

Berlin, ben 19. Juni 1822.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

40) Berbot bes Treibens von Bieh über ben Exer-

(M. Bl. 1846, Stüd 36, S. 276.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Juni c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch das Treiben von Bieh über den Exerzierplat vor dem Brandenburger Thore, bei den dort angedroheten Strafen verboten ist, so wie überhaupt die Bestimmungen der Berordnung vom 14. Oktober 1834 wegen Benutung der Alleen im Thiergarten, auf den Exerzierplat durchgängig Anwendung sinden.

Berlin, ben 26. August 1846.

Königliches Polizei = Präsidium. Köhler.

b. Bum 3med ber Reinlichkeit.

1) Stragenreinigung.

(A. Bl. 1847, Stud 9, S. 68.) Polizeiliche Berordnung.

Die mangelhafte Befolgung ber auf Erhaltung ber Reinlichfeit und Wegfamfeit ber Stragen in hiefiger Refibeng abzwedenben Polizei-Boridriften von Geiten vieler Sand-Gigenthumer und Bermalter, welche häufig erit die fpezielle Aufforderung bes Revier-Polizeibeamten abwarten, ebe fie ihren Diesfallfigen Berpflichtungen nachkommen, veranlagt bas Polizei-Prafidium, unter Aufhebung bei älteren Publicanda vom 20. Dezember 1839 (Intelligenzblatt de 1843 Nr. 224), vom 5. Januar 1841 (Intelligenzblatt Nr. 9) unt vom 15. Januar 1845 (Intelligenzblatt Dr. 22), hierburch Folgenbes zu verordnen: S. 1. Jeber Eigenthumer ober Bermalter eines hiefigen öffentlichen ober Privat-Grundftude ift verpflichtet, in ber gangen Frontlänge feines Grundstude ben Burgersteig, ben Rinnftein und ben Stragenbamm, letteren bis gur Mitte, infofern ein anderes Grundstud gegenüber gelegen ift, rein zu halten. §. 2. Bu bem Ende muß ber Burgerfteig in feiner gangen Breite täglich von bem barauf vorfindlichen Schmut, Schnee ober Gis gereinigt, bei Winterglatte aber, gur Sicherung ber Paffage, mit Sand, Afche ober einem anderen bienlichen Material, fo oft ale es nothwendig ift, bestreut werben. S. 3. Desgleichen ift ber Rinnstein bei offe-

nem Wetter täglich bis auf Die Goble von allem Schmut zu rei= nigen. S. 4. Bom Stragendamm muß mindeftens alle Mittwoch und Sonnabend ber naffe fo wie trodene Schmut gehorig abgefebrt werben. S. 5. Bei trodener Witterung muß, gur Berbutung bes Staubes, bor ber Reinigung (SS. 2-4) gehörig gesprengt, auch in ben Rinnstein vor benjenigen Grundftuden, wo öffentliche Strafenbrunnen liegen, nach ber Reinigung hinreichend Waffer jum Rachipulen eingelaffen werben. S. 6. Bei ber Reinigung muß ber Schmut u. f. w. junachft auf bem Damm bicht am Rinn= ftein zusammengebracht und bemnachft ohne Bergug ganglich von ber Strafe fortgeschafft werben. S. 7. Das Reinigungegeschäft muß überall, in ben 6 Wintermonaten bis um 9 Uhr, in ben 6 Sommermonaten bis um 8 Uhr Morgens völlig beendigt fein. Bis gu berfelben Beit ift auch bas Bestreuen bes Burgersteige bei Binterglatte auszuführen. S. 8. Das Auswerfen von Schnee, Gis, Schutt, Mull, Scherben, Ruchenabgangen und jeberlei anderem Unrath auf Die Strafe ober in ben Rinnftein ift, wie überhaupt jebe Art ber Stragenverunreinigung, verboten. S. 9. Reines und unreines Waffer, gleichwie andere Fluffigfeiten, barf niemand auf bie Strafe ober ben Burgerfteig, fondern immer nur in ben Rinn= ftein ausgießen. S. 10. Jeder Eigenthumer ober Bermalter bat baber auch mabrent bes Froftwetters ben Rinnftein bergeftalt offen ju erhalten, bag bie barin ausgegoffenen Gluffigfeiten niemals auf Die Strafe ober ben Burgerfteig übertreten. S. 11. Gewerbetrei= bende, welche in ihrem Geschäft viel Waffer gebrauchen, burfen foldes mabrend bes Froftes nur alebann in ben Stragen = Rinn= ftein ablaufen laffen, wenn baffelbe ben Ort feines Abfluffes in Die Spree, Die Graben ober Die Ranale, ohne gut gefrieren, erreicht. §. 12. Sobald nach langerem Frofte vollständiges Thauwetter ein= tritt, muffen überall und ohne Bergug Die Stragen-Rinnsteine gang= lich aufgeeist und die Rinnsteinbruden geoffnet, Desgleichen bie Straffen von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, ber 216= raum aber auf ben Damm bicht am Rinnstein gusammengebracht und bemnächft nach ben von bem Polizei-Prafidium alljährlich hierzu angewiesenen öffentlichen Abladestellen fortgeschafft werben. S. 13. Sammtlichen vorstehend gedachten Berpflichtungen muffen bie Saus= eigenthumer und Berwalter rechtzeitig unaufgeforbert nachfommen, und fie werden bierbei burch etwanige Privatabfommen mit britten Personen nicht außer Berantwortung gesett. S. 14. Saumige Lei= tung jeber Art hat fofortige erefutive Ausführung auf Roften bes Saumigen gur Folge. Unterbleibt bas in S. 12 vorgeschriebene Aufeisen bes Rinnsteins, so hat zugleich jeber oberhalb liegende Gigenthumer Die Befugniß, bei bem faumigen unterhalb liegenben Nachbar auf beffen Roften mit aufeifen gu laffen, gu beren Erftat= tung ibm bas Polizei-Prafibium ohne alle Weitläuftigfeit verhelfen wird. S. 15. Außerdem wird jebe Richtbefolgung ber gegenwarti= gen Berordnung noch mit einer Geldbuge bis gu 5 Rithlr, ober verhaltnigmäßigem Befangnig bestraft werben.

Berlin, ben 15. Februar 1847.

Ronigliches Polizei = Prafidium. von Puttfammer.

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1847.

(3nt. Bl. 1848, Nr. 3.)

In Rüchsicht auf bas seit einiger Zeit herrschende Frostwetter sieht sich bas Polizei = Präsidium veranlaßt, folgende Bestimmungen der Berordnung über die Straßenreinigung vom 15. Februar d. J. hierdurch in Erinnerung zu bringen, da der in den meisten Straßen bestehente, höchst unsaubere, die Passage hemmende und selbst die Sicherheit gefährdende Zustand unter keinen Umständen geduldet werden kann.

S. 2.

Breite täglich von dem barauf vorfindlichen Schmut, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft als nothwendig ist, bestreut werden.

§. 9.

Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flussigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder ben Bürgersteig, sonbern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§. 10.

Jeber Eigenthümer ober Berwalter hat baher auch während des Frostwetters den Rinnstein bergestalt offen zu erhalten, daß die barin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße ober den Bürgersteig übertreten.

S. 11.

Gewerbtreibende, welche in ihrem Geschäfte vieles Wasser gebrauchen, durfen solches mahrend des Frostes nur aledann in den Straßenrinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abslusses in die Spree, in die Gräben oder Kanale, ohne zu gefrieren, erreicht.

Das Polizei-Präsidium wird auf die Befolgung dieser Borschriften, besonders auch auf die im S. 10 gedachte Offenhaltung der Rinnsteine, wodurch allein Ueberschwemmungen der Straßen verhütet und dem Wasser bei Thauwetter der nöthige Absluß gessichert werden kann, mit Strenge wachen lassen. Zugleich macht dasselbe darauf ausmerksam, daß das Verschütten von Wasser auf den Bürgersteigen, welches häusig beim Wasserholen von den öffentlichen Straßenbrunnen vorkommt und wodurch für Fußgänger gestährliche Eisstellen gebildet werden, möglichst vermieden werden muß, solches auch nach S. 9 der oben gedachten Berordnung straßbar ist, wenn es aus Sorglosigkeit geschieht, gleichwie, nach der unter dem Isten b. M. in Erinnerung gebrachten Bestimmung der Verordnung vom 24. Februar d. J., die Bürgersteige und sonstigen Fußwege zum Wassertragen überhaupt nicht benutt werden dürfen.

Berlin, ben 29. Dezember 1847.

Rönigliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

2) Fortschaffung bes Gifes und Schnees aus ber Stadt.

(A. Bl. 1849, Stück 1, S. 7.) meen und der indbrahe

Befanntmadung.

Mit Bezug auf bie bestehenben alteren Berordnungen wird bierturch befannt gemacht, bag bas Abichlagen bes aus ber Stadt ju ichaffenben Schnees und Gifes nur an ben nachbenannten Dlaten julässig ist:

1) vor bem Prenglauer Thore jenseits bes Sohlweges auf bem

rechts belegenen Acter,

2) por bem Ronigethor von ber Chanffee ab links auf bem Ader, welcher bor bem Muhlenmeifter Goltbammerichen Grundftud belegen ift,

3) bafelbft von ber Chauffee ab links auf bem Ader, welcher bem

vorgebachten Grundftude gegenüber belegen ift,

4) por bem Landsberger Thore, rechts hinter bem Fuhrmannichen Grunbstücke,

5) vor bem Schonhaufer Thore von ber Chauffee ab rechts auf

bem Windmühlenberge,

6) vor bem Konigethore am Communicationswege rechts und

7) vor dem Salleschen Thore im sogenannten Upftall hinter bem Blutegelteich, von ber Tempelhofer Chaussee rechts ab be-

Wer an anderen ale ben benannten Orten ohne Bustimmung Des Eigenthümers Gis und Schnce abschlägt ober in ben Spreetrom, ben Schleufenkanal, ben Landwehrgraben ober in Die fonfti= jen Bafferläufe in und bei ber Stadt wirft, verfällt, unbeschadet pfandungerechtes ber refp. Eigenthumer, in eine Polizeiftrafe Diese Strafe trifft auch ben, welcher mit bem on 5 Thalern. Eife und Schnee Mull, Schutt und andere Unreinigkeiten nach ben porbezeichneten Abichlagepläten ichafft ober bort abladet.

Berlin, ben 23. Dezember 1848.

Ronigliches Polizei-Prafidium. von Sindelbey.

3) Reinigung ber Abtritte und Austragen ber Nachteimer 2c.

(A. Bl. 1846, Stüd 50, S. 385.)

Befanntmachung.

Die nachfolgenden bereits bestehenden polizeilichen Bestimmun-

en werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Das Augräumen ber Abtritte, fo wie die Abfahrt und Die Austragung beweglicher Latrinen und Nachteimer bei Tage, ift unbedingt unterfagt. Es barf bamit vor 11 Uhr Abende nicht angefangen und es muß bies Beschaft vom 1. April bis 1. Oftober um 6 Uhr und vom 1. Oftober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beenbet und bie Strafe völlig gereinigt fein.

Der Eigenthümer, Abministrator, der Bice-Wirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Berbot handelt oder durch andere dagegen handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Austäumen der Gruben und der Absahrt oder Austragung beschäftigten Arbeiter haben dagegen bei Uebertretung dieser Borschrift achtundvierzigstündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die herren der mit dem in Redestehenden Geschäfte beauftragten Knechte sind, nach Besinden der Umstände, für die handlungen der letzteren verantwortlich und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von zwei Thalern zu gewärtigen.

3) Das Ausschütten der Nachteimer und anderen Unraths in die Spree und in die die Stadt durchsließenden Kanäle ist unbedingt verboten. Dem entsprechenden Bedürfnisse der mit keinen Mistgruben versehenen Grundstücke ist durch die Latrinen = Reinigungs = Anstalt, neue Königsstraße Nr. 53, abge-

holfen.

4) Die Uebertretung dieses Berbots wird gegen die Serrschaft die solches veranlaßt, mit einer Geldbuße von funf Thalern gegen die kontravenirenden Dienstboten und Arbeiter abei mit einer viertägigen Gefängnißstrafe gerügt werden.

5) Eine gleiche viertägige Befangnifftrafe haben biejenigen grerwarten, welche geleerte Nachteimer an ben Strafenbrunner

reinigen.

6) Das Ausschütten ber Nachteimer auf die Straße und in bie Straßen - Rinnsteine wird mit achttägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, ben 14. Oftober 1842.

Königliches Polizei = Präsidium.

4) Professionisten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten, burfen feine Abgange aushangen zc.

(Int. Bl. 1810, Nr. 234.)

Berordnungen.

Den hiesigen Einwohnern wird hierdurch die Berordnung von 24. November 1798 zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, wodurch in Betreff der Loh- und Weißgerber, Korduan macher, Leimkocher, Darmsaitenmacher und überhaupt aller Profes stonisten, bei denen die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdunstungen thierischer Materialien verbunden, Folgendes sest gesetzt ist:

1) Daß die Anlegung neuer Werkstätten zu den genannten Gewerben lediglich am fließenden Wasser und zwar an desser Absluß und an solchen Orten, wo der freie Zug der Luft nich durch enge Bebauung verhindert wird, gestattet sein, und deshalb von jeder neuen Anlage der Polizei = Behörde zu Beranlassung der Besichtigung und Genehmigung Anzeig gemacht werden foll, wobei es benn in einzelnen Fällen dem PolizeisPräsidenten allein zusteht, nach vorhergegangener Unstersuchung der Lokal = Umstände, Ausnahmen von der Regel

ju machen.

2) Daß bei den schon bestehenden Anlagen, welche die erwähnten Erfordernisse nicht besitzen, die zu verarbeitenden Materialien, so lange sie noch einen faulen Geruch verbreiten, nicht von den Waschbänken und Höfen auf freie Straßen und Plätze gebracht und daselbst ausgehängt werden dürfen, bei einer Strafe von fünf Thalern im ersten, von zehn Thalern im zweiten und bei gänzlicher Untersagung des Gewerbebetriebes im öfter wiederholten Contraventionsfalle.

3) Daß diejenigen Professionisten, deren Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, gehalten sein sollen, auf ihren Hofstellen tiefe Senkgruben zur Aufnahme der Unreinigkeiten einzurichten und bei zwanzig Thaler Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche nach der Straße abführen dürfen.

4) Daß bei der Beräußerung solcher Häuser, welche vorschrifts= widrige Anlagen der Eingangs bezeichneten Art enthalten, der Berkauf nicht ferner an dergleichen gewerbetreibende Bürger geschehen soll, es sei denn, daß die ausdrücklichen lettwilligen Bestimmungen des Erblassers hierbei eine Begünstigung nothwendig machen.

Berlin, ben 24. Ceptember 1810.

Königlicher Polizei = Prafident von Berlin.

Gruner.

VII. Strom : Polizei.

1) Verordnung vom 5. März 1850. (A. Bl. 1850, Stüd 12, S. 90.)

Die bisherige Einrichtung, wonach der erekutive Theil der Strompolizei-Berwaltung, insbesondere auch das Abfertigungswesen der Schiffer, Flößer und Fischer rücksichtlich des Verkehrs auf den diesigen Wasserläusen, nach Lage der betreffenden Wasserstrecken den einzelnen Revier-Polizei-Kommissarien zugewiesen war, hat, bei dem von Jahr zu Jahr gestiegenen Schifffahrtsverkehr, sich mehr und nehr als unzureichend herausgestellt und Uebelstände für das bescheiligte Publikum erkennen lassen, denen nur durch eine angemessene Tentralisation der exekutiven Strompolizei - Verwaltung abgeholsen verden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzen Königlichen Ministerien ist beshalb die Errichtung eines besonderen "Polizei-Schifffahrts-Büeau" beschlossen worden. Dasselbe tritt am 1. April d. J. in Birksamkeit und übernimmt von diesem Zeitpunkte ab auf allen Basserläusen im engeren Polizei-Bezirk die gesammte Verwaltung

der exekutiven Strompolizei, wie solche seither von den einzelner Revier-Polizei-Kommissarien versehen worden ist. Dem polizeilicher Ressort desselben werden danach alle auf Schiffsgefäßen sich aufhal tende Personen so lange unterstellt, als dieselben nicht auf den Lande feste Wohnung genommen haben; insbesondere aber fäll demselben zu:

die polizeiliche Kontrolle bes ganzen Schifffahrtsverkehre ber Holzflößerei und Fischerei, so wie der konzessionirter Wasser = Anlagen, der öffentlichen Flußbäder, der Auslade

ftellen und Aufschwemmen;

ferner

bas gesammte Melbe = und Abfertigungswesen ber Schiffer Flößer, Fischer und aller Personen, welche sich auf ben Wasser aufhalten, so wie die Ertbeilung der denselben noth wendigen polizeilichen Erlaubnißscheine und sonstigen Bescheinigungen.

Daffelbe führt bie Bezeichnung:

"Königliches Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin" und ein Siegel mit dem preußischen Abler und ber gleichlautenter Umschrift.

Ueber ben Git beffelben und bie Abfertigungezeiten bei bem

felben wird befondere Befanntmachung ergeben.

Indem das Polizei = Präsidium das betheiligte Publikum vo dieser neuen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß sett, läß dasselbe im Anschluß zugleich eine Zusammenstellung aller terseniger wesentlichsten Borschriften folgen, welche über den Berkehr auf der hiesigen Wasserläusen in den bestehenden Gesetzen und Berordnun gen vorliegen, und wie solche nach den Einrichtungen des neuer Schiffsahrts-Büreau's fernerhin in Anwendung kommen.

Berlin, ben 5. Marg 1850.

Ronigl. Polizei - Prafidium.

Bufammenftellung

der wichtigsten strompolizeilichen Borschriften übe den Berkehr auf den Wasserläufen im engeren Polizei=Bezirk von Berlin.

I. Jeter Schiffsführer, welcher auf der Spree von der Ein mündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Ranals (ehemaligen Landwehrgrabens) mit Einschluß dieses Kanals oder auf den dazi gehörigen Kanälen und Wasserläusen im engeren Polizei = Bezirf von Berlin ein Fahrzeug, welches zum Befrachten dient, aussteller oder an die Ufer anlegen will, mag dasselbe groß oder klein und deshalb nicht vermessungspflichtig sein, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß.

Beim Einpassiren am Baum wird jedem Schiffer, welcher mi seinem Gefäß nicht blos burch Berlin durchfabren will, eine vor dem Polizei-Präsidenten ausgestellte Karte (Polizei - Anweisung genannt) zur Lösung des polizeilichen Auslade - oder sonstigen Er laubnißscheins gegen Niederlegung eines Pfandes von 7 Sgr.

Pf. ertheilt. Schiffer, welche Labung am Padhofe gu lofden baben, muffen fich vorber burch eine von bem betreffenden Roniglichen Saupt-Steuer-Umte ertheilte fchriftliche Erlaubnig gum Ginlaufen in ben Padhof, Galg-Schiffer burch eine folde gum Ginlegen in Die Stadt von bem hiefigen Koniglichen Salg-Schifffahrte-Comtoir und Getraibe = Schiffer burch ein Atteft bes am Baffergetraibe= Martte ftationirten Martt=Polizei=Beamten (jest Donda) barüber, bag fie an ber Reihe find, mit ihren Rabnen in ben Safen bes biefigen Waffergetraide = Marttes einzulaufen, an ben Koniglichen Steuer-Erveditionen bei ben Wafferthoren ausweisen, ehe ihnen bie vorerwähnte Polizei = Unweisunge = Rarte ertheilt und Ginlag burch ben Baum geftattet werben barf. Alle Schiffsführer bagegen, welche mit ihren Befagen bie Stadt nur gur Durchfahrt paffiren, ohne hier angulegen, empfangen beim Ginlauf an ben Wafferthoren eine fdriftliche Legitimation gum Ausweise mabrend ihres Aufenthalts in ber Stadt und gur Bestattung bes Wieder= ausganges aus berfelben, polizeiliche Legitimations = Rarte, ober Durchgange = Schein genannt. Die fur Die Fahrzeuge im Laufe eines Jahres ertheilten Polizei=Unweifunge=Rarten haben bei Ueber= vinterungen und in Fallen, wo die Gefage langere Beit innerhalb ber Stadt liegen muffen, am 1. April bes folgenden Jahres ihre Bultigfeit verloren und muffen bei Berluft bes bafur eingelegten Pfandes von 7 Ggr. 6 Pf. bis babin bei berjenigen Roniglichen Steuer-Erpedition am Baume wieder eingeloft ober burch neue Rarten erfett werben, von welcher fie ausgegeben worben find.

II. Infofern Schiffer beabsichtigen, hier ein- ober auszulaben, mit ihren Befagen langer als 24 Stunden auf einer Stelle u verweilen, ihre Sahrzeuge gur Reparatur an einem Schiffbauer= plat angulegen ober hier zu überwintern, find fie verpflichtet, bagu volizeiliche Erlaubnificheine gu lofen, welche Gin = ober Auslade= deine, Liege - ober Winterscheine fein tonnen. Golde Schiffer nelden fich hiernach unter Borzeigung ber Polizei = Unweifunge= Rarte und ihren vollftandigen Le itimations = und Schiffspapieren bei bem Koniglichen Polizei = Schifffahrte = Bureau und empfangen afelbft, nachdem bie Bulaffigfeit ihres Gefuche gepruft ift, ben örmlichen Schiffer = Erlaubniffchein, für welchen 3 Sgr.) Pf. entrichtet werben. Db die Ufer, wo die Schiffer anzulegen vuniden, öffentliches ober Privat = Eigenthum find, macht hierbei einen Unterschied, und insofern einzelne Behorben ober Privat=Per= onen noch besondere Rechte auf besondere Ausladestellen haben, nut auch beren Buftimmung von ben Schiffern beschafft werben. leberhaupt ift jeber Schiffer verpflichtet, fich mit bem Gigenthumer es Ufere ju einigen, wenn er foldes benuten will. Die Berbint= ichfeit gur Lofung bes polizeilichen Schiffer = Erlaubnificheine bleibt eshalb unverandert, und jebe veranderte Lage eines Schiffegefages nacht einen neuen Polizei-Erlaubnifichein nothwendig. Ein folder Schein giebt bem Schiffer in ber Regel bas Recht, auf ber ihm ngewiesenen Stelle acht Tage lang zu liegen. Muß er langer erweilen, fo ift er verpflichtet, einen neuen Erlaubnigichein bagu achzusuchen. Dergleichen erneuerte Gin = und Ausladescheine fol=

len aber nur unter besonderen Umständen, jederzeit auf nicht länger als abermalige acht Tage und nie anders als gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. ertheilt werden. Diese Bedingungen bleiben auch unverändert, wenn mehrmalige Erneuerungen für zulässig erachtet werden. Nur die Liege = und die Winterscheine können auf eine längere Zeit ausgestellt werden, welche stets mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit festgesett wird.

Die Anlegung leerer Rähne darf ohne jedesmalige ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nie stattsinden. Schiffer, die ausgeladen haben, müssen vielmehr ohne weiteren Aufenthalt die Ausladestellen räumen, sonst aber auf Anweisung sofort abstoßen, neu angekommenen Gefäßen Platz machen, wenn ihre Liegezeit auch noch nicht abgelaufen sein sollte, mit ihren leeren Kähnen die Stadt verlassen — im Fall ihnen die fortgesetzte Anlegung der letzteren nicht gestattet wird — und ihre Fahrzeuge außerhalb der Stadt aufstellen, bis ihnen das Einlausen in die Stadt wieder erlaubt werden kann. Aus längere Zeit und insbesondere zur Ueberwinterung müssen die Schiffsgefäße in der Regel außerhalb der Stadt angelegt werden.

Roftenfreie polizeiliche Gin = und Ausladescheine er halten alle Schiffsführer, beren Ladungen nach ben Dachofen ober fur Konigliche Rechnung nach einem Soizmartte, Fourage - Daga gin, bem Gifen = Magazin, ber Gifengiegerei, ber Roniglichen Dor gellan=Manufattur ober für bas hiefige Konigliche Galg=Schifffahrte Comtoir bestimmt, ferner alle Wefage, welche an bas rechte Spree-Ufer vom Sofftaats = Solaplate ab nach unterhalb auf Moabite Terrain angelegt fint. Rleine, nicht vermeffungspflichtige Rabne und Fischbrobel, welche mit Marktproduften ober Fischen belaber hierber gebracht werben und nicht über 24 Stunden auf biefiger Wafferlaufen verweilen, find von Lofung polizeilicher Ausladeschein ganglich befreit. Bei einem langeren Aufenthalte ber gulett genannten Fahrzeuge bierfelbst muffen jedoch polizeiliche Erlaubnis icheine für Dieselben ebenfalls und für Die Rischbrobel Liegeschein beschafft und nach ben gebrauchlichen Gaten bezahlt werben. Groß Fischerfahne, sogenannte Spulfahne, Fischbrobel, Fischliere und abn liche Befage, welche gu Sifcbebaltern bienen, burfen an langere Zeit bier nirgende aufgestellt und gu ihrer Befestigung Pfable ober Stangen in ben Strom eingeschlagen, fonbern nu gum Transport ber Gifche hierher benutt und muffen nach beenbe tem Wochenmartte fofort vom Strome entfernt und wieber aus be Stadt geschafft merben. Die Angabe endlich, bag die Labung fü Ronigliche Rechnung bestimmt fei, muffen Schiffer jedesmal burd ein Atteft ber betreffenden Beborbe naber barthun.

III. Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch di Anlegung seines Gefäßes tie User und Schälungen, auch die an selbigen besindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden, und verpflichtet, sein Fahrzeug hier nie ohne Aufsich zu lassen. Zuw Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürse die Fahrzeuge nur auf eine unschädliche Art befestigt, nicht abe an die vorgedachten Geländer angebunden werden. Auch ist de Schiffer verpflichtet, das User, so weit die Nothwendigkeit dazu durc

die Ausladung herbeigeführt ist, wieder zu reinigen. Den im Gesfäße selbst zurückleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt hinausnehmen und auch dort anderweit als in dem Strom sich desselben entledigen. Pulver, Knochen, Dünger und bergleichen gefährliche oder üblen Geruch verbreitende Gegenstände dürsen weber in die Stadt eingelassen, noch in derselben eins oder ausgelasden werden. Innerhalb der Stadt und deren behauten Umgebuns gen dürsen die Schiffer nicht die den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit verletzende Befriedigung ihrer natürlichen Bedürsnisse über Bord des Schiffes verrichten, sondern sind verpflichtet, eigene. Gefäße an verdeckten Orten ihrer Kähne für diesen Zweck zu halten. Das Kochen von Theer, Pech und Harz sür ihren Bedarf auf ihren Kähnen, so wie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer

innerhalb ber Stadt ift ben Schiffern unterfagt.

IV. Da bie Bafferlaufe innerhalb ber Stadt gu feiner Beit mit Fahrzeugen überfüllt werben burfen und beshalb nothwendig ift, bag zwischen bem Unterbaum und ber Moabiter Brude nur Diejenige Ungahl von Schiffegefagen zugelaffen werbe, welche biefer Stromtheil bequem aufnehmen fann, fo muß jeder Schiffer, welcher Die Moabiter Brude ftromaufwarts paffiren will, gubor flar, bas beißt bei ber Steuer = und Polizeibehorde gum Ginlag abgefertigt und mit ben nothigen Papieren verfeben, auch jedes Fahrzeug, meldes bie Schleuse in Berlin benutt, abgeleichtet fein, um bie Sabrt bis jum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt fortfeten zu fonnen und fich barüber auf Erforbern gegen bie Polizeibeamten ausweifen. Muf ben Wafferlaufen innerhalb ber Stadt und auf bem Landwehr= Ranale ift bas Ableichten und Ueberlaben nicht erlaubt, bies barf nur außerhalb ber Stadt, im Dbermaffer bor bem Dberbaum, im Unterwaffer unterhalb ber Moabiter Brude gefcheben. Die Leichter-Fahrzeuge find nur vom Schleusenzolle frei, wenn barüber ein Atteft ber Steuerbeamten ober bes an ber Moabiter Brude ftationirten Strommeiftere beigebracht wird, bag bie Ableichtung in be= ren Wegenwart geschehen ift. Letterer ertheilt überdies benjenigen Schiffern, welche mit ihren Sahrzeugen ben Unterbaum paffiren wollen, nach ber Reihenfolge ihrer Unfauft, fobalb fie flar find, nu= merirte Rarten, welche am Unterbaum bem bafelbit revidirenden Steuerbeamten ausgehandigt werben muffen. Rein Schiffer barf bie ihm burch bie polizeiliche Rummerfarte angewiesene und burch Die Bahl berfelben bestimmte Reihenfolge verlaffen, fich vordrangen ober anderen Schiffern vorbeifahren. Die Schiffer find baber iculbig, ben Polizeibeamten mit Ginichlug ber Strommeifter und Schutmannichaften ihre Rummerfarte auf Erforbern vorzuzeigen. Sammtliche Sahrzeuge paffiren nur nach ber Reihenfolge ihrer Rummern ben Unterbaum und muffen, wenn fie wegen Ueberfullung bes Strome innerhalb ber Stadt nicht fogleich zugelaffen werben fonnen, bor bem Unterbaum am linken Spree-Ufer nach ber ertheil= ten Rummer in breifacher Reihe gestreckt hinter einander angelegt Die rechte Stromseite unterhalb bes Unterbaums, welche nur jum Ausgange ber Jahrzeuge bestimmt ift, barf fo wenig, als

bie Mitte bes Strome mit Jahrzeugen belegt werben. Ueberhaupt muffen alle zwischen ber Moabiter Brude und bem Unterbaum, fo wie burch Die Stadt fowohl ftromauf- ale ftromabwarte fahrenbe Schiffer, fie mogen belaben ober nicht belaben fein, jedem entgegenfommenden Fahrzeuge in der Regel rechts ausweichen und ihr Befaß fo weit gurudftogen, bag binlanglicher Raum fur jebes vorüberfahrende Schiff gegeben wird. Leere Fahrzeuge, welche nach bem Spreetheile zwischen bem Unterbaum und ber Moabiter Brude fich begeben, um bort Galg ober andere Gegenstände einzulaben, besgleichen Fahrzeuge, welche bafelbft entfrachtet worden find, burfen, fo lange fie auf die einzunehmende Ladung warten, nur unterbalb bes Ranals jum Königlichen Sofftaats Solzplate an bas rechte Spree - Ufer gestredt binter einander angelegt werben und muffen bafelbit fo lange verweilen, bis ber polizeiliche Erlaubnifichein gum Unlegen an eine andere Stelle erlangt worben ift. Die sammtli= den, an bem rechten Spree-Ufer bafelbft liegenden Fahrzeuge muffen gur Freihaltung bes Treibelmeges bie Maften niebergelegt baben, und ift bas Segeln auf ber Unterfpree ben Schiffern überhaupt nur bis jum Ranal bes Roniglichen Sofftaats = Solgplages erlaubt.

Die mit Borichleuse = Paffen versebenen Fahrzeuge, ingleichen Diejenigen, welche von Roniglichen Beamten geführt werben, ferner die Dampfichiffe und Gondeln, fo wie diejenigen Fahrzeuge, beren Führer fich barüber vollständig ausweisen fonnen, daß fie auf bem Stromtheile zwischen bem Unterbaum und ber Moabiter Brude einober ausladen, paffiren ben Baum an ber Moabiter Brude obne Die polizeiliche nummerfarte. Der Ausweis hieruber muß burch Borgeigung ber Borichleuse - Paffe, ber Frachtbriefe und ber von ben Schiffern bereits beschafften polizeilichen Gin = ober Auslades scheine bei ben Strompolizei=Beamten an ber Moabiter Brude geführt werben. Bur die zwischen bem Unterbaum und ber Doabiter Brude ein- ober auszuladenden Rahne, welche ohne Rummerfarte die Moabiter Brude paffiren, muffen nachträglich polizeiliche Rummertarten geloft und bie Schiffsgefaße ber Reihenfolge angeschloffen werden, wenn fie - um Ladungen zu lofden ober einzunehmen - fpater ben Unterbaum paffiren follen. Gur die ftromabwarts fahrenden Fahrzeuge tritt bei ber Moabiter Brude feine Befdrantung ein, Diefelben tonnen vielmehr jederzeit bie gebachte Brude paffiren. Alle Schiffer muffen aber bei Paffirung ber Moabiter Brude, gwifden ber Damen=Babe=Unftalt oberhalb ber Brude, am linken Spree = Ufer und bem Stationepfahle unterhalb ber Brude, mit niebergelaffenen Gegeln ichwimmen.

Sobald auf der Spree zwischen der Unterbaums = und der Moabiter Brücke so viel Fahrzeuge besindlich sind, daß dieser Stromtheil nicht mehrere bequem aufnehmen kann, werden bis wieder hin-reichender Plat vorhanden ist, weiter keine Fahrzeuge zugelassen. Diesenigen Fahrzeuge, welche stromaufwärts bei der Moabiter Brücke ankommen und dieselbe nach dem Borstehenden nicht sofort passiren können, dürfen sich der Brücke nur die zu dem unterhalb derselben aufgestellten Stationspfahl nähern und mussen von da ab

an das linke Spreeufer (Thiergarten = Seite) nach der Folge ihrer Ankunft in viersacher Reihe gestreckt hinter einander anlegen. Die Besestigung der Fahrzeuge daselbst darf nur durch Auswerfen der Anker in den Grund des Stroms ober an die bort zu diesem Beshuse eingesetzten Pfähle geschehen, und nur mittelst eines niedrig angebrachten, den Treidelweg nicht versperrenden Taues. Das rechte Spreeuser unterhalb der Moabiter Brücke ist lediglich zum Ausladen der Kähne und für die Passage der von der Moabiter Brücke stromadwärts sahrenden Schissgesäße bestimmt. Andere Fahrzeuge dürsen deshalb daselbst unter keinerlei Umständen anlesaen oder sich aushalten.

Der Ausladeplatz für alles zu Wasser hier anlangende Geraide, welches nicht zu Boden gebracht, sondern vom Kahne einzeln
verkauft werden soll, ist allein der Wasser-Getraide-Markt. Kähne,
velche nur theilweise mit Getraide, theilweise mit Gütern und anveren Gegenstänten befrachtet sind, dürsen nur andere Ausladetellen einnehmen, wenn sie vom Getraide entlastet sind. Innerhalb
ver Stadt muß Getraide immer zuerst ausgeladen werden. Die
Betraide-Schiffer sind verpflichtet, die Ankunft ihrer beladenen
kähne vor den Wasserthoren dem auf dem Wasser-Getraide-Markt
ationirten Markt-Polizei-Beamten glaubhaft nachzuweisen, um
aselbst eingetragen werden zu können, und erhalten die Ausladetellen am Wasser-Getraide-Markte nur nach Reihefolge dieser

Eintragung in bas Journal, welches barüber geführt wird.

V. Bur Aufrechthaltung ber Ordnung auf ber Gpree fonten Schiffsgefage nie andere ale in ber nach ber Beit ihrer Ununft respettive bei ber Dberbaums - und Moabiter Brude gebileten Reihefolge gur Schleuse gelaffen werden und durfen jedesmal tur fo viel in die Baume einpaffiren, ale die bagu bestimmten Bafferraume innerhalb ber Stadt bequem aufnehmen fonnen. fahrzeuge, welche ihre Ladung theilweife lofden ober einnehmen ind bann gur Schleufe meiter fahren, muffen ebenfalls in ber von en Baumen ab gebildeten Reihenfolge Der gur Schleuse bestimm= en Rahne verbleiben. Die Führer ber Schiffegefage, welche hieregen handeln, verfallen in Die gefetliche Strafe, werden überdies tit ihren Fahrzeugen an einen bestimmten Liege = Plat verwiesen nd nicht früher burch bie Schleuse gelaffen, bis ihnen bas Durchpleusen nach ber Reihefolge gufteht. Fahrzeuge, beren Ladungen anglich geloscht worben find, werben übrigens, wie bisher, enteter bei ber Ausladeftelle ober vor ber Infelbrude ober vor bem Supfergraben gur Schleuse einrangirt. Jeber Schiffsführer, meler bie Schleuse mit voller Labung paffiren will, mag er biefelbe t ober außerhalb ber Stadt eingenommen haben, muß fich genau on dem Bafferstande ber Schleuse an bem Pegel berfelben unterchten, ba es nur gestattet ift, bie Wafferlaufe mit befrachteten diffegefagen ju befahren, Die mit einer ber vorhandenen Wafferefen entsprechenden Labung verfeben find. Denn ein folder, weler mit einem fo tief gebenben Rabne bier betroffen wird, bag er egen zu niedrigen Wafferstandes in ber Jahrt nicht fortfommen inn und fein Wefag in ber Schleuse beshalb nicht schwimmen

wurde, fondern jum nachtheil ber Communication liegen bleibe mußte, hat zu gewärtigen, daß er beshalb gesetzlich bestraft un überdies sein Fahrzeug auf seine Rosten bei Geite gelegt und f weit abgeleichtert als es nothwendig ift, auch erforberlichen Fall por Die Bafferthore geschafft wird. Schiffer, welche mit Unlege Rarten bes Königlichen Saupt = Steuer = Amte fur ausländische Be genstande nicht verfeben find, burfen in ben gwijden ber eiferne und Meblbrude liegenben Padhofshafen erft bann einfahren, wen fie bie Sahrt frei feben. Golden Schiffern ift nicht gestattet, i biefem Safen anzuhalten ober anzulegen und auch nicht erlaub in bemfelben Maften gu legen ober gu ftechen. Schiffe - ober flog bolgführer, welche unmittelbar gur Schleuse fahren, burfen bi Schloß = und respettive Gertraudten = Brude nicht passiren, bevo fie nicht die Schifffahrte = Abgaben, inebefondere ben Schleufenzol berichtigt haben und im Stande find, fich barüber auszuweiser Eine Ausnahme von Diefer Berpflichtung findet jeboch in Anfebun folder Schiffegefaße ftatt, welche gwifden ben beiben gulett gebad ten Bruden aus - ober einladen und bagu mit polizeilichem Erlaub nigidein verfeben find. Berboten wird ben Schiffern und Flof holgführern, mit ihren Schiffegefagen und Flogholgern willfürlie por ber Schleufe liegen zu bleiben und bort bie Wafferraume beengen, fei es jum Zwed ftarterer Bemannung ober ju jedem ar beren 3mede. Das Aufstellen ber Flogholger auf ben Schifffahrte ftreden innerhalb ber Stadt barf ohne polizeiliche Erlaubnig nit gende stattfinden, vielmehr muffen bie auf bem Transport befint lichen Solafloge in Rudficht ihrer Lange und Breite ftete fo bi Schaffen und überdies fo ftark bemannt fein, bag biefelben in un unterbrochener Sahrt die Stadt und die Schleuse in berfelben pal firen ober bis gu ben Aufschwemmen ohne Sinderniß gelange Das Anlegen, An = und Abstoßen ter bei ben Flogboli fonnen. lagern vorbeifahrenden Schiffer und anterer Perfonen, fo wie jet Art von Beschädigung und unbefugter Betretung Diefer Solze wird verboten und hat außer ber gesetzlichen Strafe noch Erfa bes angerichteten Schabens gur Folge. Die Ufer ber Gpree un ber hiefigen Bafferläufe barf Riemand ohne besondere Erlaubni ber tompetenten Behörten gum Aufschwemmen ber Floghölzer be nuten und ben Strom burch Auseinanberichlagen alter Fahrzeus auf demfelben verunreinigen. Gewerbstreibende und andere Der fonen, benen eine Aufschwemme gur Benutung überlaffen wir find verpflichtet, die ihnen bewilligte Bahl ber Flogholger an bem felben Tage aufschwemmen und abfahren zu laffen, ber bagu bi ftimmt und auf ben polizeilichen Aufschwemme = Erlaubnifichein ge idrieben ift. Refte folder Flogholzer burfen auf bem Stron niemale liegen bleiben. Durch Die Schleuse follen ftete guerft gw Schüten = Rahne, bann aber eine Schüte lauter verbundenes Flot holz befordert und fo bas Durchschleujen ohne Bogerung und Au enthalt fortgefett werben. In berfelben burfen die Schiffer nid Die mit Gifen beschlagenen Ruber, Staten und Safen gum 3me ber Beforderung in ben Schleusenboben, in bie Schleusenwant und in bie Schleusenthore einfegen, es ift ihnen nur erlaubt, ba Befäß mit unbeschlagenen Stangen burchauftogen.

VI. Für jedes Fahrzeug, welches bas Aufziehen ber Brüden rfordert, muß von dem Schiffsführer ein Passirschein gelöst wersen. Zur Verhütung jeder Beschädigung durfen Schiffsgefäße die iesigen Brüden nur dann passiren, wenn dieselben so tief schwimsten, daß zwischen dem oberen Theile des Schiffsgefäßes und dem zogen und den Balten der zu passirenden Brüden überall ein leichs

er Zwischenraum von mindeftene 6 Boll verbleibt.

Jeber Schiffer muß sich vor Passirung einer Brücke genügende leberzeugung verschaffen, daß sein Gefäß mit dem angegebenen zwischenraum die Brücken passiren kann, und dürsen deshalb auch sahrzeuge nicht vor oder unter die Brücke sahren, um zu diesem zweck Bersuche anzustellen. Gefäße, welche mit einem Zwischenaum von 6 Zoll durch die Brücke nicht schwimmen, dürsen die mit luszügen versehenen Brücken daher nur, nachdem dieselben gezogen, die it Aufzügen nicht versehenen Brücken aber unter keinerlei Umständen assiren, überhaupt auch die Fahrzeuge niemals durch das Einsehen nd Anwenden von Rudern, Stangen, Hebehäumen und dergleichen urch die Brücken gedrängt werden. Das Aufziehen der Brücken urch Schiffer oder sonstige unbesugte Personen ist ganz unstattast, und arbeitslose Schiffer dürsen sich nicht auf den Brücken versmeln, noch weniger daselbst ausstellen. Nach Sonnenuntergang 18 wenn die Straßen=Laternen angezündet sind, dürsen die Brücken-

lappen nicht mehr geoffnet werben.

Unter Die Bruden burfen Schiffe, fleine Rahne, Gonbeln, Tifchtobel, Floghölger und bergleichen niemals festgelegt werben. Das mgeben ober Umwenden mit ben Jahrzeugen barf nur an ben usladestellen oder vor ten Wasserthoren geschehen. Bur Bermeiing von Beschädigungen sind Die Schiffer verpflichtet, ju umgeben ib über Steuer gu fahren, wenn ber Wafferftand in ber Spree 2 Sobe von 9 fuß übersteigt. Die ihnen überwiesenen Auslade= Uen find bie Schiffer verpflichtet, gur Abwendung von Unglude= llen nach Gintritt ber Dunfelheit und wenn fie biefelben ganglich rlaffen, burch Ginlegung bes Solms in Die Schalunge-Belander berichließen. Un ben Ausladestellen ift ben Schiffern nicht laubt, Die Gegel jum Trodnen aufzuspannen, Diefelben muffen elmehr ichon bor ber Stadt gang abgenommen und burfen inner-Ib berfelben gum Trodnen nur auf ben Berbeden ber Rahne isgebreitet werben. Auch burfen innerhalb ber Stadt und auf m Landwehr=Ranal Schiffer nie mit aufgespannten Segeln fah= n. Bei einem febr boben Bafferftanbe bleibt bas Treibeln in r Unterfpree jeboch nur am Ufer entlang nachgelaffen, auf ben urgersteigen und auf ber Dberfpree bagegen verboten. Bu foln Zeiten find bie Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen an ben isladestellen ber Unterspree liegen, verpflichtet, auf Unweisung ber trom-Polizei-Beamten bafelbit bie Maften nieberzulegen, infofern 's ihre Ladung guläßt.

VII. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein ampfichiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß r nach S. 37 ber Verordnung vom 23. Dezember 1833 aufzuzie= nbe Wimpel wirklich bis zur Mastspiße gebracht und so bem

Dampfer sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit das Schiff möglichst ausweichen kann, auch ist dahin zu trachten daß Dampsschiffe unter dem Winde, das heißt, an derjenigen Seits passiren, wohin der Wind geht, tamit der aus dem Schornstein des Dampsers kommende Rauch und die möglicherweise darinner befindlichen Funken nicht auf das Pulver-Schiff niederschlagen Das Schießen auf den Schiffen und Kähnen aus Flinten, Pistoler und Böllern, so wie das Abbrennen von Lust-Feuerwerken ohne po lizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb und außerhalb der Stadt bei fün bis funfzig Thaler Strafe verboten. Freies Kochseuer auf der Schiffsgefäßen zu halten, bleibt unbedingt untersagt.

Die Teuerung in den Defen der Rajüten darf eben so wenigstattsinden, wo es an hinreichend sicheren Borrichtungen fehlt, wo die Ladung der Gefäße selbst oder anderer in ihrer Nähe angelegter, besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind: all leicht entzündliche Materialien, namentlich Schießpulver, heu, Strob Getraide, Kohlen jeder Art, Koaks, Holz, Torf, Del, Theer, Pec

und andere Barge.

Endlich wo die Ufer-Umgebungen vorzügliche Borsicht nothwen dig machen, namentlich bei allen Holz = und Torfpläßen, bei der Magazinen, der Feldbäckerei und den Kasernen, während des Fahrens und wenn die Schiffsgefäße irgend in Bewegung sind, so wibei sehr stürmischem Wetter ohne Ausnahme. Die Ofenseuerun kann dagegen gestattet werden, wo keines der angegebenen hinder nisse entgegensteht, bedarf aber so wie das sogenannte Ausbrenne der Fischkasten auf dem Strome, unter allen Umständen einer spe

giellen polizeiliden Erlaubniß.

VIII. Ueber die Erfüllung ber vorstehenden Berpflichtunger muß fich jeber Schiffer ein polizeiliches Atteft beschaffen, ohne wel des er auf ber Rudfahrt nicht burch ben Baum gelaffen wirt Denjenigen, welche polizeiliche Gin = ober Auslade =, Liege = obe Ueberminterunge-Erlaubnificheine lofen muffen, wird beim Ablan und der Abstempelung berfelben zugleich dies Atteft ertheilt, fold aber, welche mit ihren Befagen Berlin paffiren, ohne bier angule gen, liefern nur bie Legitimatione-Karte (auch Durchgangeschein genannt), welche fie beim Eingange erhalten haben, beim Ausgang wieder ab. Inebesondere muß berjenige polizeiliche Erlaubnifichein auf beffen Grund Die Einfahrt erlangt ift, jederzeit und bis gur Ausgange bes Fahrzeuges am Bord verbleiben. Beim Auspaffire aus den Wafferthoren ift jeder Schiffer verpflichtet, Die Polizei Unweisunge-Rarte, Die polizeilichen Anlege-Erlaubnificheine mit ber Berhaltunge-Attefte, ober aber Die Legitimations-Rarte bei ber Ro niglichen Steuer=Expedition abzugeben, erhalt bagegen bas bei be Anfunft niebergelegte Pfant von 71 Ggr. jurud und barf bant erft ben Baum paffiren.

Jeber Schiffer, Flößer und Fischer ist verpflichtet, ben schor bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wohin namentlich auch bi speziellen Vorschriften vom 18. April 1813, das Aufziehen de Brücken betreffend, vom 10. März 1834, wegen des Aufschwemmen und Anlegens der Bauhölzer in Flößen gehören, so wie den etwa au

ihn ergehenden besonderen Anweisungen der Polizei-Dssigianten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften, überall aufs Pünktlichste und unweigerlich nachzukommen. Sie werden von diesen ragegen auch wieder bei allen etwanigen Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Befugnissen, so weit sie sich zur polizeilischen Cognition irgend eignen, jederzeit geschützt werden und Hülfesinden. Alle polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheine, namentlich zum Ausschwemmen der Floßhölzer, zur Anlegung der Fahrzeuge, um ein= oder auszuladen, die den Schiffern beim Ausgange nothwenzoigen Berhaltungs = Atteste, die Erlaubniß zur Unterhaltung einer gelinden Feuerung auf den Kähnen u. s. w. werden im Königlichen Polizei = Schifffahrts = Büreau ausschließlich und allein ertheilt und abgestempelt. Auskunft über das Berhalten der Schiffer in hiessiger Residenz und den zulässigen Schifffahrts Betrieb wird baselbst gegeben.

Jeder aber, welcher diesen Borschriften in irgend einer Art juwider handelt, verfällt nach den hierüber bestehenden Berordnunzen in eine Geldbuße von zwei die fünf Thalern, oder im Unversnögenöfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrase und wegen der im s. VII. aufgeführten Contraventionen in fünf die sunszig Thaler verhältnißmäßige Gefängnißstrase. Beschädigung der Schiffsahrtoschleuse, der Brücken, User und Schälungen zieht überdies wich die Verpslichtung zum Schadenersahe, Widersehlichseit gegen die Offizianten und deren Anweisungen augenblickliche Verhaftung und die in den Gesehen darauf festgestellte Strase unausbleiblich

rach sich.

Berlin, ben 5. Marg 1850.

2) Polizei-Berordnung in Betreff ber exekutiven Strom - Polizei auf dem Landwehr = und Lui= fenskäbtischen Kanal vom 30. August 1850.

(N. Bl. 1850, Stüd 36, S. 303.)

Mit ber bevorstehenden Eröffnung bes Landwehr - Ranals treen für biefen und ben Louifenstädtischen Ranal Die für die Baffer= aufe im engeren Polizeibegirte geltenden, unterm'5. und 8. Marg D. 3. (Intelligenblatt Dr. 68 und 71) befannt gemachten ftrompolizeilichen Borfchriften, fo weit bas Ranal-Reglement vom 27ften b. Dt. nicht einzelne abweichende Bestimmungen enthalt, in Rraft. Das Schifffahrt treibende Publifum wird hiervon mit bem Bemer= en in Renntniß gefest, bag nach ben angebeuteten Bestimmungen eber Schiffsführer, welcher mit feinem Fahrzeuge ben Landwehr= Ranal paffiren will, zuvor flar, b. b. bei ber Koniglichen Steuer= und Polizei-Behörde (bem Roniglichen Polizei-Schifffahrte=Bureau pierfelbft), jum Gingang in ben Ranal abgefertigt und mit ben Diejenigen Papieren verfeben fein muß. Diejenigen Schiffer, velche ben Landwehr = Ranal nur jum Durchgang paffiren wollen, rhalten Legitimatione = Rarten (Durchgangescheine), Diejenigen Schiffeführer aber, welche im Landwehr = Ranal ein= ober auszula= ben beabsichtigen, langere Zeit auf Labung ober sonft marten ober

in bemselben überwintern muffen, erhalten Polizei-Anweisungen zum Empfange ber nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine bei den Königlichen Steuer = Expeditionen an der oberen, resp. unteren Schleuse.

Berlin, den 30. August 1850. Rönigliches Polizei = Prassidium.

3) Reglement für den Landwehr= und Luisen= städtischen Kanal vom 27. August 1850.

(21. Bl. 1850, Beil. gum 36ften Stud.)

Befanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bie Schifffahrt auf dem Landwehr=Kanal am 2. September d. J. er-öffnet werden wird. Das betheiligte Publikum wird rückschtlich der Benutzung des Kanals auf das hierunter veröffentlichte Reglement verwiesen.

Berlin, ben 27. August 1850.

Rönigliche Rommiffion fur ben Bau bes Schifffahrte = Ranale bei Berlin und fur die Bauten im Röpenider Felbe.

von ber Red. Berger.

Reglement

für ben Landwehr= und Luifenftabtifchen Ranal.

Einleitung.

Das schifffahrttreibende Publikum, so wie alle biejenigen, welche den Landwehr= und Luisenstädtischen Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beobachten und allen Anweisungen der betreffenden Kanal = Beamten Folge zu leisten.

I. Abichnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§. 1.

Länge und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben vom 1. Januar 1853 ab, erstere nicht über 128' von Spiße zu Spiße, lettere nicht über 14½' betragen. Soweit es die Räumslichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden; doch müssen dieselben, falls andere normalmäßige Kähne vorhanden, so lange vor der Schleuse warsten, dis sie mit einem derselben, dessen Breite mit der ihrigen zusammengerechnet nicht mehr als 32' beträgt, durchgeschleust werden können. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10' und bis zu einer Länge von 128 bis 130' verbunden sein. Unverbundens Solz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürsen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

S. 2. Sohe ber Rahne.

Die Ruffe eines unbelabenen Fahrzeuges barf nicht höher als 8 Fuß über ben Wafferspiegel hervorragen.

S. 3.

Sohe und Breite ber Labung, Borbhohe.

Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf nach dem Regulativ vom 8. November 1845 höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. — Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, nach dem eben angeführten Regulativ bis zu 10 Fuß Höhe und 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, so wie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken, bestraft werden. Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§. 4.

Tiefgang ber Rähne.

So lange nicht Untiefen im Ranale Ausnahme=Bestimmungen nöthig machen, werden die Rähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen. Der Kanal-Meister oder Schleusen-Wärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal ein-gelassen werden will, zu untersuchen.

Belaften ber Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Serabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Rasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, mussen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergeshend ohne Leitung gelassen werden, mussen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

Bemannung ber Schiffegefage.

Die Schiffsgefäße muffen so bemannt sein, daß sie die Brücken nit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen sonnen. Kähne über 70 Fuß Länge muffen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

S. 7.

Bemannung ber Floghölger.

Es dürfen höchstens acht Plate Floghölzer, jede unter 45 Fuß länge, und höchstens sechs Plate, jede über 45 Fuß Länge, auf inmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt mussen sie jedoch mindestens nit vier und bei der Bergfahrt mit acht Leuten bemannt sein. Bei

bem Durchschleusen ber Floghölzer muffen, Die Schleusen-Behülfen ungerechnet, 6 Mann bereit fein.

II. Abichnitt.

Berhalten beim Anlegen, insbesondere beim Einund Austaden.

S. 8.

Allgemeine Grundfage beim Unlegen.

Das Unlegen jum vorübergebenben Stilleliegen ift an jeber nicht verbotenen Stelle gestattet, fo weit bie Borfdriften fur ben Bertehr mit fteuerpflichtigen Begenftanten baffelbe gulaffen; bod barf fein Fahrzeug fo anlegen, bag es bie Schifffahrt binbert. Die Kanal-Berwaltung hat barüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rudficht auf bas Intereffe ungehinderter Schifffahrt bas Stilleliegen im Ranal gestattet werben fann. Floge muffen ben Ranal in ununterbrochener Fahrt paffiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungeort am Ranal bewegt werben, ohne angulegen. Das Unlegen gum Aus- und Ginladen, wogu in jedem einzelnen Falle Die polizeiliche Erlaubnig nachgesucht werben muß, barf bagegen nur an folden Stellen ftattfinden, bie, ale Unsladestellen bezeichnet, in bem Erlaubnifichein namhaft gemacht und mit ben vorgeschriebenen Borfehrungen jum Befestigen ber Fahrzeuge verfeben find. Die Fahrzeuge find bem Ufer fo nabe wie möglich und zwar geftredt gu legen; bas Nebeneinanberliegen zweier Fahrzeuge ober Floge ift nicht gestattet. Wo an Baffins und öffentlichen Platen von ber gestredten Lage abgewichen werben barf, wird bies befonbers angegeben.

§. 9.

Befestigung ter Fahrzeuge und ber Floghölzer.

Kähne und Flöße muffen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerfe oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brüdengelandern oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen, ist untersagt, Befestigungs-Pfähle durfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

§. 10.

Ueberwintern ber Rahne.

Das Uebermintern ber Rahne barf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§. 11.

Ein - und Ausladen ber Waaren.

Das Ein= und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (conf. S. 8) unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Borschriften und nach erfolgter polizeilicher Erlaubniß statt. Die Grundbesißer, welchen die Benupung des Kanals zur Bes und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an die Uferstraße angränzenden Grundstücke zugesichert ist, mussen hierbei den polizeilichen Borschriften genau Folge leisten.

Bebe Beschädigung ber Schälung, bes Ufere und ber Doffirung, fo wie jebe Berunreinigung bes Ranalbettes muß beim Gin = und Ausladen, welches beshalb nur auf gehörig unterftutten Ruftbrettern erfolgen barf, forgfältig vermieben werten.

Berausichaffen bes Flogholzes.

Das herausschaffen bes Flogholges barf nur an ben bagu beftimmten Orten mit Erlaubnig ber Polizei-Behorbe mittelft Musichwemmens oter mit Gulfe von Prabmen ftattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubnig erhalten hat, bleibt für die etwanigen Beicabigungen bes Ufers ober Berunreinigungen bes Ranale perantwertlich.

III. Abiconitt.

Berhalten mabrend ber Sahrt.

S. 13.

Bom Gegeln.

Das Gegeln auf ben Kanalen ift unterfagt. Alle Fahrzeuge, welche in ben Ranalen be = ober entladen werden, muffen, fofern bies möglich ift, bie Daften und Biebbaume gelegt haben.

> 6. 14. Bom Treibeln.

Rur vom Treibelmege aus barf getreibelt merben. Bei ber Thalfahrt wird ber rechtsseitige, bei ber Bergfahrt ber linksseitige Treibelmeg benutt.

§. 15.

Berbot bes Rebeneinanberfahrens.

3wei große Rahne ober zwei Golgfloße burfen nicht langere Beit neben einander herfahren ober zugleich in ben Ranal bineingieben. Insbesondere ift bas Ruppeln zweier Rahne verboten.

Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in ber Regel rechts aus, boch halten vor ber Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor ber Leine gezogenen Sahrzengen immer bie Leinpfabseite. Augerdem macht ber aufwartefahrende Schiffer bem abwartefahren= ben Plat, wobei an icharfen Biegungen jener nothigenfalls ftill= halten muß.

> S. 17. Heberholen.

Langfamfahrende Rahne muffen ichnellerfahrende vorbeilaffen und ihnen möglichft freies Fahrwaffer gestatten. Dabei haben sich beide Theile Die Erleichterung eines ungehinderten Borbeifahrens angelegen fein zu laffen. Derjenige, welcher babei eine Schifffahrtsftorung veranlagt, fällt in Strafe. Wenn ber vorbeifahrende Rahn treidelt, fo hat ber Tourfahn ibm an der Leinpfabseite Plat gu geben, nothigenfalls auch Leinen und Bichbaum fallen gu laffen. Treibelt ber Tourfahn, ber vorbeifahrende aber nicht, fo halt letterer Die entgegengesette Geite. Treibelt feiner von beiben, fo nimmt Der vorbeifahrenbe bie linke Geite bes Ranals.

S. 18.

Beschränfung bes Borbeifahrens.

Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeisahren. Kähne dürfen in der Durchsahrt von Brüden, desgleichen auf Kahnlänge ober = oder unterhalb berselben, so wie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken, einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeisahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Rahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Rahns abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtssahrende vor dem auf- wärtssahrenden den Borzug.

§. 19.

Dampffchiffe.

Das Befahren des Kanals mit Dampfschiffen ist nicht gestattet, doch durfen bieselben ohne Benutung der Maschine burch ben Kanal transportirt ober geschleppt werden.

IV. Abschnitt.

Berhalten bei ben Schleufen, Bruden und Freiarchen.

§. 20.

Warten bor ber Schleufe.

Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor den Schleusen ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Borbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenwärters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§. 21.

Reihenfolge beim Schleufen.

Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten Fahrzeuge erfolgt das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen in der Reihenfolge, in welcher ein Kahn bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Eben so schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft. Liegen Fahrzeuge und Flöße wor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffssührer wohl thun, dem Schleusen-wärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewisheit vorzubeugen.

S. 22.

Berhalten mahrend bes Schleusens.

Das Zichen ber Schützen, so wie das Deffnen der Schleusen-Thore, geschieht nur durch die Schleusen Behülfen nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleusen ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Berbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau besestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten mussen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben, ist verboten und wird bestraft.

§. 23.

Borficht bei ben Bruden.

Den Brüden dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern, und haben jedes Einklemmen, so wie das Streichen der Zugklappen oder Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen, zu vermeiden. Das Aufziehen der Brüde geschieht nur durch den Brüden Aufzieher. Bei der Thalfahrt ist namentlich bei den schräg über den Kanal führenden Brüden ein gehörig beschwertes Schlepptau auszuwerfen. Auch ist bei den Brüden der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen untersfagt. Die Seitenöffnungen der Brüden dürfen zur Durchfahrt nicht benutt werden.

V. Abichnitt.

Allgemeine Waffer = Polizei = Borfdriften.

S. 24.

Berunreinigung.

Die Berunreinigungen des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 25.

Beschädigung ber Anlagen.

Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschästigen oder Berauben der am Kanal belegenen Anpflanzungen, so wie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnung von Schiffsahrts-Hindernissen, ist untersagt. Auch dursen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Faheren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Bieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Userwegen darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Bassertreppen aus gestattet. Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Biehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanal iberhaupt nicht erlaubt.

§. 26.

Unlagen von Privatperfonen.

Die Anlegung einer Ausladestelle (§. 11), das Einleiten von Abzugsrinnen in den Ranal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen 2c. darf nur auf Grund einer dafür erhaltenen Konzession der Kanal = Behörde stattsinden. Diese Konzessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für den zeitigen Besitzer des Grundstücks, für welches sie ertheilt werden, gültig, und bedürfen einer Erneuerung, wenn hierin ein Wechzel stattsindet. Dieselben enthalten die genauen Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

VI. Abichnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§. 27. Burudweisung.

Rähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht einge-lassen. Ihre Führer verfallen in Strafe, falls sie sich eingedrängt haben sollten. Fahrzeuge und Flöße, welche den Borschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüftung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutung des Kanals so lange zu-rückgewiesen, bis das hinderniß gehoben ist.

§. 28. Strafen.

Wer ben Bestimmungen biefes Reglements zuwiderhandelt, tesgleichen Schiffer und Flogholgführer, welche fich weigern, Den Schleufenwartern ober fonftigen Polizei= und Auffichte-Beamten ihre Legitimations - Papiere vorzuzeigen, verfallen, infofern fie nicht nach gefetlichen Bestimmungen noch bobere ober andere befonbere Strafen verwirkt haben, ober gar gerichtlich ju verfolgen find, und auger ihrer Civil - Berantwortlichfeit fur ben zugefügten Schaben in eine polizeiliche Strafe bis ju Behn Thalern. Wird Bieh an verbotenen Stellen betroffen, jo erlegt ber Eigenthumer beffelben fur jedes betroffene Pferd und Stud Rindvieh Ginen Thaler, fur jedes Ralb, Schaf, Schwein und für jede Ziege Funfzehn Silbergroschen, für jebes Stud Federvieh Funf Gilbergrofden an Strafe. Strafen und Roften, welche burch die Contraventionen ber Mannichaft eines Rahns verwirft und veranlagt worden, ift ber Schiffeführer, fur bie burch Gloger verwirften ber Regimenter verant wortlich.

Berlin, ben 27. August 1850.

Ronigl. Polizei - Prafidium.

Königl. Kommission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Köpenicker Felde. von der Red. Berger. 4) Preußische Sandelsschiffe sollen auf ber Spree nur bie preußische Sandelsflagge führen.

(A. Bl. 1837, Stüd 42, S. 317.)

Befanntmachung.

Da die Allerhöchste Kabinets-Drore vom 12. März 1823, nach welcher die ordentliche Landes- und Handelsslagge in dem mittleren weißen Streifen den preußischen heraldischen Adler erhalten, und die beiten äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen, durch die Cirfular-Berfügung vom 4. November 1834 auch auf die Flußsichste anwendbar erklärt worden ist, so wird, auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. September d. J. darauf gehalten werden, daß preußische Handelsschiffe auf der Spree keine fremde, sondern nur die preußische Handelsstlagge sühren. Contraventionen werden mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von fünf Thalern geahndet werden.

Berlin, ben 7. Oftober 1837.

Ronigliches Polizei = Prafidium.

5) Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.

(M. Bl. 1834, Stüd 22, S. 167.)

Befanntmachung.

In Bezug auf das Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen er Bauhölzer werden bem betreffenden Publifum folgende Bestimungen zur Nachachtung befannt gemacht.

§. 1.

Wer Bauholz in Flößen oder Pläten zur Stadt einbringen ill, muß bavon, bevor solches den Baum passirt, dem zur Wahrsehmung dieses Theils der Strompolizei bestellten Strommeister ehmann, Wallstraße Nr. 18 wohnhaft, Anzeige machen, damit ieser den Verband der Hölzer zuvörderst untersuchen und die zur bhülfe der eiwanigen Mängel daran erforderlichen Anweisungen theilen fann, denen alsdann sowohl in dieser Beziehung als rücktlich der vollkommenen haltbaren Besestigung des Holzes am User inktlich genügt werden muß.

S. 2.

Das Anlegen bes Holzes innerhalb ber Stadt kann in ber Rel nur auf dem bazu abgepfählten Theile bes Stromes zunächst
n Oberbaum nach dem von dem Strommeister Lehmann zuereilten höchstens nur auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein erfoln. Wer Holz über die einjährige Liegezeit hinaus im Strome
rtlagern will, hat bazu unter Anführung der für sein Gesuch
rechenden Gründe bei dem Polizei-Präsidium die Verlängerung
chzusuchen. Wer dieser Anweisung nicht genügt, hat nach Ablauf
einjährigen Lagerzeit zu gewärtigen, daß das Holz auf seine
efahr und Kosten aus dem Strome geschafft werden wird.

Die Sicherheitsmaßregeln gegen Verwechfelung und Entwen-

die Conservation desselben befördernden Vorkehrungen während der Liegezeit bleiben gleich der Besorgung des hin= und Zurücktransports alleinige Sache der Eigenthümer, deren Arbeiter jedoch jederzeit den etwanigen Anordnungen des Strommeisters nachkommer müssen. Gehen den Eigenthümern von Seiten des Strommeisters besondere Aufforderungen zur besseren Befestigung und Instandsehung des etwa schadhaft gewordenen Berbandes zu, so sind sie denselben sosort Genüge zu leisten gehalten. Im Falle einer des fallsigen Weigerung oder Verzögerung, oder wenn überhaupt dein gende Gefahr im Verzuge eintritt, ist der Strommeister, die nöthigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Holzeigenthümer aussich ren zu lassen, besugt und angewiesen.

S. 4.

Bei ben einzelnen Aufschwemmen Hölzer auf längere Zeit un in größeren Quantitäten anzulegen, kann nicht nachgegeben werden Es dürfen daher nur so viel Stücke, als in einem Tage ausge fahren werben können, jedesmal dahin geschafft werden, und mu dies frühestens am Abende vor dem bestimmt einzuhaltenden Tag des Ausfahrens geschehen, in welchem Falle dann das Holz für dinacht auf eine der Schifffahrt nicht hinderliche Art und ohr die Brücken und Schälungen irgend dazu mitzubenutzen, sorgfälti befestigt werden muß.

S. 5.

Um Unordnungen hierbei fowohl ale unter ben Aubrleuten von gubeugen, tonnen in ber Regel auch nur fur jeten Tag ein ur bemfelben Eigenthumer zugehörige Bolger an ben einzelnen un namentlich öffentlichen Aufschwemmen gugelaffen werben. Wer let tere gu benuten wunscht, muß fich baber bei bem Polizei-Rommi farius bes Reviers, worin tie jum Ausfahren gewählte Aufichwenn belegen ift, zeitig melben und erhalt von biefem eine befondere 21. weisung jum Gebrauche ber Aufschwemme an bem nach ber Reib folge ihm naber zu bestimmenden Tage. Bewirft er an biefem Ta Das Ausfahren überhaupt nicht ober nur ju einem Theil ber Stut gabl, worauf er angewiesen war, fo fann er foldes an bem folger ben Tage feinesweges nachholen, fondern muß vielmehr bem n Unweisung für Diesen Tag versehenen anderweiten Rompetenten ? Aufschwemme vollständig raumen, fein gurudgebliebenes Solg u verzüglich nach bem fruberen Liegeplate gurudichaffen laffen und ! abermalige Notirung nachsuchen, welche alebann jeboch nur in b Reihefolge hinter allen bis babin icon aufgezeichneten Expettant erfolgen fann.

Dor bem Aufschwemmen muß das Holz, wenn es mit Wasserschie ling bewachsen ist, ber schon bestehenden Polizei=Berordnung vi 8. Oktober 1811 gemäß, davon gereinigt und dieses Gewächs bi gestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hän fallen kann.

Bum Ausfahren ber Hölzer burfen nur tuchtige Blodwag

gebraucht werben, auf benen die Stücke so, daß die Enden nicht nachschleppen ober start schwanken, und zwar mit Ketten und keinen behnbaren Stricken, zu befestigen sind. Auch muß das Geschirr vorzüglich stark und in gutem Stande sein.

§. 8.

Bu ben Aufschwemmfuhren burfen nur tüchtige, des Fahrens vollkommen kundige Subjekte und keine schwache unerfahrene junge Burschen gebraucht werden. Es muß namentlich beim Einbiegen um die Ecken besondere Vorsicht beobachtet werden und dürfen die beladenen Wagen ohne ganz unvermeidliche Nothwendigkeit in den Straßen nicht halten bleiben. Die Eigenthümer der Fuhrwerke werden hierunter, so wie wegen Befolgung der Vorschriften ad §. 7, überhaupt für ihre Knechte und Kutscher mit verantwortlich gemacht.

S. 9

Da nicht alle Straßen der Stadt ohne Gefahr ober erhebliche Verhinderung der anderweitigen Passage zur Durchsahrt der Bau-hölzer benutt werden können, so muß bei Nachsuchung des Aufschwemmscheins jedesmal der weitere Bestimmungsort des Holzes dem betreffenden Polizei = Kommissarius angegeben werden, dessen Anweisung über den mit dem Wagen zu nehmenden Weg demnächst gehörig Folge zu leisten ist.

S. 10.

Jebe Nichtbeachtung ber vorstehenben Festsehungen soll, wenn auch kein unmittelbarer Nachtheil barans erfolgt, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Mthlr., so wie Widersetlichkeit gegen die Anordsnungen des Strommeisters und der Polizeibeamten strenge geahnstet und dem Besinden der Umstände nach der Thäter gleich vershaftet werden. Ist durch die Vernachlässigung oder Entgegenhandslung ein Schade, namentlich an den Mühlen und den Mühlensurchen, den Brückens und Uferschälungen, desgleichen den Häusern in den Straßen entstanden, so bleibt der Schuldige außerdem noch zum Ersaße nach den Landesgesetzen verpflichtet.

Berlin, ben 10. April 1833.

Ronigliches Polizei - Prafidium. Gerlach.

6) Berbot bes Pferbeschwemmens an ber Beibenbammerbrude und am Schiffbauerbamm.

(Int. Bl. 1809, Nr. 157.)

Polizeiliche Berordnung.

Das Baben ber Pferbe in der Spree, neben der Weidendamner Brücke, so wie auch am Schiffbauerdamm, wird bei fünf Thaer Geld - ober acht Tage Arreststrafe untersagt; dagegen ist es erner erlaubt, im Rupfergraben neben der Aufschwemme Pferde zu aben.

Berlin, ben 27. Juni 1809.

Ronigl. Preug. Polizei=Direktorium. Gruner.

An anderen Stellen sind Warnungstafeln mit einem Straferbot von 2 Rthlr. aufgestellt.

7) Berbot bes Angelne von und unter ben Bruffen und Sahren mit fleinen Rahnen auf ber Spree.

(A. Bl. 1842, Stüd 20, S. 145.)

Dublifandum.

Rachstebente Befanntmachung: "Mit Bezug auf bie beshalb icon bestehenden Polizei-Berordnungen wird es biermit wiederholt unterfagt, auf ober unter ben Bruden, fo wie an ben Ufericallungen jum Gifchangeln fich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, bag bas Jahren mit fleinen Rahnen auf ber Gprei und ben fonftigen Wafferlaufen ber biefigen Stadt und ihrer nadften Umgebungen nur erwachfenen Derfonen, benen binreichent Fertigfeit und Borficht zuzutrauen ift, unter feinen Umftanden aber Dabei fich felbst überlaffenen Rindern gestattet werben barf. Bei hiergegen handelt, hat ftrenge Bestrafung zu gewärtigen, und blei ben für bie Befolgung ber gulett ermahnten Borfdrift namentlid auch bie Eigenthümer von Kabnen vorzugemeife mit verantwortlid benen es, um jebem Digbrauch von ihren Sahrzeugen vorzubeugen zugleich obliegt, ihre Rahne fur bie Beit, in ber fie nicht von ihne felbst ober mit ihrer speziellen Bustimmung genutt werben, ftet angeschloffen gu halten.

Berlin, ben 1. Mai 1836."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 3. Mai 1842.

Ronigliches Gouvernement. Ronigliches Polizei-Prafibium. von Colomb. von Puttfammer. vervend Indirede vie Ebenachlässige ober Entgenhande

8) Shlittichuhlaufen auf unficherem Gife.

(A. Bl. 1846, Stüd 52, S. 402.)

Befanntmachung.

Um Ungludefallen vorzubeugen, tann bas Schlittidublaufe nicht andere, ale auf benjenigen Stellen gestattet merben, wo fi befondere Auffeher befinden. Eltern und Erzieher werben babi bringend aufgeforbert, ihre Untergebenen biernach anzuweisen, un find bie fammtlichen Polizei = Offizianten beauftragt, Jedermann vo ben Orten wegzuweifen, wo bae Gis nicht völlig ficher ift, biejen gen, welche biefem feine Folge leiften, aber gur polizeilichen Beftro fung anzuzeigen.

Berlin, ben 17. Dezember 1846.

Königliches Polizei - Prasidium.

Un' anderen Stellen fint Bernnmastafeln mit einem Straf-

VIII. Bege: Polizei.

1) Berbot ber Berunreinigung ungepflasterter Bege.

(A. B. 1845, Stüd 15, S. 115.)

Rachftebenbe polizeiliche Beftimmung:

Die Stelle Der zur I jund 2 angeordneren Well

Jede Berunreinigung ber im diesseitigen Berwaltungs= Bezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Gelebuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, ben 23. Mai 1839.

virb hierburch in Erinnerung gebracht. Berlin, ben 31. Marg 1845.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präsidium. von Müffling. von Puttkammer.

2) Schutz der öffentlichen Wege 2c. (A. Bl. 1847, Stüd 7, S. 52.)

Polizeiliche Berordnung.
Um dem mehrfach fühlbar gewordenen Mangel von Bestimnungen zum Schuße derjenigen öffentlichen Wege, so wie der dazu
jehörigen Anpstanzungen, Borrichtungen u. s. w., abzuhelsen, auf
velche die unter Nr. 18 und 19 der zusäßlichen Bestimmungen zum
haussegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Borschriften
eine Anwendung sinden, wird in Folge höherer Ermächtigung für
en engeren Polizei = Bezirk von Berlin hierdurch Folgendes verrdnet:

1) Wer einen öffentlichen Fahr = vber Fußweg, die dazu gehörisgen Gebäude, Brücken, Durchlässe vder sonstigen Vorrichtunsgen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt ober die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehensden Gesehen keine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersate eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erslegen.

2) Fahrlässige Beschädigungen ber zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, außer ber Berpflichtung zum Schabenersat, mit einer Strafe von Einem bis Funfzig Thalern zu belegen.

3) Das Abladen oder Berlieren von Schutt, Scherben, Mist, Eis, Schnee, Müll oder anderen Unreinigkeiten auf öffentlichen Plätzen oder Wegen, innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern, wird als Beschädigung im Sinne des §. 1 angesehen.

4) 3m Falle bes Unvermogens tritt verhaltnigmäßiges Befang-

nig an die Stelle ber ju 1 und 2 angeordneten Gelt ftrafen.

Berlin, ben 27. Januar 1847.

Ronigl. Polizei-Prafitium. von Puttfammer.

3) Beschädigung ber Laternen. (A. Bl. 1848, Stüd 38, S. 306.)

Befanntmadung.

Die öffentlichen Laternen sowohl innerhalb ber Stadt, al auch in ben naberen Umgebungen, werden haufig und befonder burch bie Unachtsamfeit ber Fuhrleute beschäbigt, auch bie Laternen Angunder mahrend ber Reinigung und bes Angundens ber Laterner befondere auf ber Charlottenburger Chauffee, in ihrer Beschäftigun geftort. Es wird baber Jebermann gegen fahrlaffige und muth willige Beschädigung ber Laternen auf öffentlichen Stragen un Platen in ber Stadt und beren Umgebungen hierburch gewarr und dabei bemerkt, daß jebe muthwillige Beschäbigung ber Laterne nach bem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 210 u. 21 geahndet werden wird. Bang besonbers werben bie Fuhrleut welche mit ihren Wagen bie Charlottenburger Chauffee paffiren, ar Diefe Warnung bingewiesen und ihnen aufe ftrengfte eingeschär mit ihren Suhrwerfen fo vorsichtig umzugehen, bag bie Laterner Angunder weber bei ber Reinigung ber Laternen, noch beim 211 gunden berfelben beichäbigt werben. Berlin, den 13. September 1848.

Konigliches Polizei = Prafibium. von Barbeleben.

ine Marventung finten, wird in golge boberer Ermachligung für m engeren Polizet - Beriet von Berlin bierburch Folgendes ver-

IX. Gifenbahn : Polizei.

1) Bahn = Polizei = Reglement für bie Berlin = Pote bam = Magbeburger Gifenbahn vom 5. Augu 1846.

(M. Bl. 1846, Beil. jum 33ften Stud.)

Befanntmachung. Das Ronigliche Finang-Ministerium bat auf Grund bes S. 2 bes Gefetes über die Gifenbahn-Unternehmungen vom 3. Roven ber 1838 (Gefet = Sammlung 1838 Seite 509) unter bem 30ft b. DR. bestimmt, bag bis jum befinitiven Erlaß eines Bahn-Polize Reglemente für Die Berlin-Potebam-Magbeburger Gifenbahn nad folgende Borfdriften über bie Sandhabung ber Babn-Polizei a ber gedachten Gifenbahn fur bas Publifum vorläufig in Rraft tr ten follen. 3ch bringe biefelben baber biermit gur öffentlicht Renntnig.

Potebam, ben 5. August 1846.

Der Ober-Prafibent ber Proving Brandenburg. -gnafall conffamgintlad ese ties bon Mebing. at the me in

Provisorische Borschriften für das Publikum über die Handhabung ber Bahn = Polizei auf ber Berlin = Potsbam = Magdeburger Eisenbahn.

Auszug aus bem Bahn-Polizei=Reglemente=Entwurf.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Efieften getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts = Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

S. 9.

Das Planum ber Bahn, die bazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. f. w. bürfen vom Publikum nicht bereten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Ueberjängen bestimmt sind.

S. 10.

Mit Ausnahme berjenigen Königlichen Beamten, welche Diensteschäfte bahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen täume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum gesfinet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder on daher abholen, muffen auf den Borpläten der Bahnhöfe an en dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren nd sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen un= er jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn barf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und lebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, nd zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, das Ueber-hreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Gesithen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte ochleifen, ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Bieh sprachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird estraft.

S. 14.

Die blos zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die igenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürsen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimms n Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung erboten.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so mussen die Fuhrwerke af den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeich=

neten Entfernung von den Berschluß=Barrieren bas Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Uebersahrts-Rampe geschehen.

S. 16.

Borfähliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Berordnung wegen

Bestrasung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des

S. 25 a zu ahnden.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche=Borrichtungen verstellt, ober solch Handlungen begeht, burch welche eine Störung des Betriebes veranlaft werden kann.

S. 18.
Es ist verboten, seuergefährliche und solche Gegenstände, wo durch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selb beschädigt werden könnten, in den Personen = oder Gepäckwage mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versender Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streich

feuerzeuge, Schiefpulver und bergleichen.

Gelabene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitge nommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Ein steigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu unter suchen.

Das Tabackrauchen in anderen Wagen-Klassen oder Coupée als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction ge troffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

S. 21. Sunde und andere Thiere durfen Reisende in den Personenwage nicht mit sich führen.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelasse werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werde sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie i den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werder Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersat des etw gezahlten Personengeldes.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich be Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich un anständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersat des bezahlten Personengelbes von der Mit und Weiterreise ausgeschlossen.

S. 24.

Sichtlich Kranke burfen nur bann gur Mitfahrt zugelaffen werben, wenn ein besonderes Coupé fur fie gelöft wird, ober alle Reisenben in einem anderen fich fur Die Mitnahme erklären.

10 S. 25 a.

Wer ben in ben §§. 9 bis 20 enthaltenen Berboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thaler Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b.

Die §§. 8 bis 25 a Dieses Reglements, besgleichen Die Fahr-Plane, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife ber einzelnen Bahnen, find auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

S. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (S. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Borschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Sohe das Maximum der Strafe (S. 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

S. 27.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahnpolizei=Beamten gesstattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn besindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliesern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei=Beamte eine mit seinem Namen und seisner Dienstqualität bezeichnete Arretirungs=Karte mitzugeben, welche vorläusig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions=Berhand=lung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konsstatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde einsgesandt werden muß.

2) Regulativ wegen Berfendung chemischer Praparate auf Gisenbahnen vom 27. Sept. 1846.

(N. Bl. 1846, Stüd 41, S. 309.)

Machstehendes

Regulativ

wegen Bersendung demischer Praparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch bie Berfendung chemischer Praparate auf ben Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen bienenden Wagen muffen stets die letten im Zuge sein und burfen nur mit den Guter= oder kombinirten Zugen befördert werden.

S. 2.

Mineralfauren burfen nur getrennt von ben anderen Chemifalien verladen werben. melfenben in einem anderen fichen? Die

Banglich verboten ift ber Gifenbabn-Transport folgenber Praparate, als:

Rnallquedfilber, Knallfilber, Phosphor und folde Begenftante, welche Phosphor in Gubftang enthalten, als: Streichzunder (Solzer, Schwammden, Lichtden), fo wie Schiegpulver und Teuerwerkstorper.

S. 4. din and all sim at anoth

Folgende Gegenstände, als: In manne generalite and plan one

a) fongentrirte Mineralfaure,

b) delorfaures Rali,

c) Naphta ober Aether,

burfen nur unter folgenden Bedingungen auf Gifenbahnen berjendet werden:

ad a) die Ballons, in benen fongentrirte Mineralfaure (Schwefelfaure, Salgfaure, Salpeterfaure ac.) verschickt werben, muffen wohl vervadt in einem befonderen Befage (wogn auch geflochtene Rorbe bienen fonnen) eingeschloffen fein.

ad b) Das chlorfaure Rali muß forgfältig in Papier verpadt fein, und es muffen die Pafete in holzerne Faffer ober

Riften eingeschloffen werben.

ad c) Naphta ober Aether barf nur in boppelten Berichluffen und zwar bergeftalt zur Berfendung fommen, bag bie gläsernen Flaschen, in benen sich biese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Rleie ober Sagemehl eingefüttert werden,

S. 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen fonnen auch jum Transport ber Chemifalien bienen. Den Directionen wird aber gur Pflicht gemacht, auf jeber Station Die Wagen, auf benen Mineraljauren transportirt werben, revidiren und außerlich mit einem Schilbe verfeben zu laffen, auf welchem die Berladung von Mineralfauren bezeichnet ift, bamit bie vorgeschriebene Stellung und Revision ber Wagen nicht überfeben wird.

S. 6.

Wer folche Praparate, beren Berfendung auf Gifenbahnen nach S. 3 verboten ift, bennoch gur Beforberung auf letteren unter falicher Declaration bes Inhalts ber betreffenden Rollis aufgiebt, verfällt, fofern nicht nach ben Rriminalgesegen eine hartere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von Funf bis Funfzig Thalern und ift jum vollen Erfage bes verurfachten Schabens verpflichtet.

S. 7.

Diejenigen Gifenbahn = Beamten, welche bie S. 3 bezeichneten Begenstände wiffentlich gur Berfendung annehmen, verfallen, ohne Unterfchied, ob die Berfendung bemnachft wirklich erfolgt ober nicht, in eine polizeiliche Strafe von Funf bis Funfzig Thalern. Gben

bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach ben Kriminalgesetzen ine hartere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, ben 27. Ceptember 1846.

Der Finang-Minister. von Düesberg.

Der Minister bes Innern. Im Auftrage. von Manteuffel.

pird hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht. Potsbam, ben 4. Oftober 1846.

Der Ober=Präsident der Provinz Brandenburg. von Mebing.

3) Verordnung wegen Versendung von Streich = zündern auf Eisenbahnen.

(M. Bl. 4848, Stüd 16, S. 144.)

Im §. 3 des durch meine Amtsblatts = Bekanntmachung vom Oktober 1846 (Potsdamer Amtsblatt de 1846 pag. 309 und rankfurter Amtsblatt de 1846 pag. 263) zur öffentlichen Kenntsiß gebrachten Regulativs vom 27. September 1846, wegen Berndung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, war die Bersendung in Streichzündern auf Eisenbahnen gänzlich verboten. — Mittelst rlasses vom 29. März d. J. haben die Königlichen hohen Miniserien des Innern und der Finanzen dieses Berbot aufzuheben und brbehaltlich weiterer Erörterung und Feststellung der bei Bersenung von Streichzündern auf Eisenbahnen anzuwendenden Sichersitsmaßregeln einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

1) Die Eisenbahn = Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 bes Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisen bahn = Transport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen 20.) fortan mindestens einmal wöchent lich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetenden und befannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzunder muffen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Risten von nicht über zwei Fuß im Rubus Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Risten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind außerlich deut-

lich ale "Streichzunder enthaltend" gu bezeichnen.

3) Fällt bem Bersender erweislich eine Bernachlässigung in ber Berpadung zur Last, so haftet berselbe bei einem vortommenben Unfall für allen baraus entstehenden Schaben.

4) Die Beforderung der Streichzunder erfolgt nur mit Guterzügen und nur in bebecten Wagen, welche stets die letten im Zuge sein muffen.

5) Unrichtige ober unterlassene Declaration aller chemischen Praparate, beren Bersendung nach bem Regulative vom 27. Gep=

tember 1816 ober ber gegenwartigen Bestimmung nur unter befonderen Borfichtsmaßregeln gestattet ift, feitens ber Aufgeber, fo wie bie wiffentliche Unnahme und Beforderung folder unrichtig ober gar nicht beflarirten Wegenstände feitene ber Gifenbahn-Beamten, wird gleich ber Berfenbung ganglid verbotener Praparate nach SS. 6 und 7 bes Regulative vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn = Berwaltungen find hiernach mit ber erforber-

lichen Unweisung verfeben worben. Potebam, den 14. April 1848.

Der Ober-Praffdent ber Proving Brandenburg. von Mebing.

4) Bahn=Polizei=Reglement für die Berlin-Unhaltsche Gisenbahn vom 26. Mai 1841.

(21. Bl. 1841, Beil. jum 26ften Stud.)

Um fur bie Aufrechthaltung ber Ordnung und bie Giderheit bes Publifume bei bem Transportbetriebe auf ber bon ber Berlin-Anhaltiden Gifenbahn-Gefellichaft erbauten Gifenbahn gwifden Berlin und ber Unhaltschen Grange Furforge gu treffen, wird au Grund bes S. 23 bes Befetes über die Gifenbahn-Unternehmunger vom 3. November 1838, unbeschabet ber nach ben bestebenben ober fünftig ergebenben gesetlichen Borichriften ber Befellichaft obliegenben Berantwortlichfeit fur ben beim Transportbetriebe entstebenben Schaden und mit Borbehalt ber Menberung und Ergangung nach Maggabe ber fich ergebenden Erfahrungen und Bedurfniffe, bas nachstebende Babn-Polizei-Reglement erlaffen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Ginrichtung, Unterhaltung und Beauffichtigung.

A. Der Bahn.

Die Gefellichaft ift verpflichtet, bie Bahn nebft Bubebor fortmahrend in foldem Stande zu erhalten, bag bie Beforberung auf berfelben mit Gicherheit und auf bie ber Bestimmung bes Unternehmens entsprechente Beife erfolgen tonne; fie fann biergu im Bermaltungemege angehalten und Die Bahn nöthigenfalle fofort gefperrt merben.

So wie bie Berhaltniffe ber Conftruction ber Bahn nach §. 4 bes Gesetzes über Die Gisenbahn=Unternehmungen an Die Genehmigung ber Staatsbehörde gebunden find, fo burfen auch Menderungen an ber Bahn und bem Erdforper ohne biefe Genehmigung nicht vergenommen werben.

Die Bahn muß von ter Gefellschaft nach Erferbernig eingefriedigt werben. Wo und wie bies geschehen muffe, bestimmen refp Die Königlichen Regierungen zu Potebam und Merfeburg und bat Rönigliche Polizei-Präsidium zu Berlin nach vorgängiger Anhörung ber Direction ber Gisenbahn-Gesellschaft.

S. 4.

Da, wo nach ber Bestimmung jener Behörden Uebergänge über die Bahn erforderlich sind, muß die Gesellschaft solche anlegen, und war in der Art, daß dieselben, um die Passage während des Borsübersahrens des Dampswagenzuges zu hemmen, verschließbar sind. Der Berschluß, welcher den Beg zum Uebergange auf seine ganze Breite sperren muß, geschieht in der Regel durch Barrieren; es sonnen aber auch nach dem Bedürfnisse der Dertlichkeit anderweite Berschluß= und Borsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Der Raum bes Weges von ber Berichluß = Unlage bis gur

Bahn ift auf beiben Geiten einzufriedigen.

Sollten außerbem noch an einigen Wegen in ber nächsten Umzebung der Bahn wegen bes zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde Bewehrungen oder sonstige Sicherungs-Maßregeln nöthig verden, so muß die Gesellschaft auch diese bewirken. Die Erleuchung der Verschluß unlagen muß die Gesellschaft auf Erfordern besorgen.

S. 5.

Die Bahn ist in Meilen zu 2000 Authen abzumessen, und ede Meile wieder in gleichförmige Sectionen zu theilen. Die Meisen und Sectionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, velche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gestörig zu markiren.

Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichts= Personal halten, über welches im Abschnitt IV. Die näheren Betimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

S. 7.

Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transvortmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf= und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen,

ider und tudtig hergestellt werben.

In Betreff ber Constructions = Verhältnisse ber Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Königlichen Finanz = Ministe iums erforderlich. Die Dampswagen dürfen nur nach vorgängiger volizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt verden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Transportmittel fortwäh=
end in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Siberheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Beise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Berpflichtung m Berwaltungswege angehalten werden. Unsicher und untüchtig sewordene Transportmittel müssen sofort außer Gebrauch geseht verden. gaurogall rapigmagray dan mis. 9.10

Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Rohlen= und Wasser = Munitionswagen (Tender), imgleichen ein Theil der Transportwagen (S. 105) mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen werden.

§. 10.

Ein jeder Dampfwagen muß mit einer Dampfpfeife und mit Bahnraumern, welche bie auf ben Schienen etwa vorhandenen Sinberniffe fortzuräumen bestimmt find, verseben sein.

§. 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampswagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu versehen, auch sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzu-führen.

S. 12.

Die für den Güter = Transport bestimmten Wagen muffen mit solchen Borkehrungen versehen sein, daß ein Anstoßen der Ladung gegen hindernde Gegenstände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht werden kann.

Es ift baber insbesondere auch bafur gu forgen, bag bie La-

ruden fann.

§. 13.

Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Perfonal gehalten werden, über dessen Functionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

Abschnitt II.

A. Allgemeine Borfdriften über ben Transportbetrieb auf ber Bahn.

S. 14.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzuseten und jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie tie Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintressen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Wegen Festsetzung des Fahrplans und künftiger Veränderungen desselben hat die Gesellschaft sich an den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten König-lichen Kommissarins zu wenden.

Die festgesetzten Fahrten, so wie die barin getroffenen Aenberungen, sind in geeigneter Art burch öffentliche Blätter befannt zu

machen.

§. 15.

Außerhalb bes Fahrplanes dürfen, mit Ausnahme der etwa in Nothfällen herbeigerufenen Reserve-Lokomotiven, während der Dunstelheit gar keine Wagen auf der Bahn fahren; bei Tageslicht aber nur die für den inneren Betrieb nothwendigen Arbeits - und Geschäftsfuhren, als Erd-, Holz-, Steinsuhren 20.

S. 16.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Arbeitsfuhren burfen nur so unternommen werden, daß dadurch die Fahrten ber planmäßigen Wagenzuge in keiner Art aufgehalten werden.

S. 17.

Die Regulirung des Tarifs für die Preise der Beforderung auf der Bahn bleibt vorerst in Gemäßheit des S. 26 des Gesetzes vom 3. November 1838 der Gesellschaft überlassen.

Die Gesellichaft muß jeboch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei = Präsidium zu Berlin anzeigen und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen;

b) alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied ber Interessenten, für die angesetzten Preise befördern, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Postzwange unterworfen sind, oder welche ihrer leichten Entzündlichkeit wegen Feuers-

gefahr beforgen laffen.

§. 18.

Die statisindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif muffen uf ben Stationspläten mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich sein.

S. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Dauer der stattgehabten Fahrten in der Allgemeinen Staats - Zeitung in den von dem Koniglichen Kommissarius zu bestimmenden Zwischenräumen Mitheilung zu machen.

S. 20.

Bei starkem Nebel oder bichtem Schneefalle muß die Schnelligleit der Fahrt so gemäßigt werden, daß der Dampswagensührer die Bahn und die Signale der Bahnbeamten, so weit es zur Sicherzeit erforberlich ist, wahrnehmen kann.

S. 21.

Der Dampswagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschiezen, sondern muß demselben vorangehen. Ausgeschlossen hiervon
ind die Arrangements auf den Bahnhösen und die Arbeitssuhren,
vobei das Schieben des Dampswagenzuges aber auch nur im langamen Tempo stattsinden soll. Sonst ist eine Ausnahme nur getattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines ReserveDampswagens eintritt, oder wenn wegen einer bedeutenden Ansteizung der Bahn, wegen Glatteis oder sonst eine zeitweise Nachhülfe
urch eine Extra-Lokomotive erforderlich wird. Der Dampswagen
arf sich aber in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während
ver Fahrt des letzteren, sondern immer erst dann anschließen, wenn
ieser stillsteht. Auch darf der Kohlen- oder Wasser-MunitionsBagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampswagen nicht
vorangehen.

S. 22.

Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auc zwei resp. brei Dampswagenzüge nach einer und berselben Richtun hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräume von mindestens 10 Minuten und bei hellem Wetter, so raß vo dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entsernung wahr genommen werden kann. Die Abfertigung eines folgenden Wagen zuges muß dem Bahn = Aussichtspersonal durch eine an dem lette Wagen des vorangehenden Zuges ausgestedte Flagge signalish werden. Mehr als drei Züge dürsen keinenfalls ohne vorgängige Begehen und Besichtigen der ganzen Bahnstrecke bis zur nächste Station hinter einander abgefertigt werden.

S. 23

Der nachfolgende Dampfwagenzug darf dem vorangehender bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals nähe kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wege des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht mahr nehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, i daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit gleich anhalten kann.

§. 24.

Wenn nach dem Fahrplane Dampfwagenzüge gleichzeitig na entgegengesetten Richtungen fahren und sich ausweichen muffen, muß jeber berselben ein- für allemal bas Ausweichungsgeleise red

ter Sand einschlagen.

Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe statt, wo di Wagenzüge ohnehin anhalten mussen, so muß jedem der kreuzende Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbah bezeichnet werden, wo er den von der entgegengesetzen Seite kom menden Convoi, oder, je nachdem es nach §. 22 markirt wird, di hinter einander zu erwartenden Wagenzüge, wenn solche noch nich

paffirt fint, abzumarten bat.

Der für den ersten Wagenzug bestimmte Pfahl muß 60 Ruthe von dem Punkte, wo sich die beiden Ausweichungsgeleise wiede vereinigen, der für den zweiten Wagenzug bestimmte, 250 Ruthe von dem vordersten Pfahle, und der für den dritten Wagenzug bestimmte, 250 Ruthen vom zweiten Psahle entfernt, aufgestellt wer den. Die Ausweichung, auf welcher mehrere hinter einander sol gende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengesette Seite kommenden Convoi ausweichen sollen, muß wenigstens ein Meile lang sein. Das Vorbeisahren zweier sich ausweichenden Convois darf von beiden sedesmal nur im langsamen, den Schritt eine Pserdes nicht übersteigenden Tempo geschehen. Giebt einer der sich kreuzenden Züge während des Vorübersahrens das Zeichen Bremse (§. 59), so muß auch der andere sosort anhalten, um auf dies Weise eine etwa ersorderliche mündliche Mittheilung möglich zu machen.

B. Besondere Borschriften über ben Transportbetrieb gur nachtzeit

Für bie Dampffahrten auf ber Gifenbahn gilt als Rachtzeit i

den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 26.

Bur Nachtzeit barf bie Schnelligkeit ber Fahrt, ausschließlich wes Anhaltens, eine Viertelstunde auf die Meile nicht übersteigen, ind es ist, soviel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheiung bieser Zeitdauer zu halten.

S. 27.

Bur Nachtzeit muß ber Dampswagen auf ber vorderen Seite nit fünf großen, hellbrennenden Laternen mit weißem Glase und Reverberen versehen sein, welche die Bahn möglichst erleuchten und das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnvärter, von dem Herannahen des Dampswagenzuges unterrichten ollen.

6. 28.

· Erfordert es die bringenoste Noth (§. 21), daß der Tender ur Nachtzeit dem Dampfwagen vorangeht, so muß ersterer die im vrigen Paragraphen vorgeschriebenen funf Laternen auf der voreren Seite führen.

§. 29.

Der lette Wagen eines zur Nachtzeit fahrenden Zuges erhält uf ber hinteren Seite eine große grune Laterne.

§. 30.

Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, so arf der zweite und resp. der dritte immer erst nach Verlauf von iner Viertelstunde nach dem ersten und resp. zweiten Wagenzuge von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen eines zweiten und resp. dritten Wagenzuges vird zur Nachtzeit daburch signalisirt, daß der lette Wagen des orhergehenden Convois, statt einer, drei große grüne, in einem

Dreiede aufzuhängende Laternen führt.

§. 31.

Jeber nachfolgende Wagenzug muß, sobald die grünen Lateren des letten Wagens des vorhergehenden Convois sichtbar weren, unverzüglich so lange anhalten, bis die grünen Laternen wieder
ntschwunden sind. Wo der vorangehende Wagenzug, wegen des
Lerrains oder wegen einer Biegung, aus der Ferne nicht wahrtehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug, wie schon in dem
i. 23 allgemein vorgeschrieben ist, langsam fahren, damit er nöhigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

S. 32. Während der Nachtfahrten müssen die nach S. 24 für die Aussveichungen angeordneten Distanzpfähle durch Laternen sichtbar genacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter inander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit anderen von der ntgegengesetzen Richtung kommenden kreuzen, so kann zwar der Naschinist schon an den nach S. 30 an der hinteren Seite des

letten Wagens eines entgegen kommenden Convois aufgehängte drei grünen Laternen erkennen, daß demfelben noch ein Wagenzu folgt. Damit aber jedem Jrrthum noch mehr vorgebeugt werd so soll außerdem noch der Feuermann desjenigen Wagenzuges, welchem ein anderer folgt, jedem auf der Ausweichung ihm begegnen den Train zur Signalisirung des nachfolgenden Wagenzuges vor Tender aus mit der Hand eine große grüne Laterne präsentiren.

Alle in diesem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit ge gebenen besonderen Borschriften sind auch bann zur Ausführung a bringen, wenn die Dunkelheit burch Mondschein gemilbert wird.

Abschnitt III.

Borfdriften bei Benutung ber Gifenbahn=Beforberung.

S. 34.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen = Beförderun auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen de Publikum durch Anschläge an den Stations = Orten fortwährend Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft al der Reisenden genau zu beachten.

§. 35.

Auf dem Bahnhofe zu Berlin wird der Zeitpunkt, von welche ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, geöff net ist, was spätestens 10 Minuten vor der Abfahrt geschehen sol durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hier auf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Persone ein und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Wagen meister und Wärter ihre Pläße in den Wagen ein.

Junf Minuten vor dem Abgange wird zum zweitenmal gelaute um die etwa noch zurudgebliebenen Reisenden auf Die Abfahrt auf

merkfam zu machen.

Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wir zum drittenmale geläutet und zugleich der zu den Wagen führend Eingang wieder geschlossen. Es wird alsdann Niemand weiter zu Mitsahren zugelassen. Die Wagenmeister und Wärter schließen d Thüren der Wagen und nehmen ihre Pläte auf denselben ein Der Wagenmeister giebt dem den Dampswagen führenden Maschinisten ein Zeichen und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 36.

Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den in voraus hierzu bestimmten Plätzen gestattet. Die letzteren zerfalle in solche, an welchen alle Passagiere aussteigen dürfen und welch Stationen genannt werden, und in solche, wo nur die nicht weite sahrenden Personen austreten und welche Anhaltspunkte heißer Die Aufnahme von Reisenden sindet an beiden Orten dieser Halte plätze statt.

In jedem Coupé der Personenwagen soll sich eine schriftlich Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gel ten, und wie lange auf benselben angehalten wird.

§. 38.

Bei ber Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, obald der Wagenzug still steht, sammtliche Wagenthüren nach ber um Aussteigen bestimmten Seite und nennen dabei zugleich laut ind beutlich den Ortsnamen der Station.

§. 39.

Auf allen Stationen wird zwei Minuten vor dem Abgange zum rsten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, zum ritten Male aber um die zum Abgange bestimmte Zeit geläutet. Nit diesem letteren Zeitpunkte wird zugleich der zu den Wagen ührende Eingang geschlossen und alsdann Niemand weiter zum Nitfahren zugelassen, überhaupt nach §. 35 verfahren.

6. 40.

An den Anhaltepunkten steigen nur diejenigen Passagiere ab, velche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel en Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht, weiser zu sahren, wenn sie vor dem letten Zeichen zur Abfahrt ihre Näte noch nicht eingenommen haben. Es soll möglichst darauf gesehen werden, daß die an einem Anhaltepunkte absteigenden Reisensen in bestimmten Wagen Plat nehmen, in welchem Falle denn auch 1 der Regel nur die letteren bei der Ankunft geöffnet zu werden rauchen.

6. 41.

Bur Kenntnisnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere U auf den Stationen und bei den Anhaltepunkten durch öffentschen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wasenzug frühestens dort aufommt. Wer nach diesem Zeitpunkte auf en Anhaltepunkten beim Eintressen des Wagenzuges nicht zum sortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen bes Wagenzuges wird auf den Stationen, wie uf ben Anhaltepunkten, sobald berfelbe in ber Ferne sichtbar ift,

urch einmaliges Läuten marfirt.

S. 42.

Es soll auf jedem Bahnhofe eine dem Publikum vom Zugange am Bahnhofe aus sichtbare große Uhr vorhanden sein, nach weler der Betrieb der Eisenbahn - Beförderung überall geleitet wird,

nd welche baber auch fur alle Reifenden maggebend ift.

Sämmtliche Uhren sollen nach der Uhr der Königlichen Afadeie zu Berlin regulirt werden, und es ist dies täglich zu kontrolren (§. 109). Wo Nachtfahrten stattsinden, mussen die Bahnhofshren erleuchtet sein.

S. 43.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, ich dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie ussen vielmehr das Deffnen dem Wagenmeister und Wärter überssen.

Das Betreten bes inneren Raumes ber Bahnhofe, wo sich bie

dienengeleise befinden, ift ben Paffagieren unterfagt.

S. 45.

Die Paffagiere durfen hunde und andere Thiere in den De sonenwagen nicht mit fich führen.

S. 46.

In ber erften Wagenflaffe ift bas Tabadrauchen unterfagt.

S. 47.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ort nung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betre gen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedin zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diese Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft ve fallen.

6. 48

Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener hindernisse m terwegs außerhalb einer Station längere Zeit aufgehalten werd muß, so kann ausnahmsweise den Passagieren das Aussteigen g stattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimalig Ertönen der Dampfpfeise anzeigt, daß der Wagenzug zur Weite fahrt bereit ist, sosort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hier nicht bereit ist, verliert das Recht, weiter mitzusahren.

Abschnitt IV.

Bon den Obliegenheiten der Beamten der Gefellschaft in Ansehm der Sicherheit der Dampfbeförderung auf der Bahn und den diesem Zwede zu treffenden Borsichtsmaßregeln.

Im Allgemeinen.

§. 49.

Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Michinist, die Bahnmeister und Wärter, und Wagenmeister und Wäter, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Tran portbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Besegung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstig Instructionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue i ihren Dienst und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel beso ders zur Pflicht gemacht.

§. 50.

Jeder der im vorigen Paragraphen genannten Beamten ist ghalten, die ihn angehenden Bestimmungen dieses Reglements kennen; auch soll ein jeder ein Ordrebuch führen, in welchem tihn betreffenden Vorschriften des Reglements enthalten sind, und das auch spätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden. Dordrebuch ist in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter auzuhändigen.

§. 51.

Es barf kein Maschinist zur selbstständigen Führung ein Dampswagenzuges zugelassen werden, ber nicht von dem König Polizei- Präsidium zu Berlin bazu approbirt ist. Die genant

Behörte kann ihre Bustimmung ertheilen, wenn ber Maschinist burch genügende Atteste nachweist, daß er bereits auf anderen Eisenbahnen selbstständig und mit Sicherheit Lokomotiven geführt habe.

Können solche Atteste nicht vorgelegt werden, oder findet bas Königliche Polizei = Präsidium solche nicht genügend, so unterwirft dasselbe ben Maschinisten einer Prüfung, von deren Ausfall die Ertheilung ober Berweigerung ber Approbation abhängt.

A. Function bes Maschiniften.

§. 52.

Das Geschäft tes Maschinisten ist vornehmlich ber Betrieb und die Leitung tes Dampswagens unter Beachtung der sicheren Bewesgung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 53.

Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitsahren und besonders die Feuerung des Kessels, so wie die Handhabung der am Tender besindlichen Bremsen, besorsgen muß.

§. 54.

Ohne besondere Erlaubniß der Direction oder der höheren Betriebsbeamten soll auf dem Dampswagen und dem dazu gehörizen Munitionswagen Niemand anders mitfahren als der Maschinist und der Feuermann.

S. 55.

Der einen Dampswagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich sachverstän-

iger Stellvertreter ihn erfegen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt sein, durch velche der Dampswagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden ollte.

§. 56.

Der Maschinist ist für tie Besolgung der oben, namentlich in em Abschnitt II. gegebenen, ihn betreffenden speziellen Borschrifsen, so wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpse und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. leberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und ie Bermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen stehend, unsinterbrochen die genaueste Ausmerksamkeit sowohl auf die Maschine ind den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die arauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale er Bahn und Wagen-Aussichtsbeamten genau beachten.

Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach seiner eigeen Wahrnehmung bas langsamere Tahren oder bas gänzliche Analten nothig ift, muß er bas Eine oder bas Andere unverzüglich

eranlaffen.

S. 57. mmidug andt man

Damit der Maschinist schon, bevor er an ein Ausweichungs. Ercentrik gelangt, übersehen kann, ob solches kichtig gestellt ist, sol jedes auf der Hauptbahn besindliche Ercentrik mit einer Takel kes verbunden sein, welche sich mit der Bewegung des Ercentriks umdrehen und auf diese Weise den Stand desselben aus der Fern erkennen läßt. Für die Nachtzeit wird an diesen Takeln eine Laterne von verschiedenkarbigen Seiten dergestalt angebracht, daß ein Berwechselung der Seiten beim Aufstecken der Laternen nicht möglich ist.

S. 58.

Ganz besondere Borsicht hat der Maschinist bei solchen Dampf fahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fahrplans stattsinder (§. 15), also z. B. bei Arbeitssuhren. Sieht der Maschinist be solchen, daß ein Bahnwärter das Zeichen, daß kein Hinderniß au der Bahn und die Uebergangs = Barrieren geschlossen seien, nich giebt, so muß er vor denselben anhalten und erst weitersahren wenn die Uebergangs = Barrieren geschlossen sind. Der Maschinismuß zu dem Ende genau unterrichtet sein, an welchen Stellen e einen Bahnwärter zu gewärtigen hat.

§. 59.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gesahr zu warnen oder be sondere Borsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die al dem Dampswagen besindliche Dampspfeise ertönen lassen. Dies is besonders bei den Nachtfahrten, ingleichen vor und in Bahnfrüm mungen, wo er die Bahn nicht übersehen kann, und dann öfterzu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht der Wagenzuges schmälern.

Ein Dampswagen soll sich niemals in Bewegung setzen, wem nicht zuvor durch einen Ton der Dampspfeise zur Vorsicht ermahn, ist. Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, simarkirt er dies den Wagen = Aufsichtsbeamten (S. 106) dadurch daß er die Dampspfeise in kurzen hinter einander folgenden Tone erschallen läßt. Die Lösung der Bremsen markirt er dagegen durch

zwei hinter einander folgende lange Tone.

§. 60.

Folgen mehrere Wagenzüge hinter einander, und muß einer be vorangehenden Wagenzüge anhalten, so ist der Maschinist verpflichtet, den zuletzt passirten Bahnwärter sogleich hiervon zu benachrichtigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum An halten geben kann. Besonders nothwendig ist dies bei Nachtfahrten.

S. 61.

Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessen Utensilien bei sich zur hand haben, um etwa vorfallenden Be schädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelse zu können.

Vor jeder Fahrt ist der Maschinist ben Dampf = und Muni

tionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf = und Abfahren. Er ist verantwortlich dafür, daß der ihm anvertraute Dampswägen rechtzeitig angeheizt wird; auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Brennmaterial sorgen, ramit solche zu der ganzen leberfahrt reichlich genügt.

B. Functionen bes Bahn = Auffichte = Personale.

§. 63.

Es ist im S. 6 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Borsgeseten, den Bahnmeistern.

S. 64.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viele Bahnwärter gehalten wersen müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn einer stationirt ist, daß ferner jedes Ausweichungs = Excentrif auf der Hauptsbahn von einem Bahnwärter beaufsichtigt und gehandhabt wird — wobei indessen, wenn der Uebergang und das Excentrif unmittelbar bei einander liegen, beide von einem und demselben Bahnwärter versehen werden können, — daß überdies jeder Bahnwärter, von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus, den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals einer mehr als 350. Ruthen von dem ansperen entfernt ist.

Eine Ausnahme von der angeordneten Besetzung der Uebersgänge durch Bahnwärter ist nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei olchen, welche nur von einzelnen Personen zur Bewirthschaftung des Landes benutt werden, unter den in dem §. 89 enthaltenen

iaberen Maggaben gulaffig.

§. 65.

Bertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Bice = Bahnwärter, welche daher die Gesellschaft in ausreichender Zahl zu halten hat, die aber, so lange sie nicht einen Bahnwärter vertreten, als Arbeiter benutzt werden können.

S. 66.

Bahnmeister find so viele anzustellen, daß sie ihre Strede tagich mindestens einmal begehen konnen.

S. 67.

Vertreten werden die Bahnmeister in Behinderungsfällen durch ben dazu bestimmten Bahnwärter ihrer Strecke, für welchen inwischen ein Vice-Bahnwärter eintritt.

S. 68.

Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zuzetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und arauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten zerde. Der Wärter hat baher die hierzu erforderlichen Arbeiten lach der Anweisung seines Borgesetzten auszuführen, wenn er diefelben aber nicht allein verrichten fann, ben Letteren hiervon in Renntniß zu fegen.

§. 69.

Der Bahnwärter muß sonach seine Ausmerksamkeit sowohl auf ben Unterbau, als auf ben Oberbau ber Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummersteine und Pfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß eben so den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihre Besessigung, beaufsichtigen.

S. 70.

Rleinere Mängel, beren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den dem Bahnwärter zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen zu sehen ist, und alle, hindernisse, als Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorsinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

S. 71.

Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche ber Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht ober doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unter §. 75 angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 72.

Außer der vorstehend allgemeinen Berpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampswagensahrten, die Beobachtung des Dampswagenzuges während der Borübersahrt und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Bagenwärter ob, so wie das Deffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen und die Beaufsichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Ercentriks, wo solche sich besinden, resp. das Anzünden der an denselben besindlichen Laternen für die Nachtsahrten (S. 57).

§. 73.

Die Signale ber Bahnwarter zerfallen in weitergehenbe ober Bahnsignale und in Stredensignale.

Die Bahnsignale, welche die Bahnwarter weitergeben muffen, werden an hohen Stangen, welche in entsprechender Entfernung aufzurichten sind, markirt.

Gie bebeuten :

a) es ist ein Dampfmagenzug ven ber Station abgegangen, ein Signal, welches bis zur nachsten Station fortgegeben wirb;

b) es foll eine Referve=Mafchine gur Gulfe tommen;

c) die Referve=Maschine fann gurudbleiben, weil anderweit Gulfe geschafft ift.

§. 75.

Die nähere Einrichtung dieser Signale wird der Gesellschaft berlassen, jedoch hat dieselbe dafür zu sorgen, daß erstere auch bei lachtfahrten, z. B. durch farbige Laternen, gegeben werden können. das Signal unter b fällt zur Nachtzeit fort, und es wird in solchen ällen, wo bei Tage langsam gefahren werden müßte, das Signal im Anhalten gegeben.

Much biefe Signale unterliegen ber Bustimmung bes für bie

Jahn bestellten Koniglichen Rommiffarind.

S. 76.

Die Bahnwärter muffen möglichst genau von den oberen techischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein ingsames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten eines Waenzuges unterbleiben könne.

S. 77.

Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fuhrplane stattfindenden ampfzug stets an dem äußersten Ende seiner Bahnstrecke nach der beite, wo der Dampfwagenzug herkommt, zu erwarten und bort

ie erforderlichen Signale zu geben.

Die von den Bahnwärtern bei Herannahung des Dampfzuges i schließenden Uebergänge, die von ihnen zu handhabenden Ercenits, die von ihnen zu bedienenden Signalstangen mussen stets am
nde einer Bahnstrecke belegen sein, damit sie resp. während der
eberfahrt besetz sind und zweckmäßig gehandhabt werden können.

§. 78.

Alle Verrichtungen, welche ber Bahnwärter bei dem heransahen der regelmäßigen Dampfzüge hat, also z. B. das Schließen er Barrieren, das Signalisiren 2c., liegen demselben auch ob, wenn ch ein Dampswagen außerhalb des Fuhrplans (S. 15), also z. B. ei Arbeitszügen, nähert; doch soll der Bahnwärter während der dorüberfahrt eines solchen den Standpunkt einnehmen, an welchem den nächsten, nach dem Fuhrplan stattsindenden Wagenzug zu ersarten hat. Das S. 74 vorgeschriebene Bahnsignal, daß ein Dampsagen von der Station abgegangen ist, wird den Bahnwärter besitigen, den ersteren auch außerhalb des Fuhrplanes nach Vorschrift 1 erwarten.

§. 79.

Während bes Passirens bes Wagenzuges hat der Bahnwärter en letteren genau zu beobachten. Nimmt er an dem Wagenzuge inen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er en rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 103) das Zeisen zum Anhalten.

S. 80.

Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkenner ist, daß der lette Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge (§. 22) oder bei der Nachtfahrt drei grüne Laternen führt (§. 31), so war tet der Bahnwärter ben folgenden Zug ab und beobachtet ganz baf selbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

6. 81.

Ist der Wagenzug oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüg hinter einander folgen, die Wagenzüge sammtlich passirt, so besichtig der Bahnwärter die ihm überwiesene Bahnstrecke genau und bewirt die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung klei ner und sogleich abzuhelfender Mängel.

S. 82.

Damit der Bahnwärter seine Bahnstrecke auch für die Nacht fahrten revidiren kann, muß derselbe mit einer handlaterne versehe sein. Während des Verschlusses der Uebergangs-Barrieren hat de Bahnwärter sich so mit der Laterne aufzustellen, daß die erstere möglichst erleuchtet werden.

S. 83.

Der Bahnwärter muß sich bei den planmäßig stattsindende Wagenzügen spätestens fünf Minuten vor dem Minimum der Zeizu welcher der Dampswagenzug dort zu erwarten ist, bei den Ertrazügen aber sofort, nachdem das Nahen berselben durch das Bahn signal (§. 74) markirt ist, bei dem Punkte ausstellen, wo er de Dampswagenzug zu erwarten hat.

§. 84.

In Ansehung ber Uebergänge über bie Bahn, welche in Ge mäßheit bes S. 64 jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einer babei stationirten Bahnwärter bewacht werden muffen, haben bi Bahnwärter insbesondere noch folgende Obliegenheiten.

S. 85.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragt Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, sobald er, de Dertlichkeit nach, solchen nicht weit voraussehen kann, die An näherung des Zuges signalisirt wird (§. 86), hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten zichtließen und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. De Uebergang von getriebenem Vieh darf aber bei den planmäßig statt sindenden Zügen während der letten fünf Minuten vor dem Zeit punkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplan den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werder Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren, mit Ausnahm des im §. 87 gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 86.

Falls ein Bahnwärter der Dertlichkeit wegen den Wagenzu nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehent Bahnwärter ein bei Tage wie bei Nacht leicht erkennbares Zeiche geben, daß der Zug naht und die Barrieren daher zu schließe sind An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisire stattfinden muß, ist nach den örtlichen Berhältniffen genau zu bestimmen.

15 Auth 111 5. 87.

Wenn nach S. 80 zwei ober drei Züge unmittelbar hinter einsander folgen, dürfen die Barrieren des lleberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller lebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem llebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke nicht der Fall sein würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

S. 88.

Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Bieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie zur Bermeidung des Scheuwerdens des letzteren in angemessener Entsernung warten.

S. 89.

Die Barrieren solcher privativen Feldweg-llebergänge, bei welschen nach §. 64 kein eigener Bahnwärter stationirt ist, sind mit Schlössern zu versehen. Den Schlüssel zu den Schlössern führen die nächsten Bahnwärter. Diese Barrieren dürsen nur in den Zeisten, wo die Uebergänge häusig benutt werden, z. B. zur Saatund Aerndtezeit, geöffnet sein, und müssen jedesmal 10 Minuten vor der frühesten Ankunstszeit des Dampswagens verschlossen wersden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach seinem Hauptschand zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu schließen. In der übrigen Zeit des Jahres sind die Barrieren zu dersgleichen Feldwegs lebergängen stets verschlossen, werden aber auf Berlangen der Berechtigten geöffnet, jedoch nur dann, wenn ein Dampswagenzug nicht zu erwarten ist, und der Bahnwärter also seinen Hauptschand wieder abzuschließen. Die Barrierenschlösser sind dann sogleich wieder abzuschließen.

An ben Barrieren ist burch einen Anschlag befannt zu machen, an wen man sich wegen bes Deffnens zu wenden hat. Wo biese Anordnungen aus irgend einem Grunde unausführbar sein sollten, kann von ber Stationirung eines besonderen Bahnwarters nicht

abgestanden werben.

§. 90.

Die in den §§. 72 bis 88 enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diesenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereindar sind, nachstehen mussen.

Jeber Bahnwarter foll, um feinen Obliegenheiten punktlich ge-

nügen und die Wagenzüge zeitig im voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattsinden, versehen sein. Jeder Bahnwärter muß bemnach auch fertig lesen können.

Der Bahnwärter barf während ber Dienststunden seinen Posten keinen Augenblick verlassen. Die Dauer der Dienststunden bestimmt die Gesellschaft. Außerhalb der Dienststunden eines Bahnwärters darf kein Dampswagen den von ihm zu beaufsichtigenden Uebergang passiren.

§. 93.

Auch über Nacht, wenn nicht gefahren wird, muß die Bahr in entsprechender Weise bewacht werden. Ob hierzu die Bahnwarter verwendet werden fonnen, hangt davon ab, ob dies ohne Uebermüdung derselben möglich ist.

6. 94.

Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahn section und hat dieselben, so wie die Bahn selbst, zi kontrolliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahn Section in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm di Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. De Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhrerkontrolliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 95.

Auch die höheren Betriebs-Beamten ber Gesellschaft haben bi Bahn fleißig zu beaufsichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Läng nach zu bereisen.

§. 96.

Die Bahnwärter und bie Bahnmeister und beren Stellvertrete nehmen an der Ausübung der Polizei auf ber Bahn, dem Publi fum gegenüber, nach den in dem Abschnitt VI. weiter unten folgen ben näheren Bestimmungen Theil.

C. Function bes Wagen = Auffichte = Perfonale.

S. 97.

Es ist im S. 13 bereits angeordnet, bag bie Gesellschaft zu Beaufsichtigung ber Wagen ein ausreichendes Personal bestelle muß. Dasselbe besteht aus Wagenwartern und beren unmittelbare Borgesetten, ben Wagenmeistern.

6. 98.

Es muffen fo viele Wagenmeister und Wagenwarter gehalte werben, daß jeder Personen-Wagenzug mindestens von einem Wagenmeister und einer hinreichenden Anzahl Wagenwarter, nämlich:

ein Wagenzug von 1 bis 3 Wagen von 1 Wärter,

" " 4 " 6 " " 2 Wärtern,

" " 7 " 12 " " 3 "

" " 13 " 16 " " 4 "

nd von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet

Ein Guter-Transport-Bagengug erforbert bagegen außer einem

Bagenmeifter für je bis 6 Wagen einen Wagenwarter.

S. 99.

In Behinderungsfällen muffen bie Wagenwarter von Bice-Bagenwartern und Die Wagenmeister von Bice-Wagenmeistern verreten werden.

§. 100.

Dem Wagen-Aufsichts-Personal liegt, in Gemeinschaft mit den lufsichts-Beamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim kintritt in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 101.

Das Wagen = Aufsichts = Personal hat ferner die Wagenthüren u öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plage anzuveisen.

§. 102.

Während der Fahrt sitt der Wagenmeister jedesmal oben auf em ersten Wagen nach rudwarts gekehrt, damit er auf den Wazenzug und die Signale der Wagenwärter und der Bahnwärter g. 106 und g. 79) achten kann. Zugleich ist eine Einrichtung zu reffen, vermöge deren der Wagenmeister im Stande ist, sich sowohl m hellen als im Dunkeln unverzüglich mit dem Maschinisten in Zerbindung zu setzen und ihn zum Anhalten des Zuges zu veranaffen.

Das Rabere Diefer Ginrichtung unterliegt ber Buftimmung bes

ur bas Unternehmen bestellten Ronigl. Rommiffarius.

§. 103.

Die außer bem Wagenmeister mitsahrenden Wagen-Aufsichts-Beamten setzen sich ebenfalls obenauf rudwärts und vertheilen sich vauf die übrigen Wagen, daß keiner der letteren unbeaussichtigt leibt. Befinden sich z. B. offene Wagen in dem Zuge, die von ben verdeckten überragt werden, so muß ein Wagenwärter seinen plat auf dem letten verdeckten Wagen vor den offenen einnehmen, amit er die letteren übersehen kann.

6. 104.

Während der Nachtfahrten findet dieselbe Einrichtung statt. leberdies werden die Wagen so durch Laternen erleuchtet, daß den Wagen = Beamten die nothige lebersicht über den Wagenzug gevährt wird.

6. 105.

Es ist im §. 9 schon angeordnet, daß ein Theil ter Wagen nit Borkehrungen zum Bremsen versehen sein muß. In dieser Besiehung wird bestimmt, daß so viele Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge besindlich sein sollen, als Wagenwärter denselben nach §. 98 begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Wagen-Aufsichts-Beamten von ihren Sigen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemmvorrichtung versehenen Wagen so zu rangiren sind, daß die Wagen-Aufsichts-Beamten sich, wie in §. 103 angesordnet ist, auf den Wagenzug vertheilen können.

§. 106.

Tritt ber Fall ein, daß schleunig angehalten und also gebremst werben soll, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltene zuerst von einem Wagenwärter erkannt, so hat derselbe jene Nothwendigkeit dem Wagenmeister sofort zu signalistren. Die anderen Wagenwärter ahmen das Signal nach, und der Wagenmeister gieb dem Maschinisten bas Zeichen zum Anhalten.

Bei den Nachtfahrten geben die Wagen-Beamten bas Zeichen zum Anhalten mittelst eines im Dunkeln erkennbaren Signale. Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des Königlichen

Rommiffarius.

Jeder Wagen = Beamte, welchem eine Bremse vertraut ist, hat bieselbe, sobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhalten sieht, neben dem Weitergeben des Signals sofort anzuziehen Auch muffen die bei einer Bremse sitzenden Wagen = Beamten die Signale des Maschinisten zum Bremsen und zum Lösen der Bremsen (§. 59) genau beachten und befolgen.

§. 107.

Die Wagen-Aufsichts-Beamten sind verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen, um sich auf dies Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zu nächsten Fahrt brauchbar sind.

§. 108.

Der Wagenmeister muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sic führen, um dem an den Wagen vorfallenden Schaden wo möglic sogleich abhelfen zu können.

S. 109.

Die Wagenmeister haben die Uebereinkunft ber Uhren auf bei Stations-Bahnhöfen mit ber auf dem Berliner Bahnhofe zu kon troliren. Jeder Wagenmeister muß daher mit einer richtig geben ben, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uhr versehen sein.

§. 110.

Die Wagenmeister und Wagenwärter und beren Stellvertrete nehmen an der Ausübung ber Polizei auf den Bahnhöfen und au der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitt VI folgenden näheren Bestimmungen Theil.

Abschnitt V.

Bestimmungen jum Schutze ber Bahn und bes Berkehrs auf berfelben.

\$. 111. 10 Hoo C . mi

Dem Publikum ist verboten, außerhalb ber über bie Bahi führenden Uebergänge das Planum berfelben ober bie bazu gebo rigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu rei ten ober zu fahren.

S. 112.

Die zur Befriedigung ber Bahn und zur Sicherheit ber leber gange bienenden Barrieren und sonstigen Berfchluß-Anlagen durfer nicht bestiegen werden.

§. 113.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Berhluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Ueberänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Berschluß-Inlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Bieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

S. 114.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Jahn und neben derselben den Anordnungen der uniformirten deamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zuseht (§§. 118 und 125), so wie der zur Erhaltung der Ordnung wa mitwirkenden Königlichen Polizei-Beamten und Gendarmen nweigerlich Folge zu leisten.

S. 115.

Wer ben obigen Bestimmungen (§§. 111 bis 114) entgegen= andelt, ist, unter Borbehalt ber Ansprüche wegen ber etwa zugeigten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zu zehn halern ober verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

S. 116.

Borsähliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen nlagen, imgleichen das hinauswersen oder hinauslegen von Steien oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Jahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, und namentlich auch nach der Berordnung wegen Bestraung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 840, eine härtere Strafe stattsindet, mit einer willfürlichen Strafe is zu sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thaler Geldbuße zu hnden.

S. 117.

Die Bestimmungen der SS. 111 bis 116 sollen auf den Bahnöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Nangel dieser Publication thut jedoch der Anwendung der obigen strasbestimmungen überall keinen Eintrag.

Abschnitt VI.

Ausübung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen.

§. 118.

Bur Ausübung ber zur Erhaltung der Ordnung nöthigen volizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Bahnhofswärter und Aufseher, das Wagen= und Bahnwärter= Versonal, so wie die Wagen= und Bahnmeister, befugt und ver= flichtet. Alle diese Beamten der Gesellschaft, also auch die stell= ertretenden Vice=Beamten, mussen unisormirt sein und während hres Dienstes stets in Unisorm erscheinen; auch mussen die Bahn= woswärter und Aufseher, so wie die Wagen= und die Bahnwärter, mgleichen ihre Stellvertreter, Nummern an ihren Müßen führen.

S. 119.

Die Auswahl und Annahme ber nach S. 118 zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten und Bice-Beamten ift zwar ber Ge-

gellschaft felbst überlassen, sie muffen jedoch vor ihrer wirklichen Unstellung ben nach S. 121 kompetenten Koniglichen Polizei-Bebor ben prafentirt und, wenn biese gegen ihre Zulassung nichts zu er

innern haben, von ihnen vereibigt werben.

Diese Beamten können in Bezug auf ihre polizeilichen Functionen nur von denjenigen Ober-Beamten der Gesellschaft Befehl empfangen, welche ebenfalls nach S. 126 zur Theilnahme an de Polizei-Berwaltung zugelassen und vereidigt sind. Zu dem End mussen ihnen von der Direction der Gesellschaft diese Ober-Beamter befannt gemacht werden.

§. 120.

Die Polizei-Aufsichts-Beamten der Gesellschaft (S. 118) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeiliche Borschriften zu pfänden oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist au arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigfeit abzuliesern. Die jenigen, welche sich der Widersetlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach S. 116 unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aussichtsbeamten die Contra vention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Borgesette anzuzeigen, welche sofort bei der nach S. 121 kompetenten Polizeibehörde denunziren. Den Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zu gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festengung und Aussührung der Strafe ob, deren Aussall der Gesellschafts-Direction auf ihr Ersuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten die Arretirungen wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen nicht selbst zende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersone in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zlassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aussichtsbeamte der Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskart mitzugeben, welche vorläusig die Stelle des schriftlichen Rapport

vertritt.

S. 121.

Die Königliche Polizeibehörde für die Strede von Berlin bi zu dem Punkte, wo die Eisenbahn den Polizeibezirk von Berli verläßt, ist bas Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin,

für bie Strede von bort bis jum Enbe bes teltowichen Rrei

fes, bas Ronigliche Lanbratheamt bes teltowichen Rreifes,

für die Strede von dort bis zum Ende des jüterbogt - luden waldeschen Kreises, das Königliche Landrathsamt des jüterbogl ludenwaldeschen Kreises,

für Die Strede von bort bis gum Enbe bes schweiniger Rrei

fes, bas Ronigliche Landratheamt Des ichweiniger Rreifes,

für bie Strede von bort bis gur anhaltischen Brange, bas Re

nigliche Landratheamt bes wittenberger Kreifes.

Bei diesen Behörden sind daher auch die auf Grund be §§. 111 bis 116 dieses Reglements festzusependen Polizeistrafen i gleicher Art wie die übrigen Polizei = Strafgelder zu vereinnahme und zu verrechnen. Andere Orts-Obrigkeiten sind von ber Berwaltung ber Polizein biefen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Sinsichtlich der Berufung auf richterliches Gehor hat es bei

en bestehenden Bestimmungen fein Bewenden.

§. 122.

Die Gesellschaft hat streng darauf zu sehen, daß die in Genäßheit der SS. 49 ff. zur Leitung der Dampswagen und des Eransportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht zemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen. Die Gesellschaft zat sich zu dem Ende auch bei Anstellung der diesfälligen Beamten as Recht zur Festsetzung von Geldstrafen in Contraventionsfällen ontraktlich vorzubehalten, damit sie in den Fällen, welche nicht nach en S. 123 seq. zur Cognition der Königlichen Behörden gelangen, elbst Strafen eintreten lässen kann.

§. 123.

Die im S. 121 genannten Königlichen Polizeibehörden sind verbunden, auf die Aufrechthaltung der Borschriften dieses Reglenents durch die Eisenbahn-Direction und ihre Beamten zu wachen. Etwanige Verstöße gegen das Reglement sind sofort zu instruiren ind die geschlossenen Atten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar eitens der betreffenden landräthlichen Behörden ihren vorgesetzten Regierungen.

S. 124.

Geringere Bernachlässigungen ober Berletungen der Direction iber der Beamten der Gesellschaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder sonst auf die ihnen behufs der Sicherheit des Beriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disziplistarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Röstiglichen Regierungen zu Potedam oder Merseburg, oder des Köstiglichen Regierungen zu Potedam oder Merseburg, oder des Köstiglichen

tiglichen Polizei-Prafidiums gu Berlin gu rugen.

Dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts bestellten Königlichen Kommissarius steht die Besugniß zu, rücksichtlich der den in §§. 49, 3 und 118 bezeichneten Beamten der Gesellschaft zur Last fallen=
ben Bernachlässigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art Ber=
veise zu ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern sestzuseten. Falls seiner Ausicht nach eine höhere Strafe intreten muß, ist die Festsetung derselben den Königlichen Regie=
ungen zu Potsdam oder Merseburg, oder dem Königlichen Polizei=
Präsitium zu Berlin zu überlassen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Berhandlungen ind auf Erfordern von dem Syndifus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Rasse

ur Unterftugung armer Unterbeamten berfelben gu.

§. 125.

Fallen einem Beamten ber Befellichaft erhebliche Dienftvernach=

lässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last, so steht bei Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und der Königlichen Polizei = Präsidium zu Berlin die Besugniß zu, die so fortige Dienstentlassung desselben anzuordnen und die Ausführun dieses Beschlusses durch die Direction der Gesellschaft zu veran

laffen.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtliche Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahr lässigfeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement be stimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldstrafe bis zu sunszi Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahnde werden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Pote dam und Merseburg und dem Königlichen Polizei = Prässdum z Berlin vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm über tragenen, auf die allgemeine Sicherheit Bezug habenden Dien ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens daz nicht geeignet ist.

Dem bei der Eisenbahn bestellten Königl. Kommissarius ste die Befugniß zu, die Direction der Gesellschaft in bringende Fällen zur sofortigen Suspension des betreffenden Beamten zu we

anlaffen.

§. 126.

Außer den S. 118 gedachten Aufsichtsbeamten kann auch di höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft, wie dem Spezial-Dreftor, Inspektor u. s. w. die Mitwirkung und Leitung bei die Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhösen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der besonderen Genehm gung und Bereidigung der betreffenden Beamten von Seiten die Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin. Auch bleibt es sowodem Letteren, als den Königlichen Regierungen zu Potsdam un Merseburg jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsie ihnen übertragenen Besugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen

Bei Ausübung ber polizeilichen Functionen muffen Die Beamten fich gleichfalls burch Uniform als bazu mitberufene fenn

lich machen.

§. 127.

Die Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen sind befu und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls a die Befolgung der oben §. 111 seq. gegebenen polizeilichen Bo schriften seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten b Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aussichtsdie stes Beistand zu leisten.

Berlin, ben 26. Mai 1841.

Der Finang - Minister.

In beffen Abmefenheit (geg.) Beuth.

5) Bahn = Polizei = Reglement für die Berlin= Stettin = Stargarder und die Stargard = Po= fener Eisenbahn vom 12. Mai 1849.

(A. Bl. 1849, Stück 23, S. 173.)

I. Bon ben Bahn = Polizei = Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn = Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs - Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen berantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung 28 Betriebes obliegt.

Bor ber Unstellung bes Betriebs = Direktors ift bie bazu be= immte Person bem Minister für handel, Gewerbe und öffentliche rbeiten anzuzeigen, damit zuvor von beren gehöriger Qualification

enntniß genommen werbe.

S. 2. Außer dem Betriebs = Direktor find gur Ausübung der lahn-Polizei unter ihrer Berantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober = Ingenieur, die Abtheilungs = Ingenieure und Betriebs = Inspektoren, die Bahnmeister, die Bahnmärter und ihre Gehülfen (hülfswärter), die Bahnhofs = Inspektoren, die Bahnhofs = Aufseher und Bahnhofswächter, die Perrondiener, die Weichensteller (Weichenwärter), die Zug-führer, Packmeister und Schaffner (Conducteure).

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Beiebes erforderlichen Anzahl angestellt werden muffen, sind von der
irection über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges
ienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des öniglichen Kommissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

S. 3. Alle zur Ausübung der Bahn=Polizei berufenen Beam= n muffen mindeftens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, fen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste

forderlichen Eigenschaften befigen.

§. 4. Die Bahnpolizei = Beamten werden von der betreffenden olizei Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie eten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung ertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die echte der öffentlichen Polizei Beamten. Sie müssen bei Ausübung res Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstadzeichen agen.

S. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn = Polizei = Beamten eredt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsit, auf
e ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb
r Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur
undhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb
lassenen oder noch zu erlassenden Polizei = Verordnungen erforder =
b ist.

\$. 6. Die Bahn = Polizei = Beamten haben bem Publikum genüber ein besonnenes und, so weit die Erfüllung der ihnen auflegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreund-

ben Auftretens gu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Borgesetten streng zu rügen und nöthigenfalls burch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejeniger Bahn = Polizei = Beamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienster ungeeignet erscheinen, mussen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn = Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn = Polizei = Beamten Personal = Akten anzulegen und fortzusühren.

§. 7. Die Staats = und Gemeine=Polizei=Beamten sind ver pflichtet, auf Erfordern der Bahn=Polizei=Beamten dieselben in bei Handhabung der Bahn = Polizei zu unterstützen. Eben so sind bi Bahn = Polizei = Beamten verbunden, den Polizei = Beamten bei de Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die den Bahn

Beamten obliegenden befonderen Pflichten gulaffen.

II. Bestimmungen für bas Publifum.

S. 8. Die Eisenbahn = Reisenden mussen den allgemeinen An vrdnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaf behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung de Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstliche Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeicht versehenen Gesellschafts = Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zleisten.

gen, Damme, Graben, Bruden 2c. durfen vom Publikum nicht bischäft und außer ben Stellen, Die zu Ueberfahrten und Ueber

gangen bestimmt find, nicht betreten werben.

S. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair= und Polize Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sit haben, der en kutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes bifindlichen Steuer-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnistarte den Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb dersenigt Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publiku geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende gur Bahn bringen ober von bi ber abholen, muffen auf ben Borplagen ber Bahnhofe an ben ba

bestimmten Stellen auffahren.

S. 11. Das eigenmächtige Eröffnen ober Ueberfteigen b Barrieren und sonstigen Ginfriedigungen, besgleichen bas Durc

fdlüpfen unter jenen Abfperrungen, ift unterfagt.

§. 12. Die Bahn barf nur an den Stellen, die zu llebe fahrten und Uebergängen für das Publifum bestimmt sind, übe schritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffr sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthig Berzug geschehen.

S. 13. Das hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und and ren Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenstä ben, barf, sofern solche nicht getragen werben, nur auf Wagen ob

untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Bieh bergestalt vernai lässigt, daß basselbe das Planum ber Bahn betritt, wird bestraft.

S. 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge ir die Eigenthümer ber von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten zedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so mussen Fuhrwerke, teiter, Pferde, Treiber und Biehheerden auf den die Bahn freuinden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung on den Berschluß=Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

S. 16. Borsätliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn no der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, igleichen das hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden degenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach en allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der derordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-nlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattsindet, ach Maßgabe des §. 25a. zu ahnden.

S. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm acht, Signale nachahmt, Ausweiche Borrichtungen verstellt ober iche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes

eranlaßt werben fann.

S. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportittel selbst beschäbigt werden könnten, in den Personen- oder Geidwagen mitzuführen oder in ten Güterwagen ohne Anzeige zu ersenden.

In Betreff bes Transports von Chemikalien findet bie Ber-

9. Marg und 29. September 1848 Unwendung.

S. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen itgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einerigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu unterzichen.

§. 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen ober oupe's, als benjenigen, in welchen basselbe nach ben von ber direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

S. 21. Sunde und andere Thiere Durfen Reisende in ben

berfonenwagen nicht mit fich führen.

S. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitsahren nicht zugeissen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so
verden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches sindet statt, wenn
e in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen oder Halteellen betroffen werden. Dergleichen Versonen haben keinen Anruch auf Ersat des etwa gezahlten Fahrgeldes.

s. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich en Anordnungen der Bahn-Polizei = Beamten nicht fügt oder sich nanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersat des bezahlten Fahrgeldes von der Mit= und

Beiterreife ausgeschloffen.

S. 24. Solche Personen, welche burch ihre Nachbarschaft ben Ritreisenben augenscheinlich lästig werten wurden, konnen von ber

Mit= und Weiterreise ausgeschlossen werben, wenn sie nicht ein be fonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihne zurückgegeben.

S. 25a. Wer ben in ben SS. 9 bis 20 enthaltenen Berbote zuwiderhandelt, verfaut in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthl

Beld, refp. 6 Wochen Befangnig.

S. 25b. Ein Abbrud ber SS. 8 bis 25a. Diefes Reglemente besgleichen die Fahrplane, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife be einzelnen Bahnen, find in allen Paffagier-Zimmern auszuhängen.

S. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen un verpflichteten Gesellschafts = Beamten (S. 2) sind ermächtigt, jede Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sie über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letterem Fall nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximul der Strafe (S. 25a.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, z

verhaften und an die nachste Polizei-Beborbe abzuliefern.

S. 27. Im Falle einer Berhaftung ist den Bahn = Polizei Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschafte aus dem auf der Eisenbahn besindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lasse In diesem Falle hat der Bahn = Polizei = Beamte eine mit seine Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungsfarte mit zugeben, welche vorläusig die Stelle der über die Uebertretung au zunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb Tetunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizei=Behörden eingesandt werden muß.

III. Buftand, Unterhaltung und Bewachung ber Bab

S. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen bauliche Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgnommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit durch dieses Reglement (S. 55) festgestellten größten zulässigen Gschwindigkeit befahren werden kann. Diesenigen Strecken, weld nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werde dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtba Signale zu bezeichnen.

S. 29. Beranderungen in ben Conftructione-Berhaltniffen b Bahn burfen ohne porherige Buftimmung bes Roniglichen Kon

miffariate nicht vorgenommen werben.

S. 30. Die zur Befahrung bienenden Bahnstreden muff fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß barub fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, G räthe ober andere Erhebungen berühren können.

S. 31. Die Borrichtungen zum Stellen ber Wechselschien außer den Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angeste sind, muffen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise ve schlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

S. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Der schen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werben.

Die Wege = Hebergange in gleicher Ebene mit ber Babn fir

it starten, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von en Bahngeleisen zu versehen, baß bie Deichsel eines gegen bie Barriere fahrenden Wagens ben Bahnzug nicht berühren fann.

S. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als mogcherweise noch Zuge ober einzelne Lokomotiven auf berfelben zu

rmarten fteben.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden ie Barrieren der Wege = Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in nmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction be=

indere festgesett.

Privat = und Feldwege, welche nicht besonders bewacht find, ollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Miuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach em Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Behn Minuten vor dem erwarteten Gintreffen bes Buges bur-

n Biehheerden nicht mehr über Die Bahn getrieben werden.

Es muffen solche Einrichtungen getroffen werden, daß ben Bartern die Ankunft ber Zuge mindestens 5 Minuten vorher beunt wird.

Nebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn muffen, sofern die öniglichen Polizei - Behörden es nach den örtlichen Berhältnissen ir nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet erben, als die Barrieren geschlossen sind.

Un jedem Morgen muß jede Bahnstrede, bevor ber erste Zug rüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle hindernisse der ahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben

etroffen werben.

Nach jedem Durchgange ber einzelnen ober zusammengehören= en, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge

uß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

S. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, elche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen m 1, ½, ¼ und do Meile angeben. Eben so sind an den Wechselunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder illend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der jahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhe zu den Längen utlich erkennbar zu bezeichnen sind.

V. Die Einrichtung und ber Zustand ber Betriebsmittel.

S. 35. Die Betriebsmittel muffen fortwährend in einem folen Zustande gehalten werden, daß bie Fahrten mit ber größten

ilaffigen Geschwindigfeit ohne Gefahr stattfinden fonnen.

Beränderungen in den hinsichtlich ber Sicherheit des Betriebes nd des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionserhältnissen der Fahrzeuge durfen ohne vorherige Genehmigung
28 Königlichen Kommissariats nicht vorgenommen werden.

S. 36. Lofomotiven burfen erft in Betrieb gefett werben, achbem fie einer technisch = polizeilichen Prufung unterworfen und

der befunden worden find.

Die bei ber Revision ale gulaffig erkannte Dampffpannung

fichtlich auf ter Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen sind offer hinreichend hohe Quecksilber - Manometer so anzubringen, daß b Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansaprol damit verbunden werden kann.

S. 37. Es ist ein Berzeichniß über ben von jeder Maschigurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzeine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlausen, ist der Dampkessel in entsprechender Weise auf das Ein= und Einhalbsache baestateten Dampsdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dies Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genormen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich ein Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmässerhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichn und welche dem Königlichen Kommissariat auf Erfordern vorzul gen sind.

Jebe Lokomotive muß mit Bahnraumern, mit einer Damp pfeife, mit den zur Speisung des Ressels und den zur jederzeitig Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Borrichtungen u wenigstens mit zwei Sicherheits-Bentilen versehen sein, von weld das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben ni

über bas bestimmte Dag gesteigert werben fann.

S. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampswagen i ben wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs v Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserung erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einz führen.

S. 39. Der mit ber Lokomotive verbundene Tender muß i fräftigen Schraubenbremfen versehen sein, beren handhaben by Stande bes heizers so nahe liegen, daß sie von demselben alleicht angezogen werden konnen.

S. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, 1 Federbuffern und in Febern liegenden Bugftangen versehen sein.

Es burfen bei Personenwagen nur schmiedeiserne Rader o gewendet werden; gußeiserne Rader sind nicht gestattet an Gutwagen, welche in solchen Zugen gehen, die auch zur Befordern von Personen dienen.

S. 41. In jedem Zuge muffen außer den Bremsen am Tenfo viele fräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, ti bei Reigungen der Bahn nicht stärker als ein Berhältniß is 1:200 in den Personenzugen der 4te, in den Güterzugen der Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei ftarferen Reigungen bis ju 1:100 muß in Personengugt ber 3te, in Guterzugen ber 5te Theil sammtlicher Raberpaare

hemmt werben fonnen.

Als eine fräftige Bremsvorrichtung ist biejenige zu betracht, burch welche bie Raber festgestellt werden konnen, wenn ber bebene Wagen langsam auf ber Bahn fortgezogen wirb. Minträftige Bremsen muffen in boppelter Zahl vorhanden sein.

5. 42. Die Personenwagen sind im Innern während ber sahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie mussen von en Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. zebe Thur soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, porunter wenigstens ein Vorreiber sich besinden muß.

S. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen belabene Buterwagen muffen mit einer angemeffenen Bededung verseben fein.

S. 44. Auf jeder Gnterstation soll, wenn nicht durch eine ndere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Borrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Laung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den erschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattsinen kann.

S. 45. Un jebem Guterwagen ift bas eigene Gewicht beffelben ind basjenige, mit welchem er belaben werben barf, fichtbar und

auerhaft gu verzeichnen.

S. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der transportwagen, wobei die Uebertheile auseinanderzunehmen sind, ach Maßgabe des von jedem einzelnen Bagen zurückgelegten Beges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen aß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgesunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vergenommen sind. Jeder Bagen muß beshalb mit einer Ordsungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction foll die Lange des Weges bestimmen, nach beffen Jurudlegung jeder Wagen zu revidiren ift. Dieser Weg soll nicht

iber 2400 Meilen betragen.

V. Magregeln gur Sicherung bes Betriebes.

S. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen reffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Inglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuversässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Lokomotivführer und Heizer wird nöbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs = Direktors idzuhaltende Prüfung bestanden haben und Lehtere mit der Einschung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit verstraut sein müssen, um dieselben erforderlichensalls still= oder zurückstellen zu können.

S. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange, so wie von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren muffen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Losomotivsührer und Bahnwärter muffen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein= für allemal festzusetzenden Normal=Uhr regulirt ist.

S. 49. Wenn bie Babn boppelgeleifig fein wird, fo follen bie

Büge immer bas von ber Richtung bes Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werben, und kann als Ausnahme nur ber Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von ber Station gerufen worden, nach welcher ber Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, baß ber Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

S. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer berjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter hand hat, während ber andere Zug auf dem hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

S. 51. Das Schieben ber Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spite des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet fich aber eine arbeitende Maschine an ber Spipe bee

Buges, fo ift bas Schieben einer Bulfs-Lofomotive gestattet:

a) bei ftart anfteigenben Bahnftreden,

b) gur Ingangbringung ber Buge in ben Stationen,

- c) bei Hulfeleistung bis zur nächsten bazu geeigneten Ausweichestelle, wo bie Maschine an bie Spipe bes Zuges gestellt werben muß.
- S. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern beren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.
- S. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattsinden, wenn eine Hulfs = Lokomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn = Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer bem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender

angestellt werben.

- S. 54. Kein Zug darf aus einer Station oter Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.
- S. 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden barf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich ber zum Anhalten auf ben Stationen bestimmten Zeit, festgesett.

Langfamer muß gefahren werben:

a) wenn Menschen, Thiere ober andere hinderniffe auf ber Bahn bemerkt werben,

b) wenn ein anderer Bug in einem Rebengeleife ftillhalt,

c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen, d) beim Uebergange über die Bruden mit holzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,

e) Rachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht beutlich zu erkennen sind,

f) auf ben in Reparatur befindlichen Streden (§. 28).

In allen biefen Fallen muß fo langfam gefahren werben , als ie Umftanbe erfordern, um einer Wefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Saupt = in Zweigbahnen und imgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Ge=eise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zugederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nahern fich zwei Buge von verschiedenen Seiten einem solchen buntte, fo muffen beibe junachft anhalten, bis ber Barter bas

Beichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ift.

S. 57. Berlorene Zeit barf burch Bermehrung ber Geschwinigkeit über bie in biesem Reglement vorgeschriebene Granze hinaus icht eingebracht werden.

Jeder Bugführer ift mit einem Stundenzettel zu versehen, in velchem die Dauer ber Fahrt von einem Saltepunkte zum anderen

enau verzeichnet wirb.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundensettels schneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, wersen bestraft.

S. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf ehalten werben, daß sich die S. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleich= 1äßig vertheilt sind.

S. 59. In jedem Buge, mit welchem Personen befordert meren, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen

unachft auf bem Tenber folgen.

S. 60. Extraguge burfen nur gestattet werben, wenn:

a) burch bieselben ber Gang ber regelmäßigen Züge nicht ge= stört wirb,

b) die Benachrichtigung, daß ein Ertrazug kommen werde, burch die gange betreffende Bahnstrede allen Wartern und allen

Stations-Muffehern jugegangen ift.

S. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in tothfällen herbeigerufenen, dürfen auf Anordnung des Betriebsdirektors, des Ober-Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure
nd Betriebs - Inspektoren innerhalb der ihnen zur Berwaltung
berwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den
iührern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu beeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß
iese Maschinen oder Wagen mindestens & Stunde vor der erwareten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem

befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen. Alle Arbeitezüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhösen zum Einnehmen von Wasser und zur Bermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Begefreuzungen durfen von benfelben nur langfam und mit ber Bremfe in ber hand burchfahren werden, wenn die Barrieren

nicht geschloffen find.

Nachtliche Arbeiteguge find eben fo gu beleuchten, wie die übri-

gen regelmäßigen Buge.

S. 62. Bum Brechen bes Glatteises und zum Fortschaffen bes Schnees ist bas Boranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Berbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, baß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß ber Wagen resp. Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer ist.

Wo biese lettere Bedingung nicht erfüllt werden kann, barf zum Brechen bes Glatteises und zum Wegräumen bes Schnees mit bem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Borsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

S. 63. Ohne Spezial-Erlaubniß bes Betriebs-Direktors, bee Ober-Ingenieurs, ber Abtheilungs-Ingenieure, ber Betriebs-Inspektoren und bes Maschinenmeisters barf außer bem Lokomotiv-früher und bem Heizer Niemand auf ber Lokomotive mitsahren.

S. 64. Bei jeder in einem Bahnhof stehenden angeheizten Lokomotive muß ter Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und tie Bremse des Tenters, wenn terselbe mit ber

Mafchine verbunden ift, angezogen fein.

§. 65. Jebe im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß ar ihrem Bordertheile mit zwei leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb bei Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß ber lette Bagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Buges auf ber hinteren Seite eine große brennenbe Latern

führen.

S. 66. Die Bahnwarter muffen bem herannahenben Bug folgende Signale geben fonnen:

1) die Bahn ift fahrbar, b. h. es ift fein Sinberniß auf be

Bahn; Die Ausweichungen find richtig geftellt;

2) langfam fahren;

3) stillhalten.

S. 67. Die Zugführer und Schaffner muffen bas Signal zur Salten geben konnen.

S. 68. Die Lokomotivführer muffen folgende Signale gebe

fonnen:

1) Achtung geben;

2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen lostassen.

S. 69. Der Bahn entlang muffen nach beiben Richtungen folgende Signale gegeben werben fonnen:

1) ber Bug ift von ber nachften Station abgegangen;

2) es foll eine Sulfemaschine fommen;

3) ber Bug geht nicht ab.

S. 70. Jeder Bug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege = Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge 2c. davon benachrichtigt, um die nothigen Einrichtungen danach treffen zu können.

S. 71. Un der Drehachse der Ausweichenstellung in den haupt-Bahngeleisen muffen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis bem

fommenben Buge geoffnet ift.

S. 72. Es muffen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu riesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeise der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen aber minspestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

S. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erfannt und weiter gegeben ist, muß ber Wärter in ber Richtung,
wohin basselbe geben soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich

Das Nothige bestellen.

§. 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten sind, und eben so ben Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während ber Zeit durfen Nebengeschäfte nicht aufgegeben ober gestattet werden.

S. 75. Zugführer und Bremswärter burfen während ber Fahrt nicht in verdeckten Wagen Plat nehmen, sondern muffen zur wirksamen Beaufsichtigung bes Zuges und Erkennung ber Signale außerhalb berselben in zweckentsprechenter Art aufgestellt werben.

VI. Aufficht über bie Bahnpolizei.

S. 76. Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat liegt die Aussicht über die Aussührung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im S. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs = Direktors, so wie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrasen bis zur Höhe von 5 Athlen. verhängen. Höhere Ordnungsstrasen können von der betreffenden Provinzial = Behörde in den Gränzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strasbesug-niß gegen sedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Berwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Besehlen der kompetenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässissskrie entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrasen sließen zu den bei den einzelnen Bahn = Berwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

S. 77. Die betreffenden Provinzial = Behörden sind befugt, be erheblichen Dienst=Bernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiter die Entsernung der Bahn-Polizei=Beamten aus ihren polizeilicher Functionen, so wie der Lokomotivführer und heizer, von ihren Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In folden Fällen fann bas Ronigliche Rommiffariat bie fofor

tige Guspenfion bom Dienfte anordnen.

S. 78. Es bleibt vorbehalten, bie Bestimmungen bes gegen wärtigen Reglements mit Rudsicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, ben 12. Mai 1849.

Der Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von ber Sendt.

*

Borftehendes Polizei=Reglement für die Berlin-Stettiner un Stargard-Posener Eisenbahn wird hierburch zur öffentlichen Kenntni gebracht.

Potsbam, ben 21. Mai 1849.

Ronigliches Ober-Prafitium ber Proving Brandenburg.

6) Vorläufiges Bahn=Polizei-Reglement für bi Berlin=Hamburger Eisenbahn vom 18. Ofto ber 1846.

(A. Bl. 1846, Stüd 43, S. 327.)

Die Herren Geheimen Staats = Minister bes Junern und be Finanzen haben auf Grund von §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn = Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz = Samm lung desselben Jahres S. 509) unterm 13ten d. M. bestimmt, da bis zum definitiven Erlasse eines Bahn=Polizei=Reglements für di Berlin=Hamburger Eisenbahn die in der Beilage dieses Amtsblatt stückes enthaltenen Borschriften über die Handhabung der Bahn Polizei auf der gedachten Eisenbahn zur Anwendung kommen, welch daher zur Nachricht und Achtung andurch öffentlich bekannt gemad werden.

Potebam, ben 18. Oftober 1846.

Der Cber-Präsident der Provinz Brandenburg. von Mebing.

Provisorische Vorschriften für das Publikum übe handhabung der Bahn=Polizei auf der Berlin-ham burger Eisenbahn.

8. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnunge nachkommen, welche von der Direction der Berlin-Hamburger Ei senbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Transporte der Personen und Effekten getroffen werden, und habe den dienstlich geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uni form ober Dienstabzeichen versebenen Gesellschafte-Beamten unweis gerlich Folge zu leiften.

6. 2

Das Planum ber Bahn, die bazu gehörigen Böschungen, Damme, Gräben, Brüden u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

6. 3

Mit Ausnahme bersenigen Königlichen Beamten, welche Dienstzeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnstöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb bersenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher ibholen, muffen auf den Vorpläßen der Bahnhöfe an den dazu betimmten Stellen auffahren.

S. 4.

Das eigenmächtige Eröffnen ober Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen un= er jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und lebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6.

Das hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geäthen, so wie von Baumstämmen und bergleichen, ohne unterzelegte Schleifen ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht uf Bieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn etritt, wird bestraft.

6. 7.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Ligenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke düren nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Nodalitäten benutt werden. Anderen ist deren Benutung versoten.

S. 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so mussen die Fuhrwerke auf en durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß = Barrieren das Wiedereröffnen der= elben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Innäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts = Rampe geschehen.

S. 9.

Borsähliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen inlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das hinaufsen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Ianum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafsechtlichen Bestimmungen namentlich nach der Verordnung wegen

Bestrafung ber Beschädiger ber Eisenbahn - Anlagen vom 30. November 1840, eine hartere Strafe statifindet, nach Maßgabe bes §. 19 zu ahnden.

§. 10.

In gleicher Beise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche = Borrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, burch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden fann.

S. 11. Es ist verboten, fenergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen = oder Gepäckwagen mitzusühren oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streich-

feuerzeuge, Schiefpulver und bergleichen.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu unterfuchen.

Das Tabadrauchen in anderen Wagenklassen ober Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach ben von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

S. 14.

Alle Passagier-Effekten, mit alleiniger Ausnahme berjenigen, welche die Reisenden in der Hand oder an sich tragen, sind in die Gepäckwagen abzuliefern, sofern die betreffenden Passagiere auf der Bahn über die Gränze desjenigen Staates passiren, innerhalb besen sie zur Bahn gelangt sind.

§. 15.

Sunde und andere Thiere durfen Reisende in ben Personenwagen nicht mit fich führen.

S. 16.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werben. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches sindet statt, wenn sie in den Bersammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersat des etwa gezahlten Personengelbes.

Der die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich ben Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersat des bezahlten Personengeldes von der Mitund Weiterreise ausgeschlossen.

S. 18. Sichtlich Kranke burfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werben, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären. §. 19.

Wer den in ben §§. 1 bis 14 enthaltenen Berboten zuwider= handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 20.

Die §§. 1 bis 19 bieses Reglements, besgleichen bie Fahrplane, so wie die Fahr = und Frachttarife ber einzelnen Bahnen, find auf ben Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

S. 21.

Die zur Ausübung ber Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts = Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Borschriften, sofern er unbefannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 19) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

S. 22.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn=Polizei=Beamten gesstattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehsmen und an den Bestimmungsort abliesern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn=Polizei=Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungs = Karte mitzugeben, welche vorläusig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions=Berhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

7) Bahnpolizei = Reglement für die Niederschles
sisch = Märkische; die Oberschlesische, die Bresslau = Schweidnit = Freiburger und die Neisses
Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilshelms = Bahn und die Niederschlesische Zweigsbahn.

(A. Bl. 1848, Stüd 16, S. 133.)

In Ausführung ber Bestimmung ber §§. 23 und 24 bes Gesiebes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märtische, die Oberschlesische, die Bresslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, serner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aushebung der Berordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen bestreffend, vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt-Stück 29 de 1846), so wie unter Aushebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Bon ben Bahn - Polizei - Beamten.

S. 1.

Die Eisenbahn = Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs. Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verant wortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung der Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs = Direktors if die dazu bestimmte Person dem Finanz = Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualisication Kenntniß genommer werde.

§. 2.

Außer dem Betriebs = Direktor find gur Ausübung ber Bahn-Polizei unter ihrer Berantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

ber Betriebs-Inspettor,

Die Bahnmeifter,

Die Bahnwarter und ihre Behülfen (Gulfewarter),

Die Bahnhofe-Inspektoren,

Die Bahnhofe-Auffeher und Bahnhofemachter,

Die Beichenfteller (Weichenwarter),

bie Bugführer, Padmeifter und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Be triebes erforderlichen Anzahl angestellt werden mussen, sind von de Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienst verhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommissarius unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung ber Bahn-Polizei berufenen Beamten muffen minbestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, leser und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei = Präsidiun oder Landraths = Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtunger dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei Beamten. Sie mussen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstadzeichen tragen.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsit, auf die ganzi Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solche zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

6. 6.

Die Bahn = Polizei - Beamten haben bem Publifum gegenüber ein besonderes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu bebachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Borgesetten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ihnden. Diesenigen Bahn Polizei Beamten, welche sich als zur lusübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Berrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahnserwaltung ist verbunden, über jeden Bahnspolizeisbeamten Personalsuften anzulegen und fortzusühren.

S. 7.

Die Königlichen, städtischen und Dominial = Polizei = Beamten ind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn=Polizei=Beamten dieselben n der Handhabung der Bahn = Polizei zu unterstützen. Eben so nd die Bahn = Polizei = Beamten verbunden, den Polizei = Beamten ei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die en Bahn=Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für bas Publifum.

S. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen achkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufschthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderunsen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen besellschaftes Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

S. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, damme, Gräben, Brücken u. s. w. durfen vom Publikum nicht bestädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Nebersingen bestimmt sind, nicht betreten werden.

S. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair= und Polizei-Behörden, e am Orte des Bahnhofes ihren Sit haben, der exekutiven Poseibeamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuersamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die zu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, elche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die dagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abhos, mussen auf den Borpläten der Bahnhöfe an den dazu bestimms a Stellen auffahren.

S. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen ober Uebersteigen ber Barrieren ib sonstigen Ginfriedigungen, besgleichen bas Durchschlüpfen unter ien Absperrungen, ist untersagt.

S. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und bergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, b zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das berschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Berzug gesehen.

§. 13.

Das hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Gerthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, ba sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterglegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht Bieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Babetritt, wird bestraft.

S. 14.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für Eigenthümer ber von der Bahn durchschnittenen Grundstücke bur nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bed gungen benutt werben. Anderen ist deren Benutung untersagt.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so muffen Fuhrwerke, Ater, Pferde, Treiber und Biehheerden auf den die Bahn freuzent Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung in den Berschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 16.

Borsätliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, img chen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hinternden Genständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht den all meinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Beronung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn - Anla vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattsindet, nach Machen des §. 25 a zu ahnden.

6. 17.

In gleicher Beise wird bestraft, wer falschen Allarm ma, Signale nachahmt, Ausweiche = Borrichtungen verstellt ober so handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes tanlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, iburch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel set beschäbigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen paguführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff bes Transports von Chemifalien findet Die 2.

ordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19.

Geladene Gewehre burfen unter keinerlei Umständen mitnommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einstein die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

S. 20.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, benjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction get fenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

hunde und andere Thiere burfen Reifende in ben Perfor wagen nicht mit fich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werben. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersat des etwa gezahlten Fahrgeldes.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht bevbachtet, sich ben Unordnungen der Bahn=Polizei=Beamten nicht fügt oder sich unanfändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersat des bezahlten Fahrgeldes von der Mit= und Weiter= reise ausgeschlossen.

S. 24.

Sichtlich Rranke durfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werben, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird oder alle Reienden in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25 a.

Wer ben in den SS. 9 bis 20 enthaltenen Berboten zuwider jandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu funfzig Thalern Beld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b.

Ein Abdruck der SS. 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen ie Fahrpläne, so wie die Fahr= und Fracht = Tarife der einzelnen Bahnen, sind in allen Passagierzimmern auszuhängen.

S. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflicheten Gesellschafts-Beamten (S. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter
er obigen Borschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine
Derson nicht auszuweisen vermag oder in letterem Falle nicht eine
ngemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum ter Strafe
S. 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und
n die nächste Polizeibehörde abzuliesern.

S. 27.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten geattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf er Eisenbahn besindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen nd an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle at der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner dienst = Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche orläusig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden derhandlung vertritt, welche sedenfalls innerhalb 24 Stunden nach er Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizeibehörde ngesandt werden muß.

III. Buftand, Unterhaltung und Bewachung ber Bahn.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem folden baulichen Buande gehalten werden, daß Diefelbe ohne Gefahr und, ausgenommen bie in der Ausbesserung besindlichen Streden, mit der dur dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen Geschwir digkeit besahren werden kann. Diesenigen Streden, welche nid mit der größten zulässigen Geschwindigkeit besahren werden durfe sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zueseichnen.

S. 29.

Beränderungen in den Constructions = Verhältnissen der Bat durfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Kommissarit nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstreden muffen fortwährer in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Zufeine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder ande Erhebungen berühren konnen.

§. 31.

Die Borrichtungen zum Stellen ber Wechselschienen außer di Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, mü fen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, fo weit es gur Abhaltung von Menfchen u

Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege = Uebergange in gleicher Ebene mit der Bahn sin mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung vi den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen t Barriere fahrenden Wagens ben Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherwe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwartstehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werd bie Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von ber Direction beso

bere festgefest.

Privat = und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sin sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlöfel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren sold Wege=llebergange, wenn er sie unverschlossen sindet, 10 Minut vor dem erwarteten Eintressen bes Zuges schließen.

Behn Minuten vor bem erwarteten Eintreffen bes Buges bi

fen Biehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es muffen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wätern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekan

wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit ber Bahn muffen, sofern Röniglichen Polizei=Behörden es nach den örtlichen Berhältnis für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuch werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An sebem Morgen muß jede Bahnstrede, bevor ber erste Zug arüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle hindernisse ber Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung berselben etroffen werden.

Nach jedem Durchgange ber einzelnen ober zusammengehören= en burch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Buge muß

ie Bahn wiederum nachgefeben werben.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, ½, ½ nd 100 Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der defälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder hosizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Ansabe der Berhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar a bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und ber Bustand ber Betriebs=

§. 35.

Die Betriebsmittel muffen fortwährend in einem folchen Buande gehalten werben, daß die Fahrten mit ber größten gulässigen

beschwindigfeit ohne Befahr ftattfinden fonnen.

Beränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit bes Betriebes id des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions= erhältnissen der Fahrzeuge durfen ohne vorherige Genehmigung Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie ner technisch = polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunn worden sind.

Die bei ber Revifion ale julaffig erfannte Dampffpannung ift

btlich auf ber Dafchine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen sind offene, ureichend hohe Quecksilber = Manometer so anzubringen, daß der ampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansakrohr mit verbunden werden kann.

Es ist ein Verzeichniß über den von seber Maschine zurückstegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine trecke von 3000 Meilen Länge durchlausen, ist der Dampstessel entsprechender Weise auf das Ein= und Einhalbsache des gestaten Dampsdruckes zu probiren. Ressel, welche bei dieser Probe ce Form ändern, dürsen nicht wieder in Gebrauch genommen irden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüsng aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Berndlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, d welche dem Königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzulesn sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampi pfeise, mit der zur Speisung des Ressels und den zur jederzeitige Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Borrichtungen und wi nigstens mit zwei Sicherheits-Bentilen versehen sein, von welche das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nic über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

S. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampswagen mit di wirksamsten Borkehrungen zur Borbengung des Auswurfes vi Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Berbesserung erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort ein zuführen.

§. 39.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftig Schrauben-Bremsen versehen sein, beren Handhabe dem Stande d Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezog werden konnen.

6. 40.

Alle Versonenwagen follen auf Febern ruben, mit Feberbuffe

und in Febern liegenden Bugftangen verfeben fein.

Es dürfen bei Versonenwagen nur schmiedeeiserne Raber a gewendet werden; gußeiserne Raber sind nicht gestattet an Güte wagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beforderu von Personen bienen.

S. 41.

In jedem Zuge muffen so viele kräftig wirkende Brems = Bo richtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn ni stärker als im Verhältniß von 1:240 in den Personenzugen t vierte, in den Güterzugen der sechste Theil sammtlicher Räderpac gehemmt werden kann.

Bei ftarferen Reigungen bis ju 1:100 muß in Perfone gugen ber britte, in Guterzugen ber fünfte Theil fammtlicher R

berpaare gehemmt werben fonnen.

Als eine fräftige Brems-Vorrichtung ist diesenige zu betraten, burch welche die Raber festgestellt werden können, wenn beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Mint fräftige Bremsen mussen in doppelter Zahl vorhanden sein.

6. 42.

Die Personenwagen find im Innern mahrend ber Fahrten Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie muffen von den Passag ren geöffnet werden konnen, jedoch nur von außen.

Jebe Thur foll mit einem Doppelten Berfchlug verfeben fe

worunter wenigstens ein Borreiber fich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Gut wagen muffen mit einer angemessenen Bededung versehen sein.

§. 44.

Auf jeder Buter = Station foll, wenn nicht burch eine and

inrichtung ber Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Borrich=
ing angebracht sein, vermittelst welcher die Form ber Ladung nach
obe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen
urchfahrten ein Anstoßen berselben nicht stattsinden kann.

§. 45.

An jedem Guterwagen ift bas eigene Gewicht beffelben und asjenige, mit welchem er beladen werden barf, sichtbar und baueraft zu verzeichnen.

S. 46.

Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportsagen, wobei die Untertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verslichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, ist daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgesunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen orgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungssummer bezeichnet werden.

Die Direction foll die Lange bes Weges bestimmen, nach beffen urudlegung jeder Wagen zu revidiren ift. Dieser Weg soll nicht

ber 2400 Meilen betragen.

V. Magregeln gur Sicherung bes Betriebes.

S. 47.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, elche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücks- llen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger nd tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivsührer und Heizer Sorge tragen. Hinsichtlich der Qualification der Lokomotivsührer und eizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehr- it und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Besiebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und letztere it der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens soweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls stillser zurückstellen zu können.

9. 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden in, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus utlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der etrieb zu regeln. — Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter üssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach ner bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein- für allemal festisependen Normal-Uhr regulirt ist.

S. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge imer bas von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise fahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden ab kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hulfs=

maschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zu bestimmt ift, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welche Hulfe verlangt, ein ankommender ist und anhalt.

§. 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstreden zur Ausweichen versehen ist, fährt immer berjenige Zug in das Neben geleise, welcher dieses rechter hand hat, während ber andere Zu auf dem hauptgeleise bleibt. Die Doppelstreden in den Statione sind unter diesen Bestimmungen nicht mitbegriffen.

§. 51.

Das Schieben ber Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbei tende Maschine sich an der Spite des Zuges befindet, ist verboten Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähigeworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelange kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der aus drücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit vor 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. I ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeite wagen gestattet.

Befindet fich aber eine arbeitende Maschine an ber Spite be

Buges, fo ift bas Schieben einer Gulfe-Lotomotive gestattet:

a) bei ftart geneigten Bahnftreden;

b) gur Ingangbringung ber Buge in ben Stationen;

c) bei Hulfeleistung bis zur nachsten bazu geeigneten Ausweiche stelle, wo die Maschine an die Spipe des Zuges gestellt wer ben muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zug ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich voeinem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern derer Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht voran gehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hulfs Lokomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Ar beitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Ein pumpen von Wasser in den Lokomotiv-Ressel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und ben Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signal und handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tende

angestellt werben.

§. 54.

Rein Zug barf aus einer Station ober Haltestelle abfahren wenn nicht ber nach derselben Richtung vorher abgegangene bereit 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während ber Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten bei Zwischenraumes halten.

S. 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf sechs Meilen in der Stunde, ausschließlich ber zum Unhalten auf den Stationen bestimmten Zeit festgesett.

Langfamer muß gefahren werben :

a) wenn Menschen, Thiere ober andere Hinderniffe auf der Bahn bemerkt werden,

b) wenn ein anderer Bug in einem Rebengeleise ftillhalt,

c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen, d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,

e) Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,

f) auf ben in Reparatur befindlichen Streden (S. 28).

In allen diesen Fallen muß fo langsam gefahren werben, als bie Umftanbe erforbern, um einer Wefahr möglichft vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt= und Zweigbahnen und umgetehrt, so wie überhaupt vor dem Nebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß ber Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nahern fich zwei Buge von verschiedenen Seiten einem folden Puntte, fo muffen beibe gunachst anhalten, bis ber Barter bas Bei-

den giebt, für welchen von ihnen bie Durchfahrt frei ift.

§. 57.

Berlorene Zeit barf burch Bermehrung der Geschwindigkeit über bie in diesem Reglement vorgeschriebene Granze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer ber Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen

genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werben bestraft.

S. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die S. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

S. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Ertraguge burfen nur gestattet werben, wenn

a) durch dieselben ber Gang ber regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Ertrazug kommen werde, burch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wartern und allen Stations=Aufsehern zugegangen ist. S. 61.

Arbeitszüge ober einzelne Lokomotiven, außer ben in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors ober der Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Berwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Biertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich ben regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt mussen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Loko-

motiven auf ber Bahn gehörig fignalifirt werben.

Wegefreuzungen durfen von denselben nur langsam und mit ber Bremse in der hand durchfahren werben, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Machtliche Arbeiteguge find eben fo gu beleuchten, wie bie ubri-

gen regelmäßigen Buge.

S. 62.

Zum Brechen bes Glatteises und zum Fortschaffen bes Schnees ist das Boranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Berbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gesahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepslug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese lettere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepsluge nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Rusthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, der Betriebs-Inspektoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

S. 64.

Bei jeber in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Lokomotive muß ber Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gefett und die Bremse bes Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ift, angezogen sein.

\$. 65.

Jebe im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der lette Wagen eines seden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große brennende Laterne führen.

S. 66.

Die Bahnwarter muffen bem herrannahenden Buge folgente Signale geben fonnen:

1) die Bahn ift fahrbar, b. h. es ift fein Sinderniß auf ber

Bahn; Die Ausweichungen find richtig gestellt;

2) Langsamfahren; 3) Stillhalten.

S. 67.

Die Zugführer und Schaffner muffen bas Signal zum halten geben können.

§. 68.

Die Lotomotivführer muffen folgende Gignale geben fonnen:

1) Achtunggeben,

2) Bremfenanziehen, 3) Bremfeuloslaffen.

§. 69.

Der Bahn entlang muffen nach beiben Richtungen folgenbe Signale gegeben werben fonnen:

1) ber Bug ift von ber nachften Station abgegangen,

2) es foll eine Gulfemaschine fommen,

2) ber Bug geht nicht ab.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge zc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

6. 71.

An der Drehachse ber Ausweichenstellung in ben haupt=Bahn= geleisen muffen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis bem kom= menden Zug geöffnet ist.

S. 72.

Es muffen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattsindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin basselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Lokomotivführern, heizern und Bremswärtern während der Fahrt durfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Bugführer und Bremswärter durfen während ber Fahrt nich in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern muffen zur wirksamer Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhal berfelben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufficht über bie Bahn-Polizei.

S. 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem König lichen Kommissarius die Aussicht über die Aussührung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, so wie gegen Lokomo tivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fün Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betressenden Provinzial Behörde in den Gränzen der ihr verfassungs mäßig zustehenden Strafbesugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn Polizei-Berwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen die ses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Besehlen der kompetenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügter Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Berwaltungen gebildeten Unterstützunges-Fonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei=Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine, zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königliche Kommissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, ben 28. Marg 1848.

Für den Finanz-Minister. Im Allerhöchsten Auftrage. Kühne.

Borstehendes Bahnpolizei = Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März d. J. zur öffentslichen Kenntniß gebracht.

Potedam, den 11. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Meding.

8) Verordnung wegen des Fahrens auf der Pferde-Eisenbahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

(A. Bl. 1847, Stüd 46, S. 353.)

Befanntmachung.

Bur Berhutung bes Busammentreffens von Gifenbahnwagen mit bem Strafenfuhrmerte auf ber Pferbebahn bei bem biefigen Babnhofe ber Niederschlefisch-Martischen Gifenbahn wird hierburch mit Genehmigung ber Roniglichen Ministerien bes Innern und ber Kinangen Folgendes festgefest: 1) Das Strafenfuhrwert barf, bei einer Polizeiftrafe bis gu funf Thalern ober verhaltnigmäßiger Befangnifftrafe, Die gedachte Pferde-Gifenbahn nur mit ber Befchwin-Digfeit Des Pferdes im Schritte überschreiten; 2) Giner gleich beschränkten Geschwindigkeit unterliegt die Bewegung von Gifenbabuwagen auf Diefer Pferdebahn, und wird gegen die Uebertreter Diefelbe Strafe festgesett werben; 3) Auf ber Pferbebahn durfen liberhaupt nur dann Gifenbahnwagen bewegt werden, wenn fammt= liche Stragenübergange berfelben mit Wartern befest find; 4) Den Unordnungen Diefer Warter, fo weit fich Diefelben auf Die Freihals ung ber Paffage auf ber Pferbebahn ober auf Berhütung bes Buammentreffens von Stragenfuhrwert mit Gifenbahnwagen beziehen, haben die Wagenführer bei Bermeidung fofortiger Berhaftung und bei einer Polizeistrafe bis zu fünf Thalern ober verhaltnigmäßiger Befängnigftrafe nachzukommen.

Berlin, den 27. Oktober 1847. Königliches Polizei-Prasidium. von Minutoli.

9) Berordnung wegen ber Eisenbahn = Paffarten vom 23. Dezember 1844. §§. 6 und 7.

(A. Bl. 1845, Stüd 4, S. 35.)

S. 6.

Bur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen, uf der Bahn und innerhalb des §. 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeiseamten durch Paßtarte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu ühren, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu zewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen ves Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

Wer die Paßkarte verfälscht oder eine verfälschte zu seiner legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andeen zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht in damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen riminelle Bestrafung nach sich zieht, sedenfalls eine polizeiliche Veldstrafe bis zu 25 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu

4 Tagen ju gewärtigen.

10) Abholung ber Reisenden von den Eisenbahnhöfen durch Fuhrwerke der hiesigen Gasthofe-Besitzer.

(M. Bl. 1847, Stüd 51, S. 410.)

Befanntmachung.

Ungeachtet nach §. 49 der Allgemeinen Gewerbes Drdnung von 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffent lichen Straßen und Pläßen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis anbieten soll, sinden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhösen häusig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, di sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser and preisen, möblirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbie ten, ohne daß sie dazu eine Besugniß besitzen. Da hierdurch gleich zeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häusig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizeis Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

S. 1.

Außer bestellten Privat- und konzessionirten Droschken- resp Omnibus-Fuhrwerken durfen sich zur Abholung von Reisenden au und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke ber hiesigen Gast hofsbesitzer einfinden.

S. 2.

Diese Gasthofes-Equipagen können außer dem Rutscher, der der Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf sedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonale des Gasthofes oder ein für diesen konzessionirter Fremden-Commissionain gewählt werden.

S. 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Rutscher an der Kopsbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthoses, dem er angehört, tragen, und außerdem eine unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthossbesitzers ausgestellte, von dem Revier=Polizei=Kommissarius gestempelte Legitimationskarte bei sich sühren, um solche auf Ersordern den Polizei = Beamten, so wie den fremden Gästen, vorzuzeigen.

S. 4.

Die Begleiter der Gasthofs - Equipagen mussen sich aller zubringlichen Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen, enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und durfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhossgebäude begeben, sondern mussen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§. 5.

Uebertretungen ber vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, event. verhältnismäßigem

Gefängniß, geahndet. Finden sich andere unkonzessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach §. 177 der Gewerbe = Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, ben 8. Dezember 1847. Rönigliches Polizei = Prasibium.

bregingen entermed von Minutoli. 300 maged bonie gung

eder im Havermögenofolle in verbalimigmäßige Gefängnisfical

X. Gefindewesen.

1) Legitimation des Gefindes für den Dienst. (A. Bl. 1841, Stud 15, S. 101.)

Nachstehende Befanntmachung: "Die über bas Befindemefen für die hiefige Refibeng besonders erlaffenen Bestimmungen werden rabin in Erinnerung gebracht: 1) Perfonen, welche von außerhald bierher fommen, um' in Gefindedienfte gu treten, haben ihre gute Buhrung mahrend ber letten brei Jahre, besgleichen wenn fie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht felbstftandig find, ihre Befugniß gum Gintritt in ein Gefinde=Berhaltniß burch obrigfeitlich ausgestellte ober beglaubigte Bengniffe nachauweisen und überdies barguthun, bag fie biejenigen wirklich find, fur welche fie fich ausgeben. 2) Um auf biefe Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Bermiethung zu erhalten, muffen fich bie Dienftfuchenden in bem bafur bestimmten Geschäftegimmer bes Polizei-Prafibiums melben und nach Empfang bes polizeilichen Dienfterlaubniß-Scheine fich auf einem ber hiefigen Befinde-Bermiethunge-Comtoire in die Liften bes Gefindes eintragen laffen. Diefe Del= bung und Gintragung muß ber Dienstsuchende innerhalb 48 Stunben nach feiner Anfunft bierfelbft bewirfen. 3) Diejenigen, welche bei ihrer Melbung ben gu 1 geforberten Nachweis nicht geführt haben und beshalb gurudgewiesen find, muffen Berlin fofort verlaffen, Die Bugelaffenen und Gingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Bermiethungs-Comtoire ihr Dienst-Unterfommen an= zeigen oder Berlin gleichfalls verlaffen. 4) Wer bas vorschrifts= maßig erlangte Dienft-Unterfommen in ber Folge verliert ober aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach feinem wirklichen Dienft=Aus= tritt fich von einem hiefigen Befinde-Bermiethungs-Comtoir Die Befugniß gur weiteren Bermiethung bescheinigen laffen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienft = Unterfommen bemfelben anzeigen ober Berlin verlaffen. 5) Die Dienstsuchenden, welche bie vorftebend ad 2 und 4 bestimmte 48ftunbige Grift nicht inne halten, verwirten Daburch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Rthlr., bei ihrem Un= bermogen verhaltnigmäßiges Befangnig. Alle Diejenigen aber, velche ben obigen Bestimmungen entgegen langer als 14 Tage pienstlos bier verbleiben, werben aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nich durch Krankheit verhindert worden sind ober nicht ihre hiesige Nie derlassung begründen können. 6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern eihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in di Listen der Dienstboten, und wenn sie einen Dienst verlassen haber über ihre Besugniß zu ihrer weiteren Bermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Bermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Athlisoder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gesängnißstraspersallen.

Berlin, ben 27. Marg 1841.

Ronigliches Polizei-Prafitium."

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Renntniß gebracht. Berlin, ben 14. Marg 1846.

Ronigliches Polizei-Prafibium. Robler.

2) herrschaften dürfen Gesinde ohne obrigkeit liche Erlaubniß nicht in Dienst nehmen.
(Allg. Gefinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.)

S. 9.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, mussen bei bei Antritt ihres neuen Dienstes die rechtmäßige Berlassung der vori gen herrschaft nachweisen.

S. 10.

Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, muffe durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Anneh mung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11.

Hein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ei Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommene zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wiede aufgehoben werben.

S. 12.

Außerdem hat der Annehmende burch Uebertretung dieser Borschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern an die Armen Kasse bes Orts verwirkt.

3) Berlassen bes Dienstes ohne gesetymäßige Ur sache.

(Allg. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.)

§. 167.

Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetmäßig Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu beffer Fortsetzung angehalten werden.

\$. 168.

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die
dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt
überdies in eine Strafe, die, nach Maßgabe des Grades der Berschuldung, auf zwei dis zehn Thaler oder, bei Unvermögen, auf
verhältnißmäßiges Gefängniß festzuseten ist.

4) Das Gesinde kann den Dienst ohne vorher= gehende Aufkundigung verlassen.

(Allg. Gefinde-Drbn. v. 8. Nov. 1810.)

§. 136.

Das Gefinde fann ben Dienft ohne vorhergehende Auftundi-

1) Wenn es durch Mighandlungen von der Herrschaft in Gefahr bes Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

S. 137.

2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher harte behanbelt hat.

§. 138.

3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu handlungen, welche wider die Gesetze ober wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139.

4) Wenn dieselbe bas Gefinde vor bergleichen unerlaubten Bumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140.

5) Wenn die Herrschaft bem Gesinde bas Rostgeld gänzlich vorenthält oder ihm sonst die nothbürftige Rost verweigert.

§. 141.

6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als 6 Meislen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstdoten zum Ablause der Dienstzeit kostensrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von 6 Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt bewohnt hat.

S. 142.

7) Wenn ber Dienstbote burch schwere Krankheit zur Fortsetzung bes Dienstes unvermögend wird.

5) Berbot bes Tragens von filbernen Sutfordone und Roniglichen Wappen= ober Ablerknöpfer an Privat=Livreen.

(N. Bl. 1848, Stück 1, S. 3.)

Es wird wieberholt in Erinnerung gebracht, bag bas Trager von filbernen Rorbons in ben Guten ber Koniglichen Sofbiener ichaft ter Pringen und Pringeffinnen bes Roniglichen Saufes aus folieflich zufteht und taber ben Privat-Livreebedienten nicht erlaub ift. Uebertretungen biefer Boridriften werben gegen bie Berrichaf ten, welche ihrer Dienerschaft bas Tragen biefer Abzeichen gestatten mit einer Gelbstrafe von gehn Thalern belegt, bie fich im Bieber holungsfalle verdoppelt. Eben so wenig fann an einer Privat Livree bas Tragen von Koniglichen Wappen - ober Ablerknöpfer gestattet werden, vielmehr haben biejenigen, Die sich solche zu Schulden kommen laffen, eine angemessene Beld- ober Frei heitestrafe - nach Bestimmung bes S. 1440, Th. D. Tit. 20 be Allg. Landrechts — zu gewärtigen.

Berlin, den 19. Januar 1843. Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

b. Sitten = Polizei.

doch mit andschreeitenber unte ungerochnlicher Barte behan-

Bienfibeten, welche ichen Grunieller gewelen eites bie ben

1) Mengere Beilighaltung ber Conn- und Feft mor motage.

(A. Bl. 1844, Stüd 48, S. 334.)

Berordnung.

Rach ber Berordnung über bie außere Beilighaltung ber Gonn und Tefttage vom 18. Mai 1837, war bas Deffnen ber Berfaufe Lotale an jenen Tagen, mit Ausschluß ber Bormittageftunben vo 9 bis 11 Uhr und ber Rachmittagestunden von 2 bis 4 Uhr, all gemein gestattet. Dit hoberer Genehmigung wird biefe Bestim mung hierdurch außer Rraft gefett, und bagegen Folgendes allge mein verordnet. Der öffentliche Gewerbeverfehr, namentlich ba Deffnen ber Berfaufe-Lofalien und bas Ausstellen von Waaren a ben Labenthuren und Schanfenftern ift an Sonn = und Festtage nur bis 9 Uhr Bormittags gestattet, von ba ab aber allen Gewer betreibenben, mit alleiniger Ausnahme berer, welche Lebensmitt feilhalten, unbedingt verboten. Diefen letteren ift gestattet, außt ben Saupt-Rirchenstunden von 9 bis 11 Uhr und Rachmittage vo 2 bis 4 Uhr, ihre Laben gu öffnen. Rudfichtlich ber Apothete und Stuben ber Wundargte bleibt es bei ben fruberen Beffimmur gen, wonach beren Eröffnung feiner Beschränfung unterliegt. Eben

ist der Berkehr auf den des Sonntags in den Frühstunden stattsindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August dis
8 Uhr, in den übrigen Monaten aber dis 8½ Uhr dauernden
Morgen-Biftualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkauss in
den Scharren, so wie der Berkauf auf den Jahrmärkten und dem
Weihnachtsmarkt, außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes auch fernerhin gestattet. Deffentliche Arbeiten während des
Gottesdienstes bleiben wie früher verdoten, eben so dürsen an den
Borabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der
Berstorbenen gewidmeten Tages, so wie an den Abenden dieser letzten beiden Tage und während der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattsinden. Wer hiergegen handelt,
verfällt in eine Polizei-Strase dis zu fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle erhöht wird.

Berlin, ben 20. November 1844.

Königliches Polizei - Prafibium. von Puttfammer.

2) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrifen.

Allerhöchste Kabinets - Ordre vom 6. April 1839.

(G. S. 1839, S. 156.)

Das mittelst Berichts bes Staatsministeriums vom 9ten v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ "über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den rheinischen Provinzial=Ständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesehliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre, durch die Geseh. Sammelung zu publiziren.

Berlin, ben 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsministerium.

Regulativ

über

d. d. den 9. März 1839.

§. 1.

Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre barf Niemand in einer Fabrif ober bei Berg=, Hutten= und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

Wer noch nicht einen breisährigen regelmäßigen Schulunterricht genoffen hat ober burch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen An-

fang im Schreiben gemacht hat, barf vor gurudgelegtem fechezehnten Jahre zu einer folden Beschäftigung in ben genannten Unftal-

ten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabritherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine folche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesen Falle auch das Verhältniß zwischen Lern= und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche bas fechszehnte Lebensjahr noch nicht gurudgelegt haben, burfen in biefen Anstalten nicht über gehn Stun-

ben täglich beschäftigt werben.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Berlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeits-Bedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Berlängerung barf täglich nur eine Stunde betragen unt barf bochstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

S. 4.

Zwischen ben im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeits stunden ist den genannten Arbeitern Bor- und Nachmittags ein: Muße von einer Biertelstunde und Mittags eine ganze Freistund und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgene und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

S. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunionangenommen sind, durfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordent licher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konsirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftig werden.

S. 7.

Die Eigenthümer ber bezeichneten Anstalten, welche junge Leut in benselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollftandige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in di Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal auf zubewahren und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlanger vorzulegen.

6. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen di Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durd Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahnbet werden.

Die unterlassene Anfertigung ober Fortführung ber im S. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Berletung biese

Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit ansertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im abministrativen Wege beigetrieben werden können.

S. 9.

Durch vorstehende Berordnung werden die gesetlichen Bestimnungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

S. 10.

Den Ministern der Medizinal = Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diesenigen besonderen sanitäts=, bau= und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürsen 50 Thaler Geld= oder eine diesem Betrag entsprechende Gefäng=nißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, ben 9. Marg 1839.

Ronigliches Staats = Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronpring.

Frhr. von Altenstein. von Kamps. Mühler. von Rochow. von Nagler. Graf von Alvensleben. Frhr. von Werther. von Rauch.

Bekanntmachung vom 12. Mai 1848. (Int. Bl. 1848, Nr. 127.)

Da die Borichriften bes durch die Allerhochste Rabinets-Orbre bom 6. April 1839 bestätigten Regulative über Die Beschäftigung jugenblicher Arbeiter in ben Fabrifen vom 9. Marg 1839 am bie= figen Drt, namentlich in Bezug auf Die ad 4 bestimmte Arbeitszeit und bas ad 5 enthaltene Berbot ber Beschäftigung folder Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht überall beobachtet worden find: fo werben biefelben nachstebend mit bem Bemerten in Erinnerung ge= bracht, bag bie eretutiven Polizei = Beamten angewiesen find, auf ihre Befolgung ftreng zu wachen und Contraventionen bagegen fofort jur Ungeige gu bringen. 1) Bor gurudgelegtem 9ten Lebensjahre barf Niemand in hiesigen Fabrifen zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werben. 2) Wer noch nicht einen breijährigen regelmäßigen Schul = Unterricht genoffen hat, oder durch ein Zeugniß bes Schul-Borftandes nachweift, daß er feine Mutter= iprache geläufig lefen fann und einen Unfang im Schreiben ge= macht hat, barf por gurudgelegtem 16. Lebensjahre gu einer folden Beschäftigung in ben genannten Anstalten nicht angenommen wercen. Eine Ausnahme hiervon ift nur ba gestattet, wo bie Fabritherren burch Errichtung und Unterhaltung von Fabritschulen ben

Unterricht ber jungen Arbeiter fichern. Alebann bleibt aber bie Beurtheilung, ob eine folche Schule genuge, und Die Regulirung bes Berhaltniffes zwischen Lern= und Arbeitezeit ber Beborbe porbehalten. 3) Junge Leute, welche bas 16. Lebensjahr noch nicht gurudgelegt haben, burfen in biefen Unftalten nicht über gebn Stunden täglich beschäftigt werden. Gine vorübergebende Berlangerung biefer Arbeitegeit fann nur mit ausbrudlicher Benehmigung ber Polizei-Behorde und nur in dem Falle ftattfinden, wenn burch Naturereigniffe ober Ungludsfälle ber regelmäßige Gefchafte-Betrieb in ben genannten Unstalten unterbrochen und badurch ein vermehrtes Arbeitebedurfniß berbeigeführt worden ift. Antrage auf Ber langerung ber Arbeitezeit muffen zeitig genug vorher eingehen, und fann die Berlangerung felbst täglich nur eine Stunde betragen und nur auf bie Beit von 4 Wochen gestattet werben. 4) 3miichen ben im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitestunden ift ben genannten Arbeitern Bor- und Nachmittags eine Muße von einer Biertelstunde und Mittage eine gange Freistunde und zwar jedesmal in freier Luft zu gewähren. 5) Die Beschäftigung folder jungen Leute vor 5 11hr Morgens und nach 9 11hr Abends, fo wie an ben Sonn- und Festtagen, ift ganglich unterfagt. 6) Christlich Arbeiter, welche noch nicht zur beiligen Kommunion angenommer fint, burfen in benjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Geel forger für ihren Ratechumenen = und Konfirmanden = Unterricht beftimmt bat, nicht in ben genannten Unstalten beschäftigt werben. 7) Die Eigenthumer ber bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in benfelben beschäftigen, find verpflichtet, eine genaue und vollftanbige Lifte, beren Ramen, Alter, Wohnort, Aeltern, Gintritt in bie Fabrit enthaltend, ju führen, Diefelbe in bem Arbeitelofal aufaubewahren und ben Polizei- und Schul-Behörden auf Berlanger porzulegen. 8) Buwiderhandlungen gegen biefe Berordnung foller gegen die Fabritherren ober einen mit Bollmacht versehenen Bertreter burch Strafen von 1 bis 5 Thir. für febes vorich rifte widrig beschäftigte Rind geahndet werben. Die unterlaffent Unfertigung ober Fortführung ber im S. 7 vorgeschriebenen tabella rifchen Lifte wird gum erftenmal mit einer Strafe von 1 bis 5 Thir geahndet. Die zweite Berletung biefer Borfdrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thir. belegt. Auch foll bie fehlende ober unvollständige Lifte auf Roften bes Rontravenienten angefertigt obe vervollständigt und ber Roftenbetrag erefutivifch eingezogen werben 9) Durch vorstehende Berordnung werden die gesetlichen Bestim mungen über ben Schulbesuch nicht geanbert.

Berlin, ben 12. Mai 1848.

Konigliches Polizei-Prafibium. von Minutoli.

3) Kontrolle des Schulbesuchs ber in Fabriken be schäftigten Rinder.

(3nt. Bl. 1848, Nr. 127.)

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bes Königl Polizei-Präsidiums bestimmen wir in Bezug auf die Kontrolle be

Schulbefuche ber in hiefigen Fabrifen beschäftigten Rinber Folgen-Des: 1) Die Aeltern, Bormunder und Angehörigen eines Rinbes, velde baffelbe, fofern es bereits bas 9. Lebensjahr gurudgelegt bat, burd Arbeit in Fabrifen u. f. w. beichaftigen wollen, baben ich wegen Beschaffung bes nach S. 2 ber borftebenben Befanntnadung bes Königlichen Polizei = Prafiblums gur Aufnahme auf einer Kabrit erforberlichen Schulzeugniffes gunachft an Die betreffende Begirte-Armen-Rommiffion gu wenden, bamit von biefer bie Lage ber Bittfteller gepruft und banach festgestellt werbe, ob biefe wirflich fo arm find, daß fie ber Beihulfe bes Berdienftes ber Rinber bedürfen, um ihre Familie zu ernabren. 2) Nur wenn bies festgestellt ift, wird ber Sauptlehrer ober Borfteber berjenigen Schule, welche bas Rind gulett besucht hat, burch bie Urmen-Rommiffion veranlagt, ben gur Rachhülfefdule nothwendigen Befähigungefdein fur bas Rind auszustellen, eventuell bie Brunde, welche die Ausstellung beffelben verhindern, anzugeben. 3) Mit biefem Befähigungeschein melben fich bie Meltern, Bormun= ber ober Angehörigen bes Rindes bei bem Schul = Borftande, welder, wenn fich babei fein Bebenten findet, benfelben ebenfalls burch feine Unterschrift vollzieht; fur ben Sall jedoch, daß entweder ber Schulbesuch nicht regelmäßig gewesen ober noch nicht volle 3 Jahre fortgefest worden ift, oder daß gegen bie Befähigung bes Rinbes Erinnerungen gemacht find, eine Prüfung beffelben veranlaffen und biernach ben Schein ausfertigen ober versagen wird. 4) Den in SS. 2 und 3 gedachten Befähigungeschein für bie Rachbulfeschule übergeben bie Weltern ac. fobann ber betreffenben Armen = Rommif= fion, welche bemnachst bei une die Ueberweisung bes Rindes in eine Nachhülfeschule beantragt. 5) Der Sauptlehrer ober Borfteber ber Nachhülfeschule, welcher bas Rind von und überwiesen worben ift, fertigt bemfelben barauf ben Erlaubnifichein gur Fabrit= Arbeit aus. 6) Dhne Diefen Erlaubnifich ein barf fein Rind in Kabrifen beschäftigt werden, sofern baffelbe nicht bereite tonfirmirt ift. 7) Rinder, welche gur Beschäftigung auf Fabriten zugelaffen werben, find noch zum Befuch einer Rachhulfeschule verpflichtet, bis zu dem Augenblick, wo sie eingesegnet mor= ben find. 8) Bur Rontrolle bes regelmäßigen Schulbesuchs ber bie Nachhülfeschule besuchenben jungen Fabrif = Arbeiter werben bie be= treffenden Lehrer jener Schulen eine besondere Bescheinigung über ben Schulbesuch ausstellen, welche Die Fabrit-Befiger von ben Rinbern zu erfordern und aufzubewahren haben, bamit unfere Reviforen biefelben einsehen tonnen. 9) Die Fabrit = Befiger find verpflichtet, ben gebachten Rachhülfe = Schülern bie nothige Beit jum Befuch ber Schule ju gewähren und Diefelben fo fruh zu entlaffen, daß fie gur rechten Beit in ber Schule eintreffen tonnen. 10) Chriftliche Arbeiter, welche noch ben Konfirmanden = Unterricht genießen, burfen in ben hierzu bestimmten Stunden nicht in ben Fabrifen beschäftigt werben. 11) Die Fabritherren find verpflichtet, Die Confirmationescheine ber bereits eingesegneten jungen Leute von benfelben gur Aufbewahrung anzunehmen und fie ben von uns ernannten Reviforen auf Berlangen gu übergeben. Daffelbe gilt auch

von den unter 5 und 6 erwähnten Erlaubnißscheinen zur Arbeit in Fabrifen. 12) Die Fabrif-Besitzer sind verpflichtet, die in §. 7 der vorstehenden Bekanntmachung des Königlichen Polizei Präsidiume vorgeschriebenen Listen im Arbeits-Lokale aufzubewahren und auf Berlangen unserer Revisoren zur Einsicht vorzulegen. 13) Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch die in §. 8 der vorstehenden polizeilichen Bekanntmachung angedroheten Strafen geahndet.

Berlin, ben 12. Mai 1848.

Die städtische Schul-Deputation.
Schulze. Runge.

4) Berbot des Eingriffe in die Schuldieziplin.

(A. Bl. 1845, Stüd 35, S. 271.)

Republication.

Auf Grund einer Berfügung ber Roniglichen Ministerien bei geiftlichen, Unterrichte- und Medizinal-Ungelegenheiten und bes In nern vom 16ten b. Dt. wird hiermit Folgenbes verordnet: 1) Rie mand barf ein öffentliches Schullotal bierfelbit, fei es mabrent obe außer ber Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermoge feines Um tes ober einer ausbrudlichen Erlaubnig bes Lehrers bagu bie Be fugniß erhalten hat. 2) Aeltern, Bormunder und andere Perfonen, welche biefem Berbote guwiber banbeln, verfallen in eine Belb. bufe von einem bis gu funf Thalern, ober im Unvermogensfalle it eine verhaltnigmäßige Wefangnifftrafe. 3) Eben fo wird berjenig bestraft, welcher, ohne bas Schullofal felbst zu betreten, auf unbefugte Weise ben Schulunterricht ober bie bem Lehrer gebührenbe Schulgucht absichtlich ftort. 4) Sind mit ber Uebertretung porftehender Berbote andere Bergeben, als Beleidigungen bes Lehrere u. f. w. verbunden, fo finden zugleich bie beshalb beftebenben Strafgefete Unwendung.

Berlin, ben 31. Juli 1845.

Königliches Schulfollegium Ronigliches Polizei-Prafibium.

der Proving Brandenburg.

Borftehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, ben 30. Dezember 1845.

Königliches Schulfollegium Königliches Polizei-Präsitium. der Provinz Brandenburg. Köhler.

Weil.

5) Nächtliche Schwärmerei und Störung der nächtlichen Ruhe.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 181.

Allem Zusammenlaufe bes Bolts an ungewöhnlichen Zeiten und Drten, besonders aber nachtlichen Schwarmereien und Beunruhi-

ungen ber Einwohner eines Orts, foll von ber Obrigfeit burch rnftliche Mittel gesteuert werden.

§. 182.

Die Anstifter berselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht veisen lassen, find mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf cht Tage bis sechs Wochen ober verhältnismäßiger Geld = ober nderer Leibesstrafe zu belegen.

6) Deffentliche grobe Unsittlichkeit und Strafen =

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 183.

Muthwillige Buben, welche auf ben Straßen ober sonst Unuhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältismäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausrase belegt werden.

§. 35.

Wenn die Gesetze eine willfürliche Strafe verordnen: so barf ieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen ober funfzig Thaer Geldbuße ausgebehnt werden.

- 7) Ruhestörungen im Theater.
 - a. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821. (Int. Bl. 1821, Nr. 261.)

Das zulet unterm 24. Dezember 1818 ausführlicher bekannt gesiachte, gegenwärttg auch in den näheren Zugängen der einzelnen Zuschauerpläte wieder affigirte Berbot gegen Ruhestörung in den Schaupielhäusern, durch unanständiges Lärmen, scheint dem Publikum beilweise in Bergessenheit gekommen zu sein und wird baher zur ortgesetzen strengsten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die aufsichtführenden Polizei=Beamten sind von Neuem genessenst angewiesen, jeden Uebertreter, ohne Ansehen der Person, osort zu verhaften, und zieht Widersetlichkeit bei der Arretirung ie im Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. XX. S. 166 festgesetz-

en Strafen nach fich.

Berlin, den 29. Oftober 1821.

toniglich preußisches Gouvernement und Polizei-Intendantur bie-

von Thile. Rud.

b. Bekanntmachung vom 25. April 1840.
(A. Bl. 1840, Stüd 19, S. 132.)

Es sind in letter Zeit bei den Vorstellungen im Königsstädischen Theater, besonders bei Aufführung neuer Stücke, häusig
störungen veranlaßt worden, welche das Einschreiten der Polizei
wthwendig gemacht haben. Wenn auch nicht beabsichtigt werden
ann, das Publikum in den Aeußerungen seines Wohlgefallens oder
einer Unzufriedenheit rücksichtlich der aufzuführenden Stücke oder

der Leistungen der Schauspieler zu beschränken, so darf doch di Mißbrauch dieser Freiheit, wenn er bis zur Berletung des öffen lichen Anstandes ausartet, nicht geduldet werden. Es wird desha hierdurch den Besuchern des Königsstädtischen Theaters verbote während der Dauer der Borstellung durch Pfeisen, Zischen, Poche oder auf andere lärmende Weise den Gang des Stückes zu unte brechen. Jeder, der sich eines solchen Mangels an Achtung für de Publikum schuldig machen sollte, wird sofort aus dem Theater en fernt und nach Bewandniß der Umstände arretirt und zur Beantwortung gezogen werden.

Berlin, ben 25. April 1840.

Konigliches Polizei-Prafidium.

8) Baben an unerlaubten Stellen.

(N. Bl. 1849, Stüd 23, S. 190.)

Bekanntmachung.

Um Gefahren für Die Babenben felbft, fo wie Berletung bes öffentlichen Unftanbes, vorzubeugen, ift es unbedingt verbot innerhalb ber Stadt, mit alleiniger Ausnahme ber Benutung ? Unterrichts bei ber Schwimmanstalt am schlesischen Thore, frei Eben fo wenig barf auch außerhalb ber Stadt in ber naberen Umgebungen, sowohl bes engeren als weiteren berliner P lizeibezirks und insbesondere in bem neuen Landwehrgraben (neu Schifffahrtetanal) und in ber Pante, gwifden ber Chauffee u bem Invalidenhause, so wie gwischen bem Gefundbrunnen und Pa fow (mit Ausnahme ber Privat-Babeanstalt in ber Panke auf b Befundbrunnen), gebabet werben. Heberhaupt ift bas Baben auf ben Privat = Schwimm = Unterrichte = Anftalten vor bem Dber = u Unterbaum nur an benjenigen einzelnen Stellen ber verschieben Wafferläufe erlaubt, welche burch eigene am Ufer errichtete und ! ber Aufschrift "Babestelle" versebene Tafeln besonders bezeichnet fin Bon ben erlaubten Babestellen befindet fich eine in ber Gpree u fern Stralow am Rreugbogen, eine im Rummelsburger Gee, r am rechten Ufer bes neuen Schifffahrtsfanals, vor bem Schlefifd Thore, in der Rabe der dort befindlichen Lohmühle und eine Plopen = Gee. Wer fie befucht, barf übrigens, wie fich von fel versteht, bort feine Unsittlichkeiten begeben, namentlich nicht entfl bet am Ufer umberlaufen, und bleibt zugleich fur jeden an ben nachbarten Grundstüden und beren Früchten von ihm angerichte Schaben verhaftet. Bebe llebertretung biefer Borfdriften wird na brudlich und namentlich bas Baben an Orten, wo felbiges ni gestattet ift, mit einer Gelbstrafe von gehn Thalern event. verbo nigmäßiger Gefängnifftrafe geabnbet. Aeltern, Bormunber, Era her und Lehrherren find verpflichtet, mit Achtfamfeit barauf gu b. ten, bag ihre Rinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge fich bergl den nicht zu Schulben fommen laffen, und machen fich burch n fentliche Berftattung bagu ober Bernachläffigung ber erforberlid! Warnungen felbst straffällig. Zugleich wird ein Jeber gewarnt,

Jenutung ber Babestellen in ber Spree, im Rummelsburger und m Plöten-See, beren burch eingesetzte Pfähle bezeichnete Gränzen m Wasser zu überschreiten, indem sich Jeber, der dagegen handelt, icht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Naßregeln, namentlich eventueller Verhaftung, aussetzt.

Berlin, ben 3. Juni 1849.

Ronigliches Gouvernement.

Für daffelbe ber General-Major und Kommandant

königliches Polizei-Präsidium. von hindelden.

9) Aeltern follen mit ihren Rindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder barüber alt find, nicht in einem Bette schlafen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

S. 1044.

Um aber bergleichen Unheil mit besto mehrerer Sicherheit zu verüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, ie schon zehn Jahre oder barüber alt sind, nicht in einem Bette hlafen.

10) Geschwistern verschiedenen Geschlechts ist das Zusammenschlafen nicht gestattet, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1045.

Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll bergleichen Buammenschlafen, sobald bas Jungere bas zehnte Jahr vollendet hat, icht gestattet werden.

S. 1046.

Die Uebertretung dieser Borschrift ist, so lange noch kein Berrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Berveis und im Wiederholungsfalle mit verhältnismäßiger willkürlicher besängnißstrafe zu ahnden.

11) Berbot bes Neujahr= Gratulirens.
(A. Bl. 1834, Stüd 52, S. 352.)

Befanntmachung.

Daß das sogenannte Neujahr-Gratuliren zur Erlangung kleiser Geschenke, welches früher Almosen-Empfänger, Gesinde, Handsverksgesellen und Lehrlinge, so wie selbst einzelne Beamte der geingeren Klasse, häufiger sich erlaubten, als eine nicht zu duldende zelästigung der hiesigen Einwohner untersagt ist und vorkommensenfalls als eine verbotene Bettelei gerügt werden soll, wird hiersurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 17. Dezember 1834.

Ronigl. Polizei- Prafidium. von Puttkammer.

12) Unterbrüdung ber Bettelei. (Int. Bl. 1847, Rr. 196.)

Befanntmachung.

Der Nothstand und Die Bedrangniß, welche feit bem vergar genen Jahre, im Winter und bis gur biesjährigen Mernote bur Die Theuerung ber erften Lebensbedurfniffe entstanden, haben bei b jum Wohlthun und jur Gulfe geneigten Gefinnung aller Rlaffen b Bewohner ber Residenz und ihrer Umgebung auch bem Uebelftan Borfcub geleiftet, bag bie Bettelei in beläftigender Weife und i Uebermaß hervorgetreten ift, und noch jest, nachdem burch ein gefegnete Mernbte bem Mangel abgeholfen ift, ber verscharften Un mertfamteit ber Polizei=Beamten ungeachtet, in unzuläffiger Bei betrieben wird. Je mehr babei häufig ber unverschämte, arbeit ichene Bettler die Milde ber Wohlthater migbraucht, und je wen ger es ber Dachsamfeit ber Beamten gelingen fann, überall bur Unhalten ber Bettler und arbeitescheuen Berumtreiber ihrem Unfi Schranken zu fegen, besto bringenber ift es erforberlich, bag bi Publifum felbst nicht fortfahre, burch Berabreichung milber Bab bas Treiben ber Bettler zu nahren, vielmehr geneigt fei, burch t Berweigerung jeber Gabe an bie auf ben öffentlichen Platen, Str Ben und in ben Promenaben andrangenben Bettler bie Polizei ber Unterbrudung eines Hebelftanbes ju unterftugen, welcher nie langer geduldet werben fann. Die Polizei-Beamten und Gende men find angewiesen, auf die Strafen = und Sausbettler, wie a bie arbeitescheuen herumtreiber, pflichtmäßig gu machen und biefe ben unnachsichtlich zur Saft und Bestrafung zu bringen. Mit Si weisung auf bas Publifandum vom 28. Mai 1839 und auf 1 Bestimmungen ber SS. 7 und 8 ber Berordnung vom 16. Dezei ber 1774, nach welchen es felbst bei Strafe verboten ift, an Bettl Almofen auszutheilen, barf bas Polizei-Prafibium von ber Rac achtung biefer Borfdriften und von ber Bachfamfeit ber Polis Beamten ben Erfolg erwarten, bag ein bie öffentliche Dronung u Rube ftorenter Difftant beseitigt werbe, beffen Erscheinung u Folgen eben fo nachtheilig find, wie fie gur Ungufriedenheit u Rlage nothigen.

Berlin, den 12. August 1847. Rönigliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

13) Wahrsagen burch Kartenlegen ohne betrüglie Gaufeleien.

(Refer, bes Generalbireftorii v. 24. Mai 1797, Stengels Beitr. V., S. 20

Se. Königl. Majestät von Preußen lassen bem hiesigen Pozei-Direktorium hierdurch eröffnen, ba es keines besonderen Geset wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und andere dergleid Künste bedarf: Wenn Jemand dem Polizei = Direktorium bekar wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das Plizei-Direktorium solches demselben ernstlich bei 5 Athlr. Geld- obachttägiger Gefängnißstrase untersagen und in wiederholten Fäll

en Kontravenienten zur Berantwortung und zu solcher Strafe iehen.

14) Berbot des Berkaufs von Druckschriften und Bilbern, welche die Sittlichkeit verletzen. (Verordn. v. 30. Juni 1849. G. S. 1849, S. 231.)

S. 24.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, ertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum igänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von ihn bis einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Taen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Berordnung werden gleich= estellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenomme= en Bervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit der ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Er= interungen.

15) Bildung neuer Religions = Gefellschaften. (A. Bl. 1848, Stud 7, S. 46.)

Befanntmachung.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung euer Religions-Gesellschaften betreffend (Geset-Sammlung 1847, 5. 121), und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die beburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubiung durch die Gerichte erfolgen muß (G. S. 1847, S. 125), aben zu einer Reihe von Zweiseln Anlaß gegeben, zu deren Besebung nachstehende, unterm 2. Dezember v. J. ministeriell genehsigte Instruction des Herrn Ober = Präsidenten Ercellenz vom 5. Dezember v. J. hiermit für den Verwaltungs-Bezirk des Polizeischilden

rafidiums gur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Nachdem Die Berhaltniffe ber von ber evangelischen Landes= firche fich entfernt haltenben Lutheraner in ber General= Konzession vom 23. Juli 1845 (G. G., G. 516) und in ber wegen Ausführung berfelben ergangenen Minifterial = Berfugung bom 7. August v. 3., Diejenigen ber Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (G. S., S. 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es fich jest vorzugeweise nur noch um die Unwendung ber Gingangs gedachten Befete bom 30. Marg v. J. auf Die Getten ber fatholischen Diffibenten, Der Baptiften und ber fogenannten freien Evangelischen. Diefe Getten find bis jest noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufaffen, vielmehr ift ihre rechtliche Stel= lung junachft noch von bem Ergebniffe einer bereits eingeleiteten umfaffenden Prufung ihrer Lehre und ihrer Ginrichtungen abhangig. Siernach ergiebt fich von felbit, bag fie vorerft nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Angahl

Bildung einer neuen Religions = Gesellschaft vereinigt haben und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im S. 17 der Berordnung vom 30. März 1847 be-

zeichnete Weise bavon lossagen.

Eine Berpflichtung ber bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus ber Rirche, welcher fie bieber angehort haben, auf bie im S. 17 ber Berordnung vom 30. Marg 1847 beregte Art ju erflaren, besteht im Allgemeinen nicht, fonbern tritt erf alebann ein, wenn biefelben fich unter Berufung auf ibre Lossagung von ber Rirche benjenigen Berbindlichkeiten entzie ben wollen, welche ihnen, ber Rirche gegenüber, obliegen, ju ber fie gur Beit noch im rechtlichen Ginne gehoren. Es folgt Daraus, tag ein unmittelbarer Zwang zu einer formlichen Losfagung von ihrer bisherigen Rirche im Ginne bes S. 17 I.a. bei ben gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben fint aber gur Erfüllung ihrer Berbindlichkeiten gegen ihre bisberige Rirche auf gefetliche Beife fo lange anzuhalten, ale fie nicht ihren Austritt aus berfelben in ber im S. 17 I. a. por geschriebenen Form erflaren. Dabei macht es feinen Unter ichied, ob fie fich ihrer Gefte bereits por oder erft nach Dubli cation ber Berordnung vom 30. Marg v. 3. angeschloffer haben. Denn ba jene Geften bis jest nur fattifch, ohne rechtliches Dafein, bestanden haben, fo ift auch ber Butritt gu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirfung befleibete Sant lung gu betrachten. Erft -von ba ab, wo eine folde Gett burch einen Aft ber Gesetgebung als gebulbete Religions Befellichaft ausdrudlich anerfannt ift, begreift bie Erflarune bes Eintritte in eine folche gebulbete Religione = Gefellichaf augleich bie Erklarung bes Austritte aus ber bieberigen Rirdi in sich. (Alla. Landr. Thl. II. Tit. 11, §8. 41, 42.)

III. Wenn in Folge des ad II. gedachten Berfahrens oder vor freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirch in der Form des S. 17 I. a. erklärt hat, so kann er alsdam auch den aus S. 16 ib. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab sindet also beispielsweise der S. 13 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe sondern nur noch die vorschristsmäßige Anmelbung der Geburt, resp. der dem Kinde beigelegte Borname nach SS. 3 und 13 der Berordnung vom 30. März v. J. zu kontroliren, resp durch das im S. 12 ib. vorgeschriebene Strafversahren zu er

amingen.

IV. Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Be glaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welch bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Gesellschaft angehören, also für jett bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten u. s. wor ihrer ausdrücklichen Lesssagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des §. 1 I. a. (namentlich also auch von Emanation der Verordnun

tommen, zu sichern, ist folgendes Berfahren zu beobachten:

a) In Betreff ber Geburten haben bie Ortepolizei-Behorden gunachft burch Ginforberung ber barüber von ben fogenannten Gemeinde-Borftebern ber Diffibenten geführten Liften ober auf eine andere möglichst zuverlässige Beife fich eine fpezielle Renntnig von allen bierber einfchlagenden Fällen zu verschaffen und fich fobann gu pergewiffern, ob Diefelben unter Angabe ber bem Rinbe ertheilten Bornamen etwa bereits in die evangelischen Rirdenbuder eingetragen find. Ift bies gescheben, fo ift bierin bie nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits borhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Regifter nicht mehr erforberlich. In benjenigen Geburtefällen bagegen, wo eine Gintragung in ein öffentlich anertanntes Rirchenbuch bisber noch nicht erfolgt ift, bat bie Ortspolizei=Behorde bei ehelichen Rindern ben Bater vorguladen und gu einer bestimmten Ertlarung über fein firch= liches Berhaltniß aufzufordern. Erflart berfelbe, bag er aus ber Rirche ausgeschieden und bas Rind von einem Diffibenten= Beiftlichen bereits getauft fei ober nach feiner Absicht vorläufig gar nicht getauft werben folle, fo ift ihm au eröffnen, daß nach ber bestehenden gesetlichen Ordnung Die Taufe, beziehungeweise Die Beglaubigung ber Beburt mittelft Eintragung in bas Rirchenbuch lediglich burch eis nen Beiftlichen ber vom Staate anerkannten Rirchen erfolgen konne. Zugleich ift ihm eine fechewochentliche Frift ju feten, innerhalb beren er bei Bermeidung bes im §. 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und bem Re= ffripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Berfah= rens entweber bie Taufe burch einen vom Staate aner= fannten Pfarrer bemirken zu laffen ober nach vorgangiger Erflarung feines Austritte aus ber Rirche in Form bes S. 17 I. a. bei bem Berichte Die erforderliche Ungeige von ber Geburt bes Rindes nachträglich ju erstatten habe. Berftreicht Diefe Frift unbenutt, fo hat Die Ortopolizei= Behorde bem guftandigen Gerichte bie Berhandlungen gu überfenden und baffelbe ju erfuchen, bie gur Aufrechthaltung ber Ordnung und gum Schute ber burgerlichen Rechteverhaltniffe bes Rinbes erforberlichen Magregeln gu treffen. Bei unehelichen ober folden Rinbern, beren ehe= licher Bater ingwischen verftorben fein follte, hat die Ortepolizei = Behorbe bagegen nur bas fompetente Bormund= ichafts = Bericht von bem Falle zur weiteren Beranlaffung in Renntniß zu feten.

b) In Betreff ber Heirathen bedarf es einer Legalisisung überall ba, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidenten=Geistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entsweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geists

lichen ober burch gerichtliche Anzeige in ber Form, well bie Berordnung vom 30. Marg v. 3. vorschreibt, volls gen werben. Es find beehalb bie Perfonen, welche in ner Berbindung ber bezeichneten Urt leben, vorzulaben u unter forgfältiger Belehrung über bie in ben Befeben b grundete Richtigkeit ihrer Beirath und bie baran f fnüpfenden rechtlichen Folgen gur Nachsuchung ber Traun ober gur Erstattung ber gerichtlichen Anzeige nach vorga giger formlicher (S. 17 I. a.) Erflärung bes Austritte a ber Rirche aufzufordern. Gollten fie fich bemnachft ni in ihrem eigenen Intereffe bewogen feben, binnen ein ihnen zu fegenden angemeffenen Frift biefer Weifung genugen, fo wird die von ihnen geschloffene Berbindu nicht als eine vom Staate anerkannte Che zu behande fonbern im Falle eines baraus entstehenden öffentlid Alergerniffes als Konkubinat polizeilich zu trennen, für von ihnen erzeugten Rinder aber die Bestellung ein Bormundes bei bem tompetenten Bormundichafte-Berid nachzusuchen fein.

c) In Betreff der Sterbefälle ist, wie bei den Geburt zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach §. 469, Thl. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind, n verneinendenfalls die nachträgliche Vermerkung in ein siches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen U

ftande zu veranlaffen.

Berlin, ben 28. Januar 1848.

Konigliches Polizei-Prafibium. von Minutoli.

16) Verbot bes Tragens von äußeren Verbindung zeichen von ausschließlich rother Farbe.

(A. Bl. 1849, Stüd 32, S. 259.)

Befanntmachung.

Mit Bezug auf §. 15 ad 2 der Berordnung vom 30sten v. 2 die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften 2c. betresse wird hiermit das Tragen aller äußeren Verbindungs= oder Ver nigungszeichen von ausschließlich rother Farbe an öffentlichen Or oder in öffentlichen Jusammenkunften verboten. Den ausschließ rothen Abzeichen werden diezenigen gleichfalls geachtet, welche zu aus mehreren Farben bestehen, in denen indessen, abweichend t der allgemein üblichen Zusammenstellung und Breite ver Farb die rothe Farbe vorherrschend angebracht ist. Auf Ausländ welche Abzeichen in ihren Landesfarben tragen, sindet obiges V bot feine Anwendung.

e Regalifirung tana nam et Serpendem Gegeben auffen ent-

Berlin, ben 27. Juli 1849.

Königliches Polizei-Präsidium. von Sindelben.

B. Gewerbe-polizei.

meribanieri Tholera ober Gestanzuif bis zu brei Monaten vermie

a. Allgemeine Borichriften.

Niemand darf ein Gewerbe beginnen, ohne es zuvor bei ber Kommunal-Behörde angemelbet zu haben.

(Allg. Gew. Orbn. v. 17. Jan. 1845.)

\$. 22.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, unß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. die Kommunal-Behörde des Orts hat diese Anzeige, wenn sie nicht ugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letterer mit ihren etwanigen Beterkungen zuzustellen.

8. 23.

Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze ur den selbstikandigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das eabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen enügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der deginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebs mittelst Bescheides u untersagen, sonst aber dem Anmelbenden eine Bescheinigung über ie erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Wer ohne vorgängige Anmeldung ober nach erfolgter Unterngung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strenzeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße
is zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Befängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen,
zenn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht.

S. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Ap-robation, Bestallung) ersorderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Benehmigung unternimmt oder fortsett oder von den in der Gesiehmigung sestgeseten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu

zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwir Enthält die Handlung zugleich ein Steuer-Bergeben, so soll nie außerdem noch auf eine Steuerstrafe erfannt werden, es ist ab darauf bei Zumessung der Strafe Rucksicht zu nehmen.

II. Der selbstständige Betrieb eines handwerks ba ohne nachgewiesene Qualification nicht begonnen werben.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan ber Begin bes selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Beschigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind oder die Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks b

fonders nachgewiesen haben. Diefe Sandwerfer finb:

Müller, Bäcker, Pfesserküchler und Konditoren, Fleischer, Gerballer Art, Leberbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh= un Pantosselmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschne Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapeziere Buchbinder, Seiler und Reisschläger, Bürstenbinder, Perücke macher, Hutmacher, Inchmacher und Tuchbereiter, Weber un Wirfer seder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneide Tischler und Stuhlmacher, Rade= und Stellmacher, Groß= un Kleinbötticher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbstecht Töpfer, Glaser, Grob= und Kleinschmiede seder Art, Messe schlosser, Geilenhauer, Nadler und Siebmacher, Spore Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempne Schwerdtseger, Gürtler, Gelb= und Rothgießer, Glockengieße Zinngießer, Gold= und Silberarbeiter, Gold= und Silberschläge Uhrmacher, Bergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seisensieder.

S. 74. Wer ben Berbots-Bestimmungen ber §§. 23, 25, 31, 32, 3 47, 69 zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung se nes Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert The Iern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. I Wiederholungsfalle kann außerdem auf Berlust der Besugniß zu selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung ber na S. 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, Gi werbe und öffentliche Arbeiten oder nach SS. 29, 34 durch Orti

Statuten getroffenen Teftfetungen.

III. Bur Betreibung gewiffer Gewerbe bedarf es be polizeilichen Erlaubniß.

(Allg. Gew. Orbn. v. 17. Jan. 1845.)

Buch - und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbiblic theken ober Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bilber ithographen, Buch= und Steindrucker bedürfen einer besonderen rlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, enn diese Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässig= it, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden all= meinen Bildung des Unternehmers, sich Ueberzeugung verschafft hat.

S. 49. Schloffern, Pfandleihern, fo wie benjenigen, welche mit ge= rauchten Rleitern ober Betten, mit gebrauchter Bafche ober altem letallgerath, mit Schiegpulver ober Giften handeln, ferner benjegen, welche aus ber Bermittelung von Weschäften ober ber leberihme von Aufträgen, namentlich aus ber Abfaffung fchriftlicher uffage fur Unbere, ein Gewerbe machen, ober möblirte Bimmer ber Schlafftellen gewerbeweise vermiethen, Rammerjagern, Lohnfaien und anberen Perfonen, welche auf öffentlichen Stragen und laten ober in Wirthebaufern ihre Dienfte anbieten, ingleichen nen, welche auf öffentlichen Strafen und Plagen Bagen, Pferde, anften, Gondeln und andere Transportmittel gu Jedermanns Geauch bereit halten, ift ber Gewerbebetrieb erft bann, wenn fich e Behorden von ihrer Unbescholtenheit und Buverlässigfeit überugt haben, zu gestatten. Diefe Erlaubnig ift in ben Stabten bei r Polizei=Dbrigfeit, auf bem Lande unter Borlegung eines Atteftes r Polizei=Dbrigfeit bei bem Landrath nachzusuchen.

S. 55.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unterm
Februar 1835 (Gesetssammlung S. 18) und unterm 21. Juni
344 (Gesetssammlung S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der
laßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließche Gewerbe-Berechtigungen nicht weiter stattsindet, und daß an
e Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen, die
s gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehmiung kann eine noch vor Ablauf des Kalender-Jahres endende Frist
stimmt werden, innerhalb deren das Gewerde bei Verlust der Begniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

Berordnung vom 5. Juni 1850. (G. S. 1850, S. 329.)

S. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 345 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe r Buch = und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbiblio= eten, oder Lesekabinetten, Berkäufer von Flugschriften und Bil= rn, Lithographen, Buch = und Steindrucker erforderlichen besonde= n Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrach n. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diesenigen Geserbetreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Besieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, doch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einhosing der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

b. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerbebetriebe.

- 1) In Betreff ber Baft = und Schantwirthe.
 - a) Gefet vom 7. Februar 1835.

1) Wer auf bem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, ob in den Städten wie auf dem Lande Gast= oder Schankwirthschabetreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zu Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, beda dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal laute

ben polizeilichen Erlaubnificheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Ort-Polizei=Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommuna Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizei-Bezir nach vernommenem Gutachten der Orts-Polizei und Kommuna Behörde, von dem Kreis=Landrathe stempel= und sportelfrei erthe und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann ab von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen dara zu setzenden Berlängerungs-Bermerk erneuert werden.

(Allg. Gew. Drbn.)

S. 55.

Hinschlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gawirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unter
7. Februar 1835 (Gesetssammlung S. 18) und unterm 21. Ju
1844 (Gesetssammlung S. 214) ergangenen Bestimmungen mit d Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschlie liche Gewerbe=Berechtigungen nicht weiter stattsindet, und daß i die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen t des gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehm gung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Fr bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der B fugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

S. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu desseginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Aprobation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßi Genehmigung unternimmt oder sortsetzt, oder von den in der Gnehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße die zweihundert Thalern oder Gesängniß die zu drei Monaten verwirkenthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nie außerdem noch auf eine Steuerstrafe erfannt werden, es ist ab darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

b) Bewirthung der Gäste über die Polizeistunds (Allg. Gew. Ordn.)

Wer ben felbstständigen Betrieb eines Gewerbes, ju beffi

eginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Apsobation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige enehmigung unternimmt oder fortsett, oder von den in der Geshmigung sestgesetzen Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu veihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. nthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht iherdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber trauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

c) Gastwirthe und Chambre = garni=Bermiether sollen ben Postillonen für das Zubringen von Fremden feine Trinkgelber zahlen.

(3nt. Bl. 1828, Nr. 168.)

Den Gastwirthen und Bermiethern von meublirten Stuben irb, in Gesolge früherer Berordnung vom 9. November 1780, in neuem hierdurch verboten, den Postillons dafür, daß sie ihnen eisende zuführen, irgend etwas als Trinkgeld oder Geschenk an beld oder Geldeswerth zu verabreichen. Die Uebertreter dieser orschriften werden mit dem fünffachen Betrage des gegebenen beschenks bestraft.

Berlin, ben 7. Juli 1828.

Konigliches Polizei = Prafitium.

d) Deffentliche Tangluftbarkeiten.

(A. Bl. 1844, Stüd 11. S. 57.)

Baft = ober Schanfwirthe jeder Art, welche in ihren Lofalen angluftbarfeiten veranstalten wollen, bedurfen bagu in Bemägheit es S. 186 Tit. 20 Thl. II. bes Allgemeinen Landrechts, fofern fie icht von diefer Berpflichtung ausnahmsweise entbunden merben, ur jeden einzelnen Fall der besonderen polizeilichen Erlaubniß, relde fie bei bem betreffenden Revier = Polizei = Rommiffarius nach= uluchen haben. Dieje Erlaubnig wird von dem Letteren, in Folge er bemfelben von hier aus beigelegten Befugnig, in jedem einzel= ten Falle burch ben üblichen fogenannten Musit = ober nachtschein rtheilt. Bajt = vber Schanfwirthe im weiteren berliner Polizei= Bezirke haben gunachft bie Buftimmung ber Ortobehorde (Des Guts= berrn, und wenn ein folder im Orte nicht wohnt, bes von bemfel= en Beauftragten) einzuholen, fich barüber eine Bescheinigung er= beilen gu laffen und Diefelbe bem Revier = Polizei = Rommiffarius vorzulegen, welcher bann bie Erlaubniß zu ertheilen ober gu ver= veigern ermächtigt worben ift. Wer in seinem Lokale ohne poli= eiliche Erlaubniß eine Tangluftbarfeit veranstaltet, verfällt in eine Belostrafe von 5 bis 50 Thalern.

Berlin, ben 2. Marg 1844.

Königliches Polizei = Präfibium. von Puttfammer.

e) Gaft = und Schankwirthe follen Schuler nid als Gafte bulben.

(Int. Bl. 1846, Nr. 39.)

Es fint wiederholt Falle gur Wahrnehmung gefommen, n Baft = und Schanfwirthe Schulern, felbft in noch unmundige Allter, ben Berfehr bei fich gestattet und ihnen Benuffe fogar b jum Uebermaß gereicht haben, welche nur fur erwachsene Perfone bestimmt find. Das Polizei - Prafidium nimmt hieraus Berar laffung, bie Inhaber von Gaft = und Schanklokalen barauf au mertfam zu machen, bag fie in ihrem Gewerbebetriebe alle, unei machfene junge Leute zu Ausschweifungen verführende Gelegenhe ten ganglich zu vermeiben haben; ta fie fich baburch nicht allei nach S. 1324 Thl. II. Tit. 20 U. L. R. strafbar machen konne fondern auch von Wirthen, welche einen berartigen Berfehr bei fi bulben, angenommen werden muß, daß ihnen die gesetlich erforder liche Buverlässigfeit abgebe. Sieraus aber folgt Die Bermeigerun ber Erneuerung ber gewerblichen Rongeffion und nach Bewandtni ber Umitande felbst bie fofortige Entziehung berfelben auf Grun bes S. 71 ber Allgemeinen Gewerbe = Ordnung vom 17. Janus 1845.

Berlin, ben 9. Februar 1846. Ronigl. Polizei = Prafidium. von Puttfammer.

f) Aushängung ber Taren in den Gafthöfen. (A. Bl. 1847, Stud 12. S. 103.)

Da die Allgemeine Gewerbe = Ordnung vom 17. Januar 184 S. 91 in Betreff ber Gafthofe = Taren fpeziellere Bestimmunge enthält, als bas bisher in biefiger Residenz befolgte Publifandm vom 14. September 1811 (Intelligeng = Blatt No. 226), fo wir hierdurch unter Aufhebung Diefes Publifandums, wie folgt, verort net: Die Gastwirthe find gehalten, in allen Gaftzimmern ein b bem Polizei = Prafidium vorgelegtes und hier gestempeltes Berzeid nig ber von ihnen gestellten Preise anzuschlagen, wovon ein mi ber Unterschrift bes Gastwirthe versebenes Eremplar bei ben Poli gei = Aften bleibt. Diefe Preife burfen gwar mit Anfang eines je den neuen Monats abgeandert werden, bleiben aber fo lange Rraft, bis die Abanderung bem Polizei - Prafidium angezeigt un Das abgeanderte, gestempelte Bergeichniß in ben Gaftzimmern an geschlagen ift. Richtbefolgung biefer Borfdrift gieht eine Belbbuf bis ju 10 Riblr. nach fich. Ueberschreitungen ber Tare aber mer ben nach S. 185 ber Gewerbe = Ordnung mit Geldbufe bis gu 5 Rthlr. geahndet.

Berlin, ben 28. Februar 1847. Rönigl. Polizei = Prafidium. von Puttkammer.

g) Cirfular an die Gastwirthe wegen vollstan biger Melbung ber Fremben. Mit Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Polizei-Pra

oium wiederholt erlaffenen Bestimmungen in Betreff ber Un - und bmelbungen ber Fremden und unter fpezieller Sinweisung auf bie ofallfige, feiner Beit burch bie öffentlichen Blatter publigirte Bergung vom 27. Juli b. 3. werben bie herren Befiger ber Baft= ofe und Hotel-garnis nochmals angewiesen, die Fremben-An- und bmelbungen nicht allein punktlich und rechtzeitig (b. b. von ben remben, welche nach 8 Uhr Morgens gu= ober abreifen, bis 6 Uhr admittage beffelben Tages, und von benen, welche nach 6 Ubr admittage abreifen ober eintreffen, bie 8 Uhr Morgens tes folenden Tages) bem betreffenden Revier-Rommiffarius einzusenden. indern auch bafur Gorge zu tragen, bag fammtliche Rubrifen bes ir bie Meldungen vorgeschriebenen Formulare forgfältig ausge= illt und besonders die Namen und ber Wohnort ber Fremben richa und leferlich geschrieben werden. Auf letteres wird großes Geicht gelegt, weil burch falich ober undeutlich geschriebene Ramen t ben Melbungen nicht allein bie auf Grund beffelben burch bas rembenblatt ber Deffentlichfeit übergebenen Mittheilungen unverislich und werthlos werben, sondern auch burch unrichtige Ramen er eigentliche polizeiliche Zwed ber Melbungen verfehlt und maner Frembe in unnuge Weitlaufigfeiten verwidelt wird.

Bei unbefannten und ichwierigen Namen muffen bie Fremben fucht werden, folde felbit beutlich aufzuschreiben ober jene Ramen fuffen nach ben Legitimations Dofumenten, Bisitenfarten 2c. 2c. berich= gt werben. Die herren Gaftwirthe und Befiter von Hotel-garnis, selde von jest an bei Erstattung ber Melbungen faumig find, ober elde folde unvollständig ober mit falschen ober unleserlichen Raten einreichen, werben es fich felbit guguschreiben haben, wenn besalb gegen Sie nach ber gangen Strenge ber besfallfigen Bestim=

jungen verfahren wird.

Berlin, ben 29. Dezember 1849.

Konigliches Polizei-Prafibium.

ie Berren Besiger ber Gafthofe und Hotel-garnis bier.

> h) Ausspielungen gum Bergnugen ber Gafte burch Burfel find verboten, burch Regelfpiel erlaubt.

Auf die Borftellung vom 27ften b. Dt. wird Ihnen eröffnet, Daß bas Ausspielen von Ganfen, Saafen und anderen Begenftan= ben in Ihrer Tabagie mit Burfeln nicht gestattet ift. Schügenplägen und ahnlichen Bolfefesten ift bas öffentliche Burfelpiel um Begenstande von geringerem Werthe unter besonderer poizeilicher Kontrolle erlaubt, in allen anderen Fällen bagegen murbe pagu die spezielle Genehmigung ber Koniglichen Ministerien erorderlich fein, die nur ausnahmsweise und aus gang besonderen Brunden ertheilt wird. Wenn bie fraglichen Gegenstände baber nicht als Gewinnste im Regelspiel ober in einem anberen erlaubten, eine gewisse Geschicklichkeit bedingenden Spiele erlangt werden folIen, fo barf ihre Ausspielung bei Bermeibung ber gesetlichen Stra nicht stattfinden. Berlin, den 30. Oktober 1847.

Konigl. Polizei-Prafidium. I. Abtheilung. want Hatel-garnis medenalgrangenier

Mn

ben Raffetier herrn N. N. and a mid-unitardo me bier. suspendit addis & those walled and

- 2) In Betreff ber Schlächter.
- a. Berbot, beim Fleisch-Berkauf eine Knochen Beilage zu geben.

(3nt. Bl. 1830, Nr. 160.)

Die nachstehenbe unterm 29. Mai 1812 ergangene Polize Berordnung wirb, als ihrem gangen Umfange nach unverander noch in Rraft, hierdurch in Erinnerung gebracht. Obgleich be biefigen Schlächtern unterfagt ift, Ropfe, Fuße und andere berglei den weniger geniegbare Gegenstande als Beilagen zu ben Brate und gum Rochfleisch zu verkaufen, jo ift bennoch bemerkt worbe baß fich biefelben, feit Aufbebung ber Bleischtaren, erlauben, be Raufern Die Annahme ber Beilage gur Bedingung bes Raufe un bes fur bas Gleisch verlangten Preifes gu machen. Dergleiche Täuschungen, burch welche bas Publifum verhindert wird, be mahren Preis bes Fleisches zu erfennen, find unerlaubt und bur Aufhebung ber Aleischtaren feinesweges freigelaffen. Es wird ba ber hierdurch, für ben erften Contraventionefall bei 2 Thir, Straf für ben zweiten bei Berdoppelung biefer Strafe und fur ben brit ten Contraventionsfall bei Abnahme bes Gewerbescheins, verordnet daß Ropfe, Fuge, Gingeweibe und andere weniger geniegbare Be genstände jedesmal für fich allein und mit Bestimmung eines be fonderen Preises, niemals aber als Beilagen ber Braten und be Rochfleisches verfauft werben follen. Beim Gintauf bes Bleifde und ber Braten barf baber, namentlich von Geiten bes Befinde gegen bie herrschaft eben fo wenig ein Aufdringen, ale von Geiter ber Schlächter eine freiwillige Annahme ber Beilage fernerbit porgeschütt werben, indem fur Die Ginkaufenden burchaus fein Bwang gur Unnahme obwaltet, bie verfaufenden Schlächter aber be jeber fich bestätigenden Ungeige von dem Mitwiegen einer Beilag fofort ber gesetlichen Strafe unterworfen find, ohne mit bem Ein manbe einer entgegengesett getroffenen freiwilligen lebereinfunf weiter gehort und entschuldigt gu werden.

Berlin, ben 29. Juni 1830.

Ronigl. preuß. Polizei=Prafidium. von Efebed.

(Wochenmarkte-Ordnung v. 9. Febr. 1848.)

S. 43.

Den Fleischern ift verboten, Ropfe, Fuge, Anochen und anber bergleichen weniger geniegbare Gegenstante ale Beilage gu bem Braten und bem Rochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile muf n vielmehr für sich allein und zu befonderen Preisen verkauft erben.

§. 70.

Uebertretungen ber Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, isofern dieselben nicht nach anderweiten Gesehen oder besonderen dolizei=Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu O Thir. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefäng= ifstrafe geahndet.

b) Berbot des Aushängens von Fleisch vor den Häusern nach der Straße.

(A. Bl. 1836, Stüd 9, S. 55.)

Befanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung vom 3. Januar 1806, nach welser es den Schlächtermeistern, welche Fleisch im Hause verkaufen, ei 2 Thalern Strafe untersagt ist, auf den öffentlichen Straßen sleisch aufzuhängen oder vor ihren Verkaufsstellen und Wohnungen ische mit Waaren auszustellen, wird hierdurch zur genauesten Beschung in Erinnerung gebracht.

Berlin, ben 12. Februar 1836.

Königliches Polizei = Prafibium. Gerlach.

c) Transport ber Ralber.

(A. Bl. 1846, Stüd 35, S. 273.)

Publifandum.

Das von früher her bestehende Berbot, wonach die zum Schlachen bestimmten Kälber, bei Bermeidung einer Strafe von zwei Thaern, auf Karren und Wagen nicht so transportirt werden sollen,
aß die Köpfe überhängen oder gar anschleisen, wird auf höhere
Beranlassung hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht,
ind zugleich bei 10 Thalern Strafe verordnet, daß der Transport
uch nicht in einer Weise geschehen darf, wo mehr als eine Schicht
on Kälbern unmittelbar über einander liegt.

Berlin, ben 20. August 1846.

Königliches Polizei = Prafidium.

d) Berbot bes Mitbringens ber hunde nach dem Markte und ben Fleischerscharren.

(A. Bl. 1848, St. 7, S. 50.)

Da die Anwesenheit von Hunden auf den Wochenmärkten nicht elten Beschädigungen von Personen und Sachen herbeiführt, so vird hierdurch sowohl den Gewerbtreibenden, als auch allen anseren, die Wochenmärkte besuchenden Personen, das Mitnehmen von dunden dorthin, bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verstältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Bei einer gleichen Strafe

burfen auch die Schlächter ihre hunde nicht nach ben Gleischer-

Berlin, ben 11. Februar 1848.

Königliches Polizei - Prafidium.

(Wochenmarkts - Ordnung.)

§. 35.

Das Mitbringen von hunden auf den Markt ist sowohl bei Berkäufern, als den Käufern untersagt. Diesenigen hunde, welcht zum Ziehen der Transportwagen benutt worden sind, mussen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und durfen gleich falls nicht auf dem Markte gelassen werden.

3) In Betreff ber Pferbeichlächter.

(Bestimmungen.)

1) Es barf nur gefundes Bieh geschlachtet werben;

2) jedes zum Schlachten kommende Pferd muß burch einer Thierarzt rudfichtlich seines Gesundheits-Zustandes unterfucht werben;

3) das darüber sprechende Attest muß vier Wochen lang affervirt und auf Erfordern ber Polizeibehörde vorgezeig werden:

4) an dem Berfaufe = Lofale muß ein Schild mit ber Bezeich

nung "Pferde=Schlächterei" angebracht werden. Jede Nichtbefolgung bieser Borschriften zieht eine Strafe vor 5 Rthlrn. nach fich.

4) in Betreff ber Schlosser.

a) Verbot, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, Schlösser zu öffnen oder einen neuen Schlüssel zu machen

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1248.

Die Schlosser sollen, bei zehn Thalern Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüssel bazu machen.

b) Berbot, ohne Einwilligung des Hauswirthe einen hauptschlüssel anzufertigen.

(Mug. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1249.

Bei gleicher Strafe sollen sie keinen hauptschlussel ohne Einwilligung bes hauswirths verfertigen.

5) In Betreff ber Böttcher. Inhaltsbezeichnung ber Gefäße.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 160.)

Befanntmachung.

Die Borschrift bes S. 26 ber Maß= und Gewichts=Ordnung om 16. Mai 1816, nach welcher die Böttcher kein neues oder urch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Zier, Branntwein, Essig und ähnliche Flüssigkeiten verkauft wersen, aus den händen geben dürfen, ohne darauf die berliner Quartahl und ihren Stempel einzubrennen, imgleichen des S. 27, nach selchem der Böttcher durch das bloße Unterlassen der Bezeichnung einen haler Strafe verwirkt hat, das unrichtig befundene gebrannte Gesig unentgeltlich umarbeiten und den Werth des Gefäßes als strafe erlegen muß, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnesung gebracht, daß die Ausstellung unbezeichneter Gefäße zum Beraufe auf den Jahrmärkten und sonst nicht zugelassen werden wird.

Berlin, ben 24. Juni 1849.

Ronigliches Polizei-Prafitium.

6) In Betreff ber Bäcker. Aushängung ber Taren. (A. Bl. 1846, Stück 47, S. 365.)

Publicanbum.

Die von den Bäckern in ihren Berkaufslokalen auszuhängensen monatlichen Brodtaxen sind häusig unleserlich geschrieben und ewähren dergestalt nicht die bezweckte leichte Kontrolle für die Käuser. Es wird daher, unter Aushebung der Publikanda vom 7. Juli md 8. November v. J. (Intelligenzblatt S. 1647 und 2603) hiers

urch, wie folgt, verordnet.

1) Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß = ober Hausbackenbrod zum Verkauf backt, ist verpflichtet, vor dem Ersten eines jeden Monats eine mit deutlichen, mindestens einen Zoll langen Buchstaben gebruckte Preisliste von seinen Backwaaren dem Revier = Polizei = Kommissarius vorzulegen, der darin das Geswicht, welches die verschiedenen Waaren erhalten sollen, nach Angabe des Bäckers einschreibt und die Liste stempelt.

2) Diese Tare muß im Laufe bes Monats stets an einer ben Räufern in Die Augen fallenben Stelle gunachst bem Ber-

faufefenfter aushangen.

3) Innerhalb bes Monats barf die Tare nicht verändert wersten und keine verkaufte Backwaare ein geringeres, als bas darin angegebene Gewicht haben. Es ist daher auch verboten, für einen gewissen Preis eine Waare unter dem tarmästigen Gewicht mit einer sogenannten Zugabe zu verkaufen, wenn der Käufer solches nicht ausdrücklich verlangt hat.

4) Ueberschreitungen ber Tare werden nach der allgemeinen Gewerbe = Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 186, mit einer Gelbhuße bis zu Funfzig Thalern ober verhältnismäßiger Gefängnifftrafe, sonftige Uebertretungen ber gegenwartiger

Berordnung mit Ginem bis Funf Thalern geahnbet.

Zugleich wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, das die Beachtung der obigen Taxen ihm ein leichtes Mittel gewährt die Richtigkeit des Brodgewichts zu kontrolliren, und daß hierbe vorgefundene Unrichtigkeiten sogleich dem Revier-Polizei-Kommissarius zur weiteren Einschreitung anzuzeigen sind.

Berlin, ben 5. November 1846.

Königliches Polizei = Präfidium. von Puttkammer.

- 7) In Betreff ber Buchbinder, welche neben ih rem Gewerbe einen handel mit gebundener Büchern treiben.
 - a. Bekanntmachung vom 12. Mai 1838.

(M. Bl. 1838, Stüd 21, S. 171.)

Publifandum.

Durch die Allerhochste Rabinets-Drore vom 23. Oftober 183 (Gefet = Sammlung Seite 290) ift gefetlich bestimmt worben, bai im gangen Umfange ber Monarchie Niemand fich ohne borbergegan gene ausbrudliche Genehmigung ber betreffenden Provinzial=Regie rungen als Buch- ober Runfthandler, Bibliothefar, Untiquar, Bud bruder ober Lithograph etabliren und foldes Gewerbe felbftftanbi betreiben barf. Nach einer Entscheidung ber Koniglichen Minifte rien bes Innern und ber Finangen leibet biefe Borfchrift auch voll Unwendung auf folche Buchbinder, die mit gebundenen Buchen handeln wollen. Jeder Buchbinder, der fünftig mit seinem Gewerb einen Sandel mit gebundenen Buchern verbinden will, muß beshall Die Erlaubniß bes unterzeichneten Polizei = Praffbiume biergu nad fuchen und verfällt in eine bis gu Funfzig Thaler Gelb= ober feche wochentliches Befangniß fteigende Strafe, wenn berfelbe ohne Dief Erlaubnif mit Buchern bandelt. Will berfelbe nicht blos mit ge bundenen Bibeln, Schul = und Gebetbuchern, Befangbuchern, Dre bigten, UBC = Buchern und Bilberfibeln handeln, fontern ben ban bel mit gebundenen Buchern auf andere Bucher ausbehnen, fo if berfelbe gur Erlangung ber polizeilichen Erlaubniß, außer bem nach weise seiner völligen Unbescholtenheit, barzuthun verpflichtet, bag e ein eigenes Bermogen von 5000 Rtblr. und bie jum Betriebe bei Buchhandler = Geschäfts unerläßlich nothige gewerbliche und allge meine Bilbung befitt.

Berlin, ben 12. Mai 1838.

Ronigl. Polizei = Prafibium. Gerlach.

b. Kabinets = Ordre vom 11. Juni 1847. (G. S. 1847, S. 260.)

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai b. J. will Ich bie Regie rungen hierburch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buch

sindern, denen die Qualification der Buchhändler fehlt, den Verstauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu zestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem Trtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. Von dem Handel mit ansveren, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben die Buchbinder auszeschlossen.

Diefer Mein Befehl ift burch bie Gefet-Sammlung befannt

u machen.

Berlin, ben 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

Un vie Staats=Minister von Bodelschwingh und von Düesberg.

8) In Betreff ber Holzhandler. Gebrauch bes Klafter=Rahmen=Mages beim Holzhandel.

a. Berordnung vom 3. März 1847. (A. Bl. 1847, Stüd 13, S. 114.)

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt Nr. 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maßes nach Hausen beim Holzhandel das gesetzliche Klastermaß mit dem 1. Oktober v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweisel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Beranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes rerordnet:

S. 1.

Als Maß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maß bestimmt werden.

§. 2.

Alle Holzhändler, auch biejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, muffen geeichte Klafterrahmen auf ihren Verkaufsstellen halten und das verkaufte Holz den Käufern nur mit diesen Rahmen zumessen.

Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer gansen Klafter, 1½ Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in besliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Biertels Klafter abgezeichnet sein.

Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für anderthalb Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Berbin=

dungsleiste ober auf andere Weise geschlossen, so muß über ben a den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Mar ken noch ein mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiber damit das Auspacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wirt Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürse verschlagene Seitenwände haben.

S. 5.

Bei dem Cichungs-Amte stehen einige Nahmenmaße zur Ansich auch wird dasselbe auf nundliche Rückfragen nähere Auskunft we gen der Einrichtung solcher Maße behufs der Statthaftigkeit ihre Eichung ertheilen.

S. 6.

Beim Füllen des Rahmens muffen alle Kloben der Länge nac in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich i einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpackt selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, un eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Hol nochmals umpacken.

6. 7.

Beim Zumessen von klein gemachtem Holz mussen entweder s viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, al zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nothig sind, oder de Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüll werden.

S. 8.

Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Borsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Berkaufspläten in belie biger Höhe und Länge gestattet, jedoch verbleibt es im lebrigen be den Borschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

S. 9.

Die Führung vorschriftswidriger ober ungeeichter Maße unt sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung haben 1 bie 5 Rthlr. Geld = oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, ben 3. Marg 1847.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

b. Bekanntmachung vom 25. Januar 1848. (Int. Bl. 1848, Nr. 27.)

Das PolizeisPräsidium hat in der Bekanntmachung vom 9ten Dezember v. J. (Int.=Bl. Nr. 299) daran erinnert, daß das früher im hiesigen Holzhandel gebräuchliche Hausenmaß durchschnittlich nur 4 Klaster lieserte; daß nach Abschaffung dieses Maßes die Holzhausen auf den Verkaufsplätzen beliebig kleiner gesetzt werden können, und daß daher der Holzankauf nach ganzen oder getheilten Hausen für den Käufer ein sehr unsicheres Resultat gewährt. Wenn sich diese Gewohnheit nichtsdestoweniger forterhält, so ist das Polizeis Präsidium nun veranlaßt, hierdurch besonders darauf hinzu-

veisen, daß allgemeinen Landesgesetzen zufolge bei jedem nach dem Maß stattsindenden Waarenverkauf nur das vorgeschriebene, nicht iber ein beliediges anderes Maß gebraucht werden darf, und daß nithin das Holz von den Holzhändlern nur nach Klastern zu verschfolgen ist, welche sich die Käuser in geeichten Rahmen besonders umessen lassen können. Bedient sich ein Holzhändler beim Verkauf und bei der Preisbestimmung des Holzes noch des aufgehobenen Maßes nach Hausen, so verfällt derselbe, auch wenn keine Uebersortheilung, welche nach der Kriminal-Ordnung zu strafen sein würde, tattgefunden, nach SS. 1 und 9 der Polizei-Verordnung vom 3. März v. J. (Int.=Bl. Nr. 69) in eine Strafe von ein bis fünf Ehalern.

Berlin, den 25. Januar 1848. Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

- 9) In Betreff der Torfhandler. Gebrauch des Rlafter-Rummtmages beim Torfhandel.
 - a. Publifandum vom 27. Dezember 1844.

(A. Bl. 1845, Stüd 1, S. 10.)

Mit Rudficht auf Die Vorschrift in S. 25 der Maß= und Ge= vichte-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gef.=Samml. S. 142) foll beim Torfhandel anstatt bes bisher hier üblich gewesenen Saufennafes nunmehr bas gesetliche Rlaftermaß, ju 108 Rubiffuß, eingeührt und Dieses selbst burch ein Rummt bargestellt werben. Da tach genauen Meffungeversuchen ber Roniglichen Normal-Cichungetommiffion 108 Rubitfuß Torfmaffe, bei loderem Ginschütten ber Soben, ein Rummt von 138,36 Rubitfuß Rauminhalt schlicht ausullen, fo ift biefer Raum als Rlaftermaß fur Torf angenommen ind demgemäß bestimmt worden, daß das eine Rlafter meffende tummt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Boll, unten 2 Fuß breit ind, senkrecht gemessen, 3 Fuß 42 Boll tief sein soll. Bur Dar= tellung von & und & Rlafter bient ein Schut, welches in ber Mitte Der auf ein Biertel ber Lange bes Rummtes zwischen zwei ge= Stalzte Leiften fenfrecht eingesett wird. Außerdem fann bas Rummt, venn es auf einem Wagen unmittelbar jum Transport bes Torfs gebraucht wird, burch einen Auffat von 1 Jug 1 Boll fenfrechter Dobe bei 12 Jug Lange gu einem Maß fur 12 Rlafter Torf ver= größert werden. Das Rummt, so wie diefer Auffat, wird geeicht, ind es werden bei bem hiefigen Gichungs-Amte nicht nur folche Lorffummte und Auffate jum Berfauf, fondern auch bergleichen Normalmaße gur öffentlichen Unficht fteben. Mit Bezug hierauf vird die nachfolgende Berordnung erlaffen, welche mit bem 1. Mai 1845 in Kraft tritt.

Als Maß für den Torf darf im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht und es dürfen die Preise nur 1ach diesem Maß bestimmt werben.

med diem ander ied anleiter me &. 2. stende nemenanlle find gerie

Bu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geeichtes Rumi auf feiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe und viert Klafter abgemessen werben können.

§. 3.

Jeder Räufer kann sich ben gekauften Torf hiermit zumessen, wenn er benselben nicht auf einen mit einem geeichten Rum versehenen Wagen labet, wo bas Zumessen in Diesem geschieht.

S. 4.

Beim Anfüllen des Kummtes muß der Torf, so wie er na dem Burf aus freier hand oder beim Einschütten fällt, liegen ble ben und das Rummt nur schlicht vollgefüllt und der Torf auf d Oberfläche geebnet werden.

S. 5.

Der fernere Gebrauch ber Torf-Körbe ober Riepen als Me beim feilen Berkauf wird verboten. Dagegen bleibt der Detailve fauf nach der Stückzahl gestattet.

S. 6.

Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maße, ob sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmung haben 1 bis 5 Thaler Geld= oder verhältnißmäßige Gefängnißstraur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confication.

§. 7.

Bon Zeit zu Zeit wird öffentlich bekannt gemacht werde welche ber hiefigen Fuhrleute im Besit von Torfwagen mit geeid ten Rummten find.

Berlin, ben 27. Dezember 1844.

Königliches Polizei = Prafibium. von Puttkammer.

b. Befanntmachung vom 2. November 1845.

(A. Bl. 1845, Stüd 46, S. 345.)

Es ist vorgekommen, daß beim Zumessen einer ganzen obi mehrerer Klastern Torf das Schütz, welches in dem Klasterkumm eine halbe Klaster abtheilt, nicht herausgenommen worden. Thierdurch eine Verringerung des vorgeschriebenen Klastermaßes en steht, so wird hierdurch bestimmt, daß die Schützen beim Einmesse von Torf nur alsdann in den Kummtmaßen verbleiben dürser wenn dies zur Darstellung einer Unterabtheilung des Maßes er forderlich ist, sonst aber jedesmal herausgenommen werden müsser Contraventionen hiergegen unterliegen der durch das Publikandur vom 27. Dezember v. J. festgesetzten Strafe.

Berlin, ben 2. November 1845.

Königliches Polizei = Präsidium. von Puttkammer.

10) In Betreff ber Pfandleiber.

(N. C. C. Tit. VIII. S. 781.)

Pfand - und Leih = Reglement fur bie preugischen Staaten 10 23d9 413d 1990 vom 13. März 1787.

Da Ge. Königliche Majestat von Preugen ac., Unfer Aller= nabigfter Berr, mahrgenommen haben, bag bie über bas Leiben ib Borgen auf Pfanber in gemeinen Rechten und einzelnen ganegefeten enthaltenen Borichriften einestheils nicht fo allgemein fannt find, ale es bei einem Geschaft, welches befontere unter n nieberen Rlaffen bes Bolfes betrieben wird, Die Rothwendigfeit id ber Endamed ber Befete erfordern, und bag es anderentheils efen Borichriften, vornehmlich infofern fie die Form und Erfor= rniffe bes Pfand = Rontraftes betreffen, an bestimmter Deutlichfeit id Bollständigkeit bin und wieder noch ermangele, fo haben Aller= ditbiefelben resolvirt, fothane Borfdriften nochmals revidiren und ein allgemeines Reglement bringen zu laffen, Damit foldergeftalt f ber einen Geite ben aus bem Pfand-Berfehr entstehenden 3rngen und Prozeffen möglichft vorgebeugt, auf ber anderen Geite er auch ben bei biefem Beschäft bieber fo häufig vorgefallenen etrügereien und mucherlichen Bevortheilungen besto nachbrudlicher teuert werben moge.

Bestimmung bererjenigen, fur welche bas gegenwartige Reglement gegeben ift.

Buvorberft follen nur Privatperfonen, welche ein orbentliches ewerbe und Berfehr mit Gelbverleihen auf Pfander treiben, an fes Reglement gebunden fein und banach beurtheilt werden.

S. 2.

Dagegen foll es in Unfehung ber bereits subfiftirenden offentjen Leib-Anstalten bei beren bieberigen Berfassung und ben ihnen beilten befonderen Borfdriften und Privilegien fernerbin fein wenden baben.

S. 3.

Banquiers und andere Raufleute, welche nur gufallig bei Be= enheit eines Wechfel = ober anderen faufmannischen Berfehre gu er mehreren Sicherheit Pfander nehmen, find unter bem gegenrtigen Reglement nicht mit begriffen, fonbern werden blos nach 1 allgemeinen gesetlichen Borfdriften beurtheilt.

I TOO MEETING S. 4. 1911 Undere Privatpersonen hingegen, welche fich mit Gelbverleihen f Pfanber abgeben und babei bie burch biefes Reglement bestimmund gebilligten Bortheile genießen wollen, muffen folches bei jenigen Behorbe, welcher Die Aufficht über Die Polizei-Anstalten es Wohnorts gutommt, anzeigen, fich in eine von biefer Behorbe haltende Rolle ber Pfandverleiher eintragen und fich einen Ronnonsichein barüber ertheilen laffen.

§. 5.

Wer diese Anmelbung und Eintragung verabsaumt, gleichwlaber übersührt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kausmann sein, an einen Kausmann oder andere Privatpersonen mehr als dimal innerhalb Jahresfrist Geld auf Pfänder verliehen oder alde er bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn sich über se vom Hundert an Zinsen ausgedungen habe, der soll als ein sold welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, so lich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurth und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintra zu lassen angehalten werden.

II.

Erforderniffe bes Pfand = Rontrafts in Ansehung ber babei vo fommenben Personen und Sachen.

§. 6.

Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Ding genau prufen: ob die zum Pfand eingetragene Sache wirklich in Eigenthum und ber freien Disposition des Berpfänders unternfen sei.

9. 7.

Besonders muß der Pfandverleiher diese Borschrift alst n beobachten, wenn der Berpfänder ein Dienstbote und das Pfanto beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft geren kann.

S. 8.

In einem solchen Falle muß er sich mit der bloßen Bersirung des Dienstboten, daß das angebotene Pfand sein Eigentin sei, oder daß der Bersat für die Herrschaft geschehe, nicht beggen; sondern sich vor allen Dingen bei der Dienstherrschaft sit erkundigen, ob das Borgeben seine Richtigkeit habe, oder ob et eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

Werden Sachen von Werth, z. E. Gold, Silber, Juwn und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Mens zum Pfand angeboten, oder ist das Pfand von der Beschaffen t, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders derschen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen, so muß der Pferverleiher sich darüber in keinen Pfand-Kontrakt einlassen.

S. 10.

Wenn aus Bergleichung ber Qualität ber Sache und T Person des Berpfänders ein wahrscheinlicher Berdacht, daß er e entwendet sei, erwächst; vornehmlich aber, wenn der Pfandverle'r durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeitliche Warngen, oder auch nur durch glaubhafte Privat-Anzeigen benachricht ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen sehen, gestohlen oder verloren worden, so muß derselbe ein solch verdächtiges Pfand anhalten und an die Polizei-Obrigkeit des Lis abliesern; auch derselben die Umstände und Gründe seines Berdels pflichtmäßig anzeigen. §. 11.

Wer eine fremde Sache ohne Borwissen und Genehmigung es Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, ber bleibt diesem as Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Ifandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Borschriften der ge= 1einen Rechte verhaftet.

S. 12.

Hiervon sind alle diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung on Kleidungsstücken, oder anderen Effekten, gegen Entrichtung eises gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll benselben, enn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, egen den Pfandnehmer keine Vindications-Klage zukommen; sonzern sie blos an denjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, sich i halten berechtigt sein.

§. 13.

Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist und wissentlich eine gestoh= ne Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebeshlern, nach Inhalt der Kriminalgesetze bestraft werden und zur rneren Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

S. 14.

Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand geebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden; es ergiebt h aber bei der Untersuchung, daß er die §§. 6—10 vorgeschriebene rüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Ausmerksamkeit angeellt habe, so soll er nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden achlässigkeit mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft erden.

S. 15.

Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweitenmale dabei betrof= n, daß er gestohlene Sachen ohne Anwendung der schuldigen Bor= ht zum Pfand angenommen, so soll die das erstemal gegen ihn tannte Strafe verdoppelt und ihm noch außerdem aller fernere sandverkehr bei namhafter Gefängniß= oder Zuchthausstrafe gänz= h untersagt werden.

§. 16.

Dat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen m Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schuthrieses versstig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft irben.

S. 17.

Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Borschrift r Fortschaffung qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner bulst, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in siekalischen ispruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von m etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheiluns nund den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

S. 18. Ift ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, bas fand selbst bem Eigenthümer wieder zu schaffen, ober bei bessen Ermangelung den vollen Werth zu ersetzen; so ist bie Jubenscha bes Ortes schuldig, ben Eigenthümer für diesen Werth und bie b ber Sache verwendeten Rosten zu entschädigen.

S. 19.

Bon bieser Bertretung soll die Judenschaft nur in dem einzige Fall befreit sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie al in dem General = Juden = Reglement, in den übrigen Landesgesetz und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorgschriebene Sorgfalt und Ausmertsamkeit angewendet haben, um de gleichen Diebeshehlerei und lüderliches Gesindel in Zeiten zu en decken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

noise S. 20. mist remdenting nod

Rann nach vorstehenden Grundsäten dem Eigenthümer web das Pfand selbst zurud verschafft, noch ihm zu seiner Entschädigun von dem Pfandverleiher oder der Judenschaft verholsen werden, ist gegen den Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutbrifes, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuch hausstrafe nebst Willfommen und Abschied oder anderer verhältnimäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21.

Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurud ve schafft oder ihm basur vollständige Schadloshaltung geleistet worde und es ist das erstemal, daß der jüdische Pfandverleiher auf de Bergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen haben, betroffen wird; so soll auf Fürbitte der Judenschaft dortes und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Begehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlausein, die in dem S. 16 festgesetzte ordentliche in eine außerorden liche Gelds oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22.

Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem be gleichen Berbrechen zum zweitenmal betroffen, so soll nicht nur gesetzliche Strafe (§. 16 seq.) ohne weitere Schonung über ihn vi hängt, sondern auch die Judenschaft des Ortes, ohne die gering fernere Rücksicht oder Entschuldigung, zur völligen Enischädigu des Eigenthümers nach Borschrift des §. 18 angehalten werden.

§. 23.

Rann der jütische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Saum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissensch von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässign der in den §§. 6—10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht übs führt werden, so soll bei dem ersten Contraventionsfall die Bischrift §. 14 wider ihn stattsinden. Wenn er aber zum zweite male auf eine dergleichen Contravention betrossen wird, so soll mit der in dem §. 16 bestimmten ordentlichen Strafe der Cassatiseines Schupbrieses, auch seiner und der Seinigen Fortschaffu außer Landes, verfahren werden.

Mit Personen, beren Befugniß, überhaupt Kontrakte gu ich!

en ober infonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze einges hränkt ist, soll sich Niemand diesen gesetzlichen Einschränkungen wider in ein Pfandverkehr einlassen.

S. 25.

Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schulden= achen ohne Konsens des Chefs oder Commandeurs in den Edikten rboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, infern nicht ein förmlicher schriftlicher Konsens dieses Chefs oder ommandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darhas nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, isgedrückt sein mussen, von dem Berpfänder beigebracht worden.

S. 26.

Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit unabgelöst stehen, so uß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche rolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen, oder, enn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehen nach r unten folgenden Vorschrift unverzüglich einklagen.

S. 27.

Wer diesem zuwider einer solchen Militairperson ohne ben ersterlichen Konsens Gelder auf Pfand verleiht, der verliert nicht ir sein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben, ndern er soll auch noch außerdem nach den darüber vorhandenen dikten siskalisch bestraft werden.

S. 28.

Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt ober vormund= jaftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand ohne Vorwissen und aus= üdlicher Genehmigung der Bäter oder Vormünder in ein Pfand= rtehr sich einlassen.

§. 29.

Ift foldes bennoch geschehen, so verliert ber Pfandleiher sein arlehn und muß bas Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 30.

Der Borwand, daß sich ber Berpfänder für volljährig oder für ten solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgesten, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfanderlicher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den erlust des Darlehns und die unentgeltliche Herausgabe des Pfans niemals schützen.

S. 31.

Nur in den durch die Gesethe naher bestimmten Fallen, wo ein rgleichen Personen gegebenes Darlehn durch die wirklich gesche= ne Berwendung in ihrem Nuten unter gewissen Umständen gul= 3 wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfand-Kontrakt.

S. 32.

Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die erson und Qualität des sich angebenden Berpfänders ihm nicht it hinlänglicher Zuverlässigfeit bekannt sind, sich danach genau zu fundigen und durch unverdächtige Taufscheine ober durch das

Beugniß glaubwürdiger Personen sich zu versichern: daß der Ber pfänder unter diesenigen nicht gehöre, mit benen ohne väterliche und vormundschaftlichen Konsens kein gültiger Darlehns = un Pfand-Kontrakt geschlossen werden kann.

§. 33.

Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr ge trieben hat, der soll dafür nach Vorschrift der darüber besonder ergangenen Verordnungen bestraft werden, und wird für imm unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34.

Rann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwe nicht überführt werden; es ergiebt sich aber bei der Untersuchundaß er der Borschrift des S. 32 zuwider die erforderliche Mühssich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versicher nicht angewendet habe, so soll gegen ihn ohne Unterschied, ob er ei Jude ist oder nicht, nach den SS. 14 und 15 enthaltenen Festelungen versahren werden.

§. 35.

Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich Niemand oh Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfan verkehr einlassen.

Rur in solchen folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Ei

willigung:

1) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt.

2) wenn sie bas gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaf

lichen Beften beider Cheleute wirklich verwendet.

3) wenn ihr der Mann einen Theil ihres Gewerbes übertrag und sie zum Betrieb desselben mahrend seiner Abwesenhi-Gelder auf Pfand erborgt hat, obgleich die Verwendung nich geschehen oder der daraus gehoffte Rugen nicht erfolgt war

4) wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ift, be aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß ber Frau, na Willfür barüber zu bisponiren, entnommen werden fann.

§. 37.

Bei Juwelen, Golds und Silbergeschirr, Spiken und ander Kostbarkeiten gilt, wenn sie auch ihrer Qualität nach zum Gebrau der Frau gewidmet sind, dennoch die Bermuthung, daß ihr darüb eine willkürliche Disposition ohne Borwissen des Mannes keinesw ges zustehe.

S. 38.
Es muß daher Jeder, welcher sich mit einer verheirathet Frau in ein Darlehns= und Pfandverkehr einlassen will, entwed die Einwilligung des Mannes dazu einholen oder sich hinlängli versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwiligung nicht bedarf, vorhanden sei.

6. 39.

Wer obigen Borschriften zuwider sich mit einer verheirathet

rau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn ib muß bas Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 40.

hat ber Kontravenient die Qualität der Berpfänderin gewußt, muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänder= ihen bei namhafter Strafe gänzlich untersagt werden.

S. 41.

Ein Gleiches soll stattfinden, wenn ein solcher Pfandverleiher, sar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorstigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkungung nach der Qualität ter Verpfänderin auf solchen unerlauben Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen schon mehr seinmal betroffen worden.

6. 42

Studirenden auf höheren Schulen und Universitäten soll Nieand, ohne Borwissen und Konsens des akademischen Gerichts, eld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43.

Der Konsens soll allemal nur auf eine gewisse, nach ben liminden bestimmte Zeit ertheilt werden.

S. 44.

Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöst stehen eibt, so muß der Pfandnehmer solches dem akademischen Gericht, bei erlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesm, auf den in den allgemeinen und den besonderen akademischen esehen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholsn werde.

S. 45.

Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Konsens, n Darlehn auf Pfänder giebt, wird bessen verlustig und muß bas fand unentgeltlich zurückgeben.

S. 46.

Ist das Darlehn zu unnüßen Ausgaben, ober gar zur lleppig= it und Schwelgerei gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, ißer dem Berlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag rselben siskalisch bestraft und ihm das fernere Gewerbe mit Pfanrleihen gänzlich untersagt werden.

III.

Form bes Pfand-Rontrafts.

S. 47.

Jeber, welcher mit Gelbverleihen auf Pfänder ein Gewerbe eibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und liches nach Borschrift des Stempel = Edifts vom 13. Mai 1766 rt. VI. paraphiren zu lassen.

In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfanderkehr deutlich und umständlich eingetragen werden. melalen Tentorenes Biand 9. 49. dinite beneidert fein Darleben

Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprach geschehen; jenachdem der Pfandnehmer zu einer oder der anderen Nation gehört.

S. 50.

Der Bermerk muß, ber Regel nach, von dem Berpfänder selbi eingetragen und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichne werden.

§. 51.

Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, an Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nich der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen; es ist aber alsdam erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

S. 52.

Ist der Berpfänder des Lesens und Schreibens so weit nich mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Ein schreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst ge wählten Assistenten mitbringen und durch diesen die Einzeichnun in das Pfandbuch verrichten lassen.

S. 53.

Dieser Assistent muß, wenn ber Verpfänder der Sprache nick fundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben und babausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder in seine Sprache treulich erklärt habe.

S. 54.

Ist aber ber Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaup nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuch mit Kreuze oder anderen ihm gewöhnlichen Zeichen vollziehen; sein Assisten muß ihn als Zeuge mit unterschreiben und dabei ausdrücklich attestiren, daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ih genehmigt und die Zeichen oder Kreuze statt seiner Unterschrift bei gefügt habe.

S. 55.

Dbige Borschriften (§§. 52, 53, 54) muffen zwar, ber Reginach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns beobachtet wer den; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich melbende Berpfänder danach zu bedeuten und anzuweisen.

§. 56.

Wenn jedoch das Darlehen nur zehn Thaler oder weniger be trägt, und der Berpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten da bei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben und deinzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehme selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Ber merk ausdrücklich erwähnt werden, daß Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden und sich dazu nicht hal verstehen wellen.

mod b \$. 57. on dand shally ball

Wenn ber Berpfander, welcher fich unter folden Umftanbe

bie Einzeichnung bes Bermerks in das Pfandbuch und ben Pfandnehmer selbst hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden, so muß er
solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes,
dem Richter zur weiteren Untersuchung anzeigen.

§. 58.

Wird aber bergleichen Behauptung erst nach Ablauf bes breitägigen Zeitraums angebracht, so soll ber Berpfander bamit nicht weiter gehört werben.

S. 59.

Will ber Verpfänder seinen Namen ober überhaupt bas ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, bem Pfandleiher einen besonderen Schein barüber auszustellen. Es muß aber

a) Diefer Schein völlig in ber Form abgefaßt sein und eben bas enthalten, was bei einem Bermert im Pfandbuch selbst erfor=

berlich ift.

b) Befonders muß der Berpfander in Diefem Schein ausdrudlich beträftigen, bag bie Ginschreibung in bas Pfandbuch auf fein

eigenes Berlangen und Unregung unterblieben fei.

c) Der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird und unter eben dem Datum in seinem Pfandbuch vermerken: daß er unter diesem Datum ein Pfandgeschäft über so und so viel gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern 2c. bestehendes Pfand, laut besonderen Scheins geschlossen habe.

d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden. (cfr. §. 71.)

§. 60.

Der in bas Pfandbuch eingetragene Bermerf und also auch ber in bem Falle bes §. 59 statt besselben auszustellende Schein muß enthalten:

1) bas Datum und bas Jahr bes vollzogenen Gefchafte;

2) die Stude, welche verpfandet worden, mit möglichst genauer Beschreibung berselben und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung bes Gewichts und ber Probe;

3) bie Summa und Mungforte bes Darlehns;

4) die verabredeten Zinsen: ob dieselben im voraus abgezogen und wie viel nach beren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;

5) bie bedungene Beit ber Wiederbegahlung;

6) wie hoch der Werth bes Pfandes von dem Berpfänder an-

geschlagen werde; 7) Das Bekenntniß bes Verpfänders, daß ihm von diesem Bermerk eine Abschrift statt des Empfangscheines über das eingelegte Pfand zugestellt worden. (cfr. §. 67.) \$. 61.

Dem Berpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen oder ansdere, nach Summe, Maß und Gewicht nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere bergleichen Kennzeischen baran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuch gedacht und die gemachten Kennzeichen mussen deutlich angegeben werden.

S. 62.

Auch können sich die Interessen dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder in Gegenwart des Pfandnehmers in Beuteln, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt und mit des Verpfänders Petschaft versiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Petschaft, womit sie versiegelt und wie oft dieses Siegel daran besestigt worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

§. 63.

Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch halt, voer ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder im Fall des §. 59 ohne Ausstellung des besonderen Scheines darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfander angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64.

Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59 beschriebenen besonderen Scheine, die gesehmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Bernachlässigung vorsählich und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Bervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

6 65

Finden sich aber keine erheblichen Anzeigen eines solchen strafbaren Borsates, sondern läuft die in der Form des Pfandbucks begangene Bernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Unschicklichkeit hinaus, so soll bennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Bermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten und die von ihm widersprochene Angabe des Berpfänders so lange für richtig angenommen werden, die das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

Außerdem soll in einem solchen Fall der Pfandverleiher über die begangene Bernachlässigung oder gesetliche Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers die in dem S. 63 verordnete Strafe besonders angedroht, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsich belegt werden.

§. 67.

Der Pfandverleiher ift bem Berpfander über bas eingelegte Pfand einen Empfangeschein zu ertheilen schuldig.

S. 68.

Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift bes in das Pfandbuch eingetragenen Bermerks bestehen, welche ber Pfandnehmer, ber Regel nach, eigenhändig ausfertigen und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

\$. 69

Ift ber Pfandverleiher bes Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen; er muß aber alebann Geschriebenes lesen können und seine Namens-Unterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70.

Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung ber Abschrift eines selbstgemählten Assistenten bedienen, welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall dem Assistenten des Verpfänders S. 54 vorgeschrieben ist.

6. 71.

Ift nach §. 59 bas Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt und barüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden, so muß bemselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition ober des Empfangsscheins zugestellt werden.

§. 72.

Sat ber Berpfänder die Tare tes Pfandes im Pfandbuche nach ber Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben, so steht letterem frei, benjenigen Werth, welcher nach seiner Schätzung bem
Pfande nur beizulegen sei, unter bem Empfangschein zu bemerken.

S. 73.

Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen ben Pfandnehmer, selbst alsbann, wenn dieser ber Sprache, in welcher ber Bermerk in bas Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kunig ware.

S. 74.

Sollte sich zwischen bem im Pfandbuche eingeschriebenen Bersnerk und ber in ben Händen des Berpfänders befindlichen Abschrift ine Berschiedenheit äußern, so streitet die Bermuthung für dasenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

S. 75.

Wird bem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandsuch voer des §. 59 beschriebenen Scheins von dem Pfandnehmer eharrlich verweigert und vorenthalten, so soll gegen letteren eben verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch sar nicht eintragen lassen (§. 63).

§. 76.

Hebrigens muß ber Pfandichein, wenn bie Gumme bes Dar=

lehns 30 Thaler ober mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von sechs Groschen bei ediktmäßiger Strafe ausgefertigt werben. Beträgt aber bas Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelpapiers.

IV.

Revision ber Pfanbbucher.

6. 77.

Damit obige zur Sicherheit des Publifums gereichende Borfchriften wegen ordentlicher Führung ber Pfandbücher desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

6. 78.

Den Fiskalen steht es frei, auf bergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen oder wucherlichen Behandlungen zukommen.

S. 79.

Auch die Juden-Aeltesten muffen außerdem die Pfandbucher der Mitglieder ihrer Gemeinde fleißig revidiren und nachsehen, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80.

Vornehmlich aber soll die zu Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verordnete Behörde eine Revisson sammtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleicher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81.

Bei bieser Revisson mussen alle Fehler und Uebertretungen bei in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung in den zu führenden Protofoll genau angemerkt, in Ansehung dersenigen wo es nach oben stehenden Borschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber wo nach eben diesen Borschriften eine willkürliche Bestrafung ober die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs stattsindet, den Gerichten, unter welche der Pfandverkeiher gehört, davon, zur weiteren Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

S. 82.

Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein

§. 83.

Kommen jedoch bei Gelegenheit einer solchen Revision Contra ventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qua listzirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Borschein, so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63 festgesetzen Berlusts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summ besselben siskalisch bestraft werden.

feche und, wenn fie Juben [. 18 . 2 die vom Sunbert an Binfen Wegen ber Unterfagung bes ferneren Pfandverfehre aber macht es feinen Unterschied, ob Die Contraventionen, welche nach Daggabe §§. 15, 33, 40, 46, 63, 64, 66 ein bergleichen Berbot begrunben, bei icon abgemachten ober bei noch ichwebenden Pfandgeichaften entbedt worben.

9. 85.

Diejenigen Pfandverleiher, welche bies Bewerbe ganglich niebergelegt und ihren Namen in ber Rolle (S. 4) haben ausstreichen laffen, follen gur Borlegung ihrer Bucher ex officio nicht angehalten werden.

S. 86.

- Wenn jedoch innerhalb Jahresfrift nach geschehener Rieberlegung bes Bewerbes megen eines begangenen Buchers ober Betruges Rlage eniftunde, fo foll bie alebann vorzunchmende Revifion bes Pfandbuche nicht blos auf ben Fall, welcher ben Streit veranlagt, fondern auch auf die übrigen icon abgethanen Beichafte gerichtet und babei nach ber Borichrift bes §. 83 verfahren werben.

§. 87.

Die Revisores der Pfandbucher find fculdig, über bie bei folder Revifion zu ihrer Biffenschaft gelangten Pfandgeschafte, befonbers über bie Ramen ber Berpfander, ein genaues Stillschweigen auf ihren Umtseid zu beobachten insofern nicht etwa bie wegen einer bemerkten Contravention ju verhangende Untersuchung Die Be= fanntmachung bes Geschäftes und Namens unvermeiblich macht.

S. 88.

Ueber bie im Pfandbuch nach S. 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte muß sich zwar ber Pfandgeber, auf besonderes Ber-angen bes Revisors, burch Vorlegung bes Scheins legitimiren venn aber ber Revisor babei nichts Bebenkliches mahrnimmt, fo parf er eines folden Befchafte, viel meniger bes Namens bes Bersfandere in feinem Protofoll feine Erwähnung thun.

Behauptet ter Pfandnehmer, bag bergleichen Beschäfte burch Bahlung und Burudgabe bes Scheins bereits abgethan fei; fo foll d zwar babei fein Bewenden haben, und biefe Behauptung im Proofoll mit eingetragen werden. Ergiebt fich aber in ber Folge, bag piefe Behauptung unrichtig gewesen, fo treffen ben Pfandnehmer

rie S. 63 angeordneten Strafen.

S. 89.

Uebrigens foll ben Revisoren ber fechste Theil von allen ein= ommenden Strafen fur Die bei ben Revisionen entdedten und anezeigten Contraventionsfälle gur Belohnung ihrer Mube angewieen und verabfolgt merden.

und bie er einea noch vorzun if n' f'Eren eigenen Angelegenbeite

S. 90.

Pfandverleiher, welche fich in Die S. 4 beschriebene Rolle haben intragen laffen, follen berechtigt fein, von Darlehnen über 10 Rthlr. seche und, wenn sie Juden sind, acht vom hundert an Binsen zu nehmen.

§. 91.

Beträgt das Darlehn nur 10 Athlr. oder weniger, so fann der Pfandverleiher ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, insofern das Darlehn nur auf sechs Monat oder auf eine kurzere Zeit gegeben worden.

§. 92.

Ist aber bas Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten, gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93.

Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind auch bei Summen von zehn Thalern und weniger, nur sechs unt bei Juden acht Prozent Zinsen zulässig.

6. 94.

Ist ein solches kleines Darlehen anfänglich zwar nur auf eine kurz Zeit gegeben, nachher aber ausdrücklich ober stillschweigend verlänger worden, so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt und also blos auf die ersten sechs Monatein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennisfür die Woche, und wenn tas Darlehen noch länger stehen bleibifür diese längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs und ach Prozent genommen werden.

§. 95.

Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, webe unter bem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem an beren Borwand, das geringste mehr, bei Bermeidung der gesehmäßigen Strafen bes Buchers, fordern ober annehmen.

§. 96.

Auch hat es barunter, daß weder Zinsen von Zinsen genom men, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrück stand, insofern er die Summe des Kapitals übersteigt, geforder werden dürfe, bei den Borschriften der Gesetze vor der Hand sei Bewenden.

VI.

Pflichten bes Pfanbverleihers.

§. 97.

Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfan mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Oback zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pfles und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheite zu beobachten gewohnt ist.

§. 98.

Alles eigenen Gebrauchs bes Pfandes muß ber Pfandnehmi sich schlechterdings und ganzlich enthalten.

§. 99.

Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übersgeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irsgend einen Gebrauch macht, ist allen daburch verursachten Schaten, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe bes Verpfänders zu erseben schuldig, wird seines Darlehns verlustig und muß das Pfand uneutgeltlich herausgeben.

§. 100.

Wer ein anberes Pfand ohne Genehmigung bes Eigenthümers braucht, soll außer dem Schadenersatz nach Bewandtniß der Umsstände und der dem Berpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Gelb= ober Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101.

Nach verlaufener Zeit bes Pfand = Kontrakts muß ber Pfand= nehmer gegen erfolgende Bezahlung bes Pfanbschillings und Zinsen bas Pfand zuruckgeben.

S. 102.

Wiber diese Berbindlichkeit fann ten Pfandnehmer ber Borwand, bag bas Pfand gestohlen worden, keinesweges schützen.

§. 103.

Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rudgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch oder anderen äußeren Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

S. 104.

Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfand= Inhaber bem Verpfänder sofort, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen und dessen Erklärung, ob er den Verlust tes Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

6. 105.

Rann er bergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder n Güte nicht erhalten, so muß er spätestens binnen 14 Tagen nach ver ersten Anzeige die Sache bei Gericht anhängig machen, damit olche auf frischer That und ehe noch die Mittel zur Aufklärung erselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren werden, intersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106.

Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Berpfänders dem Pfand= Inhaber unbekannt ober zu weit entfernt, so muß die §. 102 ver= ronete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107.

Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen erabsäumt, der soll mit der Angabe eines auch durch unvermeid= ichen Zufall erfolgten Verlustes des Pfandes nicht weiter gehört verden.

§. 108.

Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter verset, muß seben tufall ohne Unterschied tragen, von welchem das Pfand in den anden des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

S. 109.

In allen Fallen, wo nach obigen Borichriften ber angeblich Berluft bes Pfanbes bem Pfanbnehmer nicht zu ftatten tommt, mui ber erweisliche Werth beffelben, nach Abzug bes Pfanbichillings, ben Pfandgeber vergutet werben.

§. 110. make maketin ne aradingers

Diefer Werth ift in ber Regel nach ber im Pfandbuche ge ichehenen Angabe gu bestimmen, infofern nicht etwa ber Pfandnehme foldem burch einen auf ben Pfanbichein gefesten Bermert wiber fprochen hat, in welchem Fall ber Werth fo viel ale moglich bure Die gewöhnlichen Beweismittel eruirt und allenfalls von bem Ber pfänder nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung eidlich er hartet werben muß.

S. 111.

Der Pfandnehmer ift gur Rudgabe bes Pfandes nur gege Aushandigung bes von ihm ausgestellten Pfanbicheins verbunden.

S. 112.

Behauptet ber Berpfander, Diefen Schein verloren gu haben fo muß er, wenn die Gumme bes Darlebne nur 10 Rthlr. ob weniger beträgt, mit Rudgabe bes Pfanbes noch 4 Bochen na Ablauf ber im Pfanbichein bestimmten Ginlofungefrift in Gebu fteben.

§. 113.

Melbet fich mahrend biefer Beit fein britter Inhaber bi Pfanbicheins, fo fann ber Pfandnehmer fich nicht entbrechen, be Pfand gegen eine von bem Berpfander ausgestellte Quittung, welcher zugleich ber Pfanbichein für erlofden erflart wirb, guruc zugeben.

S. 114. Es wird alfo ber britte Inhaber eines folden Pfanbichein ber bei einem Darlehn von gehn Thalern und weniger ausgestell worben, aller Rechte gegen ben Pfandnehmer verluftig, wenn er f bet felbigem innerhalb 4 Wochen nach verlaufener Einlösungefo nicht gemelbet bat.

S. 115.

Beträgt aber bas Darlehn über gehn Thaler; fo muß ber Be pfänder den verlorenen Pfandidein auf Berlangen bes Pfandne mere gerichtlich aufbieten und fur erloschen erflaren laffen.

ald dum of the \$. 116.00 mg

Ift die Summe bes Darlehns nur funfzig Thaler ober w niger, fo geschieht bas Aufgebot in einem Termin von feche Woch und barf nur einmal in ben Intelligeng-Blattern ber Proving b fannt gemacht werben.

vodno @ S. 117. atre Bertelojro Bajute mo Bei einer Summe von 50 bis 100 Thalern ift ein Term von neun Wochen und zweimalige Befanntmachung hinreichen bingegen wird bei Summen über 100 Thaler ein Termin von D Monaten und eine breimalige Befanntmachung in ben Intelligen Blättern erfordert. im mang ian aumiandna (C-naliang bad mann

VII.

Rechte bes Pfanbnehmers.

§. 118.

Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit ist der Berfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, nsofern lettere nicht etwa im Boraus abgezogen worden, das Pfand inzulösen.

S. 119.

Weigert er sich bessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Ofandverleiher das Recht, auf die Einlösung und event. auf den Zerkauf bes Pfandes klagbar zu werden.

§. 120.

Diese Klage muß er burch Vorlegung bes in seinem Pfand= uche eingetragenen Vermerks begründen; und wenn bieser in der esemäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder ber rekutivische Prozeß eröffnet werden.

§. 121.

Ist in dem Fall des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache der des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuschung eines Assistenten, vorgenommen worden, so muß der Pfandschmer diesen Assistenten zum Anerkenntniß seiner Hands und Unschwist vor dem Richter stellen.

§. 122.

Rann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben oder in dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so findet zwar der exekuvische Prozeß nicht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch inen halben Beweis.

S. 123.

Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch bei nem Darlehn unter 10 Thaler ohne Zuziehung eines Assistenten ngezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften der §§. 56—58 in Bewenden.

S. 124.

In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel ist dem Berfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimen, und wenn solche auch alsbann nicht erfolgt, auf ferneres Anelden des Pfandnehmers mit dem öffentlichen Verkauf des Pfan-18 zu verfahren.

S. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation oder blos durch Auction folgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes und den diesilligen Vorschriften ber Gesetze bestimmt werden.

S. 126.

Bon dem gelösten Werthe muß, nach Abzug der Berkaufskosten, ir Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, so weit die Löng dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß ber dem Berpfänder zugestellt werden.

S. 127.

Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt bes Berpfänders unbe kannt, so muß berselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictal eitation vorgeladen und nicht eher als nach ergangenem Präflusions Urtel mit dem öffentlichen Berkauf verfahren werden.

§. 128.

Bei bieser Edictalcitation find die Borschriften ber Prozef Ordnung Thl. I. Tit. 4 SS. 13, 14 und S. 39 seq. zu beobachter

§. 129.

Doch soll, wenn bas Darlehn nur 10 Athler. ober weniger be trägt, ein Termin von sechs Wochen und die einmalige Bekannt machung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehnen unte 50 Athlen. ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Bekanntmachung besselben hinreichend sein.

§. 130.

Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangen Ediktal = Citation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgende Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, so soll derselbe de Armen=Rasse des Orts anheimfallen.

§. 131.

Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Rthlr. ober weniger, so mu solcher in eben dem Kontumazial - Urtel, wodurch auf den gericht lichen Berkauf des Pfandes erkannt wird, der Armen = Rasse zuge sprochen werden.

§. 132.

Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter hunder Thalern, so muß solcher sechs Monate hindurch von Zeit des Ber kaufs in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binne dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133.

Der Präklusions-Termin ist dabei auf zwei Monate hinauszu setzen und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provin bekannt zu machen.

S. 134.

Beträgt hingegen der Ueberschuß 100 Athlr. oder mehr, fann das Aufgebot erst nach Jahresfrist stattsinden; es muß dab ein Termin von drei Monaten bestimmt und solcher dreimal in de Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bikannt gemacht werden.

§. 135.

In allen Fällen sind die Rosten des Aufgebots von dem au gebotenen Neberschusse selbst zu nehmen.

S. 136.

Ein eigenmächtiger Privat-Berkauf ber Pfanber soll ganz ur gar nicht stattfinden, auch alsbann nicht, wenn ber Berpfanber b Schließung bes Kontrakts barein im Boraus gewilligt hatte. §. 137.

Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Parteien sich unter nander über einen Privat = Berkauf des Pfandes vereinigen und r Berpfänder seinen Konsens dazu schriftlich erklärt hat, so soll

bei einem folden Abkommen fein Bewenden haben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierburch jedermänglich, besonders aber allen benjenigen, welche mit Leihen auf fänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Borschriften des gegenfirtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste zu achten, so wie len und jeden Ober = und Untergerichten, imgleichen dem officio ei über der genauen Beobachtung derselben sest und unverbrücht zu halten und alle dagegen begangene Contraventionen ohne zchsicht ober Ansehen der Person gebührend zu ahnden.

Urfundlich haben Seine Konigliche Majestät gegenwärtiges fand = und Leih = Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und

t Allerhochft Dero Koniglichem Infiegel bedruden laffen.

Go geschehen und gegeben gu Berlin ben 13. Marg 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Freiherr v. Heinis. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwis. v. Schulenburg.

11) In Betreff ber Tröbler.

(A. Bl. 1849, Stüd 19, S. 147.)

Reglement vom 5. April 1849.

8 1

Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter ische oder altem Metall=Geräth Handel (Trödelhandel) treiben 11, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Konzession.

Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverläs= in Versonen ertheilt werden.

§. 3.

Jeder Trödler muß ein nach dem hier beigefügten Schema (lage A.) angelegtes, bei dem Polizei Präsidium folitres und gempeltes Buch über seinen Ein= und Verkauf führen und in gehörigen Rubriken, bei den einzelnen Gegenständen den Tag Einkaufs, nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, wie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich einstyen.

S. 4. Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig binnten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtsertigung einem solchen Ankause dienenden Umstände und die von ihm dei gebrauchte Vorsicht (S. 8) in sein Geschäftsbuch unter der Vrit der Bemerkungen genau eintragen.

S. 5.

Die Bud- und Weidafteführung ber Trobler foll von Beit : Beit burch Abgeordnete bes Polizei - Prafibiums fpeziell revibit merben.

S. 6. Werben bierbei Unregelmäßigkeiten entbedt, fo trifft ben Trot Ier auf Grund ber Borfcbrift in S. 177 ber Allgemeinen Gewerbe Drbnung vom 17. Januar 1845 verhaltnigmäßige Belb= ober Be fangnifftrafe. Außerbem fann ihm (SS. 71 ff. ibid.) Die Gewerbe Rongeffion im Berwaltungewege entzogen werden, wenn burch b Beschaffenheit ober bie häufige Bieberfehr folder Uebertretunge ober Unregelmäßigfeiten beutlich erhellt, bag bem Bewerbtreibenbe Die bei ber Ertheilung ber Konzession vorausgesette Buverlässigte

mangelt.

Jeder Tröbler hat die zur Berhütung bes Ankaufs gestohlen ober veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen ber allgemein Landesgesete, von benen die Anlage (Anlage B.) eine besonde Bufammenftellung enthalt, auf bas genauefte zu befolgen.

Begenstande, welche mit Personen ober Thieren in Berühru gefommen find, bie an anstedenden Rrantheiten litten, burfen Tro ler nur ankaufen, nachdem fie fich von beren vorschriftemäßig e folgter Desinfection vollständig überzeugt haben. Contravention hiergegen gieben eine Belbbufe bis gu 10 Rthlr. ober verbaltni mäßige Befängnißstrafe und nach Umftanten Die höheren Straf nach fich, welche in bem Regulativ vom 8. August 1835 (Wefe Samml. 1835 G. 240 ff.) festgesett find.

Berlin, ben 5. April 1849.

Ronigliches Polizei = Prafidium. (gez.) von bindelben.

Unlage A

Laufende 9tr.	Gegenstand.	Tag bes An- faufs.	Name, Stand, und Bohnung bes Berkäufers.	Bemer- fungen.	Tag bes Ber- faufs.	Berfaufs- preis.	Contract of the last of the la
THE PERSON NAMED IN	dier Preside dier President dier die des de dies de den offen de denon Leberia	make Simple Sim Simple Simple Simple Simple Simple Simple Simple Simple Simple	distribution of the control of the c	frances of the control of the contro	tiplist take to take to	12 12 13 14 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	

Anlage B.

Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 20.

S. 1231.

Ein Jeder, dem von Berdachtigen (Theil I. Titel 15. S. 1

ober Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben (ebendas. §§. 43, 44), Sachen zum Kauf ober Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende mahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu versfügen berechtigt sei.

§. 1232.

Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn ber Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse ind die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233.

In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer sich ei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern ei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen, ob etwa ine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§. 1234.

Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Bold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Rauf ober Ifand anbieten, foll sich Niemand darüber einlassen.

§. 1235.

Eben so wenig barf bieses geschehen, wenn die angetragene Sache von ber Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Bewerbe bes Antragenden bergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236.

Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und er Person des Antragenden oder aus dem die Forderung des Versünfers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinscher Verdacht, daß sie entwendet sei, so ist ein Jeder, welcher aus em Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willfürliszer, doch nachdrücklicher Gelds oder Gefängnißstrase (§. 35) schulsig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizeisderigkeit des Ortes zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

§. 1237.

Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeit= che Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzei= en benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen dennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 1238.

hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft ober zum fande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle uf die §§. 64 bis 84 beschriebene Art keinen Theil genommen hat, ennoch als gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239.

Wenn Leute, die aus dem handel oder Pfanderleihen ein Geerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237 ebachte Art gewarnt worden, bennoch faufen ober als Pfand annehmen, fo find fie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob fie gleich be Biffenschaft felbst nicht völlig überführt werben konnten.

S. 1240.

Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen zwar nicht wissent lich, aber doch mit Verabsaumung der gesetzlichen Vorsicht gekan voer angenommen, so soll er nach Verhältniß der begangenen Nach lässigkeit, willfürliche, doch nachdrückliche Geld= ober Gefängnißstraf (§. 35) leiden.

S. 1241.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Ber gehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweiten Male schuldi macht.

- 12) In Betreff ber Inhaber öffentlicher Fuhr werke.
- a) Reglement für das öffentliche Thor-Fuhrwerk von 31. Juli 1843.

(A. Bl. 1843, Stüd 34, S. 231.)

S. 1.

Niemand barf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung zwichen Berlin und ben umliegenden Vergnügungsörtern aufstellen un in Fahrt setzen, bevor ihm nicht eine Konzession hierzu ertheilt worden ist.

I. Beschaffenheit bes Juhrwerks.

§. 2.

Alle Wagen muffen bauerhaft, bequem und von gefällige Aeußern fein.

§. 3.

In Febern hängende ober auf Druckfebern ruhende ein = ur zweispännige Chaisen mit Vorder=Verdeden, so wie auch auf Druckfebern stehende sogenannte Kremser=Wagen mit Sprögel=Verdede werden zugelassen.

Die Wagenkasten ber Chaisen müssen vom Sitze aus 3 Fr

8 Zoll im Lichten hoch und die Sitze mindestens 3 Fuß 2 Zoll i Lichten breit sein. Eine gleiche Höhe von den Sitbanken bis i den Sprögeln mussen auch die Kremser-Wagen haben.

Die sogenannten Sprögel = Berbecke auf den Kremser = Wage mussen entweder von Leder oder von gutem, mit Delfarbe übe strichenem, leinenem Drillich und stets wasserdicht sein.

Sogenannte Sattelfige auf den Wagen sind durchweg verbote

Ist der Wagen, welcher in Fahrt gebracht wird, nicht gannen, so muß er doch durchgängig fest und neu ladirt, auch ste

mit gutem, nicht geflidtem Leberzeuge und im Innern mit reinem Ausschlag und guter Politerung versehen fein.

S. 8.

Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer, und zwar an beiden Seiten und hinten am Wagenkasten, bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen vom Polizei = Präsidium besstimmten Maler. Außerdem ist auf der linken Seite des Wagenstaftens die Personenzahl anzubringen, mit welcher der Wagen besladen werden darf.

S. 9.

Es ist gestattet, bei vorhandener Schlittenbahn auständige Schlitten aufzufahren.

§. 10.

Die Pferbe muffen fraftig, Die Gefchirre bauerhaft und bie Bespannung muß ihrem Zwed entsprechend fein.

II. Berhalten ber Fuhrherren beim Gewerbebetriebe.

§. 11.

Bevor ein Personen = Fuhrwerk in Fahrt gebracht wird, muß vasselbe dem mit der Beaussichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beaustragten Polizei = Beamten vorgestellt und dabei das Lokal beseichnet werden, in welchem dasselbe untergebracht wird. Sobald vasselbe reglementsmäßig befunden worden ist, wird es auf dem Sitbrett des Rutschers oder an einer anderen passenden Stelle mit einem Brennzeichen versehen, demnächst das Ausmalen der Nummern verfügt und die Konzession ausgehändigt.

Gine gleiche Vorstellung ober Anzeige ist erforberlich, wenn ein Bechsel bes Fuhrwerfs ober eine Beranderung bes Lotals eintritt.

Das eigenmächtige Aufmalen ber Nummern, so wie bas Ber-

S. 12.

Jeder Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, und darin die Nummer des Wagens vermerken, welcher jedem Rutscher zur Fahrt anvertraut ist. In diesem Register mussen auch die Vornamen des Kutschers, dessen Alter, Geburtsort und Wohnung angegeben sein.

§. 13.

Kein Kutscher barf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem dazu beauftragten Beamten festgestellt und ihm von diesem ein nur für seine Verson gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Ein solcher Fuhrschein muß gelöst werden, so oft der Kutscher in einen neuen Dienst eintritt.

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Berbrechen bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als

Ruticher meber zugelaffen, noch gebulbet.

§. 14.

Die Tuhrherren sind dafür verantwortlich, daß die Wagen voll-

kommen gereinigt und die Rutscher mit bem S. 17 vorgeschriebener Anzuge und ben S. 18 genannten Papieren verseben find.

S. 15.

Wer ein Thor - Fuhrwert eingehen laffen will, muß binner 4 Wochen bavon schriftliche Anzeige machen.

S. 16.

Von denjenigen Sachen, welche den Fuhrherren durch ihr Kutscher, als in den Personenwagen gefunden, abgeliefert werden sind sie verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tager nicht ermittelt worden ist, sie an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

III. Berhalten ber Wagenführer beim Suhrbetriebe.

6. 17.

Die Wagenführer muffen in reinlicher und nicht zerriffene Rleibung mit Roden, Guten und Stiefeln erscheinen.

S. 18.

Jeber Kutscher muß ben ihn legitimirenden Fuhrschein (§. 13 und dieses Reglement stets bei sich führen und auf Erfordern vor zeigen.

S. 19.

Nach den Standplätzen muffen die Wagenführer von den Wohnungen der Fuhrherren ohne Aufenthalt im Trabe abfahren unt sich dort in solcher Ordnung ausstellen, daß jeder Wagen ohne Sinderung durch einen anderen wieder absahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt und muffen ir den Ortschaften die Uebergänge zu den Rinnstein = Brücken frei gelassen werden.

8 20

Stehen die Wagen hinter einander, fo rudt ber nächstfolgenti

6. 21.

Stehen die Wagen hinter einander, so mussen sie wenigstene 4 Juß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden nur der hinter demselben stehende Wagen ein rücken.

6. 22

Jeber Rutscher muß fortgesett bei seinem Wagen bleiben unt in der Regel auf dem Bock sigen. Das Zusammentreten auf ber Standpläten ist verboten.

S. 23.

Die Pferde dürfen nur aus übergehangenen Beuteln gefütter werden. Das Ausspannen berselben auf ben Standpläten ist nich gestattet. Die beiten vordersten Wagen mussen stets zur Abfahr bereit und beshalb bie Pferde bei ihnen jederzeit aufgezäumt sein

Die Rutscher dürfen auf den Standpläten Personen, welch

ich ben Wagen nahern, weber anrufen, noch anderweit behelligen, um fie gur Benugung bes Wagens zu bestimmen.

§. 25.

Die Ruticher find verpflichtet:

bei zweispännigen Wagen mit feche Personen, bei einspännigen Wagen mit vier Personen,

ind zwar an Wochentagen so fort bei ber Aufnahme ber sechsten esp. vierten Person — an Sonn- und Feiertagen nach einem Waren von höchstens zehn Minuten nach Aufnahme ber sechsten resp. vierten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt, ind zwar auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Wollen weniger als sechs resp. vier Personen unverweilt absahen, so sind die Rutscher gehalten, gegen Zahlung des taxmäßigen dreises für sechs Personen bei zweispännigem Fuhrwerk, für vier dersonen bei einspännigem Fuhrwerk, jederzeit sofort abzufahren.

S. 26.

Die allgemeinen Borschriften für bas Fahren finden auch auf ie Thorwagenführer Anwendung, und haben sich dieselben überall en speziellen Anordnungen der Aufsichts=Beamten zu unterwerfen.

S. 27.

Bei einem Wagen barf sich weter auf einem Standplat noch ahrend der Fahrt außer dem Wagenführer eine andere Person ir Dienstleistung befinden.

§. 28.

Jeder Kutscher muß bie taxmäßige Bezahlung fordern und ehmen. Trinkgelder durfen nicht verlangt werben.

S. 29.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste mussen die Rutscher unserweilt und ohne Aufenthalt nach einem Standplatze oder in die Bohnung der Fuhrherren im Trabe sich begeben — wie denn berall das Fahren im Schritte auf festem Wege untersagt ist.

S. 30. Die Aufstellung von Personenwagen und die Aufnahme von ersonen außerhalb ber Standpläte ist nur nach vorhergegangener

Bestellung gestattet.

Als solche gilt nur diejenige Berabredung, bei welcher der anze Wagen zu einer nach Zeit und Ort bestimmten Fahrt gemiesiet worden ist. Daß der Wagenführer zur Annahme von dergleisen Bestellung auf dem Wege nach dem Standplate angeredet orten, soll das Stillhalten während der Fahrt nicht entschuldigen.

S. 31.

Die Wagen dürfen nur mit der im §. 8 festgestellten Persoenzahl beladen werden, der Rutscher ist verpflichtet, seinen Plats ährend der Fahrt auf der Vorderbank zur rechten Hand zu nehen, derselbe darf auch die Führung der Pferde keinem Dritten bergeben.

§. 32.

Das Tabadrauchen ift ben Rutschern sowohl auf Standpläten, . s auch mahrend ber Fahrt mit besettem Wagen verboten.

6. 33. Die Borfdriften ber SS. 17, 18, 31 und 32 gelten auch be vorher bestellten Tubren.

S. 34.

Rach bem Aussteigen ber Fahrgafte muß ber Ruticher fofor nachsehen, ob Gaden im Wagen liegen geblieben find, und fold fogleich ben Sahrgaften ober, wenn tiefe fich bereits entfernt haber follten, bem Suhrherrn, bei ber nachften Rudfehr gu bemfelben übergeben.

§. 35.

Der Fuhrschein ift eine perfonliche Legitimation bes Rutichere und biefer baber verpflichtet, beim jebesmaligen Austritt aus ben Dienst eines Personen = Fuhrwerks = Besitzers benfelben innerhal 24 Stunden bem Auffichte=Beamten gurudgureichen.

§. 36.

Die Personenwagen burfen in ben Monaten:

a) Juni, Juli, August nicht vor 3 Uhr Morgens. b) Mai, September " 4 " "

c) Marz, April, Oftbr. " " 5 " "

d) November, Dezember,

Januar und Februar » » 7 » »

auf ben Standpläten aufgefahren werben. Die Standplate muffe in ben Commermonaten um 12, in ben Wintermonaten um 10 Ul Abende verlaffen werben.

S. 37.

Die Thormagenführer haben ben Anweisungen ber mit beson berer Legitimation verfebenen Juhrmertebefiger, welche gur Sant habung ber Ordnung auf einzelnen Stanbplagen von bem Polizei Prafibium bestätigt find, unweigerliche Folge gu leiften und biefel ben überhaupt ale Auffeber zu refpeftiren.

IV. Strafbestimmungen.

§. 38.

Die Nichtbeachtung vorstehender Borfdriften S. 1 bis 16 int gieht für ben Suhrherrn ein bis gehn Thaler Belb- ober verhall nigmäßige Befängnifftrafe nach fich.

S. 39.

Meben ber Bestrafung erfolgt bie gangliche Musschließung eine Fuhrherrn vom Juhrbetriebe:

a) wenn berfelbe ale Wagenführer in Bemagheit bes S. 42 ;

bestrafen ift;

b) wenn aus ben gegen ihn und feine Ruticher vorgefommene Contraventionen ersichtlich ift, bag er eine ordnungemäßig Kontrolle über fein Suhrwert nicht führt.

Uebertretungen ber Borfdriften S. 17 bis infl. 37 werben a . ben Rutidern mit 15 Ggr. bie gebn Thaler ober verhaltnigmäßige Gefängnigftrafe geahndet.

§. 41.

Bei Berletzungen bes Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§. 182 und 183 und 1490 Titel 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

6. 42.

Außerbem wird ein Wagenführer vom Personen-Fuhrbetriebe entfernt und jum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder jugelaffen:

wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die ersfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

S. 43.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Rutscher beim Fuhrsbetriebe behalten, werden mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt.

Rutscher, welche nach ihrer Ausschließung bas Fahren fort= seben, haben acht= bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewär-

tigen.

6. 44.

Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können ober wollen, haben außer der aus §. 12 verwirkten noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

V. Auffichte = und Straf = Berfahren.

S. 45.

Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei = Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

S. 46.

Bur Abhülfe ber von demfelben gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwersen.

S. 47.

Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen ersfolgt, nach Maßgabe dieses Reglements, durch die kompetenten Polizei = Behörden; für den engeren Polizei = Bezirk von Berlin durch das hiesige Polizeigericht für das gesammte öffentliche Fuhr= wesen.

Bei dem letten findet das für das Droschken - Fuhrwerk ansgeordnete Verfahren statt, wonach bei dem Ausbleiben des der Constravention Bezüchtigten angenommen wird, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Anführung, so wie des Rekurses begiebt, und demzusolge die Strafe sofort festgesetzt und vollstreckt wird.

S. 48.

Die Borladungen und Bescheide an die Rutscher werden den Fuhrherren insinuirt, und diese haben die Berpflichtung, dieselben bei Bermeidung der in §. 38 angeordneten Strafen den Rutschern alsbalb und zu rechter Zeit auszuhändigen.

VI. Auffichtefoften.

S. 49.

Die Unternehmer muffen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Fuhrscheine 2c., die Reinigung der Standpläte oder sonst durch irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Rosten für das Reglement und die Fuhrscheine werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr, von jedem Fuhrswerks = Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Personenwagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

S. 50.

Für verloren gegangene oder beschmutte Reglements oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar 2½ Sgr. bezahlt werden.

Berlin, ben 31. Juli 1843.

Konigliches Polizei = Prafidium.

Anhang.

A. Tarif für bie Thorfuhrwerte.

Bei den Fahrten nach und von den ad B. dieses Anhanges bezeichneten Orten wird, mit Ausnahme der Touren nach und von Charlottenburg und Schöneberg, der Preis für die Person auf 3 Sgr. festgesetzt, bei den letztgedachten Touren auf 2½ Sgr., und es wird hierbei auf die Vorschrift des §. 28 des Reglements, wonach eine Abweichung von den tarismäßigen Preisen unzulässig ift, verwiesen.

Wenn bei einspännigem Fuhrwerk weniger als vier Personen unverweilt absahren wollen, so haben sie dem Kutscher für die Touren nach Charlottenburg und Schöneberg 10 Sgr., für alle anderen ad B. des Anhanges bezeichneten Touren 12 Sgr. zu entricten, — bei zweispännigem Fuhrwerk kann die unverzügliche Abfahrt von weniger als sechs Personen im ersteren Falle nur gegen Zahlung von 15 Sgr., im letteren von 18 Sgr. verlangt werden. (conf. §. 25 des Reglements.)

Bei Fahrten nach anderen, als den in der Nachweisung ad B. bei jedem Standplat angegebenen Zielorten, ist der Fuhrpreis lediglich der Vereinigung zwischen Fuhrmann und Fahrgästen überlassen, indem die Thorsuhrwerke von den einzelnen Standpläten aus nur nach den dort genannten Orten zu fahren eine Verpflichtung haben.

B. Stanbplag = Nachweisung

für die Thorfuhrwerke und Benennung berjenigen Orte, wohin biefelben für bas tarifmäßige Fuhrgeld zu fahren verpflichtet find.

I. Berlin.

a) Innerhalb ber Ringmauer.

1) Leipziger Plat, vom 1. Januar bis ultimo Juni Seite bes Wachtgebäudes, vom 1. Juli bis ultimo Dezember Seite des Steuergebäudes, hinter ben Einfahrten zu der Communication, Spite nach dem Thore — nach Schöneberg.

2) Ropnider Strafe, auf bem Martiplage, Spige nach ber Neuen

Jatobestraße - nach Treptow.

3) Alleranderstraße, lange ber Schicklerschen Buderfiederei. Spipe

nach ber holzmarktftrage - nach Stralow.

4) Alexanderplat, längs der Alexanderstraße vor den Häusern 68, 69 u. s. w., Spite vor Nr. 69 — nach Pankow, Niederschönhausen, Weißensee und Lichtenberg.

b) Außerhalb ber Ringmauer.

5) Brandenburger Thor, Seite nach dem Potsdamer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer entlang, Spiße nach dem Brandenburger Thor — nach Charlottenburg (bis zum Halteplaße am Berliner Eingange) und nach Moabit.

6) Schönhauser Thor, Seite nach dem Prenzlauer Thor, unmittelbar an ber Stadtmauer, Spite nach bem Thore — nach Pankow

und Nieber-Schönhaufen.

7) Frankfurter Thor, Seite nach bem Landsberger Thore, Spite nach bem Thore — nach Lichtenberg.

8) Stralauer Thor, Seite nach tem Frankfurter Thore, Spite nach

bem Thore - nach Stralow.

9) Schlesisches Thor, Seite nach dem Kottbusser Thore, Spitze nach dem Thore — nach Treptow.

10) Sallesches Thor, im Mublenwege, Spite an ber Chauffee bei

Rr. 5 ber Tempelhofer Strafe - nach Tempelhof.

11) Rosenthaler Thor, Seite nach dem Schönhauser Thore, Spitze am Thore — nach dem Gesundbrunnen.

II. Charlottenburg.

12) Am Berliner Eingange, rechter Sand, Spite an ber Tafel.

13) Spreeftrage vor ben Saufern Dr. 27 und 28, Spipe nach

bem Wilhelmsplage.

14) Louisenplat, an ber östlichen Seite besselben, langs der Mauer bes von Edarbsteinschen Gartens, Spite nach ber Chaussee — nach Berlin bis an bas Brandenburger Thor.

III. Schoneberg.

15) Im Wilmersdorfer Wege, langs der Mauer des botanischen Gartens, Spite nach ber Chaussee — nach Berlin bis an das Potsbamer Thor.

IV. Tempelhof.

16) Auf dem Dorfplate — nach Berlin bis an bas Hallesche Thor. V. Treptow.

17) Auf bem Plate vor tem Magistrate-Etablissement — nat Berlin, bis auf ten in der Köpnicker Straße befindlichen Markt plat vor den Häusern Nr. 88, 89, 90.

VI. Stralow.

18) In der Dorfftrage an der unbebauten Seite — nach Berlin bis gur Alexander= und holzmarkiftragen-Ede.

VII. Lichtenberg.

19) Auf tem im Dorfe befindlichen Plate — nach Berlin, bi auf ben Alexanderplat.

VIII. Panfow.

20) Auf dem Plate im Dorfe, vor dem ehemals hartwigsche Kaffeehause, bis zum Stadtrath Weißschen Grundstud - nach Berlin, bis an bas Schönhauser Thor.

IX. Rieber = Schonhaufen.

21) Auf dem Dorfplate vor dem Kruge — nach Berlin, bis a bas Schönhauser Thor.

X. Beigenfee.

22) Auf bem Dorfplate vor bem Kruge — nach Berlin, bis ai ben Alexanderplat.

XI. Moabit.

23) An der Thurm = und Stromstraßen = Ede nach der Brüden straße hinunter — nach Berlin, bis an das Brandenburge Thor.

XII. Gefund brunnen.

24) Verlängerte Pankstraße, rechts von der Babstraße, und zwa an der Seite des Graßhoffschen Grundstücks — nach Berlir bis an das Rosenthaler Thor.

Berlin, ben 31. Juli 1843.

Konigliches Polizei-Prafidium.

b) Berordnung wegen Aufnahme von Personen nac geschehener Absahrt vom Halteplaße zwischen ber Brandenburger Thore und dem Halteplaße in Char lottenburg.

Bekanntmachung vom 31. Juli 1847.

(A. Bl. 1847, Stüd 33, S. 273.)

In Folge höherer Bestimmung wird den öffentlichen Thor fuhrwerken und Kremserwagen, unter Borbehalt des Widerrufe hierdurch gestattet, bei ihren Fahrten auf der Charlottenburge Chaussee zwischen dem Brandenburger Thore und den Halteplätzen in Charlottenburg unterweges Personen, welche die Mitfahrt begehren, gegen das tarifmäßige Fahrgeld aufzunehmen, sosern das Fuhrwert noch nicht mit der vorgeschriebenen Personenzahl besett ist. Das Anrusen und die Aufforderung der Borübergehenden ur Mitfahrt bleibt hierbei den Wagenführern nach wie vor unteragt, auch dürfen sie, bei Bermeidung der in dem Thorsuhrwerksengtement vom 31. Juli 1843 festgesetzen Strasen, auf dem Wege uirgend länger anhalten, als das Aussteigen eines Fahrgastes ersordert.

Berlin, den 31. Juli 1847. Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

13) In Betreff der Besiter von Omnibus-Fuhr= werk.

Reglement vom 1. Juni 1844.

(A. Bl. 1844, Stüd 27, S. 183.)

I. Allgemeine Bestimmungen über bie Zulassung von Omnibus-Fuhrwerken.

6. 1.

Wer in hiesiger Residenz oder innerhalb des weiteren Polizeiezirks derselben ein Omnibus = Fuhrwerk — sei es für alle oder ur für gewisse Jahreszeiten, und tagtäglich oder nur für gewisse age in der Woche — einrichten will, bedarf hierzu einer auf seine erson lautenden Konzession.

Diese Konzession wird nur Personen ertheilt, welche burch ihre ersönlichkeit und Bermögenslage für die Erfüllung der übernomenen Berbindlichkeiten Gewähr leisten.

S. 3.

Berfagt das Polizei=Prafidium die Ertheilung einer Konzession, ift baffelbe nur der hoheren Behorde seine Grunde anzugeben rbunden.

Die Konzession verpflichtet zur Erfüllung der Bestimmungen gegenwärtigen Reglements, wie auch der späteren über den Beieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa ergehenden Vorschriften.

§. 5.

Da die Konzessson nur für eine bestimmte Person ertheilt wird, kann kein Anderer davon Gebrauch machen, wenn nicht die Ab= tung von der Behörde genehmigt worden ist.

Der die Konzession zur Aufstellung eines oder mehrerer Ombus-Fuhrwerke nachsucht, muß dem Polizei-Präsidium einen vollndigen Fahrplan einreichen. Dieser muß enthalten: 1) Die Linie, auf welcher,

2) bie Beit, zu welcher von jedem Endpunkt regelmäßig abgefal ren werden foll,

3) ben Fahrpreis für Personen sowohl, als für Gepad, wo fo des mitgenommen und bafur besonders bezahlt wird,

4) eine genaue Beschreibung nebst einer ben Maßstab enthalter ben Beichnung von ben aufzustellenben Wagen in duplo,

5) die Bahl der Wagen und Gespanne, welche überhaupt an ber Linie gehalten und wo beibe untergebracht werden soller

S. 7.

Der Fahrpreis kann sowohl für die ganze, als für die hall Tour bestimmt werden, in welchem Falle ein Mittelpunkt angegebe werden muß, der die Linie in zwei Hälften theilt. Es wird dab allgemein bestimmt, daß Ein Kind unter vier Jahren, welches ve einem erwachsenen auf dem Schooß gehalten wird, so wie klein Gepäck, das ohne Belästigung der Mitsahrenden auf dem Schoo oder unter dem Sit placirt werden kann, frei mitgenommen werden darf.

S. 8.

Der Fahrplan wird in Beziehung auf die Zulänglichkeit b angegebenen Betriebsmittel, insbesondere aber in Rücksicht auf b Freihaltung und Sicherung der öffentlichen Passage, sowohl auf b zu befahrenden Linie als auf den Endpunkten, wo das Fuhrwe aufgestellt werden soll, geprüft.

S. 9.

Hierbei gilt als Regel, daß auf derselben Linie nicht häusig als alle Viertelstunden ein Wagen von jedem der beiden Endpunt abgehen darf. Fällt jedoch eine Fahrlinie theilweis mit einer ar deren zusammen, so kann dieser Zwischenraum von der Polize Behörde auch länger bestimmt werden.

S. 10.

Da verschiedene Bewerber die Konzession für eine und diesel Fahrlinie gleichzeitig nachsuchen können, so regulirt, wenn sie stelbst darüber nicht einigen können, die Polizei Behörde ihre Fahzeiten. Wenn jedoch aus den vorstehenden Gründen (§§. 8 und nicht mehrere Kompetenten neben einander zugelassen werden können, so geht unter ihnen, wenn sie sich gleichzeitig beworben habe bei sonstiger gleicher Qualification, derjenige vor, welcher ei längere oder häusigere Fuhrverbindung einrichten oder sonst de Publikum günstigere Bedingungen stellen will. Sonst hat der älte Bewerber respekt. Konzessionar den Borzug.

S. 11.

Ist der Fahrplan von dem Polizei= Präsidium angenomm respekt. festgestellt worden, so wird derselbe in die zu ertheilen Konzession speziell mit aufgenommen, welcher auch die Zeichnum und Beschreibung der Wagen beigeheftet wird. Eben so wird hier angegeben, wie viele Wagen und Gespanne der Unternehmer s die Linie zu halten verpslichtet ist, und wo dieselben untergebrat ein sollen, endlich aber die Frist bestimmt, binnen welcher der Plan ei Verlust der Konzession vollständig ausgeführt und das Fuhrserf in Gang gebracht sein muß. Diese Frist ist in der Regel 6 Mosate von der Aushändigung der Konzession.

S. 12.

Um übereilte Bewerbungen und überhaupt zu verhüten, daß um Nachtheil der Konkurrenz Fahrlinien, für welche die Konzession inmal ertheilt worden, gar nicht eingerichtet, sondern wieder aufegeben werden, muß jeder Bewerber sogleich für jedes einzelne on ihm aufzustellende Omnibus = Fuhrwerk — nicht jedoch für die teserve = Fuhrwerke — die Summa von 50 Thalern deponiren, elche zu Gunsten der Armenkasse verfällt, wenn der Unternehmer inen Plan gar nicht zur Ausführung gebracht hat.

§. 13.

Außerdem muß jeder Konzessionar vor der Ausstellung und nfahrtsetzung für jedes einzelne Omnibus-Fuhrwerk die stets ollzählig zu erhaltende Summe von 100 Athlr. in zinstragenden apieren, gegen Recognitionsschein, bei der Haupt-Rasse des Poziei-Präsidiums zur Sicherheit dafür deponiren, daß er seinen ahrplan die reglementsmäßige Zeit über (§. 17) erfüllt. Von eser Caution werden ihm die zuständigen Zinsen an den FälligitsTerminen ausgezahlt.

§. 14.

Acht Tage vor der Eröffnung einer Omnibus = Linie wird der esfällige Fahrplan von dem Polizei = Präsidium auf Kosten bes nternehmers öffentlich bekannt gemacht.

§. 15.

Will ber Unternehmer seinen Fahrplan nachmals in irgend nem Stücke verändern, so ist hierzu die besondere polizeiliche Er= ubniß nöthig, und wenn diese ertheilt wird, so muß die Veränzung in gleicher Weise (§. 14) vor der Ausführung öffentlich fannt gemacht werden.

Eben fo muß, wenn eine Dmnibus = Linie gang aufgegeben

irb, bies guvor öffentlich befannt gemacht werben.

§. 16.

Will der Unternehmer das Etablissement verändern, wo sein uhrwerk untergebracht ist, so ist hierzu gleichfalls die polizeiliche rlaubniß nöthig, welche versagt werden kann, wenn die andereite Ausstellung dem ordnungmäßigen Juhrbetriebe hinderlich sein ürde.

S. 17.

Will der Unternehmer eine Linie gänzlich aufgeben, so muß solches 6 Monate zuvor dem Polizei = Präsidium schriftlich anigen. Läßt ein Unternehmer es in Bezug auf die planmäßige ortsehung seines Omnibus = Fuhrwerks auf einer Linie bis zur wangs = Vollstreckung kommen, so gilt dies für eine Kündigung r Linie, insofern solche vorher noch nicht erfolgt ist.

S. 18. A old rado dillors and

Das Polizei = Präsidium seinerseits kann einem Unternehm seine Konzession mit sechemonatlicher Frist kündigen, wenn dersel sich in seinem Fuhrbetriebe nachlässig und unordentlich zeigt, wie deshalb wiederholt gegen ihn zur Anwendung gekommen Strafen keine Besserung zur Folge gehabt haben.

S. 19.

In allen Fällen, wo zur planmäßigen Fortsetzung des Fuh betriebes auf einer Linie gegen einen Unternehmer die Zwang vollstreckung nöthig geworden ist, hat das Polizei = Präsidium t Wahl, diese Maßregel so lange fortzusetzen, als der Unternehm noch seinen Fahrplan zu erfüllen verbunden ist (§§. 17 und 1 oder, wenn der Unternehmer nach 14 Tagen nicht wiederum sell das Fuhrwerf ordnungsmäßig fortsetzt, denselben zu Gunsten durmenkasse seiner für die Fahrlinie bestellten Caution (§. 13) fiverlustig zu erklären, womit sodann zugleich die Konzession elischt.

§. 20.

Der Unternehmer ist wegen ber Erfüllung aller durch sei Konzession und gegenwärtiges Reglement übernommenen Berbin lichkeiten, ohne Ausnahme, der polizeilichen Zwangsvollstrecku unterworfen.

II. Besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerks und den Fuhrbetrieb.

§. 21.

Alle Omnibus = Wagen muffen bauerhaft, bequem und be Bwed entsprechend eingerichtet fein.

§. 22.

Rein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor nicht von dem Aufsichts = Beamten besonders geprüft und der Ko zesssion entsprechend befunden, auch zum Beweise hiervon mit eine Brennzeichen versehen worden ist.

§. 23.

Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Rummer zu be den Seiten und hinten, an einer stets sichtbaren Stelle, verseh sein. Diese Nummer muß im Innern, in der Mitte der Bo derwand, wiederholt sein.

S. 24.

Das Aufmalen der Nummern geschieht durch einen von be Polizei-Präsidium bestimmten Maler auf weißem Felde mit schwa zen Ziffern. Diese Nummern mussen stets deutlich erhalten m durfen während der Fahrt nicht verdeckt werden. Noch weniger ihre eigenmächtige Beränderung gestattet.

§. 25.

An jeder Seite des Wagens muß auf einer Tafel mit ste deutlich erhaltener Schrift die Fahrlinie des Wagens, so wie d Fahrpreis und die Personenzahl, verzeichnet sein. S. 26.

Jeber Wagen muß zu beiben Seiten mit einer Laterne versehen sein, die so angebracht ist, daß sie zugleich das Innere des Bagens erleuchtet. Eine dritte Laterne muß bei der Einsteigethür ngebracht sein. Bei jeder Laterne muß auf der Außenscheibe die Bagennummer (§. 23) angemalt sein.

S. 27.

Jeder Wagen muß eine Fahne führen, die hinten aufgesteckt pird, sobald er vollständig besetzt ist, außerdem muß eine Borrichung angebracht sein, durch welche die Fahrgäste dem Conducteur, nd eine zweite, vermittelst welcher dieser dem Kutscher das Zeichen um halten geben kann.

§. 28.

Die Pferde muffen fraftig und ohne schadliche Fehler, Die Be-

S. 29.

Die Wagen muffen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im unern sorgfältig gereinigt sein und stets in gutem Stande erhaln werden.

§. 30.

Jeder Wagen muß außer bem Rutscher einen Conducteur eralten, und beibe muffen in Livrée von übereinstimmender Farbe efleidet sein.

§. 31.

Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen ber darin behalten werden, welcher nicht einen von dem Aufsichtsseamten nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausgesellten Erlaubnißschein besitzt, worin zugleich sein Nationale und signalement nehst der Livree, die er tragen soll, verzeichnet ist.

§. 32.

Gebrechliche und schwache Personen, solche, die bas 20ste Jahr och nicht erreicht haben, und Individuen von nicht tadelfreier ührung werden als Contucteure und Rutscher nicht zugelassen. ußerbem mussen sie der Dertlichkeit und die Rutscher des Fahrens undig sein.

§. 33.

Jeder Conducteur und Kutscher muß mit einem gedruckten remplar des gegenwärtigen Reglements, so wie des Fahrplanes, ir welchen die Konzession ertheilt ist, versehen sein. Außerdem üssen sie, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, nen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Abshrtzeit des Wagens angiebt.

§. 34.

Ueber sammtliche Wagen, Conducteure und Rutscher mussen maue Register geführt werden, woraus ersichtlich, welcher Wagen derzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducteur und utscher er geführt worden ist. Auch mussen hierin die Vornamen, 18 Alter, der Geburtsort und die jedesmalige Wohnung eines den Conducteurs und Kutschers angegeben sein.

6. 35.

Bon ben in ben Bagen gurudgelaffenen Sachen muß b Auffichte=Beamten binnen 24 Stunden Angeige gemacht, wenn Eigenthumer aber innerhalb 14 Tagen nicht ermittelt worben muffen biefelben an bas Ronigliche Stadtgericht abgegeben werb Außerdem muffen alle folde Cachen in ein besonderes Regil unter fortlaufender Rummer und mit Angabe bes Tages, wo jel einzelne Stud gefunden worben, eingetragen werben.

Bon jebem außerorbentlichen Borfalle, insbesondere, wenn e Unterbrechung ber regelmäßigen Fahrt ftattgefunden bat, muß b Auffichte-Beamten fofort ichriftliche Anzeige gemacht werten.

Der Unternehmer muß fur bie Reinhaltung ber Salteplate ben Endpunkten ber Linie, fo wie auf ben Mittelftationen, fore und biefelben wochentlich zweimal reinigen laffen.

§. 38.

Der Unternehmer ift fur bie Befolgung ber vorftebend ge benen Borfdriften bei einer Strafe von 1 bis 100 Thalern v antwortlich.

III. Obliegenheiten ber Conducteure und Rutider

A. Gemeinschaftliche.

S. 39.

Conducteure und Ruticher muffen ftete ihre Erlaubnigide (§. 31), fo wie bas Reglement und ben Stundenzettel, bei fich fi ren, und biefe Papiere, die fie reinlich gu erhalten haben, auf & fordern fowohl ben Sahrgaften ale ben Polizei-Beamten vorzeig

S. 40.

Diefelben muffen mit ber ihnen zugetheilten Livree betleit und biefe muß reinlich und orbentlich erhalten fein.

Sie muffen fich ftete nuchtern halten, und eines anftandig und bescheibenen Betragens gegen tie Fahrgafte befleißigen, Durfen fich niemals von bem Wagen entfernen, auch niemand Mitfahrt auffordern.

8. 42.

Wenn ein Conducteur ober Rutider aus bem Dienft tritt, muß er binnen 24 Stunden feinen Erlaubnifichein an ben Auffich Beamten gurudreichen ober bemfelben bie Sinderungegrunde zeigen.

B. Besondere Obliegenheiten ber Conducteure.

S. 43.

Der Conducteur, welcher mabrend ber Fahrt auf ber bin angebrachten Wagentreppe feinen Git bat, muß bie in bem Fal plan refp. Stundenzettel angegebenen Sabrzeiten punftlich e halten.

S. 44.

Er darf nur die vorgeschriebene Personenzahl in den Wagen aufnehmen. Wenn dieser solchergestalt besetzt ist, muß er die Fahne aufstecken, sobald aber ein Platz leer geworden ist, dieselbe wieder einnehmen.

S. 45.

Das tarifmäßige Fahrgeld muß er sogleich beim Einsteigen von jeter Person erheben. Bei getheilten Linien muß er demnächst auf ver Mittelstation von den weiterfahrenden Personen das Fahrgeld auss Neue einnehmen.

S. 46.

So lange Plat im Wagen ist, muß ber Conducteur Jedernann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar
vetrunkene und Personen, die durch ihre Kleidung augenscheinlich
vie Mitfahrenden benachtheiligen oder belästigen würden. Desgleis
ben dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, so wie im Wagen
Bepäck von schmutzender Beschaffenheit, oder das durch seinen Geuch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden würde. Schweres
und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich insofern solhes von anderen Personen als Reisenden mitgeführt wird, darf
er Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

S. 47.

Das Tabadrauchen und laute Singen barf ber Conducteur m Wagen nicht gestatten. Ueberhaupt hat derselbe auf Ordnung u halten und er ist so befugt als verpflichtet, Fahrgäste, die sich, einer abmahnenden Aufforderung ungeachtet, den Mitsahrenden urch ihr Betragen lästig machen, aus dem Wagen zu entfernen.

S. 48.

Um Migverständnisse zu verhüten, muß ber Conducteur jeden finsteigenden fragen, auf welchem Punkt er abgesett zu werden erlangt.

S. 49.

Der Conducteur muß ben Wagen auf bas Zeichen eines Fahr= aftes prompt halten lassen. Er barf bem Rutscher bas Zeichen um Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Aussteigende die irde erreicht ober ber Einsteigende Platz genommen hat.

Er muß ben Sahrgaften, namentlich alten Leuten, fo wie Frauen

nd Rinbern, beim Gin = und Aussteigen behülflich fein.

§. 50.

Er muß bei eintretender Dämmerung die Wagenlaternen aninden und für die Reinlichkeit des Wagens während seiner Fahrt orgen.

§. 51.

Außerordentliche Borfälle, namentlich wenn die regelmäßige ahrt unterbrochen worden ist (§. 36), muß der Conducteur bei iner nächsten Rückfehr dem Unternehmer anzeigen.

§. 52.

Er muß jebesmal nach beendigter Tour fogleich im Bagen achsehen, ob die Fahrgafte Sachen im Wagen zurückgelaffen haben,

und dieselben diesen entweder zustellen oder, wenn der Besitzer sid bereits entfernt hat, sie bei seiner nächsten Rücksehr nach hause ab liefern.

C. Befondere Dbliegenheiten ber Ruticher.

§. 53.

Der Rutscher, ber bem Conducteur untergeben ift, muß beffer Beichen, ju fahren ober gu halten, genau beachten.

6. 54.

Auf der Mitte bes Straßendammes ober auf Brücken bar jedoch niemals angehalten werden, um Fahrgäste aufzunehmen ode abzusehen. Die allgemeinen Borschriften über das Fahren finder auch auf die Kutscher ber Omnibus-Wagen Anwendung.

S. 55.

Der Kutscher muß, so lange ber Wagen noch nicht vollständig besetzt ift, auf ben Anruf Fahrlustiger anhalten.

§. 56.

Er muß bie vorgeschriebene Tour genau innehalten.

S. 57.

Bei freier Passage und ausgenommen über Bruden und be Kirchen während bes Gottesbienstes, so wie beim Umbiegen mis Straßeneden, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahre ist überall verboten.

§. 58.

Das Füttern ber Pferbe auf ber Straße barf nur aus über gehängten Beuteln geschehen.

D. Bemeinschaftliche Strafbestimmungen.

§. 59.

Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen von §§. 39 bis int 58 des Reglements hat gegen die Conducteure und Kutscher ein. Geldbuße von 1 bis 10 Athlr. oder verhältnismäßige Gefängnifstrafe zur Folge.

§. 60.

Die Ausschließung vom Dienst bei bem Omnibus-Fuhrwese kann gegen einen Conducteur ober Rutscher, neben der Bestrafun nach S. 59, ober auch für sich allein ausgesprochen werden:

1) wegen wiederholter Buwiderhandlungen gegen bas Reglemen

2) wegen erlittener fistalifcher ober Kriminalftrafen,

3) wegen Trunfenheit im Dienft,

4) wegen ungebührlichen Betragens gegen bie Fahrgafte.

S. 61.

Ein ausgeschlossener Conducteur oder Rutscher barf die Füh rung eines Omnibus-Wagens bei 8= bis 14tägiger Gefängnifftrai nicht wieder übernehmen.

S. 62.

Die Bergehen der Conducteure und Rutscher werden bei bei Polizeigericht für öffentliches Fuhrwesen verhandelt.

Berlin, ben 1. Juni 1844.

Königliches Polizei - Prafitium.

14) In Betreff ber Drofdtenbefiger.

Polizei=Reglement für bas Droschken=Fuhr= wesen.

(M. Bl. 1850, erfte Beil. g. 32ften Stud.)

I. Betrieb bes Drofdten= Tuhrwerte.

S. 1.

Niemand barf bas Drofchken-Fuhrwerk ohne eine auf feine

Perfon lautente Rongeffion betreiben.

Der Konzessionar muß dabei stets Eigenthümer des ganzen fuhrwerks sein. Die Ertheilung neuer Konzessionen kann versagt verden, sobald nach dem Ermessen des Polizei=Präsidiums durch eine veitere Bermehrung der Droschken-Fuhrwerke der öffentliche Berechr auf den Straßen in unzulässiger Weise beengt werden würde.

S. 2.

Das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wbei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nugen und Gefahr es Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen, ist unbedingt erboten.

§. 3.

Es werden immer nur je 5 Droschken zusammen, einspännige ber zweispännige, zugelassen. Die Wagen müssen ganz neu und Iferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgezellt sein. Auf je fünf Droschken kann der Besitzer einen Reservezagen halten und denselben für einen in Reparatur besindlichen Bagen, jedoch nur auf die in §. 18 normirte Zeit in Fahrt brinzen. Diese Reserve-Wagen unterliegen übrigens den gleichen Vorschriften wie die Hauptwagen.

§. 4.

Den einmal konzessionirten Droschkenbesitzern wird die Einstelung schon gebrauchter, für schlechtere in Fahrt gewesene Wagen, elche sie zurückziehen wollen, gestattet, wenn jene Wagen neu in stand gesetzt worden und den Anforderungen in §. 6 ff. vollkometen entsprechen; auch können ihnen nachträglich auf einzelne Droschen Konzessionen ertheilt werden; wenn sie solche auf ganz neue Bagen nachsuchen und außerdem eine gleiche Anzahl ganz neuer Bagen auf die früher erhaltenen Konzessionen, gegen Zurückziehung er gebrauchten Wagen, einstellen.

§. 5.

Auch auf schon in Fahrt gewesene Droschken können, wenn sie egen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts in andere Hände übergehen, nd sofern sie nach §. 6 ff. brauchbar befunden werden, neue Konssionen, jedoch nur ausnahmsweise dann ertheilt werden, wenn die ufgabe des Geschäfts aus Gründen erfolgte, in welchen nach dem rmessen der Behörde zugleich besondere Billigkeitsrücksichten für ne solche Abweichung zu sinden sind.

II. Befchaffenheit ber Fuhrwerte.

S. 6.

Alle Wagen muffen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequen und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich muffen sie äußer lich immer in gutem Lackzustante erhalten und inwendig mit reinem ungeflicktem und nicht zerriffenem Ausschlage bekleidet sein. Si muffen in Federn hängen oder auf Drucksedern ruhen und ein Vor berverdeck haben, das mit Vor= und Seitenfenstern versehen ist.

6. 7

Der Wagenkasten muß vom Sit mindestens 3 Fuß 8 Zoll hoch inwendig 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Siten 4 Fu lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein, bi Tritte dürsen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zur Ein= und Aussteigen bequem sein. Ausnahmen hiervon müssen aus drücklich genehmigt sein und sind nur zulässig, wenn durch ander weite Borrichtungen dem Zwecke vollständig entsprochen wird.

S. 8.

Rein Wagen barf abwechselnd einspännig und zweispännig ge fahren, auch barf fein Wagen zu anderen Fuhren gebraucht merber

§. 9.

Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahre werden, auf welchen dann die nachfolgenden Bestimmungen des Reglements gleichmäßig Anwendung finden.

§. 10.

Jeber Wagen ober Schlitten muß mit der ihm zugetheilte Nummer sowohl im Innern an der Wand über dem Rücksitz, al auch nach außen vorn zu beiden Seiten und hinten an einer stet sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durceinen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler.

Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felbi bie Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde. Außerdem mu bei den Wagen und den mit einem Berdecke versehenen Schlitte im Innern an der Wand über dem Rücksitz der geltende Tarif an geheftet sein und stets in leserlicher Schrift erhalten werden.

Jebe andere ale bie borftebend angeordnete Bezeichnung be

Bagens muß polizeilich genehmigt fein.

§. 11.

Die Pferde muffen fraftig und ohne schädliche Fehler, Die Be schirre muffen bauerhaft fein.

III. Pfichten ber Suhrherren.

6. 12.

Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) muffen zuvörderst bei Aufsichtsbeamten vorgestellt und es muß diesem das Lokal angege ben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschrifte mäßig befunden, so wird seder Wagen resp. Schlitten mit einer Stempel gebrannt, temnächst das Aufmalen der Nummer verfüg und die Konzession ausgehändigt.

Das eigenmächtige Aufmalen ober Beranbern ber Rummern

ift berboten.

Eine gleiche Borstellung sowohl bes neuen, wie bes zurückzustellenden Wagens, des letteren behufs Vernichtung bes eingebrannsten Stempels, ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veranderung des Lokals muß schriftlich angezeigt werden.

S. 13.

Nach Aushändigung der Konzession ist ber Fuhrherr bei Berlust derselben verpflichtet, zu dem ihm bezeichneten Tage die angemelbeten Droschken in Fahrt zu setzen und darin zu erhalten.

Werben ihm Droschfen als zur ferneren Benutung unbrauchbar zurückgestellt (§. 56), so ist er verpslichtet, sofern er banach nicht mehr fünf Droschfen in Fahrt behält, bis zur Erfüllung dieser Zahl, ober wenn er in Gemäßheit ber früher bestandenen Regulative mit einer geringeren Anzahl konzesssonirt war, bis zur Erfüllung dieser Anzahl innerhalb 8 Wochen die Wagen durch Reparatur wieder in reglementsmäßigen Stand und von neuem zur Revision (§. 12) zu bringen ober durch neue Wagen zu ersetzen.

Will ber Fuhrherr die volle ursprüngliche Zahl der Wagen wieber in Betrieb setzen, so muß dies innerhalb der achtwöchentliten Frist geschehen, bei Verlust seines Konzessionsrechtes auf die nehreren Wagen, welche nicht in obiger Zwangszahl begriffen sind.

S. 14.

Der Fuhrherr muß ein Register über seine Rutscher halten, cas von Jedem Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung anziebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Rutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§. 15.

Rein Kutscher barf als Wagenführer zugelassen werden, bevor eine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt und ihm ein für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Un=erwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit Unkunvige, wegen gemeiner Verbrechen oder grober Polizeivergehen und Defraudationen (§. 64 B. Nr. 4) bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke er=
zebene Personen werden als Rutscher weder zugelassen, noch ge=
buldet.

§. 16.

Die Fuhrherren find bafur verantwortlich, bag ihre einspanni=

a) in ben Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7

Uhr Morgens,

b) in ben Monaten vom 1. Oftober bis ultimo Marg bis 8 Uhr Morgens,

und spätestens bis zu der in §. 58 gedachten Abfertigungezeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§. 17.

Hat ein Fuhrherr eine vor der in S. 16 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm in seiner Wohnung bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszusühren verpflichtet. Jeder Fuhrherr muß Vorkehrungen treffen, daß während seiner Abwesenheit in seiner Wohnung Bestellungen auf Frühfuhren angenommen werden können.

§. 18.

Reine einspännige Droschke darf behufs der Reparatur über acht Wochen außer Fahrt bleiben. Anderenfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

6. 19.

Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie mussen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (8. 51).

S. 20.

Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß alle Fuhrwerke nur wohlgereinigt ausgefahren werden, daß die Kutscher mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im §. 27 genannten Papieren, versehen sind, und daß Alles ordentlich und reinlich ist. Zu den nothwendigen von dem Fuhrherrn zu beschaffenden Stücken der Livree, für deren Instandhaltung und stete Benuhung die Fuhrherren verantwortlich sind, gehören: Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel. Statt des Hutes kann eine Livree-Müße gestattet werden.

S. 21. Die Rutscher mussen mit gedruckten Marken von steifem Papiere versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherren, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

S. 22.

Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letten Tage eines jeden Quartals die Standplat = Nachweisungen für bas folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegenzunehmen.

§. 23.

Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar letteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt, auch die zurückzustellenden Wagen, behufs Bernichtung des Brennzeichens, dem Aussichtenen vorführen.

Das Zurudziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsbann nicht mehr funf Droschken behalten

würde.

§. 24.

Für die Wintermonate vom November bis einschließlich Februar kann das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen das einstweilige Zurückziehen eines bestimmten Theile sämmtlicher Droschken gestatten und ist dann seder Fuhrherr besugt, von den überhaupt eingestellten Wagen die verhältnismäßige Ansahl außer Fahrt zu setzen; er muß indessen unter Angabe der Zeit, zuf welche er von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, siervon dem Aussigten dem schriftliche Anzeige machen und nach Ablauf der bewilligten Zeit die zurückzestellten Wagen, nachdem sie vollständig renovirt und neu lackirt sind, bei Vermeidung der auf zie Nichterfüllung der Konzessions = Bedingungen gesetzen Folgen vieder in Fahrt bringen.

6. 25.

Den Fuhrherren wird noch besonders zur Pflicht gemacht, mit illen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bahin zu wirken, daß ihre tutscher streng den Borschriften dieses Reglements nachleben. Kut= der, welche dem Trunke ergeben sind, sich wiederholter Unregel= näßigkeiten schuldig machen oder insbesondere den Berboten in den §. 35, 37, 47, 51, 54 zuwiderhandeln, sind sie sofort des Dien=tes zu entlassen verpslichtet, und darf ein dergestalt entlassener tutscher von keinem Droschken = Fuhrherrn ohne ausdrückliche Zu-immung des Polizei-Präsidiums wieder in Dienst genommen wer= en. Die Gründe der Dienstentlassung muß der Fuhrherr in dem dienstbuche pflichtmäßig bemerken.

IV. Die Pflichten ber Ruticher.

S. 26.

Dhne Zulassung bes Aufsichtsbeamten (§. 15) barf Niemand ei Bermeidung einer Gelostrafe von fünf bis zehn Thalern oder erhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke bernehmen. Auch darf kein Kutscher ohne Genehmigung des Fuhrsern die Führung ber Droschke einem anderen Kutscher überlassen. zede Wohnungs = Veränderung muß der Kutscher sofort dem Aufschtsbeamten anzeigen.

9. 21.

Jeder Rutscher muß in einer ledernen Tasche seinen Fuhrschein, as Reglement nehst Tarif und die neueste Standplatliste bei sich ihren, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der n Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Er selbst muß rbentlich und reinlich sein, und ist dafür verantwortlich, daß der Bagen immer sauber und reinlich ist. Auf Berlangen des Aufschesdemten muß sich jeder Kutscher durch ein auf seine Kosten zu eschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausseisen.

S. 28.

Die vierteljährlich durch ben Aufsichts-Beamten auszugebenden standplaglisten weisen die genehmigten Standpläße nach und geben i den Seiten-Kolonnen die Anzahl der Droschken an, welche auf dem Standplag halten mussen, beziehungsweise halten durfen.

9. 29.

Rur auf Diesen Standpläten durfen Droschken, um Fahrgafte bzuwarten, aufgestellt werben.

§. 30.

Der Rutscher muß fich nach ber Ausfahrt, fo wie auch fpater, wenn bie Drofchte unbefest ift, auf bem nachften Standplat auf ftellen, auf bem fich noch nicht biejenige Bahl von Drofchten befinbet, melde nach ben Standplagliften bort halten muß, und bier wenigstens & Stunde Jahrgelegenheit abwarten. Ueber bie vorge schriebene Zwangszahl hinaus und bis zu berjenigen Anzahl von Wagen, welche nach ben Standplatliften überhaupt auf ben eingelnen Standpläten halten barf, fteht bas Un= und Abfahren im Belieben ber Ruticher.

Ueber Die lettere Ungabl von Wagen hinaus ift ben Rutidern

das Auffahren unbedingt verboten.

S. 31.

Auf ben Standplaten muffen bie Wagen in folder Ordnung aufgefahren werden, bag jeder ohne Sinderniffe burch einen anderer wieder abfahren fann. Bei ber Aufstellung barf bie allgemeine Paffage nicht gehemmt werben, und die Ruticher muffen beshall von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergange gu ben Rinn-Reinbruden und Ginfahrten muffen frei bleiben.

S. 32.

Sobald ein Wagen abgefahren ift, fo rudt, wenn bie übriger hinter einander fteben, ber nachftfolgenbe in ben leer werbenber Raum und die anderen folgen in ber Reihe nach.

§. 33.

Stehen bie Wagen neben einander, fo muffen fie wenigstens brei Bug burfen aber nicht über funf Bug von einander entfernt bleiben, und es barf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur ber nach bei Reihenfolge ber Auffahrt zunächst stehende einruden. Im Uebrigen baben bie Rutider bie in ben Standplagliften über bas Auffahren gegebenen Bestimmungen ftreng zu befolgen.

Bei unbesetzter Droschke, auch bes Abends beim Nachhausefahren, muß ber Ruticher ftele im Schritt fahren; nur außerhalb der Ringmauern Durfen leere Wagen auch im Trabe fahren. Bei allen Fahrten mit leeren Wagen hat ber Rutscher fich rechts am Rinnftein zu halten.

§. 35. Der an erfter Stelle haltenbe Ruticher muß ftete auf bem Bode figen und gur Abfahrt bereit fein. Auf ben Gifenbabnhofen muffen alle Rutscher, fobald ber antommende Gifenbahnzug fignalifirt wird, fich auf ben Bod feben und gur Abfahrt bereit halten. In ben Wagen barf fich ber Ruticher nicht fegen. Das Bufammentreten ber Ruticher auf ben Trottoire ift verboten, auch bari fich fein Ruticher von feinem Suhrwerte entfernen ober in Schantlofalen aufhalten.

§. 36. Das Juttern ber Pferbe ift nur auf ben Salteplaten und nur aus übergehängten Beuteln ober Befägen erlaubt.

§. 37.

Sobald sich die Droschke in Jahrt befindet, einerlei ob dieselbe besetzt ift ober nicht, ist den Rutschern das Tabackrauchen unbedingt verboten.

§. 38.

Bu blogen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Rutscher nicht berechtigt, Reisegepäck und andere Gegenstände, welche sich ohne Schwierigkeit in ber Droschke unterbringen lagen, zurückzuweisen.

S. 39

Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wazens zu bewegen, ist verboten, eben so bas Behindern eines Rutichers an der Ausführung einer von ihm verlangten Fahrt, selbst
venn derselbe überzählig gehalten haben sollte.

§. 40.

Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie neben einander tehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforerung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

6. 41.

Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten bas Fahrgelb ur eine einfache Tour von den Fahrgasten sogleich beim Einsteigen gegen Berabreichung ber als Quittung bienenben Fahrmarke fordern.

§. 42.

Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Rutscher das vorausbezahlte Fahrgeld jegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

S. 43.

Bei Beendigung ber Fahrt barf nur alsbann noch Fahrgelb eforbert werben, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

S. 44.

Die fälligen Fahrmarken muß ber Rutscher bem Fahrgaste unufgefordert überreichen und wenn dieser bie Annahme verweigert ber die Marken im Wagen zurudläßt, bieselben vernichten.

§. 45.

Nach bem Einsteigen bes Fahrgastes hat ber Kutscher bemelben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt abnd bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Auf Berlangen bes Fahrgaftes muß ber Ruticher bas Berbed

er Drofchte jederzeit aufschlagen ober herunterlaffen.

Die Fahrt muß bann aber als Zeitfahrt bezahlt werden.

S. 46.

Die allgemeine Vorschriften über das Fahren finden auch auf ie Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen on Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßenammes ist nicht gestattet.

S. 47.

Rein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jeman auf den Bock oder auf den Bediententritt noch auch in den Wage selbst nehmen, oder auch nur zur Mitsahrt auffordern.

§. 48.

Jeber Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern un nehmen. Trinkgelber dürfen nicht verlangt werden. Der Kutsche ist verpflichtet, dem Fahrgast das Reglement und den Tarif, so wi beim Aussteigen nach Beendigung einer Zeitfahrt die 11hr auf Belangen vorzuzeigen.

§. 49.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher soglei nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und sold den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglic so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätesten aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichtsbeamten abliefer und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§. 50.

Der Fuhrschein ist eine personliche Legitimation des Kutscher und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus ber Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunde dem Aufsichtsbeamten zurückzureichen. — Interimösuhrscheine gelte nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit und mussen na Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werder

§. 51.

Reine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Tarifs obi über die dort gesteckten Gränzen hinaus geleistet werden, noch son ein Rutscher mit dem Fuhrwerk diese Gränzen überschreiten.

§. 52.

Die Droschken müssen bes Abends bis 11 Uhr in Fahrt bleibe und bis zu dieser Zeit auf den Standpläßen anfahren. Nach 1 Uhr können sie außer Fahrt gebracht werden. Findet sich aber nat 11 Uhr Abends noch ein Droschken = Fuhrwerk auf der Straße, i muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer ge wöhnlichen Tourfahrt, aufnehmen. Bor 11 Uhr Abends darf ei Kutscher die Droschke nur dann außer Fahrt bringen und vor 1 Uhr Abends nur dann eine Fahrt verweigern, wenn das Juhrwei wesentlich beschäbigt ist. Eben so darf der Kutscher auf einen Standplaße oder Eisenbahnhose Niemanden die geforderte Fahr abschlaßen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Eiserten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nich gültig ist.

Jede ungerechtfertigte Berweigerung einer Fahrt wird m Gelbstrafe von funf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Ge fängnißstrafe geahndet. Etwanige Bestellungen auf Frühfuhren mu

ber Ruticher rechtzeitig an feinen herrn gelangen laffen.

§. 53.

Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines konzessionirten öffentlichen Fuhrwerks bei Bermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu besteißigen und sich aller Handlungen auf öffentlicher Straße zu enthalten, welche, wie Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß zu erregen geeignet sind. Trunkenheit im Dienst wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und nach Umständen (§. 64 B. 1) mit gänzlichem Ausschluß vom öffentlichen Fuhrwesen geahndet.

§. 54.

Die Kutscher haben überall ben Anweisungen der Polizeibeunten, so wie der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrzerren, welche zur Handhabung der Ordnung beim Fuhrbetriebe,
nöbesondere auf den Haltepläßen, von dem Polizei - Präsidium betätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten und die Letteren überzaupt als Aufseher zu respektiren. Insbesondere sind die Kutscher
verpflichtet, den Polizeibeamten, so wie jenen Aufsehern, auf Berangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

V. Auffichteführung.

§. 55.

Die Fuhrherren und Kutscher können zur Erfüllung aller ihnen verstehend auferlegten Verpflichtungen im gewöhnlichen Wege der idministrativen Execution angehalten werden.

§. 56.

Mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks ist ein beonderer Polizeibeamter beauftragt. Derselbe wird von Zeit zu
zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten und ist so
efugt wie verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Rängel zu dringen und die Fuhrwerke nach Umständen sofort außer
sahrt zu setzen.

S. 57.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten uf Berlangen ihre Fuhrwerke sederzeit vorzustellen, auch dessen unstigen Borladungen personlich Folge zu leisten, bei Bermeidung dministrativer Zwangsmittel. Bon ihm vorgeladene Kutscher musen bei Bermeidung der Sistirung erscheinen.

S. 58.

Die Abfertigung in Fuhr = Angelegenheiten bei dem Aufsichts= eamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn= und Festtags bis 8 Uhr Norgens statt.

S. 59.

Die Unternehmer muffen Die Auslagen erstatten, welche burch en Druck bes Reglements, ber Standplat = Nachweisungen, Fuhr= heine, Numerirung ber Wagen 2c., Die Reinigung ber Standplate oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstan veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für den Tari für die Fuhrscheine, Standplaß = Nachweisungen und Numerirun der Wagen werten sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesiger ver hältnißmäßig nach der Zahl der Droschken im administrativen Wegeingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere ode kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

S. 60

Für verloren gegangene, beschmutte ober zerriffene Fuhr - Reglements, Tarife, Standplatlisten oder Fuhrscheine muß bei Ennehmung der Duplikate der doppelte Preis gezahlt werden.

VI. Strafbestimmung.

§. 61.

Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen andri hen und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nic abweichende Festsetzungen enthalten, verfallen für etwanige Zuw derhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und d geltenden Tarifs

a) bie Fuhrherren in 1 bis 10 Rthlr. Gelt- ober verhaltni

mäßige Befängnigftrafe,

b) bie Rutscher in 15 Ggr. bis 10 Rihlr. Geld= ober verhal

nismäßige Gefängnißstrafe. Gegen zweimal bereits bestrafte Kutscher ist im Falle einer dritte Contravention, die sie sich gegen die Bestimmungen dieses Regliments im Laufe eines Jahres, von der ersten Contravention a gerechnet, zu Schulden kommen lassen, auf Geldhaft von mindistens 5 Athlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erkenner Ueberschreitungen der Tare werden nach S. 186 der Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

S. 62.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhl betriebe behalten, so wie diesenigen, welche ohne vorgängige Zula fung (§. 12) einen Wagen in Fahrt bringen oder einen ausrai girten wieder einstellen, werden mit 5 bis 10 Rthlr. Geld- od verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 63.

Rutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren for setzen, werden mit 5 bis 10 Rthlr. Geld = oder verhältnismäßig Gefängnißstrafe belegt.

Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Weg in den Formen der §§. 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ori nung vom 17. Januar 1845, die Entziehung der Konzession, res des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetho wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus di Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrherren, resp. Kutscher, d Rangel ber erforberlichen und bei Ertheilung ber Ronzession, resp.

Insbesonbere wird

A. gegen ben Fuhrherrn die Entziehung ber Ronzession gum Droschkenbetriebe ausgesprochen werden:

1) wenn berfelbe als Wagenführer in Gemäßheit ber folgenden Bestimmungen sub B. zu bestrafen ift;

2) wenn berfelbe nicht mehr Eigenthumer bes Suhrwerks ift, ober feine Rongession bem S. 2 entgegen migbraucht;

3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferte und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;

4) wenn er nicht die reglementsmäßige Anzahl von Drosch=

fen unterhalt (§§. 3, 13, 18);

5) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Kontrolle über sein Fuhrwerk nicht führt oderwenn er insbesondere dem §. 25 zuwider handelt;

6) wenn berfelbe gegen §. 12 ohne vorgängige Zulaffung einen Wagen in Fahrt bringt oder einen ausrangirten

wieder einstellt;

3. dem Kutscher ber Fuhrschein (§. 15) entzogen und er nach bem Ermessen ber Behörbe zugleich vom öffentlichen Fuhr- wesen ganzlich ausgeschlossen werden:

1) wenn er, nachbem er bereits bestraft ift, fich wiederholt

eines gröberen Erzeffes fculbig gemacht hat;

2) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Absicht unterlassen hat (§. 49);

3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungemäßigen Ber-

halten fich nicht bestimmen laffen will;

4) wenn er mit bem Fuhrwerk steuerpflichtige Gegenstände selbst eingeschwärzt ober einzuschwärzen unternimmt ober zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als grirender Theil bieses Reglements.

§. 66.

Abanderungen bes Reglements und Tarifs, so wie die Aufflung der Standplat-Nachweisungen, bleiben der alleinigen Berfung des Polizei-Präsidiums unterstellt.

VIII. Uebergange-Bestimmung.

6. 67.

Borftebenbes Reglement tritt am 1. Oftober biefes Jahres in Rraft.

Berlin, ben 25. Juni 1850.

Ronigliches Polizei = Prafibium. (gez.) von Sindelben.

Tarif

für bas Drofchkenfuhrwert in Berlin.

A. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

- I. Der Rayon für bie gewöhnlichen Drofchkenfahrten reicht:
- 1) auf bem linken Spree-Ufer bis ju ben entfernteften Läufen bei Landwehrfanals und barüber hinaus bis jum zoologischen Garten, bei Grange gwischen Alt- und Ren Schöneberg, bem Rreugberg (Ein gang jum Tivoli), bem Statione pfahl auf ber Tempelhofer Chauffe und bis gur Safenhaide auf be Pionierstraße.

2) auf bem rechten Spree-Ufer bis jum Chauffeehaufe hinter Doa bit, bor bem Dranienburger Thor bis gur Ragareth = Rirche auf be Müllerftrage, vor bem Rofenthale Thore bis jum Gefundbrunnen, vo bem Schonhaufer und bem Preng lauer Thore bis zu ben Chauffee häufern, vor dem Neuen Ronige thore bis jum Stationspfahle au ber Chauffee, bor bem Franffurte Thore bis jum Bafthofe jum ichwar gen Abler und fublich vom Frant furter Thore bis gur Stadtmauer.

> Die Rapon = Linie wird bierbei bon einem Grangpunft gum anderen, ale in geraber Richtung laufend, gedacht

II. Die Sahrten werben berechnet:

- 1) ale Tourfahrten: a) innerhalb ber Stabtmauer und
 - b) aus ber inneren Stadt nach ben Gifen babnhöfen und umgefehrt;
- 2) ale Beitfahrten: in allen anderen Fallen ober wenn be Fahrgaft bies in Fällen ad 1 ausbrudlie verlangt.

III. Jahrpreife

The transfer of the state of th	fűr		
The designation of the Court with Settings of the court o	eine unb zwei	brei	vier
Ranges against and tradisland in toda with Analysis	Personen. Sgr. Sgr. Sgr.		
1) Tourfahrten	5	71/2	10
2) Zeitfahrten. a) bis 20 Minuten	5 7½	75	10
b) » 35 »	7½ 10	10	15
c) » 50 »	15	12½ 17½	17½ 20
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede folgende 60 Minuten	12½	15	17월
3) Bei Frühfuhren vor der reglementsmäßi=	mar C.	под	
gen Ausfahrzeit, beren Annahme von dem Fuhrwerksbesiger abhängig ist, wird bei	TO THE PARTY OF	A COLOR	
vorgängiger Bestellung für jede Tourfahrt entrichtet	10	15	20

Bei den Fahrten von und nach den Eisenbahnhöfen wird für Passagiergepack noch besonders vergutet:

Mehr als brei Personen mit Gepad burfen nicht be-

Als Passagier = Gepäck ist nur dassenige zu rech= nen, welches der Güter=Expedition übergeben wird ober übergeben war.

Reisetaschen, Hutschachteln und andere Kleinigkeiten, welche ber Passagier in ben Eisenbahnwagen im Coupé behält, gehören nicht hierher.

Für Paffagier = Gepäckt wird bei berartigen Tour= fahrten keine besondere Bergutigung geleistet.

Für Frühfuhren nach ber Beit gilt ber gewöhn-

Wird eine Frühfuhre ohne vorgängige Bestellung auf der Strafe oder vom Halteplate vom Rutscher angenommen, so darf er dafür nur den einfachen Tarifsat erheben.

B. Sahrten über Land.

Ueber ben engeren Rayon hinaus burfen und muffen auf Berlangen sogenannte Fahrten über Land nach den folgenden Bestimmungen und zu den beigesetzten Preisen geleistet werden.

I. Bon ben einspännigen Droschken nur an den Wochentagen, mit gänzlichem Ausschluß der Sonn- und Festtage, so weil nach den nachbenannten Orten oder in denselben die Wege gepflastert oder chaussirt sind.

1300	manifett in		Pr	eis	fűr
		Division Designation	eine und zwei	brei	vier
115	04 15 m	a far ter genäuchdes Dadele	Pei Sgr.	r son Sgr.	
	nach Char vom Oran ger Thore vom Schön thaler The Schönhaus vom König vom Frank vom Schle vom Halle vom Potek nach Alt-School	denburger und Potsbamer Thore lottenburg, ienburger, Neuen und Hamburs nach Anglersruh, ihauser, Prenzlauer und Rosensore nach Pankow und Niedersen, Wes-Thore nach Weißensee, sichen Thore nach Lichtenberg, sichen Thore nach Tempelhof, amer und Brandenburger Thore Schöneberg, auer Thore nach Stralau,	10	125	15
10)		busser Thore nach dem Roll-	Lage	2	

Auf die Rückfahrt zu gleichen Säten wird ein halbe Stunde unentgeltlich gewartet, längeres Warten mit 10 Sgr. pro Stunde bezahlt. Die Benutung de Droschken auf einen halben Tag, wobei der Vormitta von Morgens 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, resp. de Nachmittag von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 Uhzu rechnen ist, wird pro halben Tag mit 2 Athlen vergütet, wobei bis vier Personen, jedoch nicht dar über aufgenommen werden können. Werden die Fahr ten nicht vor dem Thore oder, sofern der Haltepla nicht unmittelbar am Thore liegt, von dem dem Thore zunächst belegenen Halteplate, sondern von weiter zu rückliegenden Punkten aus begonnen, so ist für die weitere Strecke das Fahrgeld nach dem Tarif sub A III. noch besonders zu vergüten.

- II. Bon den zweispännigen Droschken ohne Beschränfung allen Tagen und zwar:
- 1) nach ben zu I. 1 bis 10 genannten Orten, zu ben gleichen Preisen mit ben einspännigen Droschken und nach ben gleischen Bestimmungen, nur mit ber Maßgabe, daß die Fahrten auch auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen geleistet werben mussen;

2) nach den folgenden Orten, wobei das Fahrgeld ohne Rudficht auf die Versonenzahl berechnet wird:

de lare establica de la company de la compan	Preis Hinfahrt.	Preis auf einen halben Tag, also bis 1 Uhr Mittags, resp. 11 Uhr Abends.		
a) nach Rummelsburg, Sorhagen, Rixborf u. Friedrichsfelte b) nach Steglit, Wilsmersdorf, Reinidensdorf, Reinidensdorf, Genhausen, Französisch = Buchholz und Brit c) nach Grunewald, Pischelsberg, Tegel, Dalsdorf, Neu-Krug, Wils	Mtlr. Egr. - 20	1 — 10	Rtir.	

Bahrt die Sin- und Rudfahrt langere Zeit, fo bleibt ber Preis ber freien Einigung überlaffen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach ber Tour fahren will, barf bas Juhrwerk weber nach bem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch bem Rulscher die Wahl bes Weges überlassen, darf auch unterwegs nicht stillhalten lassen. Anderenfalls tritt ber Tarif für Zeitfahrten ein.

2) Bon Rindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener muffen zwei unentgeltlich mitgenommen werben, brei Kinder

bezahlen für eine Person, vier und mehr Rinder für gw Personen.

3) Mehr als vier erwachsene Perfonen burfen nie in ein

Drofdfe aufgenommen werben.

4) Das für die jedesmalige Fahrt zu entrichtende Chausseege trägt der Fahrgast. Dasselbe gilt vom Brüdengelde, wei der Fahrgast ausdrücklich den eingeschlagenen Weg bestimmt hi Berlin, den 25. Juni 1850.

Königliches Polizei-Prafibium.

b) Reglement für das nächtliche Strafei Fuhrwerk vom 31. Dezember 1840.

(N. Bl. 1841, Stück 7, S. 38.)

I. Beschaffenheit bes Suhrwerks.

6. 1.

Alle Wagen muffen bauerhaft, von gefälligem Aeußeren u bequem fein.

Gie muffen in Febern hangen ober auf Drudfebern ruben.

Der Wagen muß vom Sitfasten 3 Fuß 8 Boll boch und o bem Site im Lichten minbesten 3 Fuß 2 Boll breit sein.

6. 4.

Jeder Wagen muß mit einem Borberverbede und Diefes i Bor = und Seitenfenstern versehen fein.

§. 5.

Die Wagen muffen angemeffen lang und die Tritte, wel beim Fahren nicht aufgeschlagen werden durfen, so befestigt fe daß man bequem ein = und aussteigen fann.

S. 6.

Ist ber Wagen, ber in die Fahrt gebracht wird, nicht ge neu, so nuß er boch burchgängig fest, neu ladirt, auch stets i gutem, nicht geflicktem Lederzeuge, im Innern mit reinem Ausschl und guter Polsterung versehen sein.

S. 7.

Die Pferbe muffen fraftig und bie Befdirre bauerhaft fein.

S. 8.

Die Rutscher muffen mit ber ihnen vorgeschriebenen Livree v feben fein.

Die Wagen muffen mit erleuchteten Laternen versehen sein, i welchen sich bie Bezeichnung bes Wagens befindet.

S. 10.

Gehort berfelbe zu den bereits zugelassenen Droschken, so m sich die Rummer ber Droschke auf der Laterne befinden, andernfa wird ein Buchstabe auf die Laterne gemalt. . Berhalten ber Suhrherren beim Bewerbebetriebe.

§. 11.

Bevor das Fuhrwerk aufgefahren wird, muß dasselbe dem mit r Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polii-Beamten vorgestellt werden, dessen etwanige Ausstellungen sofort erledigen sind. Derselbe wird sodann die Bezeichnung durch n bazu engagirten Maler veranlassen, insofern dieselbe noch nothendig ist.

6. 12

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit ikundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrürei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als
utscher nicht zugelassen. Bevor die Rutscher auffahren dürfen,
uß ihre Qualification von dem hierzu beauftragten Polizei=Beamn festgestellt und ihnen von diesem ein, nur für die Person gülger Fuhrschein ausgehändigt sein.

§. 13.

Jeber Fuhrherr muß ein Register über seine Rutscher halten ib darin täglich die Bezeichnung bes Wagens vermerken, den er m Rutscher zum Fahren anvertraut hat.

§. 14.

Die Rutscher muffen mit gedruckten Marken versehen werden, elde ben Namen und tie Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer Bagens, das Datum bes laufenden Tages und den Betrag Tuhrlohns nachweisen.

§. 15.

Bon benjenigen Sachen, welche ben Fuhrherren durch ihre utscher, als in der Droschke gefunden, abgeliefert werden, sind sie expflichtet, dem Aussichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu achen; wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht ersittelt worden ist, an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

III. Berhalten ber Rutider beim Suhrbetriebe.

§. 16.

Jeber Rutscher muß ben ihn legitimirenden Fuhrschein, bas teglement und die Fuhrmarken bei sich führen.

6. 17.

Dies Fuhrwerk barf bei allen öffentlichen Lokalen nach 11 Uhr bends aufgestellt werden, in welchen Balle, Maskeraden und an= ere öffentliche Luftbarkeiten stattfinden.

6. 18.

Die Bahl der aufzustellenden Wagen bestimmt der anwesende bolizei=Beamte.

§. 19.

Auf den Haltepläten muffen die Wagen in solcher Stellung uffahren, daß jeder Wagen ohne hinderung durch einen andern vieder abfahren kann. Die Uebergange zu den Rinnsteinbrucken ind Einfahrten muffen freigelassen werden.

Stehen die Wagen hinter einander, so rudt in den durch ba Abfahren leer werdenden Raum der nächstfolgende ein, und alle ihr angemessen nach.

S. 21.

Stehen die Wagen, welche wenigstens 3 Fuß einer von der andern entfernt aufgestellt werden mussen, neben einander, so kan in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen in eine zweiten Reihe stehende Wagen, sonst aber ein neu hinzukommende einrücken. Die übrigen schon stehenden Wagen behalten ihr Plätze.

6. 22

Unter ben aufgestellten Wagen burfen einzelne aus ber Reih nicht vorruden.

§. 23.

Jeder Rutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben un in der Regel auf dem Bock sigen. Das Zusammentreten auf der Halteplätzen ist verboten.

Die Rutscher durfen Personen, die sich ben Wagen nabern weber anreden noch anderweit behelligen, um fie zur Wahl be

Wagens zu bestimmen.

S. 24.

Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten z bezeichnen — so geht dies den vordersten oder, wenn sie neben ein ander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo di Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§. 25.

Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Rutscher demsel ben die Fuhrmarke auszuhändigen und unverweilt ab= und bis zur Bestimmungsorte, auf festem Wege im Trabe, zu fahren. Die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Fahren bleiben auch su dies Fuhrwerk gültig.

S. 26.

Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Bezahlung fordern un nehmen. Trinkgelber dürfen nicht verlangt werden.

S. 27.

Rein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jeman den auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens auf nehmen.

S. 28.

Nach dem Aussteigen der Fahrgafte muß jeder Rutscher sofor nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind und folche sogleich den Fahrgasten oder, wenn diese sich bereits ent fernt hatten, dem Fuhrherrn nach der nächsten Rücksehr zu demsel ben übergeben.

Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Rutschere und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus den Dienste eines Fuhrwerks-Besitzers, denselben innerhalb 24 Stunder dem Aussichts-Beamten zurückzureichen.

IV. Straf = Bestimmungen.

\$. 30.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§. 1 — 15 zieht ür die Fuhrherren 1—10 Thir. Geld- ober verhältnißmäßige Geängniß-Strafe nach sich.

S. 31.

Außerbem erfolgt neben Diefer Bestrafung Die gangliche Ausdließung von dem Betriebe bes Fuhrwesens, wenn

1) ber Suhrherr als Wagenführer nach §. 33 gu bestrafen ift,

2) aus ben gegen ihn ober seinen Autscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er sein Fuhrwerk nicht genügend kontrollirt.

6. 32.

Uebertretungen ber Borschriften §§. 16 — 29 werden an ben tutschern mit einer Strafe von funfzehn Silbergroschen bis zehn Ehalern ober verhältnismäßigem Gefängniß geahndet werben.

S. 33.

Bei Berletungen des Anstandes gegen die Fahrgafte und bei erübtem Unfug kommen die in den §§. 182, 183, 1490, Titel 20, theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließ= ich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

6. 34.

Außerdem wird ein Wagenführer von diesem Fuhrwerks = Beriebe entfernt und zum öffentlichen Tuhrwesen nicht wieder zugeaffen,

1) wenn, nachdem er bereits bestraft worben, er fich eines gro-

beren Erzeffes ichuldig gemacht hat,

2) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

S. 35.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Rutscher beim Fuhretriebe behalten, werben mit 5-10 Thir. Geloftrafe belegt.

Ruticher, welche nach ihrer Ausschließung bas Tahren fortfeten,

aben 8-14tägige Gefängnißstrafe ju gewärtigen.

S. 36.

Fuhrherren, welchen einen angeschulbigten Rutscher nicht nach= veisen können oder wollen, haben, außer der aus §. 13 verwirkten, wch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

V. Auffichte= und Strafverfahren.

§. 37.

Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beaufragte Polizei-Beamte ist so befugt, als verpflichtet, auf sofortige
lbhülfe der an den Fuhrwerken wahrgenommenen Mängel zu drinen und dieselben nach Umständen augenblicklich außer Fahrt zu
eten.

§. 38.

Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen erfolgt ohne Rücksicht auf den Ort, wo dieselben begangen worden, bei dem für das gesammte öffentliche Fuhrwesen angeordneten Polizeigerichte. Bei dem Ausbleiben des Kontravenienten wird angenommen, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Ansüherung, so wie des Rekurses, begiebt, wonach sofort die Strafe fest-geset und vollstreckt wird.

§. 39.

Jebe erfolgte Bestrafung eines Rutschers, ober bessen Ausschließung vom Fuhrbetriebe, wird ben Fuhrherren burch ben beaufsichtigenden Beamten mitgetheilt.

VI. Auffichtstoften.

S. 40.

Die Unternehmer muffen die Auslagen erstatten, welche durch die Prüfung und die Bezeichnung der Wagen, den Druck des Reglements, der Tarife u. s. w., die Reinigung der Haltepläte, oder sonst irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Sie werden für das laufende Jahr von jedem Wagen-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Wagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kurzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen.

S. 41.

Für verloren gegangene Tarife, Fuhr-Reglements oder Fuhrscheine muffen bei Entnehmung der Duplikate für jedes Eremplar
2½ Sgr. gezahlt werben.

Berlin, ben 31. Dezember 1840.

Ronigliches Polizei = Prafibium.

Tarif

für bas nachtliche Straffen = Fuhrwert in Berlin.

Für eine Fuhre ohne Unterschied ber Personengahl wird:

a) für die ersten 20 Minuten b) bis einschließlich 35 Minuten		22	Sgr.	6	
c) bis einschließlich 50 Minuten d) bis einschließlich 70 Minuten					
e) bei Annahme auf mehrere Stun- ben für eine jede folgende					

Bur Entrichtung etwaigen Brudengeldes ift ber Fahrgast verpflichtet, wenn er es ausdrudlich verlangt hat, daß über eine Brude

gefahren werden foll, wo foldes entrichtet wird.

Gegen Entrichtung des obigen Juhrgelbes find die nächtlichen Strafen-Fuhrwerfe verpflichtet, innerhalb bes einspännigen Drofc-

n-Rayons überall hinzufahren. Das Fuhrgeld für eine Fahrt ber diese Gränze hinaus bleibt ber freien Einigung überlassen. Berlin, den 31. Dezember 1840.

*

Wer vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß bei ben genannten ofalen unbestelltes Fuhrwert zur Abholung ber Gäste auffährt ber halten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Thalern ober rhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Berlin, ben 5. Februar 1841.

Ronigl. Polizei - Praffdium.

c) Rumerirung bes nachtlichen Strafenfuhrwerte.

(A. Bl. 1847, Stüd 1, S. 6.)

Publifanbum.

Es ist nothwendig befunden worden, auch die nächtlichen Straen-Fuhrwerte mit besonderen fortlaufenden Nummern zu verfeben.

eshalb wird bierburch verorbnet:

1) Sämmtliche Besitzer von nächtlichen Straßen-Fuhrwerken haben sich sofort bei dem Aufsichts = Beamten, Polizei = Kommissarius Asch off, behufs Zutheilung der Nummer für jedes ihrer Fuhrwerke, zu melden.

2) Die Nummern muffen nach spezieller Anweisung bes Polizeis-Rommissarius Aschoff, ohne sonstige weitere Bezeichnung, auf beide Wagen-Laternen, und zwar auf die außere Glasscheibe, mit gelber Farbe deutlich aufgemalt und stets leserlich erhalten werden.

3) Nach dem 15. Januar k. J. darf kein nächtliches Straßen= Fuhrwerk ohne die ihm zugetheilte, vorschriftemäßig ange=

brachte Rummer ausfahren.

4) So lange ein Fuhrwerk in ber Fahrt ift, muffen beibe Laternen gehörig erleuchtet und barf bie Nummer auf biefen

nicht verdedt fein.

5) Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 2 bis 4 werden an dem Juhrherrn und Rutscher mit ben im §. 30 und resp. §. 32 des Reglements für das nächtliche Straßen- Fuhrwerk vom 31. Dezember 1840 festgesetzten Straßen ge- ahndet.

Berlin, ben 24. Dezember 1846.

Ronigl. Polizei-Prafibium. von Puttfammer.

d) Bereine = Drofchten durfen nur mit Bereine = Marten gefahren werden.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 30.)

Befanntmachung.

Da nach S. 23 bes von dem Königlichen Ministerium geneh= rigten Statuts des hiesigen Droschken=Bereins kein Bereins=Mit=

glied Droschken mit anderen als vom Bereins = Büreau gelieferte und mit dem Bereinsstempel bedruckten Marken ausfahren lasser die Polizei=Behörde auf Erfüllung dieser Berbindlichkeit halten sol so wird hierdurch bestimmt, daß Contraventionen der Mitglieder de Droschken=Bereins gegen die obige Bestimmung ihres Statuts m der im §. 50 des Droschkenfuhr = Reglements vom 24. Dezember 1846 festgesetzen Strafe belegt werden sollen.

Berlin, ben 30. Januar 1849.

Ronigl. Polizei = Prafibium. von Sindelben.

- 15) In Betreff ber Gonbelführer.
- a) Reglement für die Miethogondeln und Kähne von 31. März 1834.

(A. Bl. 1834, St. 24, S. 179.)

Befanntmachung.

Mit Genehmigung bes Königlichen Ministeriums bes Inner und ber Polizei ist für bie hiesigen Besitzer von Miethogondeln un ähnlichen Flußfahrzeugen zur Sicherstellung bes lettere benutende Publitums nachstehendes Reglement erlassen worben;

S. 1.

Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß das Gewerbe a Gondelfahrer betreiben. Es hat sich daher ein Jeder, der sold erhalten will, deshalb bei dem Polizei-Präsidium zu melden.

§. 2.

Nur zuverlässige und der Schifffahrt vollkommen kundige Per sonen können zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden. Wiber Eigenthümer der Gondel nicht persönlich deren Führung über nehmen, so muß er einen ebenfalls völlig qualifizirten Stellvertrete in Borschlag bringen.

S. 3.

Jede Beränderung im Besitze einer Miethsgondel ober in bi Person des Führers muß sofort dem Polizei-Präsidium, behufs dinach S. 2 erforderlichen Prüfung der Qualification des neuen Bisters ober Gondelführers angezeigt werden.

S. 4.

Die schriftliche Erlaubniß zum Betriebe bes Gonbelführer Gewerbes wird burch ben Polizei = Inspektor Schaardt ausgibanbigt.

6. 5.

Gleichzeitig mit dieser Erlaubniß erhalt ein jeder Gondelfüll rer eine an der Gendel, an einer gehörig bemerkbaren Stelle z befestigende Nummer von Blech, gegen Bezahlung ber Rosten.

Nach erfolgter Ermittelung ber Belaftungsfähigkeit ber Gor beln muffen solche mittelft einer minbestens einen Boll breiten Leif um bas Gefäß bezeichnet werben, welche mit einer möglichst unaue löschlichen weißen Farbe angestrichen und immer zu erneuern ift, ft sie unkenntlich geworden sein sollte. Ueber diese Marke hinaus arf unter keinen Umständen bei Bermeidung der §. 14 festgesetzten Strafen eine Belastung des Gefäßes stattfinden. Alljährlich im srühjahr erfolgt eine Revision sämmtlicher Gondeln sowohl in Rücksicht auf deren Zustand im Allgemeinen, als auch in Bezug auf ie Bezeichnung derselben nach §§. 5 und 6.

6. 7.

Ein jedes untauglich gewordene Fahrzeug wird sofort außer debrauch gesett und die darauf ertheilte Nummer beim Polizeidrässium so lange in Asservation genommen, bis das Fahrzeug öllig wiederhergestellt und bei einer dieserhalb und rücksichtlich der zelastungsfähigkeit nach S. 6 von neuem angestellten Prüfung für üchtig anerkannt worden ist.

\$. 8.

Auf bem Berbed ber Gondeln durfen feine Personen aufge-

S. 9.

Die Gondeln durfen nur an ben bestimmten halteplagen in iner Reihe sich aufstellen.

S. 10.

Sobald eine Gondel die nach der Belastungsfähigkeit zulässige jahl von Personen aufgenommen hat (cfr. §. 6), muß dieselbe hne den mindesten Aufenthalt absahren. Die in der Reihe zunächst olgende Gondel rückt dann in deren Stelle ein, und das Eindränen in die durch die Absahrt einer Gondel in der Reihe entstandene üde ist ausdrücklich untersagt.

§. 11.

Die Absehung der Fahrgäste erfolgt in der Regel an den besimmten Landungspläten, und bleiben die Gondelführer bei der andung an anderen Orten für allen dabei etwa angerichteten Schaen verhaftet.

S. 12.

Ein Gondelführer darf sich ein unsittliches ober Ruhe störenes Betragen beim Berweilen auf den Haltepläten, oder auf der
sahrt, so wie ein lautes Anrufen oder eine üble Begegnung der
ine Fahrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauen. In dieser Beziehung wird daher besonders festgesetzt, daß sich
ein Gondelführer zur Einladung von Fahrgästen zur Benutung
einer Gondel von derselben entfernen darf.

S. 13.

Die Eigenthümer ber Gondeln haften für alle Contraventioen ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen bieses Reglements.

S. 14.

Jebe Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit Rthlr. Geld= oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. Eine riederholte Bestrafung hat den Verlust der Gewerbs-Erlaubniß zur iolge. Die polizeiliche Bestrafung schließt indessen das nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Ih. II. Tit. 20 §§. 691, 777, 80 und 781 etwa eintretende gerichtliche Versahren nicht aus.

§. 15.

Jeber Gondelführer erhalt bei Aushandigung bes Erlaubnifcheins und ber Nummer ein Exemplar Diefes Reglements gegi Bezahlung ber Koften.

Berlin, ben 31. Mai 1834.

Königliches Polizei - Prafibium. Berlach.

b) Die Ueberfahrt mit Gondeln und Kähnen von Treitow nach Stralow am Fischzugstage.

(Int. Bl. 1850, Nr. 190.)

Publifandum.

Um Ungludefalle zu verhuten, durfen am Tage bes Stralau Fifchzuges nur folche Rahne gur leberfahrt von Perfonen gwifcht Stralow und Treptow zugelaffen werben, beren gefahrlofe Conftru tion und Tragfahigfeit guvor festgestellt worben ift, und bie m einem mindeftens 8 Boll hohen Riesbord verfeben find. Es me ben baber alle biejenigen, welche an bem gebachten Tage Perfon gegen Bezahlung nach ben bezeichneten Orten fahren ober überfet wollen, aufgeforbert, mit ben gur Ueberfahrt bestimmten Rabne infofern biefe noch nicht vermeffen fint, fich am 23. August, Rac mittage 2 Uhr, am Stralauer Rirchhofe perfonlich einzufinden, n in Gegenwart bes biermit beauftragten Polizei-Rommiffarius Dah bie Bermeffung ber Rabne erfolgen foll. Den Eigenthumern wir nach vorgängiger Bezeichnung des Rahnes und gegen Erstattun ber Rosten von resp. 2 und 2½ Sgr. zu ihrer Legitimation ein Rarte ertheilt werden, worauf außer ihrem Ramen auch bie Der fonengahl, über welche hinaus Riemand aufgenommen werben bar verzeichnet ift. Rahnführer ohne Diese Legitimation werben gi Fahrt nicht zugelaffen, und wenn fie fich gleichwohl hiermit befaffe follten, in zwei Thaler Geld= ober verhaltnigmäßige Gefängnigftra genommen werben. Gine gleiche Strafe trifft ben, welcher fich ein Ueberladung bes Rahns geftattet.

Berlin, ben 1. August 1850.

Königliches Polizei - Praffdium. von Sindelben.

16) In Betreff ber Agenten für ausländische Rafen und Lebens-Berficherungs-Gesellschafter

(A. Bl. 1837, Stüd 3, S. 22.)

Befanntmachung.

Die Borschrift bes Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11 §. 651, nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer= un andere bergleichen Kassen, mithin auch keine Lebens- Bersicherungs Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilde dürfen, bezweckt nichts Anderes, als die Unterthanen vor den Nach theilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte munsoliden Gesellschaften sener Art erwachsen können. Dieser Zwe

würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten ben Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Bittwen-, Lebens-Bersicherungs- und anderer dergleichen Gesellchaften ein Geschäftsverkehr in ben Königlichen Staaten gestattet

ein follte.

In Folge besfallsigen Ministerial = Erlasses vom 29. Oktober 3. 3. wird daher zur Uebernahme solcher Agenturen in hiesiger Residenz die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei = Präsidiums er ordert, und dersenige in eine Strafe von 10 Thalern genommen verden, welcher eine Agentur der gedachten ausländischen Gesell= chaften übernimmt, ohne die dazu erforderliche Konzession nachgeucht und erhalten zu haben.

Berlin, ben 27. Dezember 1837.

Ronigl. Polizei = Prafibium.

17) In Betreff ber Agenten ber Mobiliar-Feuer-Bersicherunge-Anstalten.

Befet vom 8. Mai 1837.

(⑤. ⑤. 1837, ⑥. 102.)

§. 14.

Rein Agent darf eine Polize ober einen Prolongationsschein ushändigen, bevor nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts es Bersicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, as der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entzegenstehe.

6 31

hat ein Algent die im §. 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung inzuholen verabsäumt, so trifft ihn ein Geldstrafe von zehn bis ünfhundert Thalern, im dritten llebertretungsfalle außerdem der Berlust der Agentschaft.

Die lettere Strafe tritt auch ichon im erften Uebertretunge=

alle ein,

1) wenn die Berficherung nach bem S. 20 ber Bermuthung ber

wiffentlichen Ueberverficherung unterliegt, ober

2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14 vorgeschries benen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht wors den sind, welche die in dem Versicherungs=Antrage enthalte= nen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

Publikandum vom 3. Juli 1837.

(A. Bl. Stüd 28, S. 212.)

Bur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen, wird hierdurch zur allgemeinen kenntniß gebracht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs=Vesellschaften und diesen selbst vom Tage dieser Bekanntmachung in nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar=Versicherungen zu über=

nehmen, bevor sie nicht bazu die spezielle Genehmigung des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten haben. Dieseni gen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsid tigen, mussen mit diesem Gesuche tem Königl. Ministerium die Arihrer Institution vollständig nachweisen. Dazu ist erforderlich:

1) Die Ginreichung ber ihnen ertheilten Statuten;

2) die Vorlegung ihrer Berficherunge-Bedingungen und eine vollständigen Police;

3) die Vorlegung ihres letten Rechnungs=Abschlusses. Ausländische Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie boch bas Actien-Rapital festgesett ift;

b) wie weit es burch wirklich emittirte Actien realifirt;

c) auf wieviel es etwa burch gebildete Refervefonds und gurud gelegten Gewinn vermehrt, und

d) zu welchem Betrage auf die Actien Baarzahlung bedunge

ober geleistet ift.

Ist die ausländische Bersicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1—3 gedachten Nachweisen nogewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch fich bas wirklich gezeichnete Berficherungs-Rap

tal beläuft;

b) wie viel die fammtlichen Pramien eines Jahres betre

gen; und

c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interestenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegt Wechsel, oder auf andere, in den Statuten begründete Weise Nachdem auf die Nachweisung von dem Königl. Ministerim des Innern und der Polizei die Zulassung der auswärtigen Geselschaft versügt worden ist, haben diesenigen Bewohner des engere Polizei=Bezirks von Berlin, welche eine Agentur derselben übernet men oder fortführen wollen, ihre Bestätigung bei dem unterzeich neten Polizei=Präsidium nachzusuchen. Bis zu dieser Bestätigun ist es den bereits früher autorisitt gewesenen Agenten ausländische Gesellschaften nur erlaubt, die laufenden Bersicherungen fortzusüb

Der g. 14 des gedachten Gesetzes schreibt vor, daß kein Ager eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändige durfe, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts de Bersicherungs-Suchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, da der Aushändigung in polizeilicher hinsicht kein Bedenken ent

ren; Prolongationen berfelben find ihnen nicht gestattet.

gegenstehe.

Dierbei ist zu bemerken, daß unter dem Ausbruck Police obe Prolongationsschein jedes Bersicherungs-Dokument verstanden wird welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nich besugt, einen sogenannten Interimsschein, oder eine Quittung, wori die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Erthei lung der erwähnten polizeilichen Erklärung bescheinigt oder ver sprochen wird, auszuhändigen.

Berlin, ben 3. Juli 1837.

Ronigl. Polizei-Prafibium.

18) In Betreff ber Guterbeftatiger.

(Allg. Gewerbe = Dron.)

§. 51.

Die Geschäfte ber Bau = Conducteure, Feldmesser, Nivellirer, Narktscheider, Auctionatoren, See= und Binnenlootsen, Mäkler, dispacheurs und Gesinde-Bermiether dürfen nur von denjenigen versonen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsäßig dazu befugten Staats oder Kommunal=Behörden oder Corprationen angestellt oder konzessionirt sind.

S. 52.

Ein Gleiches (S. 51) gilt von benen, welche ben Feingeult ebler Metalle ober bie Beschaffenheit, Menge ober richtige
erpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterstätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern,
tauern u. s. w., so wie von benjenigen, welche ein Gewerbe daraus
achen, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestatng von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen eginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Apsobation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige enehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Geshmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten rwirft. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so I nicht außerdem uoch auf eine Steuerstrafe erfannt werden, es aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(Schaffner-Drbn, für Berlin v. 22. April 1823.)

S. 1.

Die Schaffner der Land- und Wasser-Frachten sind Mittelsersonen, welche die Befrachtungen zwischen den Bersendern oder
apfängern der von einem Orte zum andern zu transportirenden
iter einerseits und den Fuhrleuten und Schiffern andererseits
ördern und die deshalb nöthigen Berträge zwischen den Interesiten zu Stande bringen.

Sie werden von den Aeltesten der Raufmannschaft gewählt d erhalten von denselben unter Bestätigung von Seiten des hieen Magistrats, welcher zuvor die Zustimmung des Königlichen lizei-Präsidiums einzuholen hat, so wie nach geschehener Ab-

lung bes Amte-Gibes, ihre Bestallung.

Sie sind zunächst der Disziplin der Aeltesten der Kaufmannaft unterworfen, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten werden
aptsächlich nach den gegenwärtigen Vorschriften, so wie nach den
ihrer Anstellung ihnen etwa zu ertheilenden besonderen Amtsstructionen beurtheilt.

Ihr Amt ist ihnen auf ihre Lebenszeit, und so lange nicht answeitige Einrichtungen vom Staate getroffen werden, verliehen, joch sind die Aeltesten der Kaufmannschaft berechtigt, wegen gro-

ber Pflichtwidrigkeiten, nach vorangegangener zweimaliger Warnun und in den, in der gegenwärtigen Ordnung speziell angegeben Fällen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und de Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe, ihre Entlassu

gu verfügen.

In Fällen, da Alter oder körperliche oder geistige Gebrech einen Schaffner untüchtig machen, seinem Amte vorzustehen, sind taltesten berechtigt, demselben einen Stellvertreter auf unbestimm Beit zu bestellen und nach Lage der Umstände festzusetzen, was dunfähig gewordene Schaffner dem Substituten von seinem Amteinkommen abzugeben habe.

Eben so bleibt ben Aeltesten überlassen, die zweckbienlichen A vronungen, wegen interimistischer Berwaltung des Amts der Schanner, nach ihrem Ermessen zu treffen, wenn Krankheit ober so vorübergehende Ursachen den Schaffner verhindern, zu fungiren.

Für ihre Amtsverrichtungen genießen die Schaffner die in t gegenwärtigen Ordnung festgesetzte Gebühr. Es kann ihnen al unter keinen Umständen eine Gewähr für irgend ein Einkomm von der Kaufmannschaft geleistet werden, und noch weniger üb nimmt dieselbe irgend eine Verpflichtung für ihre Subsistenz.

S. 5.

Es steht jedem Güter=Versender frei, Juhrleute und Schi aufzusuchen und zu bedingen, ohne sich dabei eines Schaffners bedienen. Auf gleiche Weise bleibt jedem hiesigen und fremden Ful mann und Schiffer unbenommen, sich selbst Fracht oder Ladung suchen und seine Absertigung selbst, ohne Beihülse eines Schoners, zu besorgen. In beiden Fällen sind weder Absender n Empfänger, noch Schiffer und Fuhrleute schuldig, dem Schaffirgend etwas zu entrichten. Dagegen darf Niemand, der nicht Schaffner bestellt ist, Schaffner-Geschäfte treiben oder gar ein eines Gewerbe daraus machen. Auch ist jeder Absender und Epfänger von Gütern, wenn er sich einer Mittelsperson bedier will, gehalten, die in Eid und Pflicht stehende Schaffner zu brauchen.

- 19) In Betreff ber außergerichtlichen Auctions-Ro miffarien.
 - a. Reglement vom 15. August 1848.
 (A. Bl. 1848, Beil. 3. 38. St.)

Auf Grund bes §. 53 ber Allgemeinen Gewerbe = Ordnipom 17. Januar 1845 werden hierdurch über ben Geschäftsbeti ber außergerichtlichen Auctionatoren in benjenigen Landestheilen, benen das Allgemeine Landrecht Gesetzesfraft hat, mit Aushebij ber daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehe Bestimmungen getroffen:

Das Geschäft ber Auctionatoren besteht in der öffentlich Bersteigerung beweglicher Sachen. Bur Versteigerung unbeweglit Sachen sind dieselben nicht befugt. time pulped in majordire 6,0 2, lingilog and

Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, on deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche tegierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzuellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem dnungsmäßigen Betriebe des Auctions-Geschäfts erforderlichen Fägfeiten besigen.

§. 3.

Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine aution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für den Ort nach ben obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

6. 4.

Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmr, nach der Dertlichkeit abgegränzter Bezirk zu überweisen, über elchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Könighen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Gränzen dieses ezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb denselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verlichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertranen Auctionen abzuhalten. Er barf aber seine Dienstleistungen

dt umbergiebend anbieten.

§. 5.

Rein Auctionator darf Handels = Geschäfte treiben oder durch ne Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom etriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. en schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handels eschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände raus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Borbalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen ben ictionator schriftlich ober zu Protofoll erklärt und babei vom Exphenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufs = Besigungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang r Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der ictionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenzit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu igen (§. 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich fzusordern.

Dem Ertrahenten ift jebesmal zu eröffnen, bag es ihm frei be, ber Auction felbst ober burch einen Stellvertreter beizu-

ohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der uction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu üfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verschtigen Personen Sachen zum Berkauf übernehme.

Auch hat er tie polizeilichen Borschriften in Bezug auf b Beräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß = Sache folcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorbe sint, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu bachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Pilizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator barf, wenn sich hinsichtlich ber beabsichtigti Auction Anstände (§. 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigm die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollstär diges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen ur von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Berzeichniß von dem Extrahenten mitg theilt, so hat er dasselbe rudfichtlich ber Richtigkeit zu prufen m

gu bescheinigen.

Sodann ift die Abschätzung von ihm zu veranlaffen, wenn ei folche von bem Extrahenten verlangt wird.

6. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, so wie Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung, sind von dem Etrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimung ist die Bekanntmachung nach Borschrift des S. 6 der un C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Eder Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Usständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin midestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kemniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction barf an Sonn= und Festtagen niemals, an Son abenden und an ben judischen Feiertagen aber nur mit Zustimmu bes Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen sel abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist b Extrahenten hiervon behufs seiner weiteren Bestimmung Kennt zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstännicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung nes Stellvertreters Anzeige zu machen.

S. 12.

Der Auctions = Termin beginnt mit dem lauten und deutlid Borlesen der etwa gestellten besonderen Berkauss-Bedingungen (§. Eine Abschrift derselben ist im Berkauss-Lokale anzuhesten oder, wi die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise t Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§. 13.

Hiernachst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zu bergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht ebegonnen werden barf, bis der zunächst vorangegangene zugeschigen ist.

and weren the Muches S. 14. The Manufacture of the state of the state

Mit bem Zuschlage ift nicht eher zu verfahren, bis nach breis aligem Wiederholen bes geschehenen hochsten Gebots sich fein Mehr=

etenber finbet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und baffelbe ebet gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen chen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt bies nicht, so entziebet bas Loos.

Rach bem Bufchlage barf fein Gebot mehr angenommen

erben.

§. 15.

Ift bei ber Bekanntmachung bes Auctions = Termins angezeigt orden ober aus ben Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die netion abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden egenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem netionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung bracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Bersteigesung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

S. 16.

Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und rdnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor mselben, noch während dessen Dauer im Auctions-Lokale Brannt-in oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt n Ansehen nicht, dieser Borschrift Geltung zu verschaffen, so ist er befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions = Termine in der Regel nicht in sirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger etränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeid= h, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Pv=

ci-Beborbe einzuholen.

§. 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt barauf zu wachen, if nicht Berabredungen unter ben Rauflustigen getroffen werben,

n ein Mehrgebot gu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Berhrens erinnern und, wenn er die lleberzeugung gewinnt, daß dereichen Berabredungen bennoch stattgefunden haben, die Auction fort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellrtreter die Fortsepung nicht ausdrücklich verlangen.

S. 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction eber selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch irf derselbe nicht gestatten, daß der Ausruser oder die Taxatoren, elche die Abschähung der zu versteigernden Gegenstände vorgenom= en haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Bersteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in ceußischem Courant; Die Uebergabe geschieht sofort nach bem Bu=

schlage, bei größeren im Auctions = Lokale nicht befindlichen Gegen ftanden aber gleich nach bem Schlusse bes Auctions=Termines.

S. 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keiner Anderen, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist obe dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Ertrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich er mächtigt hätte.

Stundungen ber Raufgelber ohne eine folche Ermächtigung er

folgen auf Gefahr bes Auctionators.

Soll einem Unfteigerer ein Raufgelb gestundet werden, welche ben Betrag von funfzig Thalern übersteigt, fo muß ber Auctionate

bas Protofoll von bem erfteren unterschreiben laffen.

Der Auctionator hat bahin zu trachten, daß im Falle eine Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Berzugszinsen ein Conventional = Strafe auf die Einhaltung des Zahlungs = Termine ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Borstellungen ungeachte so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 30 Tit. 5, Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protoko zu belebren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Borschüsse a gestundete Raufgelder gewähren, die Forderungen wegen solche Raufgelder nicht durch Cession an sich bringen und sich überhau nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen G

schäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Bersendun bes Kaufgelbes gehört zu ben Obliegenheiten des Auctionators, se fern ber Extrahent barüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

S. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestel (§. 6), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzulaben; darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergal der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht ander als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach wert verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung de

§. 23.

Ueber jeden Auctions = Termin muß der Auctionator ein ort nungsmäßiges Protofoll führen und solches dem Ertrahenten res bessen Stellvertreter, wenn berselbe im Termine anwesend ift, 31 Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions = Massen aber bir nen 8 Tagen nach Abhaltung des letten Termins, hat der Auctic nator dem Extrahenten beglaubigte Abschrift des Protofolls neb seiner Gebühren-Liquidation und der etwanigen Kosten-Berechnun zu übersenden. S. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er bemfelben auch ben Auctionsrlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten aufgelder (s. 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten, abliefern, enn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Berlangt ber Extrahent tagegen die Aushändigung der Kaufelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch
ierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen seiner Gebührennd Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seier Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Einangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

S. 26. Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortsch, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Berlangen der Königschen Regierung jederzeit zu entlassen.

S. 27.

Der Auctionator hat, um sich über fein Berfahren ftets auseisen zu konnen,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Aftenstüd über jede Auction anzulegen,

b) ein Protofoll-Buch nach bem Schema A.,

e) ein Kaffenbuch nach bem Schema B. i führen.

§. 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Berandlungen zu bringen.

Namentlich muffen barin enthalten fein:

1) der Auftrag zur Berfteigerung und das Berzeichniß ber Ge-

2) Die Bescheinigungen über Die öffentliche Bekanntmachung bes Termins mit ben Berkaufs-Bebingungen;

3) Die Rongepte ber Bebühren= und Roften=Rechnungen;

4) ber jum Auctions = Protofolle nach Borschrift ber Stempel= Gefete zu kaffirende Stempel;

5) bie Quittungen über ben abgeführten Auctions-Erlos, wenn

die Belberhebung bem Auctionator übertragen mar.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auctionsbrotokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§. 29), und die Folien der ezüglichen Massen im Kassen=Buche (§. 30) zu vermerken.

Das Protokoll = Buch muß aus festen Bänden bestehen. Es arf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, n welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer es Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, unch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions = Protofolle find in Diefes Buch hinter einander und ohne Belaffung eines anderen Zwischenraums, als zur Auf-

echnung ber Bablen erforberlich ift, gu fchreiben.

Rafuren burfen in bem Buche burchaus nicht vortommen; find

Alenderungen mährend der Auction unvermeidlich, so mussen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolonnen mit Buchstaben gesichrieben und die Korrekturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30.

In bem Raffen-Buche erhalt jebe einzelne Auctions-Maffe ein

eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme mährend der Auction auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassen = Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Raffen-Buchern, getrennt nach ben einzelnen Auctions = Maffen, hat ber Auctionator am Schluffe jebes

Jahres ber Orte-Polizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

§. 32.

Der Gib, welchen ber Auctionator bei feiner Anstellung vor ber Roniglichen Regierung ober ber von biefer bamit beauftragten Be-

horde zu leiften bat, lautet babin:

"Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb ber Auctionatoren wird zunächst burch bie Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht und Kontrolle steht ber Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen

bes Beichaftebetriebes und ber Bucher veranlaffen fann.

Die Orts = Polizei = Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzuseten, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

Die Borschriften bieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Bersteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, bas gegenwärtige Reglement nach bem Ergebniffe weiterer Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, ben 15. August 1848.

Der Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS N	The state of the		The same of the same of	STATE OF STATE OF STATE OF	The second of the	State of the last	-
Ramen Ertrahenten Vuction.	Rummer ber Sache.	Folium ber Auctions- Masse im Kassen- buche.	Bezeich- nung ber Sache.	Namen und Bohnort bes Käufers.	Darauf Rück- ist im stänbig gebot. Termine ist gezahlt. geblieben. Tbl. Sgr.Pf. Zbl. Sgr.Pf.	Darauf ist im Termine gezahlt. Thi. Sgr.Pf.	Rück- stänbig ist geblieben. Thi. Sgr.Pf.
Berhandelt N. N. im hause bes N. N.	E 15 T 1 1 1	製造の	ALTON THE	HENEVERSE	E DO	ST.	light and
ben ten	The state of the s		TO THE STREET		0.0		100
Im heutigen Auctions = Termine wurden		A COLUMN	iber-	ther a	eben eben	dis	b ü
N. N. 34 N. N. ber selbst anwesend ist, und	PART HAVE		100	0.2	100	alia,	S V
Die Lösung erbebt — (ber die Lösung durch den	in em		Una State	Mr. I	on S	8.0	A Site of
seichneten Auctionator erheben läßt.	in the	kaler,	De de			bon.	Taxa ocupan
Tartaefett in Demfelhen ankale den ten	TOTAL STATE		18	Summa		Dest.	196
1111	Section 1		100		The state of the s		84
Berhanbelt N. N. im Hause bes N. N.	ing and	31	1	@mmmg			organi
den ten Wie oben.	erboben Stolonn	9					einer
	1						

	polibrent	ber Carties sienemed	2	
	He See	of the section of the	Seite bes Auctions - Protofolls im Protofoll-Buche.	
Deriverer, 198			Seite bes ons - Prot im otofoll-Buc	
			bes Prot	
			ofolle he.	
	N. C. A.		STREET, SQUARE, SQUARE	
			Tag ber Auction.	
sunden und	FIEB DO	s The hundler turd in	on.	Einnahme.
0.000	Evel at	C ben Rationes differen	ng nage	n n
Segmen Steel	NO S VIEW	ion, her fer Wachers	Soll- Einnahme nach bem Auctions- Protofoll. Thi:Car.Pf	a h
Superior our Se	7	DISCHOOLSE SUBMEDIES	off.	3 111
		er Muchenater nur ger	Soll- Einnahme Einnahme nach bem währenb Auctions- Protofoll. Auction. Thi: Egr. Pf. Thi. Egr. Pf.	
Charles and the Control of the Contr			3ft- nnahren ähren ber nctiv	1
		. 4 33		
			Nach ber Auction ist eingekommen, Tag. Thl. Sgr. Pf.	1
house an level	1 94L	meles anaims	Nach ber Auction ist eingekommen	4
700 37	Harriste I	THE NAME OF STREET	ben in i	1
THE IN	icier (laceldail chileacatang	r pf	To the last
Chart bel	III III	SAMPLE REGISTER	29	-
			Ta Su Su Su Su Su Su Su Su Su Su Su Su Su	
Mr Drieston	digitable		ag ber	
trelle fichiche		44.81		
			AST IN CO.	
	- 12010	Control legition of the control of t	Gegenstand ber Nusgabe.	
		popular information of the popular information o	en ft ber	116
			a fi a	11 6
			a a	9 9
100 11	- Ball	THE WALL THE WAY	E	Ausgabe.
Marie San		出版のの方面を	38	
being lines i	the Blan	部門長 七章。	Betrag. The Sgr. Pf.	11
-		日本日本の日本日		
THE REAL PROPERTY.			Fosium ber Aften, in benen sich bie Duittung befindet.	1
		A STATE OF THE STA	folium been, in bee fich die Suittung befindet.	
		Septement at an all the september of the	Folium ber ften, in bene sich bie Duittung befindet.	1
			HEH	

. Sebühren = Tare.

S. 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer eten einzelnen Bersteigerung von dem Empfange des Auftrages an erechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von em Betrage dieser letteren:

g) von dem Betrage über 1000 Thir. 13 "
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsat in einer der höheren Kolonnen bird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, selcher bas Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne bersteigt.

§. 2.

Gegen diese Gebühren (S. 1) muß der Auctionator, so weit icht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslasen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Besuntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Intionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, ir Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und besreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctions-Lokal besorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträcht= ch sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (S. 1) für den ar Beschaffung des Auctions = Lotals erforderlichen Kosten = Auf= and nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag er-Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt verden.

§. 4.

Muffen zu versteigernbe Gegenstände von einem Orte nach eisem anderen (nicht blos von einem Sause in bas andere) trans-

portirt werben, so sind die dem Auctionator baburch entstandenen, voi ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§. 5.

Unterzieht sich ter Auctionator ber Taxation zu versteigernbe Gegenstände, so werden die diesfälligen Rosten nach dem für ge richtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen be sonders festgesest.

S. 6.

Hinsichtlich ber Art ber öffentlichen Bekanntmachung ber Auctionen muß sich ber Auctionator, wenn ber Extrahent nicht ein And beres ausdrücklich beantragt, nach ben Bestimmungen achten, welch die Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den S. 85, Tit. 24, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Ertrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen ersolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sin die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonder zu erstatten.

6. 7.

Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselb falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas Anderes bestimm worden ist, in jeder einzelnen Bersteigerungs = Angelegenheit, wen tie Auctionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisetosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin = un Rückweges beide zusammengerechnet ohne Rücksicht darauf, ob er nu eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt di Entsernung weniger als & Meile von dem Bohnorte des Auctiona tors, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reiser die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierz eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung de Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloofung nicht meh als 50. Thir., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wärdenn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die groß Ausbehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommen der kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werde

möchten.

10%-2monants \$. 8.

Wird die Geld- Erhebung nicht von dem Auctionator besorg so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur 3 der g. 1 bestimm ten Prozentsäte, Ein Viertel der letteren wird für die Einziehun und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctions gelder gehört nicht zu ben vom Auctionator zu tragenden Aus

lagen.

S. 9.

Rommt es nicht zur Abhaltung ber bereits eingeleiteten un angeordneten Auction, so erhält ber Auctionator, wenn die Auctio erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgangi oird, zwei Drittheile, fonst aber ein Biertheil von bem gu 1 be-

timmten Prozentfage.

Dieser wird, wenn eine Abschähung vorangegangen ist, nach em Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise er Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schähung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders ergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehenen mussen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen inwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit luctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie zum Benuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berech-

igt find.

Berlin, ben 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Milbe.

c) Unverkauft gebliebene Gegenstände dürfen dem Auctions = Kommissarins nicht zum Bertauf aus freier Hand überlassen werden.

(A. Bl. 1829, Stüd 36, S. 198.)

Befanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge wird hierburch bekannt gemacht: aß Gegenstände einer Auction, welche unverkauft geblieben und ür keine anderweite Auction bestimmt sind, von den Auctionsbesellern zurückgenommen werden mussen, und den Auctions = Romsissarien, bei einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Athlie, nicht zum berkauf aus freier Hand überlassen werden durfen.

Berlin, ben 12. August 1829.

Ronigl. Preuß. Polizei-Prafidium.

- 20) In Betreff ber Lohnbedienten.
 - a) Lohnbedienten-Drbnung vom 12. September 1837.

Nachdem Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets = Ordre vom 13. März 1810 die Aushebung der Lohnbedienten=Zünfte und die Anstellung von Lohnbedienten durch be= sondere Konzessionen zu besehlen geruht haben, so sind diesem Besehle gemäß seit der Zeit konzessionirte Lohnbediente hierselbst angenommen worden. Die hierunter getroffenen Einrichtungen haben indeß in neuester Zeit ihrem Zwede nicht vollständig entsprochen, weil ein großer Theil der Lohnbedienten seht durch hohes Alter und sonstige körperliche Gebrechen verhindert wird, die Dienste gehörig zu leisten, auch nicht Allen ihre Pflichten ge= hörig bekannt zu sein scheinen. Es ist daher für nöthig erachtet worden, nicht nur die bisher ergangenen Berordnungen nach vor= hergegangener Erörterung zusammenzustellen und zu ergänzen, son= dern auch zugleich eine Einrichtung zu treffen, burch welche für diejenigen Lohnbedienten, welche die ihnen obliegenden Pflichten so lange es ihre Kräfte erlauben, gewissenhaft erfüllen, bei ihre Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von bem Koniglichen Ministerium bes Innern und ber Polizei bas fur biese Zwede biesseits entworfene Reglemen

genehmigt worben, fo wird felbiges nunmehr als

Lohnbedienten = Ordnung nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, tarin nicht aufge nommenen, hierher gehörigen Anordnungen zur allgemeinen Kennt niß gebracht.

6. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, au Berlangen der Reisenden, die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit Kenntniß des Orts und der hiesigen Berhältnisse ihnen nüblic zu werden und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Ausenthalts i biesiger Residenz beizutragen.

.S. 2.

Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerorden liche getheilt. Unter letteren werden diejenigen verstanden, dinur zur Aushülfe gebraucht werden, wenn die ordentlichen, weld eine Konzession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3.

b. Borgesette Beborde. Das Polizei-Präsidium ist die vorgesette Be hörte der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an und entläßt sie kontrollirt auch ihr Verhalten in und außer dem Dienste, woz sich dasselbe eines Vorstehers des Lohnbedienten = Büreau's bedient.

§. 4.

Spezielle Bestimmungen.

Perfonliche Qualificas Alle Lobnbediente fann nur berjenige angestell werden, der in feinem andern Dienftverhaltnif fteht, die Großjährigkeit erreicht bat, nicht über 35 Jahre alt un völlig gefund ift, ein einnehmendes Meugere bat, auf anftandig reinliche Rleibung achtet, auch folde befit und bie Bedienun von Berrichaften aus boberen Standen mit Umficht und Gewandt beit verftebt. Die Renntnig einer anderen Sprache auger be Deutschen ift gwar nicht burchaus erforderlich, jedoch foll ber jenige, ber eine andere lebenbe Sprache rebet und fich fdriftlic Darin ausbruden fann, unter fonft gleichen Umftanden bemjenige vorgezogen werben, ber nur Deutsch sprechen und schreiben fant Der gute Ruf muß burch nichts befledt fein, und es genügt fo nach nicht, bag ber Bewerber feines Berbrechens bezüchtigt wirt fondern es muß auch feststeben, bag er fich feiner üblen Reigung ale bem Trunke, bem Spiele ac. bingegeben bat. feine Führung fich burch gunftige Beugniffe vollständig ausweifer und gegen bie Richtigfeit ber letteren muffen bei naberer Pru

fung sich teine Zweifel ergeben, sondern sie muffen badurch noch bestärft werben.

gemeinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Bakanzen nur dann wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollskändige Lokal-Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach jeder ihm genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wissen, auch den Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königlichen und Prinzlichen Schlosse, nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höheren Staatsdiener und der vorzüglichsten Kausmannse, Wechsele und anderen Handlungen führen können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

bedienten wird vorläufig und mit Borbehalt der Bermehrung berselben, je nachdem das Bedürfniß eine solche nach tem Urtheile ber Behörde erheischt, auf Zwei und Zwanzig festgestellt.

Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Fremden es nicht an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbedienten notirt werden, welche nach Besinden der Umstände bei Besetzung ordentlicher Lohnbedienten-Stellen berücksichtigt werden sollen. Die S. 4 verslangten Erfordernisse dürfen bei ihnen nicht sehlen, jedoch ist es nicht nöthig, daß sie bereits die Großjährigkeit erreicht haben, sosen nur die Bäter oder Bormünder sich damit einverstanden erklären, daß sie zu den beregten Dienstleistungen gebraucht wersden. In Betress der Lokal-Renntnisse (S. 5) sollen an die außersordentlichen Lohnbedienten nicht so strenge Ansorderungen gemacht werden, als an die ordentlichen.

§. 8.

Derjenige, welcher eine Konzession als ordentlicher Lohnbedienter ausgesertigt erhalten soll, muß zuvor eine Caution von 50 Thalern in Staatsschuldscheinen zum Depositorium des Polizei-Präsidiums einzahlen. Die außerordentlichen Lohnbedienten erhalten keine Konzession und sollen zu einer Cautionsleistung nicht angehalten werden.

s. 9.
theilung der Konzess Das Polizei-Präsidium ertheilt die Konzessionen. Solche sind widerrustich, nach den unten
folgenden näheren Bestimmungen.

Rechte aus demselben. Durch die Konzesssonen wird den Inhabern den der Frem die Zusicherung ertheilt, zur Bedienung der

fich hier aufhaltenben Fremben diesen auf ihr Berlangen bu ben Borsteher ber Lohnbedienten zugefandt zu werben.

S. 11.

Beschräntung der Gastwirthe und Inhaber meublirter Zi Gastwirthe, der Frems den und anderer personen. Welche bei burfen den bei ihnen einkehr den Dersonen zu ihrer ausschließlichen Bedienung stellen, Strafe von 2 bis 5 Thalern für jeden Contraventionsfall; a sollen Personen, welche die Bedienung Fremder auf fürzere als einen Monat übernehmen, mit einer Polizeistrafe von 1 5 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werd

§. 12.

Bei vorstehenden Bestimmungen bleibt den Fremden un nommen:

a) zu einzelnen Dienstleistungen sowohl in als außer b Hause sich jeder ihnen beliebigen und zugänglichen Hi zu bedienen;

b) bie Bedienung, bie fie mitgebracht haben, bierfelbft fort

fest zu benuten;

c) einen anderen als einen Lohnbedienten in ihren Dienst nehmen, wenn sie denselben mindestens auf einen gan Monat miethen und wenn dabei alle diesenigen Borschi ten beobachtet werden, die bei der Annahme des Gesin überhaupt in Berlin zu beachten sind;

d) einen solchen auch auf fürzere Zeit bei sonstiger Beoba tung ber allgemeinen Borschriften in Dienst zu nehm wenn sie hierzu porher die Genehmigung des Polizei-Pi

fibiume eingeholt und erhalten haben.

§. 13.

Den Gastwirthen und Inhabern möblirter Wohnungen

nachgelaffen :

a) im Hause burch ihr Gesinde ben Fremden die gewöhnli Auswartung, welche in Reinigung, Heizung und Erleu tung der Zimmer, Berabreichung der Speisen und Geträund Reinigung der Kleidungsstücke besteht, zu gewähre auch

b) außer bem Saufe einzelne Bange burch bas Sausgeffi

verrichten gu laffen, fo wie

c) zu den ihnen gehörenden Equipagen einen B dienten in Livree mitzugeben und zu verstatten, t der Bediente babei die Herrschaften in einzelnen Häuse anmelde, Karten abgebe, auch andere Bestellungen u Dienstleistungen verrichte und bei dem Ein= und Ausst gen behülflich sei.

Nur wenn ber Fremde einen Dienstboten zu seiner au schließlichen Bedienung begehrt, barf kein anderer als ein Loh

Lafai bagu angenommen werben.

§. 14.

inweisung in die Dienste Rein Lohnbediente barf bei einer Herrschaft ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten=Büreau's einen Dienst annehmen. S. 15.

Die Gastwirthe und Inhaber möblirter Zimmer sind verpflichtet, dem Borsteher des Büreau's von dem Berlangen des Fremden, einen Lohnbedienten anzunehmen, sofort Anzeige zu machen. Der Fremde selbst fann sich auch unmittelbar an das Büreau wenden.

S. 16.

Bei der Ueberweisung der Lohnbedienten an Fremde soll in der Regel eine Reihefolge stattsinden. Eine Dienstzutheilung außer der Reihe tritt dann ein, wenn der Lohnbediente, der an der Reihe ist, die Sprache nicht spricht, welche er nach des Reissenden Wunsch soll reden können, ein anderer nicht beschäftigter aber derselben gewachsen ist. Sollte ein Lohnbediente sehr lange sich in dem Dienste einer und derselben Herrschaft befunden hasben, so steht es dem Borsteher des Büreau's frei, ihn einmal zu übergehen, wenn ihn hiernächst die Reihe wieder trifft; auch soll er berechtigt sein, einen Lohnbedienten, der zu wiederholtenmalen nur auf wenige Tage im Dienst ist, außer der Reihe, gleich nach dem Austritte aus dem Dienste, wiederum in einen solchen zu weisen, so wie denn auch jeder sonst erhebliche Grund den Bü-reau-Borsteher ermächtigt, von der Reihenfolge abzugehen.

§. 17.

Im Bureau soll eine Liste aufgehängt werden, in welcher a) die konzessionirten Lohnbedienten in ber Reihefolge aufge=

führt fteben, und

b) bei dem Namen eines jeden bemerkt ift, an welchem Tage er einen Dienst angetreten und verlagen hat.

S. 18.

Damit auf der Stelle ein Lohnbediente abgesandt werden ann, wenn dazu eine Aufforderung ergeht, sind die drei nach der lifte zunächst an der Reihe stehenden verpflichtet, sich abwechselnd m Büreau aufzuhalten.

S. 19.

Bum Antritte bes Dienstes wird ber Lohnbediente burch eine vom Borsteher-Amte ihm ausgehändigte Karte autorisirt. In ber tarte sind folgende Worte gedruckt:

No								
Der Lohnbedient							 	
bedient b								
Berlin, ben						-11	 1	
2	ohnbed	ient	en =	Bű	rea	u.		
Der Dienst ist a		n am	933	1111				

Der Dienst ist beendigt am um Uhr

§. 20.

Sollte dem Borsteher des Büreau's die Eintragung ! Namens der Herrschaft in die Karte nicht sofort möglich si weil er entweder gar nicht oder doch undeutlich angegeben w den, so muß der Lohnbediente innerhalb 24 Stunden die Kadem Borsteher, unter genauer Angabe des Namens, zur Natragung vorzeigen.

6. 21.

Mit ber Karte muß ber Lohnbediente sich auf ber Stelle ben Dienst begeben, sich bei ber Herrschaft melben, ihre Befte erwarten und Tag und Stunde bes Dienstantritts in ber Revermerken.

S. 22.

phichten im Dienst gegen die Berrschaft. Im Betreff ber Pflichten gegen die Degen die Berrschaft. schaft werden die Lohnbedienten im Allgennen auf die Borschriften der Gesinde = Ordnung verwiesen. Ementlich sind sie auf Berlangen der Fremden zu allen Dieleistungen verpflichtet, welche nach der Gesinde-Ordnung von
wöhnlichen Bedienten gefordert werden können.

§. 23.

Der Lohnbediente muß jederzeit anständig und reinlich .
fleidet sein, auch auf Berlangen ber herrschaft ben Dienst rt
in Stiefeln, sondern in Schuben und Strumpfen leisten.

Mehr als Einer Herrschaft barf fein Lohnbediente gleichtig bienen, es ware benn, baß es in Folge einer Uebereinfit zwischen ben Herrschaften geschieht. Rein Lohnbediente barf burch einen Anderen vertreten laffen und muß jedesmal zu betunde sich bei ber Herrschaft einfinden, welche biese ihm stimmt.

6. 24.

Da es leicht eine Dienstvernachlässigung zur Folge bol kann, wenn ein konzessionirter Lohnbediente selbst oder durch Leglieder seiner Familie ein Nebengeschäft betreibt, so darf ein ches ohne Genehmigung des Polizei = Präsidiums nicht angesen oder sortgesett werden. Namentlich wird untersagt, daßt Lohnbediente, dessen Frau oder bei ihm besindliche Kinder meube Zimmer vermiethen.

6. 25.

Lohn der Lohnbedienten. Der Lohn ber Lohnbedienten wird hiert b festgesett:

für einen gangen Tag auf 1 Rthlr., für einen halben Tag auf 15 Sgr.

Werden die Dienste nur für einzelne Stunden verlangt, so wein für jede Stunde 5 Sgr. bezahlt. Jeder Herrschaft steht in frei, sich über einen anderen Lohn mit dem Lohnbedienten zu nigen, und letterer ist, wenn dies beabsichtigt wird, verpflick, den tarmäßigen Lohn sosort anzugeben. Mit einem gering n Lohn kann er, wie sich von selbst versteht, sich zufrieden erklätzeinen höheren aber darf er schlechterdings nicht fordern, plaber annehmen, wenn er ihm freiwillig geboten wird.

S. 26.

auer des Dienstes bei Sofern nichts Anderes verabredet worden, ist die Herrschaft besugt, mit Ablauf jedes Tasges den Lohnbedienten zu entlassen, hat sie ihn aber auf eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen u. s. w. angenommen und darauf den Lohn bedungen, so ist er verpflichtet, den Dienst bis zum Ablause der bedungenen Zeit zu verrichten, und er darf denselben früher nur aus solchen Gründen verlassen, welche einen Bedienten nach der Gesinde-Ordnung zum Verlassen des Dienstes ohne Kündigung berechtigen.

S. 27.

Reisen in der Umgegend von Berlin auf vier Meilen mitnehmen, so ist er verpflichtet, sie zu begleiten, wenn jene außerhalb für sein Unterkommen auf ihre Kosten sorgt und ihm, sofern die Reise nicht in einem Tage zurückgelegt wird, außer dem Lohn noch besonderes Kostgeld zahlt, welches, sofern keine besondere Bereinigung darüber stattsindet, auf 15 Sgr. pro Tag festgesett wird, sofern die Abwesenheit nicht über drei Tage dauert.

§. 28.

Berlangt die Herrschaft, daß der Lohnbediente sie auf einer Reise auf längere Zeit als drei Tage begleite, so muß der Lohnsbediente dazu die Zustimmung des Borstehers des Lohnbedientens Büreau's sich erbitten. Wird sie ertheilt, so muß er über Lohn und Kostgeld sich besonders mit der Herrschaft vereinigen.

S. 29.

Jeder Lohnbediente ist verpflichtet, die Dienstanstellungs= Rarte dem Borsteher des Büreau's zurückzugeben, sobald die Herr= chaft abgereist ist oder ihn aus dem Dienste entlassen hat. Tag und Stunde der Entlassung muß derselbe mit seiner Namensun= erschrift auf der Karte bemerken.

§. 30.

sebung der Konzess Jeder Lohnbediente kann vom PolizeisPrässet Angestellten laut ihrer Konzesson jedoch nur mit sechsmosatlicher Kündigung) ohne Angabe von Gründen entlassen wersen, und ihm selbst steht eine gleiche Kündigungsfrist zu, wobei, alls nicht besondere Umstände es verhindern, seinem etwaigen Bunsche, ihn früher zu entlassen, nachgekommen werden soll.

Läßt der Lohnbediente sich in dem Dienste bei einer einzelten Herrschaft solche Handlungen zu Schulden kommen, die nach er Gesinde-Ordnung jede Herrschaft berechtigen, einen Dienstboen auf der Stelle zu entlassen, so soll dies in der Regel die so-

ortige Streichung aus ber Lifte gur Folge haben.

Eben dies soll stattfinden, wenn der Lohnbediente wiederho= entlich ben Anweisungen des Polizei=Prassdums ober des Bor= tandes des Büreau's nicht nachkommt und geringe Ordnungs= rafen seine Besserung nicht zur Folge haben.

§. 31.

Sorge für die Lohnbedienten nach ihrer Entlaffung. Diejenigen Lohnbedienten, welche in Folg ihrer Handlungen ohne Kündigung entlasse werden, erhalten nur ihre Caution mit be

noch nicht fälligen Binscoupons gurud, fofern bie Caution nie

jum Schabenserfat gurudbehalten werben muß.

Wenn indeß ein Lohnbedienter wegen unverschuldeter Investidität nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung seitens des Prlizei = Präsidiums aus dem Dienste ausscheidet, so soll ihm ein lebenslängliche Unterstützung von 4 bis 8 Athlen. monatlich si den Fall aus dem vom Polizei = Präsidium zu verwaltenden, ur ten zu gedenkenden Unterstützungs = Fonds gezahlt werden, sossi

Die Mittel Diefes Fonde ausreichen.

Die Höhe der monatlichen Unterstützung wird durch die gringere oder größere Arbeits = Unfähigkeit und Hülfsbedürftigkt des Ausscheidenden bedingt und mit Rücksicht hierauf sowohl, a auf die Mittel der Fonds, von dem Polizei-Prässdium allein se gesett. Sind diese Mittel nicht zureichend, so kann ihm die Uterstützung erst von der Zeit ab gewährt werden, wo der Fondie Mittel dazu darbietet. Ein Lohnbediente, welcher seinerse den Dienst auffündigt, hat auf eine Unterstützung aus diese Fonds gar keinen Anspruch, erhält aber seine Caution mit dzur Zeit seines Ausscheidens noch nicht fälligen Zins = Couponzurück.

Unterstützungs-Fonds. Der im vorstehenden Paragraphen gedad Unterstützungs-Fonds foll gebildet werben:

a) burch bie Binfen von ben gestellten Cautionen ber Lob

bebienten ;

b) durch Ablieferung von 2 Sgr. vom Lohne eines ganz und von 1 Sgr. vom Lohne eines halben Tages. I außerordentlichen Lohnbedienten haben diese Zahlung ni zu leisten;

c) burch bie Binfen, welche von ben ginebar gu belegendi

ad a. und b. eingeben.

Die Zahlungen zu b. haben die einzelnen Lohnbedienten, Zurücklieferung der Dienst Rarte (s. 29), dem Vorsteher der Büreau's, unter Vermerk der Summen auf der Karte, abzulfern, und dieser soll allmonatlich das Geld dem Königlichen Plizei-Präsidium zu einer zu etablirenden Lohnlakaien-Unterstühung Kasse offeriren, welche von den Beamten der Polizei-Hauptka unentgeltlich mit verwaltet wird, und für deren Sicherheit it Dienst-Caution mit haftet. Selbstverschuldete und nicht pun liche Einzahlung der Gelder an den Vorsteher soll besonders du Verweise und Ordnungsstrafen geahndet werden, und wenn le tere wiederholt und ohne Erfolg angewendet worden, Dienststüdigung zur Folge haben.

Die jum Unterftütungs = Fonds fliegenden Gelber (S.

llen zu keinem anderen als dem in fine bes §. 31 gedachten wede verwandt, und namentlich sollen baraus keine Unterstüzsngen ober wohl gar Remunerationen an Lohnbediente gezahlt erden, beren Dienstverhältniß in Folge der dreimonatlichen Kunsung noch nicht aufgehört hat.

Bom Zustande der Unterstützungs = Rasse sollen die Lohnvienten alljährlich durch summarischen Nachweis der Einnahme id Ausgabe, wobei die ausgeschiedenen Lohnbedienten, die Unstützungen erhalten haben, zu nennen sind, durch den Borsteher

& Lohnlataien-Bureau's in Renntnig gefest werben.

6. 34.

Bur Bermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß n Lohnbediente deswegen, weil ihm bei dem Ausscheiden aus n Berhältnissen eines Lohnbedienten, sei es mit oder ohne Künzung, die Unterstüßung von vier bis acht Thalern monatlich cht zu Theil wird, irgend etwas von den durch ihn zum Unterpungs-Fonds eingezahlten Geldern zurückverlangen kann, auch hat keinen Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Zinsen der Caution.

S. 35.

Da es nur die Absicht ist, einen solchen Fonds zu erhalten, icher ausreicht, dem unverschuldet invalide gewordenen Lohnsienten die oft erwähnte Unterstützung zu zahlen, so sollen, wenn Erfahrung ergeben sollte, daß alle ihm zusließende Einnahmen ht fortgesetz zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind, die Beige ad b. S. 32 auf einige Zeit und so lange es angeht, her=

tergesett werden. Es hangt dies aber lediglich vom Ermeffen B Polizei-Prafidiums ab.

§. 36.

Bon der bevorstehenden Einrichtung der Lohnbedienten sollen Reisenden durch eine kurze, in deutscher und französischer brache zu druckende, in jedem Zimmer eines Gasthofes und in en Chambres garnis aufzuhängende Bekanntmachung in Kenntstigesest werden. Der erste Aushang wird jest unentgeltlich versolgt. In der Folge aber mussen die Gastwirthe, welche sich bliren, und diesenigen, welche bisher noch keine möblirte Zimmer miethet haben, sich solche auf ihre Kosten anschaffen und solche stempelung dem Borsteher des Büreau's vorlegen. Gleiche restlichtungen haben diesenigen, welche jest die Aushänge unentstlich erhalten, wenn solche ihnen abhänden kommen oder unsuchbar werden.

§. 37.

Nichtbeachtung ber Borfdriften biefer Ordnung hat Bermeife, bunngestrafen, Dienstfundigung und Entlassung ohne Rundigung

16 Befinden ber Umftande gur Folge.

Gegen die diesfälligen und andere Berfügungen des Polizeilästdiums in Lohnbedienten = Angelegenheiten findet Berufung an 13 Königliche Ministerium des Innern und der Polizei statt, bei tien Resolutionen es lediglich sein Bewenden hat.

Berlin, ben 12. Geptember 1837.

Ronigliches Polizei - Prafitium. Gerlach.

b) Annahme von Lohnbedieuten seitens ber Fremden. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1837.

(A. Bl. 1838 Stüd 2, S. 13.)

Die nach ber forgfältigften Prufung ihrer Bulaffigfeit bierfel angestellten Lobnbedienten find bagu bestimmt, auf Berlangen Reifenben bie Bedienung bei ihnen ju übernehmen, burch Iri Bewandtheit, Renntnig bes Drie und ber biefigen Berhaltniffe ibi nüplich zu merben und baburch zur Unnehmlichkeit ihres Aufe balts in hiefiger Refidenz beizutragen. Dies wird hierdurch i bem Bemerken zur öffentlichen Renntniß gebracht, bag Niemand bere, ale ein Lohnbedienter Die ausschließliche Bedienung eines Fre ben auf furgere Beit, ale einen Monat, bei einer Polizeiftrafe 1 bis 5 Rthir. ober verhaltnigmäßiger Wefangnigftrafe, übern men barf, und bag berjenige, welcher fich auf minbeftens einen D nat bei einem Fremben ale Bedienter vermiethen will, bie all meinen Borfdriften bei Bermiethungen bes Befindes beobad muß. Jeber Reifende fann übrigens bie Bebienung, Die er mit bracht hat, hierselbst fortgesett benuten; verlangt er einen Lohn Dienten, jo fann er fich bieferwegen unmittelbar an bas Lohnbebi ten-Bureau, ober an ben Gaftwirth, in beffen Gafthofe er loa ober an ben Bermiether ber fonft inne habenben Wohnung went und wird ibm fodann ein folder fofort zugefandt werben. Mabere über bie Lohnbedienten ergiebt eine in jedem Bimmer Gafthofe erfter Rlaffe und in ben fonft gur Bermiethung an Frei bierfelbft bestimmten Wohnungen ausgelegte Befanntmachung.

Berlin, ben 27. Dezember 1837.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

c) Betrieb bes Gewerbes burch Commiffionaire.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 139.)

Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe = Ordnisten 17. Januar 1845 §. 49 darf das Gewerbe der Lohnbedien nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung betrieben wert. Für das Bedürfniß der Residenzstadt Berlin ist auch bereits is zureichende Anzahl von Lohnbedienten konzessionirt. Gleichnikommen mehrsach die Fälle vor, daß unbefugte Personen, namelich die für andere Dienstleistungen konzessionirten Commissiona, Dienste der Lohnlakaien verrichten. Die Betheiligten werden gerneren derartigen Gesetzellebertretungen verwarnt und darf hingewiesen, daß sie nach §. 177 der Gewerbe = Ordnung für jet Contraventionsfall eine Geldbuße bis 200 Rthlr. oder Gefängnstrase bis zu drei Monaten unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Berlin, ben 7. Juni 1849.

Ronigl. Polizei - Prafitium.

21) In Betreff ber Unternehmer bes Leichenfuhrwesens.

(Allgem. Gewerbe - Dronung.)

§. 52.

Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt ler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Beradung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestägern, Schaffnern, Bägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern f. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, eichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von eichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

S. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen eginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Aprobation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige enehmigung unternimmt oder fortsett oder von den in der Geshmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu beihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirft. nthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht ißerdem noch auf eine Steuerstrafe erfannt werden, es ist aber rauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Tare für bas Leichenfuhrwesen vom 12. Marg 1844.

(M. Bl. 1844, Stüd 12, S. 62.)

Befanntmachung.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, i stattsindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen hinteriebenen der Berstorbenen folgende tarmäßigen Gebühren einziehen:

A. Für ben großen Leichenwagen: a) mit feche Pferden bespannt, funfzehn Thaler;

b) mit vier Pferden bespannt, gehn Thaler;

c) mit zwei Pferden befpannt, funf Thaler.

B. Für ben Mittel-Leichenwagen, it zwei Pferben bespannt, einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen, it zwei Pferden bespannt, zweiundzwanzig Silbergroschen sechs fennige.

D. Für ben Rinber = Leichenwagen:

a) für den befferen, mit zwei Pferben bespannt, einen Thaler fünf Silbergroschen;

b) für ben gewöhnlichen, mit zwei Pferben bespannt, zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche: a) wenn sechs Pferde vor dem Leichenwagen gespannt sind, einen Thaler funfzehn Silbergroschen; b) wenn vier Pferbe vor bem Leichenwagen begehrt werber einen Thaler gehn Silbergroschen;

c) wenn nur zwei Pferbe por bemfelben verlangt werben, eine

Thaler funf Gilbergrofchen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinder auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Be dens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche, einen Thaler bis einen Thaler zehn Silbergroschen.

G. Für jeben Leichentrager:

a) wenn ber große Leichenwagen genommen wird, funfundzwan

b) wenn ber Mittel=Leichenwagen genommen wird, fiebzehn Gil

bergrofchen feche Pfennige;

c) wenn ber fleine Leichenwagen genommen wird, zwolf Gilber grofchen feche Pfennige.

H. Für ben Leichenbitter:

a) wenn ber große Leichenwagen genommen wird, brei Thaler

b) wenn ber Mittel - Leichenwagen genommen wird, zwei Thalfunfzehn Silbergroschen;

c) wenn ber fleine Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler

I. Für jeden der Leichendiener, welche das Deffnen und Berschließen der Rutschenschläge der de Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und abem Beerdigungsplaße zu besorgen haben, wenn solche von di Hinterbliebenen des Berstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen funfzehn Gilbergroschen;

b) bei einem Mittel-Leichenwagen zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenkondukts über die bestimmte Zeiwenn solche seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und ein halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuh wesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren das Entschädigung zu begehren.

Höhere Sate, als die vorbezeichneten, durfen überall nid eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde= m andere Decken, noch für Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstän in Ansatz gebracht, noch auch für ben Schirrmeister und die Rutsch

Trinfgelber verlangt werben.

Berlin, ben 12. Marg 1844. Ronigliches Polizei = Prafibium.

22) In Betreff ber Schornsteinfeger.

Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger-Meister vom 11. Må 1847, republizirt ben 20. März 1850.

(A. Bl. 1847, Stüd 13, S. 109.)

Polizeiliche Berordnung. Da die zulet mit der Verfügung vom 30. Januar 184 (Amtsblatt S. 42) publizirte Taxe und Instruction für die hiesig öchornsteinfeger außer Kraft getreten ist, so wird in Gemäßheit ir Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 56, nter Beibehaltung der früheren Taxsätze, für die Zukunft nach=Igende Taxe und Instruction erlassen:

I. Tare für bas Fegen ber Schornsteine in ber Residenz Berlin.

ur bas Jegen eines Schornfteine, Es werben bezahlt jahrlich fur er jährlich nur 3 oder 4mal gefegt bas Fegen eines Schornsteins, wird, werben bezahlt ber gefegt wird also jährl. Schornftein, gefegt wird ober alle 4 Wochen ober jährlich 12 mal einen 3 mal mal 4 mal 00 alle 14 jährlich alle 8 g jährlich alle 6 ber Sgr. Thir. Sgr. Sgr. ei einem Bebaude gr. Sgr. on 1 Etage Sobe 0 7 2 5 2 ber Dach=Etage 6 8 11 131 18 1 21/2 7% 223 16 17 1 ber 1sten 10 14 3 20 1 25 3 9 27 1 Souterrain 12 16% ei einem Gebaude on 2 Etagen Sohe ber Dach=Etage 13% 18 6 8 11 23 17 221 ber 2ten -75 14 1 16 10 1 25 3 9 12 16% 20 27 ber 1ften 23 1 1 1 2 31 19% 4 3 24 1 Souterrain 10% 14 ei einem Bebaube on 3 Etagen Sobe 131 18 11 ber Dach=Etage 6 2½ 3 22 1 16 71 17 10 14 ber 3ten 1 25 3 20 27 9 12 16% ber 2ten 13 2 41 3 24 33 231 1 14 19% ber 1sten 10% 2 27 6 14 4 10 22 1 16 12 1 Souterrain bei einem Bebaube on 4 Etagen Sobe 8 11 133 18 5 ter Dach-Etage 73 221 17 1 16 14 10 der 4ten 1 25% 3 3 20 27 ber 3ten 9 12 163 1 2 2 41 3 24 31 19% 233 1 t ber 2ten 10% 14 6 2 14 4 10 22 27 1 t ber 1ften 12 16 4 1 101 2 23 4 261 25 18 4 133 n Souterrain

II. Infruction fur bie Schornfteinfeger = Deifter.

6. 1.

Die Reinigung ber engen ober sogenannten russischen Röhre wird nach Maßgabe ber Zahl ber Etagen nach benselben Sabe bezahlt, die in der Tare für besteigbare Röhren gewöhnlicher Ar bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Rugeln, Draht und an dere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden und muß der Schornsteinseger solche unentgeltlich liefern.

6. 2

Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Be bauten vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werben.

6. 3.

Für eine Bugröhre von Gifen ober Stein wird feine besonder Bablung geleiftet, wenn biefelbe bochftens 2 Fuß lang ift.

6. 4.

Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird per Fuß de mehreren Länge 3 Pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafü die Röhren herausnehmen und wieder einsehen und verschmieren wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne her ausnahme der Röhren bewirken läßt.

S. 5.

Für das Reinigen der Züge eines Koch=, Brat= und Privat Bacofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachber babei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ift.

6. 6.

Biergelber, Reujahrsgelber und fonstige Nebenkoften burfen nicht geforbert werben.

8. 7.

Ein jeder in Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Re

a) wenn er zu einer gewöhnlichen heerdfeuerung und zugleid

gu Dfenfeuerungen benutt wird, viermal, und

b) wenn er nur gur Ofenheizung bient, mit Uebergehung bei Johannisquartal=Termins breimal gefegt werben.

S. 8.

Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel, jede Schornsteinfeger-Meister ist indeß verpflichtet, auf Berlangen öfter gegen tarmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthumer aber fam nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) Die Benutung eines Schornsteins sehr start ift, wie bei bei meisten Badichornsteinen, bei ben Schornsteinen in großer

Restaurationen u. f. w., ober

- b) in einem besteigbaren Schornsteine viel, d. h. mehr als 5 Röhren munden, wobei in Betreff ber russischen Röhren bemerk wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht munden durfen, und
- c) wenn die Construction ber Schornsteine besonders schlecht ift

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle orhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, ie oft gesegt werden solle, zu einigen, in Entstehung einer Bernigung bestimmt das Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, ie oft zu fegen ist.

§. 9.

Jeder Schornsteinfeger-Meister bleibt dafür verantwortlich, baß n Schornstein gehörig und gut gefegt wird und leistet dafür bewähr.

S. 10.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß das Fegen der Schorneine selbst beaufsichtigen und kontroliren. Abwesenheit soll nur
unn für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der
schornsteine unter steter Aufsicht eines vorschriftsmäßig geprüften
beschlen geschieht. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt
erden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit
ntreten, so muß deshalb eine andere Bereinigung, erforderlichenils unter Bermittelung des Revier-Polizei-Kommissarius oder
ntscheidung des Polizei-Präsidiums, stattsinden.

S. 11.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß unentgeltlich den Feueristationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheim, unentgeltlich Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die poliilich nöthig sind, unentgeltlich bewirken und erforderlichenfalls
shalb berichten.

§. 12.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß über seine Geschäftsfühing ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars izu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten bes olizei-Präsidiums, gefallen laffen.

§. 13.

Die Schornsteinfeger-Meister mussen bafür sorgen, daß die inwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden 1d selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

S. 14.

Verstöße der Schornsteinfeger-Meister gegen vorstehende Inruction werden, wenn keine anderweite gesetzliche Strafe verwirkt t, mit Ordnungöstrafe und, den Umständen nach, mit Entziehung er Konzession zum Gewerbebetriebe zufolge S. 71 der Allgemeinen dewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, geahndet. Ueberschreiingen der Tare ziehen die in S. 186 der Gewerbe-Ordnung beimmte Geldbuße bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängißstrafe nach sich.

Berlin, ben 11. Marg 1847.

Königliches Polizei-Prafibium.

23) In Betreff berer, welche Kinder unter 4 Jal

(N. Bl. 1847, Stüd 13. S. 111.)

Durch die Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 30. Juni 184 publizirt im Amtsblatt von 1840 Nr. 45, ist angeordnet, daß i nerhalb des engeren Polizei = Bezirks von Berlin die entgeltlic Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilich Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Füsorge für solche Kinder hierselbst ein Berein zusammengetreten ubestätigt, welcher die Berpflegung derselben beaufsichtigt und zu diende in jedem Polizei = Nevier einen Abtheilungs = Borsisenden hilm die bisher sehr wohlthätig gewesene Kontrolle dieses Bereimehr als jest der Fall zu sichern, wird hierdurch unter Aust bung des früheren Publikandums vom 16. Dezember 1840 (Intelligenz = Blatt von 1846 Nr. 105) Folgendes verordnet:

S. 1.

Diesenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vi Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, muffen bazu polizeili Erlaubniß nachsuchen.

§. 2.

Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen etheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und ne ber Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pfl gekindes nicht zu besorgen ist.

§. 3.

Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswech auss Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen L handlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Be änderung der Umstände zurückgenommen.

§. 4.

Bur Begutachtung ber Gesuche um die Erlaubniß zur A nahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei = Präsidium t oben gedachten Bereins.

Allen turch Erkennungs = Karten legitimirten Mitgliedern dies Bereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlau niß eingekommen sind oder die bereits ein Kind in Pflege habe Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegeft betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmages Erfordern vorzuzeigen.

Die an den Revier = Polizei = Kommissarins zu leistenden Me dungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pfleg kindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilung Borsitzenden des Bereins in ihrem Revier zur Bistrung vorleg und es darf ohne dessen Bisa keine Meldung im Polizei = Bürei angenommen werden.

Contraventionen gegen bie Bestimmungen in §8. 5 und 6 verben mit einer Gelbstrafe bis gu 5 Rthlr ober verhaltnigmäßiem Befangniß belegt. Wer Pflegefinder ohne bie erforderliche frlaubnig bes Polizei = Prafibiums annimmt ober fie bei einem Cobnungswechsel ohne Erneuerung biefer Erlaubnig behalt, wird ach S. 177 ber Allgemeinen Gewerbe = Dronung vom 17. Januar 845 bestraft. Gleichzeitig wird bas namentliche Bergeichnig tes Borftandes und ber Abtheilungs = Borfigenden bes Auffichts = Ber= ine naditebend befannt gemacht.

Berlin, ben 8. Marg 1847.

Ronigl. Polizei = Prafibium. von Puttfammer.

24) In Betreff berer, welche Santel mit Schießpulver treiben.

(Allg. Gewerbe-Drbn.)

S. 49.

Schloffern, Pfandleihern, fo wie benjenigen, welche mit gerauchten Rleidern ober Betten, mit gebrauchter Bafche ober altem Retallgerath, mit Schiegpulver ober Giften handeln, ferner benjeigen, welche aus ber Bermittelung von Beschäften ober ber Ueberahme von Auftragen, namentlich aus ber Abfaffung ichriftlicher luffate fur Undere, ein Gewerbe machen, ober moblirte Bimmer ber Schlafftellen gewerbeweife vermiethen, Rammerjagern, obnlafaien und anderen Perfonen, welche auf öffentlichen Stragen nd Platen ober in Wirthebaufern ihre Dienfte anbieten, imglei= en benen, welche auf öffentlichen Stragen und Plagen Bagen, bferbe, Ganften, Gondeln und andere Transportmittel gu Jeber= tanne Gebrauch bereit halten, ift ber Gewerbebetrieb erft bann, benn fich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Buverlässig= tit überzeugt haben, ju gestatten. Diese Erlaubnig ift in ben Stadten bei ber Polizei = Dbrigfeit, auf bem Lande unter Borlegung eines Attestes ber Polizei-Obrigfeit bei bem Landrath adzusuchen.

Rongeffion für biefen Sanbel.

I. Rudfichtlich ber Aufbewahrung.

1) In ben Laben burfen bis auf weitere Bestimmung nur 5 Pfund Schiefpulver in leichten Bretterfaften, welche auf eine in die Augen fallende Weise als Pulverfasten bezeichnet find, gehalten werben,

2) fonnen auf einem Boben, auf welchem fich feine feuerfan= genben Wegenstanbe befinden, in abnlichen Behaltniffen wie unter 1 bemerkt worden, noch anderweite 10 Pfund auf=

bewahrt werben. Dagegen muffen

3) größere Quantitaten in ben Pulver=Magazinen niedergelegt werben.

II. In Bezug auf ben Berfauf

1) barf Schießpulver nur an erwachsene Personen verkauft wer ben, welche nicht ben Berdacht erregen, daß sie sich besselbe nur zur Ausführung irgend eines Unfugs bedienen woller

> Hiervon hat der Verkäufer sich pflichtmäßig Ueberzeu gung zu verschaffen und den jedesmaligen Verkauf mit An führung bes Namens und der Wohnung des Käufers, i wie der Quantität des verkauften Pulvers in ein Registe

einzutragen.

Empfangscheine der Käufer befreien den Berkäufer nu alsdann von der Berantwortlichkeit, wenn dem Berkäufe die Handschrift des Käufers selbst genau bekannt ist, obe die vollständige Zuverlässigkeit und die Unterschrift des Ausstellers von dem Polizei=Kommissar des Reviers, worin de Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestirt sint welcher ein Dienstsiegel führt.

2) Bei Licht barf Schiegpulver nicht verfauft werben.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach bei Grade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrase vo Zwei die Zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach un namentlich bei ermitteltem bosen Willen und Wiederholungsfälle die Entziehung gegenwärtiger Konzession hinzutritt.

25) In Betreff derer, welche mit Feuerwerketer pern handeln.

Rongeffion für biefen Sandel.

I. Rudfichtlich ber Aufbewahrung.

1) In demselben Lokale, namentlich in den Läden, dürsen nu so viel Feuerwerkskörper gehalten werden, als ein leichte Bretterkasten von 12 Zoll Höhe, 12 Zoll Breite und 12 Zoll Länge faßt.

Dabei wird jedoch nachgelaffen, bag in verschiebene Lokalen überhaupt zwei bergleichen Raften gehalten werbe

fonnen.

2) Kanonenschläge und Raketen, so wie größere Feuerwerks stücke, durfen nur in den Pulver - Magazinen aufbewahr werden.

II. In Bezug auf ben Bertauf.

1) Feuerwertstorper burfen nur gegen Empfangeicheine erwach

fener Perfonen verfauft merben.

Dem Berkäufer muß entweder die Handschrift selbs bekannt oder die obige Qualität und die Unterschrift de Ausstellers von dem Polizei-Rommissar des Reviers, worn der Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestir sein, welcher ein Dienstsiegel führt.

2) Bei Licht burfen Teuerwertstorper nicht verfauft werben.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach dem brade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Gelbstrafe von wei bis Zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach und amentlich bei ermitteltem bösen Willen und in Wiederholungsfällen e Entziehung gegenwärtiger Konzession hinzutritt.

c. Marftverfehr und Sandel.

1) Berbot der Berechnung und Preise nach der alten Münzeintheilung in guten Groschen ober 1 eines Thalers.

(A. Bl. 1835, Stüd 33, S. 209.)

Befanntmachung.

Es find in letterer Beit mehrere Falle vorgefommen, in welen Raufleute und andere Gewerbtreibende, ben gefetlichen Bemmungen zuwider, ihre Berechnungen und Preise nach ter alten lungeintheilung in guten Grofchen ober 1 eines Thalers gestellt iben. Das handel- und gewerbtreibende Publifum wird baber in erfolg ber Bekanntmachung vom 19. Januar 1826 hiermit wierholentlich auf bas Gefet vom 30. Ceptember 1821 (Gefetfamm= ng für 1821, Seite 159) und auf die Allerhochsten Rabinets= rbres vom 22. Juni 1823 (Gefet fammlung für 1823, Geite 128), m 25. Oftober 1825 (Gefetsfammlung für 1825, Geite 227), fo le vom 30. November 1829 (Gefet sammlung für 1830, Seite 3) ifmertfam gemacht und ju beren genauesten Befolgung aufgeforrt. Die lettgebachte Allerhochste Rabinets = Ordre bestimmt na= entlich sub 3, daß Raufleute und Gewerbtreibende, welche kauf= annische Rechte haben, vom Anfang bes Jahres 1830 an, bei ermeibung einer Strafe von 20 bis 100 Thalern, ihre Bucher in iner anderen Berechnungsart führen follen, als ben Thaler gu Silbergroschen und ben Gilbergroschen zu 12 Pfennigen gerecht, - bag Notarien, Auctione-Rommiffarien und andere Beamte i Bermeibung einer Strafe von 2 bis 25 Thalern, bei öffentlichen erhandlungen, nur biefe Mungeintheilung in Anwendung bringen llen, - und bag im Sandel und Berfehr im Innern überhaupt tr biefe Berechnungsart ftattfinden, jebe bagegen entbedte Conavention aber polizeilich bestraft werden foll. Mit Bezug auf efe lettere Bestimmung wird baber bas handel = und gewerbtrei= nde Publifum, bei Bermeibung einer Polizeiftrafe von 1 bis 5 balern, bavor gewarnt, bei Preisbestimmungen und Unpreifung m Waaren, fei es nun in Ratalogen, öffentlichen Blattern ober urch Ausstellung an ben Schaufenstern, fich feiner anderen Gin= eilunge= und Berechnungeart zu bedienen, ale ben Thaler gu 30 ilbergroschen und ben Gilbergroschen gu 12 Pfennigen gerechnet.

Berlin, den 28. Juli 1835. Königliches Polizei = Präsidium. Gerlach. 2) Wochenmarkts = Ordnung vom 9. Februar 184 (A. Bl. 1848, Beilage zum 9ten Stück.)

Bahl ber Bochenmartte.

S. 1.

Die Berliner Wochenmartte finden ftatt:

Montage und Donnerstage: auf dem Neuen Markt — auf de Alexander=Plat — auf dem Leipziger Plat;

Dienstage und Freitage: auf bem Reuen Martt - am Dranie

burger Thor - am Frankfurter Thor;

Mittwochs und Sonnabends: auf dem Neuen Markt — Molker markt — Genbarmenmarkt — Donhofsplatz — am Hall schen Thor — Rosenthaler Thor.

Trifft einer Diefer Martttage auf einen Festtag, fo findet b

- Markt an bem nächst vorhergehenden Wochentage statt.

§. 2.

Mußerbem werben noch:

1) bes Sonntage auf bem Neuen Markt und am Rofenthal

Thore, Frühmarfte;

2) Montage und Donnerstage: auf dem Neuen Markt, w Dienstage und Freitage: auf dem Donhofsplat, Aben markte abgehalten.

Bochenmartt = Artifel.

6. 3.

Bu ben Wochenmarkte-Artifeln gehoren:

1. Erzeugnisse des Bodens, ter Land= und Forstwirthschaft, d Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen; alle esbar Garten=, Wald= und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, geback oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfe sinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch ro ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sam reien, Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschlie lich des Kartossel= und Sensmehls) und alle anderen Mül lenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, sodann hei Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schwein Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (fris gesalzen ober geräuchert), wildes Geslügel und Wildpret all Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frise

gefalgen, geborrt ober geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse ber Natur und ber mit bem Landbau m mit ber Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigfei

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gpr und Thraß, Kreibe, Thon, Walkerde, Sand=, Feuer=, Wet

und Schleifsteine und Biegel.

Gras, heu, Biehfutter (auch Delfuchen); Stroh, Schil Rohr, Bast, Laub= und Nabelstreu, Seetang, Moo Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (no

mentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karben, besgleichen Del= und Klee- faat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reifern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiben,

Schilf, Rohr, Baft, Stroh und bergleichen.

Flache, Sanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strumpfe

aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nut- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Bögel, Bienenstöde, robes Wachs, Schreib- und neue Bettfebern, robes horn, Knochen, robe Thierfelle, Borften,

Thierhaare und wollenes Stridgarn.

6. 4.

Andere, als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramaaren jeder Art, dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft erden, und wo solches noch hin und wieder aus älterer Zeit her schieht, muß der Handel mit benselben am 1. Januar 1849 aufren. Kramwaarenhändler, welche ihre Verkaufsskelle auf dem ochenmarkt länger als drei Monate nicht benutzt haben, werden zleich ausgeschlossen.

S. 5.

Bu den Biktualien, welche auf den Märkten verkauft werden men, durfen Getränke, namentlich Bier und Branntwein, nicht rechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktsieran= 1 der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

Bertaufeorte für bie einzelnen Artitel.

§. 6.

Die vorstehend (S. 3) genannten Artikel dürfen, mit Ausnahme 1 Getraide, Stroh, Heu, Holz und Torf, so wie Landtaback in agenladungen und kleinem Schlachtvieh, auf allen Wochenmärkfeilgehalten werden.

S. 7.

Für Getraide findet der Landmarkt täglich auf dem Genmenmarkt und der Wassermarkt täglich an der Friedrichslide statt.

S. 8.

Stroh und Heu, Nuts= und Brennholz, so wie Torf, werden ic auf dem Alexanderplat und dem Gendarmenmarkt an den gesthnlichen Wochenmarktstagen zugelassen.

S. 9.

Landtaback in Wagenladungen barf Dienstags und Freitags, berbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht tiden.

Für Kälber, Schafvieh, Schweine und Ziegen ist ber Bieh-

marktplat am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst fie tagli verfauft werben burfen.

6. 11.

Für Fische findet, außer auf ben Wochenmarkten, ein täglich Markt an bem Inselgebaute und auf bem Spittelmarkt ftatt.

§. 12.

Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten tä lich an der Friedrichsbrücke von den werderschen Obstzüchter mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getri ben werden.

Berfauf im Umbergieben.

S. 13.

Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberetti Zimmt- und Fastenpreteln, eingelegte Gurken, Bollen, Budlin und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in t Häusern und auf den Straßen, nach Maßgabe der dazu ertheil polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden.

Borfauf.

§. 14.

Andere, als die eben genannten (§. 13) Gegenstände, die den Wochenmarkts-Artikeln gehören und von außerhalb zu Margebracht werden, dürfen an keinen anderen als den für den Mobestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen ifrischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu an wiesenen Anlegeplätzen gestattet.

Befuch ber Wochenmartte.

§. 15.

Der Besuch ber Wochenmarkte und ber Kauf und Bert auf benfelben steht Jebermann mit gleichen Besugnissen frei; baler muffen babei, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe banbelsgewerbes überhaupt berechtigt sein.

§. 16.

Wegen Taschen = oder Marktbiebstahls bestrafte Individ i jedoch dürfen nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß des in zirenden Markt-Polizei-Beamten auf den Wochenmärkten erscheit und unter der von ihm angeordneten speziellen Aufsicht ihre Estäuse vornehmen.

S. 17.

Wenn sie dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden diesell, insofern sie nicht besondere Strafe verwirkt haben, für die Dar des Marktes in polizeiliche Haft genommen.

Marttträger.

§. 18.

Personen, die ihre Dienste als Markttrager anbieten woll, muffen numerirte Legitimationekarten und mit gleicher Rum r

ersebenes Tragegerath bei fich führen, sich auch in allen übrigen Studen nach ben über ihren Gewerbebetrieb erlaffenen befonderen Bestimmungen verhalten. The pumilantung aus annalingen

Dauer bes Marttes.

A & magestlite sine dearfs. 19. de molementado o Der Martt, b. b. ber eigentliche Sandel, beginnt auf ben geobnlichen Wochenmärkten (S. 1) in ben Sommermonaten vom . April bis 1. Oktober um 6 Uhr, in den Wintermonaten vom . Oftober bis 1. April um 7 Uhr Morgens, und bauert bis 1 Uhr Rittage. Der Unfang bes Marftes wird burch bas Aufziehen ber Rarftflagge, wo eine folde vorbanden, und beffen Beendigung urch bas Einziehen berfelben fundgethan. Bor und refp. nach iefer Zeit barf auf bem Martte fein Sandel betrieben werben.

In Betreff Dieser Schlugzeit macht ber bes Sonnabends auf m Gendarmenmarkt ftattfindende Wochenmarkt eine Ausnahme, ibem biefer wegen Rabe ter Rirden und ber barin ftattfindenben ittesbienftlichen Berrichtungen icon um 12 Uhr Mittage vollindig beendigt und ber Plat felbft von allen Martt = Utenfilien raumt fein muß.

Die Conntage = Fruhmartte (S. 2 ad 1) muffen in ben Doiten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in ben übrigen tonaten aber um 82 Uhr geschlossen und spätestens eine halbe tunde nach bem Schluß fammtliche Utenfilien vom Marktplate rtgeschafft fein.

Die Abendmartte (g. 2 ad 2) tauern von 1 Uhr Mittage bis Uhr Abende in ben feche Wintermonaten und bis 7 Uhr Abende

ben feche Commermonaten.

Marttftellen.

Die Sandeloftellen werden ben Berfaufern von bem inspigirenden olizei=Beamten angewiesen, beffen Unordnungen ein Jeder punttb Folge zu leiften hat. Glaubt ber Gine ober Unbere fich in nen Rechten verlett, fo bleibt ibm bie Befchwerbe bei bem Poli-- Prafitium überlaffen.

S. 23.

Die Ordnung, in welcher biefe Stellen vertheilt werben, richi fich theils nach ben zu Markte gebrachten Gegenständen, theils d ben Berfaufern, indem die verschiedenen Gattungen ber Wochen= urfte-Artifel im Zusammenhange bleiben und bie Produzenten von 1 Sandlern getrennt aufgestellt werden muffen.

Diejenigen Bertaufer, welche ihre Baaren regelmäßig gu agen anfahren, erhalten bie junachft an ber Strafe belegenen

indelspläte.

S. 24.

Die Größe und Ausbehnung ber Marktstände richtet fich jedert nach ber Dertlichfeit und ben Umftanden. Als Regel gilt, bag den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß und den Wild- und Feder viehhändlern ein Raum von 8 Fuß, den Vorkosthändlern aber vo 10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wirt Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vor handenen Raum.

Den Gartnern fann in ber Regel eine Stelle von 8 Fu

Frontlange zugeftanben werben.

S. 25.

Rein Berkaufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Anders zu überlassen, er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweit vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. De Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt nach ber Anciennität.

S. 26.

Ueberhaupt hat Niemand einen bauernben Anspruch auf ei bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutung b Plates zu anderen Zweden und die Verlegung ber Marktiffan nothwendig machen können.

S. 27.

Die Marktverkäufer muffen mit ben nöthigen Borrichtung zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein. Das Aufschütten t Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken u. dergl. auf bloßer Er darf unter keinen Umständen stattfinden.

S. 28.

Einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Mar gebrachten Gegenstände anzubringen, ist im Allgemeinen nicht sta haft. Da indessen mehrere Wochenmarkts = Artikel durch den Eifluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen na gegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt der Markt=Poliz Inspektor. Die Bedachung muß aber genau nach seiner Anweisu und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passe hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil reichen kann.

Aufbauen.

§. 29.

Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als et Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begomt werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in 11 Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§. 30.

Die Wagen mussen, so weit es thunlich, beim Abladen nt neben einander, sondern einer hinter den anderen auffahren, pourfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum laden der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladerfolgt ist, mussen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt Marktplatz verlassen.

Nur ben auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waan mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wan uf ben Markt nach Anweisung ber Markt - Polizei - Beamten aufifahren und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

6. 32.

Solche Berkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder anre Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so mussen sie eine ordentliche ertaufostelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber on demselben fortschaffen.

§. 33.

Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte geacht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplate zu tfernen, es sei denn, daß die Waare ihrer Beschaffenheit nach f den Wagen verbleiben muß und durch dessen Aufstellung die andelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

6. 34.

Die Aufstellung ber Banke und Site für die Berkaufer mußter Bermeibung jeder Störung im Marktverkehr vor dem Beginn Marktes geschehen, und bleibt dafür der Pächter des Stättedes oder der sonstige Unternehmer dieses Geschäftes der Behörde antwortlich.

§. 35.

Das Mitbringen von hunten auf ben Markt ist sowohl ben rkaufern als ben Käufern untersagt. Diejenigen hunde, welche u Ziehen ber Transportwagen benutt worden sind, muffen mit em vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und durfen gleich= 1s nicht auf bem Markte gelassen werden.

§. 36.

Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochenrkten gestattet, jedoch mussen dieselben von Eisen, Blech, Mesg oder Kupfer sein und die erforderliche Dessnung nur an der ite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken ust werden.

Beichaffenbeit ber Lebensmittel.

§. 37.

Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche ih ihrer Beschaffenheit ber Gesundheit nachtheilig werden kön-1. Dahin sind u. a. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in ulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kar-

teln u. f. w.

Finden sich bergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel, so ist deren Berkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre ichlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. itätigt sich der Berdacht, und können die Waaren in einen gestdaren Zustand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben auf den des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetztenfalls aber berkäuser zurückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf schädigung zusteht.

March made Minneifren 88 . . Wolfrei Bollzei - Bennten

Unreises, zum Einmachen ober zu Saucen bienendes Db barf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkau werden.

§. 39.

Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede 3 Maß- ober Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schäl lichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischunder Butter oder Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wir außer der Confiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strageahndet.

Berhalten beim Sanbel.

ben Daggen verbleiben w. 40. onrch benfen Mufftellung bie

Ein jeber Berkäufer muß richtiges preußisches Maß und G wicht halten und fein anderes mit sich führen; ba ber Einwan daß er es nicht zum Meffen und Wägen, sondern zu ander Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

S. 41.

Da die Courantrechnung bei ben Groschen abgeschafft ist, spricht bei jedem nach Groschen abgeschlossenen handel die gest liche Bermuthung bafür, daß Silbergroschen gemeint seien.

S. 42.

Der Berkauf von sinnigem Fleische, dessen Genuß an sich Gesundheit keinen Nachtheil bringt, ist zwar erlaubt, indessen ber Berkäufer verpflicktet, den Käufer vor dem Abschluß des he dels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen. Ichieht dies nicht, so muß der Verkäufer nicht allein das Fleizurücknehmen, sondern es trifft ihn außerdem noch Strafe.

§. 43.

Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und and bergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu t Braten und dem Rochsleische mit einzuwiegen. Diese Theile m sen vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verkat werden.

S. 44.

Wer Roßsleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, bi nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Vkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift "Roßsleif' führen.

S. 45.

Niemand darf den Anderen durch Zurückbrängen und auf bere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten er barin stören.

Die Berkäufer von Kartoffeln bürfen während des Markthbels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte sie gewiesen werden.

od dinn admin Polizeiliche Aufficht.

S. 47.

Auf den Haupt = Marktpläßen sind Buden zum beständigen ufenthalt der inspizirenden Polizei = Beamten während der Dauer & Wochenmarktes eingerichtet, auf denen sich zugleich die Marktsige besindet, und woselbst alle auf den Marktbesuch und Handel zügliche Beschwerden vorgebracht werden können. Zur Prüfung r Rlagen über unrichtiges Maß oder Gewicht werden in der larktbude die nothigen Probe=Maße und Gewichte gehalten.

S. 48.

Streitigkeiten über ben bedungenen Preis oder die Beschaffenit der Waare gehören zwar zur Entscheidung der ordentlichen
erichte. Jedoch hat der Markt-Polizei-Beamte insoweit Kenntß davon zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht bis zur
törung der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher
e streitenden Parteien zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen,
ne gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen und, wenn
ese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu
lehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden
etragen fort, so ist er vom Markte zu verweisen.

Erhaltung ber Ruhe und Ordnung.

§. 49.

Räufer wie Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzuhten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört rd.

Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage bet und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert rb, ist unbedingt verboten.

\$. 50.

Sollte ein Streit bis zu Thatlichkeiten ausarten, so werben Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen und durfen an diesem Tage auf demselben nicht wieder betreten lassen.

Die Bestrafung bes schuldigen Theiles bleibt bem gerichtlichen

rfahren vorbehalten.

6. 51.

Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizei-Beamten selbst oder zen beren Anordnungen sind nach Bewandtniß der Umstände mit ortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung d Bestrafung zu ahnden.

Abbauen.

§. 52.

Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einsen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags d Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt um 12 Uhr geschieht, issen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern ch ihre Handels = Utensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transports

mittel zu forgen, ba ber Plat spätestens eine Stunde nach ber Marktichluß von allen Waaren und Utenfilien geräumt sein muß.

§. 53.

Bei bem Aufladen und dem An= und Abfahren der Wagi ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in §. 30 bei dem Au bauen des Marktes vorgeschrieben ist. Rein Fuhrwerk darf zu Abwartung des Marktschlusses in den angränzenden Straßen b Marktes aufgestellt bleiben.

S. 54.

Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktuter silien, namentlich Fleischblöcke, auf dem Marktplate oder in d Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beenditem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr ur Rosten des Eigenthümers von Polizei wegen wegzuschaffen un wenn dieser nicht binnen 8 Tagen die Rückgabe nachsucht, zu ve kaufen. Der Erlös wird, mit Zurückweisung aller Ansprücke b sich später meldenden Eigenthümers, nach Abzug der Kosten zu Stadtarmen-Rasse abgeführt.

§. 55.

Daffelbe gilt von ben Sifdbehaltern, infofern folde nicht ibt

beständigen Stand auf ben Berfaufostellen haben.

Alle Fischbehälter, bei tenen letteres ber Fall ift, muffen to lich bes Abends entleert, bes Morgens aber wieder mit frisch Wasser gefüllt werden.

S. 56.

Bur Schonung bes Straßenpflasters barf die Entleerung Tischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Bi mehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebra und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies mauch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewecht werden soll.

S. 57.

Das Zurudlassen von Kraut, Knochen und anderen größer Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Berkofer zusammenraffen und mit den Handels = Utensilien zugleich fo schaffen.

6. 58.

Die Banke und Sessel muß ber Stättegelbpachter ober tifolche sonst vermiethet, unmittelbar nach bem Schluß des Mark vom Plate wegschaffen lassen. Der Stättegeldpachter ober sonst Bermiether bleibt in dieser Beziehung für sein Dienstpersonal all verantwortlich.

Stättegelb und beffen Erhebung.

§. 59.

Der Marktverkehr barf in keinem Falle mit anderen als ichen Abgaben belastet werden, welche eine Bergütigung für it überlassenen Raum oder ben Gebrauch von Buden und Geräfchaften bilben.

§. 60.

Eine folde Abgabe ift bas Stättegelb, welches bem biefigen lagistrat für bie einzelnen Berfaufostellen nach Maggabe ihres mfanges zusteht und von bem Stättegeldpachter erhoben wird.

§. 61.

Für bie Wochenmartte beträgt Diefes Stättegelb:

1) für eine Wagenladung...... 1 Sgr. 3 Pf. 2) für ben laufenben Fuß jeber anderen Berkaufes

3) für lebenbes Beflügel, welches nicht auf Rarren ober in anberen Behaltniffen ausgestellt ift, pro Stud

§. 62.

Die Bahlung bes Stättegelbes liegt bem Marttbertaufer ob, balb er feine Bertaufoftelle eingenommen hat. Wer bie Bahlung erweigert, hat fofortige Wegweifung vom Markte zu gewärtigen, nd es wird hierbei auf ben Einwand, bag ber Marttfierant noch ichts verfauft und baber fein Bahlungemittel habe, nicht Ruddt genommen.

S. 63.

Die Bewohner tes platten Lantes und fleinerer State, welche elbit ober burch ihre Dienftleute eigene Erzeugniffe an Getraide, Bifftualien ober andere Bedürfniffe für Menfchen, als Solg, Rien, Befen, Tabad, Roblen, Flache, Sanf u. f. w. ober Futter für as Bieb, ale: Beu, Strob, Sadfel u. f. w., auf bie biefigen Bochenmartte bringen, find zwar ohne Ausnahme von ber Erlegung es Stättegelbes befreit.

Diefelben muffen jeboch, wenn fie biefe Befreiung genießen vollen, jedesmal ein fur bas laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß bes Magistrate ober Schulzen ihres Wohnorts bes Inhalts bei ich führen: daß fie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte ringen und biefes Beugniß ben Stättegelb - Erhebern auf Berlanjen vorzeigen.

S. 65.

Rein Bertaufer ift verpflichtet, von bem Stättegelbpachter

Bante, Stuble u. f. w. zu miethen.

Bunfcht er jedoch von bem Pachter einen Sitplat auf einem Stuhl ober einer Bank, so gahlt er bafür, inkl. bes Transports, 3 Pfennige.

S. 66.

Der geltende Stättegeld = Tarif felbst vom 3. September 1824 ft ju Jedermanns Unficht in ber Marttbube bes inspizirenben Polizei-Beamten aufgehangt.

S. 67.

Etwanige Streitigkeiten über bie Berpflichtung gur Bahlung bes Stättegelbes ober beffen Betrag find gur Renntnig bes Darft-Polizei = Beamten zu bringen, welcher mit Borbehalt ber weiteren Bestimmung bes Polizei-Prafidiums nach Unleitung bes Tarife eine einstweilige Entscheidung ju treffen und, wenn er ben Berfauf gur Bahlung für verpflichtet halt, bas Stättegeld bis gum nachft Markttage in Bermahrung zu nehmen hat. \$. 68.mad nog dan Idaffige bannal-

Bon einer Ueberhebung ift febergeit bem Polizei = Prafibin Unzeige zu machen.

S. 69. Samuel Danner Contract

Dagegen werben auch alle gerechte Forderungen bes Statt geld - Erhebers auf Anrufung bes polizeilichen Beiftanbes von be Markt-Polizei-Beamten in Schut genommen werden.

Strafen.

S. 70.

Uebertretungen ber Borichriften biefer Marktordnung werbe insofern bieselben nicht nach anderweiten Gefeten ober besonder Polizei-Berordnungen gu bestrafen find, mit einer Gelbbuge bis 20 Rthlr. ober im Unvermogensfalle mit verhaltnigmäßiger G fangnifftrafe geahnbet.

Berlin, ben 9. Februar 1848.

Konigliches Polizei = Prafidium.

3) Berbot bes Ausgießens bes Waffers aus be Fisch behältern.

(A. Bl. 1848, Stüd 11, S. 100.)

Durch bas bisher übliche Ausschütten bes Waffere aus be Rifchbehaltern wird nicht nur bas Steinpflafter auf ben Marttplate und Stragen erheblich beschäbigt, sondern auch Schmut und if Winter Glatteis erzeugt. Daber follen bie auf öffentlichen Plage und Stragen aufgestellten Fischbehalter nicht mehr burch Umfturge bom Baffer entleert, fondern im Boben mit einem Bapfloch ber feben werden, burch welches bas Waffer vermittelft untergelegte bis an ben Rinnstein reichender Rinnen abzulaffen ift. Dies mu auch alebann gefchehen, wenn bas Baffer im Behalter mahren ber Marktzeit gewechselt werden foll. Contraventionen hiergege werden mit einer Geloftrafe bis zu 5 Thalern ober verhaltnisma figem Befängniß geahnbet.

Berlin, ben 11. Februar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

4) Berbot bes Berkaufe von Schlachtvieh außer halb des Biehmarktes.

(A. Bl. 1847, Stüd 12, S. 104.)

Da das Ebift über den Bor= und Auffauf vom 20. Novembe 1810 (Gefet Samml. S. 100) burch S. 80 ber Allgemeinen Ge werbe-Didnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben gu erachte ift, fo wird anstatt bes auf ersteres Gefet gegrundeten Publifan bums vom 22, November 1836 (Amtsblatt G. 319) hierburch be unt gemacht, daß bei dem hiesigen Bestehen eines täglichen Marks für Schlachtvieh jeder Verkauf von solchem, aus anderen Orten erher gebrachten Schlachtvieh außerhalb des an dem Landsberger vore gelegenen Marktplates verboten und an dem Verkäuser und aufer gleichmäßig mit der in §. 187 der Gewerbe-Ordnung festeten Geloduße bis zu 20 Athlr. voer verhältnismäßigem Gengniß zu bestrafen ist.

Berlin, ben 8. Marg 1847.

Königliches Polizei=Präsidium. von Puttkammer.

5) Einrichtung eines heu= und Wochenmarktes auf bem Alexander=Plat.

(A. Bl. 1846, Stüd 21, S. 173.)

Um ben Bewohnern ber Konigestadt und ber angrangenden tadttheile ben Einfauf ihres Bedarfs an heu und Stroh zu erichtern und zugleich ben häufig vorfommenben verbotowidrigen larttverfehr mit biefen Artifeln in ber neuen Ronigeftrage gangb zu beseitigen, foll von jest an, außerdem an jedem Mittwoch ib Connabend auf bem Genbarmenmarft ftattfindenden Seu- und trohmarkt wochentlich auch, und zwar bes Montage, Dienstage, onnerstage und Freitage, mit Ausnahme ber Festtage, ber Marktrfauf von beu und Stroh auf bem Meranber-Plate gestattet in, woselbit die Wagen bem Ronigeftadtischen Theater gegenüber affahren muffen. Indem Dies zur Renntnig bes betheiligten Puifums gebracht wirt, werden bie Marktvertaufer von Beu und stroh zugleich tarauf aufmertfam gemacht, bag ber Berfauf außeralb bes angewiesenen Marktplages, in Gemägheit ber Allgemeinen bewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 187, mit einer Gelb= afe bis zu Zwanzig Thalern ober im Unvermögensfall mit veraltnigmäßiger Befängnißstrafe zu belegen ift.

Berlin, ben 4. Mai 1846.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

6) Einrichtung eines Wochenmarttes auf bem Leipziger Plate.

(A. Bl. 1847, Stüd 36, S. 287.)

Befanntmachung.

Mit höherer Genehmigung wird auf dem Leipziger Plate, und war auf der vom Thore aus rechter Hand gelegenen Schattenseite, in Wochenmarkt zum Feilhalten von Lebensmitteln eingerichtet, velcher an jedem Montage und Donnerstage abgehalten und am donnekstag den 2. September d. J. eröffnet werden soll.

Wegen Aufstellung ber verschiedenen Berfaufe-Gegenstände und er bagu gebrauchten Fuhrwerke wird von ben Martt-Polizeibeam=

en örtlich bas Nöthige angeordnet werden.

Berlin, ben 26. August 1847.

Königliches Polizei-Prafidium.

7) Berlegung bes Topfmarttes bom Petripla nach bem Alexanderplate.

(A. Bl. 1846 St. 43 S. 329.)

Befanntmachung vom 15. Oftober 1846.

Der bisher für ben Topfmartt benutte Petriplat tann bei b in Angriff genommenen Wieberaufbau ber Petrifirche gu bief 3med ferner nicht hergegeben werben. Gebachter Markt ift bal nach bem Alexanderplat auf beffen ungepflafterten Theil verli worben und wird auch am nachften Markttage, am 26ften b. I icon bafelbit abgehalten werben, wonach fich bas bierbei intereffi Publifum zu richten bat.

Berlin, den 15. Oftober 1846.

Ronigliches Polizei = Prafibium.

8) Berfälschung ber Milch.

Bekanntmachung vom 21. Juli 1847.

(M. Bl. 1847 St. 32 S. 265.)

Bei ben begrundeten Rlagen über Die Berfalfdung und Bi bunnung ber jum Berfauf gestellten Milch, fieht fich bas Polis Prafibium veranlagt, bierdurch barauf aufmertfam zu machen, b nicht allein ber Bufat von frembartigen Bestandtheilen gu ber Di um ihre Gute icheinbar zu erhohen, wie bes Dehle, ber Goba, bas Gerinnen berfelben zu verhindern, fondern auch ber Bufat b Baffer burch bie Bertaufer als eine betrugerifche Falidung Die wichtigen und namentlich fur gang junge Rinder unentbehrlichen Ro rungemittele nach §g. 1442, 1443 Tit. 20 Thl. II bes Allgemein Landrechte anguseben und gu bestrafen ift. Siernach aber wird gen ben bie Strafe bes qualifigirten Betruge um bie Salfte ; icharft, ber bie gum Berfaufe bestimmten Lebensmittel mit fremt Materialien vermengt ober verfett, um baburch ihr Mag und Gewi ober ihre icheinbare Gute betrüglicherweise zu vermehren. Ift bui bergleichen Berfälfchung zugleich bas Leben ober bie Gefundheit nes Menschen gefährbet ober wirklich beschäbigt worden, fo foll i foldes Bergeben nach S. 723 l. c. nach Bewandtnig ber Umftar und ber baraus fur bie Befundheit entspringenden Befahr, mit ei bis breifahriger Buchthaus= oder Festungestrafe belegt werden. I Polizei=Beamten find angewiesen, auf Berfalfdungen ber Mild 1 genannten Art möglichst genau zu achten und bas etwaige Borfor men berfelben fofort gur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeige Bugleich wird bas Publifum in feinem eigenen Intereffe erfud Die Beamten bierin zu unterftüten.

Berlin, ben 21. Juli 1847.

Königliches Polizei-Prafidium. von Minutoli.

(Wochenmarkte Drbnung.)

§. 39.

Absichtliche Berfälfchung ber Lebensmittel, wohin jebe gu Ma ober Gewichtevermehrung bienende Bermifchung mit ichablichen ob schädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Bermischung der Butter er Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wird außer der infiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

9) Berfälschung ber Butter.

(3nt. Bl. 1847, Nr. 234.)

Publifandum.

Wenngleich die Butter in ihrem naturlichen Buftande immer afferbestandtheile enthalt, fo wird erfahrungemaßig berfelben boch d baufig noch burch funftliche Bearbeitung ein größerer Bufat n Waffer gegeben, um ihr Dag und Gewicht im Sandel gu ver-Die in biefer Beziehung neuerdinge veranlagten polizeiben Untersuchungen haben festgestellt, daß sich unter ber gum Beruf gestellten Butter bis ju 25 Prozent funftlich beigemischte Baftheile befanten. Ein foldes Berfahren ift, wie jebe anderweite ermifchung ber Butter mit ichablichen ober unschädlichen Materian, jum 3med ber Bewichtevermehrung, ale Waarenverfalfchung, d Borfdrift bes Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20, SS. 42 u. f. w., mit ber geschärften Strafe bes qualifizirten Betrus und Confiscation ber Waare, unter Umftanden auch mit Berluft r Bewerbebefugniß zu beftrafen. Das Polizei-Prafidium fieht fich ranlagt, Diefe gefetlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Ernerung zu bringen, daß bei ber auf ben hiefigen Wochenmartten absichtigten Ginrichtung besonderer Lokalitäten für ben Aufenthalt r auffichtführenden Polizei=Beamten, mit Probemagen und Ge= dten, bort auch ein Instrument aufgestellt werden foll, mittelft ffen ber Baffergehalt bei ber Butter fofort ermittelt werden fann. Berlin, ben 25. September 1847.

Königliches Polizei-Prasidium.

(Wochenmarkte-Drbnung.)

§. 39.

Absichtliche Berfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu taß = oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädehen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung r Butter oder Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wird ißer der Consiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe abndet.

10) Träger auf ben Wochen = und Jahrmärkten. (A. Bl. 1847, Stud 47, S. 365.)

Publifandum.

Auf den hiesigen Wochen = und Jahrmärkten haben sich bisher illkürlich Personen eingefunden, um ihre Dienste als Träger zur ortschaffung des Markteinkaufs anzubieten. Da die Annahme völz unbekannter Personen zu solchen Zwecken keine Sicherheit gesährt, überdies auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. anuar 1845, §. 49 bas Andieten von Diensten auf öffentlichen

Straffen und Plagen von besonderer polizeilicher Genehmigung ... hangig macht, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

S. 1.

Personen, welche auf Wochen = ober Jahrmärkten ihre Dies als Träger anbieten wollen, bedürfen einer besonderen polizeilide Ronzession und haben ihr desfallsiges Gesuch, der bestehenden Erichtung gemäß, bei bem Königlichen Gewerbesteuer=Amte abzugeber

Diese Konzession wird nur großiährigen unbescholtenen Pernen, Chefrauen, insofern der Chemann einwilligt, und zwar in Form gestempelter Legitimationskarten, mit fortlaufender Numrund bem Namen und Signalement des Inhabers, ertheilt.

§. 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, das zum Markte mitzubringen Tragegeräth mit der Nummer seiner Legitimations-Karte, an einsichtbaren außern Stelle, mit schwarzer Farbe deutlich zu bezeicht und muß diese Nummer stets leserlich erhalten.

S. 4.

Jeder Träger muß sich bei seinem Einfinden auf dem Marplate, unter Borzeigung der Legitimations-Karte, bei dem aufsichtrenden Polizei-Beamten melden und die ihm von diesem et angewiesene Stelle einnehmen.

S. 5.

Der Träger muß sich auf bem Markte ruhig und anstän verhalten, bas Publikum nicht durch aufdringliche Anbietung sein Dienste behelligen und sich nirgend dem Verkehr und ber Passehinderlich zeigen.

S. 6.

Das Trägerlohn bleibt ter freien Einigung überlassen, m aber jedesmal vor Antritt des Transport bestimmt verabredet se welcher früher nicht unternommen werden darf.

S. 7.

Nach Empfang der Marktwaare muß ber Träger seine Legi mations = Karte unaufgefordert dem Inhaber des Transports e händigen, von dem er dieselbe erst nach der Ablieferung zurückerhäl

Wiederholte gegründete Beschwerden über das Verhalten ein Trägers haben die Konzessions-Entziehung durch Abnahme der gitimations-Karte zur Folge. Außerdem werden Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung, nach Maßgabe der Allgemeir Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, S. 177 mit verhältu mäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

Borstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 Kraft, von wo ab Niemand ohne die gedachte Konzession ser Dienste als Träger auf den Wochen = oder Jahrmartten and ten darf.

Berlin, den 5. November 1847. Rönigliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

Gewerbeverkehr auf Straßen oder an anseren öffentlichen Orten außer der Marktzeit oder außerhalb des Marktverkehrs.

(Allg. Gew. - Drbn.)

§. 59.

Wer jum felbitftanbigen Betriebe eines ftebenben Gemerbes fugt ift, unterliegt babei nur benjenigen Beschränfungen, welche rd gefetliche ober polizeiliche Bestimmungen angeordnet find. iebesondere barf er an feinem Bohnorte in feften Bertaufoftatten Erzeugniffe ober fonftigen Begenstande feines Bewerbebetriebes I balten, auch in und außer feinem Lotale bestellte Arbeiten vor= bmen, ingleichen verfaufte Waaren verfenden und, jo weit es nach tel IV. julaffig ift, auf Markten verkehren. Er ift befugt, Die bem Betriebe feines Gewerbes erforberlichen Materialien und erfzeuge zu verfertigen und unter Beachtung ber Dieferhalb bebenben Borfdriften überall angufaufen und anfaufen gu laffen. im Feilhalten und Unbieten ber gewerblichen Erzeugniffe ober enfte auf Stragen ober an anderen öffentlichen Orten auger ber vöhnlichen Marktzeit ober außerhalb ber zum Marktverfehr beumten Plate bedarf es ber besonderen Erlaubnig ber Drtelizei=Dbrigfeit.

1) Einnahme bauernber Sandeleftellen.

(Int. Bl. 1848, Nr. 306.)

Befanntmachung.

Nach Borschrift ber Gesetze, insbesondere der Allgemeinen ewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 59, ist zum Betriebe tehenden Handels auf Straßen oder an anderen öffentlichen ten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum arkwerkehr bestimmten Pläße, eine besondere polizeiliche Erlaubniß thig. Da zur Zeit viele Personen auf öffentlichen Straßen und äßen in hiesiger Stadt dauernde Handelöstellen ganz unbefugtersise und zum Nachtheil für die öffentliche Passage eingenommen ben, so verordnet das Polizei-Präsidium hierdurch Folgendes:

S. 1.

Außer dem gewöhnlichen Markthandel, zu dem die Berkaufs=
ihe den einzelnen händlern durch die Marktpolizei-Beamten anwiesen werden, darf Niemand auf den Straßen und Bürgerstein oder an anderen öffentlichen Orten eine Handelsstelle einneh=
n, wenn er hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubniß des Polizeiässtilltums erhalten hat.

S. 2.

Diese Erlaubniß kann nur an Personen, die zum Betriebe bes henden Handels überhaupt berechtigt sind, in der Regel blos für Handel mit Wochenmarkt = Artikeln und überall nur da ertheilt rben, wo es der öffentlichen Passage nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Die Erlaubniß selbst wird in Form einer unterstempelten Ka ausgesertigt, auf welcher der Name des Inhabers und die von i einzunehmende Handelsstelle angegeben ist, und kann seberzeit v dem PolizeisPräsidium zurückgenommen werden.

6. 4.

Der Inhaber muß seine Erlaubnißkarte während des hande betriebes stets bei sich führen und jedem Polizeibeamten auf Erstern vorzeigen, sich auch genau an die auf der Karte bezeichne Gränzen seiner handelsstelle und die ihm sonst hierüber ertheil Bestimmungen halten.

Damit ben jest mit polizeilicher Erlaubniß anssigenden De eibenden die Zeit bleibt, sich mit vorschriftsmäßigen Erlaubn

beltreibenden die Zeit bleibt, sich mit vorschriftsmäßigen Erlaubnfarten zu versehen, soll die gegenwärtige Berordnung erst mit d. 15. Januar 1849 in Kraft treten. Diese Personen haben sich d. halb ungesäumt mit ihren Anträgen bei den Revier = Polizei = Romisserien zu melden

miffarien zu melben.

§. 6.

Uebertretungen der Vorschriften in SS. 1 bis 5 haben Ge buße bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, unbefugte Einnehmen einer Handelsstelle außerdem sofortige W weisung zur Folge.

Berlin, den 19. Dezember 1848.

Königliches Polizei-Prasidium.

2) Berbot des Aufstellens von bespannten Bgen zur Abwartung von Bestellungen af Holz= und Torffuhren.

(M. Bl. 1840. S. 485.)

Befanntmadung.

Das Aufstellen bespannter Wagen auf den Straßen und Platzur Abwartung von Bestellungen auf Holz = und Torfsuhren wie als durchaus überflüssig und unstatthaft, bei zwei Thalern Geober verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, ben 17. September 1840.

Konigliches Polizei-Prafibium.

3) Berbot des Berkaufs von Theater=Billets of Straßen ober an anderen öffentlichen Orten.

(M. Bl. 1845, Stud 9, Seite 77.)

Befanntmachung.

Nach S. 59 der Allgemeinen Gewerbe Drbnung vom 17. Inuar 1845 ist das Feilhalten von Gegenständen des Gewers Betriebs nur in den gewöhnlichen Verkaufs-Lokalien und auf Mäten unbedingt gestattet, wogegen das Feilhalten und Anbieten is solchen Gegenständen oder Diensten auf Straßen oder an andet

entlichen Orten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außers ber zum Marktverkehr bestimmten Pläte, ohne besondere politiche Erlaubniß unzulässig ist. Wer hiergegen fehlt, macht sich er nach §. 177 des erwähnten Gesetzes mit Geldbuße bis zu ihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu rüsten Gewerbes Polizei-Contravention schuldig. Auf diese Bestimsngen wird das Publikum mit dem Bemerken hingewiesen, daß elben namentlich auch auf den Verkauf von Theaters Billets auf raßen oder an anderen öffentlichen Orten Anwendung sinden. Berlin, den 24. Februar 1845.

Ronigliches Polizei = Prafidium.

4) Berbot willfürlicher Namen im Geschäfts-

(3nt. Bl. 1848, Nr. 9.)

Da es nicht selten vorkommt, daß Handel= und Gewerbtreibende im Geschäftsverkehr und auf Schildern willkürlich erdichteter fremder Namen bedienen, so sieht sich das Polizei=Präsidium inlaßt, auf das Unerlaubte eines solchen Berfahrens mit dem nerken hinzuweisen, daß ohne besondere, auf dem gesehlich vorstriebenen Wege erlangte Berechtigung auch im Geschäftsbetriebe mand einen andern als seinen eigenen Namen gebrauchen darf; m die unbesugte Führung eines erdichteten oder fremden Namens der Berordnung vom 30. Oktober 1816 (Geset = Sammlung 216) strafbar ist.

Berlin, ben 5. Januar 1848.

Königliches Polizei = Prasidium.

e. Gewerbebetrieb im Umbergieben.

1) Derfelbe ift, wenn er im Polizei=Bezirke des Wohnortes geschieht, nicht gewerbescheinpflich=tig. Er ift jedoch nur mit Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde gestattet.

Daufir-Regulativ vom 28. April 1824. G. S. 1824, S. 125.)

Das Umhertragen zum Verkauf ober der Aufkauf solcher Waamit welchem der Berkehr im Umherziehen überhaupt statthaft wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen isgenossen blos im Polizei-Bezirke des Wohnorts geschieht, für erbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der nderen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde; doch bleibt es dem tessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und

ift fie nicht vervflichtet, biefe Grunde bem Bittfteller anguget fondern verbleibt bemfelben nur ber Refurs an die vorgefesten ! borden.

laboration broken §. 6. Perfonen, welche ein ftebendes Gewerbe treiben, beffen Betri art nach Landesgebranch es mit fich bringt, unbestellte Urbeit in Umgegend ihres Wohnorts zu fuchen, ale Glafer, Schornfteinfer u. f. w., bedürfen bagu meber fur fich, noch fur ihre Gefellen Lehrlinge eines Gewerbicheins, fonbern blog einer polizeilichen gitimation, welche bie nabere Bezeichnung, was gu ber Umgeg ihres Wohnorts ju rechnen ift, mit ausbruden muß. Welche ba werfer nach ber gewöhnlichen Betriebeart in einzelnen Wegen bes Landes hierher gu rechnen find, foll jede Regierung für ih Begirk bestimmen und biese Bestimmung burch bas Amteblatt fannt machen. Undere Personen, welche Dienste ober Arbeiten Umbergieben anbieten ober in biefer Art Wegenstante gur Ge ausstellen (§§. 17 und 18) find gewerbscheinpflichtig.

§. 30.

Andere Uebertretungen bes gegenwärtigen Regulative, welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt find, follen einer Gelbstrafe von Behn Gilbergrofden bis Behn Thalern ger bet werben.

- 2) Der Saufirhanbel mit Drudidriften und bilichen Darftellungen barf nur mit ortepoliglicher Erlaubniß ftattfinden.
 - a) Berordnung vom 30. Juni 1849.

(G. S. 1849, S. 228.)

Niemand barf auf öffentlichen Wegen, Stragen ober Plat ober an anderen öffentlichen Orten Drudidriften (g. 30) ober bere Schriften ausrufen, verfaufen, vertheilen, anheften ober schlagen, ohne bag er bagu bie Erlaubniß ber Orte = Polizeibehie erlangt hat, und ohne daß er ben Erlaubnigschein, in welchem " Name ausgebrudt ift, bei fich führt.

Die Erlaubnig fann jebergeit gurudgezogen werben.

S. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 1 haltenen Boridriften gieht eine Gelbbuge von Ginem bis gu & gig Thalern ober Gefängniß von Einem Tage bis zu feche 200 1 nach sich.

\$. 30.

Den Drudidriften im Ginne biefer Berordnung weill gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vot nommenen Bervielfältigungen bon Schriften, bilblichen Darftel gen mit ober ohne Schrift und von Musikalien mit Text ober 16 ftigen Erläuterungen.

b) Bekanntmachung vom 4. August 1849. (A. Bl. 1849, Stück 32, S. 259.)

Die Berordnung vom 30. Juni c., die Bervielfältigung und rbreitung von Schriften 2c. betreffend, bestimmt im §. 9: "Niesnd darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Pläßen, oder an deren öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder andere Schrifsausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne i er dazu die Erlaubniß der Orts = Polizeibehörde erlangt hat, ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name auserückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgesen werden." Indem das Polizeis Präsidium auf diese gesehlicherschrift zur Nachachtung hinweist, sieht es sich zugleich veranlaßt, Bermeidung von Mißverständnissen noch besonders darauf auferstam zu machen, daß nur eine auf Grund obigen Gesehes erstle Erlaubniß zu der beregten Verbreitung von Schriften fernersberechtigen und daher von früher etwa ausgestellten Erlaubnißeinen kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 4. August 1849. Rönigliches Polizei = Präsidium. von hindelben.

f. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

1) Gewissen Handwerkern ist der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Hand-werks-Innung aufgenommen sind, oder ihre Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks nachgewiesen haben.

(Berordn, v. 9. Febr. 1849. G. S. 1849, S. 93.)

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn felbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie veder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befäing zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese ähigung vor einer Prüfungs = Kommission ihres Handwerks be-

bere nachgewiesen haben. Diefe Sandwerker finb:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh= und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürsten= binder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuch= bereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneiber, Tischler und Stuhlmacher, Rabe=

und Stellmacher, Groß= und Rleinbottcher, Drecheler al Art, Rammmacher, Rorbflechter, Topfer, Glafer, Bri und Rleinschmiebe jeber Art, Defferschmiebe, Ragelfchmie Rupferschmiebe, Buchsenmacher, Sporer, Schloffer, Feil hauer, Radler und Giebmacher, Rlempner, Schwertfeg Burtler, Gelb= und Rothgießer, Glodengießer, Binngief Gold = und Gilberarbeiter, Gold = und Gilberichlag Uhrmacher, Bergolber, Maler und Ladirer, Fart Geifensieber.

2) Auf ben Betrieb von Fabrit = Unftalten finde Die Bestimmungen bes S. 23 l. c. nicht 21. wendung.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 30.

Die Bestimmungen bes S. 23 finden auf ben Betrieb Fabrit-Anstalten, fo wie auf die Unfertigung von Fabritaten, bei Erzeugung gu ben Rebenbeschäftigungen ber Landleute ber Begt gebort, ober burch Tagelohner = Arbeit bewirft wird, feine Unn bung. Die burch ortliche Berhaltniffe bedingten naberen Teftfet gen hierüber bleiben ber Regierung, nach Unhörung bes Bemeis Rathes und ber Rommunal-Behorde, vorbehalten.

3) Fabrit = Inhaber, wenn fie nicht Sandwer = meifter find, durfen außerhalb ihrer Fabr ftatte feine Gefellen ober Gebulfen beich tigen.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

gnaung .. 32. anmen fint, over ibre Fabrif-Inhaber, welche ein ben Bestimmungen ber §g. 23 26 biefer Berordnung unterliegendes Bewerbe betreiben, ohne Befähigung gum handwertemäßigen Betriebe beffelben nachgewin gu haben (§. 30), burfen außerhalb ihrer Fabrifftatten feine fellen ober Behülfen beichäftigen.

(Erfenntniß bes Rriminal = Genats bes Roniglichen Rammergerichts 4. April 1850.)

Beschäftigt ein Fabrit-Inhaber Gebülfen außerhalb ber Kall fo hat er bas Befet übertreten, gleichviel, ob biefer Behulfe it Befugniß zum felbstständigen Gewerbebetriebe bat ober nicht. 1 wenn er Diese Befugniß bat, fo tritt er rudfichtlich ber ihm Fabrif = Inhaber außerhalb ber Fabrif aufgetragenen Arbeit in Berhaltniß eines Arbeitenehmere ober Behülfen, mahrend ber Fatte Inhaber ber Arbeitegeber ift. Der S. 5 bes Gefetes vom 9. bruar 1849 ftellt bemgemäß auch nur Arbeitegeber - Sandwels meifter, Fabrit-Inhaber - ben Arbeitenehmern gegenüber. Letin fann die Befugniß bes felbstftanbigen Gewerbebetriebes ball; wenn er aber bas Gewerbe nicht felbftftanbig, b. h. für eile echnung und unter eigener Berantwortlichkeit, ausübt, so ist er en Arbeitsnehmer.

teffript ber Königlichen Ministerien ber Justiz und bes handels vom 30. Mai 1850.)

Unter "Gesellen oder Gehülfen" im §. 32 der Berordnung m 9. Februar 1849 sind nur solche Personen zu verstehen, welche e im §. 36 ebenda angeordnete Prüfung bestanden, die Besugniß m selbstständigen Betriebe eines Gewerbes aber noch nicht erlangt ben. Die im §. 32 genannten Fabrikbesitzer sind danach berecht, außerhalb ihrer Fabriksten auch noch fortan zu beschäftigen:

1) nicht nur Meister, welche die im §. 23 a. a. D. vorgeschrie= bene Prüfung bestanden haben und für eigene Rechnung ar=

beiten, fondern auch

2) solche Personen, welche vor Berkündigung der Berordnung vom 9. Februar v. I. den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes nach §. 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai
1820, oder nach §. 22 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei der Kommunal-Behörde angemeldet haben;

- 3) endlich auch diejenigen Personen, welche zwar eine solche Unmeldung noch nicht besorgt, wohl aber schon vor der Berkünbigung der Berordnung vom 9. Februar v. J. ein Gewerbe selbstständig zu betreiben angefangen und nachher nur fortgesept haben, so daß die in der Berordnung vom 9. Februar vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe nur für den seit dem Erscheinen der Berordnung begonnenen Handwerksbetrieb maßgebend sind.
- 4) handwerksmeister dürfen sich nur der Gesellen und Gehülfen ihres handwerks bedienen.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 47.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technisen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und hrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Geserberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt feiner Be=

ränfung.

5) Gefellen und Gehülfen dürfen nur bei Mei= ftern ihres Handwerks in Arbeit treten.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 48.

Gesellen und Gehülfen burfen, so weit nicht nach den §§. 31. 76. usnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres andwerks in Arbeit treten.

6) Fabrit-Inhaber muffen ihre Arbeiter in ba rem Gelbe befriedigen.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 50.

Fabrit = Inhaber, fo wie alle Diejenigen, welche mit Bai ober Salb = Fabrifaten Sandel treiben, find verpflichtet, die Arb ter, welche mit ber Unfertigung ber Fabrifate fur fie beschäft find, in baarem Belbe gu befriedigen.

Gie burfen benfelben feine Baaren frebitiren.

Dagegen fonnen ben Arbeitern Bohnung, Feuerungebeba Landnutung, regelmäßige Befostigung, Arzeneien und arztli Sulfe, so wie Wertzeuge und Stoffe zu ben von ihnen anzufer genben Fabrifaten, unter Unrechnung bei ber Lohnzahlung vere reicht werben.

7) Berträge, welche bem §. 50 zuwiderlaufe find nichtig.

(Berordn. v.. 9. Febr. 1849.)

§. 54. Bertrage, welche ben §§. 50 bis 52 guwiberlaufen, find nichtig Daffelbe gilt von Berabredungen zwischen Fabrit = Inhab ober ihnen gleichgestellten Personen einerseite und Arbeitern an rerfeits über bie Entnehmung ber Bedurfniffe biefer letteren gewiffen Berfaufoftellen, fo wie überhaupt über Die Bermenby bes Berdienstes berselben zu einem anderen Zweck, als zur Beth ligung an Einrichtungen zur Berbesserung ber Lage ber Arbei oder ihrer Familien (§. 50).

8) Forderungen für Waaren, welche die Fabr Inhaber ben Arbeitern frebitirt haben, fo nen fie bon biefen weber einflagen noch in A rechnung bringen. Diefe Forberungen fall vielmehr der Rranten= oder anderen Gulf Raffen gu.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Berbots !! Arbeitern freditirt worden find, konnen von Fabrit = Inhabern ! bon ben ihnen gleichgestellten Personen weber eingeflagt, noch bu Unrechnung ober fonft geltend gemacht werben, ohne Unterfchi ob fie zwischen ben Betheiligten unmittelbar entstanden ober mitt bar erworben find.

Dagegen fallen bergleichen Forberungen ber Rranten-, Stert. Spar- ober ähnlichen Gulfefaffe gu, welche in ber Wohnorte meinbe bes betheiligten Arbeitere für Diejenige Rlaffe von Arbeitet besteht, gu welcher er gehort. Gind mehrere folder Raffen bi handen, jo fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in mangelung berartiger Unftalten aber ber Orte = Urmentaffe.

9) Auctionen neuer Handwerker=Waaren dürfen nur mit Genehmigung der Rommunal=Behörde bes Versteigerungs=Ortes stattfinden.

(Berordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 69.

Deffentliche Bersteigerungen neuer Handwerker-Waaren dürfen, weit sie nicht im Wege der Execution ober im Auftrage eines derichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit esonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Bersteigerungs-dres stattsinden.

Strafbestimmungen.

S. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 7, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seises Namens mitwirft, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern der mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wieserholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbst- ändigen Betrieb des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, Geerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Orts-

atuten getroffenen Teftfegungen.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße is zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit erhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle ird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen bersenigen Kasse zu, welcher die in §. 55 wähnten Forderungen nach den bort ertheilten Borschriften zu-

illen.

Jebe rechtskräftige Berurtheilung wird auf Kosten bes Berrtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter dernigen Kreise, in welchen derselbe und ber betheiligte Arbeiter ihren Bohnsty haben, bekannt gemacht.

gelb, Bliegenkein ober the civilia frammule Robails fern

ren und Bertification entrante Bebillning und Berfifigne und

C. Medizinal-polizei.

1) Anweisung für die Apotheker und Materia waarenhändler bei Aufbewahrung und Bera folgung von Giftwaaren.

(N. C. E. Bt. X. S. 3264.)

Ausführliche Anweisung

für sammtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Berabfolgung ber Gi waaren verhalten follen.

De Dato Berlin ben 10. Dezember 1800.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Pre
ßen zc., thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir mißfäl
vernommen, daß den emanirten Berordnungen wegen sorgfältig Ausbewahrung und vorsichtiger Berabfolgung der Giftwaaren ni
überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus la
desväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemein Medizinal=Edikt vom Jahre 1725, S. 27, S. 4, ingleichen die
der Berordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enth
tenen Gesetze und Borschriften, insbesondere bei densenigen Gi
waaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: direkte Gil
bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich griffen. Alle Arsenicalia als: weißer Arsenik, Operment, Raufgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; fer Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus rub

ingleichen Euphorbium und weiße Diegwurg.

Bu diesen birekten Giften sind besondere von den übrigen Weren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu stimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene U ordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einant zu stellen, hinführo nicht weiter stattsinden, sondern es müssen benebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich

altenden Geräthschaften, ale: Waageschaalen, Mörser, holzerne öffel 2c. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst der in dessen Abwesenheit der alteste Gehülfe in Verwahrung.

6. 3.

Außer ben Fällen, bag einer ober ber andere biefer Artifel ach Rezepten, wenn folche von approbirten Mergten und Bundraten verschrieben worden, ju bispensiren find, bart ber Apothefer olde im Sandverkauf nur allein zur Unwendung als Bieharzneiittel; jum technischen Gebrauch fur Maler, Farber und antere tunftler und Sandwerfer, Die beren gu ihren Arbeiten bedurfen, igleichen gur Tilgung ichablicher Thiere verabfolgen. Diefe Ber= bfolgung barf aber nur gegen gultige Scheine und blos an fichere, nverbachtige und gefebmäßig bagu qualifigirte Perfonen gefcheben. ierunter find zu verfteben: Perfonen aus ber Rlaffe ber Sonoraoren, Ronigliche Bebiente vom Civil = und Militairstande, Gute= efiger, Prediger, anfagige Burger und Eigenthumer, auch Landirthe, wenn fie von bem Apothefer gefannt find. In ben Scheien ift ausbrudlich anzugeben, zu welchem Gebrauch bas Gift be= immt ift.

Die Scheine selbst muffen von benjenigen Personen, welche bie liftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pethaften besiegelt sein; auch nicht etwa von verdächtigen Personen,

on Rinbern ober unficheren Dienfiboten überbracht merben.

Landwirthe und andere zum Empfang benöthigter Giftwaaren ualifizirte, dem Apotheker aber nicht personlich bekannte Personen aben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

S. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgältig aufzubewahren; auch ist zu deren Kontrollirung ein besondees Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Kolonnen:

a) bie Rummer bes Biftgettele,

b) bas Datum beffelben,

c) ben Ramen bes Empfangere,

d) ob biefer es in Perfon empfangen ober burch wen,

e) bie Art bes Biftes,

f) bas Quantum beffelben.

S. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß as verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntsich gemacht werde, so sollen:

a) diese Biftwaaren nicht in blogen Papierhüllen, sondern in Behaltniffen von bichtem Bolze ober von Steingut verabreicht;

b) folde Behältniffe forgfältig und fest verbunden, versiegelt oder fonst wohl verwahrt werben; auch ift

c) die Art bes barin enthaltenen Giftes und überdies noch bas Wort Gift besonders beutlich auf die Signatur zu schreiben.

Nicht minder find

d) ju noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, bie b Lefens gang unerfahren find, Diefe Behaltniffe mit breien Die Augen fallenben ichwarzen Rreugen, von ber gur Begeid nung ber Grabmaler gebrauchlichen Beftalt, festhaltend ; bezeichnen.

Außer biefer ftrengeren Berfügung über Aufbewahrung m Berabfolgung ber vorgenannten bireften Gifte wird ben Avothefer in Unfebung fammtlicher übrigen beftig wirfenben Mittel, Die Beol achtung ber größten Borficht biermit wiederholentlich anbefoble Des Endes follen

Aqua Laurocerasi, Opium und bessen Praeparata, Aconitum

Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und antere Mittel Diefer Art ebenfalls in eigenen abgefondert und verschloffenen Behältniffen aufbewahrt werben. Da auch Di tel biefer Urt nur allein nach gefetslich autorifirten Regepten gu bis penfiren find, und gar nicht zu technischen und öfonomischen Bebur niffen bes Publifums gehoren, fo wird beren Debit im Sanbtaul es fei mit ober ohne Schein, hiermit ganglich verboten.

Much die Materialisten, welche Giftmaaren verfaufen, follen a vorstebende ben Apothefern bei ber Aufbewahrung und Debitirm ber Gifte gegebene Unweisungen gleichmäßig befolgen und behalt Wir und vor, Die Granglinien bes Debits ber Gifte gwifden t Apothefern und Materialiften naber gu bestimmen, auch biefe, fo m jene, der Bisitation und Kontrollirung Unserer Medizinal-Bebor au unterwerfen.

Sammtliche Apothefer und Materialiften in Unferen Lande haben fich nun mit bem Inhalt biefer erweiterten Berordnung b fannt zu machen und aufs genaueste barauf zu achten, mit ber Be warnung, bag ber= ober biejenigen unter ihnen, welche folder nie in allen Studen nachleben, unfehlbare nachbrudliche fistalifche Gell ober Gefängnipftrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach B finden verftartt merben follen, wenn fie, bei etwa fich ereignendi Ungludefällen burch Migbrauch ber Giftwaaren, überführt werbe durch Nachläffigfeit und Unvorsichtigfeit in Aufbewahrung und Bei abfolgung berfelben bagu beigetragen gu haben.

Signatum Berlin, ben 10. Dezember 1800.

Auf Gr. Koniglichen Majestat Allergnabigsten Spezial-Befehl. von der Schulenburg. Freiherr von Beinig. von Bo von Goldbed. von Sardenberg, von Struenfee. bon Schrötter.

2) Arznei-Taren für die Apothefer. (A. Bl. 1838, Stüd 19, S. 147.)

Nachstebenber Erlaß:

"Die von ber bamit beauftragten Special = Rommiffion fi bas Jahr 1838 ausgearbeitete und von bem unterzeichneten M

nisterium genehmigte Arzneitave tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich preußischen Staats, bei Bermeisdung der im Medizinal = Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünfundzwanzig Thalern, nach dieser Arzneister überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, ben 10. April 1838.

Ministerium ber geistlichen, Unterrichts = und Medizinal = Ungelegenheiten.
von Altenstein."

ird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, ben 25. April 1838.

Königliches Polizei = Prafitium.

- 3) Debit ber Arzneiwaaren burch Materialwaarenhändler.
- a) Bekanntmachung vom 28. Februar 1839.
 (A. Bl. 1839, Stück 11, S. 99.)

Es ist bemerkt worden, daß die Borschriften des Reglements om 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, on den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. dieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch ufmerksam gemacht und bei Bermeidung der darin festgesetzen strafen von 5—20 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe für den Contraventionsfall zur genauen Beachtung der in dem Reglezent enthaltenen Vorschriften aufgefordert.

Berlin, ben 28. Februar 1839.

Rönigliches Polizei=Präsidium, von Puttkammer.

b) Bekanntmachung vom 29. Juli 1850. (Int. Bl. 1850, Nr. 187.)

Der unbesugte Handel mit Arzneimitteln, namentlich mit Fiesertropfen, Choleratropfen, Pflastern aller Art u. s. w. durch Hansels und Gewerbetreibende, welche vom Staate dazu nicht autorist sind, hat in neuerer Zeit so sehr um sich gegriffen, daß das dolizeis Präsidium sich veranlaßt sieht, das betressende Publisum aus ie §§. 693 und 694, Tit. 20, Theil II. des Allgem. Landrechts, selche die Zubereitung und den Berkauf der Arzneien, ohne ausställiche Erlaubniß des Staates, bei Consiscation des Borrathes nd bei einer Gelostrase von 20 bis 100 Thalern untersagen und uf das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 16. September 1836 Gesehsammlung 1837, Seite 41), worin diesenigen Arzneimittel, sit denen NichtsUpotheter überhaupt nicht, und diesenigen, mit welben siehen Richtsuber gewissen Bedingungen Handel treiben dürfen, amhaft gemacht sind, hinzuweisen, und sebe Uebertretung dieser

gesetlichen Bestimmungen bei Bermeibung ber barin angebrobte Strafe zu verbieten.

Berlin, ben 29. Juli 1850.

Königliches Polizei = Präsidium.

c) Reglement, ben Debit ber Arzneiwaaren be treffent, vom 16. September 1836.

(G. S. 1837, S. 41.)

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vo 11. Oktober 1801, Tit. I. S. 13 über den Debit der Arzneiwaar erlassene Reglement vom 19. Januar 1802 den gegenwärtigen Be hältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung g kommenen speziellen Borschriften, künftighin, und für den Umfar der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) Der Berkauf und handelsverkehr mit den in der Anlage aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und to zessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibent

unterfagt.

2) Die in ben Anlagen B. und C. verzeichneten Zusamme setzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apthefern, auch von anderen Gewerbtreibenden, namentlich von dInhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kausseuten und Krmern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, andie in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantit ten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. bnannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestenz wei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleiden Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in ben angeschlossenen Berzeichnissen nicht erwähnt Gegenstände find im Gewerbe und Sandelsverkehr keiner Beschräfung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmatopoe als Aram

stoffe erwähnt sind.

4) Wegen bes Detailhandels mit Blutegeln behält es bei b Bestimmungen in der Cirfular = Verfügung bes Ministeriums b geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Se

tember 1827 fein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Berzeichnisse sollen v Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maßgabe t weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der G werbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. I Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Ap theter durch besondere Konzessionen von den unter Nr. 1 und vorgeschriebenen Beschräntungen hinsichtlich einzelner oder mehren Gegenstände in gemeinschaftlicher Versügung zu dispensiren. Solchen Konzessionen, welche jedoch nur widerrusslich ertheilt werd dursen, muß jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten B fugnisse genau ausgedrückt sein.

- 6) Die Medizinal = Polizei = Behörden bleiben zur Revision der Gaarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzeiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der dift waaren, deren Transport, Ausbewahrung und Berabsolung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Berordung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht = Apotheker answendenden Vorschriften.
- 7) Jebe Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, isosern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine irtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis wanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die itelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des Igemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Berursteilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürsen jedoch funfzig haler Gelds oder sech swöchentliche Gefängnißstrafe nicht überseigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Berurtheilung zu ir für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe kann außerdem ich Bewandtniß der Umstände dem Kontravenienten der fernere etrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Contraventionen und die Festsetzunen der Strafen gebührt benjenigen Behörden, welche nach der beehenden Berfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Berfahren der französischen riminal-Prozesordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte ber den ersten und zweiten Contraventionsfall entscheiden; die ulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Arstels 172 der peinlichen Prozesordnung bestimmt.

Berlin, ben 16. September 1836.

Allerh. Rabinets=Orbre vom 17. Oft. 1836,

omit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneis waaren betreffend, genehmigt wird:

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16ten v. M. Mir orgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaam betreffend, genehmigt und ermächtige Sie, bei Zurücksendung iffelben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre urch die Geseh-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, ben 17. Oftober 1836.

Friedrich Wilhelm.

n bie Minister ber geistlichen Angelegenheiten, bes Innern und ber Justig und an ben Wirklichen Geheimen Rath Rother. 4) Berbot des Berkaufs von Fliegenpapier un Fliegenstein.

(A. Bl. 1838, Stüd 18, S. 136.)

Befanntmadung.

In Folge höherer Bestimmungen wird ber Berkauf bes a einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, welch wegen bes chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalte besselben bem Leben und ber Gesundheit ber Menschen leid gefährlich werden kann, bei Vermeidung von 2 Athlr. Strafe si jeden Contraventionsfall verboten, so wie auch ber Verkauf be Kobaltes oder Fliegenstein - Auflösung, als eines Fliegen = Vertigungs-Mittels, imgleichen des damit getränkten Papiers gleichmäßi untersagt.

Berlin, ben 14. April 1838.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

5) holz, bas aus bem Wasser geschwemmt wirt soll von bem Wasserschierling gereinigt un bieser bei Seite geschafft werden.

(3nt. Bl. 1850, Nr. 115.)

Befanntmachung.

Den Holzhändlern, Zimmerleuten und anderen Einwohner welche Holzlager auf dem Wasser halten, ist durch die Verordnun vom 24. März 1806 bei 5 Rthlrn. Strafe zur Pflicht gemacht, da Holz, ehe solches zum Gebrauche ausgeschwemmt und über detraße gebracht wird, von dem auf selbigem wachsenden Wasserschierling zu reinigen und letzteren bergestalt fortzuschaffen, daß in Niemanden in die Hände gerathen kann. Diese Verordnung wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle Theides Wasserschierlings Eigenschaften besitzen, die der Gesundheit die Menschen nachtheilig sind.

Berlin, ben 3. Mai 1850.

Königliches Polizei=Präsidium. von Hindelden.

6) Mit sogenanntem Neugrun bemalte Want sollen nicht troden abgerieben werden.

(3nt. Bl. 1826, Nr. 200.)

Befanntmadung.

Nachstehendes Publikandum des Königlichen Ministeriums de Innern vom 12. Januar 1815: "Die Erfahrung hat gelehrt, da der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjem gen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupfer-Dryd und Aisenik besteht, und mit dem Namen Neugrün belegt wird, de menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hier durch anbesohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemassind, künftig nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. We

reitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unstannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entwinden ist, mit 5 Athlr. oder verhältnismäßigem Gefängnis besaft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtste Untersuchung ein." wird hierdurch mit dem Bemerken in einnerung gebracht, daß außerdem auch das Anstreichen der Wände it dem gedachten Neus oder Scherbschen Grün, so wie mit andes narsenikhaltigen Farben, namentlich Operment und rothem Arzit, insofern diese Farben mit Leimwasser und nicht etwa mit elstruiß aufgetragen worden, für die Gesundheit der Bewohner Icher Zimmer gefährlich ist.

Berlin, ben 12. August 1826.

Königlich Preußisches Polizei=Präsidium.

7) Berbot ber Anwendung ber mittelst Arsenik dargestellten grünen Rupferfarben zum Färben ober Bedruden von Papier.

(A. Bl. 1850, Stüd 22, S. 188.)

Es sind in neuerer Zeit nicht nur durch Tapeten und Wohnnmerwände, sondern sogar durch Fenster-Vorhänge, welche mit
senik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeiführt, und hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anndung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verten.

Auf Beranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, iterrichte und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen inisteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verdnet daher das Polizei-Präsidium für die Stadt Berlin:

- 1) Die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grüsnen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster=Rouleaux, Gardinen= und Fenster= Borsetern, wird hierdurch untersagt.
- 2) Eben so wird der Handel mit den genannten, mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen untersagt, und muß es den Handel= und Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung des Arseniks streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.
- 3) Jete Uebertretung ber vorstehenden Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern nach sich, wobei jedoch im Falle eines burch Uebertretung dieses Berbots entstande= nen Schabens die Uebertreter außerdem von der nach den

allgemein gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betro fen werden. Berlin, den 15. Mai 1850.

Königliches Polizei- Prafidium.

- 8) Berbot des Gebrauchs des Zinks bei Anlegun von Saugbrunnen.
- a. Publifandum vom 21. Dezember 1833.

(A. Bl. 1834, Stüd 1, G. 2.)

Da das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leicht vrydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Lust in Brührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure, wie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnessum enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoryds und se Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wen sie auch weniger giftig sind, als die Bleisalze, doch Erbrechen ei regend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegun von Saugbrunnen in medizin polizeilicher Hinsicht auf keine Weifür zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Restripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hie durch untersagt. Dir Ortspolizei Behörden und die Baubeamte unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

Potebam, ben 21. Dezember 1833.

Konigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

b. Publikandum vom 28. Februar 1834.
(A. Bl. 1834, Stüd 10, S. 67.)

Das von der Königlichen Regierung zu Potsdam, im Amtiblatte vom 3ten v. M. unter Nr. 4 erlassene Publikandum vo 21. Dezember 1833, wegen Nichtgebrauch des Zinks bei der Anligung von Saugbrunnen, findet seine Anwendung auch auf diesseitigen Verwaltungs-Bezirk.

Berlin, ben 28. Februar 1834.

Ronigliches Polizei-Prafibium.

9) Verbot des Einbringens Altonascher Wunder Essenz, Langenscher Pillen und Möllersche Fiebertropfen.

(Int. Bl. 1849, Mr. 204.)

Befanntmachung.

Die Königlichen Ministerien ber geistlichen, Unterrichts = un Medizinal-Angelegenheiten so wie der Finanzen haben sich, Inhali eines Erlasses vom Iten d. M. bewogen gefunden, das bisher bistandene Berbot der Einbringung der Altonaer Bunder-Effenz, di

ngenschen Pillen und ber Möllerschen Fiebertropfen in die Preuden Staaten für die nächsten fünf Jahre zu erneuern. Berlin, ben 17. August 1849.

Königliches Polizei-Präsidium. von hindelbey.

10) Berbot, mit giftigen Gubstangen Papier gu farben.

(M. Bl. 1838, Stüd 32, S. 257.)

Befanntmachung.

In Gemäßheit der Cirkularverfügung des Königlichen Minisciums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten n 18. Juni d. J., werden die Papierfabrikanten gegen die Anwensng giftiger Farbesubstanzen bei Ansertigung gefärbter Papiere rdurch mit der Androhung gewarnt, daß derjenige, welcher hiersten kontravenirt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern best und das Fabrikat vernichtet werden wird, der Kontravenient gerdem aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der 777, 778, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmsstrafen zu gewärtigen hat.

Berlin, ben 25. Juli 1838.

Konigliches Polizei - Prafidium.

11) Berbot, mit schädlichen Substanzen Spielzeug und Egwaaren zu farben.

(3nt. Bl. 1849, Nr. 281.)

Republication.

ditehende Berordnung:

"Um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, desgleichen Ronditorei= oder sonstige Epwaaren, durch aufgetragene schäd= liche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, werden sowohl die schädlichen, als auch die unschädlichen Far=

ben hierdurch gur allgemeinen Renntnig gebracht.

I. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zinkoryd).
Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige (Minium),
Kupferroth, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und
rother Streuglanz. Gelb: Operment- ober Rauschgelb (Auri
pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb
oder Massifot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder
chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und
Pariser Gelb. Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und gelben Farben. Blau: Bergblau, MineralBergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, zink = oder
kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, WienerBlau und Leuthener Blau. Biolett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben. Grün: Grün=

Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Bien Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grüngerliner Grün, Neugrün, Delgrün, grüne Bronze, Kaisergrüngeiengrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Ehromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaise deckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neavelgrün, Neuwied Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schäll chem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün. Braus Terra Sienna und Gemische aus einer der oben aufgeführt rothen Farben und Schwarz. (Zur Darstellung des Schwasselbst haben schädliche Stosse bischer noch keine Anwendung gfunden.) Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächt oder Schaumgold; unächtes oder Schaumsilber, Goldbronz Silberbronze, Kupferbronze und rothes Spießglanz (Antim Silberbronze, Kupferbronze und rothes Spießglanz (Antim

nium crudum).

П. Unichabliche Farben. Weiß: Praparirte a ausgewaschene Rreibe, ober mit Baffer angeriebener, wiet getrodneter und gepulverter Bips, Asbest (Federweiß), wei gebranntes Sirichborn ober Elfenbein, praparirter Spedite praparirter Talf und weißer Thon. Roth: Rarmin, Karm lad, farminirt Roth, Berliner Roth, Englisch Roth, Freie walder Roth, Reapel Roth, Rugellad, Florentiner Lad, Krap lad, Rofenlad, Rarmoifinlad, firidrother Lad, Wiener La Rofenroth, Rofenlila, Braunroth, Cophienroth, Taffenroth, a menifcher Bolus, rothes Gifenoryd (caput mortuum), prap rirter Blutstein, Drachenblut, eine Abfochung von Blaube und beffen Ertraft, eine Abfochung von Fernambu ober Brafilienholz mit Alaun und Gummi verfest, be gleichen von Cochenille mit etwas Beinftein , Saftroth , t Safte rother Beeren, 3. B. ber Berberigen = und Rermeebe ren, ein mit Baffer bereiteter Aufguß von rothen Rlatie rofenblattern, gepulvertes Sanbelholz. Gelb: Schuttgel gelbe Erbe, Ddergelb, gelber Lad, gelber Rrapplad, Gaftge Abfochungen von Rurfumemurgel, Berberipenmurgel, Gafte Quercitron, Scharte, Wau, Rreugbeeren, Gelbbeeren (Grai d'Avignon), besgleichen von Gelbholg mit bem vierten The Mlaun und Gummi verfest, und von Bifett = oder Fuftelho ein Aufauß von Saffrar, besgleichen von ben Blumenblatte ber gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Draug Saftnanguin, eine Abkochung von Orlean mit einem gering Bufage von Goba bereitet, fo wie Bemifche aus unichablid rothen und gelben Farben. Blau: Reines Berliner Bla Diesbacher Blau, Parifer Blau, Mineralblau, Reublau, Gat fifch Blau, Blau = Tinftur, Indigo, befondere eine mit vi Theilen tongentrirter Schwefelfaure bereitete und burch Natru ober Rreibe abgestumpfte Auflösung beffelben, trodener m flussiger Indigo-Rarmin, Saftblau. Biolett: Ladmus, Sal violett und Gemifde unschadlicher rother und blauer Farbe 3. B. eines Aufguffes ber Cochenille mit etwas Ralfwaffe

ober Sobalofung ober Salmiaf-Spiritus und einer beliebigen Menge ber vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösung bes Indigo. Grun: Saftgrun und mehrere Abanderungen beffelben, wie Piftagiengrun, Apfelgrun, Dunkelgrun u. f. m,. Chemifch = Grun, grune Erbe und Gemische aus unschadlichen blauen und gelben Farben, g. B. eine Berbindung bes reinen Berliner Blau mit einer Abfochung von Rurfumemurgel ober Gelbholz, besgleichen ber vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflosung mit ber Alfochung von Rurfumemurgel und etwas Mlaun ober mit bem Aufguffe ber Blumenblatter ber Ringelblume. Braun: Bifter, Kolnische Erbe, Mumie, Gepia, Umbra, Raffeler Braun, Reffelbraun, brauner Lad, Mahagoni-Braun, Mineralbraun, Modebraun, Ruffifch Braun und Diichungen aus unschädlichem Roth und Schwarz. Schwarz: Beinichwarg, Frankfurter Schwarg, Rernschwarg, Reutral= ichwarz, calcinirter Rug. Metallfarbe: Echtes Blattgold, echtes Blattfilber, echtes geriebenes Gold und Gilber, Mufivgold, Stanniol und Graphit. Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande ober Auslande verfertigt, verfällt ber polizeiliden Wegnahme und Bernichtung, wenn folches mit ichablichen Stoffen ber vorbenannten Art, Die übrigens auch in vielen ber fogenannten Tufchfarben enthalten gut fein pflegen, bemalt und nicht etwa burch gehörig haftenben Firnig vollfommen un= schädlich gemacht, im handel vorgefunden wird. Eben fo hat ein Jeber, welcher fich ber genannten ichablichen Stoffe gur Farbung von Ronditorei = ober fonftigen Egwaaren bedient, unfehlbar die gesetliche Strafe zu gewärtigen; die Waaren felbst werden polizeilich fonfiszirt und vernichtet. Bugleich wird bas Publifum auf Die Gefahr aufmerksam gemacht, welche burch ben Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefarb= tem Papier entstehen fann. Namentlich aber haben fich bie Spielzeug = Berfertiger und Banbler, Ronditoren u. f. w. ber Unwendung folder mit giftigen Farben gefarbter Papiere forgfältig zu enthalten, weil fie fich megen ber baraus ermach= fenden Ungludefalle verantwortlich machen wurden und jebenfalls die polizeiliche Confiscation und Vernichtung der Waa= ren, welche in folden Papierforten vorgefunden werden, gu gewärtigen baben.

Berlin, ben 10. November 1845.

Rönigl. Polizei=Präsidium. von Puttkammer. bierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 1. November 1849.

Königl. Polizei-Prafidium. von Sindelbey.

12) Warnung vor Aufbewahrung ber Milch in Gefäßen von Bint.

(N. Bl. 1842, Stüd 14, S. 91.)

Um die Sahne von der Milch leichter und in größerer Menge

zu erhalten, auch angeblich berselben einen besseren Geschmach werschaffen, ist neuerlich in öffentlichen Blättern empfohlen worn, die Milch in Gefäße von Zink zu gießen und in diesen eine it lang stehen zu lassen. Wegen der leichten Orydirbarkeit des Ike und der Erbrechen erregenden Wirkungen der Zinksalze sind jed von dem obigen Verfahren nachtheilige Folgen für die Gesun it der Menschen zu befürchten, weshalb das Polizei - Präsidium a veranlaßt sieht, vor demselben zu warnen und das Publikum if die wegen Verfälschung der Lebensmittel bestehenden Strafgete ausmerksam zu machen.

Berlin, ben 19. Marg 1842.

Konigliches Polizei = Prafibium.

13) Berbot bes Berfaufe und Gebrauche fupferer nicht überginnter Gefäße.

(A. Bl. 1843, Stüd 46, S. 316.)

Befanntmadung.

Nachstehende, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20 §. & seq. enthaltene Boridriften:

"1) Riemand foll fich fupferner, nicht überginnter Befäßem

Bubereitung ber Speifen bedienen;

2) Kupferschmiede und alle Andere, welche bergleichen nicht big überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confisc an ihres Vorraths und einer Gelbbuse von 10 bis 20 The bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts to lustig erklärt werden, und

3) gleiche Strafe trifft Diejenigen Professionisten, welche uberginnen fupferner Ruchengerathe einen Busat von

gebrauchen."

werden hierdurch zur Nachachtung und Warnung von neuen wöffentlichen Kenntniß gebracht. Das sorgfältige Reinigen beimpfernen Efgeschirre nach und vor jedesmaligem Gebrauche it außerdem zur Bermeibung ber ber Gesundheit brohenden G bringend empfohlen.

Berlin, ben 1. November 1843.

Königliches Polizei = Prafidium.

14) Niemand darf Schießpulver, Gifte, Argnen 2c. ohne ausdrückliche Genehmigung des Stite zubereiten, verkaufen ober an Andere ürlaffen.

(Allg. E. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 693.

Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere atterialien, beren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Geb ich

tondere Renntnisse voraussett, ohne ausdrückliche Erlaubniß bes aats, zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

S. 694.

Wer dieses bennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schabe daich veranlaßt worden, sein Borrath konsiszirt, und er, nach Bertniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich ogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert alern verurtheilt werden.

15) Kabinete = Ordre vom 8. August 1835 nebst Re = gulativ über die sanitätspolizeilichen Bor = schriften bei anstedenden Krankheiten und Seuchen.

(G. S. 1835, S. 240.)

le Familienhäupter 2c., Medizinal = Personen sind suldig, plöglich eingetretene verdächtige Erkran= kungs= oder Todesfälle der Polizei = Behörde anzuzeigen.

S. 9.

Alle Familienhäupter, Haus= und Gastwirthe und Medizinal=
tesonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und
ter Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen
sahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub II.
thaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plöglich eingetretenen
dächtigen Erkrankungs= oder Todesfällen, der Polizei=Behörde
zesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei ver=
htigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach er=
tener Erlaubniß der Polizei=Behörde stattsinden. Dieselben Ber=
ichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob,
ald sie von bergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

I. Cholera.

a) Jeder Cholera=Erkrankungsfall ist der Poli= zei=Behörde anzuzeigen.

§. 25.

Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach S. 9) ber Polizei=Be=

rbe anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von bis 5 Rthlrn. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Bersichtete von dem Borhandensein der Krankheit unterrichtet war.

S. 26.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die olirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst ter Tafel (nach §. 18 a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verlet, hat e Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlrn. oder 3= bis 14tägige Gefängnistrafe verwirkt.

II. Typhus.

b) Jeder vorkommende Fall ift der Polizei = B hörde anzuzeigen.

§. 36.

Jeber vorkommenbe Erfrantungefall ift ber Polizei = Beboi

(nach §. 9) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe r 2 bis 5 Rthlrn. polizeilich geahndet werden, wenn ber dazu B pflichtete von dem Borhandensein ber Krankheit unterrichtet war.

III. Ruhr.

c) Jeber Argt ift gur Angeige verpflichtet.

§. 41.

Die der Polizei = Behörde zu machende Anzeige (§. 9) ist i bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ri erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und spora

ichen Fällen biefer Rrantbeit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unt läßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Athlen. Soll eine allgeme Berpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizei - Behördes Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und Säumigen werden alsdann von der oben §. 25 gedachten Polizstrafe getroffen.

IV. Poden.

d) Jeder Erkrankungsfall ist der Polizei = B hörde anzuzeigen.

S. 44.

Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeibu einer Gelbstrafe von 2 bis 5 Athlrn. oder 3= bis 8 tägigem Cfängniß, der Polizei=Behörde (nach §. 9) anzuzeigen.

e) Wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten L bensjahres ohne erweislichen Grund ung impft geblieben sind und demnächst von b natürlichen Blattern befallen werden, so si deren Aeltern resp. Bormünder in polizeilit Strafe zu nehmen.

§. 54.

Sind Kinder bessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten ! bensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und w t bemnächst von ben natürlichen Blattern befallen, so sind beren litern und resp. Vormunder wegen ber versäumten Impfung in nsicht ber baburch hervorgebrachten Gefahr ber Anstedung in po=

iliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und enst = Herrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu schaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tresten Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder Pflegebesohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des aats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzusisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht zen können. Bergl. auch §. 56.

V. Mafern, Scharlach und Rötheln.

f) Besonders bösartige und besonders zahlreiche Fälle sind von den Aerzten anzuzeigen.

S. 59.

Bei ben Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei s. 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsbann verpslichtet, nn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vornmen. Die Polizei-Behörde hat im letteren Falle Maßregeln zu sen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu salten, und danach nöthigenfalls die Berpflichtung zur Anzeige er vorkommenden Erkrankungsfälle nach S. 41 festzustellen.

VI. Suphilis.

g) Wenn nach bem Ermessen des Arztes von der Berschweigung der Krankheit für den Kranken selbst ober für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind, ist der Arzt zur Anzeige an die Ortspolizei-Behörde verpflichtet.

S. 65.

Die Anzeige an die Ortspolizei = Behörde (§. 9) ist nicht bei en an sphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied sorderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von r Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kransischlen ist oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen illen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Bernachsissung seiner dessallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wiederslungsfällen zu verdoppelnden Gelostrafe von 5 Athlen. geahndet erden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß r Vorstände von Kranken-Anstalten, verpflichtet, vierteljährlich in n einzureichenden Sanitäts-Berichten — über die Anzahl der ihs n überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der eheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizeisehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch franke Solbaten muffen von den fie etwa behar belnden Civil-Aerzten dem Commandeur des betreffenden Trupper theils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

hinsichtlich ber Anzeige suphilitischer Weibspersonen in öffen lichen häusern verbleibt es bei ben im A. L. R. Thl. II. Tit.

S. 1013 seq. enthaltenen gefetlichen Bestimmungen.

VII. Rräße.

h) hinsichtlich ber Meldung ber Krätfranken ge ten bie Borschriften bes §. 65.

§. 74.

Hinfichtlich ber Melbung ber Kräpfranken an Die Ortspolize Behörbe gelten die bei ber Sphilis (S. 65) gegebenen Borfchrifte

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von b Kräte befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflie tung ob, der Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu macher bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. oder Stägigem G fängniß.

Das zur Bisitation von dergleichen Säusern verpflichtete är liche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Kräte mit b

fonberer Gorgfalt zu achten.

i) Herrschaften und Meister sind verpflichtet, b zur Heilung der Krankheit und zur Berhütun der weiteren Verbreitung erforderlichen Mai regeln zu treffen.

§. 78.

Die Polizei = Behörden, sowohl in den Städten als auf der Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Kräße ein besonder Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Beranlassungen ärzlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Berdacht sich bstätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung de selben Sorge zu tragen. Vergl. S. 15. Dasselbe gilt hinsichtlider wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Lette besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt desha zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Kraangesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge au merksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankte und zur Berhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit e

forberlichen Magregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinde der Umstände mit einer Gelbstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder 3= b 8tägigem Gefängniß geahndet werden. Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arits- und Bersorgungshäusern, Waisenhäusern, Straf = Anstalten,
efängnissen u. a. dgl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen,
elche von Zeit zu Zeit in dieser hinsicht von den dabei angestell=
n Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind.

Eben so liegt den Borstehern großer Fabrifen, besonders soler, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie n herberge- und Gastwirthen, eine besondere Aufmerksamkeit auf e bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

VIII. Beichfelzopf.

k) Jeber am Beichselzopf leibende Krante ift ber Ortspolizei=Behorbe anzuzeigen.

S. 84.

Jeber am Weichselzopf leidende Rranke ift bei Bermeibung ber 1 S. 25 bestimmten Strafe ber Ortspolizei-Behörbe anzuzeigen.

IX. Tollfrantheit (Sunbewuth).

1) Ift bei einem hunde bie Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß berfelbe sogleich getöbtet werden.

§. 93.

Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade ngetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen it, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere igt diese Berpflichtung dem Eigenthümer oder demsenigen, der ihn iter Aussicht hat, bei Bermeidung der durch das Edikt wegen Tollerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2 seq. festgesetzten deutenden Geld= oder Freiheitsstrafen, ob.

(Ebift vom 20. Februar 1797.)

S. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des undes ein Jeder wissen kann, wenn die Wuth ansängt, für Mensen und Bieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödeng des Hundes seicht abgewendet werden kann, so besehlen Wir ermit: daß ein seder Eigenthümer des Hundes oder dersenige, der n unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung oder einer anderen Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grased ber Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses und der Hund entsüst bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte igenthümer des Hundes, oder dersenige, der ihn unter Aussicht gesabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden nrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödens, in Iwanzig Thaler Strase genommen oder, im Falle er

solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs - obe Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassen Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nich daß er den Hund eingesperrt ober an die Kette gelegt habe, obe daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Toll wurm genommmen worden, oder wie sie sonst Namen haben möger gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

m) Zugleich muß ber Polizei = Behörde Anzeig gemacht werden.

\$. 94.

Zugleich muß der Polizei-Behörde bei Vermeibung einer Gelt strafe von 5 Athlen. oder 8 tägiger Freiheitsstrafe ungefäumt vo dem stattgefundenen Ausbruche der Buth und dem, was hinsichtlibes Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

n) hat ein toller ober nur verdächtig scheinende hund bereits einen Menschen gebissen, so mu ber nächste Angehörige ober Bekannte ben näch ften Arzt bavon in Kenntniß setzen.

§. 95.

Hat aber ein toller ober auch nur verdächtig scheinender Sur bereits Menschen gedissen, so hat der nächste Angehörige oder Bikannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Bermeidung ein Gelostrase von 10 Rthlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrase, den nächten Arzt oder Chirurg davon sosort in Kenntniß zu setzen, di Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gesahr ein zusangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gibissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzer den Polizei-Behörde (§. 94) und unter Aussicht von Medizinalpersonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, dis er en weder ganz gesund wird oder stirbt.

o) Bergraben ber tollen Sunde.

§. 97.

Sobald ein toller hund getödtet worden oder von selbst frepi ist, muß das Kadaver, unter Bermeidung aller Berührung m bloßen händen, mit haut und haaren an einem abgelegenen Or in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine hand ho mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bebei werden. (S. §. 98.)

p) Reinigung und resp. Vernichtung ber mit be tollen hunde in Berührung gekommenen Ge genstände.

§. 98.

Die Werfzeuge, mit benen man bas Rabaver berührt hat,

ie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekom= en, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt wor= en ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß= und Saufnäpfe, Retten, stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen getöbtet worden ist, mussen nach Borschrift der Desinfections=

uffruction behandelt werten.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der und befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten tall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht wersen. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98) handelt oder ren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrase von 5 bis 10 Rthlrn. der 8= bis 14tägige Gefängnißstrase verwirkt. Sollte dadurch ein chaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen setzlichen Strasbestimmungen der §§. 777 seq. des A. L. R. hl. II. Tit. 20 in Anwendung.

q) Tödtung ber von einem tollen hunde gebiffe= nen hunde.

\$. 99.

Hunde, von denen man weiß ober bei benen man auch nur die gründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen hunde gebissen id, mussen sofort getödtet und mit der nothigen Vorsicht verscharrt erden. Eigenthumer von hunden, welche hiergegen handeln, oder nen solchen hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen unde gebissen ist, einem Anderen überlassen, verfallen in die §. 93 dachte Strafe.

r) Berbot des Aurirens toller und von tollen gebiffener hunde burch Nichtärzte.

§. 100.

Bei Bermeibung berfelben Strafe ift bas Ruriren sowohl ber len, als auch ber von tollen gebiffenen Sunbe jedem Nichtarzte

reng unterfagt.

Rurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten durfen ir in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Pojei-Behörde, bei Beobachtung der nothigen Sicherheits-Maßregeln, iternommen werden.

s) In Betreff wuth franker Rapen gelten biefelben Borschriften.

§. 101.

Wenn an einer Kate, an einem Fuchse ober Wolfe Spuren r Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches bier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, ndern es müssen auch die von ihm gedissenen Hunde ohne Berzug tödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Kate einen tenschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher vers

wahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobach tung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissener Personen, das Tödten des Thieres einstweisen unterbleiben, wem die Polizei-Behörde nach gewonnener lleberzeugung von der Sicher heit des Lokals solches verstattet.

Sinfichtlich ber Strafen wird auf §. 98 verwiesen.

Bei dem Bergraben solcher ber Wuth verdächtigen ober wirk lich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen de Gegenstände, die mit benselben in Berührung gekommen sind, mussen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werben

t) Berfahren bei gebiffenen Pferden, Rindviel und anberen hausthieren.

§. 102.

Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine vor einem tollen Hunde oder einem anderen wuthfranken Thiere gedisser worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, be Bermeidung einer Geldstrase von 5 Athlrn. oder achttägiger Frei heitsstrase, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nach gesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderliche Borsichts = Maßregeln, und namentlich in einem abgesonderte Raume, eingeleitet werden.

u) Berbot bes Schlachtens folder Thiere.

§. 103.

Dergleichen gebiffenes Rindvieh darf mahrend 4 Monate und bas andere Schlachtvieh mahrend einer Zeit von 3 Monaten nach dem Biffe weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch mahren biefer Zeit weder für Menschen, noch Thiere benutt werden.

Eine Nebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstraf von 10 bis 20 Rthlrn. oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Ta

gen geahndet werben.

v) Bestimmung für den Fall bes Ausbruchs be Wasserschen bei Menschen.

S. 107.

Rommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserschen zum Ausbruch, so ist davon durch der Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Athlen. ungefäumt de Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bleibt ber Krante in seiner Wohnung, so findet eine Bezeich nung berselben mittelft einer Tafel ober eine Isolirung bes Kran

fen von Polizei wegen nicht ftatt.

X. Milgbranb.

w) Anzeige ber am Milzbrande erfrankten Thiere

§. 109.

Bird ein Thier vom Milgbrande befallen, fo ift bei Bermei

ung einer Gelbstrafe von 5 Rthlrn. ober Stägiger Gefängnifftrafe er Polizei=Behorbe fogleich Anzeige bavon zu machen.

x) Berbot des Kurirens solcher Thiere durch Nichtärzte.

S. 111.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das uriren milzbrandfranker Thiere, und besonders das sogenannte drechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe on 10 bis 20 Athlen. oder 14 tägiger bis vierwöchentlicher Gesingnißstrafe verboten.

y) Verbot des Schlachtens und sonstiger Be= nutung milzbrandiger Thiere.

§. 113.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf nd Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 is 20 Athlr. Geld = oder 8 = bis 14 tägiger Gefängnißstrase versten. Ist tadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten ie allgemeinen gesetzlichen Strasbestimmungen §§. 777 seq. des . L. R. Thl. II. Tit. 20 ein.

XI. Rog und Wurm.

2) Des Ropes oder Wurmes verdächtige ober baran leidende Pferde sind der Polizei = Be= hörde anzuzeigen.

§. 119.

Hinsichtlich ber Verhütung ber Verbreitung ber Rot = und Gurmkrankheit unter ben Pferden wird auf die bestehenden polizeischen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des topes oder Burms verbächtige oder daran leidende Pferde, bei dermeidung einer Geldstrafe von 5 Athlen. oder Stägigem Gefängsiß, der Polizei = Behörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich oh = oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit men in Gemeinschaft gewesenen Pferde von anderen abzusondern nd unter Observation zu stellen sind.

17) Verpflichtung sammtlicher Medizinal=Perso= nen zur Meldung des Zu= und Abgangs an den Physikus.

(A. Bl. 1850, Stud 23, S. 198.)

Bur Anfertigung richtiger Medizinal = Personen = Tabellen, zur berhütung von Medizinal=Contraventionen und zur Insinuation von irkular = Versügungen, welche an sämmtliche Medizinal = Personen lassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Physikus von dem

Zu= und Abgange sammtlicher approbirten Medizinal-Personen i Renntniß erhalten werbe, wie denn auch den Aerzten und Bunt ärzten durch die von dem Königlichen Ministerium der geistlicher Unterrichts- und Medizinal=Angelegenheiten ihnen ertheilte Appre bation ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, von der Wahl ihre Wohnortes den betreffenden Physitern Anzeige zu machen.

Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medizinal=Persone dieser Berpflichtung nicht genügt und badurch namentlich die med zinalpolizeiliche Kontrolle sehr erschwert worden, so daß das Polizei-Präsidium die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich ver anlaßt sieht.

§. 1.

Eine sede approbirte Medizinal=Person, welche sich hiesigen Ori behufs der Praxis niederläßt oder, bereits hier ansässig, die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt=Phrssisten, Geheimen Sanitäts=Rath Dr. Natorp, durch Borzeigunder Approbation zu legitimiren und die zur Medizinal=Personen Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§. 2.

Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier an fässige Medizinal = Person, sobald sie die Approbation für eine an bere Kategorie ber medizinischen Praxis, als die bisherige, erworben hat.

§. 3.

Eine jede approbirte Medizinal - Person, welche ihre hiesig Pracis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon tem Physiku ebenfalls personlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§. 4.

Medizinal-Personen, welche der durch §§. 1 bis 3 ihnen auf erlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ort nungöstrafe von Zwei Thalern, und soll diese Strafe, wenn di Meldung ungeachtet der vom Polizei-Präsidium zu erlassenden Er innerungen nicht nachgeholt wird, gleich jeder anderen Erekutiv strafe erhöht werden.

§. 5.

Medizinal = Personen, welche, bereits hier ansässig, ber in be \$8. 1 und 2 gedachten Berpflichtung bisher nicht genügt haber werben bei Bermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Mel dung unfehlbar binnen acht Tagen, nachzuholen, aufgefordert.

Berlin, ben 21. Mai 1850.

Konigliches Polizei-Prafitium.

18) Nachweisung ber Schuppoden = Impfungen burch Merzte und Wundarzte.

(3nt. Bl. 1844, Nr. 43.)

Befanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 3ten v. M. wern die hiesigen approbirten Herren Aerzte und Wundärzte hierrch nochmals aufgefordert, die vorgeschriebene Nachweisung der
vorigen Jahre von ihnen vorgenommenen Schutpocken-Impfun1 spätestens die Ende dieses Monats dem Polizei-Präsidium einreichen. Sollten einige der Herren Aerzte oder Wundärzte gar
ne Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Bechrichtigung erforderlich. Nach Ablauf des gedachten Termins
rd gegen die Säumigen die in dem Publikandum des Königten Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts = und Medizi1 = Angelegenheiten vom 10. April 1822 bestimmte Strase von
1 Thalern ohne Weiteres sestgesett werden. Die Zahl der in
1 benachbarten Dörfern etwa geimpsten Kinder ist in den einzuchenden Nachweisungen besonders zu bemerken.

Berlin, ben 40. Februar 1844.

Königliches Polizei = Präsidium. von Puttkammer.

19) Aerzte, Bundärzte und hebeammen follen die ihnen befannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse Niemanden offenbaren.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

S. 505.

Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt vordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht rbrechen sind, bei Vermeibung einer nach den Umständen zu benmenden Geldbuße von 5 bis 50 Athlen. Niemanden offensen.

20) Sebeammen follen ohne bringende Abhaltung Niemanden ihre Sulfe versagen.

§. 720. l. c.

Eine Hebeamme, die ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre lie versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, willkürliche ib- ober Gefängnißstrafe leiden.

§. 721. l. c.

Hat sie sich bergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit g macht, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes ganzlich untersa und eine andere an ihrer Statt bestellt werben.

Medizinal : Pfufcherei.

1) Niemand foll ohne Erlaubniß bes Staats at ber Aur ber äußeren ober inneren Krankheit ein Gewerbe machen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

6. 702.

Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß bes Staa aus der Rur ber Wunden ober innerlichen Krankheiten, bei witurlicher Geld- ober Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

2) Apotheker und Bundarzte muffen fich ohn ausdrudliche Erlaubniß aller inneren Rur enthalten.

§. 703.

Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich all inneren Kuren enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrückliverstattet worden.

3) Augen= und Bahnarzte durfen ohne Erlaubn ber Behorbe ihr Gewerbe nicht betreiben.

§. 704.

Augen= und Zahnärzte, Stein= und Bruchschneider sollen f nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubn der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschi lichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705.

Geschieht es bennoch, so haben sie blos baburch 5 bis 10 Rth Geld- ober 8= bis 14tägige Gefängnifftrafe verwirkt.

(Mug. Gew. = Drbn.)

S. 42.

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfe Apotheker und Unternehmer von Privat = Kranken = und Priva Irren = Anstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums b Medizinal=Angelegenheiten. 4) Zahn- und Wundärzte 2c., welche aus inneren ober äußeren Ruren ohne Erlaubiß der Obrigfeit ein Gewerbe machen, sind strafbar.

§. 706.

Bahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneiber, Quacksal-Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebeammen, Hirten, Schäfer, arfrichter und alle Andere, die aus inneren oder änßeren Kuren, e Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmig eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach bandtniß der Umstände und nach der mehreren oder minderen ährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf 14 Tage 6 Wochen bestraft werden.

5) Merzte follen sich zu chirurgischen Dienstlei= stungen nur der approbirten Bundarzte be= bienen.

(A. Bl. 1849, Stud 27, S. 220.)

Befanntmachung.

Mit Bezugnahme auf frubere Bekanntmachungen und in Folge bestehenden Berordnungen wird bem Medizinal = Personale Des eitigen Bermaltunge = Begirke hierdurch in Erinnerung gebracht, bie praftischen Mergte fich zu ben in ihrer Praris vorkommendirurgifden Dienstleiftungen nicht ber Barbiere und anderer approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Bundbedienen burfen, ba von Nothfällen, in welchen Erftere ausneweise zu bergleichen Geschäften ab und zu berangezogen mer= mußten, wohl auf bem platten Lande und in fleinen Städten, aber hierorts bie Rebe fein fann. Daffelbe gilt in Rudficht Mififtenz, welche fich approbirte Geburtehelfer bei Entbindungen n laffen, fo weit Diese überhaupt eine Beiftandeleiftung burch re Perfonen, als durch approbirte Sebammen bedingen fonnen. enigen Berren Merate, welche burch Berabfaumung Diefer Unung ber Pfuscherei nicht approbirter Mediginal = Personen Borleisten, machen sich für die Contravention und ben etwa da= b bewirften Schaben verantwortlich, mahrend die Pfuscher felbst, ohne Schaden ober Nachtheil bewirft zu haben, Der gesetlichen afe anheimfallen.

Berlin, ben 22. Juni 1849.

Konigl. Polizei - Prafidium.

6) Unterscheibungszeichen der zur Ausübung der Chirurgie befugten Barbiere resp. durch drei oder fünf Beden.

(A. Bl. 1826, Stüd 24, S. 163.)

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäfti=

gung angesehen, sondern jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbe gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gest wird, so wird zur Borbengung etwaiger Mißverständnisse hierd wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Untersdungszeichen vor den Stuben der zur Ausübung der Chirvnicht befugten Barbiere

drei Beden und dagegen vor den Barbierstuben der Stadtchirurgen fünf Beden

aushängen, mithin nur in ben letteren vorkommenbenfalls wartliche Gulfe zu finden ist und geleistet werden barf. Berlin, ben 28. Mai 1826.

de cinen viirfen, de von Norbriden, in welden Erfere ausduche zu dergleichen Geläuften ab und zu verangelogen vernacht, noot-auf von von platten konte alle in theinen Erkrien

Districted appropriate Stabigual - Mariages Sort

Roniglich Preußisches Polizei-Prafibium.

Chronologisches Register.

Santa Spanis Charles Lines	
	1727.
ier-Orbnung v. 2, April 1727.	Seite Seite
ier-Dronung v. 2, april 1727.	12 to Test limit .ec. a sidica-stanion?
us aus Cail Pastament u	1787.
ind- und Leih - Reglement v. 3. Mai 1787	209
A STANDARD STANDARD	1797.
ft v. 20. Februar 1797	345 Reffript bes General-Direftori=
Beer Spring of the Allenda	riums v, 24, Mai 1797, 188
Marie, 7, 25, Charl 1880.	1800.
veifung v. 10. Dezem. 1800.	
	1809.
ordnung v. 27. Juni 1809.	113
Manual or my party room	1810.
ordnung v. 24, Sept. 1810.	
	vember 1810, 176—177
Wifanhum u 94 Mars 1911	1811. 54 Befanntmach, v. 2. Mai 1811 54
blifandum v. 24. März 1811	THE RESERVE THE RESERVE THE PARTY OF THE PAR
orbnung v. 19. August 1814.	1814. 82
bionung v. 13. angun 1014.	1015
laration v. 31. August 1815.	1815. 22
oumen of ort stuffalt Total	1816.
lag- und Gewichtsorbnung v.	Secretaring a San Carte Sala. 73
6. Mai 1816,	64
THE RESERVE THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE	1819.
annim. v. 25. Märg 1819.	86 Befanntm. v. 46. Juni 1819. 55
William Waller of April 1	1820.
anntm. v. 8. April 1820.	65 Rabinets. Orbre v. 25, Mai 1820, 64
Control to 2 of State	1821.
annim. v. 29. Oftober 1821.	185
ACCUMENT AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE PAR	1822.
annim, v. 19, Juni 1822,	87

Geite Schaffner - Drbnung für Berlin v. 22, April 1823,..... 273

1824.

Saufir-Regulativ v. 28. April

1825.

Befanntm. v. 25. Januar 1825. 79 Befanntm. v. 1. April 1825. 1826.

Befanntm. v. 10. Mai 1826. 47 Befanntm. v. 1. Juni 1826. Befanntm. v. 28. Mai 1826, 353 Befanntm. v. 12. Auguft 1826.

1827.

Rabinete-Orbre v. 28. Juni 1827 64

1828.

Berordnung v. 7. Juli 1828 ... 197

1829.

Befanntm. v. 14. April 1829. 31 Berordnung v. 18. Juli 1829. Befanntm. v. 12. Mai 1829. 61 Befanntm. v. 6. Auguft 1829. Befanntm. v. 23. Juni 1829. 21 Befanntm. v. 12. Auguft 1829.

1830.

Befanntm. v. 29. Juni 1830, 200 Befanntm, v. 4, Geptbr, 1830.

1831.

Berordnung v. 21. Novem. 1831.

1832.

Befannim, v. 19. April 1832. 41

1833.

Befanntm. v. 10. April 1833, 111 Publifanbum v. 21. Degbr. 1833,

1834.

Befanntm. v. 17. Januar 1834. 40 Warnungstafel v. 14. Oft. 1834. Publifandum v. 28. Februar 1834. 336 Befanntm. v. 17. Dezember 1834. Reglement v. 31. Marg 1834. . 268

1835.

Gefet v. 7. Februar 1835 196 Befanntm. v. 13. Dai 1835 ... Bekanntm. v. 21. Februar 1835. 77 Bekanntm. v. 22. Juli 1835... Bekanntm. v. 7. März 1835... 45 Bekanntm. v. 28. Juli 1835... Bekanntm. v. 6. April 1835... 75 Regulativ v. 8. August 1835...

Befanntm. v. 1. Mai 1835

TOTT BRIDE P. S. Sprill 1707.

1836.

Befanntm. v. 12, Februar 1836, 201 Befanntm. v. 3. Juni 1836. . . Befanntm. v. 13. Februar 1836. 76 Reglement v. 16. Ceptbr. 1836. Befanntm. v. 15. Marg 1836.. 15 Befanntm. v. 12, Novbr. 1836, 6 Befanntm. v. 1. Mai 1836 114

1837.

1837.		
Seite	e ang Seite	
fanntm. b. 2. Marg 1837 57		
fanntm. v. 7. März 1837 20	Befanntm. v. 7. August 1837 32	
fanntm. v. 17. März 1837 24		
uordnung v. 30. März 1837. 29	THE RESERVE THE PROPERTY OF TH	
fanntm. v. 3. April 1837 45 fet v. 8, Mai 1837 271		
fanntm. v. 28. Juni 1837 55	The state of the s	
3 1 2007 T	2007, 11.1.1.1.1.1.1.1.1.270, 201	
18	338.	
Manntm. w. 49. Sannar 1838. 20	Befanntm. v. 12. Mai 1838 204	
fanntm. v. 13. Rebruar 1838. 44	Befanntm. v. 27. Mai 1838 33	
fanntm. v. 14. April 1838 334	Befanntm. v. 25. Juli 1838 337	
Manntm. v. 25, April 1838 330	Befanntm. v. 22. Septbr. 1838. 80	
Bortoning Babut Colonia	T. moldland or 22 Maril 1840 or	
The second of the second of the	839.	
Manntm. v. 15. Februar 1839. 71	Befanntm. v. 4. April 1839 65	
Manntm. v. 28. Februar 1839, 331	Befanntm. v. 23. Mai 1839 115	
igulativ v. 9. März 1839, 179	Befanntm. v. 16. Juli 1839, 15	
Control of the second	240	
Set of the State o	340.	
	Befannim. v. 17. Geptbr. 1840. 320	
Manntm, v. 25, April 1840, . 185	Reglement v. 31, Dezbr. 1840. 262	
16	144	
Todank Har Akely Statement	341.	
anntm. v. 5. Februar 1841. 267	Bahn - Polizei - Reglement v. 26.	
anntm, v. 27. Marg 1841, 175	Mai 1841	
Telanning & 20. Hanning	Berordnung v. 21. Ofibr. 1841. 11	
3000 may 21 a minut 18	342,	
MEDIA -CILIPO TO A CALCULATION		
	Befannim, v. 3. August 1842, 46	
fanntm. v. 7. März 1842 32 fanntm. v. 19. März 1842. 339		
blifanbum v. 3. Mai 1842. 114		
lanntm. v. 9. Mai 1842 82	CHARLES AND THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY.	
THE PARTY OF A MANAGEMENT OF		
18	343.	
borbnung v. 19. Januar 1843. 178	Berordnung v. 20. Oftober 1843. 71	
lanntm. v. 23. März 1843. 60	Befanntm. v. 24. Oftober 1843. 73	
fanntm. v. 5. Juli 1843 87	Berordnung v. 28. Oftober 1843. 19	
Blement v. 31. Juli 1843, 230	Befanntm. v. 1. November 1843. 340	
15	Belanging, v. 28. James 1848. 1 AAS	
Stannin u 90 Cannar 1944 70	Parlament u A Curi 1011 020	
fannim, v. 28. Januar 1844. 70 fannim, v. 10. Februar 1844. 351	Refanntm. v. 5. August 1844. 62	
anntm. v. 14. Februar 1844. 78	Befannim. v. 18. Novbr. 1844. 85	
lanntm. v. 2. Märg 1844 197	Berordnung v. 20. Novbr. 1844. 178	
re v. 12. März 1844 295	Befanntm. v. 13. Degbr. 1844. 22	
fanntm. v. 19. Marg 1844. 33	Berordnung v. 23. Dezbr. 1844. 173	
fanutm. v. 9. April 1844 81	Publifandum v. 27, Dezbr. 1844, 207	
fanntm, v. 6, Mai 1844, 83	Bot 1995 Sayer	

. 18	45.
eite Ceite	
Allgem. Gew Drbn. v. 17. 3an.	Befannim. v. 12. Geptbr. 1845.
1845. 193, 196, 295, 301, 319, 352	Befanntm, v. 2. Oftober 1845.
Befanntm. v. 24. Februar 1845. 320	Befanntm. v. 2. Novbr. 1845.
Befannim. v. 31. Marg 1845, 115	Berordnung v. 10, Rovbr. 1845.
Befanntm. v. 8. Mai 1845 85	Befanntm. v. 17. Degbr. 1845.
Befannim. v. 21. Mai 1845 73	Befannim, v. 30. Degbr. 1845.
Bekanntm. v. 31. Juli 1845, 184	de . Most mary tor to man
10	46.
. 10	40.
Befanntm. v. 8, Februar 1846. 63	Publifandum v. 20, August 1846.
Befanntm. v. 9. Februar 1846, 198	Befannim. v. 26. August 1846.
Befanntm. v. 2. Marg 1846 60	Regulativ v. 27. Geptbr. 1846.
Befanntm. v. 14. Marg 1846. 175	Befanntm. v. 15. Oftober 1846,
Publifandum v. 29. April 1846. 7	Borläufiges Bahn - Polizei - Re-
Befanntm. v. 4. Mai 1846, 315	glement v. 18. Oftober 1846.
Meglement v. 5. Mai 1846 34	Befanntm. v. 28. Oftbr. 1846. 5
Befanntm. v. 13. Mai 1846, . 60 Befanntm. v. 6. Juni 1846, 87	Publifandum v. 5. Novbr. 1846.
Befanntm. v. 6. Juni 1846 87 Befanntm. v. 28, Juni 1846 72	Rabinets-Ordre v. 6. November 1846.
Befanntm. v. 29. Juli 1846 74	Befanntm. v. 9. Degbr. 1846.
Bahn - Polizei - Reglement v. 5.	Befanntm. v. 17. Degbr. 1846.
August 1846 116	Publifanbum v. 24, Degbr. 1846.
Meglement v. 34, Dezor, 1810. 202	ortin, v. 25, Shell 1810, '185
18	47.
Befanntm. v. 14. Januar 1847. 83	Refannim w 24 Quili 4847
Befanntm. v. 14. Januar 1847. 83 Befanntm. v. 27. Januar 1847. 115	Befanntm. v. 21, Juli 1847 Befanntm. v. 31. Juli 1847
Berordnung v. 15. Februar 1847. 88	Befanntm. v. 12. Auguft 1847.
Befanntm. v. 24. Februar 1847. 67	Befanntm. v. 26, Auguft 1847.
Befanntm: v. 28. Februar 1847. 198	Befanntm. v. 25. Geptbr. 1847.
Berordnung v. 3. Marg 1847. 205	Befanntm. v. 17. Oftober 1847.
Publifandum v. 8, Marg 1847, 300	Befanntm. v. 27. Oftober 1847.
314	Berfügung v. 30. Oftober 1847.
Tare und Inftruction v. 11. Marg	Publifanbum v. 5. Novbr. 1847.
1847 296	THE RESERVE TO SERVE THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR
Rabinets-Orbre v. 11. Juni 1847. 204	Befanntm. v. 12. Dezbr. 1847.
Reglement v. 16. Juni 1847 47	Befanntm. v. 18. Dezbr. 1847.
Befanntm. v. 19, Juni 1847 82	Befanntm. v. 29. Dezbr. 1847.
Projecter month for the addition 18	48 - (12)
Befannim, v. 5, Januar 1848, 321 Befanntm, v. 6, Januar 1848, 81	Berordnung v. 14. April 1848.
Reformin h 05 Conver 1848 006	Befanntm. v. 25, April 1848, Befanntm. v. 12, Mai 1848.
Befanntm. v. 25. Januar 1848, 206 Befanntm, v. 28. Januar 1848, 189	Distriction, D. 12, 2/th 1040.
Befanntm. v. 5. Februar 1848. 1, 53	Reglement v. 15. Auguft 1848.
Bochenmartts-Drbnung v. 9. Fe-	Bebühren - Tare v. 15, Auguft
bruar 1848, 200, 304	1848,
Befanntm. v. 11. Februar 1848, 201	Befanntm. v. 13. Ceptbr. 1848.
BTE . BEST . rdeoid DE . a printing 314	Berordnung v. 19. Dezbr. 1848.
Befanntm. v. 1. Marg 1848 9	Befanntm. v. 23. Degbr. 1848.
Befanntm. v. 6. Marg 1848 60	Befanntm. v. 25. Degbr. 1848.
Bahn-Polizei-Reglement v. 28.	
März 1848, 159	enum, s. 6, 25ml 1844 83

1849.

	1049.				
	©eite	Seite			
9	annim. v. 30. Januar 1849, 267	Befanntm. v. 12. Juli 1849 84			
9	ordnung v. 9. Februar 1849. 194				
	323 – 327				
ŝ	lement v. 5. April 1849 227	Befannim. v. 4. Huguft 1849. 323			
9	m-Polizei-Reglement v. 12.	Befannim, v. 17. August 1849. 336			
	Rai 1849	Befanntm. v. 5. Geptbr. 1849. 54			
ą	ordnung v. 3. Juni 1849 186	Befanntm. v. 13. Oftbr. 1849. 59			
Sec.	anntm. v. 7. Juni 1849 294	Berordnung v. 1. Novbr. 1849. 339			
998	anntm. v. 22. Juni 1849 353	Befanntm. v. 14. Novbr. 1849. 44			
	anntm. v. 24. Juni 1849 203	Befanntm. v. 7. Dezbr. 1849 70			
ğ	ordnung v. 30. Juni 1849, 189	Cirfulare v. 29, Dezbr. 1849, . 198			
	322	September 3410 20 11 10 10 11 10 11			
		SUO PRINCE TO ROUNTER			
	Eller Crabindson land 1	350.			
9	anntm. b. 2. Januar 1850. 7	Polizei-Reglement v. 25. Juni			
į	ordnung v. 5. Marg 1850. 93				
	anntm. v. 8. Marg 1850 9	Reffript v. 30. Mai 1850, 325			
	anntm. v. 12. Marg 1850. 33				
	anntm. v. 17. Marg 1850. 67				
į	e und Inftruction v. 20. Marg	Befanntm. v. 1. August 1850 270			
	850 296				
	enntniß v. 4. April 1850 324				
ш	anntm. v. 3. Mai 1850 334	Reglem. v. 27. August 1850 104			

anntm. v. 15. Mai 1850. . . 335 Berordnung v. 30. August 1850, 103 anntm. v. 20. Mai 1850. . . 79 Befanntm. v. 4. Geptbr. 1850. 25

233. Chimbridges befoles sec.

the state of the same arrivation bear of the car on the large strains of the

anntm. v. 21, Mai 1850, . 349

Sach-Register.

21.

Abbrennen von Fenerwerken innerhalb ber Stadt S, 15, - auf Gi.

Ableichtern ber Schiffe 97. Abraupen ber Baume 60.

Abtritte, Ausräumung berfelben 91.

Ablerknöpfe Ronigliche, an Privatlivreen, f. Sut-Rorbons.

Aerzte, Berschweigung ber ihnen bekannt gewordenen Familien-Gebnisse 351, — Augen- 352, — sollen sich nur der approbirten Wi-Aerzte bedienen 353, f. a. Medizinal-Personen.

Algenturen für ausländische Lebensversicherungen 270, - für Dobi .

Feuerversicherunge-Unftalten 271.

Alexanderplat, Ben- und Strohmarft auf bemfelben 315, - 2 . gung bes Topfmarttes babin 316.

Altonaer Wunbereffeng 336.

Ummen, f. Mütter.

Un- und Abmeldungen ber Einwohner 1, — ber Reuanziehenbe , ber Fremben 3, — ber Gewerbegehülfen 4, — ber bei Privatperfin logirenden Fremben 5, 7, — bes Arbeitsverhältniffes ber einheimin Gefellen 8, — aller Personen, welche auf Schiffen wohnen ober unachten 9, — ber beurlaubten Landwehrmanner 11, — bei Somwohnungen 1, — ber Geschäftsgehülfen 1, — bei Berheirathunge

Un- und Abfahrt beim Opernhaufe 75, - beim Schauspielhaufe beim Ronigestäbtischen Theater 77, - beim Rrollichen Binter

ten 78.

Angeln und Rrebsen auf ber Ober-Spree 61, 114, - vor bem D. baum 61.

Apotheter, Anweisung für sie jur Aufbewahrung und Berabfolgung t Gifte 328, — Arznei-Tare für biefelbe 330, — muffen sich ber inren Kuren enthalten 352.

Arbeitebuch ber Sandwerfegefellen 4, 8, 9.

Arbeiter, jugendliche, beren Beschäftigung in ben Fabrifen 179.

Argneien, Zubereitung und Berfauf 340, - burch Materialmaarenbi-

Afche, Aufbewahrung berfelben, 12.

Auctionen von Sandwerfer - Waaren mit Genehmigung ber Rommul-Behörde 327.

Auctions-Rommiffarien, Reglement 274, - Tare für biefelt 283, - benfelben burfen unverfauft gebliebene Gegenstände nicht it Berfause aus freier Sand überlaffen werden 285.

Aufenthaltsfarte ber Fremben 6.

Mufhoden auf frembe Wagen und Gdlitten 56.

Aufbewahrung bes Pfandes Seitens bes Pfandverleihers 222. Aufnahme von Personen zwischen Berlin und Charlottenburg 238. Auftellen von Wagen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- 19 Torf-Kuhren 320. usfahrt aus ben Saufern 67.

ushängen von Fleisch, f. letteres. usflopfen ber Betten, Deden 2c. 83.

usladescheine, kostenfreie, polizeiliche für Schiffer, beren Labungen

nach ben Pachöfen ober für Königliche Rechnung bestimmt sind 96. uslabestellen muffen von ben Schiffern verschlossen werden 101, — an benselben burfen Schiffer bie Segel nicht zum Trocknen ausspannen 101, — bei sehr hohem Wasserstande muffen bie Schiffer bie Masten nieberlegen 101.

usich wemmen ber Baubolger, f. lettere.

us fpielung en gum Bergnugen burch Burfel und Regelfpiel 199.

ftanben vor ben Tenftern ober Saufern 54.

3.

äder, Aushängen ihrer Taren S. 203.

abestellen, erlaubte, burch Tafeln bezeichnete, 1) in ber Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, 2) eine im Rummelsburger See, 3) eine am rechten Ufer bes neuen Schiffahrts - Ranals vor bem Schlesischen Thore in ber-Nähe ber bort befindlichen Lohmühle, 4) eine im Plogenfee, 186.

abn-Polizei-Reglement:

a) für bie Berlin-Potebam-Magbeburger Gifenbahn 117,

b) für die Berlin-Unhaltische 122,
c) für die Berlin-Stettiner 145,
d) für die Berlin-hamburger 156,

e) für bie Dieberschlefisch-Martifche 159.

alfons, die gegen die Uferlinie über den Bafferspiegel vortreten 40, -

arbiere, Unterfcheibungezeichen burch 3 ober 5 Beden 353.

auen in Berlin 28, - Borfichtemagregeln babei 33.

auberren durfen fich nur qualifizirter Baubandwerfsmeifter bedienen 44. aub blger, Ausschwemmen, Anfahren und Anlegen berfelben 111, — vom Bafferschierling reinigen, 334, — Fahren in ben Stragen 68.

aufdutt, berabwerfen beffelben 33.

auten, Beaufsichtigung berfelben feitens ber Sandwerksmeifter und Baumeifter 44, - auf bem Webbing, f. Webbing.

angaun 33.

eden, f. Barbiere.

elle-Alliance-Plat, Reiten und Fahren in ber Mitte beffelben 73.

ettelei, Unterbrudung berfelben 188.

etten, Berbot bes Connens und Ausflopfens berfelben 83.

ilber, unfittliche, Berbot bes Berfaufe 189.

lattern, natürliche 342.

lumentopfe, Berbot bes Aussegens vor ben Fenftern 55.

Derkstatt an sichere Derter legen 12, — follen den Inhalt ber Gefäße bezeichnen 203.

ranbenburger Thor, Paffiren beffelben 72, 73.

rauntohlen, Auffetung ber Braunfohlenhaufen gur Berhütung ber Gelbstentzundung 19.

reite Strafe, f. Pofffrage.

ruden, Paffiren berfelben burch Schiffe 98, 99, - burch Suhrwert 67,

Angeln auf und unter benselben 114, — Omnibus burfen auf be felben nicht halten 246, 253, — unter bieselben burfen feine Fat zeuge festgelegt werden 101.

Brudenflappen burfen nach Sonnenuntergang und wenn bie Strafe

Laternen angegundet find, nicht mehr geöffnet werben 100.

Brunnen- Sauge, Berbot bes Binks bei Anlegung berfelben 336, Berbot, ohne polizeiliche Erlaubniß einen Privat-Brunnen eingehen laffen 20, — Berbot bes Bafchespulens an öffentlichen 83.

Buchbinber, welche neben ihrem Gewerbe einen Sandel mit gebunden

Büchern treiben 204.

Bürgersteige, Umpflasterung berselben 33, — Bieh barf bieselben ni betreten 53, — mussen bei Winterglätte bestreut werden 90, — bi fen zum Fahren, Karren, Lastentragen 2c. nicht benutt werden 68, es barf weder reines noch unreines Wasser auf bieselben ausgegof werden 89, — Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf benselben Bullboggs mussen mit Mauskörben versehen sein 46.

Butter, Berfälfdung berfelben 317.

G.

Centner, Laften von über 300 Centner über Strafenbruden gu trai

portiren G. 79.

Chambre garni-Bermiether, Anmelbung ber Fremben 3, - bur ben Postillonen fein Trinkgelb geben 197, - muffen ben Frem Lohnbebiente stellen 288.

Chemische Praparate, Berfendung auf Gifenbahnen 119.

Chirurgische Dienstleistungen, unbefugte Ausübung berfelben 3

Cholera, Angeige 341.

Commissionaire dürfen nicht Lohnbedienten-Geschäfte treiben 294. Conducteure beim Omnibus-Fuhrwerk S. 243, — mussen ihre Papi bei sich führen 244, — dürfen bas Tabadrauchen und laute Singen Wagen nicht gestatten 245, — mussen die im Wagen zurückgelasser Sachen zu Sause abliefern 246.

D.

Dampfmafchinen, Unlegung berfelben G. 28.

Dampfichiffe, welche einem mit Pulver belabenen Schiffe begegn muffen unter bem Winde fahren 24, 101.

Deden, Ausflopfen berfelben 83.

Denuncianten - Antheil bei feuergefährlichem Tabadrauchen 22, - Mag- und Gewicht-Contraventionen 64.

Dienfiboten bei Berpfanbungen 210, - Legitimation berfelben 210.

Drachen fteigen laffen 54.

Drecheler muffen ben täglichen Abgang ihrer Gpabne aus ber Wertfit

an fichere Orte binichaffen 12.

Droschfen Reglement 247, — Tarif 258, — Frühsuhren 250, Berbot bes Berpachtens ber Droschfen 247, — es werden nur is Droschfen zugelassen 247, — Reservewagen 247, — schon gebrau und verkauste Droschfen können neu konzessionirt werden 247, — sichaffenheit der Fuhrwerke 248, — Benutzung der Schlitten zu Drosken 248, — kein Wagen darf abwechselnd ein- und zweispännig sahren werden 248, — Beschaffenheit der Pferde und Geschirre 2 — Berbot des eigenmächtigen Ausmalens oder Beränderns der Rumern 249, — Borstellung des neuen wie des zurückgezogenen Wagen 249, — Insahrtsetzung 249, — Frist zur Reparatur der Wagen 2 — Führung des Registers über die Kutscher seitens der Fuhrher

249, - Qualification ber Ruticher 249, - Beit bes Muffahrens ber Bagen 249, - Bortebrungen gur Unnahme von Frühfuhren 250, -Ausfahrt ber zweispännigen Drofchken 250, - die Fuhrberren find bafür verantwortlich, bag bie Ruticher mit Livree und Legitimations-Papieren beim Ausfahren verfeben find 250, - Befchaffenbeit ber Marten 250, - Entnahme ber Standplag- Nachweisungen 250, bas Burudziehen einzelner Drofchfen ift unftatthaft 250, - Ausnabmen für die Winter-Monate 250, - Leberne Tafche jum Fuhrschein ic. 251, - Bahl ber Wagen auf bem Stanbplage 251, - Orbnung auf bemfelben 252, - Schrittfahren bei unbefetter Drofchte 252, -Ordnung auf ben Gifenbahnhöfen 252, - Busammentreten und Entfernung ber Ruticher 252, - Ruttern ber Pferbe 252, - Berbot bes Tabadrauchens 253, - Burudgahlung bes Fahrgelbes 253, - Borzeigung ber Uhr nach bem Ginfteigen 253, - Aufnahme und Abfegen von Fahrgaften auf Bruden nub ber Mitte bes Stragenbamme ift verboten 253, - Erinfgelber burfen nicht verlangt werben 254, --Abgabe des Fuhrscheins beim Austritt aus dem Dienfte 254, - wie lange bie Drofchfen in Sahrt bleiben muffen 254, - Bestrafung wegen verweigerter Fahrt 254, - anftogiges Betragen und Trunfenheit ber Ruticher 255, - Entziehung ber Rongeffion, 255, 257, - Beftrafung ber Fuhrherren und Ruticher 256.

rudichriften, unsittliche, Berbot ber Berbreitung 189, - Saufirhandel

mit benfelben 322, 323.

unger-Bagen, welche bamit und mit übelriechenben Gachen belaben find, burfen nicht anhalten 68, — Einrichtung berfelben, baß fie nicht verstreuen ober leden 68.

urchgange jur Suppassage nicht mit Pferben und Rarren gu be-

urchgangeich ein gur Durchfahrt ber Schiffer burch bie Gtabt 95.

G.

in- und Austabefcheine, f. Austabefchein.

inbiegen in Strafen, G. 67.

is und Schnee, beffen Fortichaffung 91.

ifenbahn, Berfenbung feuergefährlicher Wegenftande und chemifcher Pra-

ifenbahn - Paffarten 173.

ifenbahnhofe, Abholung ber Reifenden burch Fuhrwerke ber Gafthofe-

ifenmunition, f. Flintenfugeln.

Itern, Berbot bes Busammenschlafens mit 10 Jahre alten Kindern 187. mpfangschein von Pfandverleihern 219.

rleuchtung ber Saufer, f. Ausftellung.

fmaaren, Berbot, bieselben mit schäblichen Gubstanzen zu farben 337. rergierplat, Berbot bes Fahrens auf bemselben und bes Biehtreibens über benselben 87, 88, — Betreten bes im Ropnickerfelbe belegenen 85.

₹.

abrifanftalten, Betrieb in benfelben G. 324.

abrifinhaber burfen außerhalb ber Fabrifftatte feine Gesellen beschäftigen 324, — muffen bie Arbeiter in baarem Gelbe befriedigen 326, — fonnen Forberungen für Waaren, welche fie ben Arbeitern freditirt haben, nicht einflagen 326.

agaben, Beränderungen an, ber auf Ronigliche Roften erbauten Privat-

baufer 31.

Fahren im Schritt 67, - bei marschirenben Militair-Abtbeilungen 67. bei in ben Weg fommenben Fußgangern 67, - auf Burgerfteigen i fonftigen Tupmegen verboten 68, - beegleichen auf ungepflafterten o mit Ries beschütteten öffentlichen Plagen 68, - Musbiegen 68, Borbeifahren 68, - bes Langholges 68.

Farben, fcabliche 337, - Rengrun, bamit bemalte Banbe 334, - 2 bot ber Unmenbung ber mittelft Arfenit bargeftellten grunen Rub

farbe 335.

Feber - und Daftvieh foll nicht auf ber Strage umberlaufen 82. Renfter, Ausstellung von Wegenständen vor benfelben 54.

Festage, außere Beilighaltung 178.

Feuer und Licht, bamit foll Jeber behutsam umgeben 13, 14.

Feuereimer, auf ben Solgplagen gu halten 17.

Feuergefährliche Wegenstände, Transport berfelben auf Gifent nen 119.

Reuermachen auf ben Schiffen 102.

Reuertienen 17.

Feuerwerf abbrennen 15, - in ber Rabe von Saufern 58, - b

Stralauer Fifchgug 85.

Feuerwerksförper, Aufbewahrung und Berfauf berfelben 302. Fiebertropfen, Mölleriche, beren Ginbringung ift verboten, f. 2Bunt effeng.

Rifdbebalter, Berbot bes Ausgießens bes Baffere aus benfelben 3 Rifdbrobel burfen unter bie Bruden nicht festgestellt merben 96.

Fischfaften 96.

Fifdaug, f. Stralauer Fifchaug.

Klagge, preußische Sandeleflagge foll auf ber Gpree von preußise Sanbeleichiffen geführt merben 111.

Flafden und Glafer beim Richten ber Baufer, f. Glafer. Fleisch, Aushängen nach ber Strafe, f. Schlächter.

Aleifder, f. Golachter.

Fliegenpapier und Fliegenstein gu vertaufen verboten 334. Flintenfugeln, Auffuchen ber vom Militair Verschoffenen 65.

Flöße, f. Bauhölzer.

Flogbolger, f. Fischbrobel.

Frauen, bei Berpfandungen 214. Frachtwagen burfen nirgend anhalten 68.

Fremben, Unmelbung ber 3, 5, - Aufenthaltefarte berfelben 6, - b fen fich nur Lohnbediente gur Bebienung annehmen 294.

Frühfuhren 250.

Fuhrherren, Pflichten berfelben 231. Fuhrleute, Ausfahren ber Bauhölger 113.

Fuhrschein 232, 234. Fuhrwert gum Transport von Dunger, Schutt und beegl. 68, - bin innerhalb ber Stadt nicht anhalten 68, - barf nicht überlaben 68, - bie ftarfes Geraufch verurfachen, burfen nur im Schritt fab 67, - unbespanntes barf nicht auf ber Strage fteben bleiben - barf nicht ohne Aufficht gelaffen werben 67.

Bugbeden, Ausflopfen berfelben 83.

Baftwirthe, Borfdriften für fie, um Feuer gu verhuten G. 13, -Beziehung auf bie Fremben 198, - muffen Taren ausbangen 198, burfen ben Postillonen fein Trinfgelb geben 197, - burfen obne ! lizeiliche Erlaubnig feine Tangvergnugungen anftellen 197, - fol Schüler nicht als Bafte bulben 198, - muffen Fremben Lobnbebie ftellen 288,

efaße, Inhalts - Bezeichnung berfelben 203, - Rupferne nicht über-

ehülfen, f. Befellen.

elb auf Pfanber an Frauen leihen 214.

emaße, f. Gewichte.

efchwister, 10 Jahr alte, verschiedenen Geschlechts sollen nicht gufammen schlafen 187.

efellen, Kontrolle beren Arbeitsverhältniffes 4, 8, — Arbeitsbuch berfelben 4, 6, 9, — burfen nur bei Meistern ihres handwerfs in Arbeit treten 325.

efinde, Anmelbung 175, — Legitimation für ben Dienst 175, — barf ohne obrigfeitliche Erlaubniß nicht in Dienst genommen werden 176, — fann ben Dienst ohne Auffündigung verlassen 177, — bessen Bestrafung, wenn es ohne gesehmäßige Ursache ben Dienst verläßt 176, — soll mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen 13.

emebre, gelabene, burfen nicht von Reifenden auf ber Gifenbahn geführt

werben 158, - verborgenes in Stoden, f. Stode.

emerbe, Unmelbung beffelben 193, - gur Betreibung gemiffer be-

ewichte, Maß- und Gewichts-Ordnung 64, — Confiecation ber

ungestempelten 64, - Denuncianten - Untheil 64.

ifte, Aufbewahrung 328, - Berfauf ober Ueberlaffung an Un-

iftbuch 329.

iftidein G. 329.

las, zerbrochenes nicht auf bie Strafe ober in den Strom zu werfen 97.

lafer und Flaschen, Berbot bes herabmerfens beim Richten ber Bebauben G. 57.

onbeln und Rähne, jebe Beränderung im Besit ober in der Person bes Führers muß angezeigt werden 268, — Numerirung ber Gondeln 268, — Belastungsfähigkeit derselben 268, — auf dem Berbeck ber Gondeln bürsen keine Personen aufgenommen werden 269, — die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Contraventionen ihrer Dienstleute 269, — dürsen unter die Brücken nicht festgelegt werden 101.

onbelführer, Reglement für sie 268, - beim Stralauer Fisch-

ranitbabnen, Legung berfelben 34.

roschen, Berbot ber Berechnung und Preise nach guten Groschen 303.

üterbestätiger, f. Schaffner - Orbnung.

\$5.

infer, f. Sausthuren. indelsichiffe, preußische muffen die preußische Sandelsflagge führen G. 111.

inbeloftellen, bauernbe Ginnahme berfelben 319.

andwagen, Sunde vor benfelben, f. Sunde.

and werfegefellen, f. Befellen.

ind werke meifter burfen fich nur ber Gefellen ihres Sandwerfe bebienen 325.

auptschlüssel barf nur mit Einwilligung bes Sauswirths gemacht wer-

ausnummern und Rummerpfeile muffen an ben Saufern beutlich er-

Sausthuren, Berichluß berfelben burch bie Rachtmächter 60.

Saufirhanbel, 321, 322.

Sebammen follen die ihnen befannt gewordenen Gebrechen und Familigeheimniffe Miemanden offenbaren 351, - follen ohne bringende baltung Niemanden ihre Gulfe verfagen 351.

Seumartt, Ginrichtung eines Deu- und Strohmarktes auf bem Merani-

plate 315.

Sirichelftrage, f. Rinbvieh.

Sola, verbotenes Einbringen 62, — Gebrauch bes Klaftermaßes bi Sanbel 205, — nur 1 Rlafter burfen auf einen Wagen geladen ten 78, — aus bem Waffer geschwemmt, muß vom Schierling genigt werben 334.

Solgbanbler, f. Solg.

Solgfleinmachen auf ber Strage 80.

Solgfohlen, f. Wilbpret.

Solg-, Torf- und Roblenplage, Unlegung berfelben 16.

Sotele garnis, Unmelbung ber Fremben 3.

Sunde, Maulförbe für bieselben 46, 47, — burfen nicht über Nacht agesperrt werden 82, — werden im Thiergarten eingesangen 87,
dürsen nicht in ben Personenwagen der Eisenbahn 118, 130, — ib
in den Omnibus mitgenommen werden 245, — dürsen nicht nach a
Wochenmarkte mitgenommen werden 201, — der Schlächter sollen it
mit zum Scharren genommen werden 201, — franker, deren Trank i
zur Thierarzneischule 47, — toller, Borschriften bei der Hunden
345, — Berbot bes Kurirens burch Nichtärzte 347, — toller Berben 346.

Sundefteuer, Reglement über bie Erhebung 47.

Sundewuth, f. Sunde.

Sutforbons, filberne, an Privat-Livreen gu tragen verboten 178.

3

Innung, Aufnahme ber felbftftanbigen Sanbwerfer in biefelbe G. 32:

R.

Rähne, fleine, burfen unter ben Bruden nicht festgelegt werben G. - Diefelben burfen Rinbern jum Fahren nicht überlassen werben 1

Ralber, Transport berfelben 201.

Rammerei haibeland, Bauordnung für baffelbe 29.

Rarren, durfen nicht öffentliche Durchgange paffiren 75, - nicht bem Burgerfteige fabren 68.

Rartenlegen, ohne betrügliche Baufelei 188.

Raben, muthfrante 347.

Raution ber Lohnbebienten 287.

Kinder, Melbung ber neugebornen 2, — Dublifat an ben Rufter 2, - verschiedenen Geschlechts, bie schon 10 Jahre ober barüber att , sollen mit ben Aeltern nicht in einem Bette schlafen 187, — ut zwei Jahren sollen bei Nachtzeit nicht bei andern schlafen, s. Mus-

Rirden, beim Paffiren gur Beit bes Gottesbienftes muß Schritt ge

ren werben 70, - Paffage gesperrt mabrend bieser Beit 70. Rlafter, ein Wagen barf nur 12 Rlafter Golz laben 78. Rlaftermaß beim Bolz- 205, und Torfhandel 207, 208.

Rlaftermaß beim Solg- 205, und Torfhandel 207, 208. Rleiber, Leinen und Betten von Personen, welche an anstedern Rrantheiten gelitten, burfen Tröbler nicht taufen 228.

Rnallen, bas unnöthige und anhaltende mit ber Peitsche ift verboten !.

noch en beilage f. Schlächter.
och feuer, freies, auf ben Schiffsgefäßen verboten 102.
önigstädt iches Theater, An- und Abfahrt bei demselben 77.
önigsstraße, nicht von Bieh zu passiren, 53.
ohlen, Anlegung ber Pläße zum Berkauf berselben, 16.
ohlentöpfe 13, — Gebrauch derselben in verschlossenen Gemächern 59.
räße, Anzeige 344.
rante, Beförderung berselben auf der Eisenbahn 119, 158.
rantheiten, innere oder äußerliche Kur berselben 352.
rebsen, Berbot des Krebssanges auf der Oberspree 61, — vor dem Oberbaum 61.
roll, Wintergarten, Un- und Abfahrt 78.
upferfarbe, grüne, aus Arsenik bargestellt darf nicht angewendet werben 335.
upferne nicht überzinnte Gefäße verboten 340.

utfcher, Berhalten beim Fuhrbetriebe 232, 243, 244, 246, 251, 256, 263.

2

andwehr graben, Baden in bemfelben, f. Baden, Beschiffung beffelben,

and wehr- und Luifenstädtischer Ranal, Reglement G. 103-110,

angeniche Pillen, verboten 336. angholz, fahren beffelben 68.

aftfuhrwerte burfen nur im Schritte fahren 67, f. Leneftrage.

iternen, öffentliche, Beschäbigung 116, - und Berfetung berfelben 83, - an Lofomotiven 170, - bei Bauten 33.

- an Lotomonven 170, — bei Bai eichenfuhren, Tare 295.

iben auf Pfander 209.

imtocher follen tiefe Genfgruben auf ihren Sofen haben 93.

tipgiger Plat, Ginrichtung eines Wochenmarftes auf bemfelben 315.

itern, Aufbewahrung berfelben 60.

cheftraße, Berbot bes Befahrens mit Laft- und Frachtfuhrwerf 74. cht, Borficht mit bemfelben 13, 14, — Berkauf beffelben in Pfund- paden 65.

bgerber follen tiefe Genfgruben auf ihren Gofen haben 93.

bnbebienten - Ordnung 285, — beren persönliche Qualification 286, — Zahl berselben 287, — Raution derfelben 287, — mussen von ben Gastwirthen ben Fremben zu ihrer ausschließlichen Bedienung gestellt werben 288, — durfen ohne Erlaubniß bes Borstehers bes Lohnbedienten Büreaus keinen Dienst annehmen 289, — sind ben Borschriften ber Gesinde=Ordnung unterworfen 290, — durfen gleichzeitig nur eine herrschaft bedienen 290, — beren Lohn 290, — deren Begleitung auf Reisen 291, — Unterstüßungs-Fonds 292.

tifenftabtifder Ranal, f. Landwehr-Ranal.

iftgarten, fahren auf bem chauffirten Wege in bemfelben 74.

m2.

aß- und Gewicht-Ordnung, Confiecation ber unrichtigen S. 64,
— Denunzianten-Antheil 64.
ärkte, Frühmärkte 304, — Räumung berselben 307.
asern, Anzeige 343.
arkisen, Konsens zur Anbringung 32.
aft- und Federvieh soll nicht auf ber Straße umherlaufen 82.

Daft en muffen bei bobem Bafferftanbe an ben Muslabestellen ber Un fpree niebergelegt werden 101, - fammtliche am rechten Spreet liegenbe Fahrzeuge muffen gur Freihaltung bes Trobelmeges bie Da nieberlegen 98.

Materialmaarenhanbler, Borichriften für ben Berfauf von G waaren 328, - von Pulver, f. Schiefpulver, von Apotheferm . ren 332, - burfen nicht unter 1 Pfunde verfaufen 332.

Maulforb für Bullboggen 46, für Biebbunbe 47.

Mebifamente, fcabliche, Berfauf berfelben 328, - einzubringe verboten, f. Bunbereffeng.

Mebiginalperfonen, Melbung an ben Phofifus 349.

Meifterscheine ber Gesellen 45. Melbungen, f. Unmelbungen.

Mild, Berfalfdung berfelben 316, - Aufbewahrung in Befagen Binf 339.

Mildfarren, f. Biebhunbe.

Militairabtheilungen, marfchirenben, muffen Fuhrwerte und Res ausweichen 67.

Militairversonen bei Berbfanbungen 213.

Milgbrand, Anzeige 348.

Moabiter Brude, Paffiren ber Schiffe burch biefelbe 97.

Möllersche Fiebertropfen, f. Wundereffeng. Mühlendamm, Biehtransport verboten 53.

Müll, f. Schutt.

Mütter und Ummen follen Rinder unter 2 Jahren bei Rachtzeit r! bei fich ichlafen laffen 59.

Munition, f. Flintenfugeln.

Mufeum, Paffage zwischen bem alten und neuen 74.

36

Dachteimer, Austragen G. 91, - nicht auf Die Strafe und in Spree ansichutten 92.

Rachtigallen, Fangen berfelben 86.

Radtliches Stragenfuhrwert 262, - Befchaffenbeit bes gu werfe 262, - Berhalten ber Fuhrherren 263, - ber Rutider 263, barf nach 11 Uhr aufgestellt werben 263, - Strafbestimmungen 2 - Tarif 266, - Rumerirung beffelben 267.

Damen, Berbot willfürlicher im Wefchafteverfehr und auf Schilbern 3

Deugrun, bamit bemalte Banbe 334. Reujahrgratuliren, verboten 187. Rummerpfeile, f. Sausnummern.

3.

Dfenfeuerung auf Rabnen, wann biefelbe erlaubt ift G. 102. Omnibus - Reglement 239, - Rongeffion gum Betriebe 239, ichaffenheit bes Fuhrmerfe 242. Dpernhaus, Un- und Abfahrt bei bemfelben 75.

Padhofshafen, bie Maften auf ben Schiffegefagen burfen in bemben nicht niedergelegt werben, fonbern find icon vor ben Bafferthet niebergulegen G. 100.

Papier, Berbot, baffelbe mit giftigen Gubftangen gu farben 337. Paffirfchein muß fur jebes Fahrzeug geloft werben, welches bas 9. gieben ber Bruden erforbert 101,

anbbuch. Form beffelben 215. - Revision beffelben 220.

and verleiher, Borfichtemagregeln bei Berpfandungen von Dienft-boten 210. — Anzeige an die Polizei-Dbrigfeit bei einem verbachtigen Pfante 210, - Bestrafung, wenn er wiffentlich gestohlene Gachen gum Pfand angenommen bat 211, - Bestrafung bei gleichem Berbrechen, wenn er ein Jude ift 211, - er barf fich in feinen Pfanbverfebr einlaffen mit Perfonen, welche gefetlich nicht Rontrafte fchliegen burfen 212, - mit Militair - Perfonen nur bei fdriftlichem Ronfense ibrer Chefe 213, - Strafe ohne biefe Formlichkeiten 213, - inwieweit mit einer verheiratheten Fran 214, — mit Studirenden auf höheren Schulen und Universitäten 215, — Form bes Pfandbuchs 215, — Ertheilung bes Empfangscheins 219, — Revision ber Pfandbücher 220, - Stillichweigen ber Revisoren über bie Ramen ber Berpfanber 221, - Binfen bes Darlehne 221, - Aufbewahrung bes Pfanbes 222, - ift von ber Rudgabe bes Pfanbes frei, wenn baffelbe burch Keuer, gewaltsamen Ginbruch ober anberen außeren Bufall verloren geht 223, - weitere Berfetjung bes Pfanbes Geitens beffelben 223, - wenn ber Pfanbichein verloren gegangen ift 224, - Einlofung bes Pfanbes 225, - Bertauf beffelben 226, - bebarf gu feinem Bemerbebetriebe einer polizeilichen Erlaubnig 195. inbichein, verlorener 224.

rde, ledige, muffen geführt werden 67, — vor bösartigen sind bie Borübergehenden laut zu warnen 67, — muffen fest angebunden und abgesträngt werden 67, — zum Durchgehen geneigte durfen sich nicht felbst überlassen bleiben 67, — der Droschken bei benselben zu füttern 252, — schwemmen 113, — von tollen Thieren gebissen 348.

rbehalten auf Bürgersteigen ift verboten 68.

rbeichlächter 202.

rbeich wemme an ber Beibenbammer Brude 113,

egefinder, beren Aufnahme 300.

nbpaden, f. Lichte.

fate, Anschlagen berselben 84.

igeiftunbe, Bewirthung ber Gafte 196.

Bellan - Manufaktur, Schiffe, welche für bieselbe gelaben haben 96. fillone follen von Gastwirthen fur Frembe, welche fie ihnen guführen, fein Trinkgeld erhalten 197.

tftrage, Fahrmeg gwifden berfelben und ber Breiten Strafe 72.

parate, chemische, f. lettere.

ußische Sanbeleschiffe sollen auf ber Spree die preußische Flagge führen 111.

vatbrunnen barf man ohne polizeiliche Erlaubnig nicht eingehen laffen 20.

feffioniften, welche übelriechenbe Stoffe verarbeiten 92.

ber, f. Schiefpulver.

M.

Grwerb, f. Solg.

ifter ber Suhrherren über ihre Rutider, G. 231, 249.

bei marschierenben Militairabtheilungen 67, — auf ungepflasterten ober nur mit Ries beschütteten öffentlichen Plagen verboten 68.

Religionegefellichaften, Bilbung neuer 189.

Reparatur ber Burgerfteige und Rinnfteine, f. Burgerfteige.

Referbemagen 247.

Richten ber Gebäube, Berbot, Glafer babei berabzumerfen, f. Bli Rindvieh, Feffelung beim Treiben 53, - treiben von burch bie bir und Schulgartenftrage 53, - von tollen Thieren gebiffen 348.

Minnfteine, Reparatur berfelben 33, - Aufeifen berfelben 89 Berunreinigung berfelben 88, 89, - in biefelben barf bei Frofte fein Baffer gegoffen werben 90, - Reinigung berfelben 89.

Rötheln, Ungeige 343.

Rob, Ungeige 349.

Rube, nachtliche, Störung berfelben, f. Schwarmereien. Rubestorung, im Theater, f. Theater.

Rubr, Angeige 342.

Salgt abne muffen, wenn fie Labung einnehmen wollen, unterhall legten Babe-Unftalt an bem rechten Spreeufer angelegt werben @ Saugbrunnen, Berbot bes Gebrauche bes Binte bei Unlegung bi ben 336.

Schaafgraben, f. Landwehrgraben.

Schaffner- Ordnung 273. Schantwirthe, f. Gaftwirthe.

Scharlach, Anzeige ber Rrantheit 343.

Schaufen fter muffen mabrend ber Stunden bes Gottesbienftes be gen fein 178, - Unbringung berfelben 41.

Schaufpielhaus, Un- und Abfahrt bei bemfelben 76.

Schiegbaumwolle, es gelten fur biefelbe alle auf bas Schieft Bezug habenben Borfdriften 27.

Schiegen in ber Stadt ift verboten 15, - beim Stralauer Rif auf ben Schiffen, aus Flinten, Piftolen und Bollern 85. 102. Schieggewehr, unvorsichtiger Gebrauch beffelben 58, - gelabenes,

Mitnehmen auf Gifenbahnen verboten 158.

Schiegpulver, Aufbewahrung und Berfauf beffelben 14, 57, - barf nicht mit ber Gifenbahn beforbert werben 120, - I port 24, 25.

Schiffbauerbamm, bas Pferbeschwemmen bafelbft ift verboten 11 Schiffe, Ableichtern 97, - Feuermachen auf benfelben 102, - De burch bie Moabiter Brude und ben Unterbaum 97, - Flage Sandeleschiffe 111, - burfen unter bie Bruden nicht feftgelegt

ben 100. Schiffer, Melbung 94, - bebarf jum Unlegen ber polizeilichen! laubniß 94, - erhalt eine Polizei-Unweisung gur Lofung bed geilichen Auslabescheine 95, - welche am Padhofe lofden, 1 bie ichriftliche Erlaubnig bes Saupt-Steueramte vorzeigen 95, - ! Galg gelaben haben, beburfen gum Empfange ber Polizei-Unweil] Rarte eine Erlaubnig bes Schifffahrte-Comtoire 95, - welche traide haben, muffen gu gleichem 3mede ein Atteft bes Marftpie Beamten haben 95, — find verpflichtet, fich mit dem Eigenthumer Ufers zu einigen 95, — die ausgeladen haben, muffen die Ambiftelle sogleich räumen 96, — find für die Beschädigungen der Ufe niechtälungen zc. burch ihre Fahrzeuge verantwortlich 96, — if bas Fahrzeug nie ohne Aufficht laffen 96, - muffen nach ber fabung bas Ufer wieber reinigen 97, - burfen innerhalb ber (1) ihre naturlichen Bedürfniffe nicht über Borb bes Schiffes verricht - burfen ihre Sahrzeuge innerhalb ber Stabt nicht mit Theer bil

den 97, - muffen gubor flar fein, wenn fie bie Moabiter Brude ftromaufwarts paffiren wollen 97, - burfen bie ihnen nach ber poligeilichen Rummer-Rarte angewiesene Reihefolge nicht verlaffen 97, muffen jebem entgegenkommenben Fahrzenge in ber Regel rechts ausweichen 98, - mit Borichleufe-Paffen verfeben, paffiren ben Baum an ber Moabiter Brude ohne bie polizeiliche Rummer-Rarte 98, muffen bei Paffirung ber Moabiter Brude ac. mit niebergelaffenen Gegeln ichwimmen 98, - welche bie Schleufe mit woller Labung paffiren wollen, muffen fich genau von bem Wafferftanbe berfelben unterrichten 99, - welche mit Unlege - Rarten bes Saupt. Steuer - Umte fur ausländische Wegenftanbe nicht verfeben finb, burfen erft bann in ben Padhofshafen einfahren, wenn bie Fahrt frei ift 100, - burfen in bem Padhofshafen bie Maften weber legen noch ftechen 100, - burfen unter feinen Umftanben vor ber Schleufe liegen bleiben 100, - burfen nicht bie mit Gifen beschlagenen Ruber ac. in ben Schleusenboben ac. einseten 100, - muffen einen Paf= firfdein lofen, wenn ihr Nabrzeug bas Aufzieben ber Bruden erforbert 101, - burfen nicht bor ober unter bie Brude fahren, um fich gu überzeugen, ob ihr Fahrzeng mit bem gefeglichen Bwifdenraume bie Brude paffiren fann 101, - muffen die Ausladestellen nach Eintritt ber Dunfelheit burch Ginlegung bes Solms in bie Schälungsgelanber verschließen 101, - burfen an ben Auslabestellen nicht bie Gegel gum Trodnen ausspannen und innerhalb ber Stadt und auf bem Landwehr-Ranal nie mit aufgespannten Segeln fahren 101, - muffen bie Legitimationstarte abliefern 102,

iffer-Erlaubnigichein, fur benfelben werben 3 Ggr. 6 Pf.

entrichtet 95.

ifffahrte. Comtoir, f. Schiffer.

ilber an Saufern 32, 55.

lachten, Berbot folder Thiere, welche von tollen gebiffen find 348, 349.

lachtvieh, f. Bieh.

lächter durfen feine Anochenbeilage geben 200, — sollen nicht Fleisch nach ber Strafe aushängen 201, — sollen ihre hunde nicht mit nach ben Scharren ober ben Märkten nehmen 201, — durfen bei Nacht keinen Talg schmelzen 12.

leuse, vor berselben burfen Schiffer und Flogholzführer willfürlich nicht liegen bleiben 100, — burch bieselbe sollen ftets zuerst zwei Schugenfahne, bann aber eine Schuge lauter verbundenes Flogholz befördert werden 100. leusen boben, in benselben burfen Schiffer nicht die mit Eisen be-

schlagenen Ruber, Staden und haden einseten 100. leusenthore f. Schleusenboben,

leufenwände f. Coleufenboben.

itten fuhr werfe muffen mit Deichseln und Schellen verseben sein 69, — Aufhoden auf dieselben 56, — ale Droschken benutt 248.

litticublaufen, Anordnung wegen beffelben 114.

loffer, ju öffnen mit Genehmigung bes Eigenthumers ober ber herr-fcaft 203.

luffel, neue gu machen, f. Schloffer.

nee und Eis, Strafen bavon zu reinigen 90, - barf nicht in bie Spree geworfen werben 91.

ornfteine, Unlegung und Beranberung 29.

ornsteinfeger, Taren und Juftruction für biefelben 296.

uler, ale Gafte bei Schantwirthen, f. Baftwirthe.

übenplate, Burfelfpiel auf benfelben barf ohne polizeiliche Erlaub-

Schulbefuch, Rontrolle beffelben bei ben in ben Fabrifen beschäftig Rindern 182,

Schuldisziplin, Berbot bes Gingriffe in biefelbe 184.

Schulgartenftraße, Biehtreiben burch biefelbe 53, - Befahren bil ben mit Laft- und Frachtfuhrmert 74.

Schullofale, Betreten berfelben mahrend bes Schulunterrichts 184. Schutt, barf nicht in ungepflafterte Strafen gefahren werden 118-Baufdutt muß getragen ober in verschloffenen Rinnen berabgel

merben 33.

Shuppfable, Erneuerung berfelben bebarf ber polizeilichen Erlaubni Schuppoden, Nachweifung ber Impfungen 351, - Anzeige bavon

Schwärmereien, nächtliche 184.

Schwefelfammer, Conftruction berfelben 21.

Schwefelfaften, beffen Unlegung und Gebrauch 20.

Gegel burfen an ben Auslabestellen gum Trodnen nicht aufgespannt ben 101, - mit aufgespannten barf innerhalb ber Stabt und auf Landwehrfanal nicht gefahren werben 101.

Geifenfieber muffen tiefe Genfgruben auf ihren Sofen haben 9

burfen bei Racht nicht Talg ichmelgen 12. Gellieriche Bundhutchen, Berfauf berfelben 56.

Sonn- und Festtage, außere Beilighaltung berfelben 178.

Sonnenuntergang, nach und wenn bie Stragenlaternen angeg find, burfen die Brudenflappen nicht mehr geöffnet werden 100.

Spiegel burfen nicht unbededt über bie Strafe getragen merben 54 Spielzeug, Berbot, baffelbe mit fcablichen Gubftangen gu farben

Spree, Baben in berfelben 186, - Errichtung von Anlagen in ber 40, - Berunreinigung berfelben 92.

Stadtgraben, Berunreinigung beffelben 92.

Stabtthore, Fahren und Reiten burch biefelben 69, Steinfohlen, Auffegung ber Steinfohlenhaufen 19.

Steinseger burfen ohne polizeiliche Erlaubnig feine Reparatur ber ! fteine vornehmen 33.

Stilets zu tragen ift verboten 58.

Stode, verborgenes Gewehr in benfelben 58.

Stralauer Fifchang, Berbot bes Schiegens und Abbrennens von ? werfen bei bemfelben 85, - in Betreff ber babin fabrenben Go 270, - Baben an bemfelben 86.

Strafen, Reinhaltung berfelben 88, - in benfelben foll weber & noch Maftvieh umberlaufen 82.

Strafenfuhrwert, nächtliches 262.

Strafenlaternen, f. Laternen und Connenuntergang.

Straßenreinigung, f. Straßen. Straßenunfug, f. Unfittlichfeit.

Streich feuerzeuge, beren Unfertigung und Aufbewahrung 22.

Streichzunder, Berfendung auf Gifenbahnen 121.

Strohmarft, f. heumarft.

Stubirende beim Pfandverleiher 215.

Sphbilis, Angeige 343.

Tabadrauchen, feuergefährliches G. 22, - Denungianten-Unthei - in ben Omnibus verboten 245, - inwieweit auf ben Gifenbil gestattet 118, 130, 158, - ben Drofchfenfutschern bei besettem gen verboten 253.

abergnugen, öffentliche, burfen ohne polizeiliche Erlaubnig nicht ftattfinden 197. en, Aushangen berfelben Geitens ber Gaftwirthe 198, - ber Bäder 203. ater, Konigstädtisches, Un- und Abfahrt bei bemfelben 77, - Rube und Ordnung in bemfelben 185. aterbillets, Berbot bes Berfaufs berfelben auf Stragen und öffentlichen Plagen 320. er, Schiffer burfen ihre Fahrzeuge in ber Stabt nicht theeren 97. ere, Beschäbigung burch biefelben 46. ergarten, Gout ber Unlagen 86, - Biebtreiben burch benfelben 87. erqualerei, ale grobe Unfittlichfeit beftraft 185. rfubrwert, öffentliches, barf ohne polizeiliche Rongeffion nicht aufgestellt werben 230, - muß, bevor es in Fahrt gebracht wird, bem Aufsichte-Beamten vorgestellt werben 231, - Anzeige, wer baffelbe eingehen laffen will 232, - Ablieferung ber in bemfelben gefundenen Sachen 232, - Tarif für baffelbe 236. fmartt, Berlegung beffelben nach bem Aleranberplage 316.

f, Unlegung ber Torfplage 16, - Rlaftermaß fur benfelben 207.

fbanbler, f. Torf.

ger auf ben Wochen= und Jahrmarften 317. ptow, Ueberfahrt nach Stralow, f. Ueberfahrt.

beln in ber Unterfpree bleibt bei fehr bobem Bafferftanbe nur am Ifer entlang erlaubt 101, - auf ben Burgerfteigen und auf ber Dberfpree verboten 101.

oler, Reglement für biefelben 227, - Befchaftebuch berfelben 228.

bus, Anzeige 342.

bindung szeichen, außere, Berbot bes Tragens 192. rind - Drofchfen burfen nur mit Bereinsmarten gefahren werben 267.

fauf bes Pfanbes 226.

e Bung, weitere bes Pfanbes, f. bes Pfanbverleihere 223.

), Transport burch bie Strafe 53, - jum Biehmartt 79, iber ben Erergierplag 88, - burch bie Schulgartenftrage 53, - Berfauf außerhalb bes Biehmarftes 314.

treiben burch ben Thiergarten, f. letteren. el, Berbot bes Fangens im Thiergarten 86.

elnefter, Berbot bes Ausnehmens und Berftorens 86.

beifabren, f. Sahren.

fenfter, Ronfens gur Unlegung berfelben 41.

213.

igen, Revifion berfelben G. 63.

defpulen an ben Stragenbrunnen verboten 83.

jen, Berbot bes Ueberlabens 233, - Aufhoden und Unhangen fleinerer Fuhrwerfe an fahrenbe Wagen 56, - Ausweichen berfelben 68, - Aufftellung von bespannten fur Solg- und Torffuhren 320.

penfnöpfe, Ronigl., f. Ablerfnöpfe.

dbante, gur Unlegung berfelben bebarf es ber polizeilichen Eriaub-

niß 40.

fer barf nicht bei Froftwetter in bie Rinnfteine eingelaffen werben 90, - Ausstellung von bei ausgebrochenem Feuer, f. Ausstellung. ferbau - Unlagen bedürfen ber polizeilichen Erlaubnig 40.

Bafferichen bei Menschen 348.

Bafferichierling, von bemfelben ift bas aus bem Baffer gefchmen te Holz zu reinigen 334. Wassertreppen s. Wasserbau-Anlagen. Webbing, Banordnung für benselben 29.

Dege, ungepflafterte, Berbot ber Berunreinigung 115, - Schut ber Deiben bammerbrude, f. Pferbeschwemmen.

Beibnachtemartt, Fahren mabrent beffelben 70, f. auch Berbe te Mühlen.

Beichselzopf, Anzeige f. 345.

Berberiche Dublen, Paffage bafelbft mabrent bes Weihnachtema o 71, - Salten ber Fuhrwerfe bafelbft 71.

Bilb, f. Wilbpret.

Dilbpret, Ginbringen beffelben 62.

Wilhelmsplay, Benutung bes Reitweges 73.

Wochenmartte - Orbnung 304, - Martt auf bem Leipziger The

Bürfeliviel auf ben Schupenplagen obne polizeiliche Erlaubnig ve ten 85.

Bunbargte, f. Mergte, muffen fich ber inneren Ruren enthalten 352 Berichmeigung ber ihnen befannt geworbenen Familiengeheimniffe 1.

Wunbereffeng, altonaer, verboten 336. 28 urm bei Pferben, Angeige 349.

11, Dayer 202 harding averless

leberfahrt von Treptow nach Stralow am Fischzugstage S. 270. Uebergange bei Gifenbahnen 137.

Heberlaben, Berbot bes, ber Rabne 269, - ber Bolgmagen 78, - I

Thormagen 233, — jedes Fuhrwerks 68. Ueberwinterungsich ein für Schiffer 96.

Un gepflafterte Wege burfen nicht mit Schutt und Scherben vermis Unsittlichkeit, öffentliche 185.

Unterbaum, Paffiren ber Schiffe burch benfelben 97. Unterftugungefonbe ber Lohnbebienten 292.

3. 3ahnärzte S. 352, 353. 3iehhunde muffen Maulförbe haben 47. 3immerflicarbeiten, Bezeichnung berfelben 45. 3inf, Berbot bes Gebrauchs bei Anlegung von Saugbrunnen 336. 3infen bes Darlehns beim Pfanbleihgeschäfte 221. 3ündholztrockenöfen, beren Anlegung 22. 3ündhütchen burfen nicht auf Eisenbahnen beförtert werden 118 - Sellieriche Berkauf berkelben 56 Selliersche, Berkauf berfelben 56.

Berlag

ber

merschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

(Im Oftober 1850.)

EUVRES DE FRÉDÉRIC LE GRAND. Tome I—XV. 1846—1850.

TABLE DES MATIÈRES:

- n.) Mémoires de la maison de Brandebourg. Du militaire duis son institution jusqu'à la fin du règne de Frédéric-Guillaume. De la superstition et de la religion. Des moeurs, des tumes, de l'industrie, des progrès de l'esprit humain dans les et dans les sciences. Du gouvernement ancien et moderne d Brandebourg.
- o n.) Histoire de mon temps (Chapitre I VII.) Relation de bataille de Chotusitz.
- Mendice. Histoire de mon temps (Chapitre VIII XIV.) Tom. I III. 3 Rthlr. 5 sgr.
- iv.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre I-IX.) Alendice.
- v.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre X-XVII.) In. IV. V. 2 Rthlr. 10 sgr.
- vi.) Mémoires depuis la paix de Hubertsbourg jusqu'à la pc de Teschen. Appendice.
- m. I-VII., womit die Serie der Oeuv. hist. geschlossen ist, Preis: 7 Rthlr. 15 sgr.)
- xI.) Oeuvres philosophiques, t. I und II. 2 Rthlr. 20 sgr. xI.) Oeuvres poétiques, t. I, II. (Oeuvres du Philosophe de S-Souci, t. I, II.)
- II.) Oeuvres poétiques, t. III. IV. (Poésies posthumes, Tom. X—XIII. 5 Rthlr.
- o: xiv.) Oeuvres poétiques, t. V. (Poésies éparses.)
- xv.) Oeuvres poétiques, t. VI. (Mélanges littéraires.) Tom. XIV.—XV. 3 Rthlr. 5 sgr.
- m. X-XV., womit die Serie der Oeuvres poétiques geschlossen st, Preis: 8 Rthlr. 5 sgr.)

Tom. I-XV. Preis: 18 Rthlr. 10 sgr.

Die Königlich Preußischen Ebikte, Publikanda, Pen Verordnungen, Reglements, Instruktionen, Gesetze, Ur höchste Kabinets = Ordres, Deklarationen 2c. 2c. seit dem at 1710. bis auf die neuste Zeit, in Folio 1½ fgr. pro Lau

(Bei Verlangen dieser Edikte ic. ist jedoch die genaue Ange Jahreszahl und Datum des Erscheinens oder Erlasses, dine lichst richtige und vollständige Bezeichnung des Titels de lierforderlich, um die Bestellungen zuverlässig expediren zu kö ei

Verfassungs = Urkunde für den Preußischen Staau Allerhöchste Botschaft vom 31. Januar 1850. Neb tansprache Gr. Majestät des Königs und dem Protokolate. Februar über die feierliche Beeidigung. Zweite Auf 1. Bogen gr. 8. geheftet.....

Der erfte Band biefes Berfes (I. Abtheilung), enthält bie Aften d Der zweite bis vierte Band (II. Abth.), bie ftenographischen giber ben Entwurf zum Strafgesethuch.

Vollständige Verhandlungen des zum 2ten April zusammenberufenen Bereinigten Landtages, zusammen von E. Bleich. 17 Bogen gr. 8. geheftet..... 1

Vollständige Verhandlungen der Versammlung zurd einbarung der Preußischen Staatsverfassung. 3 Bände,!! Bogen in hoch 4to., zweispaltig. (Jedem Bande ist ein In Verzeichniß und Sprech = Register, dem britten Bande no Sach = Register hinzugefügt.) Geheftet.... 5 Athlr. 1

Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5D zember 1848 einberufenen Ersten und Zweiten Kammer 1826. Februar bis 27. April 1849. 2 Bände. 148 \$3 hoch 4to., zweispaltig. geheftet...... 3 Athlr. 1

Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 50 zember 1848 einberufenen Ersten Kammer. Neue is Erster, zweiter und dritter Band. Von der Wiedereröffing Sitzung am 7. August bis zur 126sten (Schluß-) Sitzun a 26. Februar 1850, und Verhandlungen der durch die

	bothfte Berordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten
	Rammer. Erfter bis vierter Band. Bon ber Eröffnunge=
	Sigung am 7. August bis zur 121ften (Schluß=) Gigung
	ım 26. Februar 1850. (Jeber Band ift mit einem In=
	valts = Berzeichniß und Sprech = Register versehen.) 7 Banbe.
	718 Bogen boch 4to., zweispaltig, geheftet 15 Rthlr.
6	twurf bes Berfaffungs = Gefetes ber Preußischen Staaten.
	Der zum 22sten Mai 1848 zur Bereinbarung ber Berfaffung
	zewählten und berufenen Bersammlung vorgelegt.) 2 Bogen.
	tto. geheftet
a	twurf ber Verfassung bes Deutschen Reiches. 1849. 4
2	Bogen 4to 3 fgr.
3	nkichrift zu bem von den Königlichen Regierungen von
4	Dreußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurf ber Ber=
	affung des Deutschen Reiches. d. d. Berlin, den 11. Juni
	1849. 3 Bogen 4to
9	tenstücke, betreffent bas Bündniß vom 26. Mai und bie
*	Deutsche Berfassungs = Angelegenheit. Erfter Band. 1849.
	12 Bogen. 8. geheftet
	- Zweiter Band, Iftes Beft, enthaltend bie veröf=
	entlichten Protofolle ber Sitzungen bes Verwaltungsrathes ber
	verbündeten Deutschen Regierungen vom 5. Oftober bis 17. No=
	vember 1849. 10% Bogen 8. geheftet 12 fgr.
	- Erster Band. Reue Folge. I. Provisorische Bun=
	Des = Kommiffion. II. Berhandlungen mit ben, bem Bundniß
	som 26. Mai nicht beigetretenen Regierungen. 1849. 5 Bog.
	3. geheftet 7 ggr.
	otofolle der Konferenz der verbundeten Deutschen Regie=
	ungen in ben zu Berlin ftattgehabten Gigungen am 10. bis
	15. Mai 1850 (Abbrud aus bem Preußischen Staats=An=
	jeiger No 140. vom 24. Mai 1850.) 3½ Bogen gr. 8.
	zeheftet
3	R. Rauer, Geheimer erped. Gefretair, Berhandlungen bes
	Bereinigten Landtages von 1847, bes Bereinigten Ausschuffes
	mb bes Bereinigten Landtages von 1848. Nach Materien
	geordnet. 53 Bogen gr. 8. geheftet 3 Rthlr.
а	buhmann, D. 2., Ronigl. Regierungerath. Erläuterun=
	gen zu dem Gesetze, betreffend bie Ablösung ber Reallasten und

die Regulirung ber gutsherrlichen und bäuerlichen Verhälts vom 2. März 1850. Unter Benutzung amtlicher Quellen i Genehmigung bes Königl. Preußischen Ministeriums für les wirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben. 7½ Big. 8. geheftet
The state of the s
O' OVIV Y " X O O Y O O Y A A A A A A A A A A A A A A
Die Allerhöchsten Erlasse vom 5. Dezember 1848
bie Wahl = Reglements ber erften und zweiten Rammer.
Bogen gr. 8. geheftet. Schreibpapier 21
Arnim = Boytenburg, Graf von. Die Berheißungen
22. Marg und bie Berfaffung vom 5. Dezember. Gefd
ben im Dezember 1848. 51 Bogen gr. 8. geh. 10
Ueber bie Bereidigung bes Beeres auf bie 2
faffung. Gefdrieben im August 1849. 1 Bogen gri
geheftet 3 r
Stenographischer Bericht über bie Berhandlungen
bem Gefdwornen = Berichte gu Berlin in ber Anflage gegen
Ober-Tribunalsrath Dr. Walbed und ben Raufmann D!
"von einem bochverratherischen Unternehmen Wiffenschaft er
ten, es aber unterlaffen gu baben, bavon ber Dbrigfeit Ung
gu machen." (Abbrud aus ber Deutschen Reform.) 181
20 Bogen gr. 8. geheftet 10 t
Das ichwarze Buch ber aufgelöften Preußischen Natio
Berfammlung. Ein Warnungospiegel für Preußische 201
manner. 1848. 4 Bogen fl. 8. geheftet 12 t.
Bilow, Sugo, Freiherr von. Die rechtliche Stellung
Deutschen Union im Deutschen Bunde. 23 Bogen gr
geheftet
Dr. Bunfen, Ronigl. Preuß. Gefandter. Dentschrift
bie verfassungemäßigen Rechte ber Berzogthumer Schleef
und holftein, bem englischen Minifter ber auswärtigen 200
legenheiten übergeben am 8. April 1848, mit einer Nachsch

om 15. beffelben Monats. Aus bem Englischen. Debft inem Unbange, enthaltend: Die Denfichrift ber provisori= den Regierung an Lord Palmerfton vom 6. April und in Rechtsgutachten über bie Bedeutung ber Englischen Garantie on 1720. 1848. 7 Bogen gr. 8. geheftet. . . . 9 fgr. Frové, Friedrich Wilhelm, Mitglied bes Borparla= nentes, Souverainitat ber Deutschen Nation und Competen; brer constituirenden Berfammlung. 1848. 6 Bogen gr. 8. Te Deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. Beschrieben am 23. Juli 1848. 2 Bogen gr. 8. geheftet 3 fgr. gen Demofraten belfen nur Golbaten. Ende Rovember 1848. 1 Bogen gr. 8. geheftet 12 fgr. D. Golt, Robert, Graf, Ibeen über die Reorganisation es Deutschen Bundes und ber Deutschen Staatsverfaffungen, iebst einer Stige zu einer Berfaffungs = Urfunde fur ben Deut= den Bund. 1848. 43 Bogen. gr. 8. geb..... 73 fgr. lenus, S., Un bas Preußische Bolf und beffen Bertreter: jegen ben Eit bes Beeres auf bie Berfaffung. 2. P. G. Beschrieben ben 31. Juli 1848. 1 Bogen gr. 8. geheftet 13 igr. bner, Dito, Die Arbeiter und bie Daschinen. Gin Auffat. Abbrud aus ber "Deutschen Reform" Nº 903., 907., 908. ind 919.) 1 Bogen gr. 8. geheftet 1 fgr. n Rampt, Staats = Minifter, Die Deutsche conftituirente National-Bersammlung in Frankfurt vor ber Rritif bes Staate= rechts. 1849. 132 Bogen gr. 8. geheftet. . . . 222 fgr. Brsten, Dr. G., Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maafs-, Gewichts- und Münz-Regulirung. 1848. 2 Bogen gr. 8. geheftet..... 5 sgr. anifest ber Statthalterschaft ber Bergogthumer Schleswig= Solftein vom 22. Juli 1850. 1 Bogen gr. 8 13 fgr. epr, Dr. Meldior, Zwei Kammern ober Gine? Bas verlangen bie Buftanbe und Aufgaben ber größeren Deutschen Staaten, insbesondere bes Preugischen? 1848. 25 Bogen gr. 8. geb..... 6 fgr.

Preußens Aufgang in Deutschland und Deuts
lands Aufgang in Preußen. Beitrag zur gro
Tagesfrage. 1848. 1 Bogen gr. 8. geh 21
Rellstab, &., 3wei Gespräche mit Gr. Majestät bem
nige Friedrich Wilhelm dem Vierten (am 23. November 18
und am 19. März 1848) in geschichtlichen Rahmen gef
5½ Bogen fl. 8. geheftet 12
Wagner, E. Fr., Kritische Bemerkungen und Enthüllun
über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit ober
europäische Revolutions = Propaganda in ihren Wirkung
Allen teutschen Regierungen und allen teutschen Wahrhe
freunden gewidmet. 9 Bogen 8. geheftet
zur Deutschen National = Versammlung. Die octropirte L
fassung und die Gegner, namentlich die Herren Ar
v. Rirdmann, und Robbertus. 1849. 3 Bogen gr.
geheftet 3
-in the last someth seaming and he seems are
IN 21 arter the westerness to their alless and
Allgemeine Deposital=Ordnung für die Ober= 1
Untergerichte ber sämmtlichen Königlich Preußischen Lar
Berlin 1783. 12 Bogen gr. 8
Allerhöchste Verordnung vom 18. Juli 1849, betreff
einige Abänderungen der Deposital = Ordnung vom 15. S
tember 1783, nebst Antrag bes Hohen Staats = Ministeriu
vom 14. Juli 1849. 1½ Bogen gr. 8 1½
Deposital = Tabellen hierzu auf feinem Schreibpapier à Buch
Allgemeine Gebührentare für die fammtlichen Land
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz=Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz=Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18 9 Bogen in Folio
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz=Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18: 9 Bogen in Folio
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz=Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18 9 Bogen in Folio
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz=Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18: 9 Bogen in Folio
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz-Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18: 9 Bogen in Folio
Allgemeine Gebührentare für die sämmtlichen Land Justiz-Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18: 9 Bogen in Folio

ė	gerichte in ben großen Städten. Berlin 1815. 8 Bogen
-	n Folio
(3)	bührentare für die Justiz-Kommissarien und Notarien in
	en Preußischen Staaten. Berlin 1815. 4 Bogen in
	Polio 6 fgr.
(8)	bührentare für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in
	em Mandats=, dem summarischen und dem Bagatellprozesse. Berlin 1833. 1 Bogen in Folio
-	enst=Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom
-	2. August 1850. 2 Bogen 8 2 fgr.
(8)	set jum Schut ber personlichen Freiheit vom 24. September
	1848. gr. 8
6	fet jum Schute ber perfonlichen Freiheit, und Befet,
	etreffend bie Stellung unter Polizei-Aufsicht, vom 12. Februar
	1850. gr. 8 1 fgr.
(8)	fet, betreffent bie Einführung ber Allgemeinen Wechsel=
I	Irdnung für Deutschland, vom 15. Februar 1850, nebst der
	Mgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung. 14 Bog. gr. 8.
	seheftet
9	en bei dem Rammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu
	ührenden Untersuchungen. — Berordnung vom 21sten Juli
	1846 über bas Berfahren in Civil-Prozessen Aller=
	öchste Kabinetsordre vom 7ten April 1847 wegen Publi=
	ation ber beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend
	ie Deffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846
	u führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Deffentlichkeit
	n Civil= Prozessen. — Berordnung vom 7ten April 1847, vetreffend bie Deffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten
	Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. — Berordnung
	om 7ten April 1847, betreffent bie Deffentlichkeit in Civil-
	Prozeffen. 1847. 21 Bogen gr. 8. zusammen geheftet 3 fgr.
	setz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. Oftober
	1848, nebst Berordnung, die Ausführung desselben betreffend.
	2 Bogen 8
	fet wegen der Stempelsteuer. Berlin 1822. Bogen in Folio 10 fgr.
	Organ in 1 0110 10 gt.

Gefet, betreffent die Aufhebung ber Grundsteuer = Befreiung
Bom 24. Februar 1850
Gefet, betreffend bie Ablofung ber Reallaften und bie Reg :
rung ber guteberrlichen und bauerlichen Berhaltniffe. 2
2. Märg 1850. 21 Bogen gr. 8. geheftet 21
Erlauterungen gu biefem Befet. G. Schuhmann G.
Befet über bie Errichtung von Rentenbanten. Bom 2. D.
1850. 24 Bogen gr. 8. geheftet 21
Befet, betreffent Die Ergangung und Abanderung ber Bemi
beitstheilungs = Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger
beren über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gefete. 2
2. März 1850 1
Bejet, betreffent bie auf Mühlengrundstuden haftenben R
laften. Bom 11. Marg 1850 1
Bejet, betreffent bie Aufhebung ber Cirfular-Berordnung :
26. Februar 1799 wegen Bestrafung ber Diebstähle und &
licher Berbrechen und bie Abanderung ber Injurienstra
Bom 11. März 1850 1
Gefet über die Polizei=Berwaltung. Bom 11. Marg 1850. 1
Allgemeine Sypotheten=Ordnung für bie gefamm
Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1784, nebst Instr
tion für bie Ober = und Untergerichte gur Ausführung
Königlichen Berordnung wegen Einrichtung bes Sypothet
Befens in bem Bergogthum Sachsen, d. d. Berlin 189
und Anhang zu biefer Instruftion, enthaltend bie feit ber Pul
fation der Hypotheken = Ordnung von 1783 erfolgten Ert
rungen, Ergänzungen und Abanderungen berfelben, verfi
gesammelt, d. d. Berlin 1820. 112 Bogen in gr. 8. 15
Jagdpolizei=Geset vom 7. Marg 1850 131
Instruktion für die Gerichte. Berlin 1833. 3 Bogen
Folio 41
Sportul=Raffen=Reglement und der babei zu beoba
tenden Rechnungeführung. Berlin 1782. 8 2 Bog. gr. 8. 121
Berordnung über ben Mandate, ben summarischen und
Bagatellprozeß. Berlin 1833. 32 Bogen in Folio 5 i
Berordnung wegen Ginreichung ber Ueberfichten und Tabel
über ben Zustand ber Justig = Berwaltung. Berlin 18:
8 Bogen in Folio 121

The Party of the P	er dem Gesetze schuldigen Achtung. Bom 17. August 1835. lebst Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798. r. 8
CHICAGO CONTRACTOR CON	cordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit nd des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, vom 2. Januar 1849, nebst Antrag es Hohen Staatsministeriums zur Allerhöchsten Vollziehung erselben, vom 30. Dezember 1848, und Verordnung über ie Einführung des mündlichen und öffentlichen Versahrens it Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Januar 849, nebst Antrag des Hohen Staatsministeriums zur Allerschsten Vollziehung derselben, vom 30. Dezember 1848. Vog. gr. 8. geheftet
Comment and the local division in which the local division in which the local division is not to be a second and the local division in the local division	rken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsnats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. 6 Bogen in ol
	ende Geldbuße vom 4. Januar 1849. gr. 8 1 fgr. erhöch ste Verordnung wegen Aufhebung der Verpflich= mg zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees on den Chausseen vom 6. Januar 1849, nebst Antrag des ohen Staats=Ministeriums vom 31. Dezember 1848. gr geheftet
3	erdnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die dertagung der ersten Kammer, vom 27. April 1849, nebst Intrag des Hohen Staats=Ministeriums vom 27. April 1849. r. 8
3	cordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 849. gr. 8. geheftet

29. Mai 1849, Die vorstehende Berordnung betreffend.
8. geheftet
Allerhöchfte Berordnungen, bie Berhütung eines
gesetliche Freiheit und Ordnung gefährbenben Digbrau
bes Bersammlungs = und Bereinigungsrechtes vom 29.
1849, und bie Bervielfältigung und Berbreitung von Gdr
und verschiedene burch Wort, Schrift, Drud, Zeichen, bilb
ober andere Darstellung begangene strafbare Sandlungen
30. Juni 1849, nebst Antrag bes Sohen Staatsministeri
vom 28. Juni, vorstehende Berordnungen betreffend. gr
geheftet
Allerhöchste Berordnungen, betreffent die Dienstverg
ber Richter und bie unfreiwillige Berfetung berfelben auf
andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 10. Juli 18
und bie Dienstwergeben ber nicht richterlichen Beamten, Die &
setzung berfelben auf eine andere Stelle ober in ben Rubeft
vom 11. Juli 1849, nebst Antrag bes Sohen Staats = D
steriums vom 11. Juli 1849: 23 Bogen gr. 8. geb. 3
Allerhöchste Verordnung vom 26. November 18
betreffend ben Termin und bie Ausführung ber Wahlen
Abgeordneten zum Bolfshause, nebst Bahl-Reglement zur &
ordnung vom 26. November 1849, und Antrag bes Di
Staats = Minifteriums vom 24. November 1849, bie vo
benbe Berordnung betreffent. 2 Bogen gr. 8. geb. 21
Berordnung über bie Berhütung eines bie gefetliche Frei
und Ordnung gefährbenden Migbrauche bes Berfammlun
und Bereinigungerechtes. Bom 11. Marg 1850 13
Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1850 gur Erg
jung ber Berordnung über bie Preffe vom 30. Juni 18
nebst Antrag bes Soben Staats = Ministeriums vom 4. 3
1850 und Erlaß an die Regierungs = Prafidenten und D
Post = Direktoren vom 6. Juni 1850, vorstehende Berordn
betreffend. gr. 8
Entwurf bes Strafgesetbuchs für bie Preußischen Staaten, n
bem Entwurf bes Gesetzes über bie Einführung bes St
gesethuchs und bem Entwurf bes Gesetzes über bie Kompe
und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshi
zu Köln. 1847. 5 Bogen gr. 8. geh 5

	- 11 -
日日日日日日日	ive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen aaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847. 47. 8 Bogen gr. 8. geheftet
Marie Co Co Co	f=Ordnung, Preußische. 1846. 2 Bogen gr. 8. eftet

achtungen über das Andringen auf erhöhten Schut ber werbsamkeit im beutschen Bollverein gegen frembe Mitbe= bung. (Soffmann.) Berlin 1846. 3 Bogen in gr. 8. eftet 71 fgr. vurf bes Neuen Bergwerts = Gefetes nebft Bemerfungen r die Entstehung und die Pringipien beffelben. 1850. 23 gen gr. 8. geheftet 3 fgr. vurf bes Gefetes, bie Aufhebung ber Grundfteuer = Be= lungen betreffend. Bon bem Sohen Staats = Ministerio am . Januar 1850 ben Rammern vorgelegt. 1 Bogen gr. 8. ive zu bem Entwurf bes Gefetes, bie Aufhebung ber undsteuer = Befreiungen betreffend. 1850. 10 Bogen 4to. ttow, R., Doctor ber Rechte und Abgeordneter gur 3mei= Rammer, Die Grundsteuer = Ausgleichung im eußischen Staate und bie fich baran fnupfenden Entschädi= 198=Unsprüche von bem geschichtlichen und rechtlichen Stand= ifte aus beleuchtet. 1850. 41 Bogen gr. 8. geb. 71 fgr. 13 = Entwurf, Die Ginführung einer Ginfommen= und Rlaf= fteuer betreffent, nebft Motiven. 11 Bg. gr. 8. geh. 21 fgr. r ben Gefet = Entwurf zur Aufhebung ber Grundsteuer= freiungen (von &. Rühne). 1849. 1 Bog. gr. 8. 5 fgr. Berhältniffe bes Röniglichen Seehandlungs= aftitute und beffen Geschäftsführung und industrielle Unter-

nehmungen. Berlin 1845. 113 Bog. in gr. 4to. geb. 1(a
Nachtrag hierzu vom Juni 1847. 4 Bogen 4to. geb. 7
Bolltarif für bie Jahre 1846, 1847 und 1848, neb
Allerhöchsten Rabinets = Orbre vom 10ten Oftober 184:
28sten Oftober 1846, die für einige Waaren-Artifel eintren
Erhöhung ber Eingangs = Bollfate betreffent. 9 Boge
Folio
Amtliches Waaren Bergeichniß zum Zolltarif für
Jahre 1846, 1847 und 1848, nebst Zolltarif und in
bochfte Rabinets-Orbre vom 10ten Oftober 1845. 13
in gr. 8. geh 149
Der deutsche Zollverein während ber Jahre 1834
1845 (von L. Kühne.) Zweite (mit einem Anhange
Differenzialzölle) vermehrte Auflage. 1846. 53 Bogen
geheftet
Hübner, Otto, Die Zoll-Einigung und die Industrie
Zollvereins und Desterreichs. 5 Bogen gr. 8. geh. 7-1
v. Patow, R., Beleuchtung der auf der Zoll = Konfere i
Raffel vorgeschlagenen Zolltarifs = Veränderungen. 13 20
Gr. 8. geheftet
Fliegendes Blatt als Zustimmung und Nachtrag zu
von Patow'schen Beleuchtung der vorgeschlagenen Zollto
Beranderungen von E. R. gr. 8
Statut der Bank des Berliner Kassen-Bereins. Bom 15.
1850. 14 Bogen gr. 8. Schreibpapier. geheftet 241
anthensis Serrennigen ventencia, 1850. 10 Souten iro.
OV OD - IVI a me Official Objectifies on alice Ortraffer and Object
A. Ballhorn, Königl. Preußischer Polizei-Affessor und Pon
Anwalt. Die Polizei=Berordnungen für Berlin. Ch
matisch zusammengestellt. 26 Bogen gr. 8. gebunden 15p
Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Ordnung
ben Preußischen Staat. Vom 11. März 1850. 1 Be
gr. 8. geheftet
Gemeinde Dronung für ben Preußischen Staat.
11. März 1850. Nebst Cirkular und Instruktion zur
führung berselben vom 15. März 1850. und erläuternbell
ergänzende Bestimmungen vom 28. Mai 1850. 23 Be
gr. 8. geheftet

Manufacture Contract Wat track through the contract the contract through
enbe Dronung für fammtliche Provingen ber Preußischen
sonarchie. Berlin 1810. 4 Bogen in Folio 6 fgr.
lemeine Gewerbe Dronung nebst dem Entschädis
1198 = Weset zu berselben. Berlin 1845. 4 Bogen gr. 8.
neftet 21 for
geftet 2½ fgr. errichtung von Gewerberäthen
w verschiedene Abanderungen ber Allgemeinen Gewerbe=
Ibnung und bie Errichtung von Gewerbegerichten, vom
Webruar 1849, nebst Antrag bes Staatsministeriums an
E. Majestät den König zur Allerhöchsten Bollziehung derfelben,
en 7. Februar 1849. 3 Bogen gr. 8. geheftet 1½ fgr.
eimmungen und Tarif über ben telegraphischen Berfehr
nden Königlich Preußischen Staaten. Bom 26. September
150 1 Bazon 8
150. 1 Bogen 8 1½ fgr.
tiut der Schuhmacher = Innung zu N. nebst Bemerkungen zu
di Normal=Innunge=Statut. 1850. 24 Bogen gr. 4to.
g eftet
lifterial=Rescript vom 31. März 1849 nebst Anwei=
fig für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar
149 gebildeten Prüfungs = Kommissionen. 2 Bogen in Fol.
3 fgr.
be Saufer = Administrations = Ordnung für bie
Cabt Berlin und beren Umgegend. 1840. 5 3 Bg. gr. 8. 7 fgr.
Mglich Preußisches Kassen=Edikt. Berlin 1769.
4Bogen in Folio 6 fgr.
a weisung ber auf ben Stationen ber Gifenbahnen und ber
Supt=Postftragen bei Stellung ber Uhr gegen mittlere Berliner
Et zu berücksichtigenden Differenzen. 1848. fl. 32. geb. 13 fgr.
a weisung ber Entfernungen zwischen ben Stations = Orten
of ben Gisenbahnen Deutschlands und auf ben Dampfboot=
Curfen im Preußischen Staate und einiger Nachbar = Staaten.
Doft Rachweifung ber auf ben Stationen ber Gifenbahnen und
Saupt=Post=Straßen bei Stellung ber Uhr gegen mittlere
bliner Zeit zu berücksichtigenden Differenzen. 1849. fl. 32.
9 eftet 7½ fgr
ant und Reglement für die Königlich Preußische allge-
nine Wittmen = Berpflegungs = Unftalt. Berlin 1775, nebft
Publifatis von 1782, 1783 und 1796. 8Bg. 4to. 12 fgr.
25 *

Pfand = und Leih = Reglement für die fämmtlichen R lich Preußischen Staaten. Berlin 1787. 42 Bog. Fol.
Reglement für die Auftions=Kommissarien beren Ausrufer, nebst Gebührentare. Berlin 1834
Bogen in 4to
Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preuf Staate. Berlin 1813. 6 Bogen in Folio
Regulativ für Prüfung der Feldmesser vom 8. Juli 183:
Städte=Ordnung, d. d. Königsberg, den 19ten Nowi 1808, nebst Deklaration berselben vom 4ten Juli 1 den betreffenden Paragraphen der Städte=Ordnung zug 4 Bogen in 12. geheftet
Revidirte Städte Dronung für die Preußische Monomit den dazu gehörigen Verordnungen, d. d. Berlin, den März 1831. 5 Bogen 8. geheftet
Reisekosten = Regulativ für die Königlich Preuß Staatsbeamten und für die Armee, nach den Allerhöchsten
stimmungen vom 10. Juni und 28. Dezember 1848, 29. Juni 1850. 13 Bogen 8 23
Trödler=Reglement und deren Handel. Berlin 1 2 Bogen in Folio
Vorschriften für den Betrieb des Trödler = Gewerbes. lin, vom 5. April 1849. 1 Bogen in Folio 12
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjen welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Alfademie zu Berlin, vom 1. August 1849, nebst Bemerku
und Motiven. 1849. 1 Bogen gr. 8. geheftet 22
Barnes, Jam., Briefe über Gärtnerei. Aus dem E
schen. 1846. 11 Bogen 8. geh 222
Bornemann, Wilhelm, Natur= und Jagb=Gem Berlin 1827. Mit Titelkupfer. 31½ Bogen gr. 8. 1 Rthlr. 25
- Das Waidmannische St. Hubertusfest. Berlin 18
9 Bogen in 8. und brei Mufif = Beilagen, enthaltend Roi

	fonen von Belter, Rungenhagen und G. S. Spifer,
	peftet
	mill, Jam., die Kultur der Frühkartoffeln im freien Lande,
	ine fünstliche Barme. Aus bem Englischen übersett. 8. geh.
	it einem Begleitungswort von Dr. Klotich. 1847.
	Bogen 2 fgr.
	i fleinen Gartner. Rach bem Englischen. Dit 30
	gebruckten Abbildungen. 1850. 51 Bogen fl. 8. car=
	ımirt 7½ fgr.
	e fre undliche Mahnung zur Vermehrung der Bienen-
	cht in ben meisten Gegenden Deutschlands überhaupt und
	eußens ins Besondere. Aus der "Deutschen Reform"
	16 965, 970, 972, 973, 978, 980 und 982) besonders
	gebrudt und mit vielen Zusätzen vermehrt. 1850. 2 Bogen
	8. geheftet
è	polizei Dronung für alle Landestheile, in benen bas
	Igemeine Landrecht Gesetzesfraft hat, mit Ausschluß ber Kreise
	es und Duisburg. 1847. 1½ Bogen 8. geheftet. 3 fgr.
	3=, Mast= und Jagd=Ordnung für die Mittel=,
	t=, Neu= und Udermark, bas Wendische und bazu gehörige
	reise. Berlin 1720. 7 Bogen gr. 8 12 fgr.
ž	nft = Inftruttion für die Ronigl. Preußischen Oberforfter.
	erlin 21sten April 1817. 48 Bogen in Folio 4 Rthlr.
	nft = Instruktion für bie Rönigl. Preußischen Revierförster.
	erlin 21ften April 1817. 25 Bogen in Folio 2 Rtblr.
	nft = Inftruftion für bie Konigl. Preugischen Unterförfter
	d Waldwärter. Berlin 21sten April 1817. 3 Bogen in
	olio
	nst = Instruktion zur Verwaltung der Königl. Preußischen
	restfassen. Berlin 21. April 1847. 17 Bog. Folio 1 Rthlr.
	sten, H., Auswahl neuer und schön blühender
	ewächse Venezuelas. Mit sauber colorirten Abbil-
	ingen von C. F. Schmidt. 1848. 1. u. 2. Seft. gr. 4.
	2½ Bg. Tert und 6 Rupfertafeln. Preis für jedes Heft 2 Rthl.
	toleben, Geh. Finang=Rath. Einige Auffate für Freunde
	r Gartnerei. 1811. 7 Bogen Tert und 3 Tafeln Abbil=
	mgen. gr. 8. geh 15 fgr.

Samen forner, gefammelt von einem alten Gartner.
bem Englischen. 1850. 44 Bogen 8 74
Leszczyc - Sumiński, Graf, Zur Entwickelung
schichte der Farrnkräuter. 1848. 4 Bogen in gr. h
Nebst 6 colorirten Kupfertafeln, geh 2 RI
Dasselbe mit schwarzen Kupfertafeln 1 RI
Die Vortheile des Anbaues von Sanf, besoit
als Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Rohl= und Ri
Arten, Rapps, Rubsen, Rettige, Genf und fonftige Bei
oder Feld= und Garten=Erzeugniffe. Aus ber "Deutschen
form" (Nº 882, 884 und 886) besonders abgedruckt
mit Zusätzen vermehrt. Zweite Auflage. 1850. 1 Bi
gr. 8
and also (781 au 188 Para 1816 Take 1918 1996 25
mages & 3:088 ft transmit unions union and and approprie
Bericht ber vom Kriegs-Ministerium am 16. August 1848
Einleitung einer Reform bes Militair = Medizinalwesens ni
gesetzten Kommission 6 Bogen gr. 8. geh 102
Dr. Wolff, E., Einige Bemerkungen zu der Schrift bes &
Geheimen Medizinal=Rathe Dr. Schmidt, "über bie Re
ber Medizinal = Verfassung Preußens." 1847. 33 B
gr. 8. geh
Pharmacopoea borussica. Ed. VI. 1846. 41 Bog.
geheftet 1 Rthlr. 25
Dieselbe, übersetzt vom Professor Dr. Gurlt. 18
20% Bogen gr. 8. gebeftet 1 R
20½ Bogen gr. 8. geheftet
jetzigen VI. Ausgabe der Preussischen Pharmacoj
Zum Gebrauch für Aerzte und Apotheker. 18
2 Bogen gr. 8. geheftet 5
2 Bogen gr. 8. geheftet
zu beseitigen, welchen bie Erklärung ber Erscheinungen
Drucks und der Hebung von Flüssigkeiten veranlaßt hat.
B. T. 1850. 13 Bogen gr. 8. geheftet 73
21 Bar Terr und 6 Aufrirafein. Preid für jebes Seift 2 Bist.
and the state of t
Bägler, Ferd., Belbengeschichten bes Mittelalters. I. &

Bäßler, Ferd., Helbengeschichten des Mittelalters. I. & Der gute Gerhard. Mit 7 Illustrationen von L. Burg und Unzelmann. 1849. 6 Bogen fl. 8. geheftet. 10

- II. Heft. Kleeblatt furzweiliger Erzählungen aus alter
it. 1. Zwerg Laurin. 2. Der arme Heinrich. 3. Raifer
to mit bem Barte. Mit 13 Illuftrationen. 1849. 63 Bogen
8. geheftet
Drei Legenden. 1. Auf der Flucht gen Egypten.
Jesulus auf bem Dache. 3. Die Legende vom Rab' und
isig. 1848. Elegant geheffet mit Goldschnitt 15 fgr.
- Fünf erzählende Gedichte. 1. Jesulus und die
Iglein. 2. Klein Benedict. 3. St. Petri Tob. 4. Am
t. Brigittentag. 5. Die Alpenreise ber Pflanzen. 21 Bog.
8. mit 5 Holgschnitten, elegant cartonnirt mit Goldschnitt-
The sales of the same standing and the same sales and the sales are sales and sales are sales are sales and sales are sales ar
- Hellenischer Helbensaal ober Geschichte ber Griechen in
bensbeschreibungen nach ben Darstellungen ber Alten. I. Bb.
349. 28 Bogen 8. mit 17 Illustrationen. Gebunden
3 Rthlr. 7½ fgr.
Elegant in Leder mit Goldschnitt 4 Rthlr.
Bibel oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen
staments, nach ber beutschen Uebersetzung Dr. Martin
ither's. 22. Auflage. (Stereotyp=Ausgabe der Preußischen
nupt=Bibelgesellschaft.) 1850. 88 Bogen gr. 8. 1 Rthlr.
Beue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu
rifti, nach ber beutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's.
litben Pfalmen. 1850. 22. Auflage. 23 Bogen gr. 8. 7 fgr.
benftebt, Friedrich, Taufend und ein Tag im
rient. 1850. 241 Bogen 8. Mit einem Titelfupfer.
heftet 1 Rthlr. 15 fgr.
gebunden 1 Rthlr. 25 fgr.
- Die Einführung bes Chriftenthums in Armenien. Gine
orlesung, gehalten am 2. März 1850 im wissenschaftlichen
erein zu Berlin. 2½ Bogen 8. geheftet 6 fgr.
es en, Dr. Ludw., Leben des Fürsten Johann Moritz
on Nassau-Siegen, General-Gouverneurs von Nieder-
ndisch Brasilien, dann Kurbrandenburgischen Statthal-
rs von Cleve, Mark, Ravensberg und Minden, Meisters
es St. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg und Feld-
arschalls der Niederlande. Mit einem Fac-simile. 1849.
4½ Bogen gr. 8. geheftet 2 Rthlr. 15 sgr.

Friedrich Wilhelm bes Großen, Rurfürsten von
benburg Kinderjahre. Aus archivalischen Duellen. (()
v. Raumer.) (Der Ertrag ist zur Weihnachtsbeschim
armer Kinder der Dreifaltigkeitsgemeine bestimmt.) 3 Bogen gr. 8. geheftet
Goltdammer, Theodor, Preußen = Lieder. Erftes
1 2 Bog. 8. geheftet 2
Sahn, Werner, Friedrich Wilhelm III. und Luife,
und Königin von Preußen. 217 Erzählungen aus ihre?
und ihrem Leben. 1850. 25 Bogen gr. 8. geh 1
Belinpapier geh. 1 Rthlr. 7
Dasselbe gebunden 1 Rthlr. 17
Hans Joachim von Zieten, Königlich Preuf. General ber Kavallerie, Ritter bes schwarzen Ablerordens,
bes Regiments ber Königlichen Leib = Sufaren, Erbher
Buftrau. Mit einem Titelfupfer. 1850. 8 Bog.
geheftet
Malink dem sielle bas ffinde andlied ann Belinpapier geh. 18
Müller, Dr. Abolf, die Riffhauser= Sage. 1
2 Bogen fl. 8. geheftet 6
Zur Erinnerung an Julius Eduard Hißig. (F. Rug) Abdruck aus bem Preußischen Staats = Anzeiger vom 11.
zember 1849. 1 Bogen gr. 8 5
Boigt, Johannes. Geschichte bes fogenannten Tur
Bundes ober bes fittlich = wiffenschaftlichen Bereins. Rad
Driginal-Acten. 1850. 71 Bogen gr. 8. geheftet. 18
de la Harpe, C., Manuel de la langue française. 1
9½ Bog. gr. 8. geheftet
19. siècle, extraites des meilleurs poètes accompag
de notices et précédées d'un traité sur la versifica
1848. 243 Bogen gr. 8. geh 20
Dasselbe. Belin=Papier 1 9
Hoffmann, Gustave, Tableau de la première croi
tiré de l'histoire des croisades de M. Michaud. Ouv
destiné à l'enseignement dans les classes moyennes Gymnases et des écoles dites réales, et muni d'un V
bulaire. 1848. 113 Bog. gr. 8. geh 15
201.224

dmann, Charles, Cours élémentaire de littérature ançaise, ouvrage dédié à la jeunesse studieuse d'Allenagne, et destiné à completer l'enseignement grammatical e la langue française dans les établissements d'instructon supérieure. Prem. part. renfermant les éléments de hétorique suivis d'un appendice ou aperçu des diverses ranches de l'art d'écrire et des principales règles de la ersification française. 1848. 17 Bogen gr. 8. geheftet 22½ fgr.

naft, 2. 2., Oberlehrer. Die volfsthumlichen Benennungen im Bnigreich Preugen. Gin Berfuch. 1848. 8 3 Bg. 8. geb. 12 fgr. glement für bie Prüfung ber zu ben Universitäten abge= enben Schüler. Berlin 1834. 4 Bogen in Folio, 6 fgr. eliner Taschenbuch für 1849. 23ster Jahrgang. Rit 7 Stablftichen. Elegant cartonirt 2 Rthlr. ffelbe für 1850. 24fter Jahrgang. Mit 7 Stahlftichen. terhaltungsbuch für Alt und Jung. 1ster Jahrgang. 3 Bogen 8. mit 16 Solgichnitten. 1849. geheftet 71 fgr. ffelbe 2ter Jahrgang. 132 Bogen 8. mit 20 Sol3= dnitten. 1850. geheftet 71 fgr. rhandlungen über bie Reorganisation ber boberen Schulen. Berlin, ben 16. April - 14. Mai 1849. 27 Bogen 4to. eheftet 1 Rthlr. Imfen, F. C., Prediger, Reuer Brandenburgifcher Rinber= reund. Ein Lefebuch für Bolfsichulen. Des Brandenbur= ifchen Rinderfreundes von F. P. Wilmsen 23fte völlig um= gearbeitete ober zweite, mit einem Unhange vermehrte Stereotyp = Ausgabe. 1849. 24 Bogen 8...... 6 fgr. - F. P., Der Bibelfreund, ober Sammlung biblifcher Sprude und geiftlicher Lieder, nebft einigen Schulgebeten und ber Leibensgeschichte Jefu. 1812. 10 Bogen in 8. . . 3 fgr. - F. P., Die biblische Geschichte bes Alten und Neuen Testaments für Bürgerschulen. 1821. 21 Bogen in 8. 6 far. lerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend bie Brundzuge einer Gemeinde = Ordnung für bie evangelischen Rirchengemeinden ber öftlichen Provinzen und bie Ginfetjung

Des evangelischen Ober = Rirchenraths nebft Reffort = Reglement

für bie evangelische Rirchen-Berwaltung, nebst ben bazu get
gen Aftenstücken. (Amtlicher Abdruck.) 24 Bogen gr. 8.
heftet
Erläuterungen, bie Bestimmungen ber Berfaffungs = Urfi
vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellichen
und Unterrichtswesen betreffend. 1849. 4 Bg. 4to. geh. 5
Protofolle der im Jahre 1844. in den öftlichen Provi
der Preußischen Monarchie abgehaltenen Provinzial = Syno
nebst den dazu gehörigen Beilagen. Amtlicher Abdruck. 25
enthaltend Vorwort nebst Anlagen, so wie die Protokolle
Provinzial=Synoden von Brandenburg, Pommern, Sach
Preußen, Posen, Schlessen. 1845. 90% Bog. hoch Royal 4
Format, geh 3 Rthlr. 10
Richter, Dr. Ludwig, ordentlicher Professor der Rei
Vortrag über bie Berufung einer evangelischen Landessyn
Dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenhe
zur weiteren Beranlassung überreicht. 1848. 3 Bogen gr.
geheftet
Verhandlungen der evangelischen General = Synobe zu Ber 1846. Nebst Kommissions = Gutachten und vorbereiten
Denkschriften. (Amtlicher Abdruck.) 95 Bog. hoch Royal 4
geheftet 3 Rthlr. 20 s
Berordnung en über bie Organifation bes Gewerbeschulmese
in Preugen, nebft Cirfular bes herrn Miniftere fur Sant
Gewerbe und öffentliche Arbeiten an fammtliche Königliche 9
gierungen. Bom 5. Juni 1850. 2 Bogen gr. 8. geb 3 f
arteliele over gweite, mit cinien Rubbunge vermebrte
Etercetop stigggabt, vil 8484 224 Bogen, 81 u. v. m. 6 fgr.
Rritische Bemerkungen über ben Entwurf bes Be
Ausschuffes ber Reichsversammlung zu einem Geset über
Deutsche Wehr=Berfassung. Im Oftober 1848. 31 Bog
gr. 8. geh
Bestimmungen für bie in Folge ber Berordnung vom 4
Februar 1844. auszuführende Umgestaltung der Division
schulen. Berlin 1846. 1 Bogen gr. 8. geh 3 s
- über bie Organisation und ben Geschäftsgang !
Militair = Examinations = Kommission für die Eintritts = u

ı	
Ī	ffizier = Prüfungen, so wie über bie Anforderungen, welche
١	inftig im Offizier = Eramen an die zu Prüfenden zu machen
i	b. Berlin 1846. 4 Bogen gr. 8. geheftet 7% fgr.
Į	
ì	instunterricht für die angehenden und wirklichen Unter-
l	iziere des Königl. Garde = Füsilier = Bataillons. 1816.
Ì	Bogen gr. 8
į	erzir = Reglement für die Infanterie der Königlich
l	reußischen Armee. 1847. 15 Bogen nebst Rupfern und
l	oten. 8. geh
ļ	rzir=Reglement für bie Kavallerie ber Königlich
Ì	reußischen Armee. 1812. 15 Bogen nebst Rupfern und
į	oten. 8. geheftet 1 Rthlr. 15 fgr.
	win Parlament für Sie Mutillanie Ser Gänislich
	rzir=Reglement für die Artillerie der Königlich
	reußischen Armee. 1812. 15 Bogen nebst Rupfern und
	oten. 8. geheftet 1 Rthlr. 15 fgr.
	truftion über die praktische Behandlung und den dienst=
ı	hen Gebrauch der Perfussions = Gewehre. Berlin 1842.
į	Bogen in gr. 8., mit Rupfern, geheftet 3 fgr.
ì	truftion für die Wachen in hinficht ber von ihnen
	rzunehmenden Berhaftungen. Berlin 1850. 1 Bogen in
ĺ	oß 8. geheftet
	truftion über bas Scheibenschießen ber Infanterie. Berlin
	845. 13 Bogen flein 8. geh 21 fgr.
	— über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen
į	reiwilligen. 1843. 3 Bogen gr. 8. geheftet 13 fgr.
ĺ	3 Rabettencorps sonst und jetzt. Zur richtigen
į	eurtheilung dieser Anstalt. 1½ Bogen gr. 8. geheftet 2½ fgr.
ì	Giebenjährige Krieg, als Helbengedicht gewidmet
	m alten Ruhme und ben neuen Ehren bes Preußischen Heeres.
	us des Großvaters Erzählungen. 1850. 82 Bogen 8. mit
	Portraits. Belinpapier. geheftet 1 Rthlr.
i	passelbe auf Druckpapier
1	egs=Artifel für bas Preußische Beer. Berlin 1844.
	Bogen in gr. 8. geheftet
	egs=Artikel für bas Preußische Heer und Berordnung
	ber bie Anwendung berfelben, und insbesondere ber barin
	orgeschriebenen Militairstrafen. Berlin 1845. 3 Bogen in
	. 8. geheftet 5 fgr.
	. o. Araclust

Articles de guerre pour l'armée prussienne. B
1844. 12 Bogen in gr. 8. geheftet
Rriegs = Ratechismus für die Landwehr. Breslau 1
8½ Bogen in gr. 8 f
Leitfaben zum Bajonettiren (Potsbam). 14 Bg. geh. 24
Militair=Wittwen=Raffe. Berlin 1843. 21 Bo
gr. 8. geheftet 5
Strafgesethuch fur bas Preußische Beer. Berlin 1
114 Bogen in gr. 8. geheftet 20
Berordnung über I. die Ergangung ber Offiziere bes fiebe
Beeres im Frieden und die militairische Ausbildung der Off
Aspiranten, und II. die Organisation bes Cabetten=Ci
Berlin 1844. 14 Bogen in gr. 8. geheftet 3
Berordnung über die Disziplinar=Bestrafung in der A
Berlin 1845. 1 Bogen in gr. 8. geheftet 3
Berordnung über die anderweitige Organisation der G
d'armerie nebst dazu gehöriger Dienst = Instruktion. 1
2½ Bogen 8
Allerhöchste Verordnungen über I. die Ehrengerichte II. über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen
gieren vorfallenden Streitigfeiten und Beleidigungen, fo
über die Bestrafung bes Zweikampfe unter Offizieren. B
1845. 21 Bogen in gr. 8
Fleck, E., Erläuterungen ju ben Berordnungen über bie El
gerichte im Preußischen Beere und über bie Bestrafung
Offiziere wegen Zweifampfe. 1847. 10 Bogen gr.
tamgeheftet. bidgerediet. al
Bousmard, Allgemeiner Berfuch über bie Befestigunge
und über den Angriff und die Bertheidigung der Pläte 2c.,
bem Frangösischen übersetzt von Rosmann. Berlin 18
75 Bogen in gr. 8., mit 58 Kupfertafeln in Folio. He
gesetzter Preis 1 Rthlr. 15 fgr. (früher 8 Rtl Lefren, Königl. Schwedischer General, Ansichten über
ziehung und Unterricht im Allgemeinen und Bericht über
and and theretall the trugement and Crish! act
Rriegs = Afabemie zu Karlberg bei Stockholm. Aus Schwedischen übersetzt von bu Bignau, Major ber Kör

l	nemann, Wilhelm, Golbatenlieber. Berlin 1838.
	Bogen in 8. geheftet 21 fgr.
ľ	inpositionen zu Bornemanns Goldatenliebern von
	. E. Grell und A. Reithardt. Partitur. Berlin 1838.
	Bogen Quer = Imperial = 8. geheftet 25 fgr.
	er den Krieg mit Rußland. Ausgangs April 1848.
	Bogen gr. 8
	er die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit in der
	reußischen Armee. Geschrieben im August 1848.
	Bogen gr. 8. geheftet
	er den schädlichen Einfluß der für die Land=
	ehr in Aussicht gestellten Wahlen der Vor-
	esetzten durch die Untergebenen. Geschrieben im
	5eptember 1848. 12 Bogen gr. 8. geheftet 22 fgr.
	ordnung über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-
	eamten bei eintretender Mobilmachung der Armee, vom
	3. August 1850, nebst Zusammenstellung ber Bestimmungen,
	ieselbe betreffend. ½ Bogen 8 1 fgr.

rnemann, Wilhelm, Gedichte in plattdeutscher Mundart. Ite Auflage. Mit einem Titelkupfer. 1827. 23 Bogen gr. 3. geheftet..... 1 Rthlr. 15 fgr.

— Gedichte in plattbeutscher Mundart. 5te von Neuem zesichtete und vermehrte Ausgabe letzter Hand, mit humoristischen Feder-Zeichnungen von T. Hosemann und Titelkupfer. 1843. 23 Bog. in gr. 8. geheftet..... 1 Athlr. $22\frac{1}{2}$ fgr.

er fünfte Dezember MDCCCXLVIII. Eine alle gorische Darstellung von F. Unzelmann, Prof. 1 Rthl. 10 sgr. estner, A., Ph. D., Römische Studien. Mit einem Titelkupfer. 1850. 13 Bogen gr. 8. . . 1 Rthlr. 15 sgr.

- 24 -
Schadow, Dr. Joh. Gottfr., Kunst-Werke Kunst-Ansichten. 1849. 24 Bogen gr. 8. 21
Ferner zu diesem Werke:
Abbildungen von den Bildhauer-Arbeiten des Dr. Joh Gottfried Schadow, seines Sohnes Ridolfo Scha und der Transparent-Gemälde des Professor Ko nach Gedichten des Wolfgang von Göthe. 33 Blätter Folio, nebst 2 Bogen Erläuterungen. Im Umschlag, 8 R
Schadow, Gottfr., Bildhauer, Director der Königl. demie der Künste zu Berlin etc. ctc., Polyclet oder den Maaßen des Menschen nach dem Geschlechte und A mit Angabe der wirklichen Naturgröße nach dem rheinlä schen Zollstocke und Abhandlung von dem Unterschiede Gesichtszüge und Kopfbildung der Völker des Erdboden, Fortsetzung des hierüber von Peter Camper Ausgegange Mit 29 Tafeln in Folio. Text Deutsch und Französisch. 18 14 Bogen gr. 4to. geheftet
— National-Physionomie en oder Beobachtwüber den Unterschied der Gesichtszüge und die äußere Getung des menschlichen Kopfes, in Umrissen bildlich darge auf 29 Tafeln in Folio, als Fortsetzung des Polyclet Lehre von den Verhältnissen des menschlichen Körf Text Deutsch und Französisch. 1835. 15 Bogen gr. geheftet.

Tölken, Geh. Regierungsrath. Bortrag bei ber am 27. bruar 1850 stattgefundenen Gedächtnißseier des Dr. G. Sc

bow. Geheftet

Berliner Kalender für 1850.

rundzwanzigster Jahrgang, mit & Stahlstichen.

raphische, historische und statistische Notizen zu den artistischen eigen. — Rücklick auf die Kriegsjahre 1813, 1814 u. 1815. erieben im Juli 1847 von v. S. — Gaeta. Erinnerungen aus Jahre 1849. Vom Verfasser der Römischen Briefe. benesius. Eine Erzählung von Franz Kugler. — Die kirchliche erei in der Beleuchtung des Protestantismus. Von A. en. — Genealogie der regierenden hohen Häuser und anser fürstlichen Personen. Elegant cartonirt mit Goldschnitt.

Preis: 2 Rthfr. alli // alainbaird

Nach Prof. Kruger, in Stahl gestochen

ender auf das Jahr des Montags-Klubbs XXXXXIXXXXXI. (Vom 1. October 1849 bis 1. Septemer 1850.) Ausgegeben bei Gelegenheit der Säkularseier m XXIX. October MDCCCXLIX....................... 20 fgr.

Ralender

ür Alt und Jung in Dorf und Stadt für 1850. eiter Jahrgang, mit 20 Holzschnitten von Unzelmann, nach Burger.

Enthaltend: den vollständigen sogenannten Normal-Kalender; Genealogie der europäischen Fürstenhäuser; das Verzeichniß der uhaltenden Märkte; Stempelgebühren= und Zinsberechnungs= bellen. — Ferner: Toast dem Könige, von H. Smidt. Fünfihlende Gedichte; Kleeblatt kurzweiliger Erzählungen; Züge aus. Martin Luthers häuslichem Leben; Herkules am Scheidewege;

Sammlung beutscher Kernsprüche und Anekoten von F. Bäßl

— Ein Ritt in die Prairie von F. Gube. — Die Admir Schenke, Marineskizze, und Stubenvogel, Kindermärchen von H. Smidt.

Der eigentliche Ralender ist mit Schreibpapier durchschossen. Geheftet. Preis: 10 Sgr.

Belinpapier, elegant gebunden mit Goldschnitt. Preis: 25 G

and the Crashing von Arang Rugles - Die broblide

dender auf das Jahr des Montags - Klubbs

Laborator of the Kentalmissen des monthlich Text Dennich und Francisch edison. 13-B

ur Allf und Jung im Dorf und Stadt für 1850.

Emihaltener ben vollständigen sogenannten Rormal-Kalender; Renealogie der europälschen Fürstendäuser; das Berzeichniß ber Saltenden Märkle; Stempelgebühren- und Zinsberechnungs-

bellen. — Fanner: Toaft vem Könige, von H. Smide. Fünf ichter Gerichter Aleeblan furgveiliger Erzählungen; Jüge and Martin Lubers bauslichem Leben: Herfules am Scheibewege: